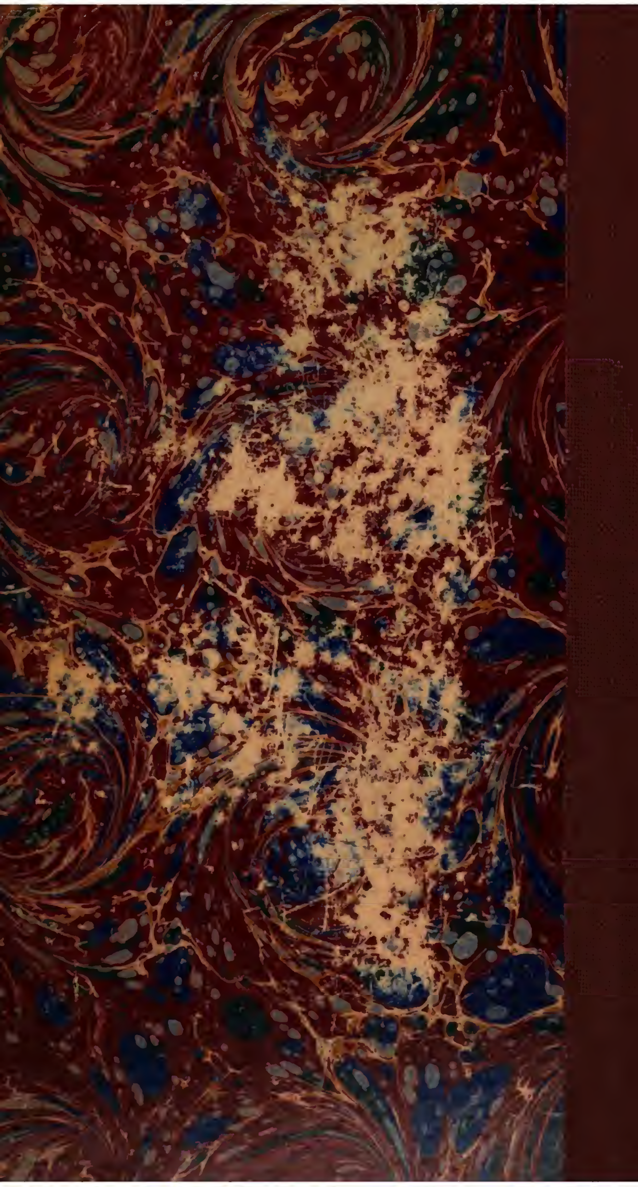
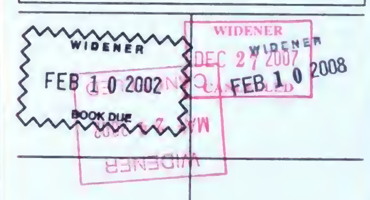






Falsche Anklage J § 107.
Insbesondere gegen Kleriker J § 108 und § 109.
Rechtsbeugung J § 95.
Bestechlichkeit J § 116.

d) Vergehen gegen das Leben und die Freiheit.

Mord J § 125.
Giftmord J § 129.
Sklavenhandel J § 105.

e) Vergehen gegen die Ehre.

Schmähung T § 5 bis § 9.
Vorwurf des Ehebruchs J § 31.

f) Eigentumsvergehen.

Mildere Beurteilung des Diebstahls aus Not J § 90.
Schärfere Beurteilung des gewerbsmäßigen Diebstahls J § 91.

g) Rechtspolizeiliche Vorschriften.

Trunkenheit J § 93.
Unanständige Reden J § 94.

D. Prozeßrecht.

Verbot der Anrufung eines nichtchristlichen Richters T § 12, J § 113.
Strafe für Verletzung dieses Verbots T § 13.
Ein Mohammedaner als Zeuge gegen Christen zugelassen, falls er gottesfürchtig ist T § 76.
Verbot des Eides T § 80, dagegen Reinigungseid J § 83.
Beweis durch Urkunden, Zeugen und Parteieid Ch XXI § 6.
Vollzug richterlicher Urteile Ch IV, Ch IX.
Delegation zur Entscheidung eines Erbschaftsprozesses Ch VIII, Ch XVI Abs. 3.
Schiedsrichter Ch X Abs. 4.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

III. Vermögensrecht.

Verwaltung des Kirchenvermögens und Verteilung der Einnahmen der Kirche T § 11.
Der Bischof darf keine Ländereien der Kirche veräußern Ch XX § 2.
Verpflichtung zur Darbringung von Geschenken J § 122.
Einkassierung solcher Gelder Ch XVII.
Kirchenbau Ch III.
Anfall der Ländereien eines verödeten Klosters T § 78.
Vererbung einer Kirche J § 103 und § 104.
Priester als Eigentümer seiner Kirche J § 76.

C. Strafrecht.

1. Strafarten.

Ausschluß von der Kirche und den Sakramenten T § 5 und § 9.
Entziehung des Genusses von Wein und Fleisch T § 5, § 6, § 7.
Buße in Sack und Asche T § 5 und § 6.
Almosengeben T § 5 und § 6.
Amtssuspension als Disziplinarstrafe T § 6 und § 7, J § 15.
Steinigung T § 8.
Exkommunikation T § 14.
Ihre Aufhebung T § 15.

2. Besonderer Teil.

a) Gegen die Religion und die Kirche.

Gotteslästerung J § 96.
Ketzerei J § 74 und § 75, J § 97.
Apostasie J § 117.
Verbot des Verkehrs mit Juden J § 118.
Simonie J § 121.
Verrat eines zum Christentum zurückkehrenden Apostaten J § 124.
Religiöse Unbeständigkeit J § 128.
Anmaßung kirchlicher Funktionen J § 130.
Liebeszauber J § 34 und § 35.
Verhexung J § 36.
Gespensterbeschwörung J § 37.
Befragung von Zauberern J § 38.
Amulette J § 39.
Astrologie J § 40.

b) Gegen die Ehe und die geschlechtliche Sittlichkeit.

Ehebruch T § 38.
Brautraub T § 40.
Kuppelei J § 13 und § 14.
Unzucht mit einer Nonne J § 32.
Verführung J § 33.
Bigamie J § 78.
Arglistiges Aufheben der Verlobung J § 22.
Wiederverheiratung, nachdem die vorhergehende Ehe wegen Keuschheitsgelübde aufgelöst T § 37.

c) Vergehen gegen die Rechtspflege.

Meineid J § 87 Abs. 2.
Falsches Zeugnis J § 98.

Entziehung dieses Rechts wegen Verschwendung J § 61.
Begründung des Zehntels der Ehefrau T § 58.
Beerbung der Ehefrau T § 47 und § 96.
Beerbung der Ehefrau, die zweimal geheiratet hat Ch XX § 7.
Erbrecht des parens binubus J § 42.
Erbrecht der Witwe, die in ein Kloster gehen will J § 55.
Versorgung der blinden und kranken Witwe J § 56.
Anspruch der Ehefrau auf die Brautgeschenke T § 61.
Verbot der Schenkung von Ländereien und Weinfeldern an die Gattin J § 43.
Größe der Brautgeschenke T § 62.
Bloßes Versprechen der Brautgeschenke Ch XIV.
Urkunden über Brautgeschenke Ch XI Abs. 2.
Aussteuer der verwaisten Tochter Ch XXI § 5.

2. Testamente und Legate.

Testierfreiheit grundsätzlich anerkannt Ch XX § 5, XXI § 7, T § 53, § 54, § 85, § 86.
Mündliches Testament Ch XX § 1.
Mit 12 Jahren beginnt die Testamentsfähigkeit Ch XX § 8.
Voraussetzungen der Gültigkeit eines Testaments T § 59.
Das Legat an die Ehefrau ersetzt bis zu dessen Betrag ihre erbrechtlichen Ansprüche T § 98.
Enterbung des Sohnes bei schwerer Verfehlung zulässig T § 93, J § 106 und § 111.
Ungültigkeit eines Testaments wegen Bigamie J § 47 Abs. 1.
Bevorzugung einer Tochter vor ihren Schwestern J § 48 oder vor ihren Brüdern J § 50 Abs. 1.
Testament zu Gunsten der Kirche J § 53.
Testierrecht der Witwe J § 54.
Testamentarische Verfügung zugunsten der Witwe durch Nichtwiederverheiratung bedingt J § 57.
Testament und Schenkung Ch XXI § 8.

B. Kirchenrecht.

I. Verfassung und Verwaltung.

Juristische Vorbildung eines Bischofs Ch I.
Rangordnung der Priester und Diakone T § 1 und § 2.
Absetzung eines Geistlichen J § 77.
Absetzung eines Geistlichen wegen Unzucht oder Sodomiterei J § 8.
Verfahren gegen Kleriker J § 74 und § 75.
Zensur ketzerischer Bücher J § 110.
Verbot der Weihung durch einen fremden Bischof T § 3 und § 4.
Mönchtum:

Sklave als Mönch J § 71.
Unmündiger als Mönch J § 72.
Verfahren gegen Mönche J § 73.

II. Kultus.

Regelung der Messe T § 17.
Aszetentum J § 18 und § 19.
Fasten im heidnischen oder ketzerischen Lande J § 126.

3. Verhältnis der Eltern und Kinder.

Alimentationsanspruch
der Eltern gegen den Sohn T § 60;
der Geschwister untereinander J § 50 Abs. 2—4, J § 62 und § 63.
Entschädigung von Neffen, die im Hause des Oheims gedient J § 47 Abs. 2 und 3.
Selbständige Vermögensfähigkeit der Kinder während des Lebens ihres Vaters Ch XXIV Abs. 7.

4. Vormundschaftsrecht.

Ein Mohammedaner kann in Ermangelung geeigneter Christen zum Vormund christlicher Kinder von deren Vater ernannt werden T § 75.
Der Vormund Unmündiger wird in Ermangelung testamentarischer Bestimmung vom Bischof ernannt Ch XII Abs. 3, T § 94, J § 84.
Gleiches gilt im Falle der Geisteskrankheit T § 99.
Der Onkel erhält die Erziehung der Töchter des Verstorbenen, wenn die Witwe sich wieder verheiratet J § 85.

IV. Erbrecht.

1. Gesetzliche Erbfolge.

a) Erbrecht der Verwandten.

Grundidee der Parentelenordnung Ch IX Abs. 4, T § 48, § 55, § 68, § 89, § 91, § 97, § 44, § 59.
Mit Repräsentationsrecht Ch XII Abs. 2, Ch XXV, J § 45 und § 60.
Mit Bevorzugung des männlichen Geschlechts T § 49, § 50, § 51, § 52, § 67, § 81, § 82, § 83, J § 51, § 52, § 113.
Grundsätzlich gerechtfertigt wird die Zurücksetzung der Weiber T § 56.
Zurücksetzung der Eltern des Erblassers gegenüber seinen Kindern T § 66.
Erbrecht der Eltern T § 87.
Erbrecht der verwitweten Mutter Ch XIX § 1—3.
Beerbung des Onkels T § 63.
Erbrecht der Stiefgeschwister T § 64 und § 88.
Kein Erbrecht der Stiefkinder J § 49.
Erbrecht des unehelichen Kindes T § 70, J § 99 und § 100, auch Ch XV.
Kein Erbrecht bigamischer Kinder T § 71.
Erbabfindung J § 46.
Heimfallrecht der Kirche Ch XX § 3, T § 57 Abs. 2, T § 90.
Kollationspflicht J § 112.
Erbteilung Ch XXII.
Verteilung des Nachlasses nach seiner Herkunft Ch XIX § 4.
Beerbung des Mönches J § 68.
Beerbung des Priesters T § 79.
Kein Erbrecht des Mönches J § 67 und § 70.
Sein Erbrecht tritt aber wieder in Kraft, wenn er den Mönchsstand aufgibt J § 69, anders T § 92.

b) Erbrecht des Ehegatten und eheliches Güterrecht.

Ehefrau wird Erbin ihres Gatten, solange sie sich nicht wieder verheiratet T § 46, § 65, § 69, § 84, § 86, § 95, siehe auch Ch XX § 6.
Die Witwe bleibt auch bei beerbter Ehe im Genuß des ganzen Nachlasses, solange sie sich nicht wieder verheiratet Ch XIX 1—3, T § 49 Abs. 5, § 50 Abs. 4, J § 41.
Auch gegenüber Stiefkindern J § 41 Abs. 3.

2. Eherecht.

a) Ehehindernis

der mangelnden Geschäftsfähigkeit:
  Geisteskrankheit J § 28;
der Verwandtschaft und der Verschwägerung:
  Verbot der Ehe zwischen zusammengeheirateten Stiefgeschwistern T § 18;
  Verbot der Ehe zwischen Vater und Sohn oder zwei Brüdern mit zwei Schwestern T § 19, anders J § 25;
  Verbot der Ehe mit der Schwägerin oder dem Schwager T § 20, J § 23;
  Verbot der Ehe mit Nichten oder Großnichten T § 21 und § 24;
  Verbot der Ehe mit angeheirateten Neffen T § 24 und § 25;
  Verbot der Ehe zwischen Vettern und Cousinen T §23, Anders J §26;
  Verbot der Ehe mit angeheirateten Onkeln und Tanten T § 22;
  Verbot der Ehe zwischen den in gerader Linie Verschwägerten Ch XXI, § 3, J § 12, J § 24.
Impedimentum disparitatis cultus:
  Ehe zwischen einem Christen und einer Nichtchristin bedingungsweise gestattet T § 26, J § 11;
  Verbot der Ehe einer Christin mit einem Nichtchristen T § 27, J § 10, J § 119.
Impedimentum criminis T § 34, Abs. 5, Satz 2, T § 41 Abs. 3, T § 44 Abs. 2, J § 7.
Anderseits Ehe trotz Hurerei im Falle der Buße gestattet T § 39.
Wiederverheiratung von Witwen und Witwern gestattet J § 27 Abs. 1 und 2.
Polygamie verboten J § 27 Abs. 3.

b) Ehescheidung.

Aufzählung der Ehescheidungsgründe T § 36.
 Als Ehescheidungsgründe sind anerkannt:
  Zauberei J § 6;
  Ehebruch Ch XXIII, T § 42, J § 5, J § 101 und Keuschheitsgelübde im Falle gegenseitiger Übereinkunft J § 16 und 17;
  Apostasie J § 114.
Längere Abwesenheit des Ehemannes auch dann kein Scheidungsgrund, wenn er keinen Unterhalt schickt oder nichts von sich hören läßt T § 31.
Daher Ungültigkeit der zweiten Ehe einer eheverlassenen Gattin T § 32.
Dagegen ist Ungehorsam des Ehemannes gegen den kirchlichen Befehl, zu seiner Frau zurückzukehren, Scheidungsgrund T § 33.
Ebenso Verstoßung der Ehefrau von seiten des nichtchristlichen Ehemannes T § 74.
Eine Krankheit, die nach der Eheschließung entstanden, ist kein Scheidungsgrund T § 34 Abs. 1 und 2, T § 35.
Eine Krankheit, die vorher entstanden, ist nur im Falle des Betrugs Trennungsgrund T § 34 Abs. 3—5 und T § 35.
Mangel der Jungfernschaft berechtigt zur Ehetrennung J § 79.
Nicht aber bloße Kohabitationsverweigerung T § 72.
Geisteskrankheit J § 28 Abs. 2 und
Unfruchtbarkeit J § 127 sind kein Ehescheidungsgrund.
Der Schwur, seine Ehefrau zu verlassen, berechtigt nicht zur Ehescheidung T § 43.
Vermögensrechtliche Nachteile für den an der Trennung schuldigen Eheteil T § 44:
  die schuldige Frau verliert Mitgift und Brautgeschenke,
  der schuldige Mann ein Zehntel seiner Habe.
Wiederverheiratung geschiedener Gatten gestattet T § 45.

Sachindex.

Von Dr. Lorenz Brütt.

A. Privatrecht.

I. Sklavenrecht.

Verbot, ein christliches Sklavenpaar zu trennen oder an einen Nichtchristen zu verkaufen T § 77, J § 65.
Verpflichtung, alte Sklaven zu ernähren J § 64.
Freilassung Ch V, Ch VII, J § 66.

II. Obligationenrecht.

a) Allgemeiner Teil.

Aufgebot der Nachlaßschuldner J § 81.
Aufgebot der Besitzer von Erbschaftsstücken J § 86.
Befriedigung der Nachlaßgläubiger J § 82.
Schonung des bedürftigen Schuldners: beneficium competentiae J § 89.
Es steht auch dem Bürgen zu, wenn der Schuldner arm J § 123.
Sicherung durch Pfand Ch XIII, J § 82.

b) Besonderer Teil.

Gesellschaft J § 83.
Depositum J § 87.
Vom Zinsennehmen J § 88.

III. Familienrecht.

1. Verlobung.

Form der Verlobung T § 28, J § 29.
Zustimmung der Eltern des Bräutigams J § 30.
Wirkung der Verlobung in mancher Hinsicht der Ehe angenähert T § 29.
Verzögerung der Eheschließung durch den Verlobten T § 30, J § 21.
Aufhebung des Verlöbnisses T § 41, J § 19, J § 80.
Vermögensrechtliche Wirkungen der Aufhebung des Verlöbnisses T § 73.
Aufhebung der Verlobung wegen Widersetzlichkeit der von ihren Eltern verlobten Personen J § 20.
Auflösung der Verlobung durch den Tod, Schicksal der Brautgeschenke J § 120.
Ermahnung der Junggesellen, sich zu verehelichen J § 9.

Verzeichnis der Eigennamen.

Abkürzungen:

Ch = Chenanischo T = Timotheos J = Jesubarnun.

§ 111. Zu meiner Änderung ܡܢ statt ܦܡ vgl. Ibn Altajjibs Version:

ان كان رجل غنى وجعل من ماله شيئا فى يد احد بنيه الخ

Vielleicht fehlt im Syrischen ein Wort und ist zu lesen ܡܕܡ ܡܢ ܚܕ ܒܢܘܗ.

§ 115. Ibn Alṭajjibs Übersetzung lautet:

اذا خرج النصارى الى الاحكام البرانيّة يؤدّبون على قدر جرمهم من اب البيعة ويمنعون من البيعة وان كان احدهم انجذب بغير ارادته فلا جرم عليه

§ 116. Es wird hier am Tor, im Tor des Bischofs, des Erzbischofs usw. Gericht gehalten wie im Alten Testament, vgl. Amos 5, 15; Zech. 8, 16. Vielleicht ist aber hier nur im allgemeinen die Residenz, die Wohnung des Bischofs usw. gemeint, wie vermutlich nach persischem Muster das Tor des Vaters der Väter (s. Assemani III, I, 183 Kol. 1 Z. 11 v. u.) die Residenz des Patriarchen bezeichnet.

§ 118. Der letzte Satz dieses Paragraphen ist von Ibn Alṭajjib verkürzt wiedergegeben:

والعلمانى يوبّخ ولا يمنع البيعة

§ 120. Der zweite Absatz ist von Ibn Alṭajjib in folgender Weise wiedergegeben:

وان مات الغلام لا يلتمس آباه المحمول لكن يعتدّونه مع ابنهم الميّت

»Wenn der junge Mann stirbt, verlangen seine Eltern das Geschenkte nicht zurück, sondern berechnen es (setzen es sich in Rechnung) neben ihrem toten Sohn.«

§ 122. Der Ausdruck ܐܦ ܐܢܫ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܡܫܟܚ ܠܗ ܘܠܐ ܡܫܟܚ wird von Ibn Alṭajjib wiedergegeben:

الاسقف الذى فى يده فضل

§ 95. In der Aufzählung der Kleriker fehlt der Priester im syrischen Original, während er bei Ibn Alṭajjib erwähnt ist:

الجاثليق والمطران والاسقف والاركيدياقون والقس والشمّاس اذا جاروا في الحكم آلخ

§ 96. Ibn Alṭajjib übersetzt diesen Paragraphen wie folgt:

السادس والتسعون من الجاثليق والى الشمّاس من افترى على الله يقترس

Das Verbum قترس absetzen von *καθαίρεσις*.

§ 99. Ibn Alṭajjib übersetzt diesen Paragraphen:

الاخوة من حرّة اذا ماتت امّهم وتزوّج ابوهم بامة ومات ميراثه بينهم بالسويّة فبالمسيح لا عبد ولا حرّ

»Wenn Brüder, die Söhne einer freien Mutter, ihre Mutter durch den Tod verlieren; wenn ihr Vater dann eine Sklavin heiratet und nun stirbt, so gehört sein Erbe ihnen allen zu gleichen Teilen. Denn im Messias gibt es weder Sklaven noch Freie.« Bei Ibn Alṭajjib ist die Hauptsache, daß der Erblasser auch mit seiner zweiten und unfreien Frau Kinder gezeugt hat, ausgelassen.

§ 104. Meine Emendation des Textes wird gestützt durch Ibn Alṭajjibs Übersetzung:

وارث البيعة من القسّان والشمامسة اذا كان لهم عمّة او اخت آلخ

§ 106. Die arabische Wiedergabe ist zu allgemein, als daß sie meiner Emendation zur besonderen Stütze dienen könnte:

ان كان ابواه اتقيا وان كانوا غير اتقيا وينكر افعالهم لئلّا يجرّ عليه مفسده معرّة فلا يمنع من البيعة

§ 108. Der Schlußsatz ist von Ibn Alṭajjib kurz wiedergegeben durch وان تاب يقبل, »wenn er bereut, wird er wieder aufgenommen«. Bei Ebedjesu VIII, 21 (S. 314, 27—30) ist der Text verwirrt, die richtige Ordnung folgende: ܘܐܢ ܕܝܢ ܬܐܒ ܠܗ ܡܢ ܒܝܫܬܐ ܕܐܣܗܕ ܒܟܢܘܫܬܐ ܕܥܠ ܗܢܐ ܘܡܬܚܙܐ ܘܡܬܕܟܐ ܕܡܬܦܢܐ ܠܗ ܡܬܩܒܠ ܕܢܬܩܒܠ ܠܡܫܘܬܦܘܬܐ. Der Ausdruck ܕܐܣܗܕ, obwohl von Ebedjesu bezeugt, ist anstößig. Es handelt sich nicht um das Böse, das er bezeugt hat; er kommt nicht in Frage als Zeuge, sondern als Kläger. Gemeint kann also nur sein: wenn er die böse Tat, die er getan, bereut. Demgemäß möchte ich in ܕܐܣܗܕ einen alten Fehler für ܕܣܥܪ vermuten.

§ 110. Ibn Alṭajjib leitet diesen Paragraphen durch die mehrdeutigen Worte افهم المصنّف يحيى ein. Vielleicht soll damit angedeutet werden, daß dieser Zensurparagraph auf einen Johannes zurückgeht.

»Wenn ein Mann stirbt und nicht Söhne, sondern nur Töchter hinterläßt, beerben sie ihn. Und wenn sie eine Mutter haben, die sich nicht wieder verheiratet hat« usw.

Die Bedeutung des Wortes ܥܒ̈ܕܐ (eigentlich Werk) S. 144, 19 = Vermögen findet sich ebenso in § 83. 86. 111.

§ 63. Die Lücke in diesem Paragraphen ist etwa in folgender Weise zu ergänzen:

ܘܐܢ ܗܘ ܕܝܢ ܣܓܝܐܬܐ ܗܘܬ ܕܐܚ̈ܝܗ̇ ܘܕܡܫܡܫܢܝܬܗ̇

Die entsprechende Stelle bei Ibn Altajjib lautet:

واذا ماتت ما يبقى منها لخادمتها وان كان كثيرا فللخادمة ولاخوتها

»Und wenn sie stirbt, gehört, was von ihr übrig bleibt, ihrer Dienerin. Und wenn es viel ist, gehört es der Dienerin und ihren Brüdern (Geschwistern).« Im syrischen Original standen die Brüder an erster, die Dienerin an zweiter Stelle.

§ 70. In dem zweiten Absatz fehlt die nähere Bezeichnung des Objekts in dem Satze, »wenn er aber alles verkauft«. Alles, was er hat ܕܐܝܬ ܠܗ? — Es kann kaum etwas anderes gemeint sein, denn alles, was ihm von seiten seiner Eltern zusteht oder zukommt, fällt seiner Schwester oder seinen Schwestern zu. Ibn Alṭajjib übersetzt:

وان احبّ الاب ان يبيع كلّما له ويصدّق به فذلك اليه

»Und wenn der Vater wünscht, daß er alles, was er hat, verkaufe und zu frommen Zwecken verwende, steht ihm das frei.« Das Subjekt der Vater ist von Ibn Altajjib irrtümlich hinzugesetzt. Wenn ich diesen Paragraphen recht verstehe, will er besagen, daß ein Mann, der Mönch wird, sein Erbrecht an seine Schwestern verliert (vgl. § 67), daß er aber über seine persönliche Habe, unbehindert durch das weltliche Erbrecht, zu frommen Zwecken verfügen darf.

§ 84. Der Ausdruck ܡܚܠܘܬܐ ist von Ibn Alṭajjib mit مادّة übersetzt:

اذا مات انسان وخلّف اطفالا ذكورا ومادّة لحيوتهم الخ

§ 85. Übersetzung des Ibn Alṭajjib:

اذا مات رجل وخلّف بنين وبنات وتزوّجت امّهم العمّ يربي ويزوّجهم
لا امّهم وميراث الاب بيده يكون واذا زوّجوا يسلم اليهم مال ابيهم

»Wenn ein Mann stirbt, Söhne und Töchter hinterläßt, und seine Witwe wieder heiratet, dann erzieht der Onkel (Vatersbruder) die Kinder und verheiratet sie, nicht ihre Mutter. Und in seiner Hand ist die Erbschaft ihres Vaters. Und wenn sie verheiratet werden, wird ihnen das Vermögen ihres Vaters übergeben.«

Der Textausdruck ܕܐܒ̈ܗܝܗܘܢ könnte allenfalls bedeuten »ihrer Väter, d. i. ihres Vaters und (ev.) ihres Großvaters«. Da aber im folgenden nur von ihrem Vater, nicht von ihren Vätern die Rede ist, ziehe ich vor, ܕܐܒ̈ܗܝܗܘܢ in ܕܐܒܘܗܘܢ zu ändern.

»Wenn ein Mann kinderlos stirbt, aber Brüder hinterläßt und Kinder von verstorbenen Brüdern, Knaben und Mädchen, so treten die Kinder der Toten an die Stelle ihrer Väter und erben den Erbteil derselben. Und wenn die Töchter sind, wo sie neben ihren Brüdern zur Erbschaft berufen werden (vgl. § 51), sollen sie ihren Erbteil bekommen (je nachdem den ganzen Erbteil eines Bruders oder einen Teil desselben). Und der lebende Bruder soll nicht den Kindern des toten Bruders Unrecht tun.«

Der Paragraph besagt, daß Geschwisterkinder ihren Großvater nach Stämmen, nicht nach Köpfen oder Personen beerben. Das entgegengesetzte Verfahren, d. h. das Erben nach Köpfen, nicht nach Stämmen, ist vorgeschrieben in § 60 Absatz 2.

§ 53. Den letzten Absatz verstehe ich so, daß, wenn auch die Tochter des Erblassers kinderlos gestorben ist, dann gemäß § 52 seine lebenden Brüder und die Söhne (bzw. Kinder) der verstorbenen Brüder in die Erbschaft eintreten. Ibn Alṭajjib übersetzt:

وان كانت هى قد ماتت واخوة (leg. فاخوة) الرجل وابناوهم يقسمون ميراثه

»Und wenn auch sie gestorben ist, dann teilen sich die Brüder des Mannes und ihre Söhne seine Erbschaft.« Man muß daher entweder ܘܒܢ̈ܘܗܝ ܕܒܥܠܗ ändern in ܘܒܢ̈ܝܗܘܢ ܕܒܥܠܗܘܢ oder hinter ܕܒܥܠܗ ergänzen: »ܕܡܝܬ ܡܢܗܘܢ«, d. h. die Brüder des Mannes und die Söhne desjenigen von ihnen, der bereits gestorben ist.« Diese Bestimmung findet auch Anwendung in § 54 Absatz 2.

§ 56. Die Worte des letzten Absatzes »wenn die Erbschaft bedeutend ist, gehört sie den Erben ihres (verstorbenen) Mannes« fehlen bei Ibn Alṭajjib.

§ 59. Ibn Alṭajjib hat den Schlußsatz dieses Paragraphen flüchtig gelesen und daher folgende Übersetzung geleistet:

واذا عملت وصيّة على اولادها لا على زوجها تبطل وصيّتها

»Wenn sie aber ein Testament macht zugunsten ihrer Kinder, nicht zugunsten ihres Gemahls, ist ihr Testament hinfällig.« Die Frau kann natürlich nach Belieben testieren über ihr von ihrem Vater ererbtes Vermögen, ihre φερνή und ihre δωρεά (s. § 47, 2; 54, 2). Vielleicht ist im Text S. 144, 1 nach den Worten ܐܢ ܕܝܢ ausgefallen ܐܝܬ ܠܗ̇ ܒܢ̈ܝܐ ܘ.

§ 60. Zur Stütze der von mir S. 144, 8 vorgeschlagenen Emendation gebe ich die Übersetzung des Ibn Alṭajjib:

فان كان فيهم كثرة لولد واحد وابوهم يحيا فسهمه ويأخذ وهو المقيم بهم وليس هم ايتام الخ

»Wenn ihrer viele sind für einen einzigen Sohn, während ihr Vater noch lebt, soll er seinen Teil bekommen, da er doch für sie sorgt und sie nicht Waisen sind.«

§ 61. Der Anfang des Paragraphen lautet bei Ibn Alṭajjib nicht ganz richtig:

ان مات رجل وليس له بنون لكن بنات حسب فالميراث لهم وان كان لهم امّ ولم تتزوّج الخ

ܒ̈ܢܬܐ (Z. 24) und von ܕܒܢ̈ܝܐ zu ܕܒ̈ܢܬܐ (Z. 25) auskommen. Inhaltlich würde sich dann dieser Paragraph mit § 50 Absatz 1 decken.

§ 49. Der Anfang dieses Paragraphen lautet bei Ibn Alṭajjib:

ان كان لمرأة ميراث حصة كمرأة ورثت من بيت ابيها ولها بنون وبنت ولزوجها بنون من المرأة الاخرى

»Wenn ein Weib eine Erbschaft hat, einen Teil wie (den eines) Weibes, die sie geerbt hat aus ihrem Vaterhause; wenn sie Söhne und eine Tochter hat; und ihr Gemahl Söhne von einer anderen Frau hat« usw. Anstatt ܐܝܟ ܒܪܬܐ zu streichen, könnte man auch daran denken, zu lesen ܡܢܬܐ ܕܒܪܬܐ »den Teil einer Tochter« und einen Reflex davon in حصه كمراه (einen Teil wie ein Weib) sehen.

§ 50. Dieser Paragraph dürfte zur Voraussetzung haben, daß die Töchter nicht neben den Söhnen zur Erbschaft berufen werden. Vgl. § 51.

§ 51. Der arabische Text lautet:

الحادى والخمسون قوم لا يورثون البنت مع البنين وقوم اذا ورثت المرأة شيئا من بيت ابيها يرون حمله الى بيت زوجها وقوم لا يوجبون ذلك فهذه فرايض عاليّة لا تلم الامانة لكن كلّ انسان فيها يتدبّر بحسب عادته وعادة بلده والاخوة الذين لا يعطون ميراث لاخواتهم ما يصيب نساهم من بيت ابيهم لا يحملونه معهم وبحسب ما يسهمون اختهم تفعل نساهم معهم فيما يرثه من بيت ابيهم امّا جزءا او على كمال وكل شعب ينبغى ان يتمسّك بعادته

Man lernt aus diesem Paragraphen, daß das Erbrecht der Tochter, wenn sie neben einem Sohn oder Söhnen stand, in verschiedenen christlichen Landschaften verschieden war. Vgl. Timotheos § 56. 58. Der Gedanke, daß die Weiber, je nachdem sie viel oder wenig erben, ihrem Manne viel oder wenig mit in die Ehe bringen, ist reichlich breit ausgedrückt. In dem letzten Absatz kann man nicht umhin anzunehmen, daß der Verfasser irrtümlich ܡܘܗܒܬܐ δωρεά an Stelle von ܦܪܢܝܬܐ φερνή geschrieben hat. Für letztere ist es Vorschrift, daß ihr die vom Gemahl zu leistende δωρεά entspricht. Vgl. T § 62. Es ist daher nicht richtig, wenn der Verfasser die Erbschaft der Tochter mit ihrer φερνή in Parallele stellt, denn die letztere ist begrenzt, die erstere nicht.

§ 52. Ibn Alṭajjib übersetzt:

الثانى والخمسون اذا مات رجل ولا اولاد له وله اخوة يحيون واولاد اخوة ماتوا ذكور واناث فاولاد الموتى يقومون مقامهم ويأخذون سهم آبايهم وان كان البنات بحيث يقسمون مع اخوتهم فليأخذون سهمهنّ ولا يظلم الاخ الحىّ لولد الاخ الميّت

البيت افرد له سهم زايد على سهم ابيه وان خرج وتّشاغل بيته فلا يعطى سهم
وبالواجب يفرد لهم سهم اذا خدم فى البيت زايد على حصّة ابيه

»Wenn ein Mann eine Frau zu viel hat, wird sein Testament nicht angenommen.

(Lücke)

Wenn eins der Kinder, welche Brüder sind (sic), ein Kind hat, und dies im Hause, wie sein Onkel, einen offenkundigen Dienst dient, werden die Kosten seiner Verheiratung nicht von dem Anteil seines Vaters abgezogen, sondern von dem Stammvermögen des Hauses.

Wenn er (dies Bruderkind, Brudersohn) sich verheiratet und wie bis dahin weiter im Hause (seines Onkels) dient, wird ihm ein besonderer Teil (der künftigen Erbschaft) bestimmt, abgesehen von dem Teil seines Vaters.

Wenn er (der Brudersohn) aber fortgeht und sich mit seinem eigenen Hause beschäftigt, bekommt er keinen Teil (von dem Erbe seines Onkels). Wenn er aber im Hause (des Onkels) gedient hat, muß ihm unter allen Umständen ein Teil bestimmt werden, abgesehen von dem Teil seines Vaters (sic).«

§ 48. Der syrische Text ist verderbt. Wörtliche Übersetzung: »Si est vir cui sunt filii et solvit (hat entlassen? emanzipiert? verheiratet?) fratres filiorum (!), et jussit rem superabundantem uni ex filiabus suis contra sorores earum, si res pauca est, ejus jussio ratihabeatur.« Ibn Alṭajjib übersetzt:

اذا كان لرجل بنون وزوّج بعضهم ووصّى لاحد بناته يفضل (leg. بفضل)
تمضى وصيّته

»Wenn ein Mann Söhne hat und einige von ihnen verheiratet hat, und er einer seiner Töchter etwas darüber (d. h. über das aus dem Vorhergehenden zu entnehmende Maß) hinausgehendes vermacht, ist seine Verfügung gültig.« Danach ist anzunehmen, daß Ibn Alṭajjib denselben Text vor sich gehabt hat wie wir und daß er ihm ebenso ratlos gegenüberstand wie ich.

Vielleicht hatte der Gesetzgeber, als er diesen Paragraphen schrieb, die folgende Situation im Auge: Ein Mann hat verheiratete Söhne und unverheiratete Töchter. Nach dem vorherrschenden Erbrecht (s. § 51 und Timotheos § 56) wird er von seinen Söhnen beerbt, nicht von seinen Töchtern. Letztere bekommen von ihm nur ihre φερναί und die Ausstattung für die Verheiratung. Wenn nun der Vater die Eheausstattung seiner Töchter oder einer seiner Töchter besonders reich und kostbar gestattet, so verringert er dadurch die Erbschaft seiner Söhne, und diese könnten Veranlassung nehmen, gegen sein Tun zu protestieren. Um nun den Vater dagegen zu schützen und um ihm die Möglichkeit zu gewähren, daß er seiner besonderen Liebe zu der einen oder anderen seiner Töchter Ausdruck geben kann, bestimmt der Patriarch, daß eine solche Zuwendung, sei sie *inter vivos*, sei sie *post mortem*, gültig sein solle, d. h. von den Söhnen nicht angefochten werden dürfe, vorausgesetzt, daß diese Zuwendung etwas geringes ist, also etwas, das die Substanz des väterlichen Vermögens nicht wesentlich verringert. Anderseits kann der Paragraph auch bezwecken, daß eine solche Bevorzugung der einen Tochter vor den anderen Töchtern die letzteren nicht zu einem Protest gegen diese Bevorzugung berechtigen solle.

Wenn diese Auffassung richtig sein sollte, würde man in der Emendation des überlieferten Textes mit der Änderung von ܒܢ̈ܝܐ zu

§ 30. Die Aufhebung der Verlobung soll sich nach denselben Grundsätzen vollziehen wie die Aufhebung der Ehe. Der Paragraph hat die folgende Situation zur Voraussetzung: Die Verlobung hat stattgefunden, der Ehekontrakt ist perfekt, die Übergabe von δωρεά und φερνή hat stattgefunden, jedoch die Kohabitation hat noch nicht stattgefunden. Denn wenn letzteres der Fall ist, ist dieser Paragraph nicht mehr anwendbar, d. h. unter solchen Umständen ist eine Aufhebung der Ehe nicht mehr möglich, während die Aufhebung einer Verlobung durch dies Gesetz ermöglicht wird.

§ 43. Im letzten Absatz fehlt das Objekt nach ܠܡܝܩܪܘ. Nach meiner Ansicht ist die junge Frau gemeint, nach Ibn Alṭajjib der junge Ehemann:

وآباء المرأة ان احبّوا اكرام الزوج بثياب وغيرها فذلك اليهم وليس هو ضروری عليهم

»Wenn die Eltern des Weibes den Gemahl ehren wollen durch (ein Geschenk von) Kleidern und anderes, so steht ihnen das frei, ist aber nicht für sie verbindlich.«

§ 44. Der letzte Absatz des Paragraphen ist durch eine Dittographie zerstört worden. Es muß heißen:

ܝܪܬܘܬܐ ܒܐܝܕܝ̈ ܒܪܬܗ̇ ܬܗܘܐ. [ܘܐܢ ܗ̄ܝ ܡܝܬܐ ܕܠܐ ܒܢܝ̈ܐ
ܘܒܢܝ̈ܐ ܦܢܝܐ ܝܪܬܘܬܐ ܠܐܚ̈ܐ ܐܘ ܠܕܕ̈ܐ] ܐܘ ܠܩܪ̈ܝܒܐ

Auch der arabische Text des Ibn Alṭajjib ist unvollständig:

وان تزوّجت فيكون بيدى البنت (Lücke) بغير اولاد يرجع الميراث الى الاخوة والاعمام والاقارب

»Und wenn sie (die Witwe) wieder heiratet, soll die Erbschaft in der Hand der Tochter sein. (Und wenn diese stirbt) ohne Kinder, kehrt die Erbschaft zu den Brüdern, den Onkeln (Vatersbrüdern) und den (übrigen) nächsten Verwandten zurück.«

§ 45. Zu Abs. 2 ist § 84 Abs. 2 und Numeri 36, 11. 12 zu vergleichen.

§ 46. Zu meiner Emendation des Textes vgl. Ibn Alṭajjib:

وان كان لبعضهم نساء والبعض لا يفضّل من ليس (ليست؟) له

»Und wenn einige von ihnen verheiratet sind, andere nicht, dann werden die Nichtverheirateten bevorzugt.«

§ 47. In diesem Paragraphen liegt eine größere Korruptel vor. Zwischen dem ersten Absatz und dem folgenden fehlt jeder Zusammenhang; dazwischen muß etwas ausgefallen sein, etwa das Folgende: »[Wenn ein Mann keine Kinder hat, wohl aber Brüder, und diese mit ihm zusammen in seinem Hause oder auf seinem Gehöft wohnen;] wenn nun einer der Brüder einen oder mehrere Söhne hat usw.« Der entstellte Text hat auch Ibn Alṭajjib vorgelegen; seine Übersetzung ist zum Teil sinnlos. Text des Ibn Alṭajjib:

ان كان لرجل امرأة فاضلة لا تقبل وصيّته وان كان لبعض الاولاد الذين هم اخوة ولد وخدم فى البيت كممه خدمة ظاهرة لا تسقط نفقة تعريسه من حصّة ابيه لكن من اصل مال البيت وان تزوّج وجرى على عادته من خدمة

Anmerkungen zu Jesubarnun.

Einleitung und § 1—4. Es ist nicht möglich, die Lücke im syrischen Text aus der arabischen Übersetzung zu ergänzen, weil letztere zu Anfang ebenfalls unvollständig ist und erst mit § 33 (Ende) beginnt.

§ 5. Im zweiten Absatz dürfte die Erwähnung der δωρεά ausgefallen sein, denn die Frau hatte gewiß in dem vorliegenden Fall das gleiche Anrecht auf ihre δωρεά wie auf ihre φερνή. Zu den Rechten der infolge Ehebruchs des Gemahls geschiedenen Frau ist auch Jesubarnun § 101 zu vergleichen.

§ 19. Die Normierung der Summe auf 400 Drachmen erklärt sich augenscheinlich aus den Bestimmungen über die Höhe der φερνή und δωρεά. Der Mann soll diesen Betrag, wenn sich seine Braut auf Grund dieses Paragraphen von ihm lossagt, eventuell als δωρεά einer anderen von ihm zu erwählenden Frau zuwenden, und das Mädchen ihn, falls ihr Bräutigam sich von ihr lossagt und sie dann einen anderen Mann heiratet, eventuell als φερνή mit in die Ehe bringen. Vgl. über die Höhe von δωρεά und φερνή hier § 20. 30. 43 und T § 62.

§ 23. Über Johannân von Bêth Rabban vgl. Assemani, Bibliotheca orientalis III, I S. 71. 72 und O. Braun, Briefe des Catholicus Timotheos I. (Oriens Christianus II., 1902), S. 21 Anm. 2. Während Johannân bei Timotheos die Ehe mit der Schwägerin verbietet, soll er nach Jesubarnun sie gestattet haben.

§ 26. Von dem Text des Paragraphen ist nur wenig übrig geblieben, was etwa folgendermaßen zu übersetzen ist: »Die Söhne zweier Brüder oder zweier Schwestern, welche (Plur. fem. gen.) sind — und genannt werden die Brudersöhne (Bruderkinder) und Schwestersöhne (Schwesterkinder), nicht im Alten und nicht im Neuen (Testament).« Der Text könnte etwa folgendermaßen gelautet haben:

ܒܢ̈ܝ ܐܚ̈ܝܢ ܐܘ ܕܬܪ̈ܬܝܢ ܐܚ̈ܘܬܐ ܕܐܝܬܝܗܝܢ [ܒܢ̈ܬܗ
ܕܕ̈ܕܘܗܝ] ܘܡܬܩܪܝܢ ܒܢ̈ܝ ܐܚ̈ܐ ܘܒܢ̈ܝ ܐܚ̈ܘܬܐ [ܠܐ ܐܬܟܠܠ
ܕܢܣܒܘܢ ܠܚܕ̈ܕܐ] ܠܐ ܒܥܬܝܩܬܐ ܘܠܐ ܒܚܕܬܐ.

d. i. »daß die Kinder zweier Brüder oder zweier Schwestern, welche die Töchter von Onkeln (Vatersbrüdern) jener Brüder sind, und die (kurzweg) Bruderkinder und Schwesterkinder genannt werden, einander heiraten, ist weder im Alten noch im Neuen Testament verboten«.

§ 27. Das Gesetz, betreffend die Wiederverheiratung des Priesters oder Diakons ist in der Synode des Acacius vom Jahre 486 gegeben. Vgl. Synodicon Orientale S. 58, 11—14; Übersetzung S. 305.

§ 72. »Oder von seiner Krankheit geheilt wird.« Dieser Ausdruck ist reichlich kurz und mißverständlich. Unterlassung des ehelichen Umgangs gehört nicht zu den Scheidungsgründen (§ 36). Es kann also hier wohl nur § 34, Absatz 5 Anwendung finden. Wenn der Ehemann infolge von Krankheit unfähig ist die Ehe auszuüben und dies der Frau vor dem Eingehen der Ehe nicht mitgeteilt wurde, kann sie wegen des von dem Manne begangenen Dolus sich als geschieden betrachten. Daraus kann man folgern, daß, wenn der Mann nach seiner Heilung sich in demselben Zustande befindet wie vorher, d. h. wenn er auch nach erfolgter Heilung unfähig zur Ausübung des Beischlafes ist und diesen seinen Zustand vor Eingehen der Ehe verschwiegen hat, die Frau sich als geschieden betrachten darf.

§ 74. Ich nehme mit Labourt (De Timotheo I, S. 80) an, daß in der Frage außer anderem das Wort ܠܐ ܡܘܡܣܢܐ ausgefallen ist.

§ 86a steht im Gegensatz zu § 69 Abs. 4.

§ 87. Der Satz »alles, was Vater und Mutter haben, gehört ihren Kindern« (wörtliche Übersetzung) ist natürlich in dieser Allgemeinheit nicht richtig. Er soll vermutlich in diesem Zusammenhange nur besagen, daß nach natürlichem Erbrecht unter normalen Umständen das Vermögen der Eltern auf die Kinder überzugehen pflegt.

§ 98. Wenn ich diesen Paragraphen richtig verstehe, würde er z. B. auf folgenden Fall Anwendung finden können. Ein Mann bestimmt durch sein Testament, daß seine Ehefrau, falls sie ihn überlebt und sich wiederverheiratet, die Einkünfte aus seinem Landgut X als den ihr zustehenden Zehntel des von ihm seit seiner Verheiratung mit ihr erworbenen Vermögens genießen soll.

Wenn nun bei der Aufrechnung des Nachlasses sich herausstellt, daß die Einkünfte des genannten Landgutes dem ihr zustehenden Zehntel entsprechen, so ist die Sache damit erledigt. Sie bekommt die Einkünfte jenes Landgutes und hat a conto dieser testamentarischen Zuwendung weiter nichts zu fordern.

Wenn dagegen die Aufrechnung des Nachlasses das Resultat ergibt, daß die Einkünfte des Gutes weniger sind als das ihr zustehende Zehntel, dann müssen ihr die Erben aus der übrigen Erbmasse so viel zu den Einkünften des Gutes hinzufügen, bis das Maß des Zehntels voll ist.

Was die sich wiederverheiratende Witwe außerdem vom Nachlaß ihres verstorbenen Gatten zu fordern hat, ist durch die § 49. 50 u. a. bestimmt.

§ 60. Der Wechsel der Geschlechter in ܢܚ̈ܬܐ ܡܣܟ̈ܢܬܐ ܘܣܓܠ̈ܬܐ ܕܝܩ̈ܪܐ ist auffallend, aber doch vielleicht zulässig: »Kleider, Kostbarkeiten (d. h. kostbare Kleider) und kostspielige.« Wer hieran Anstoß nimmt, wird ܣܓܠ̈ܬܐ in ܣܓܠܬܬ ändern müssen. Daß ܢܚܬܐ vereinzelt als weiblich vorkommt, s. Payne Smith s. v.

§ 61. Unter Ehren (man könnte auch dona übersetzen) sind alle diejenigen Zuwendungen zu verstehen, welche die Frau für eine standesgemäße Lebensführung braucht.

§ 64. Der Verfasser dürfte folgende drei Fälle annehmen:

1. Der Erblasser hat sein Vermögen von seinen Eltern (!) bekommen.
2. Er hat sein Vermögen durch eigene Arbeit erworben.
3. Er hat sein Vermögen von seiner Mutter bekommen.

Die Richtigkeit dieser Dreiteilung vorausgesetzt, ist im Text S. 102, 5 das Wort ܠܗ an eine andere Stelle zu setzen und zu lesen:

ܐܢ ܕܝܢ ܡܢ ܐܒܗܘܗܝ ܗܘ̇ ܠܗ ܡܢ ܚܡܡܠܬܐ ܕܝܠܗ

anstatt

ܐܢ ܕܝܢ ܠܗ ܡܢ ܐܒܗܘܗܝ ܗܘ̇ ܡܢ ܚܡܡܠܬܐ ܕܝܠܗ

Der Fall 1 steht nicht in dem richtigen Gegensatz zu Fall 3; dem Vermögen von seiten des Vaters sollte das Vermögen von seiten der Mutter gegenüberstehen. Da nun das Wort ܐܒܗ̈ܬܐ sowohl Eltern (Vater und Mutter) als Väter (Vater und Großvater, männliche Vorfahren) bedeuten kann, so würde sich das Folgende als Fall 1 ergeben:

1. Der Erblasser hat sein Vermögen von seinen Vätern bekommen.

Das Prinzip der Erbschaftsteilung im Falle 3 ist mir nicht durchsichtig, speziell ist nicht zu ersehen, aus welchem Grunde die Kirche in diesem Fall einen Anteil an der Erbschaft haben soll. Vielleicht liegt daher noch eine größere Textverderbnis vor, etwa eine Lücke in den Worten ܐܢ ܕܝܢ ܠܗ ܘܡܟܪ̇ ܘܡܟܝܘ (S. 102, 5).

§ 66. »Dem Hause des Sohnes« ist Konjektur. Der Textausdruck S. 102, 23: »den Söhnen des Sohnes« ist sehr auffallend, da hier nicht die Söhne des Sohnes gemeint sein können, sondern nur der Sohn oder die Söhne selbst. Vielleicht ist daher zu lesen ܒܝܬ ܒܪܗ̇ statt ܒܢ̈ܝ ܒܪܐ: »dem Hause (d. i. der Familie) ihres Sohnes (statt den Söhnen des Sohnes) zur Last fallen«.

§ 69. »Und was er ihr zuwendet« soll vermutlich heißen: »was er ihr als Legat vermacht«. Der Ausdruck ܝܗܒ bedeutet einem anderen etwas schenken (gewähren, leisten), ohne daß man dazu verpflichtet ist. Ich habe die Unbestimmtheit des Originals durch meine Übersetzung wiederzugeben gesucht. Wenn Timotheos Geschenke unter Eheleuten für unstatthaft hielt, müßte ܝܗܒ übersetzt werden »ein Legat vermachen«, in seinem Buche findet sich aber keine Bestimmung über diesen Gegenstand. Nach Jesubarnun § 43 sind jedenfalls größere Geschenke unter Eheleuten unstatthaft.

§ 69 Abs. 4 ist unvereinbar mit § 86a.

السادس والاربعون رجل مات وخلّف مالا وله امّ وزوجة وبنى عمّ ان كانت الامّ والزوجة لا يتزوّجن هم يرثون وان تزوّجوا اخذوا المهر وما سمح به لهما الميّت اولا (Fehler für وإلّا) فالعشر من ماله الذى كسبه من يوم دخول الزوجة بيته وبنى عمّه يرثونه

»46. Ein Mann stirbt und hinterläßt ein Vermögen, sowie Mutter, Gemahlin und Vettern (Söhne des Vatersbruders).

Wenn die Mutter und die Gemahlin sich nicht wieder verheiraten, erben sie.

Wenn sie sich wieder verheiraten, bekommen sie die δωρεά (mahr) und was der Verstorbene ihnen geschenkt hat. Sonst (d. h. wenn er ihnen nichts geschenkt hat), (bekommen sie) das Zehntel von seinem Vermögen, welches er erworben hat seit dem Tage, da die Gemahlin sein Haus betrat, und (im übrigen) beerben ihn seine Vettern.«

§ 47. Ibn Alṭajjib nennt als die Erben der verstorbenen Frau den Gemahl, die Mutter und einen Bruder:

امرأة ماتت وخلّفت زوجا وامّا واخا ان كان لها وصيّة يعطى مالها لمن وصّت وان لم تعمل وصيّة يقسم مالها اربعة اقسام جزء للصدقة وجزء للامّ وجزء للاخ وجزء للزوج

Was in diesem Paragraphen von den Brüdern gesagt ist, gilt in gleicher Weise von den Schwestern der Verstorbenen. Es ist daher vielleicht ursprünglich der Ausdruck »Brüder« im Sinne von Geschwister gebraucht.

§ 48. Das Wort ܡܪܝܐܝܬ (S. 90, 26) κυρίως findet sich wiederholt bei Timotheos, so in § 54. 55. 61.

§ 52. »Zu ihrer φερνή hinzu«, d. h. sie haben Anspruch auf ihre φερναί und außerdem auf ein Zehntel des Nachlasses. Ibn Alṭajjib übersetzt:

والاخوات يعطون العشر زياده على الجهاز

»Und die Schwestern bekommen das Zehntel als ein Plus zu ihrer φερνή.«

§ 53. Die Übersetzung des Ibn Alṭajjib bricht mitten in diesem Paragraphen ab. Letzte Worte:

الثالث والخمسون امرأة ماتت ووهبت جهازها لزوجها ان كانت صحيحة العقل فوصيّتها ماضية وان

Der Rest der arabischen Version des Gesetzbuches von Timotheos ist verloren. Was hier in der römischen Handschrift ohne irgendein Anzeichen einer Lücke folgt, ist der Schluß des § 33 des Gesetzbuchs von Jesubarnun.

§ 56. Der Ausdruck »wenn sie neben ihren Brüdern und nach ihrem Vater erbte« (S. 97, 14. 15) ist ein ungeschickter Ausdruck für: »wenn sie neben ihren Brüdern ihren Vater beerbt«.

§ 57. In den Schlußworten nach ܐܢ ܗܘ ܕܐܝܬ dürfte eine Lücke vorliegen. Ob zu lesen ܐܢ ܗܘ ܕܐܝܬ [ܐܝܬܝܗ̇ ܥܠܝܗ̇] »falls solche (Steuer) auf ihr (der Erbschaft) lastet«.

§ 41. Unter ܐܫܬܘܬܦ (S. 88, 11. 12) ist hier sich (wieder) verloben zu verstehen. Ibn Alṭajjib versteht darunter sich verheiraten:

والمتروك بغير ملام ويطلق له التزوج

§ 42. Dieser Paragraph ist nach § 36 überflüssig. Die andere Ehe, von der hier die Rede ist, ist die Ehe mit dem Messias als Bräutigam, das Gelübde der Keuschheit (des Mönchtums). Ibn Alṭajjib übersetzt:

لا يترك احد زوجته الّا للزنا والزهادة بعد ان لا يعود الى العالم

»Niemand verläßt sein Weib außer wegen Hurerei und Enthaltsamkeit (d. h. des Umstandes daß er Mönch wird), vorausgesetzt, daß er nicht in die Welt (Laienwelt) zurückkehrt.«

§ 44. Der Einfluß der arabischen Sprache zeigt sich hier im Gebrauch des Wortes ܡܠ, ܡܐܠܐ = مال (S. 90, Z. 4). Dasselbe in § 49. 50. 51. 65. 66. 67. 86. 95.

Die Bestimmung dieses Paragraphen betreffend den Verlust der dos und donatio für die Frau, falls durch ihre Schuld die Ehe gelöst wird, deckt sich inhaltlich mit § 51, Abs. 8 der Leges Constantini Theodosii Leonis RII. Dagegen ist in den Leges von der anderen Bestimmung, daß der Mann als die schuldige Ursache der Ehescheidung ein Zehntel seines Vermögens an die geschiedene Frau abtreten muß, keine Spur.

§ 46. Die Bestimmungen dieses Paragraphen betreffend das Erbrecht der sich wieder verheiratenden Witwe des Erblassers widersprechen denjenigen der § 49. 50. Nach letzteren bekommt sie:

1. ihre *φερνή*,
2. ihre *δωρεά*,
3. Legate, die der Erblasser ihr vermacht hat, und
4. ein Zehntel desjenigen Vermögens, das der Erblasser seit dem Tage, da seine Frau in sein Haus gezogen ist, erworben hat.

Dagegen bekommt sie nach § 46 nur

1. ihre *δωρεά*, nicht ihre *φερνή*, und
2. die Legate, die der Erblasser ihr vermacht hat.

Und nur in dem Falle, wenn der Erblasser ihr kein Legat vermacht hat, bekommt sie das genannte Zehntel als einen Ersatz für das nicht vorhandene Legat.

Eine Erklärung dieser Differenz wüßte ich nicht zu geben. Man könnte annehmen, daß im Text S. 90 vor ܡܗܪ̈ܘܗܝܢ (Z. 15) ausgefallen sei ܦܪ̈ܢܝܗܝܢ ܘ, d. i. ihre *φερναί* und, aber die Differenz in der Bestimmung über das Legat und das Zehntel läßt sich nicht durch die Annahme einer Textkorruptel aus der Welt schaffen. Ist daher dieser § 46 vielleicht erst in späterer Zeit hinzugefügt worden, wobei dann die Diskrepanz zwischen ihm und den § 49. 50 übersehen wurde?

Die Vereinigung der Bestimmungen über das Erbrecht der Witwe und der Mutter des Erblassers in einen einzigen Passus ist wenig geschickt. Man kann ihn nur so verstehen, daß der Sohn als Erbe seines Vaters auch die Pflichten seines Vaters gegen dessen Witwe, die Mutter des Erblassers, übernommen hat. Ist diese Auffassung richtig, so muß es in dem Passus »ein Zehntel seiner Habe derjenigen, die er erworben hat, seit sie in sein Haus eingetreten sind« heißen: »in sein Haus, respektive in das Haus seines Vaters eingetreten sind«.

Die arabische Version des Ibn Alṭajjib fördert die Erklärung des Paragraphen in keiner Weise:

الرابع والعشرون لا يجوز ان يتزوّج الانسان بنت اخيه او بنت اخته ولا المرأة اذا مات زوجها يجوز ان تتزوّج بابن اخيه او ابن اخته

الخامس والعشرون لا يجوز للعم والخال ان يتزوّج بأمرأة ابن اخيه ولا بامرأة ابن اخته فهذه عاده مجوسيّه

السادس والعشرون يجوز للنصرانى ان يتزوّج بغير نصرانيّة على رجاء تولماذها[1] واولادها

السابع والعشرون المرأة النصرانيّة لا تتزوّج بغير نصرانى لئلّا تنتقل هى واولادها الى غير المذهب وان تزوّجت بايثارها وبايثار ابويها يُحرمون وان كان بغير ايثارها لكن بايثار ابويها يحرم ابويها حسب من دونها

الثامن والعشرون الاملاك يكون بتوسّط القس والشمّاس او الاسقف او المطران وثلث مؤمنين على الاقلّ وبتوسّط الصليب وما كان بخلاف ذلك لا يعتدّ به

§ 22 will besagen, daß ein Mann nicht seine Tante, ein Weib nicht ihren Onkel heiraten darf.

§ 31, Z. 4 v. u. »oder daß sie etwa beide die Enthaltung von geschlechtlichem Verkehr geloben.« Wörtlich: »oder daß sie etwa beide die Reinheit ehren (oder vorziehen).« Mit der Bestimmung in Abs. 4 dieses Paragraphen sind § 33 Abs. 3 und § 34 Abs. 5 zu vergleichen. Durch die Lücke im Text (S. 78, 18) wird das Verständnis des Inhalts nicht beeinträchtigt. Der Anfang der arabischen Version lautet:

اذا تزوّج رجل بامرأة وبقى معها مدّة وغاب ثلث سنين واربع ولم ينفذ لها نفقة او تزوّج ومضى الى بعد وبقى خمس سنين من غير ان يذكر زوجته بنفقه والتمست اطلاقها لا يجوز لانّ الطلاق غير جائز الاّ بعلّة الزنا او السحر الخ

Den Schluß des Paragraphen hat Ibn Alṭajjib willkürlich geändert:

والاسقف والمطران والفطرك يجب ان يبحث عنه ويلزمه بالقانون العود او ينفذ اليه عبدا

§ 38. Während der Syrer die Büßer vor der Kirche stehen läßt, sollen sie nach Ibn Alṭajjib in der Kirche stehen:

اذا زنا الرجل او المرأة يقطع عليهم القيام على المسح والرماد فى البيعة الخ

§ 39. Die Epitome dieser Gesetze im Codex Parisinus Syriacus 306, Bl. 112a bietet hier eine sachliche Differenz: ܙܢܝܐ ܘܙܢܝܬܐ ܒܬܪ ܡܫܡܠܝܘܬܐ ܕܬܝܒܘܬܐ ܢܬܢܣܒܘܢ. ܠܐ ܚܕ ܥܡ ܚܕܕܐ, d. i. »Hurer und Hurerin dürfen nach Ableistung der Buße sich wieder verheiraten, nicht miteinander«.

---

[1] ܬܘܠܡܕܐ Bekehrung.

§ 12. Die Form ܒܗܠܡܫ, mit der doch wohl nur [illegible] gemeint sein kann, ist mir anderweitig nicht bekannt. — Meine Änderung von ܘܒܕܡܫܡܘܬܐ zu ܘܒܣܩܐ wird durch die arabische Version gestützt:

ومن يفعل هذا ينبغى ان يتوب ويصدّق ويقوم على المسح والرماد

Vgl. auch § 13, Text S. 68, 15; § 14, Text Z. 27.

§ 16. Ibn Alṭajjib hat den Schluß dieses Paragraphen willkürlich geändert: ولا يختن نفسه ولا صبيّا فهو مبطل الختانة والعماذ فختانة الجسم لليهود والقس عليه ان يصلّى على المرضى

»Und (der Priester) soll nicht sich selbst beschneiden noch einen Knaben. Denn er ist der Abschaffer der Beschneidung. Und die Taufe ist, was die Beschneidung des Körpers den Juden ist. Und dem Priester liegt ob zu beten für die Kranken.« Dasselbe gilt von dem Texte des Ebedjesu S. 279, Kol. 1, Z. 17—20.

§ 18—28. Als eine Hilfe für die Ergänzung der im Syrischen lückenhaft überlieferten § 18—20a und als Ersatz für die verloren gegangenen § 20b—28a gebe ich hier den arabischen Text des Ibn Alṭajjib:

فى التزويج[1]

الثامن عشر لا يحلّ ان يتزوّج الانسان بنت امرأة ابيه لانّها فى موضع اخته وامرأة ابيه كأمّه ولا لبنت الزوجة ابن الزوج

التاسع عشر الاب والابن لا يتزوّجان بأختين ولا اخوين بأختين لان هذه عادة الحنفا والمجوسيّة

العشرون لا يجوز ان يتزوّج الانسان بأختين ولا أخوين بأخت

الحادى والعشرون لايجوز ان يتزوّج الانسان بنت اخيه واخته ولا اولادهما

الثانى والعشرون لا يجوز ان يتّصل ابن العم او بنت العم او ابن الخال او بنت الخال او اولادهم بزوجة العم او بزوج العمّة او بزوجة الخال او بزوج الخالة

الثالث والعشرون لا يجوز ان يتزوّج الانسان بنت عمّه او بنت عمّته او بنت خالته او بنت خاله لان هاؤلا يجرون مجرى ابيه وامّه واخوته واخواته واولادهم واذا كان من هو ابعد من هاؤلاء لا يجوز التزوّج بهم فكيف هاؤلاء فاذا كنّا نُجرى امرأة العمّ وامرأة الخال مُجْرَى الأمّ فكم اولى ان نجرى العم مجرى الاب والعمّة مجرى الأمّ

[1] Bl. 93b.

Anmerkungen zu Timotheos.

Einleitung S. 55 unten. Einen Versuch der Ergänzung der Lücke hat Labourt in De Timotheo I Nestorianorum patriarcha et christianorum orientalium condicione sub chaliphis Abbasidis, Paris 1904, S. 51 gegeben, dem ich aber nicht beistimmen kann. Abgesehen von den Lücken müssen in den überlieferten Worten auch noch Fehler vorhanden sein. ܐܚܝܕ ܟܠ ist schwerlich richtig und anstatt ܡܬܬܐܘܝܢ dürfte ܡܬܬܐܘܘܝܢ effervescunt zu lesen sein. Labourt: »Cum autem mystice et typice tantum non revera Christiani nunc sint in regno caelorum, hactenus passionibus mortalitatis et concupiscentiis (organi) hujus carnalis, modo concupiscentiis divinis (muniti) et instructi: modo debilitate et passivitate naturali, modo pugna (adversus principes) hujus mundi concutiuntur; quandoque pugnant inter se, quandoque mutuo impugnantur.«

S. 57, 3. Daß der Verfasser unter den Sündern, vor denen die Christen prozessieren, im Gegensatz zu den Heiligen nicht etwa sündige Menschen oder Laien versteht, ergibt sich aus der folgenden Stelle Z. 20, wo er den Christen zum Vorwurf macht, daß sie in die Gerichtshöfe der Nichtchristen, also der muhammedanischen Kadis, laufen. Durch zwei Paragraphen, 12 und 13, sucht der Verfasser seine Glaubensgenossen abzuhalten, ihr Recht bei der Justiz des Islams zu suchen.

S. 57, 12. 13. Die beiden hier genannten Erzbischöfe werden vom Verfasser noch einmal am Ende des kirchenrechtlichen Abschnitts, nach § 17, erwähnt.

S. 58, Text Z. 11. Anstatt ܕܡܫܝܚܝܘܢ bis ܠܡܬܦܩܣܘ empfehle ich zu lesen:

ܐܠܐ ܕܡܫܝܚܝܢ ܠܗܘܢ ܕܩܕܡܐ ܘܐܘܠܝܬܐ ܡܫܕܪܝܢ. ܐܘ ܠܡܐ
ܝܗܒ ܩܠܐ ܘܪܕܐ ܗܘܐ ܠܡܬܦܩܣܘ.

§ 3. Über die Strafen des kirchlichen Strafrechts: ܚܪܡܐ Bannfluch, ܡܫܕܪܝܘܬܐ Absetzung, ܟܠܝܐ Suspendierung, Interdikt und ܐܣܘܪܐ Verbot, vgl. Ebedjesu VIII, 22.

§ 9. Die Ergänzung der Lücke im syrischen Text ergibt sich aus der arabischen Version:

التاسع من يمتهن الملك يطرد من البيعة والرازين ولا يخالطه احد

§ 6. Dies Urteil bezieht sich auf die Feststellung der Erbmasse, wie gegen die Schuldner des Erblassers, die eventuell ihre Verpflichtungen gegen ihn bzw. gegen seinen Nachlaß zu verheimlichen geneigt sind, verfahren werden soll. Von demselben Gegenstande handeln die § 81. 86 bei Jesubarnun.

§ 7. Über diesen Satz des Dotalrechts vgl. Sachau, Über die rechtlichen Verhältnisse der Christen im Sasanidenreich S. 18. 9.

§ 8. Die Leges Constantini R II § 8 gestatten den Widerruf der Schenkung in dem Falle, daß der Beschenkte ein Deszendent des Schenkenden ist.

XXII. Der Patriarch schlichtet durch dies Urteil einen Erbschaftsstreit, an dem vier Söhne, eine Tochter und die Witwe des Erblassers beteiligt sind. Die Verkürzung des Erbrechts der Tochter gegenüber demjenigen der Söhne entspricht dem Geiste der § 56 und 58 bei Timotheos. Über das Erbrecht der Witwe vgl. Timotheos § 49.

XXIII. Der Diakonus, von dem in diesem Urteil die Rede ist, führt den Namen Jazdbûzîd. Siehe oben Nr. XVIII, 2.

XXIV. Siehe Anmerkung zu XVIII, 3. In der Beschwerde des ältesten Bruders fehlt eine Äußerung über die 131 Esterîn, welche er als die *φερνή* seiner Frau in Anspruch nimmt. Der estêrâ = *στατήρ* ist das *τετράδραχμον* = 4 zûzê oder Dirhams.

---

auf die Möglichkeit, daß vielleicht weitere Handschriftenfunde die Emendation dieser Texte ermöglichen werden.

XIX. § 1. Es ist hinzuzufügen, daß in dem vorliegenden Falle der Vater der Söhne (Kinder), welche die Erblasser sind, nicht mehr lebt.

§ 2. Zu der Begründung »denn sie erben die Habe ihres Bruders« ist hinzuzufügen: falls dieser Bruder weder Deszendenten noch Aszendenten hinterläßt. Vgl. Timotheos § 68. 67; Jesubarnun § 44.

§ 3. Hier ist wieder das Wort *φερνή* im Sinne von *δωρεά*, und ܙܒܕܐ zabhdâ im Sinne von *φερνή* gebraucht. Vgl. XI. XIII und XX § 5.

§ 4. Auffallend ist, falls ich den Text recht verstehe, daß der Patriarch dem Vetter von mütterlicher Seite = dem Sohn des Bruders der Mutter ein Erbrecht neben dem Vetter von Vatersseite = dem Sohn des Vatersbruders vindiziert. Nach Timotheos § 67 kann das Geschlecht der Mutter erst dann zur Erbschaft berufen werden, wenn die Geschwister des Erblassers samt Deszendenz und die Geschwister seines Vaters samt Deszendenz ausgestorben sind. Es ist für den vorliegenden Fall anzunehmen, daß auch die Frau des kinderlos verstorbenen Erblassers gestorben ist.

Der Versuch des Patriarchen, der Kirche erbrechtliche Vorteile zuzuwenden, erinnert an Ar § 1 (BS II, S. 77).

XX. § 1. Die Worte, welche sich nicht in den Zusammenhang einfügen lassen, lauten in wörtlicher Übersetzung: »wenn sie dieselben (wen?) für ihre Häuser zu Erben eingesetzt haben und wenn sie ihre Habe gegeben haben zu ihrer (fem. gen. — wessen?) Unterhaltung.«

§ 2. Über die Veräußerung von Kirchengut durch die Bischöfe vgl. Sachau, Über die rechtlichen Verhältnisse der Christen im Sasanidenreich S. 20. 21.

§ 4. Meine Übersetzung in statu quo ist konjektural. Ist vielleicht ܠܦܘܬ ܕܐܚܝܕ ein technischer Ausdruck für »gemäß dem, was man hat, hält«, d. h. gemäß dem momentanen Besitzstande?

§ 8. Der Inhalt dieses Paragraphen stimmt nur, soweit er sich auf Mädchen bezieht, mit den Leges Constantini R II § 2 überein.

XXI. § 1. Es ist aus diesen Worten nicht zu ersehen, welcher Art das Vergehen war, für das der betreffende Kirchenbuße leisten soll.

§ 2. Der Ausdruck »daß er sich von der ersteren definitiv trennt« kann nur besagen, daß er ihr solche Vergehen oder Eigenschaften nachweist, welche eine Ehescheidung ermöglichen oder zur Folge haben. Vgl. Timotheos § 36; Jesubarnun § 79.

§ 3. Wir müssen annehmen, daß der Mann etwa aus Versehen ein Weib geheiratet hat, das er nach dem Eherecht nicht heiraten durfte. Nach Aufdeckung der Tatsache wird diese rechtswidrige Verbindung aufgegeben und der Mann muß in der vom Patriarchen diktierten Weise Sühne leisten.

§ 4. Es ist mir nicht ersichtlich, auf welches Rechtsgebiet dieser Paragraph Bezug nimmt, da von der ersten Hälfte nur einige unzusammenhängende Bruchstücke überliefert sind. Die zweite Hälfte scheint von der Frage zu handeln, wie jemand, der einen gemeinschaftlichen oder fremden Besitz verwaltet, für seine Verwaltung zu entschädigen ist.

XV. Die Überschrift dieses Urteils macht den Eindruck, als ob hiermit eine neue Sammlung von Entscheidungen des Patriarchen anfangen solle.

XVI. XVII. Christophorus, Metropolit von ܗܠܘ, hat seine Diözese verlassen und befindet sich mit dessen Erlaubnis auf der Reise zum Sitze des Patriarchen (in Elmadâ'in). Zu seiner Diözese gehören die Ortschaften Beṣrâ, d. i. das unter Omar gegründete Baṣra, Hôbellath (vgl. هُوبُلَّت bei Jâḳût I, S. 97, 2 s. v. الأُبُلّة) oder Obolla, d. i. das heutige Bosra, Bassora oder in engerer Begrenzung die Ortschaft an der Mündung des Kanals in den Šatt El'arab, auf dessen Nordseite heute das Zollhaus steht, und Perât, vermutlich eine Ortschaft an der Stelle oder in der Nähe des heutigen Muhammera am Ḳârûn.

Der Patriarch will die Diözese des Christophorus, speziell die Orte Obolla, Baṣra und Perât, während dessen Reise nicht ohne einen Hirten lassen und schickt ihnen daher als stellvertretenden Hirten den Bischof Âdharschâbôr. Dieser soll die zwei auf diese Angelegenheit sich beziehenden Briefe des Patriarchen der Gemeinde von Obolla (war es der Hauptort der Diözese?) vorlesen. Indessen der Stellvertreter soll nicht lange dort bleiben; der Patriarch befiehlt ihm auf das strengste, innerhalb dreier Tage nach der Lektüre seines Beglaubigungsschreibens (vor der Gemeinde von Obolla?) die Rückreise zum Patriarchen anzutreten, da dieser seiner dringend bedarf.

Bischof Âdharschâbôr lebte also nicht in seiner Diözese, sondern am Sitze des Patriarchen. Er wird in der Urkunde XVI Bischof von ܡܫ genannt, und nach Urkunde XVII befand sich sein Bischofssitz in ܐܘܠܝ (= אוּלָי Dan. 8, 2). Letzteres ist als Flußname Euläus = Ḳârûn bekannt, dagegen sind mir die Namen ܗܠܘ, ܡܫ und ܐܘܠܝ als Orts- oder Landschaftsnamen nicht bekannt.

Zu den Geschäften, welche der Patriarch dem Âdharschâbôr aufträgt, gehört, daß er das Kloster des Büßers Abhai besuchen und dort den Gedenktag des Heiligen begehen soll. Die Gaben, welche bei dieser Gelegenheit von den Frommen dem Heiligen gespendet werden, soll er sorgsam zählen und dem Abt des Klosters übergeben. Der Patriarch hat einen Vertrauensmann in dieser Gegend namens Jabhalâhâ, dessen Hilfe Âdharschâbôr sich bei seinen Geschäften bedienen soll.

XVIII. 3. Nârôi ist vielleicht ein Hypokoristikon von Narsai = Nairyôsaṅha. Über Bâbhai s. Nöldeke, Persische Studien I, S. 414. Der Name ܫܝܠܝ ist mir anderweitig nicht bekannt.

Das Wort ܒܬܪ scheint hier gegen den herrschenden Sprachgebrauch im Sinne von *nach* = französisch d'après gebraucht zu sein. Vgl. Sachau, Syrische Rechtsbücher I, S. 209 Anm. zur Nachschrift; S. 182, 6.

XIX. XX. XXI. Diese Abschnitte sind aus einer anderen Handschrift abgeschrieben als die Abschnitte I—XVII, und zwar aus einer weniger guten. Die einzelnen Sätze derselben sind Urteile des Patriarchen über besondere Rechtsfälle, die ihm vorgetragen worden waren. Leider ist aber die Darstellung der einzelnen Fälle nicht mehr vorhanden und dadurch das Verständnis der richterlichen Entscheidungen derselben sehr erschwert, zum Teil sogar durch die Versehen der Abschreiber ganz unmöglich geworden (wie XX, 1; XXI, 1. 4). Wenn ich trotzdem auch diese Bruchstücke hier aufgenommen habe, so geschah es im Hinblick

er zugunsten seines Schwagers auf einen Teil seiner Forderung verzichten will). Was wir aber für recht befinden (ist das hier dargelegte Urteil).«

XII. Die drei Männer, denen die Ausführung dieses Urteils übertragen wird, haben zum Teil dieselben Namen wie diejenigen Personen, gegen welche dies Urteil ergeht. Dem Zâdhôî Bar Berônâ in der Adresse steht gegenüber Zâdhôî Bar Sûrên im Urteil, dem Mihrnarsê dort ein Mihrnarsê Bar Sûrên hier.

Der dem Urteil zugrunde liegende Fall ist folgender: Sûrên stirbt und hinterläßt fünf Söhne: Mihrnarsê, Mihrân, Zâdhôî, Jazdpenâh und Berônâ. Der letztere stirbt und hinterläßt eine Witwe Chôschôî und einen unmündigen Sohn Penôî. Der Waisenknabe erbt also ein Fünftel des Nachlasses seines Großvaters, und der Patriarch befiehlt, daß ihm sein Erbteil von den Oheimen herausgegeben, sowie daß ein Vormund für den Knaben eingesetzt werden soll.

Zwei Männer des Namens Mihrnarsê und Mihrân, der Söhne des Sûrên Bar Berônâ, begegnen in dem Urteil Nr. VII.

Der Name Zâdhôî ist eine volkstümliche Umbildung eines mit zâdh zusammengesetzten Namens wie Anôschazâdh, Bihzâdh, Zâdhânfarrukh, ebenso Penôî aus Jazdpenâh abgeleitet. Vgl. Nöldeke, Persische Studien I, S. 403. 405. Ist der Weibername Chôschôi vielleicht eine Verkürzung von Churrezâdh?

XIII. Chôschôî, die Tochter des Abhâ, heiratet den Abhâ Bar Spêrai (Sefrai?). Am Heiratstage übergibt ihr Gemahl ihr eine Summe Gold als δωρεά (hier φερνή genannt wie im Urteil Nr. XI), jedoch mit der Beschränkung, daß sie das Gold auf die von der Ehe zu erhoffenden Kinder vererben, nicht aber berechtigt sein solle es an Fremde zu veräußern.

Was in der Folgezeit geschehen ist, gibt die Urkunde nicht an. Ist der Ehemann gestorben? sind Kinder aus der Ehe vorhanden? — In der Urkunde erscheint nun der Vater der Frau Chôschôî, Abhâ, als ihr Vertreter. Das Gold, das sie am Hochzeitstage erhalten hat, ist ihr, nach einer anderen Stelle ihrem Vater, wieder abgenommen worden (von ihrem Manne oder dessen Familie), und als Sicherheit dafür ist ihm ein Stück Land (vermutlich als Pfand) übergeben worden. Ich nehme nun an, daß Abhâ, der Pfandinhaber, den Patriarchen gebeten hat, über dies Landgut frei verfügen zu dürfen, und daß ihm der Patriarch darauf antwortet: »Es muß gemäß dem δωρεά-Vertrage verfahren werden. Wenn die Angehörigen deines Schwiegersohnes Spêrai dir die stipulierte Summe Gold zahlen, mußt du ihnen sofort das Grundstück zurückgeben; sind sie dagegen zu sofortiger Zahlung nicht imstande, so mußt du das dir verpfändete Grundstück behalten, darfst es aber nicht veräußern und mußt es den Angehörigen des Sperai zurückgeben, sobald sie dir die fragliche Summe Gold übergeben haben werden.«

Der Name Chôschôî findet sich auch im Urteil Nr. XII, der Name Sperai im Urteil Nr. VII.

XIV. Es ist zu bedauern, daß in dieser wie in mehreren anderen Urkunden ein Teil der Eigennamen, sei es daß sie in der Vorlage unleserlich waren, sei es daß sie den Schreiber nicht interessierten, ausgelassen ist.

Der Name Ḍâdhâ ist vermutlich eine Kürzung aus Bihdâdh, Jazddâdh, Mihrdâdh, Ischô'dâdh oder einer ähnlichen Namensform.

Eigentümlich ist die Angabe von der δωρεά, welche gewohnheitsgemäß denjenigen Frauenzimmern gegeben wird, welche als Jungfrauen in die Ehe treten, als ob Witwen, welche sich wieder verheiraten, keinen oder einen geringeren Anspruch auf eine δωρεά hätten.

Nach der Entscheidung des Patriarchen erbt Berônâ drei Viertel der Erbschaft und übernimmt damit zugleich den Unterhalt der Witwe des Erblassers. Dagegen erbt die Enkelin, Aḥai's Tochter, ein Viertel und übernimmt damit den Unterhalt ihrer Mutter.

Die gesetzliche Grundlage dieses Urteils ist mir nicht ersichtlich. Nach den Leges Constantini Theodosii Leonis (R II § 153 Abs. 8) mußte die Witwe des Erblassers, die Mutter der Kinder, ebensoviel erben wie jedes ihrer Kinder, und nach Jesubarnun § 45 mußte die Sohnestochter erbrechtlich die Stelle ihres Vaters einnehmen. Über die Zurücksetzung der weiblichen Erben gegenüber den männlichen vgl. Timotheos § 56. 58.

In dem Postskript wird verfügt, daß, wenn Berônâ (als Verwalter der Erbmasse) mit Hilfe derselben einen Gewinn erzielt und diesen im Interesse der Erbmasse verwendet hat, der Gewinn der Erbmasse hinzugefügt werden soll, daß dagegen, falls der erzielte Gewinn ein unrechtmäßiger ist, er einseitig auf Berônâs Erbteil in Anrechnung gebracht werden soll.

Ich verstehe letztere Bestimmung so: Wenn Berônâ als Verwalter einer Erbmasse von 4 000 Denaren bis zur Aufteilung durch irgendein Geschäft 400 Denare gewinnt und diese im Interesse der Erbschaft verwendet, so beträgt dieselbe 4 400 Denare, und hiervon

erbt Berônâ 3 300 Denare und
seine Bruderstochter 1 100 Denare.

Ist dagegen der Gewinn von 400 Denaren in doloser Weise erzielt, so erbt zwar Berônâ drei Viertel der Erbmasse (4000 Denare), d. i. 3000 Denare, indessen unter Anrechnung des Gewinnes von 400 Denaren, also 2600 + 400, so daß er tatsächlich aus der Erbmasse, die sein Vater hinterlassen hat, nur 2 600 Denare (statt 3 000 im ersteren Fall) bekommt. Dadurch gestaltet sich der Erbteil seiner Bruderstochter erheblich günstiger, denn sie bekommt 1 400 Denare (anstatt 1 100 im ersteren Falle).

Der Name Harêdhôî oder Harîdhôî kann eine Verstümmelung von Harêdâdh = Haraêva-dâta sein. Wenn diese Kombination richtig ist, muß man Haraêva, den Namen des Flusses von Herât, als Flußgott dieses Namens deuten.

XI. Das Urteil des Patriarchen ist ein sehr merkwürdiges. Es entspricht jedenfalls nicht den Leges Constantini Theodosii Leonis, denn nach R II § 51 hätte dem Witwer, sofern die Ehe durch den Tod seiner Ehefrau, nicht durch sein Verschulden gelöst war, die ganze δωρεά seiner verstorbenen Frau gehört, und von ihrer φερνή konnte ihr Erbe, in diesem Falle ihr Bruder, nur die eine Hälfte beanspruchen. Über andere Eigentümlichkeiten des syrischen Dotalrechts vgl. Sachau, Über die rechtlichen Verhältnisse im Sasanidenreich, S. 18—21.

Es ist sehr auffällig, daß der Verfasser φερνή und δωρεά miteinander verwechselt, das erstere Wort im Sinne des letzteren braucht, während er an Stelle von φερνή das Wort ܦܕܒܐ setzt. Vgl. XIX, 3; XX, 5.

Die Lesung 'Ânî oder 'Ânai (Payne Smith, Thesaurus: 'Annî) ist ganz konjektural. Vielleicht ist es eine volkstümliche Verstümmelung von ܥܢܢܝܫܘܥ 'Enânîšô'.

Wenn die δωρεά-Urkunde des Jazd (eine Abkürzung für Jazdâdh, Jazddâdh) Bar Šalliṭâ von dem Bischof Sergius von Zâbhê untersiegelt war, dürfen wir wohl annehmen, daß das Ehepaar in der Kirchenprovinz Zâbhê = الزوابي gewohnt hat, d. i. in der ostbabylonischen Landschaft auf dem rechten Tigrisufer zwischen Seleukia und dem Šaṭṭ-Elḥai.

Die beiden Lücken im Text sind vielleicht in folgender Weise zu ergänzen: »Dem Willen des Isaak überlassen wir (indessen, ob

rillonas, Eusebonas u. a. der fixe, tapfere Paulus, Kyrillus, Eusebius. Ferner sind Mihrnarsê und Mihrân bekannte persische Namen. Der Name Sefrai ist mir nicht bekannt; vielleicht darf man Spêrai ܣܦܪܝ lesen und darin die volkstümliche Form eines Namens sehen, der mit sipihr سپهر zusammengesetzt war, wie z. B. Σπιθριδάτης. Vgl. Nöldeke, Persische Studien I, S. 420—422.

Gegen die Erben des Surena richtet sich auch das Urteil Nr. XII.

VIII. Der Name Pûsânôš ist mir aus anderen Quellen nicht bekannt. Ob vielleicht = Pûsi Anôš = Sohn des Unsterblichen = Anôšzâdh? — Vgl. mandäische Namen wie Zadanûš, Babanûš, Doukhtanûš bei H. Pognon, Inscriptions Mandaïtes des coupes de Khouabir S. 102.

Der Ausdruck ܡܚܬܡܝܢ gesiegelt, versiegelt ἐσφραγισμένοι findet sich nur an dieser Stelle. Die drei Verstorbenen waren nicht versiegelt, d. h. nach dem Zusammenhang: sie waren für ihre Personen nicht verpflichtet, ܡܕܐܬܐ Steuer zu zahlen. Gegensatz: die Verpflichtung, die Steuer zu zahlen, lag auf dem Dorf. Wie nun freilich die Dorfgemeinde die Steuer auftrieb, wird nicht gesagt. Wenn daher auf dem Nachlaß der Verstorbenen kein Anrecht des Steuerfiskus ruhte, waren die Dorfleute nicht berechtigt ihn mit Beschlag zu belegen, vielmehr verpflichtet ihn dem rechtmäßigen Erben zurückzugeben. Das Wort gesiegelte kann daher wohl nichts anderes bedeuten als Bleisiegel an einem Bande am Halse tragend, wodurch die Personen, welche sie trugen, als Steuerzahler des muslimischen Staates äußerlich kenntlich gemacht wurden. Vgl. Dionysius Telmaharensis ed. Chabot, Text S. 148, 21. 22; Übers. S. 124, 10—12.

IX. Yazdâdh hat vier Söhne hinterlassen: Thomas, Simeon, Bihzâdhân und Markus.

Gegenwärtige Situation:

1. Thomas lebt.
2. Simeon ist gestorben und hat Kinder, den Mâhôî und seine Geschwister, hinterlassen.
3. Bihzâdhân ist kinderlos gestorben und hat die Kinder seines Bruders Simeon zu seinen Erben eingesetzt.
4. Markus ist kinderlos und ohne Testament gestorben.

Es wird daher

a) Markus beerbt von seinem Bruder Thomas und den Kindern seines Bruders Simeon, dagegen
b) Bihzâdhân nur von den letzteren. Und der Anspruch des Thomas, daß er gegen die Hinterlassenschaft des Markus als Bruder desselben ein näheres, größeres Anrecht habe denn die Kinder Simeons als Neffen und Nichten, wird abgewiesen.

Das hier zitierte Buch unseres Patriarchen, Kethâwâ dhĕ-zuddâkâ = *Buch der Entscheidung* ist anderweitig nicht bekannt.

Der Name Mâhôî ist eine Abkürzung eines Namens wie Mâhdâdh.

Der Ausdruck S. 18, 3: »wie es der Gottesfurcht gefallen hat« findet sich ähnlich in X, S. 18, 13. 14; XV, S. 28, 4. 5; XXI, § 5. Unter Gottesfurcht dürfte der Patriarch die Religion, d. i. die christliche Religion, das christliche Gesetz, dessen Interpret er selbst ist, verstehen.

X. Der verstorbene Harêdhôî hinterläßt:
seine Witwe,
seinen Sohn Berônâ,
die Tochter seines verstorbenen Sohnes Aḥai und deren Mutter.

geschichten des Thomas von Margâ (s. Budge, Book of governors) mancherlei Nachrichten bringen. Ähnlich wie hier erscheinen sie in einem Rechtsstreit, den ein Erzbischof von Adiabene, Mâran'ammê mit einigen Arabern wegen Wiedergewinnung einer Mühle, die dem Erzbistum gehörte, aber von den Arabern okkupiert worden war, auszufechten hatte. Vgl. Budge, a. a. O. II, S. 313. 314.

Die Lage des Abrahamsklosters wüßte ich nicht zu fixieren. Es werden mehrere Klöster dieses Namens erwähnt, z. B. in meinem Verzeichnis der syrischen Handschriften der Kgl. Bibliothek zu Berlin I, 236 Nr. 71 und G. Hoffmann, Auszüge aus den syrischen Akten persischer Märtyrer, S. 176 und 20 Anm. 150. Vermutlich ist es in Adiabene zu suchen, denn dort scheinen auch die Wohnsitze der Sahrîgân gelegen zu haben. Vgl. Hoffmann, a. a. O. S. 238.

Zu S. 9 (Übersetzung), 9 ist zu bemerken, daß der Besuch der Schenke den Klerikern durch die Konzilien vom Jahre 410 und 585 verboten war. Siehe Chabot, Synodicon S. 265 § VIII und S. 418 § XXVIII.

V. Es ist beachtenswert, daß der Priester Daniel zugleich als Richter bezeichnet wird. Der höchste geistliche Hirte der Gemeinde (Priester, Bischof) war zugleich der Richter, wodurch aber nicht ausgeschlossen war, daß der Patriarch oder auch der Bischof in besonderen Fällen eine andere Person oder andere Personen als den Priester des Tatortes mit der Untersuchung beauftragen konnte. Zu dem rechtlichen Inhalt vgl. Sachau, Von den rechtlichen Verhältnissen der Christen im Sasanidenreich S. 24 (Mitteilungen des Seminars für Orientalische Sprachen, Band X, II. 1907).

VII. Sûrên (über diesen Namen s. Nöldeke, Geschichte der Perser und Araber usw. S. 438 Anm. 4) hinterläßt einen Sklaven, welcher der Milchvater zweier seiner Söhne war, d. h. seine Frau war ihre Amme gewesen. Diese beiden, Mihrnarsê und Mihrân sehen ihn als ihren Verwandten an, handeln also nach dem Grundsatz des muslimischen Rechts, daß Verwandtschaft nicht allein durch das Blut und Heirat, sondern auch durch die Milch erzeugt wird, und erklären ihn für frei. Nach dem arabischen Recht wird der Blutsvater, wenn er durch irgendeine Verkettung von Umständen Sklave seines eigenen Kindes wird, eo ipso frei, nicht aber der Milchvater. Vgl. mein Muhammedanisches Recht nach schafiitischer Lehre, Berlin 1897, S. 125 § 5 und S. 138 des Kommentars. Die beiden Freilasser behaupten, ihr Vater habe den Sklaven für die Freiheit hinterlassen, d. h. er habe durch eine schriftliche oder mündliche Äußerung seine Absicht der Freilassung des Sklaven zu erkennen gegeben. Die anderen Kinder des Erblassers dagegen, Sefrai und seine Geschwister bestreiten die Gültigkeit dieser Freilassung.

Das Urteil des Patriarchen basiert auf dem Rechte des Islams. Wenn zwei oder mehrere Personen gemeinsam einen Sklaven besitzen und einer von ihnen seinen Anteil an dem Sklaven freiläßt, so hat diese Freilassung eine ausstrahlende Wirkung, d. h. es wird dadurch der ganze Sklave frei, falls der Freilasser den Preis des ihm nicht gehörigen Teils des Sklaven den Besitzern desselben zahlt. Siehe mein Muhammedanisches Recht S. 125 § 4 und den Kommentar dazu S. 134 ff. Wenn daher Mihrnarsê und Mihrân dem Kläger, ihrem Bruder Sefrai und seinen anderen Geschwistern, ihren, der letzteren Anteil an dem Sklaven ersetzten oder den Sklaven in den Stand setzten, den Wert seines noch unfreien Teils den Besitzern desselben zu zahlen, dann war der Sklave frei.

In welcher Stadt oder Provinz die Parteien lebten, ist leider nicht angegeben. Der Erblasser führt den Namen Surena, der zuerst in der Partherzeit auftaucht; sein Vater den semitischen Namen Berônâ (s. auch im Urteil X), d. h. der tüchtige Sohn, der fixe Sohn wie Paulonas, Ky-

Der Vergleich der Gegner mit dem Frosch ist eigentümlich, ein älteres Vorkommen desselben mir nicht nachweisbar. An einen Zusammenhang mit der Offenbarung Johannis 16, 13 ist wohl kaum zu denken.

Ḥesnâ ist vermutlich die wohlbekannte Ortschaft am Tigris im Ṭûr 'Abdîn, Ḥesnô dĕ Kêpê, auch Hasan-Kêf genannt. Vgl. Nöldeke, Geschichte der Perser und Araber usw. S. 395 Anm. 3.

IV. Der Patriarch Georg (661—681) hatte einem Abte Ḳardôjâ bei dessen Austritt aus dem Abrahamskloster gewisse Klostergüter für die Dauer seines, des Ḳardoja, Lebens zur Verwaltung übergeben. Warum Ḳardoja das Kloster und sein Amt verlassen, wird nicht angedeutet. Der Patriarch handelte hierbei wahrscheinlich aus Furcht vor Ḳardoja oder weil dieser einen unrechtmäßigen Einfluß oder Zwang auf ihn ausübte. Ḳardoja scheint eine unruhige Persönlichkeit gewesen zu sein, denn er hatte auch schon dem Vorgänger des Georg, dem Patriarchen Jesujabh (652—661) fortgesetzt Schwierigkeiten bereitet.

Ḳardoja ist dann gestorben und trotz seiner Missetaten christlich beerdigt worden. Ob unter dem folgenden Patriarchen Johannân Bar Martâ (682—684) oder innerhalb der ersten drei Jahre der Regierung des Chenanischo I. (686—689)? — Die Erben des Ḳardoja (sein Bruder und dessen Kinder?) nehmen nun die Verwaltung der betreffenden Klostergüter an sich und behaupten, sie seien ihr Eigentum, da Ḳardoja sie ihnen vermacht habe. Als dann der Patriarch im Mai des Jahres 689 in Seleukia und Ktesiphon war, erschien vor ihm der Abt des Abrahamsklosters namens Ḳardagh und bat ihn, den Erben Ḳardojas die Rückgabe der Güter an das Kloster zu befehlen. Der Patriarch ließ sich von den Adressaten ein Zeugnis über den Tatbestand geben und fällte dann sein Urteil in dem von Abt Ḳardagh gewünschten Sinne.

Das vorliegende Schreiben ist nicht das Urteil des Patriarchen, sondern ein Schreiben von ihm an gewisse Adressaten, in dem er ihnen die ganze Angelegenheit darlegt und sie bittet, dem Kloster ihr Interesse zuzuwenden und den Abt Ḳardagh zu unterstützen, augenscheinlich in der Angelegenheit der Wiedererlangung der von den Erben Ḳardojas usurpierten Klostergüter.

Der Name Ḳardagh ist iranisch und vermutlich auch Ḳardôjâ (so wird gelesen an elf Stellen im Gegensatz zu Ḳardônâ an drei Stellen). Ist etwa Ḳardôjâ ein Hypokoristikon von Ḳardagh?

Die Namen der Adressaten sind ebenfalls iranisch. Pêrôzai ist ein Hypokoristikon von Perozhormizd, Perozchusrau, Âzâdpêrôz oder einer ähnlichen Namensform. Amizd ܐܡܝܙܕ ist verschrieben für Ormizd ܐܘܪܡܝܙܕ, und ܒܪ ܫܡܢ vermutlich Sproß des ŠMN (?). Wenn man ܒܪ ܣܡܢ anstatt ܒܪ ܫܡܢ lesen dürfte, würde sich die Bedeutung Sproß des Asmân, des Genius des 27. Monatstages, ergeben. Die Adressaten waren einflußreiche Leute, sie hatten dem Kloster seine Steuerlast erleichtert und es vor Vergewaltigung geschützt. Sie waren nicht Christen im Sinne der Nestorianer, hatten aber doch Beziehungen zum Christentum. Der Patriarch spricht von ihren Gläubigen, die in ihren Wohnungen wohnen. An eine muslimische Körperschaft ist nicht zu denken, denn ein Christ würde Muslims nicht angeredet haben mit den Worten: »Ihr habt zwar noch nicht die Stola der Unvergänglichkeit, welche mit dem Wasser der Taufe gewebt wird, angezogen.« Wahrscheinlich sind hier die ܫܗܪ̈ܝܓܢ oder شهارجة gemeint, Großgrundbesitzer iranischer Abstammung, über deren Tun und Treiben die Kloster-

Anmerkungen zu Chenânîschô.

I. Dies Schreiben ist ein Bruchstück, die Einleitung eines richterlichen Urteils oberster Instanz, welches der Patriarch an einen Bischof einer Diözese, deren Name in der handschriftlichen Überlieferung verschwunden ist, richtete. Das Urteil selbst ist nicht mehr erhalten, und auch am Anfang der hier erhaltenen Einleitung ist wahrscheinlich außer der Grußformel noch einiges mehr verloren gegangen. Ich nehme an, daß es deshalb an die Spitze der ganzen Sammlung gestellt worden ist, weil es eine nachdrückliche Empfehlung des Studiums der Rechtswissenschaft enthält.

II. Dies Schreiben ist eine εἰρηνική, eine Empfehlungs- und Beglaubigungsurkunde, wie sie durch den Canon VII der Synode des Patriarchen Isaak vom Jahre 410 verlangt wird. Vgl. Chabot, Synodicon orientale S. 265.

Ein Name ܓܝܘܪܓܝܪ Giorgir ist mir nicht bekannt, auch nicht wahrscheinlich, wohl nur verschrieben für ܓܝܘܪܓܝܣ Gîwargîs = Georgios.

Das Kloster Bêth Ḥâlê, arabisch Dêr-Eṭṭîn (das Lehmkloster), lag in Assyrien, unfern des Tigris bei Alḥadîtha (Ḥammâm Ali) zwei kleine Tagereisen südlich von Mosul. Siehe Budge, The book of governors II, 102, Anm. 7. Es gab einen andern Ort ܚܠܐ in der Provinz Râdhân, s. G. Hoffmann, Auszüge aus den syrischen Akten persischer Märtyrer S. 71. 73.

Eine Sekte, deren Schlagwort lautete: Der Tempel Gottes, ist mir aus anderen Quellen nicht bekannt. Man denkt zunächst an die Euchiten oder ܡܨܠܝܢܐ, doch ist von ihnen ein ähnliches Schlagwort nicht überliefert. Ich erinnere daran, daß es eine mandäische Sekte gab, welche als die Tempelleute, die Templer = ܡܫܟܢܝܐ bezeichnet wurden. Vgl. H. Pognon, Inscriptions Mandaïtes sur les coupes de Khouabir II, S. 225 Anm. 1.

Der Ausdruck »im Namen der Propheten die Propheten ehren« entstammt dem Evangelium Matth. 10, 41, worauf mich mein verehrter Kollege Graf Baudissin aufmerksam gemacht hat.

III. Die Ausdrücke dieses Briefes sind so allgemein gehalten, daß nicht zu ersehen ist, welches die Feinde des Adressaten waren, ob Muslims oder eine andere christliche Sekte. Oft ist ohne Zweifel der Ausdruck absichtlich so allgemein gewählt, weil der Schreiber sich für den Fall, daß sein Schreiben in unrechte Hände, z. B. in die Hände der muhammedanischen Machthaber geriete, sichern mußte.

Anmerkungen.

auszuüben, soll er verflucht und wegen seiner Frechheit und Bosheit von der Kirche ausgeschlossen sein.

Also habe ich Schwacher nun diese Gesetze verfaßt wie zur Rechtleitung des Volkes der Christen, damit, indem sie behütet bleiben, ihre Hüter ein rechtschaffenes Leben und in Wahrheit leben, und damit sie Zuversicht und Vertrauen hegen vor unserm Herrn Jesus Messias, seinem Vater und seinem heiligen Geiste. Ihm sei Preis und Ehre, Dank und Anbetung. Und über seine heilige Kirche möge sich seine Gnade und Barmherzigkeit ergießen in Ewigkeit. Amen.

Zu Ende sind die Gesetze, welche verfaßt sind von dem frommen und von Gott erwählten Mâr Jesubarnun, Catholicus, Patriarch des Ostens.

ܚܙܝܬܐ ܕܗܘܐ ܗܘܬ. ܘܡܫܒܚܝܢ ܠܟܘܟܒܐ ܕܐܠܗܐ. ܟܠ ܐܦܝ̈ ܡܢܝܪܘܬܗ
ܘܙܠܝܩܘܬܗ ܀ ܬܢܝܢܐ ܗܘܐ ܫܡܫܐ ܐܝܟ ܚܠܝܡ. ܐܝܟ ܕܠܬܘܕܝܐ
ܕܢܦܩܐ ܕܡܬܚܫܚܢܐ. ܕܟܕ ܡܬܚܫܚܝܢ. ܣܒܝ ܢܬܦܪܫܘܢ.
ܚܝܠܐ ܢܗܝܪܐ ܘܕܠܐܬܥܠܝܡ. ܘܬܗܘܐ ܠܗܘܢ ܦܪܗܣܝܐ ܘܠܠܡܘܬ
ܐܦܐ : ܡܢ ܡܪܢܝܬܐܒܬܐܝܬ ܘܐܬܒܗܝܢ ܘܪܘܚܗ ܡܢܝܢܐ. ܕܠܗ
ܬܫܒܘܚܬܐ ܘܐܝܩܪܐ ܘܬܘܕܝܬܐ ܘܣܓܕܬܐ. ܘܥܠ ܒܢܝܗ ܡܢܝܢܬܐ
ܕܫܡܥܘܗܝ ܘܝܠܦܘ ܢܬܦܩܕܘܢ. ܠܥܠܡ ܥܠܡܝܢ ܐܡܝܢ. ܫܠܡܬ
ܕܬܢܝܢ ܕܡܬܟܬܒܝܢ ܠܚܕܐ ܘܠܬܪܬܝܢ ܕܐܬܠܬܐ ܡܪܝ ܢܫܒܘܩ ܚܛܗܘܢ
ܡܢ ܐܘܠܨܢܐ ܦܬܓܡܐ ܕܟܕܝܢܐ ܀

von dem Umgang mit den Christen; denn es ziemt sich nicht, daß Hände, welche mit dem Blut eines Menschen befleckt sind, den lebenspendenden Sakramenten nahekommen.

§ 126.

Wenn jemand im Lande der Heiden lebt, wo es keine Christen gibt, und er sich die Fastenzeit nicht genau berechnen kann, soll er fünfzig ganze Tage im März und April fasten und danach mit dem Fasten aufhören. Wenn daselbst eine ketzerische Kirche ist, soll er nicht in ihr beten und nicht dort die Messe nehmen, sondern sein Fasten beenden mit einem Gebet, das er dem Messias in seinem Hause darbringt.

§ 127.

Wenn jemand ein Weib heiratet, wohl wissend, daß sie unfruchtbar ist, und wenn er nicht aus einer frühern Ehe Kinder hat, so ist er tadelnswert, weil er sie nicht geheiratet hat, um Nachkommenschaft zu erzielen, sondern ausschließlich und allein um seiner Lust willen.

Wenn er dagegen Söhne hat, die ihn beerben, und nun im Vertrauen auf Gottes Segen sie heiratet, indem er glaubt, daß Gottes Allmacht ihr Kinder verleihen könne, wie er der Hanna von ihrem Gatten Elkanah Kinder gab (1. Samuel 1, 1 ff.), unterliegt er keinem Tadel, erstens, weil er Söhne, die ihn beerben, bereits hat, und zweitens, weil er auf Gott vertraut.

Wenn er aber die Frau geheiratet hat, ohne zu wissen, daß sie unfruchtbar ist, dies aber hinterher ihm klar wird, darf er sich nicht von ihr scheiden. Auch darf sie sich nicht von ihm scheiden, falls er unfruchtbar ist.

§ 128.

Wenn jemand unbeständig in seinem Glauben (*wörtlich:* wechselnd hin zu jedem Bekenntnis) ist, sich bei den Christen wie ein Christ, bei den Heiden wie ein Heide, bei andern Konfessionen sich je nach ihrer Art benimmt, soll er von der Kirche wie ein faules Glied abgeschnitten werden, damit nicht seine Fäulnis sich über Viele verbreitet.

§ 129.

Wenn jemand, wes Standes er sein möge, einem andern tödliches Gift gibt, um ihn zu vernichten, und dann seine Tat sonnenklar an den Tag kommt, wird er aus der Kirche ausgeschlossen, denn er ist nicht würdig, an den heiligen Sakramenten teilzunehmen. Wenn das Oberhaupt (der betreffenden Gemeinde) ihn, nachdem seine Tat zutage gekommen, nicht ausschließt, macht er sich selbst vor Gott schuldig.

§ 130.

Wenn jemand, der nicht zum Diakon, Priester, Bischof, Erzbischof oder Catholicus ordiniert ist, sich erfrecht die Funktionen eines solchen

ܡܫܡܫܢܐ: ܠܫܡܫܐ ܢܗܘܐ ܡܢ ܒܝܬܐ. ܘܡܢ ܫܘܠܛܢܐ ܕܒܝܬ
ܒܪܘܫܡܐ. ܡܛܠ ܕܠܐ ܙܕܩ ܕܐܢܬܬܐ ܕܡܫܬܥܒܕܐ ܒܒܝܬܐ ܕܒܥܠܗ:
§ 126. ܢܫܬܥܒܕ[1] ܠܐܢܬܬܐ ܡܫܝܚܐ. ܕܝܢܐ ܕܡܢܬܐ ܘܡܦܩܢܗ ܘܥܒܕܐ. ܐܢ ܐܡܪ
ܐܝܬܘܗܝ ܒܐܬܪܐ ܕܫܬܝܬܐ ܐܝܟ ܕܐܝܬܗ ܒܪܘܫܡܐ ܕܥܒܕܘܬܐ:
5 ܘܡܬܬܠܝܠܐ ܒܥܡܠܢܐ ܕܬܘܪܐ: ܢܛܘܪ ܫܡܥܘܢ ܘܦܘܩܕܢ ܒܪܘܫܡܐ
ܒܥܘܠܐ ܐܦܪܐ ܘܢܘܚܐ. ܘܡܢ ܒܐܪܥ. ܢܦܪܐ ܢܘܦܗ. ܘܐܢ ܐܝܬ
ܒܒܝܬܐ ܕܪܘܫܡܐ ܫܡܫ. ܠܐ ܢܛܠܐ ܒܗ. ܘܠܐ ܢܫܬܥܒܕ ܫܡܫ
ܫܘܒܚܐ. ܐܠܐ ܢܦܪܐ ܢܘܦܗ ܒܛܠܘܬܐ ܕܡܫܬܥܒܕ ܠܡܫܝܚܐ ܒܥܒܕܘ.
§ 127. ܕܝܢܐ ܕܡܢܬܐ ܘܡܦܩܢܗ ܘܣܒܒܐ. ܐܢ ܐܝܬ ܐܡܪ ܕܒܝ ܢܦܠ ܠܐܢܬܬܐ
10 ܕܒܫܒܥܬܐ ܗܝ: ܢܦܩ ܠܗ ܠܗܘܐ ܒܢܝܢܐ: ܟܕ ܠܝܬ ܒܢܝܐ ܡܢ
ܐܢܬܬܐ ܕܡܫܬܩ. ܗܢܝ. ܒܒܝܬܐ ܐܝܬܘܗܝ. ܒܪܗ ܕܠܝܬ ܡܛܠ
ܡܟܠܐ ܕܒܢܝܐ ܢܦܩ ܠܗ. ܐܠܐ ܡܛܠ ܕܠܐ ܒܠܚܘܕܘܗܝ ܒܗܘ. ܐܢ
ܕܝܢ ܐܝܬ ܠܗ ܒܢܝܐ ܡܢܘܬܐ: ܘܢܦܩ ܠܗ ܒܫܘܠܛܢܐ ܕܒܝܬ ܐܠܗܐ:
ܟܕ ܡܬܘܡܐ ܕܡܫܬܥܐ ܒܐܝܕܘܗܝ ܕܢܦܩ ܠܗ ܒܢܝܐ ܐܝܟ ܕܠܝܬܐ ܡܢ
15 ܗܠܝܢ. ܠܐܘܗܝ ܫܢܐ ܡܪܬܘܬܐ. ܒܝܕܐ ܩܝ. ܒܟܠ ܕܐܝܬ ܠܗ
ܒܢܝܐ ܡܢܘܬܐ. ܘܐܢܬܬܐ ܕܝܢ. ܡܛܠ ܫܘܠܛܢܗ ܕܒܝܬ ܐܠܗܐ. ܐܢ
ܕܝܢ ܐܫܬܟܚ ܐܢܬܬܐ ܒܗ ܠܐ ܡܝܬܐ ܗܘܐ ܕܒܫܒܥܬܐ ܗܝ: ܘܡܢ
ܒܬܪ ܐܫܬܠܡ ܫܒܥܬܐ: ܠܐ ܢܦܩ ܠܫܒܥܬܐ ܕܢܦܪܘܗ. ܘܠܐ
§ 128. ܠܗ ܕܐܬܪܐ ܢܦܪܗ ܡܢ ܒܒܝܬܗ. ܐܢ ܐܝܬܘܗܝ ܒܫܒܪܐ. ܕܝܢܐ ܕܡܢܬܐ
20 ܘܡܦܩܢܗ ܘܐܚܝܢܐ. ܐܢ ܐܡܪ ܐܝܬܘܗܝ ܡܫܬܡܠܝܢܐ ܠܟܠ
ܬܘܕܝܬܐ: ܘܒܢܝܢܐ ܒܪܘܫܡܐ ܐܚܘܗܝ ܡܢܘܬ ܢܦܫܗ: ܘܒܢܝܢܐ
ܣܓܝܐܐ ܐܚܘܗܝ: ܗܒܢܐ ܕܝܢ ܘܒܢܝܢܐ ܕܫܠܡܐ ܐܢܫܝܢܐ: ܗܢܐ:
ܢܬܠܘܐ ܡܢ ܒܝܬܐ: ܐܝܟ ܗܕܡܐ ܡܫܝܚܐ. ܕܠܐ ܢܦܪܘܩ ܒܫܠܡܗ
§ 129. ܒܬܠܬܐ. ܕܝܢܐ ܕܡܢܬܐ ܘܐܒܗܬܐ. ܐܢ ܐܡܪ ܟܕ ܐܝܬܘܗܝ
25 ܒܬܠܬܐ ܐܢܫܐ ܕܒܗ: ܫܘܪ ܫܡܫܐ ܕܫܡܝܐ ܠܒܥܠܕܒܒܐ: ܐܝܟ
ܕܢܬܒܪܡܘܗܝ: ܘܐܬܬܠܝܠ ܫܘܠܛܢܗ ܘܐܬܢܒܐ ܒܫܢܝܐܝܬ: ܢܦܘܩ
ܡܢ ܒܝܬܐ. ܠܫܡܫܐ. ܡܛܠ ܕܠܐ ܓܡܪ ܕܢܫܬܘܕܥ ܒܐܬܪܐ
ܡܢܚܫܐ. ܘܐܢ ܠܐ ܡܦܩܘ ܠܗ ܪܫܐ ܒܗܪ ܕܐܬܬܠܝܠ ܫܘܠܛܢܗ
§ 130. ܡܫܝܚܐ ܗܘ ܡܢܝܢ ܐܠܗܐ. ܕܝܢܐ ܕܡܢܬܐ ܘܐܠܗܝܢ. ܐܢ ܐܡܪ ܟܕ ܠܐ
30 ܫܡܫ ܡܫܡܫܢܐ ܐܘ ܦܛܪܐ. ܐܘ ܐܦܣܩܘܦܐ. ܐܘ ܡܫܬܪܥܠܘܬܐ.
ܐܘ ܦܬܘܠܛܐ. ܡܢܪܐ ܘܡܫܡܫ ܠܗ ܡܢ ܗܠܝܢ ܕܩܕܡ. ܫܡܫܐ

[1] leg. ܢܫܬܥܒܕ.

Wenn der Bräutigam stirbt, sollen auch seine Eltern seine Geschenke nicht von dem Mädchen zurückfordern, sondern sollen sie zuzusammen mit ihrem verstorbenen Sohne (als einen einzigen Verlust) ansehen.

Wenn die Eltern der verstorbenen Braut dem Bräutigam als ihrem Schwiegersohne ein Geschenk gegeben haben, sollen auch sie nichts von ihm zurückfordern.

§ 121. Vgl. Ebedjesu VIII, 6.

Wenn ein Catholicus, Erzbischof oder Bischof infolge von Bestechung ordiniert wird, sind sie verflucht, der ordinierende und der ordinierte, der Catholicus, der infolge von Bestechung ordiniert wird, wie diejenigen, die ihn ordinieren; die Erzbischöfe und Bischöfe, die infolge von Bestechung ordiniert werden, wie diejenigen, die sie ordinieren; die ordinierenden deshalb, weil sie Bestechung annehmen, die ordinierten deshalb, weil sie bestechen.

Wenn dagegen jemand nach seiner Ordination freiwillig (dem, der ihn ordiniert hat) ein Geschenk darbringt, ohne daß deshalb eine Abmachung mit ihm getroffen war, sondern indem er es nur als eine Ehrerweisung ihm (als seinem geistigen) Vater darbringt, unterliegt die Sache keinem Tadel.

§ 122.

Wenn ein Bischof in Wohlhabenheit lebt, soll er seinem Erzbischof und Catholicus ein Präsent darbringen. Wenn er es nicht tut, ist er ein pflichtvergessener Sohn, der nicht seinen Vätern ein Präsent darbringt, wie ihm von den Klerikern in den Kirchen unter ihm Präsente dargebracht werden.

Gleichfalls sollen die Erzbischöfe dem Catholicus Präsente darbringen.

§ 123. Vgl. § 89.

Wenn jemand um Gottes willen für die Schuld eines Nebenmenschen Bürgschaft leistet und darauf der Schuldner in außerordentlich große Dürftigkeit gerät, dann soll der Bürge nicht von dem Gläubiger bedrängt werden, indem letzterer das dem Schuldner geliehene Geld von ihm (dem Bürgen) fordert. Denn es ist nicht böser Wille, was den Schuldner abhält seine Schuld zu bezahlen, sondern Dürftigkeit. Deshalb sollen sie Barmherzigkeit gegen einander üben.

§ 124.

Wenn jemand den Messias verleugnet hat, dann zum Christentum zurückkehrt und vor den Heiden verborgen gehalten wird, so daß sein Rücktritt (zum Christentum) nicht bekannt wird; wenn dann ein Christ hingeht und ihn den Heiden (Muhammedanern) verrät und der Betreffende nun gepackt wird, ist der Angeber von dem Betreten der Kirche und vom Verkehr mit den Christen ausgeschlossen. Denn wenn der Betreffende nun zum zweitenmal den Messias verleugnet, ist er (der Angeber) die Ursache seines Abfalls, und wenn der Betreffende getötet wird, ist er (der Angeber) die Ursache seines Todes.

§ 125.

Wenn ein Christ absichtlich seine Hand mit dem Blut seines Nächsten befleckt, ist er gänzlich ausgeschlossen von der Kirche und

ܐܠܐ ܢܗܘܘܢ ܠܡܫܩܠܝܢ. ܐܝܟ ܕܢܗܘܐ ܠܗ̇ ܕܘܒܪܐ ܡܕܡ ܐܠܗܐ.
ܘܐܝܟ ܒܢܡܘܣܐ ܦܪܝܫ. ܐܦ ܠܐ ܗܘܝܐ ܢܦܩܘܢ ܐܒܗ̈ܘܗܝ ܡܐܢ̈ܐ ܡܢ
ܢܡܘܣܐ. ܐܠܐ ܢܦܩܘܢ : ܟܕ ܒܪܗܘܢ ܕܡܝܐ. ܘܐܝܟ ܐܒܗ̈ܘܗܝ
ܕܢܡܘܣܐ ܕܡܢܗ ܦܪܝܫ ܘܡܗܢ ܠܢܡܘܣܐ ܒܐܝܡܡܐ ܐܝܟ
5 ܕܠܡܢܝܢܘܢ ܐܦܠܐ ܗܘܘܢ ܢܦܩܘܢ ܡܢ ܢܡܘܣܐ. ܕܝܢܐ ܕܡܐܐ § 121.
ܘܥܣܪܝܢ ܘܚܕ. ܐܝܟ ܐܡܪ ܦܛܪܝܪܟܐ ܐܘ ܡܝܛܪܦܘܠܝܛܐ ܐܘ
ܐܦܣܩܘܦܐ : ܒܟܘܪܐ ܡܬܬܚܡܐ : ܡܫܪ̈ܝܐ ܐܢܫܝܗܘܢ. ܗܘܢܐ
ܘܡܬܬܚܡܢܘܬܐ. ܦܘܠܝܛܐ ܕܡܬܬܚܡܐ ܒܟܘܪܐ ܘܫܘܢ̈ܩܘܗܝ :
ܘܡܝܛܪ̈ܦܘܠܝܛܐ ܘܐܦܣܩ̈ܘܦܐ ܕܡܬܬܚܡܝܢ ܒܟܘܪܐ
10 ܘܫܘܢ̈ܩܝܗܘܢ : ܫܘ̈ܩܠܐ ܦܫ. ܟܠ ܕܫܡܥܝܢ ܟܘܪܐ.
ܘܡܬܬܚܡ̈ܢܘܬܐ ܟܠ ܕܝܗܒܝܢ. ܐܝܟ ܐܡܪ ܕܝܢ ܒܕ ܐܬܬܚܡܐ ܦܪܝܟ
ܒܡܕܝܢܬܐ ܒܝ̈ܬܝܗ̇ : ܒܕ ܠܐ ܐܬܬܦܝܣ ܒܗܘܢ : ܐܠܐ ܐܢܫܐ ܒܠܚܘܕ
ܠܐܝܢ ܦܪܝܫ : ܗܟܢܐ. ܠܐ ܗܘܐ ܐܦ ܒܟܠܗܝܢ ܗ̇ܝ. ܕܝܢܐ ܕܡܐܐ ܘܥܣܪܝܢ § 122.
ܘܬܪܝܢ. ܐܝܟ ܐܡܪ ܐܦܣܩܘܦܐ ܗܢܐ ܠܗ ܘܠܐ ܚܢܢ : ܘܗܘ ܠܗ
15 ܠܡܦܩܪ ܐܢܫܐ ܠܡܝܛܪܦܘܠܝܛܗ ܘܠܦܛܪܝܪܟܗ. ܘܐܝܟ ܠܐ
ܗܟܢ. ܒܪܐ ܢܡܘܣܐ ܐܢܫܘܗܝ. ܕܟܠ ܦܪܝܫ ܐܢܫܐ ܠܐܒܗ̈ܘܗܝ.
ܐܝܟܢܐ ܕܟܠܗ ܡܬܦܪܫ ܡܢ ܡܠܟ̈ܘܬܐ ܕܐܢܫ̈ܘܗܝ. ܕܒܒܝܬܗ.
ܗܟܢܐ ܗܘܐ ܫܒܝܩ ܘܡܝܛܪ̈ܦܘܠܝܛܐ ܠܡܦܩܪ ܠܦܛܪܝܪܟܐ.
ܕܝܢܐ ܕܡܐܐ ܘܥܣܪܝܢ ܘܬܠܬܐ. ܐܝܟ ܐܡܪ ܢܒܪܟ ܒܟܘܪܗ ܒܦܪܝܘܬܐ § 123.
20 ܕܝܠܗ ܐܠܗܐ ܒܫܘܩܐ : ܘܡܢ ܒܡܪܝܡ ܐܬܐܠܝ ܡܘܦܐ : ܠܒܪ ܡܢ
ܡܥܡܪܐ ܒܫܡܪܬܐ : ܠܐ ܢܬܚܠܛ ܒܪܒܐ ܡܢ ܡܥܘܦܐ. ܒܕ ܬܟܒ
ܡܢܗ ܒܫܒܐ ܕܫܘܦܐ : ܡܬܚܠܛ ܕܠܘ ܡܢ ܒܥܡܪܐ ܢܒܝܐ ܐܬܟܠܝ
ܦܪܘܫܐ. ܐܠܐ ܡܢ ܫܡܪܬܐ. ܘܡܬܚܠܛܗܐ ܘܗܘ ܕܒܡܕܪܫܝܘܬܐ
ܢܫܝܟܘܢ ܟܕ ܫܒܩܐ. ܕܝܢܐ ܕܡܐܐ ܘܥܣܪܝܢ ܘܐܪܒܥܐ. ܐܝܟ ܐܡܪ § 124.
25 ܦܘܪ ܒܡܢܝܢܐ : ܘܡܢ ܒܡܪܝܡ ܦܠܐ ܠܒܪܛܝܒܘܬܐ : ܐܘ ܡܛܒܥ[1]
ܡܢ ܚܒܫܐ ܘܠܐ ܚܙܝܐ ܕܦܘܪ : ܘܐܦ ܐܡܪ ܒܪܛܝܒܐ ܘܡܥܘܒܕ
ܡܛܠܬܗ ܠܚܒܫܐ : ܘܡܬܠܐܝܢ : ܢܬܟܠܐ ܗܘ ܕܡܛܪܠܗ ܡܢ
ܡܬܠܬܐ ܕܒܒܢܝ. ܘܡܢ ܚܘܠܛܢܐ ܕܟܕ ܒܪܛܝܒܐ : ܡܛܠ ܕܐܝ
ܦܘܪ ܕܐܝܬ. ܗܘ ܐܢܘܗܝ ܚܠܦܐ ܕܒܦܘܪܗ : ܘܐܝ ܡܝܬܝܬܐ :
30 ܗܘ ܐܝܬܘܗܝ ܢܠܦ ܡܬܠܬܗ. ܕܝܢܐ ܕܡܐܐ ܘܥܣܪܝܢ ܘܚܡܫܐ. ܐܝ § 125.
ܐܡܪ ܒܪܛܝܒܐ ܢܡܛܐ[2] ܐܢܫ̈ܘܗܝ ܒܕܡܐ ܕܒܢܝܗ ܒܝܬܝܐ

[1] leg. ܘܡܛܒܥ statt ܐܘ ܡܛܒܥ. [2] leg. ܢܡܛܐ.

Kirche ausgeschlossen werden, sondern die letztere (B), welche die erstere (A) mit Gewalt herbeigeschleppt und zu einem Entgegentreten wider Willen veranlaßt hat.

§ 116. Vgl. § 95.

Wenn ein Archidiakonus, der befugt ist als kirchlicher Richter zu fungieren, oder ein anderer, der bestellt ist am Tor der Leiter (der Kirche) das Richteramt auszuüben, sich bestechen läßt und das Recht beugt, den Unschuldigen verurteilt und den Schuldigen freispricht, soll er vom Richteramt abgesetzt werden, und außerdem, weil er durch sein Richteramt gefrevelt hat, für eine gewisse Zeit von der Ausübung seines geistlichen Amtes ausgeschlossen sein.

§ 117. Vgl. § 97.

Wenn ein Priester oder Diakon den Messias ableugnet, dann aber bereut und zurückkehrt, soll er lange Zeit Buße tun. Nachdem er Buße getan und wieder aufgenommen worden ist, soll er sein früheres Amt nicht wieder verwalten, sondern ist wie ein Laie. Wenn sich zeigt, daß er mit ganzer Kraft Buße tut, dann soll er von neuem von dem Bischof ordiniert werden.

§ 118. Vgl. Ebedjesu V, 17.

Wenn ein Priester, Diakon oder Laie mit Juden ißt und trinkt und mit dem Sohn der Kreuziger Freundschaft hält, sollen Priester und Diakone abgesetzt werden, bis sie Buße tun, sich verpflichten, dergleichen nicht wieder zu tun, und vor Vielen ein hierauf bezügliches Versprechen abgeben.

Wenn sie aber, nachdem sie diese Verpflichtung eingegangen, wortbrüchig werden und [das Verbotene] wieder tun, werden sie zweimal abgesetzt, weil ihr Vergehen ein zweifaches war, einmal, weil sie mit Juden gegessen und getrunken, und zweitens weil sie ihr Wort gebrochen haben.

Ist der Betreffende ein Laie, soll er vor der Gemeinde einen Verweis bekommen, und wenn er nicht aus der Gemeinde ausgestoßen wird, soll ihm (wenigstens) der Besuch der Kirche verboten sein.

§ 119. Vgl. T § 27 und Ebedjesu II, 15.

Wenn ein Christ seine Tochter mit einem Juden, Magier oder dem Angehörigen einer andern Religion verheiratet, tritt er damit aus der Kirche.

Wenn seine Tochter ungehorsam gegen ihn ist, aus dem Elternhause flieht und sich mit einem Nichtchristen verheiratet; wenn nun der Vater die Gelegenheit hat die Entflohene zu sich zurückzubringen, dies aber unterläßt, ist er zu verurteilen.

Wenn aber die Zurückführung der Entflohenen seine Macht übersteigt, soll er vor Gott und seiner heiligen Kirche geloben, daß er sein ganzes Leben nicht wieder mit ihr sprechen wird.

Das gleiche sollen ihre Mutter und ihre Brüder geloben, weil sie die Ihrigen mit doppelter Schande bedeckt hat, erstens, weil sie aus dem Elternhaus entflohen ist und zweitens, weil es ihr gefallen hat sich andern Religionen anzuschließen.

§ 120. Vgl. Leges Constantini R II § 56 und T § 73.

Wenn jemand sich mit einem Mädchen verlobt, ihr Kleider als Geschenk darbringt und sie bald darauf stirbt, soll er nicht von ihren Eltern seine Geschenke zurückfordern, denn dadurch würde er Bedrängnis über Bedrängnis über sie bringen. Aber auch ihre Eltern sollen die Kleider nicht erben, sondern sie sollen den Armen gegeben werden, damit sie der Verstorbenen zu einem guten Andenken vor Gott gereichen.

ܕܠܐ ܢܦܠ ܘܠܐ ܢܬܚܒܠ. ܐܠܐ ܗܘ ܕܢܛܪܗ ܠܥܠܡܗ ܒܡܫܚܬܐ:
§ 116. ܘܐܬܚܒܠܗ ܕܠܐ ܒܙܒܢܗ. ܕܡܢܐ ܕܡܠܐ ܘܡܬܬܩܢܐ. ܐܝ ܐܡܪܝܢ
ܐܪܒܥܝܢܘܢ ܕܫܠܝܛ ܠܟܠܗܝܢ ܕܡܢܐ ܕܒܬܪܗ: ܐܘ ܐܡܪܝܢ ܕܐܬܡܠܟܘ
ܠܟܠܗܝܢ ܒܐܝܕܐ ܕܡܬܕܒܪܢܐ: ܢܦܫ ܢܦܫܐ ܘܫܠܐ ܕܝ̈ܢܐ. ܘܡܫܝܚ
5 ܠܘܩܒܠ ܘܡܘܕܐ ܠܫܡܝܐ. ܢܬܦܪܫ ܡܢ ܕܝܢܘܬܐ. ܘܡܫܬܠ ܒܘܠܐ
ܕܢܡܘܣ ܒܕܝܢܘܬܗ. ܢܬܦܠܐ ܡܢ ܬܫܥܝܬܐ ܕܕܪܝܐܗ ܘܒܪܐ ܒܡܐ ܕܗܘ.
§ 117. ܕܡܢܐ ܕܡܠܐ ܘܡܬܬܥܕܢܐ. ܐܝ ܐܡܪܝܢ ܕܡܝܬܐ ܐܘ ܡܬܡܚܝܢܐ: ܒܦܪ
ܒܬܘܟܡܬܢܐ: ܘܡܢ ܒܬܪܡ ܐܬܬܘܝ ܘܦܓܪ: ܘܒܢܐ ܐܪܝܬܐ ܢܦܘܫ
ܒܬܟܘܬܐ. ܘܡܢ ܒܬܪ ܕܐܬܐ ܘܡܬܬܦܬܚ. ܕܪܓܠܗ ܠܐ ܢܬܡܢܥ. ܐܠܐ
10 ܢܗܘܐ ܐܝܟ ܒܠܡܬܐ. ܘܐܝ ܡܬܦܘܐ ܕܐܬܒܐ ܗܘ. ܡܢ ܟܠܗ ܚܝܠܐ
§ 118. ܡܢ ܕܪܫ ܡܢ ܐܦܣܛܘܩܐ ܢܬܬܦܝܣ. ܕܡܢܐ ܕܡܠܐ ܘܡܬܡܬܡܬܡܐ.
ܐܝ ܐܡܪܝܢ ܕܡܝܬܐ ܐܘ ܡܬܡܚܝܢܘ. ܐܘ ܒܠܡܫܐ: ܐܒܠ ܘܦܬܐ ܒܗܡ
ܢܗܘܕܝܐ: ܘܐܝܬ ܠܗ ܚܘܒܐ ܒܗܡ ܒܪ ܘܫܘܦܐ: ܡܢ̈ܝܐ ܘܡܢ̈ܝܢܐ
ܢܬܒܠܥ ܡܢ ܕܬ̈ܠܝܗܘܢ. ܒܕܡܐ ܕܡܬܦܪܫ ܬܟܘܬܐ: ܘܦܫܛܝ
15 ܒܟܠ ܢܦܫܬܗܘܢ ܕܠܐ ܬܘܒ ܫܒܩܝ. ܘܡܫܬܡܫܝ ܫܡܫܐ ܫܒܩ
ܫܬ̈ܝܐ. ܘܐܝ ܡܬܓܠܠܝ ܡܢ ܒܬܪ ܫܡܫܗܘܢ ܘܫܒܩܝ. ܢܬܬܪܘܢ
ܡܢ ܕܬ̈ܠܝܗܘܢ ܒܦܦܐܝܬ. ܒܟܠ ܕܚܫܝܫܐ ܒܦܦܬܐ ܚܝܘ. ܒܚܕܐ
ܦܢ. ܒܟܠ ܕܐܒܠܘ. ܒܐܚܪܬܐ ܕܝܢ: ܒܟܠ ܕܓܠܠܘ ܒܫܡܫܗܘܢ.
ܐܝ ܒܠܡܫܐ ܗܘ ܕܝܢ. ܢܬܒܘܢ ܫܒܩ ܠܗܘܢ. ܘܐܝ ܠܐ ܡܬܦܫܛ.
§ 119. 20 ܢܬܒܠܐ ܡܢ ܒܕܬܐ. ܕܡܢܐ ܕܡܠܐ ܘܡܬܒܥܐ. ܐܝ ܐܡܪܝܢ ܒܪܫܝܬܐ
ܚܘܪ ܒܪܬܗ ܒܥܢ̈ܐ ܠܚܘܕܝܐ: ܐܘ ܠܡܬܠܘܬܐ ܐܘ ܠܫܒܐ ܡܢ
ܕܚܠܬ̈ܐ. ܐܡ̈ܪܝܬܐ: ܗܘܢܐ ܢܬܒܪܐ ܢܗܘܐ ܡܢ ܒܕܬܐ. ܐܝ ܕܝܢ
ܒܪܬܗ ܡܪܕܝܐ ܒܠܘܗܝ: ܘܐܬܢܫܦܟ ܠܫܒ ܡܢ ܗܠܝܢ ܒܒܪܘܫܐ
ܕܡܢ ܒܝܬ ܐܒܘܗ̇. ܐܝ ܡܬܒܥܐ ܠܡܦܩܢܘܬܗ ܘܠܐ ܡܦܩܐ ܠܗ̇.
25 ܬܫܬܡ ܠܘܕܝܢܐ ܢܗܘܐ. ܐܝ ܕܝܢ ܬܫܦ ܬܫܒܪܐ ܡܢ ܚܠܗ̇.
ܢܫܒ ܫܡܫܐ ܫܒܩ ܐܠܗܐ ܘܡܒܕܩ ܡܬܒܥܐ. ܕܠܐ ܢܬܟܠܠ ܒܟܪܗ̇
ܒܠ ܢܘܡ̈ܐ ܚܝ̈ܘܗܝ. ܗܒܢܐ ܕܝܢ ܘܐܡܪܗ̇ ܘܐܚ̈ܘܗ̇. ܒܟܠ ܕܐܬܒܗܬ ܐܢܘܢ
ܒܦܦܐܝܬ. ܚܕܐ ܦܢ. ܒܒܪܘܫܐ ܕܢܡܘܣܐ. ܐܡܪܬܐ ܕܝܢ: ܕܐܚܪܬܐ
§ 120. ܢܫܦܘܬܐ ܕܠܕܚܠܬ̈ܐ ܐܡ̈ܪܝܬܐ. ܕܡܢܐ ܕܡܠܐ ܘܡܬܒܪܝܢ. ܐܝ ܐܡܪܝܢ
30 ܡܒܪ ܒܠܡܫܐ: ܘܐܘܒܠ ܠܗ ܡܠ̈ܬܐ ܒܐܬܪܐ: ܘܡܢ ܒܬܪ ܫܠܒ
ܡܬܦܝܣ: ܠܐ ܢܬܒܒ ܡܢ ܐܒܘܗ̇ ܡܠ̈ܬܐ ܕܐܘܒܠ. ܒܫܡܐ ܓܒܪ ܒܟܠ
ܒܫܡܐ ܦܫܝܐ ܒܠܚܘܕܘܗܝ. ܘܐܦܠܐ ܐܒܘܗ̇ ܢܬܪܗܘܢ ܐܢܘܢ.

dem Tode ihres Vaters) Mitleid mit ihm haben und ihn neben sich erben lassen, ist es ein Werk ihres gütigen Willens.

Wenn sie ihm (dabei) den Verlust, den er zu Lebzeiten ihres Vaters verschuldet hat, anrechnen (d. h. von seinem Erbteil abziehen), sind sie dazu berechtigt. Wenn aber sein Vater sterbend mit Bezug auf ihn verfügt hat, daß er ihn zu gleichen Teilen mit seinen Brüdern beerben soll, ist diese Verfügung des Vaters nicht ungültig.

§ 112.

Wenn jemand das Haus seines Vaters verläßt, in die Ferne zieht, heiratet, Kinder zeugt, Reichtum erwirbt und nach langer Abwesenheit zu seinem Vaterhause zurückkehrt, bekommt er nichts von dem Nachlaß seines Vaters, ausgenommen seinen Teil von den Häusern des Erblassers, damit er unter seinen Brüdern wohnen kann.

Wenn er etwas andres aus dem Hause seines Vaters verlangt, soll er sein eignes Vermögen mit dem Nachlaß zu einer Gesamtmasse vereinigen und dann sich das Ganze zu gleichen Teilen mit seinen Brüdern teilen.

Wenn er aber sein eignes Vermögen nicht mit dem Nachlaß vereinigen will, dann gibt man ihm auch nichts von dem Nachlaß seines Vaters.

Wenn er dagegen arm ist, während die den Vater beerbenden Brüder reich sind, dann geben sie ihm etwas aus Barmherzigkeit.

§ 113. Vgl. §§ 51. 52. 60 und T § 91.

Wenn eine vermögende Frau ihre Söhne und Töchter durch den Tod verloren hat; wenn sie Sohnessöhne und Tochtersöhne hat, dann gehört ihr Nachlaß ihren Sohnessöhnen, falls sie in einer Gegend lebt, wo die Töchter nicht erben (vgl. T §§ 56. 58).

Wenn sie aber in einer Gegend lebt, wo die Töchter (neben den Söhnen) erben, dann erben die Sohnessöhne und Tochtersöhne den Nachlaß zu gleichen Teilen, falls die Töchter dort ein Ganz-Erbrecht haben wie die Söhne. Wenn dagegen die Töchter dort gegenüber den Söhnen nur ein Halb-Erbrecht haben, dann erben die Tochtersöhne gemäß diesem Teil.

Wenn Sohnessöhne nicht vorhanden sind, gehört der ganze Nachlaß den Tochtersöhnen.

§ 114. Vgl. T § 36.

Wenn eine Christin mit einem Christen verheiratet ist, wenn letzterer dann vom Satan besessen wird und das Christentum abschwört und auch sie drängt dasselbe zu tun, dann ist sie nach dem Gesetz der Kirche berechtigt sich von ihm zu trennen.

Und wenn sie ihn verlassen will, selbst wenn er sie nicht drängt [das Christentum aufzugeben], ist sie dazu berechtigt.

§ 115. Vgl. T §§ 12. 13 und Ebedjesu IV, 1.

Wenn Christen, die mit einander einen Rechtsstreit haben, das kirchliche Gericht mißachten und sich an nichtchristliche Richter wenden, damit sie zwischen ihnen entscheiden, bekommen sie von dem geistlichen Oberhaupt der Gemeinde einen schweren Verweis wegen solchen Vergehens und werden für eine Zeitlang vom Besuch der Kirche ausgeschlossen.

Wenn aber die eine Partei (A) diesen Schritt wider Willen getan hat, weil die andere Partei (B) sie mit Gewalt herbeigeschleppt hat, dann soll nicht die erstere (A) einen Verweis bekommen und nicht von der

ܗܪܛܝܩܐ ܘܦܪܫܝܩܐ : ܥܠܝܗܝ ܐܒܘܗܝ [1] ܡܢ ܡܪܕܘܬܐ
ܕܒܝܬ ܐܚ̈ܘܗܝ ܒܝܘܡܐ ܕܡܘܬܗ. ܐܦ ܡܪܝܡܝܢ ܥܠܘܗܝ ܐܚ̈ܘܗܝ
ܘܡܘܪܝܢ ܠܗ. ܕܢܬܒܘܬ ܒܢ̈ܝܗܘܢ ܐܝܟܢܗ̇. ܐܦ ܚܒܝܢ ܥܠܘܗܝ
ܘܡܫܪܝܢ ܕܢܒܢܘܢ ܒܝܘܡ̈ܝ ܐܒܘܗܝ. ܥܠܝܗܝܢ. ܐܝܟܢ ܡܦܩܝܢ
ܡܛܠܬܗ ܐܒܘܗܝ ܒܝܘܡ ܡܘܬܗ. ܕܥܡܠܝܩܐ ܥܒܪܬ ܒܝܬ ܐܚ̈ܘܗܝ :

§ 112. ܠܐ ܢܣܒܘܢ ܦܘܪܥܢܗ ܕܐܒܘܗܝ. ܕܝܢܐ ܕܡܐܐ ܘܬܪܬܥܣܪ. ܐܢ ܐܢܫ
ܢܦܩ ܡܢ ܒܝܬ ܐܒܘܗܝ : ܘܐܙܠ ܠܐܬܪ̈ܘܬܐ ܪ̈ܚܝܩܬܐ : ܘܢܣܒ ܗܡܢ
ܐܢ̈ܬܬܐ ܘܡܘܠܕ ܒ̈ܢܝܐ : ܘܩܢܐ ܡܩܢܝܢܘܬܐ ܕܒܝܬܐ. ܘܡܢ
ܒܬܪ ܙܒܢܐ ܣܓܝܐܐ ܦܢܐ ܠܘܬ ܐܒܘܗܝ : ܠܝܬ ܠܗ ܠܡܣܒ ܡܢ
ܡܕܡ ܕܢܟܣܐ ܐܒܘܗܝ. ܐܠܐ ܡܢ ܗܕܐ ܒܠܚܘܕ. ܐܝܟ ܕܢܣܒ
ܒܥܕܢܐ ܐܚ̈ܘܗܝ. ܐܦ ܗܟܢ ܡܕܡ ܐܚܪܢܐ. ܢܣܒ ܐܦ ܕܝܠܗ ܠܓܡܪ.
ܘܢܦܠܓܘܢܗ ܥܡܗܘܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܕܝܠܗ ܠܐ ܡܫܟܚ ܠܗ ܠܓܡܪ.
ܐܦܠܐ ܠܗ ܢܦܠܘܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܡܫܟܚܝܢ ܘܗܒܝܢ ܚܕܡܢ. ܢܦܠܘܢ

§ 113. ܠܗ ܟܕ ܚܒܝܒܝܢ ܥܠܘܗܝ ܐܚ̈ܘܗܝ. ܕܝܢܐ ܕܡܐܐ ܘܬܠܬܥܣܪ. ܐܢ
ܐܢܫ ܐܢ̄ܬܬܐ ܕܐܝܬ ܠܗ̇ ܡܕܡ : ܘܡܝܬܘ ܒ̈ܢܝܗ̇ ܘܒ̈ܢܬܗ̇ : ܘܐܝܬ ܠܗ̇
ܒ̈ܢܝ ܒ̈ܢܝܐ : ܐܘ ܒ̈ܢܝ ܒ̈ܢܬܐ : ܐܢ ܐܝܬܝܗ̇ ܐܡܐ ܕܟܠ ܚܕ̈ܐ ܒ̈ܢܬܗ̇.
ܕܒ̈ܢܝ ܒ̈ܢܬܗ̇ ܢܣܒܘܢ ܡܕܡ ܕܦܠܓܐ. ܐܦ ܐܝܬܝܗ̇ ܒܬܪܬܐ ܕܚ̈ܕܐ
ܒ̈ܢܬܐ : ܐܦ ܐܢ ܒ̈ܢܝ ܚܕ̈ܐ ܡܫܡܠܝܬܐ : ܒܣܘܦܐ ܥܡܘܬܐ ܢܫܩܠܘܢ
ܡܕܡ ܕܝܠܗ̇. ܐܦ ܦܠܓܐ ܚܕ̈ܐ. ܠܦܘܬ ܦܠܓܐ ܢܐܪܬܘܢ ܒ̈ܢܝ
ܒ̈ܢܬܐ. ܐܦ ܠܗ̇ ܒ̈ܢܝ ܒ̈ܢܝܐ. ܟܠ ܡܕܡ. ܕܒ̈ܢܝ ܒ̈ܢܬܗ̇ ܢܗܘܐ.

§ 114. ܕܝܢܐ ܕܡܐܐ ܘܐܪܒܥܣܪ. ܐܢ ܐܢܫ ܐܢ̄ܬܬܐ ܒܪ̈ܗܛܝܢܬܐ ܕܗܘܬ
ܠܓܒܪܐ ܒܪ̈ܗܛܝܢܐ. ܘܡܢ ܒܬܪܟܢ ܐܬܥܠܠ ܒܗ ܗܛܝܬܐ ܘܡܦܩܐ :
ܘܐܙܠܬ ܠܗ̇ ܠܡܦܩܐ ܐܦ ܠܗ̇. ܥܠܝܗܝ ܠܗ̇ ܒܢܡܘܣܐ ܕܡܕܝܢܬܐ :
ܠܡܦܩܐ ܦܘܪܥܢܗ̇ ܡܗܪܗ̇. ܐܦ ܝܗܒܬ ܕܐܬܥܒܕܘܗܝ ܟܕ ܠܐ ܐܙܠܬ ܠܗ̇.

§ 115. ܐܦ ܗܟܢܐ ܥܠܝܗܝܢ ܠܡܥܒܕ. ܕܝܢܐ ܕܡܐܐ ܘܚܡܫܬܥܣܪ. ܐܢ̈ܫܝܢ
ܒܪ̈ܗܛܝܢܐ ܕܐܝܬ. ܠܗܘܢ ܕܝܢܐ ܒܝܬ ܚܕ̈ܕܐ ܘܢܦܩܝܢ ܠܕܝܢܐ
ܒܕܝܢܐ. ܘܐܙܠܝܢ ܠܗ̇ ܕܝ̈ܢܐ ܕܠܒܪ ܕܝܕܘܥܝܗܘܢ ܒܢܡܘܣ̈ܝܗܘܢ.
ܢܡܘܣ̈ܝܗܘܢ[2] ܥܠ ܐܦ̈ܝ ܡܫܡܠܝܘܬܗܘܢ ܡܥܠܝܐ ܡܢ ܪܡܐ ܘܡܕܒܪܢܐ.
ܘܡܟܠܐ ܐܢܘܢ ܡܢ ܕܝܢܐ. ܘܒܬܪ ܚܡܫܐ ܕܗܘܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܚܕ ܡܢܗܘܢ
ܕܟܠ ܒܝܬܗ. ܒܗܘ ܕܐܡܪܗ ܢܡܘܣܐ ܒܩܕܡܝܬܐ. ܠܐ ܢܥܒܕ[3] ܗܘ

[1] leg. ܕܢܥܪܩܘܗܝ.
[2] leg. ܢܡܘܣܗܘܢ.
[3] leg. ܢܥܒܕܐ.

§ 108. Vgl. T § 5 und Ebedjesu VIII, 21.

Wenn ein Laie einen Priester verklagt, die Sache untersucht und die Klage berechtigt gefunden wird, wird der Priester verurteilt, wie es seinem Vergehen entspricht.

Wenn aber der Laie eine unwahre Anklage erhoben hat und der Priester unschuldig ist, wird der Kläger aus der Kirche ausgeschlossen und nicht mehr des Umgangs mit den Christen gewürdigt. Wenn er aber seine Missetat durch eine Opfergabe, die er in der Kirche darbringt, büßt, soll er wieder aufgenommen werden.

§ 109. Vgl. T § 6–8 und Ebedjesu VIII, 21.

Wenn Leute einen Bischof, Erzbischof oder Metropoliten wegen schmutziger, unheiliger Handlungen verklagen, dann wird, falls der Angeklagte ein Bischof ist, zum Erzbischof die Klage hinaufgereicht.

Wird er schuldig befunden, wird er abgesetzt. Wenn er aber unschuldig ist, werden seine Kläger von der Kirche und den heiligen Sakramenten ausgeschlossen.

Ist dagegen der Angeklagte ein Erzbischof, so wird vor dem Catholicus sein Prozeß untersucht. Ist er schuldig, wird er abgesetzt; ist er aber unschuldig, werden seine Kläger mit dem Bann belegt. Und wenn diese Kläger Bischöfe sind, werden sie abgesetzt.

Ist schließlich der Angeklagte der Catholicus, soll sein Prozeß im allgemeinen Konzil untersucht werden. Ist er schuldig, wird er abgesetzt, ist er unschuldig, werden seine Kläger mit dem Bann belegt. Und wenn die Kläger Diakone, Priester, Bischöfe oder Erzbischöfe sind, werden sie abgesetzt.

§ 110. Ebedjesu IX, 6.

Wenn einer von den Ersten der Kirche oder auch ein Lehrer oder Mönch tadelnswerte und nicht rechtgläubige Bücher geschrieben hat und dieser Schriftsteller noch lebt, dann soll über ihn ein allgemeines Konzil gehalten werden.

Wenn ihm vorzuwerfen ist, daß seine Ansichten nicht richtig sind, dann [ist zu unterscheiden]:

Wenn er bereut, die Belehrung annimmt, sich der Via angelica[1] (der Wahrheit) zuwendet und seinen frühern Weg aufgibt, wird seine Bekehrung angenommen, indem er dieselbe eigenhändig schreibt, untersiegelt und bestätigt.

Wenn er dagegen von seinem Irrtum nicht ablassen will, sondern in seiner Bosheit verharrt, wird e r sowohl wie sein Buch von der Kirche verflucht.

Ist der Schriftsteller nicht mehr am Leben, wird sein Buch verflucht, er aber ist in das Gericht des Messias gegangen.

§ 111. Vgl. § 106.

Wenn ein reicher Mann einem seiner Söhne sein Vermögen übergibt, damit er Handel treibe und Gewinn erziele; wenn nun dieser Sohn hingeht und mit Willen alles, was er bekommen hat, vergeudet, indem er töricht und leichtsinnig lebt, dann ist sein Vater, wenn er zu sterben kommt, berechtigt ihn zu enterben. Wenn aber seine Brüder (nach

[1] Ebedjesu: Via regia.

§ 108. ܠܓܠܠܘܬܐ ܘܡܫܚܠܦܬܐ ܒܟܠܗܝܢ. ܦܢܝ ܕܡܠܬܐ ܘܫܬܡܫܝܐ. ܐܝ ܐܡܪ
ܡܬܘܡܝܐ ܡܫܚܠܦܬܐ ܠܚܘܝܐ: ܘܡܚܘܝܢ ܗܡܟܢܐ ܘܡܢܡܪ:
ܢܫܟܚ ܚܘܝܐ ܠܘܩܒܠܐ ܐܝܟ ܕܟܬܒܐ ܗܟܠܝܬܗ. ܐܘ ܕܟܠ
ܡܬܘܡܝܐ ܒܡܟܝܢ ܕܫܚܠܦ: ܘܚܘܝܐ ܕܟܠ ܐܝܬܘܗܝ: ܢܫܟܚ
ܡܬܘܡܝܐ ܡܢ ܚܕܐ. ܘܠܐ ܢܫܬܘܐ ܠܫܘܠܛܢܐ ܕܟܡ ܒܪܗܫܢܐ. 5
ܐܘ ܗܟܢ ܡܢ ܒܢܫܐ ܕܐܘܪܓ[1] ܒܫܘܪܒܐ ܕܡܫܡܪ ܒܚܕܐ.
§ 109. ܢܫܟܚ. ܦܢܝ ܕܡܠܬܐ ܘܫܬܝܐ. ܐܝ ܐܡܪܝܢ ܡܫܚܠܦܝܢ ܠܐܦܘܦܐܣܝܣ
ܐܘ ܠܡܫܚܠܦܢܘܬܐ ܐܘ ܠܩܛܐܦܐܣܝܣ: ܒܫܘܡܪܢܐ ܚܝܘܬܐ
ܘܠܐ ܣܩܘܢ: ܐܝ ܐܦܘܦܐܣܝܣ ܐܝܬܘܗܝ ܕܡܫܬܚܠܦܐ. ܠܘܬ
ܡܫܚܠܦܢܘܬܐ ܢܫܟܚ ܕܝܠܗ. ܐܘ ܡܬܚܫܒ. ܢܫܬܪܐ ܡܢ ܕܪܟܗ. 10
ܐܝ ܕܝܢ ܘܚܕ ܐܝܬܘܗܝ. ܠܒܪ ܡܢ ܚܕܐ ܢܗܘܘܢ ܡܫܚܠܦܢܘܬܗ.
ܘܫܘܡܪܢܐ ܠܐܪܙܐ ܡܕܝܢܐ. ܐܝ ܕܝܢ ܡܫܚܠܦܢܘܬܐ ܗܘ
ܡܬܩܫܚܠܦܢ. ܡܟܝܢ ܩܛܐܦܐܣܝܣ ܢܟܣܝܢ ܕܝܠܗ. ܐܘ ܣܓܝܐ ܗܘ.
ܢܫܬܪܐ ܡܢ ܕܪܟܗ. ܐܘ ܘܚܕ ܗܘ. ܢܬܬܣܪܩܘܢ ܡܫܚܠܦܢܘܬܗ.
ܐܘ ܐܦܘܦܐܣܝܣ ܐܝܬܝܗܝܢ. ܢܫܬܪܘܢ ܡܢ ܕܪܟܝܗܝܢ. ܐܘ 15
ܩܛܐܦܐܣܝܣ ܗܘ ܡܬܩܫܚܠܦܢ. ܒܫܘܡܪܢܐ ܓܘܢܐ ܢܟܣܝܢ ܕܝܠܗ.
ܐܘ ܣܓܝܐ ܗܘ. ܢܫܬܪܐ ܡܢ ܕܪܟܗ. ܐܘ ܘܚܕ ܐܝܬܘܗܝ.
ܢܬܬܣܪܩܘܢ ܡܫܚܠܦܢܘܬܗ. ܐܘ ܐܝܬܝܗܝܢ ܡܫܬܡܫܢܐ ܘܫܬܝܬܐ
§ 110. ܘܐܦܘܦܐܣܝܣ ܘܡܫܚܠܦܢܘܬܐ. ܢܫܬܪܘܢ ܡܢ ܕܪܟܝܗܝܢ. ܦܢܝ
ܕܡܠܬܐ ܘܡܫܡܪ. ܐܝ ܐܡܪ ܡܢ ܕܫܢܐ ܕܒܚܕܐ ܐܝܬ ܠܗ ܗܫܒܐ: 20
ܘܡܕܝܠܢ ܗܫܒܘܗܝ ܘܠܐ ܗܕܡܝܢ: ܐܘ ܡܠܟܐ ܗܘܐ ܐܘ ܡܢܝܢܐ.
ܐܝܬܘܗܝ ܗܘܡܢܐ ܕܢܫܐ: ܒܫܘܡܪܢܐ ܓܘܢܐ ܢܗܘܐ ܡܫܟܠܢܗ.
ܘܡܢܐ ܕܡܬܕܪܫ ܕܠܐ ܦܪܢܣܐ ܐܝܬ ܠܗ. ܐܝ ܡܬܬܐ ܘܡܫܟܚ
ܘܩܢܐ. ܠܐܘܪܚܐ ܡܠܐܟܐ ܘܡܫܟܠ ܠܡܕܥܬܗ. ܢܫܟܚ ܒܗ
ܚܕ ܒܐܝܕܘܗܝ ܘܫܡܐ ܘܡܢܝܢܐ. ܐܝ ܕܝܢ ܠܐ ܗܘܦܟ ܡܢ ܗܘܝܐ 25
ܕܒܗ ܐܝܬܘܗܝ: ܐܠܐ ܡܬܚܫܒ ܒܫܢܬܐ ܕܐܝܟ ܒܗ: ܘܢܬܬܣܪܩ[2]
ܡܢ ܚܕܐ. ܒܗ ܗܫܒܗ. ܐܝ ܕܝܢ ܡܬܐ ܐܝܬܘܗܝ ܠܒܪܐ. ܢܬܬܣܪܩ
§ 111. ܗܫܒܗ. ܗܘ ܕܝܢ ܐܘܪܚ ܠܘܬ ܕܢܝܗ ܕܡܬܚܫܒܐ. ܦܢܝ ܕܡܠܬܐ
ܘܣܓܝܡܪ. ܐܝ ܐܝܬ ܠܒܪܐ ܒܫܪܐ. ܘܐܝܬ ܠܗ ܒܢܝܐ: ܘܡܟܠܟܠ
ܡܢ[3] ܒܟܪܗ ܒܐܝܕܘܗܝ ܚܕ ܡܢ ܒܢܘܗܝ: ܐܝܟ ܕܢܬܬܠܟ ܘܢܐܬܐ: 30
ܘܐܙܠ ܒܪܗ ܘܡܫܟܚ ܒܝܬܗ ܒܠܡܕܒܪ ܕܢܫܟܚ: ܒܗ ܚܢܐ

ܕܡܫܪ? [1] — leg. ܢܬܬܣܪܩ. [2] — leg. ܡܢ. [3]

Wenn einer dieser Erben (der Kirche) stirbt und eine Witwe sowie minderjährige Kinder hinterläßt, sollen die letzteren von ihren Oheimen eine kleine Zuwendung bekommen, von der sie leben können. Wenn sie dann erwachsen sind, Kleriker werden und der Kirche dienen, bekommen sie einen Teil der Kirche neben ihren Oheimen, die Kleriker sind, wobei die Zahl der Kleriker zu grunde gelegt wird. Wenn z. B. der eine Sohn (des Erblassers) vier Söhne-Priester, der andere einen Sohn-Priester hat, erben sie die Kirche nach ihrer Kopfzahl (d. h. jeder ein Fünftel), nicht nach der Zahl ihrer Väter (nicht nach Stämmen).

§ 104.

Wenn Priester, die auf Grund ihres Erbrechts in einer Kirche ministrieren, eine Tante (Vatersschwester) oder Schwester haben, die nicht verheiratet, in Not und Elend sind, während sie in Wohlhabenheit leben, dann sollen sie um Gottes willen Barmherzigkeit üben und ihnen von ihrem Reichtum etwas abgeben.

§ 105.

Wenn ein Christ mit Sklaven und Sklavinnen Handel treibt, soll er aus der Kirche ausgeschlossen werden, bis er von seinem schlechten Gewerbe abläßt und sich ein andres erwählt.

§ 106. Vgl. § 111 und T § 93.

Wenn ein Sohn seinem Vater oder auch seiner Mutter Schande bereitet und nicht bereut und nicht von seinem bösen Tun abläßt, sollen sie ihn enterbt aus ihrem Hause entfernen. Auch wird er vom Betreten der Kirche gänzlich ausgeschlossen. Hierbei ist vorausgesetzt, daß die Eltern ehrliche und ehrenwerte Menschen sind.

Wenn sie dagegen nicht ehrlich und nicht unbescholten sind; wenn vielmehr der Sohn bemerkt, daß sie unanständige Dinge betreiben, welche Schimpf und Schande bei Vielen über ihn bringen, dann soll er seine Eltern verlassen und von ihnen fortziehen. Und dann wird er nicht von der Kirche ausgeschlossen. Gibt es doch Eltern, welche beiderseits Ehebruch treiben und viele andere Schändlichkeiten begehen, wodurch ihre Söhne entehrt werden.

§ 107. Vgl. Leges Constantini R II § 108 und Ebedjesu IV, 3.

Wenn jemand seinen Nebenmenschen wegen einer bösen Tat verklagt und die Wahrheit seiner Anklage durch Zeugen oder einen andern klaren Beweis erhärten kann, wird der Angeklagte in gebührender Weise bestraft.

Wenn aber der Kläger eine verlogene, nichtswürdige Klage vorbringt, wird er mit derselben Strafe bestraft, welche andernfalls den Verklagten getroffen haben würde.

ܒܢܝ̈ܐ ܒܡܐ ܕܗܘ: ܘܡܕܝܢܬܗܘܢ ܐܬܚܪ̈ܒܬ ܡܢܝ̈ܢܐ ܐܘ ܡܢܡܢܝ̈ܢܐ:
ܘܐܣ̈ܝܪܐ ܒܐܘܡܢܘܬܐ ܐܣ̈ܝܪܬܐ ܒܢܝܢ: ܕܗ̈ܘܘ ܕܐܬܚܪܒܘܢ
ܒܚܘܪܒܬܐ ܗܕܐ ܒܥܠܬܐ. ܐܘ ܦܠܓܗ ܣܓܝ ܡܢܗܘܢ. ܘܐܦ ܠܗ
ܐܢ̈ܬܬܐ ܘܒܢܝ̈ܐ ܘܫܒܝܢ. ܢܥܠܘܢ ܠܫܠܛܢܐ ܕܪ̈ܗܘܡܝܐ ܒܡܕܝܢܬܐ
ܡܠܟܐ ܐܝܟ ܕܢܣܒ ܒܗ. ܘܡܢ ܕܪܚܡ. ܐܬܝܘ ܕܢܫܬܒܩܘܢ ܒܚܘܪܒܬܐ 5
ܘܡܬܡܬܚܢ. ܢܬܒܥܘܢ ܡܢܗ ܒܗ ܗ̈ܘܝܢ ܐܣ̈ܝܪܐ ܕܡܚܪܒܝܢ. ܠܦܘܬ
ܡܫܡܫܐ ܕܐܝܠܝܢ ܕܐܣܪܝܢ ܥܡܡ̈ܬܐ. ܡܛܠ ܕܐܦ ܐܝܬ ܠܗ ܠܣܡ
ܐܪ̈ܥܬܐ ܒܢܝ̈ܐ ܒܪ̈ܘܢܐ: ܘܠܐܣܝܪܐ ܣܓ ܒܠܚܘܕ: ܠܦܘܬ ܡܫܝܚܘܗܝ
ܢܥܒܕܘܢ ܡܢ ܒܥܠܬܐ. ܘܠܐ ܗܘܐ ܠܦܘܬ ܐܒܪ̈ܗܘܡܝܐ. ܕܡܛܠ ܕܡܠܟܐ

§ 104. ܘܐܪ̈ܥܬܐ. ܐܦ ܐܝܬ ܠܗܘܢ ܠܒܪ̈ܝܐ ܕܡܬܡܬܚܢ ܒܥܠܬܐ ܡܬܬܘܬܐ: 10
ܡܬܬܘܬܐ[1] ܐܘ ܣܓܝ: ܘܠܐ ܗܘܐ ܠܐܒܗ̈ܬܐ: ܘܡܫܡܫܐ ܘܐܠܝܢܐ
ܘܡܛܪ̈ܦܐ: ܘܗܢܘܢ ܐܢܫܝ̈ܗܘܢ ܒܪ̈ܘܚܐ: ܢܬܒܥܘܢ ܒܠܚܘܕ

§ 105. ܕ̈ܝܢܐ ܡܛܠ ܐܠܗܐ. ܘܢܬܠܘܢ ܠܗܘܢ ܡܠܟܐ ܡܢ ܦܠܓ. ܕܡܛܠ
ܕܡܠܟܐ ܘܡܬܚܙܐ. ܐܦ ܐܝܬ ܐܢܫ ܒܪ̈ܫܝܢܐ ܕܘܟܬ ܒܥܕܢܐ ܘܡܬܘܬܐ
ܘܡܠܘܟ. ܢܬܒܥܘܢ ܡܢ ܒܥܠܬܐ. ܒܥܠܬܐ ܕܦܘܩ ܡܢ ܗܝܡܢܘܬܗ ܒܡܢܬܐ: 15

§ 106. ܘܠܒܢܝ̈ ܠܗ ܐܘܡܢܘܬܐ ܐܣ̈ܝܪܬܐ. ܕܡܛܠ ܕܡܠܟܐ ܘܥܕܡܐ ܐܦ ܐܝܬ ܒܪܐ
ܕܡܬܚܙܐ ܠܐܒܗܘܗܝ: ܗܒܢܐ ܕܝܢ ܘܠܐܡܪܗ: ܘܠܐ ܡܬܬܘܐ ܘܦܠܓ
ܡܢ ܒܥܠܬܗ: ܢܬܦܣܝܣܘܢ ܡܢ ܒܥܠܬܗܘܢ. ܕܠܐ ܡܬܬܘܬܐ. ܘܡܢ
ܡܫܡܠܝܐ ܕܠܒܥܠܬܐ. ܢܬܚܠܠ ܠܡܫܪ̈ܝܐ. ܗܒܢܐ ܐܦ ܒܪ̈ܝܐ ܐܢܫܝ̈
ܘܡܬܦܝܣܝ ܐܒܗ̈ܘܗܝ. ܐܦ ܕܝܢ ܠܐ ܒܢ̈ܝܢ ܘܠܐ ܘܒܢ̈ܝܢ. ܐܠܐ ܣܓܝ[2] 20
ܒܗܘܢ ܗܢܡܢܘ̈ܬܐ ܕܠܐ ܢܬܦܠܓܢ: ܐܝܠܝܢ ܕܡܫܡܫܝܢ ܒܠܚܘܕܝܗܘܢ ܣܓܝܐ
ܘܡܪ̈ܒܝܐ ܡܢ ܡܛܪ̈ܦܐ. ܢܬܒܥܘܢ ܐܢܫܝ̈ ܘܢܫ̈ܐ ܡܢ ܠܒܬܗܘܢ. ܘܠܐ
ܢܬܚܠܠ ܡܢ ܒܥܠܬܐ. ܡܛܠ ܕܐܝܬ ܐܒܪ̈ܗܘܡܝܐ ܕܡܬܘܣܦ ܒܟܠ ܣܓܝ̈ܐ.

§ 107. ܘܡܢܝܢ ܒܢܝ̈ܬܐ ܐܣ̈ܝܪܬܐ: ܘܡܬܚܫܒܝܢ ܒܗܘܢ ܒܢܝ̈ܗܘܢ. ܕܡܛܠ
ܕܡܠܟܐ ܘܡܬܡܬܚܢ. ܐܦ ܐܝܬ ܐܢܫ ܕܡܫܬܒܩ ܠܒܥܠܬܗ[3]: ܒܡܫܡܫܢܘܬܐ 25
ܒܡܠܐ ܘܡܣܝܒܐ ܕܒܪܝܫܐ ܒܡܕܝܢ ܕܡܫܬܒܩ: ܐܘ ܒܢܝ ܡܫܘܕܝܐ ܐܘ
ܒܢܝ ܡܕܝܢ ܐܣ̈ܝܪܐ ܕܒܗܘܢ: ܢܫܬܒܩ ܡܫܡܫ ܒܪܝܫܐ: ܕܢܦܘܩ ܠܗ:
ܐܠܐ[4] ܒܥܠܠܬܐ. ܘܡܬܡܠܟ. ܗܘ ܡܫܡܫ ܒܪܝܫܐ ܕܡܫܡܫ ܗܘܐ
ܕܢܬܒܥ ܒܟܠ ܡܫܬܒܩܢܐ.[5] ܢܬܒܥ. ܒܟܠ ܗܘ ܕܡܬܒܥ ܢܫܬܒܩܘܗ

---

[1] leg. ܡܬܬܘܬܐ.   [2] leg. ܣܓܝܐ.   [3] leg. ܠܒܥܠܬܗ.
[4] add. ܐܦ ܡܫܬܒܩ.   [5] leg. ܡܬܬܫܬܒܩܢܐ.

wenn die Sklavin schwanger ist und ihm einen Sohn gebärt, soll dieser als Sklave erzogen werden zur Schande seines hurerischen Vaters.

Wenn die rechtmäßige Ehefrau in ihrem Stolze nicht länger bei dem befleckten Manne wohnen will, ist sie frei sein Haus zu verlassen und alles ihrige mitzunehmen sowie den Kaufpreis der (verkauften) hurerischen Sklavin und außerdem noch 2000 Drachmen. Und wenn sie einen anderen Mann heiraten will, steht es ihr frei. Denn wie es dem Mann frei stände, wenn seine Frau ihm die Treue gebrochen hätte, sie fortzuschicken und eine andere zu heiraten, ebenso steht es der Frau, deren Gemahl die Ehe gebrochen hat, frei einen anderen Mann zu heiraten und nicht länger bei dem beschmutzten Manne zu bleiben. Denn Gregor (von Nazianz?) tadelt diejenigen, die nicht dieser Satzung gehorchen, mit folgenden Worten: »Warum wird ein Weib, die mit einem Manne Ehebruch begangen, verurteilt, dagegen der Mann nicht verurteilt? Einen solchen Rechtssatz nehme ich nicht an, denn er ist zu Unrecht aufgestellt.« Daher ist die reine Frau nicht verpflichtet, bei einem verunreinigten Manne wohnen zu bleiben.

§ 102. Vgl. § 46.

1. Wenn ein Mann Söhne hat, sie ihn aber zu seinen Lebzeiten verlassen haben, sei es, weil er sich von ihrer Mutter geschieden hatte, sei es, weil sie, nachdem ihr Vater nach dem Tode ihrer Mutter eine zweite Frau geheiratet hatte, diesen Zustand nicht ertragen konnten; wenn sie nichts von ihrem Vater mitbekommen haben und er sie bei seinem Tode nicht zu seinen Erben eingesetzt, sondern seine ganze Habe seinen Söhnen aus zweiter Ehe vermacht hat, dann ist sein Testament ungültig und wird nicht anerkannt, denn es gebührt sich, daß ihn seine sämtlichen Söhne beerben.

Seinen Söhnen aus zweiter Ehe wird, wenn sie noch unmündig sind, etwas mehr gegeben (für ihre Erziehung bis zur Mündigkeit und für ihre Verheiratung)[1].

2. Wenn ihre Mutter den Vater heiratete, n a c h d e m s e i n e e r s t e F r a u g e s t o r b e n w a r, und wenn sie sich verpflichtet Witwe zu bleiben, bekommt sie einen solchen Teil von der Erbschaft, von dem sie leben kann.

Wenn die Erben ihr nicht einen solchen Teil geben, sondern ihr versprechen, daß sie ihr alljährlich (den entsprechenden Teil) geben wollen, müssen sich an dieser Gabe alle Erben beteiligen, nicht bloß ihre eigenen Söhne, sondern auch die Söhne der ersten Frau des Erblassers.

Die Hochzeitsgewänder der zweiten Frau gehören, wenn sie stirbt, ihren Kindern allein, wie auch diejenigen der ersten Frau i h r e n Kindern allein gehören (vgl. § 58).

3. Wenn dagegen der Erblasser die zweite Frau n i c h t n a c h d e m T o d e s e i n e r e r s t e n F r a u g e h e i r a t e t, s o n d e r n s c h o n v o r h e r in schmutziger Weise an sich genommen (mit ihr im Konkubinat gelebt) hatte (vgl. § 100), dann sind die Söhne der ersten Frau nicht verpflichtet ihr irgend etwas zu geben. Sie bekommt keinen Teil von dem Nachlaß, weil sie nicht in gesetzmäßiger Weise mit dem Erblasser verbunden gewesen war. Vielmehr sollen ihre [eigenen] Söhne allein sie ernähren.

§ 103.

Wenn ein Kleriker kraft Erbschaft eine Kirche besitzt und stirbt; wenn er mehrere Söhne hinterläßt, von denen einige Priester oder Diakone, andre dagegen andern Berufszweigen angehören, dann gehört die Kirche den Klerikern unter den Erben.

[1] Vgl. § 46, Abs. 3.

ܐܢܬܬܗ ܢܣܛܘܪܝܬܐ. ܘܐܬܦܫܛ ܡܢ ܥܠܡܐ. ܐܦ ܗܘ ܕܐܡܪܢ ܥܠܝܗ̇ ܒܟܬܒܐ
ܘܡܠܟܬ[1] ܒܪܬܗ̇: ܒܐܬܪܐ ܕܒܝܬ ܐܪܡܝܐ. ܠܒܝܬܐ ܕܐܒܘܗ̇ ܕܘܝܕ.
ܐܦ ܢܦܫܐ ܐܢܬܬܗ ܢܣܛܘܪܝܬܐ ܕܡܠܟܐ ܕܒܪܒܘܬܗ[2] ܢܣܒܗ̇: ܕܠܐ
ܗܝܡܢܐ ܗܘܐ ܡܠܟܐ ܡܫܝܚܝܐ. ܠܡܐ ܗܘܬ ܡܠܟܬܗ ܡܫܝܚܝܬܐ. ܘܐܬܐ ܡܢ
ܥܡܐ ܐܦ ܢܦܫܗ. ܥܠ ܡܛܠ ܕܡܠܟܗ ܘܡܫܝܚ̈ܝ ܐܡܪܐ ܘܥܠܡܐ. ܘܐܬܪܝܡ
ܐܠܗ̈ܐ ܘܩܘܐ ܫܡܪܐ. ܐܦ ܢܦܫܗ ܠܡܗܘܐ ܠܡܠܟܐ ܐܚܪܢܐ. ܡܛܠ
ܠܗ̇. ܐܚܪܢܐ ܡܢ ܕܐܠܗ ܘܥܠܡܐ[3] ܥܠܘܗܝ ܐܢܬܬܗ ܫܠܝܚܬ ܕܦܩܕܗ̇
ܘܠܡܡܠܟ ܐܚܪܬܐ. ܗܟܢܐ ܘܐܢܬܬܐ ܕܡܘܬܐ ܒܥܠܡܗ ܫܠܝܚܬܐ
ܠܡܗܘܐ ܠܡܠܟܐ ܐܚܪܢܐ ܘܠܐ ܗܝܡܢܐ ܗܘܐ ܡܫܝܚܐ. ܒܟܠ ܡܠܟ
ܡܫܝܚܝܘܬܐ ܠܐܠܗܐ ܕܠܐ ܡܬܦܠܓܐ. ܠܗܢܐ ܡܕܡ. ܡܢ ܐܦܪܝ.
ܕܡܫܠܛܢܐ ܐܢܬܬܐ ܕܢܣܒ ܗܘܐ ܡܠܟܐ ܡܗܝܡܢܐ: ܡܠܟܐ ܕܡܢ
ܠܐ ܡܗܝܡܢ. ܠܐ ܡܫܬܟܚ ܐܢܐ ܠܗܢܐ ܗܘܐ ܢܡܘܣܐ. ܡܛܠ
ܕܠܗ ܒܥܠܡܐ ܗܘܐ. ܡܢܗܝܢ ܫܠܝܚܐ ܐܢܬܬܐ ܕܥܠܡܐ: ܕܠܐ ܗܝܡܢܐ
ܗܘܐ ܡܠܟܐ ܡܫܝܚܐ. ܕܡܢ ܕܐܬܐ ܘܐܬܪܝ. ܐܦ ܐܚܪ ܐܢܐ ܠܗ ܥܠܝ̈ܐ: § 102.
ܘܫܟܝܚܐ ܡܢ ܠܡܬܐ ܥܠܘܗܝ. ܐܘ ܡܛܠ ܐܡܪܘܢ ܕܐܬܟܢܫ
ܡܢܗ ܐܘ ܡܛܠ ܕܡܢ ܡܫܝܚܐ ܐܡܪܘܢ ܘܡܛܠ ܐܚܪܬܐ. ܠܐ
ܐܬܚܝܒ ܠܡܫܝܚܝܘ: ܘܡܕܡ ܡܢܗ ܠܐ ܢܫܒܘ: ܘܫܡܘܬܗ ܠܐ
ܦܩܕ ܕܢܐܪܬܘܢ: ܐܠܐ ܥܠ ܡܕܡ ܘܕܡܢܗ ܠܒܢܘܗܝ ܐܚܪ̈ܢܐ: ܢܬܝܗܒ
ܦܘܩܕܢܗ. ܘܠܐ ܢܫܘܡ. ܡܛܠ ܕܘܕܐ ܕܥܠܝܗܘܢ ܒܢܘܗܝ
ܢܐܪܬܘܢܝܗ. ܘܗܢܘܢ ܐܚܪ̈ܢܐ ܐܦ ܗܘ ܕܟܠܝܢ. ܢܫܬܘܬܦ ܠܗܘܢ
ܡܕܡ ܡܢܗ. ܘܠܐܡܗܘܢ ܐܢܬܬ ܕܡܢ ܡܫܝܚܐ ܡܫܡܫܢܐ ܐܬܢܨܒܬ:
ܘܡܗܝܡܢܐ ܡܫܝܚܐ ܕܠܐ ܗܘܝܐ ܠܡܠܟܐ ܐܚܪܢܐ. ܐܬܝܗܒ ܠܗ̇ ܡܢܬܐ
ܕܚܝܐ ܒܗ̇. ܐܦ ܠܐ ܡܗܝܡܢ ܠܗ̇ ܡܢܬܐ: ܐܠܐ ܡܫܬܘܕܥ ܕܡܗܝܡܢ
ܠܗ̇ ܡܢ ܚܢܢ ܠܥܡܗ. ܒܠܗܘܢ ܢܫܠܘܢ ܠܗ̇ ܒܢ̈ܝܗ̇ ܕܡܠܟܗ̇. ܘܒܢ̈ܝ
ܡܫܡܫܢܐ. ܘܡܐܢ̈ܝܗ̇ ܕܡܫܬܘܬܦ̈ܐ ܒܡܘܬܗ̇. ܕܒܢ̈ܝܗ̇ ܒܠܚܘܕ
ܢܗܘܘܢ. ܗܟܢܐ. ܘܕܝ̈ܠܗ ܡܫܡܫܢܐ. ܕܒܢ̈ܝܗ̇ ܕܡܠܟܗ̇ ܢܗܘܘܢ. ܐܦ
ܕܝܢ ܠܗ ܡܢ ܒܥܠ ܕܡܗܝܡܢ ܡܫܡܫܢܐ ܐܬܢܨܒܬ ܗܪܝܛܝܩܐ: ܐܠܐ
ܡܫܝܚܝܐ ܐܬܢܨܒܬ: ܠܡܐ ܠܗܘܢ ܠܒܢ̈ܝ ܕܡܫܡܫܢܐ: ܕܢܫܠܘܢ
ܠܗ̇ ܡܕܡ. ܘܡܢܗܘܢ ܠܐ ܡܫܬܘܬܦ ܠܗ̇. ܥܠ ܕܠܗ ܢܡܘܣܝܐ
ܐܬܢܨܒܬ. ܐܠܐ ܢܬܪܘܢܘܢ ܒܢ̈ܝܗ̇ ܒܠܚܘܕ. ܕܡܢ ܕܡܠܟܐ ܘܐܬܠܝ. § 103.
ܐܦ ܐܢܫ ܡܠܟܐܝܬ ܐܝܟ ܕܝܢܐ ܒܥܕܬܐ ܘܦܠܓܐ. ܘܐܢܫ ܠܗ

[1] leg. ܘܡܠܟܬܐ. [2] leg. ܒܪܒܘܬܐ. [3] leg. ܘܥܡܗ.

indem er Rücksicht nimmt auf die große Bedeutung einer Person, oder indem er sich fürchtet vor der hohen Stellung des Schuldigen, soll er nicht weiter das Amt eines Priesters ausüben.

§ 96. Ebedjesu VIII, 20, 5.

Wenn ein Kleriker, vom Catholicus bis zum Diakon, den Namen (Gottes) entweiht und Gott schmäht, wie der Sohn der Israelitin getan (vgl. Levit. 24, 10 bis 16) in den Tagen des großen Moses, dann soll er abgesetzt werden und nicht mehr ministrieren vor dem Volke. Denn darin liegt ein großer Anstoß für die Kirche.

§ 97. Vgl. Ebedjesu VIII, 20, 4.

Wenn ein Kleriker der fünf Grade (Catholicus, Erzbischof, Bischof, Priester, Diakon) einen verkehrten Glauben (*wörtlich:* Bekenntnis) hat und seine ketzerische Gesinnung geschickt verbirgt, dann aber zu allgemeiner Kenntnis entlarvt wird, soll er von seinem Priesteramt abgesetzt werden, damit er nicht in Vielen Verderben anstifte. Denn es ist besser, daß ein Glied zugrunde gehe, als daß der ganze Leib der Kirche verderbt werde (Matth. 5, 29).

§ 98. Ebedjesu VIII, 20, 7.

Wenn ein Kleriker der fünf Grade der Kirche, obwohl er das Richtige und die Gerechtigkeit kennt und die Wahrheit vor seinen Augen offenbar ist, ein falsches Zeugnis ablegt und vor Gott, den Engeln und Menschen lügt, soll er von seinem Priesteramt abgesetzt werden, weil er Gottes Recht mißachtet hat.

§ 99. Vgl. T §§ 70. 88.

Wenn Brüder, die Söhne einer freien Frau, vorhanden sind; wenn nach dem Tode ihrer Mutter ihr Vater eine Sklavin geheiratet, von ihr Söhne bekommen und dann sein irdisches Leben beschlossen hat, dann sollen sie (alle Söhne der Verstorbenen) den Nachlaß ihres Vaters zu gleichen Teilen untereinander teilen. Denn im Messias gibt es nicht Sklaven noch Freie, sondern jeder Mensch ist (nichts anderes als) ein Gläubiger des Messias (*s. Anm.*).

§ 100. Vgl. T § 70.

Wenn ein Mann Söhne von einer freien Mutter hat und, bevor er sie heiratete, im Geheimen mit seiner Sklavin Unzucht getrieben hatte, oder wenn er zu Lebzeiten seiner freien Frau, ebenfalls im geheimen, mit seiner Sklavin Unzucht getrieben hatte und bis an seinen Tod sich nicht zu einem von dieser Sklavin ihm geborenen Sohn bekannt hatte, so soll dieser uneheliche Sohn nicht neben den ehelichen Söhnen zur Erbschaft berufen werden. Sie aber (die ehelichen Söhne) sollen um Gottes willen Barmherzigkeit gegen den unehelichen Sohn ihres Vaters üben, ihm einen Teil des Nachlasses als Geschenk überweisen und mit wohlwollendem Auge ihn, den aus der Schwäche ihres Vaters geborenen Sohn betrachten.

§ 101. Vgl. T §§ 36; 44 al. 3; 71; 70.

Wenn ein verheirateter Mann sich mit seiner Sklavin vergeht, soll er vom Besuch der Kirche ausgeschlossen sein, bis er Buße getan. Seine Ehefrau soll die Sklavin verkaufen und aus dem Hause entfernen. Und

ܕܦܪܝܘܦܐ : ܐܘ ܒܕܚܠܬܐ ܕܡܢ ܪܡܘܬܐ ܕܡܢ ܣܛܪܐ[1]: ܠܐ ܢܫܡܫ

§ 96. ܕܪܓܠܐ ܕܒܪܘܟܘܬܗ. ܕܝܢܐ ܕܐܫܟܚܢ ܘܫܟܬ. ܐܦ ܐ̄ܡܪ ܡܢ ܕܪ̈ܓܠܐ
ܒܗ̈ܢܐ ܕܒܒܒܬܐ : ܡܢ ܡܬܘܠܕܢܐ ܘܡܕܡܕܐ ܠܡܫܡܫܢܐ ܦܪܫ ܫܡܐ
ܘܝܚܣ ܠܐܠܗܐ ܐܝܟ ܒܪ ܡܬܪ̈ܠܝܬܐ ܒܡܘܬ̈ܒܬܗ[2] ܕܡܘܫܐ ܪܒܐ
ܡܬܪܥܝܢ ܬܗܘܐ ܕܝܠܗ. ܘܠܐ ܢܫܡܫ ܒܪܫ ܚܡܫܐ. ܬܘܩܠܬܐ[3] 5

§ 97. ܪܒܬ ܗ̈ܘܢܐ ܒܗܘܢ ܠܒܒܬܐ. ܕܝܢܐ ܕܐܫܟܚܢ ܘܫܒܒܐ. ܐܦ ܐ̄ܡܪ ܡܢ
ܣܡܟܐ ܕܪ̈ܓܠܐ ܕܒܗܪܘܬܐ ܕܒܒܒܬܐ : ܐܝܟ ܬܘܕܝܬ ܡܫܒܠܬܐ :
ܘܡܣܦܐ ܠܗ̇ ܠܬܪܢܝܬܗ ܗܪ̈ܡܝܣܬܐ ܒܐܣܟܡܐ : ܘܡܢ ܒܬܪܟ
ܡܬܠܠܐ ܘܡܬܡܪܕ ܠܗܝ̈ܟܠܐ : ܢܬܬܪܐ ܡܢ ܒܗܝܢܬܗ. ܕܠܐ ܢܫܒܘܩ
ܣܠܠܐ ܒܗܝ̈ܟܠܐ. ܦܫܘ ܕܢܐܒܕ ܣܓ ܗܕܡܝܢ. ܘܠܐ ܕܚܠܗ ܦܬܪܐ 10

§ 98. ܒܕܒܫܐ ܢܣܒܠ: ܕܝܢܐ ܕܐܫܟܚܢ ܘܐܡܢܝܐ. ܐܦ ܐ̄ܡܪ ܡܢ ܣܡܟܐ
ܬ̈ܠܝܐ ܕܒܗܪܘܬܐ ܕܒܒܒܬܐ. ܒܕ ܢ̇ܦܩ ܠܢܗܪܐ ܘܠܒܠܝܘܬܐ:
ܘܠܠܐ ܗܘܐ ܡܕܡ ܒܝܬ̈ܗܘܢ ܡܫܟܬܐ : ܐܗܘܕ ܬܗܘܡܬܐ ܢܡܪ̈ܬܐ.
ܘܦܬܟ ܡܕܡ ܐܠܗܐ ܘܡܠܠܪ̈ܐ : ܘܒܒ̈ܝ ܐ̄ܢ̈ܫܐ ܢܬܪܐ ܡܢ ܕܪ̈ܓܠܐ

§ 99. ܕܒܗܪܘܬܗ. ܡܦܝܠ ܕܐܪܡܝ ܕܝܢܗ ܕܐܠܗܐ ܡܢ ܡܕܡܘܗܝ. ܕܝܢܐ 15
ܕܐܫܟܚܢ ܘܐܫܟܚܐ. ܐܦ ܐܢܫܐ ܒܒ̈ܝ ܐ̄ܢܫܬܐ ܡܬܪ̈ܦܬܐ ܡܢ ܒܬܪ ܕܡܣܬܝ
ܐܡܪܗܘܢ. ܢܦܩ ܐܒܘܗܘܢ ܐܡܬܐ ܒܒ̈ܢܐ : ܘܗܘܝܘ ܠܗ ܡܪܗ ܟܢ̈ܐ :
ܘܡܢ ܒܬܪ ܫܪܐ ܣܓ̈ܝܗܝ ܘܒܢܝ̈ܢܐ : ܒܣܕܐ ܫܘܡܬܐ ܢܫܬܠܛܘܢ
ܡܪܬܘܬܗܘܢ. ܒܡܫܝܚܐ ܠܡܪ ܡܬܘܒ. ܠܡܐ ܒܒܝܬܐ ܐܘ ܒܪ ܣܠ̈ܪܐ.

§ 100. ܐܠܐ ܟܠ ܘܚܒܠ[4] ܐ̄ܡܪ ܡܗܘܡܢܢܐ ܕܡܫܝܚܐ ܐܝܬܘܗܝ. ܕܝܢܐ ܕܡܠܐܐ. 20
ܐܦ ܐܢܐ ܠܒܬܪ ܕܐܢܐ ܠܗ ܒܒ̈ܝ ܒܒ̈ܢܝ ܣܠܪܬܐ ܘܡܢ ܡܕܡ ܕܢܫܬܒܩ
ܠܐܡܪܗܘܢ ܢܣܒܐ. ܒܬܪ ܐܡܬܗ ܒܒܬܢܐ : ܐܘ ܡܕ ܚܕ ܐܢܐ ܗܘܘ
ܐܡܪܗܘܢ. ܒܗ̇ ܒܕ ܒܗ̇ ܒܒܫܘܬܐ : ܘܠܐ ܐܘܕܝ ܒܒܪܗ ܕܡܢ ܐܡܬܗ:
ܒܕܡܐ ܠܡܘܬܗ : ܠܐ ܬܬܚܝܒ ܠܗܢܐ ܡܪܬܘܬܐ ܒܬܪ ܒܒ̈ܝ ܣܠܪܬܐ :
ܐܠܐ ܢܒܒܒܘܢ ܒܠܘܗܝ ܕ̈ܡܫܚܐ ܡܦܝܠ ܐܠܗܐ : ܘܢܬܠܘܢ ܠܗ 25
ܡܫܬܐ ܡܕܡ ܐܝܟ ܒܬܪܥܐ. ܘܢܣܘܪܘܢ ܒܗ ܒܒܫܢܐ ܦܬܟܬܐ ܐܝܟ

§ 101. ܕܒܒܪܐ ܕܐܒܗܘܗܝ ܕܡܢ ܡܫܠܡܬܗ. ܕܝܢܐ ܕܡܠܐܐ ܘܣܒ. ܐܦ ܐ̄ܡܪ
ܐܢܐ ܠܗ ܐܬ̄ܬܐ ܘܡܫܬܟܚ ܕܡܫܬܦܠܐ ܒܬܪ ܐܡܬܗ : ܢܫܬܒܠܐ ܡܢ
ܡܫܠܠܬܐ ܕܠܒܒܬܐ ܒܕܡܐ ܕܡܫܘܐ ܬܒܘܬܐ. ܘܐܡܬ̇ܐ ܬܘܕܝܬ ܡܢ

[1] leg. ܕܡܣܛܪܐ statt ܕܡܢ ܣܛܪܐ. [2] leg. ܒܡܘ̈ܫܬܗ. [3] add. ܠܪܫ.
[4] ܘܚܒܠ zu tilgen.

soll er die Bedrängnis seines Schuldners nach seiner eigenen Lage beurteilen. Und wenn der Gläubiger nicht in Dürftigkeit und Not ist, soll er Barmherzigkeit und Schonung gegen seinen in Not befindlichen Schuldner üben.

§ 90.

Wenn jemand nicht durch Bosheit und Verworfenheit, sondern durch große Not verführt worden ist zu stehlen und dann seine Tat aufgedeckt und bekannt wird, soll ihm Barmherzigkeit zuteil werden, wenn er bekennt, daß er gefehlt und daß er aus Not getan, was er getan hat. Essen doch die Menschen, die in großer Hungersnot sind, sogar von toten Kadavern.

§ 91.

Wenn jemand, der gestohlen hat, ertappt wird, und nun sich ergibt, daß er nicht in Not und Elend war, sondern ein gewerbsmäßiger Dieb, der den Willen des Satans tut, dann soll er alles Gestohlene ersetzen und von der Kirche ausgeschlossen sein, bis er sich bessert und die Garantie gibt, daß er von seinem bösen Lebenswandel abläßt.

§ 92.

Wenn es sich herausstellt, daß ein Priester oder Diakon einen Christen bestohlen oder etwas von den heiligen Geräten der Kirche gestohlen und so das Gotteshaus beraubt hat, soll er nicht mehr an der Spitze der Gemeinde des Herrn funktionieren, sondern sein Raub soll ihm wieder abgenommen werden und er soll von seinem Amte ausgeschlossen sein. Wenn er sich aber bessert und die Gewähr gibt, daß er nicht mehr zu jener schlechten Gewohnheit zurückkehrt, soll er wieder zur Ausübung seines Amtes zugelassen werden.

§ 93. Ebedjesu VIII, 20, 9.

Wenn sich herausstellt, daß ein Priester, Diakon, Bischof, Erzbischof oder Catholicus betrunken und dem Trunk ergeben ist, soll er entweder von solchem Lebenswandel ablassen oder von dem Ministrieren vor der Gemeinde ausgeschlossen werden. Denn der göttliche Apostel hat geschrieben: »Die Trunkenen erben nicht das Reich Gottes[1].«

§ 94. Ebedjesu VIII, 20, 8.

Wenn ein Mitglied des Klerus vom Diakon bis zum Patriarchen beständig unanständige Reden führt, wie dumme und unverschämte Menschen sie im Munde führen, nicht anständige, nicht heilige und nicht solche, welche den Hörern Nutzen bringen, oder wenn er zweierlei redet, was der göttliche Apostel den Priestern verbietet (1. Timoth. 3, 8), dann soll er von seinem Amte ausgeschlossen werden.

§ 95. Vgl. § 116 und Ebedjesu VIII, 20, 6.

Wenn vor einen Catholicus, Erzbischof, Bischof, Archidiakonus [Priester] oder Diakon ein Rechtsstreit gebracht wird und er, obwohl er das Recht erkannt hat, es dennoch beugt, sei es, weil er ein Geschenk angenommen hat oder aus Freundschaft für jemand parteiisch ist, oder

[1] Vgl. 1. Kor. 6, 10.

ܐܠܝܨܘܬܐ ܕܟܝܢܗ: ܡܢ ܢܦܫܗ ܐܘ̣ ܠܗ ܠܗ ܠܗ̇ܘ ܕܐܘܪܦ[1] ܘܠܐ
ܐܠܝܨ. ܒܬ̈ܫܡܫܐ ܘܫܘܚܠܦܐ ܢܫܒܘܢ ܠܗܘ[2] ܟܝܢܗ ܕܡܬܚܪܟ.
§ 90. ܚܝܠܐ ܕܡܫܟܚ. ܐܝ̣ ܐ̄ܝܟ ܠܗ ܡܢ ܒܟܝܢܗ ܘܠܐ ܒܐܝܬܘܬܗ: ܐܠܐ
ܡܢ ܐܘܠܨܢܐ ܐܚܪܢܐ ܕܦܓܥ ܒܗ: ܐܝܟܢܐ ܕܠܚܝܡ ܡܪܕܐ: ܘܡܢ
ܒܬܪܟܢ ܐܬܥܠܠ ܘܐܬܚܕ ܗܘܝܢܗ: ܡܬܚܫܚܢܘܬܗ ܗܘܐ
ܒܠܒܗ. ܐܝ̣ ܡܫܡܫ ܕܐܬܚܙܝ. ܘܡܢ ܐܠܝܨܘܬܗ ܗܢܐ ܡܕܡ
ܕܡܬܟܪ: ܒܥܘܒܐ ܕܡܕܡܐ ܠܚܠܘܦܐ ܡܫܬܐ: ܐܟܠܝ ܐܝܟܢ ܕܩܠܝܢ
§ 91. ܘܐܠܝܨ. ܕܝܢܐ ܕܡܫܟܚ ܘܟܕ. ܐܝ̣ ܐ̄ܝܟ ܐܬܬܚܡ ܕܠܒܟ: ܟܕ ܠܐ
ܐܠܝ: ܘܠܐ ܡܬܚܪܟ: ܐܠܐ ܐܘܟܝܢܘܬܐ ܒܟܝܢܗ ܐܝܟ: ܘܡܬܟܝܢܗ
ܕܡܬܪܓܫܐ ܡܬܬܣܒܐ. ܢܦܪܘܫ ܟܠ ܡܕܡ ܕܠܒܟ: ܘܒܠܥܕܝ ܢܗܘܐ
ܡܢ ܒܕܡܐ. ܒܕܡܐ ܕܐܬܐ: ܘܡܫܡܫ ܫܡܫܐ ܕܩܢܐ ܡܢ ܒܟܝܢܗ.
§ 92. ܚܝܠܐ ܕܡܫܟܚ ܘܐܬܪܝ ܐܝ̣ ܐ̄ܝܟ ܫܦܝܪܐ ܐܘ ܡܬܡܨܝܢܐ: ܐܬܚܠܠ
ܒܠܒܗ̇ ܕܠܒܟ ܡܢ ܡܗܘ̈ܡܢܐ: ܐܘ ܡܢ ܩ̈ܢܝܢܐ ܫܦ̈ܝܪܐ ܕܒܕܡܐ:
ܘܐ̈ܝܟ ܡܣܟܢ ܒܗ ܡܬܬܚܕܐ ܕܡܫܢܐ: ܠܐ ܢܬܡܨܐ ܒܬܪ ܚܡܫܐ
ܕܡܫܢܐ. ܐܠܐ ܐܝܟ ܕܢܘ̈ܚܐ ܢܬܢܘܚܘܢ ܡܢܗ. ܘܢܬܟܪܐ ܢܗܘܐ
ܠܡܬܡܨܝܢܘܬܗ. ܐܝ̣ ܕܝܢ ܗܐ ܡܢ ܒܟܝܢܗ: ܘܡܫܡܫ ܫܡܫܐ ܕܠܐ
§ 93. ܦܪܫ ܐܢ ܡܢܗ. ܢܬܦܫܛ ܠܡܬܡܨܝܢܘ. ܚܝܠܐ ܕܡܫܟܚ ܘܐܬܠܐ.
ܐܝ̣ ܫܦܝܪܐ ܐܘ ܡܬܡܨܝܢܐ ܐܘ ܐܦܣܘܣܛܐ ܐܘ ܡܬܚܪܦܘܠܝܛܐ:
ܐܘ ܫܬܘܠܡܐ: ܡܬܬܚܡ ܕܐܬܘܗܝ ܪܘܚܐ ܘܡܚܪܐ ܒܠ ܚܡܫܐ:
ܐܘ ܢܦܫܗܘܢ ܡܢ ܗܡܡܬ̈ܢܐ ܕܠܒܟܝܢ: ܐܘ ܢܬܥܠܘܢ ܡܢ ܗ̇ܘ
ܕܡܬܡܨܝܢ ܒܬܪ ܚܡܫܐ. ܟܡܐ ܠܗ ܠܡܠܝܢܐ ܐܠܗܝ. ܕܪ̈ܘܚܐ
§ 94. ܡܠܟܘܬܗ ܕܐܠܗܐ. ܠܐ ܚܪܬܝ. ܚܝܠܐ ܕܡܫܟܚ ܘܐܪܬܝܐ. ܐܝ̣ ܐ̄ܝܟ
ܡܢ ܗ̇ܠܝܢ ܗܦܟ̈ܐ ܕܒܗܝܢܬܐ ܕܡܢ ܦܢ̈ܘܠܐ ܘܡܕܡܐ ܠܡܬܡܨܝܢܐ:
ܡܛܠ ܢܚܡܬܐ ܡܬܥܠܠ ܐܬܚܫܚܬ: ܐܝܟܢ ܕܗܪ̈ܫܐ ܘܦܬܓܡܐ
ܡܬܥܠܠܝܢ: ܘܠܐ ܗ̇ܘܐ ܢܟ̈ܦܐ ܘܡܕܝ̈ܢܬܐ: ܘܕܡܬܩ̈ܢܝܢ ܡܬܬܪ̈ܥܝܢ
ܠܡܬܩ̈ܢܐ: ܐܘ ܐܝܬܘܗܝ ܕܡܬܥܠܠ ܗܩ̈ܐ: ܦܬܓܡܐ ܕܒܠܗ ܢܒܝܐ
§ 95. ܐܠܗܐ ܡܢ ܒܬ̈ܪܐ: ܢܬܒܠܠ ܗܢܐ ܡܢ ܕܐܠܗ. ܚܝܠܐ ܕܡܫܟܚ
ܘܫܡܥܐ. ܐܝ̣ ܐ̄ܝܟ ܫܬܘܠܡܐ ܐܘ ܡܬܚܪܦܘܠܝܛܐ ܐܘ ܐܦܣܘܣܛܐ
ܐܘ ܐܪܒܝܣܘ ܐܘ ܡܬܡܨܝܢܐ: ܐܬܫܪܒ ܕܝܢܐ ܫܒܝܩܘܬܗܘܢ:
ܘܟܕ ܢܒܥܗ ܠܗܢܐ ܒܒܪܝܬܐ ܝܠܗܘܢ ܒܟܘܡܪܐ ܕܐܬܗܘܐ ܠܗ:
ܐܘ ܒܡܬܡܬ ܒܪܩ̈ܐ ܡܬܚܙܐ ܢܘܚܪܐ: ܐܘ ܟܕ ܫܪܪ ܒܪܚܡܬܐ

[1] add. ܣܘܦܪܘܬܐ. [2] leg. ܠܘܬ.

Die Erbschaft, die sie von ihrem Vater erben, befindet sich in den Händen seiner Brüder, d. i. derjenigen, welche sie erziehen. Und sobald sie sich verheiraten, wird ihnen die Erbschaft ihres Vaters übergeben.

§ 86. Vgl. §§ 81 bis 83 und §§ 57. 90.

Wenn ein Mann testamentlos in weiter Ferne stirbt und diejenigen, in deren Händen er sein Vermögen hinterlassen hat, sich nicht melden und sich nicht fürchten vor Gottes Gericht; wenn dann einer seiner Erben sich meldet (und seine Erbschaft fordert), soll in der Kirche ein Bannfluch mit Verwünschungen über alle diejenigen ausgesprochen werden, welche die Erbschaft haben und verborgen halten, und welche von der Erbschaft wissen, aber aus Parteilichkeit keine Anzeige machen.

Wenn der Verstorbene keine Erben hinterläßt, so soll der Bischof den gesamten Nachlaß untersuchen, und man soll ihn unter die Armen, die Klöster und die Lauren verteilen.

§ 87.

Wenn ein Mann eine Sache in Verwahrung nimmt und dann nach der Aufforderung (zur Zurückgabe an den Eigentümer) leugnet sie bekommen zu haben, und wenn man keine Zeugen gegen ihn beibringen kann, dann wird sein Prozeß entweder durch Eidschwur oder durch einen nebst Verwünschungen (in der Kirche) vorzulesenden Bannfluch entschieden (d. h. es wird öffentlich verkündet, daß der Hehler, wenn er sich nicht bis zu einem bestimmten Termin meldet, mit dem Fluch belegt werden wird).

Wenn der Verklagte schwört und hinterher (als Meineidiger) entlarvt wird, so wird er, wenn es ein Catholicus, Erzbischof, Bischof, Priester oder Diakon ist, von seinem Amte entfernt und vom Dienst der Kirche ausgeschlossen. Ist es dagegen ein Laie, so soll er vom Besuch der Kirche ausgeschlossen sein.

Wenn der Verklagte das Depositum seinen Eigentümern zurückgibt und Reue und Buße zeigt, soll er nach Abschluß seiner Buße wieder (zum Besuch der Kirche) zugelassen werden. Wenn er aber ein Catholicus oder ein Kleriker eines der genannten Grade ist, dann darf er, auch wenn er bereut und das Depositum zurückgibt, sein Amt nicht mehr verwalten, sondern wird einfacher Laie in der Gemeinde, weil er zu einem Licht in der Kirche bestellt war[1], Andern aber zur Finsternis geworden ist.

§ 88. Vgl. Ebedjesu IV, 8 und Leges Constantini R I § 53.

Wenn ein Mitglied der Kirche einem andern Geld auf Zins leiht, so wird dies vor Gott verurteilt, und der Betreffende ist nicht würdig der heiligen Kirche.

Wenn ihn die Habgier besiegt, mag er 100 Denare gegen 12 Prozent im Jahre ausleihen, d. i. im Monat 1 Denar für 100 Denare.

Wenn er aber noch gieriger ist, mag er bis zu 20 Prozent im Jahre nehmen, mehr aber nicht.

§ 89. Vgl. § 123 und Ebedjesu IV, 7.

Wenn jemand von einem andern Geld borgt und nun infolge großer Dürftigkeit, die über ihn gekommen ist, das Darlehn nicht zurückzuzahlen vermag; wenn er sich vor Zeugen zu seiner Schuld bekennt und infolge seiner bedrängten Lage die Rückzahlung nicht zu leisten vermag; wenn ferner der Gläubiger selbst in Bedrängnis und Mangel gerät, dann

[1] Vgl. Philipper 2, 15.

ܒܐܝܕܝ ܐܣܩܘܗܝ ܗܟܘܬ. ܗܢܘ ܕܝܢ ܒܐܝܕܝܐ ܕܗܢܘܢ[1] ܕܡܕܒܪ ܠܗܝܢ.
ܘܡܢܐ ܕܢܦܩܝܢ ܠܚܒܪܐ. ܡܬܘܬܐ ܕܐܒܘܗܝ: ܒܐܝܕܝܗܝ ܗܟܘܬ.
§ 86. ܕܝܢܐ ܕܐܬܡܢܝܢ ܘܫܪܟܐ. ܐܢ ܩܢܐ ܠܚܒܪܐ ܒܕܘܟܬܐ ܕܘܚܫܐ:
ܘܦܘܩܕܢܐ ܒܥܘܬܗ ܠܐ ܫܡܥ: ܘܐܝܟ ܕܐܪܥܐ ܫܠܝܛܗ ܕܐܝܬܘܗܝ
5 ܠܐ ܡܘܕܐ: ܘܠܐ ܘܫܡ ܡܢ ܕܫܘܗ ܕܐܠܗܐ: ܡܢܐ ܕܐܝܬ ܐܝܟ ܡܢ
ܡܬܘܗܝ: ܫܪܝܐ ܘܠܩܛܘܗ ܥܠܘܗܝ ܒܕܝܢܐ: ܥܠ ܟܠ ܗܘ ܕܐܝܬ
ܠܗܘ ܘܩܢܐ ܥܠܘܗܝ. ܘܥܠ ܟܠ ܗܘ ܕܢܕܢ ܘܠܐ ܡܘܕܐ:
ܒܗ ܢܦܩ ܒܐܘܬ ܕܒܝܬܝܐ. ܐܢ ܠܝܬ ܠܗ ܠܚܒܪܐ ܡܕܘܬܐ: ܥܠ
ܡܕܡ ܕܐܪܥܐ ܢܬܦܢܐ ܡܢ ܐܦܘܛܪܘܦܐ ܘܢܬܠܒܟܘܢܝܗܝ ܠܡܩܒܠܢܐ
§ 87. 10 ܘܠܐܡܬܬܐ ܘܠܒܘܡܒܬ̈ܐ. ܕܝܢܐ ܕܐܬܡܢܝܢ ܘܫܪܟܐ. ܐܢ ܡܬܬܚܫܒ[2]
ܠܗܘ ܠܡܠܟܐ: ܘܟܕ ܡܬܬܒܥ ܚܒܪ ܕܠܐ ܐܬܬܚܫܒ ܠܗܘ:
ܐܢ ܠܝܬ ܥܠܘܗܝ ܚܘܪܐ: ܒܡܘܬܒܐ ܥܬܕܐ ܚܡܘܪܝܗ.
ܐܘ ܒܫܪܟܐ ܕܡܬܦܠܓܐ. ܘܒܠܘܡܬܐ. ܐܘ ܡܫܐ ܘܡܢ ܒܚܕܪܝܢ
ܡܬܦܪܫܝܢ. ܐܢ ܒܡܘܠܟܢܐ ܗܘ ܐܘ ܡܬܚܪܦܘܠܝܛܐ: ܐܘ
15 ܐܦܘܛܪܘܦܐ ܐܘ ܒܥܝܬܐ ܐܘ ܡܥܡܥܢܐ: ܢܬܬܪܘ ܡܢ ܕܝܠܗܘܢ
ܘܢܬܒܠܟܘܢ ܡܢ ܐܥܡܥܡܬܗܘܢ. ܐܘ ܡܗܝܡܢܐ ܐܝܟܘܬܗܘܢ.
ܢܬܚܠܦ ܡܢ ܡܠܟܘܬܐ ܕܠܟܕܒܐ. ܐܘ ܡܫܚ ܠܡܠܟܐ
ܠܡܪ̈ܘܗܝ: ܘܡܬܬܘܡ ܘܡܬܦܪܫܝܢ ܚܟܘܬܐ: ܢܬܦܫܝܠܘܢ ܡܢ
ܒܬܪ ܚܘܬܗܘܢ. ܡܬܘܠܕܐ ܕܝܢ: ܘܟܠ ܕܝ̈ܠܐ ܒܗܘܢܐ ܕܡܕܪܬܐ:
20 ܐܦ ܡܬܬܘܡ ܘܡܦܩܝܢ ܠܡܠܟܐ: ܕܝ̈ܠܗܘܢ ܠܐ ܢܫܬܩܘܢ. ܐܠܐ
ܢܗܘܘܢ ܥܫܝܢܐ ܒܒܕܝܬܐ. ܥܠ ܕܒܕ ܗܡܢܝܢ ܗܦܘ ܢܗܘܪ̈ܐ ܒܒܕܝܬܐ:
§ 88. ܠܐܡܪ̈ܝܢ: ܗܦܟܘ ܗܦܘ ܫܢܘܬܐ. ܕܝܢܐ ܕܐܬܡܢܝܢ ܘܐܬܚܫܒ. ܐܢ
ܐܢܫ ܡܢ ܒܢ̈ܝ ܥܕܬܐ ܢܦܩ ܠܒܪܘܬܗ ܒܡܦܩܗ ܒܫܝܘܬܐ ܘܡܕܒܪܝܬܐ:
ܡܫܡܫܢܐ ܗܦܘ ܗܘܐ ܡܕܡ ܐܠܗܐ. ܘܠܐ ܢܦܫ ܠܒܕܝܬܐ ܡܬܚܫܒܐ. ܐܢ
25 ܕܝܢ ܘܫܐ ܠܗ ܡܬܚܙܝܐ: ܥܬܠ ܡܢܐ ܘܫܘܐ. ܒܬܪܥܝܬܐ ܒܥܕܬܐ.
ܗܢܘ ܕܝܢ ܒܟܠ ܫܪܟܐ ܘܫܘܐ ܠܡܢܐ. ܐܘ ܡܢܬܐ ܐܝܟܘܗܝ ܡܟܢܐ:
ܢܬܦܠܓ ܒܕܝܢܐ ܠܒܝܬܝܢ ܘܫܘܐ ܠܡܢܐ ܒܥܕܬܐ. ܡܢܬܐ ܕܝܢ. ܠܐ.
§ 89. ܕܝܢܐ ܕܐܬܡܢܝܢ ܘܐܬܚܫܒ. ܐܢ ܐܢܫ ܡܘܬ ܡܢ ܒܢܝܗ: ܘܡܢ ܫܒܝܩܘܬܐ
ܗܦܟܬܐ ܕܐܬܟܠܠܘ ܒܠܘܗܝ: ܠܐ ܡܬܚܫܒ ܠܡܦܩܕܘ ܡܘܩܕܗ:
30 ܘܡܘܕܐ ܒܗ ܒܡܘܩܕܗ ܡܢܗ ܗܦܟܬܐ: ܘܡܢ ܐܘܠܝܨܐ ܕܐܪܥܐ ܒܗ
ܠܐ ܡܬܚܫܒ ܕܢܦܩܘܕ: ܐܢ ܐܠܝܨ ܘܫܩܝܠ ܡܘܦܩܢܐ: ܢܦܩܘܕ

[1] leg. ܕܗܢܘܢ. [2] leg. ܐܢ ܐܝܬ ܠܚܒܪܐ ܕܡܬܬܚܫܒ.

schulden, ohne ihre Schuld zu bekennen, sowie gegen alle, welche von dieser Schuld wissen, sie aber aus Parteilichkeit und, weil sie das gerechte Gericht Gottes nicht fürchten, verschweigen.

§ 82.

Wenn ein Mann testamentlos stirbt und Schulden hinterläßt; wenn dann die Gläubiger (zu den Erben) kommen, ihre Schuldscheine vorzeigen und glaubwürdige Zeugen aufstellen; wenn sie durch einen Eid erhärten, daß sie noch nichts von ihrer Schuld zurückgezahlt bekommen haben, und daß sie keinerlei Pfand (von dem Erblasser zur Sicherstellung ihrer Forderung) in Händen haben, dann werden ihre Forderungen (aus der Erbmasse) bezahlt.

Wenn sie dagegen bekennen, daß sie Pfänder in der Hand haben, sollen sie dieselben zurückliefern (bevor ihre Forderungen bezahlt werden).

Falls sie aber die Pfänder verkauft haben und die τιμή derselben größer ist als der Betrag der Schuld, dann wird den Gläubigern [aus dem Erlös] der Betrag ihrer Forderung angerechnet, aber den Überschuß zahlen die Gläubiger an die Erben zurück.

Wenn aber die Gläubiger sich weigern diese ihre Pflicht zu erfüllen, wird ein Bannfluch mit Verwünschungen gegen sie ausgesprochen.

§ 83.

Wenn ein Mann, der Kompagnons in seinem Geschäft hat, stirbt und nicht über sein Vermögen durch Testament verfügt hat, sei es, weil der Tod ihn überraschte oder weil er vertraute, daß seine Kompagnons, Brüder von ihm oder fremde Personen ehrlich gegen ihn verfahren würden; wenn nun die Witwe oder die Söhne des Erblassers den Verdacht bekommen, daß die Kompagnons sie betrogen haben, dann sollen diese sich entweder durch einen Eid reinigen, oder es soll ein Bannfluch samt Verwünschungen gegen sie ausgesprochen werden.

Dasselbe gilt, wenn es sich nur um einen einzigen Kompagnon handelt.

§ 84. Vgl. T § 94.

Wenn ein Mann stirbt und minderjährige Söhne hinterläßt; wenn er eine Substanz (Vermögen) für ihren Unterhalt sowie auch gottesfürchtige Brüder hinterläßt, und wenn er nicht durch Testament einen Vormund für seine Kinder bestimmt hat, so soll derjenige seiner Brüder, der den besten Ruf hat, ihr Vormund sein.

Wenn der Verstorbene eine oder mehrere Töchter hinterläßt, so soll der Bruder ihres Vaters ihr Vormund sein, und er soll sie nach seinem Ermessen verheiraten, sei es mit seinen Söhnen oder den Söhnen seiner Brüder (vgl. § 26 und § 45 letzter Absatz) oder mit Fremden, indem er ihnen die Erbschaft ihres Vaters mitgibt.

Wenn ihre Mutter sich nicht wieder verheiratet, gibt er ihr einen Teil des Nachlasses für ihren Unterhalt bis an ihr Lebensende. Wenn von diesem Teil bei ihrem Ableben noch etwas übrig ist, wird es über ihre Töchter verteilt.

§ 85. Vgl. T § 94.

Wenn ein Mann stirbt, eine oder mehrere Töchter hinterläßt und ihre Mutter sich wieder verheiratet, so werden die Mädchen von den Brüdern ihres Vaters erzogen und von diesen, nicht von ihrer Mutter, verheiratet.

ܘܡܬܡܪܐ ܗܘܐ ܠܩܝܡܬܐ. ܗܕܐ ܟܠ ܕܝܢ ܕܗܘܬ ܟܠܗܘܢ ܘܠܐ ܡܫܟܚܐ.
ܘܟܠ ܕܝܢ ܕܥܒܕ ܘܠܐ ܓܠܐ ܘܡܢܘܐ: ܘܕܝܫܘܥ[1] ܒܐܝܩܐ ܕܒܢܝ̈ܢܫܐ:
§ 82. ܘܠܐ ܕܐܢܫ ܡܢ ܕܡܢܗ ܒܪܐ ܕܐܠܗܐ. ܕܫܢܬ ܕܬܡܢܡܐܐ ܘܬܫܥ. ܐܝܟ
ܐ̄ܡܪ ܦܢܝܬ ܘܐܦ ܟܠܗܘܢ ܚܝ̈ܠܘܬܐ ܘܦܘܩܕܢܐ ܠܐ ܥܒܕ: ܘܐܬܘ
5 ܡܪ̈ܝ ܚܘܪ̈ܐ ܘܡܢܘܢ ܥܡܪ̈ܝܗܘܢ ܘܡܫܡܫܢ ܗܝ̈ܟܠܐ ܥܠܡܪ̈ܐ:
ܘܡܫܬܡܫܢ ܒܡܩ̈ܘܡܬܐ ܕܠܐ ܢܦܩܘ ܡܢܗ ܡܢ ܚܘܬ̈ܡܝܗܘܢ. ܠܓܡܪ:
ܘܕܠܐ ܐܝܬ ܠܒܬܝܗܘܢ ܡܬܬܒܢܐ ܡܢܗ ܢܬܦܢ̈ܩܢ ܚܘܬ̈ܡܝܗܘܢ. ܐܝܟ
ܕܝܢ ܡܢܗܘܢ ܕܐܝܬ ܠܒܬܝܗܘܢ ܡܬܬܟ̈ܒܝܢ. ܢܦܩܘܢ ܐܢܘܢ. ܘܐܦ ܘܚܢܘ
ܐܢܘܢ ܠܡܬܬܟܝܢܐ ܐܝܠܝܢ ܕܡܬܬܪܝܢ ܗ̄ܘܘ ܒܟ̈ܬܒܐ ܡܢ ܚܘܬܡ̈ܗܘܢ.
10 ܢܬܚܫܒ ܒܡܢܗܘܢ ܠܦܘܬ ܚܘܬ̈ܡܗܘܢ. ܘܢܦܩܘܢ ܡܬܡܪܐ ܠܡܪ̈ܬܘܢ
ܕܡܬܚܐ. ܘܐܦ ܡܬܚܡܕܝܢ ܘܡܬܚܫܒܝܢ. ܚܕܡܐ ܢܬܦܪܐ ܒܟܠܗܘܢ ܗܘܐ
§ 83. ܠܩܝܡܬܐ. ܕܫܢܬ ܕܬܡܢܡܐܐ ܘܬܠܬ. ܐܝܟ ܐ̄ܡܪ ܦܢܝܬ ܘܐܦ ܠܗ
ܥܘܬ̈ܦܐ ܒܐܝܠܘܬܪܐ: ܘܠܐ ܦܩܕ ܘܙܘܪ ܗܕܐ ܒܟܬܒܗ: ܐܘ
ܡܬܚܒܠ ܕܡܢܗ ܡܢ ܥܠܡܐ: ܐܘ ܗܕܐ ܕܬܚܝܠ ܗܘ̣ܐ ܒܟܠܗܘܢ
15 ܕܥܘܬ̈ܦܘܗܝ: ܕܠܐ ܢܬܟܠܝܢ ܠܗ: ܐܝܟ ܐܢܫܐ ܐܚܝܢܗܘܢ ܘܐܦ
ܢܬܒܪܐ: ܘܐܦ ܒܟܠܗܘܢ ܠܐܒܬܗ ܘܠܒܢܘܗܝ ܡܬܡܪܢܘܬܐ
ܕܢܫܬܠܡ ܐܢܘܢ. ܐܘ ܒܬܘܡܬܐ ܢܘܚܘܢ ܢܦܫܗܘܢ: ܐܘ ܚܪܡܐ
ܢܬܦܪܐ ܒܟܠܗܘܢ: ܡܬܠܗܕ ܒܠܩܝܡܬܐ. ܗܟܢܐ ܕܝܢ ܘܐܦ ܚܕ
§ 84. ܐܬܚܘܝܘ ܥܘܬܦܐ. ܕܫܢܬ ܕܬܡܢܡܐܐ ܘܐܪܒܥܐ. ܐܝܟ ܐ̄ܡܪ ܦܢܝܬ ܘܐܦ
20 ܠܗ ܒܢܝ̈ ܘܚܘܪ̈ܐ: ܘܐܪܦܝ ܡܠܘܐܐ ܠܚܝ̈ܠܘܗܝ: ܘܐܦ ܠܗ ܠܡܬܚܐ
ܐܢ̈ܫܐ ܕܢ̈ܦܠܘ ܐܠܗܐ: ܐܢܘܢ ܕܠܐ ܦܩܕ ܘܙܘܪ ܡܬܚܠܦ ܐ̄ܡܪ ܕܡܬܚܠܦ
ܕܡܠܟܘܬܗ. ܗܘ ܡܢ ܐܢܫܘ̈ܢ ܐܢܫܐ ܕܡܢܫܪ ܡܫܬܡܠܝܐ. ܐܬܘܐ
ܚܦܝܛܘܬܗ. ܘܐܦ ܒܪܝܬܐ ܚܟܝܡܬܐ ܘܐܦ ܒܢܝ̈ܬܐ. ܐܢܐ ܕܐܬܐܘܢ
ܥܒܪ ܕܝܠܝ̈ܬܐ. ܘܠܘܬ ܕܢܫܬ: ܗܕܐ ܐܝܬ ܒܢܝ̈ܐ. ܐܝܟ ܠܒܢܘ̈ܗܝ.
25 ܘܐܦ ܠܒܢ̈ܝ ܐܢܫܘ̈ܢ. ܘܐܦ ܠܐܚ̈ܪܢܐ. ܗܘ ܡܬܚܫܒ ܡܪ̈ܬܘܬܐ ܕܐܬܘܗܝ
ܒܗܘܢ ܘܐܡܪܘܢ ܐܝܟ ܠܐ ܗܘܝ ܠܓܒܪܐ. ܗܕܐ ܠܗ̇ ܡܬܚܐ ܕܢܫܐ
ܒܗ̇. ܒܕܡܐ ܠܡܬܚܬܗ̇. ܘܐܦ ܦܠܛ ܠܗ̇ ܡܢܗ ܒܡܬܚܬܗ̇. ܠܒܢ̈ܝܗ̇
§ 85. ܢܬܦܠܛ. ܕܫܢܬ ܕܬܡܢܡܐܐ ܘܚܡܫܐ. ܐܝܟ ܦܢܝܬ ܠܓܒܪܐ ܘܡܬܪܦܐ
ܒܪܬܐ ܐܘ ܒܢ̈ܬܐ: ܘܐܡܪ̈ܝܢ ܗܘܐ ܠܓܒܪܐ ܐ̄ܚܪܢܐ: ܓܠܝܬܐ
30 ܢܬܪ̈ܒܝܢ. ܡܢ ܐܢܫܐ ܕܐܒ̈ܪܗܝܢ[2]. ܘܒܦܘܩܕܢܗܘܢ ܢܬܚܪ̈ܒܢ
ܠܓܒܪ̈ܐ. ܘܠܐ ܗܘܐ ܒܦܘܩܕܢܐ ܕܐܡܪܝܢ. ܘܡܪܬܘܬܐ ܕܐܒܗܝܢ.

[1] ܒܝܫܘܥ ܒܗ? vgl. § 86. S. 156, 8. [2] leg. ܕܐܒܗܝܢ.

stoß ist, dann soll er aus derselben entfernt und die Kirche einem andern gegeben werden. Wenn er sich aber zur Wehr setzt, da es sein Erbe sei, dann sollen die Christen sie ihm abkaufen, und sie soll ihr Gemeingut werden.

§ 77.

Wenn Priester oder Diakone einen schlechten Leumund haben, glaubwürdige Zeugen gegen sie auftreten und ihr (der Priester und Diakone) Tun offenkundig ist, sollen sie abgesetzt werden von ihren Ämtern und nicht (mehr) an der Spitze der Gemeinde funktionieren. Und niemand soll Fürsprache für sie erheben, daß sie wieder zum Dienst zugelassen werden.

§ 78. Vgl. T §§ 31. 32.

Wenn ein Mann an irgendeinem Orte heiratet, dann nach einem anderen Orte reist, eine zweite Frau heiratet und nun seine Tat bekannt wird, wird er von der Kirche in den Bann getan und von der Teilnahme an den heiligen Sakramenten ausgeschlossen.

Wenn dagegen der Mann (ausgewandert nach einem andern Ort) sich dort nicht verheiratet, sondern das Gesetz der Kirche (in Monogamie zu leben) befolgt, während seine Frau einen andern Mann heiratet, soll sie von der Kirche in den Bann getan und aus der Kirche ausgeschlossen werden.

§ 79.

Wenn jemand ein Weib nimmt und am Tage, wo er ihr beiwohnen will, findet, daß sie nicht mehr rein ist und diese Tatsache für ihn feststeht, soll er ihr überhaupt nicht beiwohnen und sie aus seinem Hause entlassen, indem er sich die Ausgaben, die er infolge der Verlobung und Heirat zu machen hatte, aus ihrem Elternhause ersetzen läßt.

§ 80. Vgl. T §§ 34. 35.

Wenn ein Mann sich mit einem Weibe verlobt und sie ein körperliches Leiden hat; wenn sie an Krätze oder einer andern Krankheit leidet, ohne daß dies bekannt war, und ihr Verlobter dann davon Kenntnis bekommt; wenn er sich zufrieden gibt und in gottesfürchtigem Sinne sie heiratet, da solche Leiden nicht vom Willen der Menschen abhängen, so gereicht ihm das zum Lobe.

Wenn er sich aber weigert, sie zu heiraten, ist er dazu berechtigt, darf aber nicht die Rückerstattung seiner Auslagen verlangen, weil solche Leiden nicht von dem Willen des Weibes abhängig sind, während z. B. die Bewahrung der Jungfernschaft von ihrem Willen abhängt.

Dasselbe Gesetz gilt auch für ein Weib, wenn ihr Gemahl (*gemeint ist:* ihr Verlobter) ein Leiden hat. Wenn sie bei ihm ausharrt, gereicht es ihr zur Ehre; wenn sie aber von der Verlobung zurücktritt, ist es ihr erlaubt.

Von solchen Personen, welche in der Nähe ihres Wohnsitzes oder fern von demselben sterben und Habe hinterlassen, sei dies bekannt oder nicht.

§ 81.

Wenn ein Mann in der Nähe seiner Angehörigen stirbt und Forderungen, die (dem Nachlaßverwalter und den Erben) nicht bekannt sind, ausstehen hat; wenn er ohne Testament gestorben ist und die Schuldner sich nicht melden, dann soll ein Bannfluch geschrieben und unter Verwünschungen verkündet werden gegen alle, die dem Verstorbenen etwas

ܡܢ ܐܒܗ̈ܘܗܝ : ܘܠܐ ܡܫܬܡܥ ܒܗ̇ ܒܐܢܫܐ : ܘܐܬܐܘܗܝ ܬܘܩܠܬܐ
ܠܡܗܝܡ̈ܢܐ : ܢܩܘܫ ܡܢܗ̇. ܘܐܬܬܚܝܕ ܠܐܣܝܪܐ. ܐܝܟ ܕܡܢ ܡܬܚܙܐ
ܠܠܝܗ̇. ܐܝܟ ܕܟܠ ܡܪܬܘܬܗ : ܢܘܟܪܝܘܬܗ̇ ܡܗܝܡ̈ܢܐ ܡܢܗ̇. ܕܐܬܗܘܐ
§ 77. ܕܠܠܗ ܠܗܘ. ܕܝܢܐ ܕܫܒܒܝܢ ܘܫܟܒܐ. ܐܝܟ ܐܢܫ ܗܫܝܢܐ ܐܘ ܡܫܡܫܢܐ
ܡܬܡܠܠܝܢ ܒܫܢܬܐ ܒܚܘܒܪ̈ܝܗܘܢ. ܘܐܬܐ ܠܠܝܗܘܢ 5
ܗܕ̈ܘܪܐ ܫܪܝܪ̈ܐ. ܘܠܠܐ ܗܡܢܪܫܝܗܘܢ ܘܕܝܢܝܢ. ܫܬܪܘܢ ܡܢ
ܕܒ̈ܠܝܗܘܢ. ܘܠܐ ܫܡܝܥܘܢ ܒܪܫ ܢܡܐ. ܘܠܐ ܢܗܘܐ ܐܝܟ ܕܡܡܠܠ
§ 78. ܡܬܠܠܬܗܘܢ. ܐܝܟ ܕܫܬܥܒܠܘܢ ܘܫܡܫܡܘܢ. ܕܝܢܐ ܕܫܒܒܝܢ
ܘܬܡܢܝܐ. ܐܝܟ ܐܢܫ ܢܦܩ ܐܬܬܐ ܒܬܪܥܐ ܐܝܢܐ ܕܗܘ : ܘܡܢ ܒܬܪܗ
ܐܬܐ ܠܬܪܥܐ ܐܣܝܪܐ : ܘܢܦܩ ܐܬܬܐ ܐܣܝܪܬܐ : ܘܐܬܓܠܠܬ ܗܡܢܪܫܝܗ̇ : 10
ܢܬܚܢܩ ܡܢ ܚܕܬܐ. ܘܢܬܒܠܥ ܡܢ ܡܫܡܥܐ ܕܪ̈ܘܐܐ ܡܢܝܢܐ. ܐܝܟ
ܕܡܢ ܠܓܒܪܐ ܠܐ ܢܦܩ ܐܬܬܐ : ܐܠܐ ܢܦܠ ܢܫܡܘܬܐ ܚܕܬܬܐ :
ܘܐܬܬܐ ܗܘܬ ܠܓܒܪܐ ܐܣܝܪܐ. ܗܡܢܪܫ ܐܢܫܬܐ ܗܝ. ܘܬܦܩܘܢ.
§ 79. ܕܝܢܐ ܕܫܒܒܝܢ ܘܬܒܒܐ. ܐܝܟ ܐܢܫ ܢܦܩ ܐܬܬܐ : ܘܚܘܫܒܐ
ܕܡܬܦܫܪ ܠܐ ܡܫܟܚ ܠܗ̇ ܕܚܙܐ : ܘܫܡܫܐ ܒܠܘܗܝ ܓܒܘܬܐ : ܠܐ 15
ܢܬܦܫܪ ܠܗ̇ ܠܓܒܪܐ. ܘܫܕܪܗ̇ ܡܢ ܒܝܬܗ. ܟܕ ܢܦܩ ܒܠܝܗܘܢ
§ 80. ܣܘܦ̈ܢܘܗܝ ܡܢ ܒܝܬ ܐܒܘܗ̇. ܕܝܢܐ ܕܬܡܢܝܐ. ܐܝܟ ܐܢܫ ܦܪܫ
ܐܬܬܐ ܘܐܬܐ ܒܗ̇ ܡܫܡܫܐ ܦܠܓܪܐ : ܐܝܟ ܠܓܒܪܐ ܘܠܐ ܚܙܝܬ ܗܘܐ :
ܐܘ ܡܫܡܫܐ ܐܣܝܪܐ ܘܠܐ ܠܠܠܐ ܗܘܐ : ܘܡܢ ܒܬܪܗ ܡܬܠܠܠܐ
ܘܡܬܡܟܒܐ[1] ܠܡܫܬܪܗ̇ : ܐܝܟ ܗܘ ܕܡܬܦܟܚܟ ܘܢܦܩ ܠܗ̇ : ܒܫܢܬܐ 20
ܕܚܠܡ ܐܠܗܐ : ܐܝܟ ܕܚܙܐ ܠܗ ܕܡܫܢܐ ܐܚܪܢܝܢ : ܠܗܘܠܝܐ
ܐܬܘܗܝ ܕܝܬܐ. ܐܝܟ ܕܡܢ ܡܬܚܙܐ ܘܠܐ ܢܦܩ ܠܗ̇. ܫܠܝܛ ܠܗ
ܠܡܫܟܚ. ܣܘܦ̈ܢܘܗܝ ܕܝܢ ܠܗ ܠܗ ܠܡܦܩ. ܟܠ ܕܠܗ ܒܫܢܝܢܗ̇
ܐܢܘܢ ܕܐܬܬܐ ܡܬܡܠܠܐ : ܐܝܟ ܗܝ ܕܡܫܟܚܐ ܒܬܘܠܬܗ̇. ܗܘ ܕܝܢ
ܟܕ ܗܘ ܢܬܦܫܐ : ܘܡܠܠ ܐܬܬܐ : ܐܝܟ ܐܢܫ ܡܫܡܫܐ ܒܒܠܠܗ̇ : ܐܝܟ 25
ܡܬܚܫܒܐ ܘܡܬܢܩܦܐ. ܡܬܪܬܐ ܗܝ. ܘܐܝܟ ܥܪܩܐ ܓܒܪܗ ܡܢ
ܡܫܪܘܬܐ. ܡܦܩ ܠܗ. ܢܓܠ ܢܦܠܝܢ ܕܡܫܡܝܢ ܐܝܟ ܒܪܘܫܐ ܘܐܝܟ
ܒܫܘܪ̈ܝܐ ܘܦܪ̈ܩܝܢ ܦܫܝܛܝܗܘܢ ܟܦܪ̈ܗܘܢ. ܡܦܢܝܢ. ܘܠܐ
§ 81. ܡܦܝܠܝܢ. ܕܝܢܐ ܕܬܡܢܝܐ ܘܫܒܥ. ܐܝܟ ܐܢܫ ܦܬܚ ܒܫܘܪܐ ܕܒܝܬ
ܒܥܠܗ : ܘܐܬܐ ܠܗ ܣܘܦܐ ܟܠ ܐܣܝ̈ܪܐ : ܘܠܐ ܠܠܝܢ. ܘܗܘ ܠܐ 30
ܚܕܝ ܦܘܫܩܢܐ : ܘܡܫܪ̈ܐ ܣܘܦܐ ܠܐ ܡܘܕܝܢ : ܫܪܝܐ ܢܬܦܫܪ

[1] leg. ܘܡܬܡܟܒܐ.

Wenn der Sklave dies nicht tut, darf sein Herr ihm seine Tonsur nehmen und ihn in die Sklaverei reklamieren.

[Dasselbe gilt], falls sein Besitzer eine Frau ist oder unmündige Kinder.

§ 72.

Wenn ein Jüngling fortgeht (aus dem Elternhaus) und sich ohne Wissen seiner Eltern scheren läßt (Mönch wird) und dann seine Eltern ihn wiederfinden, sind sie berechtigt nach ihrem Willen über ihn zu verfügen, ihn entweder Mönch bleiben oder in die Laienwelt zurückkehren zu lassen. Die Mönche aber, die ihn geschoren haben, ohne sich über seinen Stand zu vergewissern, stehen unter Tadel und Schande.

§ 73.

Wenn ein Mönch in seinem Kloster gegen den Abt hetzt, Streit unter die Brüder wirft und nicht korrekt den Weg seines Gelübdes wandelt, sondern die Regeln des Mönchstums verletzt und der Brüderschaft zum Unheil gereicht, so daß er ihr die Ursache von Verlusten und vielen eine Ursache des Ärgernisses wird, dann soll der Bischof, wenn ihm sein Benehmen bekannt wird, ihn aus dem Kloster fortschicken, wie sein schlechtes Benehmen verdient.

§ 74.

Wenn der Abt eines Mönchsklosters, der gewählt ist, damit er in Gerechtigkeit für seine Brüder sorge, ihnen ein Spiegel der Tugend sei sowie auch eine Förderung für die Laien, die ihre Zuflucht zu dem Kloster nehmen und durch seine Vermittlung ihre Gebete zu Gott gelangen lassen wollen, sich benimmt im Sinne seiner Wahl, und wenn seine Führung makellos ist, soll er in seinem Amte verbleiben und nicht abgesetzt werden.

Wenn er sich dagegen in entgegengesetzter Weise benimmt, und (für andere) die Ursache von Verlust, nicht von Segen wird, sollen die Brüder dem Bischof Nachricht geben, und dieser soll ihn in Frieden und Heil, so gut er kann, absetzen, und den Mönchen einen andern bestimmen, den sie dann in Gottesfurcht wählen.

§ 75.

Wenn von einem Catholicus bekannt wird, daß er nicht reinen Glaubens ist, sondern häretischen Dogmen anhängt, und daß sein Lebenswandel nicht korrekt ist, daß er sich nicht benimmt, wie es der Gottesfurcht ziemt, sondern tyrannisch und im Gegensatz zu den Ordnungen, die für seine Vokation gelten, und wenn er für Geistliche wie für Laien die Ursache von Verlusten wird, dann soll seine *καθαίρεσις* (Absetzung) erfolgen, und er soll von allen Würden seines Dienstes entfernt werden.

Dasselbe Urteil soll auch für einen Erzbischof gelten, wenn er in Glauben und Sitten schlecht lebt, wie auch für einen Bischof, weil der Schaden, den diese verursachen, sich über viele ausbreitet.

§ 76. Vgl. §§ 103. 104.

Wenn ein Priester eine Kirche als Erbteil von seinen Eltern besitzt, aber nicht korrekt in ihr ministriert, sondern den Christen ein An-

ܐܝܟܘܗܝ ܡܕܪܗ ܡܗܝܡܢܐ. ܐܝ ܓܒܪ ܠܐ ܚܟܡ ܗܘܝܬ. ܫܠܝܚܐ ܡܕܪܗ
ܕܫܪܝܪ ܗܘܦܪܗ ܡܛܠ. ܘܫܒܚܒܚܢܘܗܝ. ܘܐܦ ܐܫܟܚܬ ܐܝܟܢܐ
§ 72. ܡܕܪܬܗ. ܘܐܦ ܚܠܦܝ ܘܥܘܕܪܢܐ ܡܕܘܗܝ. ܒܬܪ ܕܫܟܒܢ ܘܩܡܢ. ܐܦ
ܐܘܠ ܐܫܟ ܢܠܦܢܐ ܘܡܗܦܟ ܥܡ ܠܐ ܢܠܡܟ ܐܝܬܘܗܝ: ܘܡܢ
ܒܬܪܗ ܡܫܟܚ ܠܗ. ܫܠܝܚܝܢ ܢܫܬ ܒܪܗܘܢ ܠܡܫܟܚ ܠܘܬܗ. 5
ܡܢܗ ܕܝܠܗ. ܐܝ ܕܫܪܟܘܢܘܗܝ ܒܣܝܡܘܬܗ. ܘܐܦ ܕܢܘܦܩܘܗܝ[1]
ܠܟܠܡܢܐ. ܘܡܣܬܝܢܐ ܕܗܦܪܘܗܝ ܥܡ ܠܐ ܢܗܡܟ. ܗܣܝܐ
§ 73. ܡܕܫܘܬܐ ܪܟܫ ܢܗܘܘܢ ܘܡܩܝܐ. ܒܬܪ ܕܫܟܒܢ ܘܩܡܢ. ܡܣܝܢܐ
ܕܫܠܫ ܒܡܘܡܪܐ ܗܠ ܪܫܐ: ܘܡܪܡܢܐ ܢܪܝܫܐ ܒܗ ܐܫܬܐ: ܘܠܐ ܪܒܐ
ܒܐܘܪܚܐ ܕܡܣܝܢܘܬܗ ܗܫܩܠܝܢ: ܐܠܐ ܠܒܪ ܡܢ ܫܢܝܐ 10
ܕܡܣܝܢܘܬ ܡܬܗܦܟܝܢ ܘܗܘܐ ܢܠܦܐ ܒܫܟܬ ܠܒܘܫܐ: ܘܡܫܪܝܢ
ܒܗ ܘܡܬܟܫܠܝܢ ܒܗ ܗܕܝܢܐ: ܡܢܐ ܕܡܬܢܝܚ ܗܡܕܪܝܗ
ܠܐܦܣܩܘܦܐ. ܢܦܩܘܗܝ ܡܢ ܒܡܕܪܐ. ܐܝܟ ܕܫܡܐ ܗܟܠܬܗ.
§ 74. ܒܬܪ ܕܫܟܒܢ ܘܐܪܒܥܐ. ܪܫܐ ܕܒܡܕܪܐ ܕܡܣܝܢܐ: ܕܐܬܠܒܫ
ܕܢܗܘܐ ܡܫܡܫ ܐܝܟܘܗܝ ܒܟܐܢܘܬܐ: ܘܕܢܗܘܐ ܡܣܝܒܪ ܫܦܪܬܐ 15
ܠܐܣܝܘܬܐ. ܗܘܝܦܐ ܕܝܢ ܘܠܡܗܝܡܢܐ ܕܡܬܠܘܝܢ ܒܒܡܕܪܐ
ܘܫܐܠܝܢ ܢܠܘܬܐ: ܒܡܬܪܣܝܢܘܬܗ: ܐܝ ܐܝܟ ܓܒܪܐ ܡܬܕܒܪ:
ܘܡܗܡܢܐ ܒܫܡܫܬܗ ܠܐ ܐܝܟ: ܫܬܪܪ ܒܒܒܗ. ܘܠܐ ܫܬܪܐ.
ܐܦ ܕܝܢ ܒܕܠܦܘܒܠܐ ܡܬܦܩܝܢ: ܘܡܠܟܐ ܕܡܬܦܪܫܐ ܗܘܐ ܘܠܗ
ܕܡܬܦܪܫܐ: ܢܘܕܒܘܢ ܐܢܫܐ ܠܐܦܣܩܘܦܐ ܘܫܪܝܘܗܝ ܒܫܡܫܐ 20
ܘܫܠܡܢܐ: ܒܡܢܐ ܕܟܒܫ. ܘܢܟܒܫ ܠܗܘܢ ܐܪܚܐ ܐܝܢܐ ܕܗܘܢܘܢ
§ 75. ܓܒܪ ܒܕܡܠܟܐ ܐܠܗܐ. ܒܬܪ ܕܫܟܒܢ ܘܫܡܫܐ. ܐܦ ܐܫܟ ܡܬܘܠܡܢܐ
ܡܫܝܚܐ: ܕܠܝܘܗܝ ܕܡܢܐ ܒܗܡܢܘܬܗ: ܐܠܐ ܐܝܟ ܒܕܘܠܡܢܐ
ܐܪܕܐ ܕܗܕܘܒܢܐ: ܘܠܗ ܗܦܝܐ ܐܝܟܘܢ ܗܘܦܩܘܗܝ: ܘܠܐ
ܡܬܕܒܪ ܐܝܟ[2] ܠܕܡܠܟܐ ܐܠܗܐ: ܐܠܐ ܓܪܘܣܝܐ ܘܠܒܪ ܡܢ ܓܒܪܐ 25
ܕܦܪܝܣܘܬܗ: ܘܐܝܟܘܗܝ ܢܠܦܐ ܕܡܬܦܪܫܐ: ܠܓܒܐ ܘܠܒܪܝܐ:
ܗܘܐ ܦܪܫܣܝܣ ܕܝܠܗ. ܘܢܬܦܠܐ ܡܢ ܕܘܟܐ ܕܡܫܡܫܬܗ.
ܗܘ ܕܝܢ ܒܗ ܗܘ ܓܘܕܝܢܐ ܢܦܫܗ: ܘܡܚܝܠ ܡܚܝܠܦܘܠܝܚܐ
ܕܝܢܐ ܒܫܢܝܐ ܒܗܝܡܢܘܬܗ ܘܒܗܘܦܟܗ. ܒܗ ܕܝܢ ܒܕܡܘܬܐ ܘܡܠܠ
ܐܦܣܩܘܦܐ. ܡܚܝܠ ܕܡܫܪܝܘܢ ܕܗܠܝܢ. ܒܡܟܝܪܐ ܪܗܝܛ. 30
§ 76. ܒܬܪ ܕܫܟܒܢ ܘܫܬܐ. ܐܦ ܐܫܟ ܫܫܢܐ ܕܠܒܝܫ ܒܕܡܬ ܒܪܬܘܬܐ

[1] leg. ܕܢܘܦܩܘܢܘܗܝ. [2] add. ܕܦܐܐ.

Wenn aber sein Vater ihm aus freiem Willen ein Geschenk gibt, und wenn seine Brüder nach dem Tode seines Vaters [das gleiche tun], damit er sich damit kleide und bedecke, darf er es als Geschenk annehmen, nicht als Erbschaft.

§ 68.

Wenn jemand Mönch wird, nichts bekommt von seinem Vaterhause und nun das zeitliche Leben beschließt; wenn er Eltern und Geschwister sowie eine Zelle und einige Habseligkeiten hinterläßt, dürfen seine Eltern weder seine Zelle noch seine Habseligkeiten bekommen. Denn wie er nichts von den Eltern bekommen hat, bekommen sie nichts von ihm, sondern alles Seinige gehört seinen geistigen Brüdern.

Wenn er einen Schüler hinterläßt, der ihn bediente, und ihm seine Zelle und seine Habe hinterläßt, und ein solches Vermachen in seinem Kloster Sitte ist, soll seine Verfügung ausgeführt werden. Wenn es aber nicht Sitte ist, soll es der Gesamtheit der Mönche gehören.

Wenn seine Eltern oder Geschwister etwas von seinen Sachen als Geschenk, nicht als Erbschaft fordern, soll man es ihnen geben, denn vielleicht hatte auch er einmal ein Geschenk von ihnen erhalten.

§ 69. Vgl. T § 92.

Wenn jemand Mönch wird, keine Erbschaft aus seinem Vaterhause bekommt, dann erschlafft und wieder in die Welt zurückkehrt — ist doch die menschliche Natur schwach und kann oftmals nicht gedeihen —, dann kann er nach der Rückkehr zum Laienstande mit seinen Brüdern die Erbschaft seiner Eltern teilen.

§ 70.

Wenn jemand Mönch wird und eine, zwei oder mehr Schwestern hat, gehört der ganze Nachlaß seines Vaterhauses seiner Schwester oder seinen Schwestern.

Wenn er ferner alles (was er hat) verkauft und (den Erlös) unter Arme oder unter Klöster, Lauren und Kirchen verteilt, ist er von Rechts wegen dazu befugt (*s. Anm.*).

§ 71.

Wenn jemand einen Sklaven besitzt, den er nicht freigelassen hat, und ihn in ein Kloster gehen läßt; wenn dieser die Tonsur annimmt, und darauf sein Herr ihn unter den Mönchen wieder entdeckt, dann ist es ein Zeichen der Größe seiner christlichen Gesinnung, wenn er ihn um des Messias Willen gewähren läßt.

Wenn er ihn aber nicht gewähren lassen will, dann sollen die Mönche, die ihn, ohne sich über seinen Stand zu vergewissern, geschoren haben, seinem Herrn den Preis des Sklaven zahlen,

oder der Sklave selbst soll diesen Preis zahlen, wenn er etwas hat,

oder es soll ihm die Verpflichtung auferlegt werden, in monatlichen Raten seinem Herrn den festgestellten Preis für seine Person zu zahlen, besonders in dem Fall, wenn sein Herr arm ist.

ܒܝܬܟܢܫܐ ܛܒܐ: ܘܠܐ ܐܝܬܘܗܝ ܡܢ ܒܬܪ ܡܘܬܐ ܕܐܒܘܗܘܢ. ܐܝܟ
ܕܗܘܐ ܠܗ ܠܠܒܘܫܐ ܐܘ ܠܐܒܘܗܝ ܫܠܝܛ ܠܗ ܠܡܥܒܕ ܗܟܢܐ
ܐܝܟ ܒܨܒܝܢܗ. ܘܠܐ ܐܝܟ ܡܪܬܘܬܐ. ܕܝܢܐ ܕܫܬܝܢ ܘܬܡܢܝܐ. ܐܢ ܐܢܫ §68.
ܗܘܐ ܡܣܟܢܐ ܘܡܒܥܐ ܡܢ ܒܢܝ ܐܒܘܗܝ ܠܐ ܢܣܒ: ܘܦܪܥ ܚܘܒܘܗܝ
ܘܚܛ̈ܝܐ: ܘܐܢܫ ܠܗ ܐܒܪܐ ܘܐܢܬܬܐ ܕܚܣ̈ܝܢ ܘܡܪܕܦܐ ܫܠܝܛܐ ܘܡܪ̈ܕܦܢ: 5
ܠܐ ܫܠܝܛܝܢ ܐܒ̈ܗܘܗܝ ܠܡܥܒܕ ܠܐ ܫܘܠܛܢܗ. ܘܠܐ ܒܪ̈ܕܦܗ.
ܐܡܬܝ ܕܝܢ ܕܠܐ ܢܣܒ ܗܘ ܡܢ ܒܢܝ ܐܒܘܗܝ. ܗܟܢܐ ܘܠܐ ܗܢܘܢ
ܢܣܒܘܢ ܡܢ ܕܝܠܗ. ܐܠܐ ܟܠ ܡܕܡ ܕܐܝܬܘܗܝ ܕ̈ܝܠܗ ܐܝܬܘܗܝ.
ܘܠܐ ܐܢܫ ܠܗ ܫܠܝܛܐ ܕܢܡܣܪܗ: ܘܦܩܕ ܠܗ ܫܠܝܛܗ ܘܟܠ ܡܐ
ܕܢܝܬܐ: ܘܐܢܫ ܢܣܒܐ ܗܢܐ ܒܬܘܡܪܗ. ܢܫܩܠܝܘܗܝ ܦܘܠܚܢܗ. ܐܢ ܕܝܢ 10
ܠܗ ܢܣܒܐ ܗܢܐ ܒܬܘܡܪܗ. ܕܠܐ ܕܚܣܝܪܐ ܗܘܐ ܒܠܡܕܡ.
ܐܢ ܕܝܢ ܐܒܬܝܢ ܐܒܗ̈ܬܘܗܝ ܐܘ ܐܚܘܗܝ ܡܕܡ ܡܢ ܡܐ ܕܐܒܘܗܝ ܐܝܟ
ܕܠܒܘܪܟܐ ܘܠܐ ܗܘܐ ܒܫܘܐ ܕܡܪܬܘܬܐ. ܢܫܩܘܠ ܠܗܘܢ. ܐܦ
ܗܘ ܐܡܪ ܒܒܪܐ ܐܬܬܪܐ ܡܢܗܘܢ. ܕܝܢܐ ܕܫܬܝܢ ܘܬܫܥܐ. ܐܢ ܐܢܫ §69.
ܗܘܐ ܡܣܟܢܐ ܘܠܐ ܢܦܠ ܡܪܬܘܬܐ ܡܢ ܒܢܝ ܐܒܘܗܝ: ܘܡܢ ܒܬܪ 15
ܡܬܬܪ̈ܟܐ ܘܗܘܐ ܠܠܒܘܫܐ: ܡܫܟܚ ܗܘ ܕܝܢ ܒܢܐ ܐܢܫܐ: ܘܠܐ
ܡܥܒܕ ܡܦܠܓ ܐܝܟ ܕܒܡܘܠܕܐ: ܡܛܠ ܕܗ̈ܘܝܢ ܠܒܢܝ ܡܫܡܫܢܘܬܗ.
ܐܢܫ ܠܗ ܫܘܠܛܢܐ ܠܡܦܠܓ ܒܢܝ ܐܚܘܗܝ ܡܪܬܘܬܐ ܕܐܒܘܗ
ܐܒܘܗܘܢ. ܕܝܢܐ ܕܫܒܥܝܢ. ܐܢ ܐܢܫ ܗܘܐ ܡܣܟܢܐ: ܘܠܝܬ ܠܗ ܐܠܐ §70.
ܐܢ ܚܕܐ ܒܠܚܘܕ: ܐܘ ܐܚ̈ܝܢ ܐܘ ܐܚ̈ܘܬܐ: ܒܠܚܘܕ ܡܪܬܘܬܐ ܕܒܝܬ 20
ܐܒܘܗܝ. ܕܝܠܗ ܗܘܬ. ܐܢ ܚܕܐ ܗܝ. ܐܘ ܕܐܚ̈ܬܗ ܐܢ ܬܠܬ̈ܐ
ܐܢܫܝ̈ܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܡܘܬ ܟܠ ܡܕܡ:[1] ܘܡܬܦܠܓ ܠܡܣ̈ܟܢܐ: ܐܘ
ܠܥܕ̈ܬܐ ܘܠܒܝܡܪ̈ܣܬܐ. ܫܠܝܛ ܐܝܟ ܕܡܢ ܒܪܢܫܐ. ܕܝܢܐ §71.
ܕܫܒܥܝܢ ܘܚܕ. ܐܢ ܐܢܫ ܐ̄ܢܫ ܕܐܢܫ ܠܗ ܒܢܬܐ ܕܠܐ ܡܣܪܐ: ܘܡܝܬ
ܠܗ ܘܐܬܠ ܠܒܘܠܨܐ ܘܡܦܩܪܐ ܪܫܗ: ܘܡܢ ܒܬܪܗ ܡܥܒܕ ܠܗ 25
ܡܪܗ ܒܢܝ ܡܣܟܢܐ: ܐܢ ܡܪܕܦܐ ܠܗ ܡܫܠܛ ܡܥܒܕ. ܕܪܒܘܬܐ
ܗܡܝܢܘܬܗ ܐܢܫܝܬ ܕܠܒܒܪܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܨܒܐ ܠܡܪܕܘܬܗ.
ܡܣܟܢܐ ܕܦܪܕܘܗܝ ܒܕ ܠܐ ܢܣܒܗ. ܢܫܠܛܘܢ ܒܢܝ̈ܘܗܝ ܠܡܪܗ.
ܐܘ ܗܘ ܢܣܒܐ ܐܢ ܐܢܫ ܡܕܡ ܒܐܝܕܘܗܝ. ܐܘ ܢܫܬܡܫ ܒܠܘܗܝ
ܡܫܡܫܢܐ ܕܢܦܩ ܠܡܪܗ ܡܢ ܚܪܝܢ ܠܒܪܝ ܡܫܬܐ ܡܢ ܒܢܝܢܘܗܝ 30
ܢܣܒܐ ܕܡܫܬܡܫܢܐ ܡܕܡ ܕܦܫܝܛ ܒܠܘܗܝ. ܘܡܫܪܝܐ ܐܢ

[1] add. ܕܐܝܬ ܠܗ?

heiratet sind, sollen die Söhne ihren Schwestern für ihre Erziehung, sowie für ihren Schmuck bei Gelegenheit der Heirat Anteile geben und sollen nicht über ihre Schwestern und deren Personen Hohn und Spott kommen lassen.

§ 63. Vgl. § 56.

Wenn ein wohlhabender Mann Söhne und Töchter hat und eine seiner Töchter blind und ein Krüppel ist; wenn nun die Brüder die Erbschaft des Vaters unter sich teilen, sollen sie ihrer Schwester für Lebenszeit eine solche Erbschaft geben, welche für ihren und ihrer Dienerin Unterhalt genügt.

Wenn nach ihrem Tode noch ein Weniges davon übrig ist, soll es ihrer Dienerin gehören.

[Wenn es dagegen viel ist, soll es ihren Geschwistern] und ihrer Dienerin [gehören]. Denn das ist man der Dienerin schuldig dafür, daß sie für die Kranke gesorgt und ihr gedient hat. Und wenn die Dienerin Sklavin ist, soll sie um Gottes willen (*wörtlich:* Deo, für Gott) freigelassen werden, und (bei der Gelegenheit) soll man ihr ein kleines Geschenk geben.

§ 64.

Wenn ein wohlhabender Mann Sklaven und Sklavinnen hat und sie sind in seinem Hause blind oder sonst krüppelhaft geworden, so ist er Gott schuldig sie bis an sein Lebensende zu ernähren.

Und wenn er stirbt, sollen seine Söhne (Kinder?) ebenso gegen sie handeln.

Wenn dagegen dieser Mann oder nach seinem Tode seine Söhne arm sind, sind sie frei von dieser Verpflichtung, sofern sie sich selbst nicht einmal ernähren können.

§ 65. Vgl. T § 77.

Wenn jemand einen Sklaven oder eine Sklavin hat und sie verkaufen will, obwohl sie Christen und Glaubensgenossen sind, so darf er sie nicht an Andersgläubige verkaufen, sondern nur an Christen.

Wenn er sich aber erfrecht den Sklaven an einen Andersgläubigen zu verkaufen, soll er von der Kirche ausgeschlossen sein.

§ 66. Vgl. Ch V.

Wenn jemand Sklaven und Sklavinnen freiläßt und wenn er oder seine Söhne nach seinem Tode sie dann in die Sklaverei reklamieren, sind er und sie unter dem Bannfluch und sollen von der Kirche ausgeschlossen sein.

§ 67.

Wenn jemand Mönch werden will, soll er aus dem Hause seiner Eltern, einerlei ob sie reich oder arm sind, nichts mitnehmen.

Und wenn sein Vater stirbt, soll er aus dem Hause seines leiblichen Vaters nichts erben.

ܕܥܒܕܝܢ ܘܗܕܝܢ. ܐܦ ܡܛܠ ܠܓܒܪܐ ܘܐܝܬ ܠܗ ܒܢܝܐ ܘܒܢܬܐ: ܘܦܠܓܝܢ
ܒܢܝܐ ܡܢ ܚܕܕܐ: ܘܐܢܫܘܬܗܘܢ ܠܐ ܢܣܒܝܢ ܠܓܒܪܐ ܢܫܠܘܢ
ܠܗܝܢ. ܡܢܬܐ ܕܗܘܝܢ ܠܗܕܝܬܗܝܢ ܘܠܡܝܬܬܗܝܢ. ܡܛܠ ܕܢܦܩܢ
ܠܓܒܪܐ. ܘܠܐ ܢܣܒܘܢ ܐܢܫܝܢ ܒܠܚܘܕܝܢ ܘܟܠ ܣܘܡܟܢܝܗܝܢ
5 ܕܝܠܗܘܢ[1] ܒܝܬܐ ܘܡܬܠܠܬܐ ܘܡܡܘܢܐ. ܕܝܢܐ ܕܥܒܕܝܢ ܘܗܠܟ ܐܦ § 63.
ܐܢܫ ܠܓܒܪܐ ܡܥܒܕܗܐ ܐܝܟ[2] ܠܗ ܒܢܝܐ ܘܒܢܬܐ ܘܡܝܬܐ ܡܢ ܒܢܘܗܝ
ܗܟܢܐ ܗܘ ܘܡܣܦܩܠܬܐ —[3] ܐܢܬܬܐ: ܘܦܠܓܝܢ ܐܚܝܐ ܡܪܬܘܬܐ
ܕܐܒܘܗܘܢ: ܡܦܝܣ ܠܝܠܕܘܗܝ ܡܪܬܘܬܐ ܕܗܘܝܐ ܠܗ ܠܗܘܪܬܗ
ܘܠܗ ܕܡܥܡܕܢܐ ܠܗ. ܒܕܡܢ ܠܡܗܘܬܗ: ܘܡܢ ܕܥܒܪܐ ܣܓܝܐܐ ܘܒܢܝܢ.
10 ܐܦ ܡܕܡ ܘܒܬܪ ܦܠܚܐ ܡܢܗ. ܕܡܬܡܨܝܢܘܬܗ ܥܒܝܕܐ.[4] ܘܡܬܡܨܝܢܘܬܗ.
ܡܬܚܫܒ ܠܗ ܓܒܪ. ܟܠ ܕܡܬܚܫܒ ܡܘܬܪܗ ܘܡܬܡܨܝܢܘܬܗ. ܐܘ
ܐܡܬܐ ܐܢܫܝܗ ܡܬܡܨܝܢܘܬܐ. ܡܬܚܫܒ ܠܐܠܗܐ. ܘܢܫܠܘܢ ܠܗ
ܒܡܪܬܐ ܒܠܚܘܕ. ܕܝܢܐ ܕܥܒܕܝܢ ܘܐܪܒܥܐ. ܐܦ ܐܢܫ ܠܓܒܪܐ ܡܥܒܕܗܐ. § 64.
ܘܐܝܬ ܠܗ ܒܢܬܐ ܘܐܡܗܬܐ: ܕܐܬܬܘܣܦ ܒܒܝܬܗ: ܐܘ ܡܣܦܩܠܝܢ
15 ܒܢܟܣܐ ܐܢܬܬܐ: ܡܘܒܠܐ ܐܝܬ ܒܠܘܗܝ ܡܢ ܐܠܗܐ. ܕܥܒܪܬ ܐܢܫ
ܒܕܡܢ ܠܡܗܘܬܗܘܢ. ܘܡܛܠ ܕܦܠܓܬ ܓܒܪܐ. ܐܦ ܒܢܝܗܝ. ܗܝ ܗܕܐ
ܢܗܘܘܢ ܠܡܗܘܬܗܘܢ. ܐܦ ܡܬܚܫܒܐ ܗܘ ܓܒܪܐ: ܗܕܐ ܕܝܢ ܘܒܢܘܗܝ
ܡܢ ܒܡܪܬܗ. ܒܢܝ ܚܕܪܐ ܐܢܫܝܗܘܢ ܡܢ ܡܘܒܠܐ. ܒܗܝ ܕܠܐ ܦܠܓܝܢ
ܐܦܠܐ ܠܢܦܩܬܗܘܢ. ܕܝܢܐ ܕܥܒܕܝܢ ܘܡܡܢܐ. ܐܦ ܐܢܫ ܠܓܒܪܐ ܕܐܝܬ § 65.
20 ܠܗ ܒܒܝܬܐ ܐܘ ܐܡܬܐ: ܘܒܒܝܬܐ ܕܢܘܟܪܝܐ ܐܢܘܢ ܒܪ ܚܐܪܘܬܐ ܐܢܘܢ
ܘܒܢܝ ܗܡܝܢܘܬܗ. ܠܐ ܫܠܝܛ ܠܗ ܠܡܫܥܒܕܘ ܐܢܘܢ ܠܥܒܕܐ ܡܢ
ܕܡܟܝܠ. ܐܠܐ ܐܦ ܠܒܪ ܚܐܪܘܬܐ ܒܠܚܘܕ. ܘܐܦ ܡܬܡܪܚ ܘܡܫܥܒܕ
ܠܗܘܢ ܠܥܒܕܐ ܡܢ ܕܫܠܡܬ. ܒܚܠܝܢܐ ܢܗܘܐ ܡܢ ܒܝܬܐ. ܕܝܢܐ § 66.
ܕܥܒܕܝܢ ܘܥܣܪܐ. ܐܦ ܐܢܫ ܡܣܒܪ ܒܒܬܪܐ ܘܐܡܗܬܐ: ܘܡܢ ܒܬܪܝܢ
25 ܗܦܟ ܘܡܫܬܥܒܕ ܠܗܘܢ: ܐܘ ܒܒܢܘܗܝ ܕܝܠܗ ܕܓܒܪܐ ܡܢ ܒܬܪ
ܡܘܬܗ. ܚܙܝܐ ܠܡܬܠ ܐܢܫܝܗܘܢ. ܘܦܪܩ ܕܒܚܠܝܢܐ ܢܗܘܘܢ
ܡܢ ܒܝܬܐ. ܕܝܢܐ ܕܥܒܕܝܢ ܘܫܒܥܐ.. ܐܦ ܐܢܫ ܓܒܪܐ ܠܡܗܘܐ ܡܣܝܒܐ: § 67.
ܠܝܬ ܠܗ ܠܡܫܬܒ ܡܢ ܒܬ ܐܒܘܗܝ ܡܕܡ. ܠܐ ܐܦ ܒܚܝܘܗܝ.
ܘܠܐ ܐܦ ܡܡܘܬܗ. ܘܐܦܠܐ ܒܬܪ ܕܡܝܬ ܐܒܘܗܝ ܐܝܬ ܠܗ ܠܡܬܒܥ
30 ܡܢ ܒܬ ܐܒܘܗܝ ܦܠܓܘܬܐ: ܐܦ ܕܝܢ ܢܦܩ ܠܗ ܐܒܘܗܝ ܒܡܪܬܗ:

[1] leg. ܕܝܠܗܘܢ. [2] leg. ܘܐܝܬ. [3] add. ܒܢܟܣܐ.

[4] Lücke. Siehe Anmerkung.

§ 60. Vgl. T § 91.

Wenn ein Mann stirbt und nicht einen Sohn hinterläßt, wohl aber einen Sohnessohn oder Sohnessöhne, deren Eltern gestorben sind, so beerben ihn diese seine Enkel, nicht seine Brüder.

Wenn einer der Söhne des Erblassers einen Sohn, ein anderer zwei oder mehrere hinterlassen hat, so beerben diese Enkel den Großvater nach der Zahl ihrer Personen, nicht nach der Zahl der Personen ihrer Väter. Denn sie sind vom Großvater erzogen und werden angesehen wie seine Söhne.

Wenn jedoch mehrere dieser Enkel noch ihren Vater haben, so erbt ihr Vater nur einen Teil (Sohnesteil) von dem Nachlaß des Erblassers, weil er noch für sie vorhanden ist, sie also keine Waisen sind, wie die andern Enkel des Erblassers.

Wenn der Erblasser nicht Sohneskinder, sondern Tochterkinder, seien es Knaben oder Mädchen, hinterläßt, so beerben diese ihren Großvater in gleicher Weise.

Und wenn die Brüder oder Bruderssöhne des Erblassers diese Verteilung in etwas anfechten, soll der zuständige Priester nach bestem Ermessen unter ihnen entscheiden, indem er in Liebe und Frieden den Streit unter ihnen schlichtet.

§ 61. Vgl. § 59.

Wenn ein Mann stirbt und nur Töchter hinterläßt, denen sein Erbe zufällt; wenn ihre Mutter noch lebt und sich nicht wieder verheiratet, so ist der ganze Nachlaß bis zu ihrem Tode in ihrer Hand.

Nach ihrem Tode bekommen denselben ihre Töchter als die Erben ihres Vaters.

Dasselbe gilt, wenn der Erblasser nur eine einzige Tochter hinterlassen hat.

Wenn dagegen die Mutter das Vermögen ihrer Töchter oder Tochter verschleudert, indem sie es ihren Brüdern, Schwestern und sonstigen Verwandten gibt, wird ihr alles abgenommen und den Händen ihrer Töchter oder Tochter übergeben. Ihr aber wird in monatlichen Raten ein ausreichender Unterhalt gewährt, und zwar so lange, bis sie das zeitliche Leben beschließt.

Wenn diese Töchter sterben, aber Söhne oder Töchter hinterlassen, während die Mutter noch lebt, sollen sie ebenso gegen die letztere (ihre Großmutter) verfahren.

Wenn dagegen die Töchter sterben, ohne Kinder zu hinterlassen, fällt ihr ganzes Vermögen ihrer Mutter zu, die nach Belieben darüber verfügen kann (vgl. T § 52).

Wenn noch Vatersbrüder der Töchter vorhanden sind, so erben diese oder ihre Söhne alles, was nach dem Tode der Mutter der Mädchen noch von dem Vermögen übrig ist. Dagegen sind die Brüder und Schwestern der Mutter von dieser Erbschaft ausgeschlossen.

§ 62. Vgl. T § 49.

Wenn ein Mann stirbt und Söhne und Töchter hinterläßt; wenn die Söhne sich voneinander trennen und die Töchter noch nicht ver-

ܐܝܟ ܕܐܝܬ ܒܟܬ̈ܒܐ ܦܘܣܩܢܐ. ܥܠ ܒܢܝ̈ܗ̇ : ܠܐ ܓܝܪ ܒܟܠܗ̇ ܘܠܐ ܡܢ
§ 60. ܐܣ̈ܟܡܐ ܡܬܚܝܕܐ ܦܘܣܩܢܗ̇. ܕܒܢ̈ܬ ܕܟܬܒܝܢ. ܐܝܟ ܐܡܪ ܦܛܪܐ ܘܠܗ
ܠܗ ܒܪܐ : ܐܠܐ ܐܢܫ ܒܪ ܒܪܐ : ܐܘ ܕܒܢܘ̈ܗܝ ܐܣ̈ܟܡܐ.[1] ܕܐܦ ܙܘܥܝ
ܡܫܚܠܦܝܢ. ܒܢ̈ܝ ܒܢܘ̈ܗܝ ܢܬܪܘܡܡܘܢ : ܘܠܐ ܐܣܟ̈ܡܝ. ܘܐܦ ܠܚܕ
ܡܢܗܘܢ ܐܝܟ ܚܕ ܒܪܐ : ܠܐܣܟܡܐ ܕܐܝܬ ܗܪܟܐ ܐܘ ܡܚܒܪܬܐ. ܠܦܘܬ
ܦܪ̈ܨܘܦܝܗܘܢ ܕܡܠ̈ܝܢ ܢܩܫܝܢ. ܘܠܐ ܗܘܐ ܠܦܘܬ ܦܪ̈ܨܘܦܐ
ܕܐܒܗ̈ܝܗܘܢ. ܡܛܠ ܕܡܢ ܐܒܐ ܕܐܒܗ̈ܝܗܘܢ ܐܬܝܠܕܘ. ܘܐܝܟ ܒܢܘ̈ܗܝ
ܢܬܚܫܒܘܢ. ܐܝܟ ܕܐܝܬ ܐܢܫ ܒܗܘܢ ܕܡܬܠ̈ܝܢ.[2] ܘܫܡܐ ܐܒܗ̈ܘܗܝ.
ܚܕܐ ܡܢܗܝܢ ܒܠܚܘܕ ܢܩܒܠ ܐܒܗ̈ܘܗܝ. ܥܠ ܕܫܡܐ ܠܗܘܢ : ܘܠܐ
ܐܫܬܡܗܘܢ ܡܠܬܐ. ܐܝܟ ܗܘ̈ܢܝ ܐܣ̈ܟܡܐ. ܘܐܦ ܠܐܢ ܒܢ̈ܝ ܒܢ̈ܬܐ : ܐܠܐ
ܒܢ̈ܝ ܒܢ̈ܬܐ ܐܝܟ ܡܠ̈ܝܢ ܘܐܦ ܡܠ̈ܝܢ. ܐܦ ܗܟܢܐ ܙܘܥܝ ܢܬܪܘܡܡܘܢ.
ܘܐܦ ܡܫܬܪܝܢ ܐܣ̈ܟܡܐ ܕܠܚܒܪܐ ܐܘ ܒܢ̈ܝ ܐܣ̈ܟܡܐ ܒܦܘܪܫܢܐ. ܐܝܟ
ܕܣܝܡܝܢ ܒܐܣ̈ܟܡܐ ܕܒܗܘܢ ܡܬܒܪܝܢ. ܗܟܢܐ ܢܦܪܘܫ ܒܝܢܬܗܘܢ.
§ 61. ܘܒܬܪ[3] ܢܒܪܐ ܒܝܢܬܗܘܢ ܒܫܘܒܐ ܘܒܢܝܢܐ. ܕܡܢܐ ܕܟܬܒܝܢ ܘܚܕ. ܐܝܟ ܐܡܪ
ܦܛܪܐ : ܘܐܝܟ[4] ܠܗ ܒܢ̈ܝ ܘܒܢ̈ܬܐ[5] ܕܠܘܬܗܘܢ. ܡܛܠ ܡܬܬܘܬܐ :
ܘܐܝܟ ܠܗܝܢ ܐܝܟ ܘܚܕ : ܘܠܚܒܪܐ ܐܣܟܡܐ ܠܐ ܗܘܐ : ܒܐܬܪܗ̇
ܒܠܡܕܡ ܢܗܘܐ. ܒܪ ܡܐ ܕܡܢܐ. ܘܡܐ ܕܒܟܬܒܐ ܡܢ ܚܕ : ܒܒܢ̈ܝܗ̇
ܢܬܩܛܠ ܥܠ ܡܕܡ. ܡܬܬܘܬܐ ܗܝ ܠܗܪ ܕܐܒܗ̈ܘܗܝ. ܗܟܢܐ ܕܝܢ ܘܐܦ
ܐܫܬܡܗ̇ ܒܪܬܐ : ܚܕܐ ܒܠܚܘܕ. ܐܝܟ ܕܐܝܬ ܐܝܟ ܡܬܒܪܐ ܠܚܒܪܐ ܕܒܢ̈ܬܗ̇
ܐܘ ܕܒܪܬܗ̇ : ܐܝܟ ܚܕܐ ܗܝ : ܒܪ ܡܗܘܐ ܠܗ̇ ܠܐܣܟܡܗ̇ ܘܠܐܣܟܡܬܗ̇
ܘܠܡܬܚܒܪܢܘܬܗ̇. ܢܬܦܣܩ ܡܢܗ̇ ܥܠ ܡܕܡ : ܘܢܬܬܩܢ. ܒܐܣܟ̈ܡܐ
ܒܢ̈ܬܗ ܘܒܪܬܗ̇.[6] ܐܝܟ ܐܫܬܡܗ̇ ܚܕܐ. ܘܠܗ̇ ܢܬܦܪܫ ܬܘܪܥܐ ܡܢ
ܡܪܐ ܠܡܪܐ ܒܡܢܐ ܕܦܣܩܬ ܠܗ̇. ܘܗܟܢܐ. ܒܚܘܡܐ ܕܟܬܒܐ ܚܕܬܐ
ܘܒܥܒ̈ܕܐ. ܐܝܟ ܕܐܝܬ ܡܢܗܘܢ ܒܢ̈ܬܗ ܒܪ ܗܝ ܚܕܐ : ܘܐܝܟ ܠܗܝܢ ܒܢ̈ܬܐ
ܐܘ ܒܢ̈ܬܐ : ܗܟܢܐ ܢܬܒܪܘܢ ܠܦܬܗ̇. ܐܝܟ ܕܐܝܬ ܡܢ̈ܗܝ ܕܠܐ ܒܢ̈ܬܐ :
ܒܠܡܕܡ ܠܐܡܗܘܢ ܢܬܦܫܢ. ܒܪ ܡܬܚܠܦܢܐ ܕܐܣܟܡܝܢ ܒܗ. ܥܠ
ܡܕܡ ܕܐܝܟܢܐ. ܘܐܦ ܦܫܝܛ ܐܬܐ ܕܐܒܗ̈ܝܗܝ ܕܡܠܝܠܘܬܐ : ܙܘܥܝ
ܢܩܒܠ. ܒܠܚܘܕ ܕܦܠܚ ܒܪܐ ܡܢܗܐ. ܐܘ ܒܢ̈ܘܗܝ ܕܗܘܠܝܢ. ܠܐܣܟܡܗ̇
§ 62. ܕܝܢ ܕܐܬܬܐ ܕܠܐܣܟܡܬܗ̇ ܠܗ ܠܗܘܢ ܠܡܬܢܛܪ ܡܕܡ. ܕܡܢܐ

[1] leg. ܒܢ̈ܝ ܒܢ̈ܬܐ statt ܕܒܢܘ̈ܗܝ ܐܣ̈ܟܡܐ. [2] leg. ܐܝܟ ܒܪܐ ܕܒܢܘ̈ܗܝ ܘܐܝܟ ܡܬܠ̈ܝܢ statt ܐܝܟ ܒܗܘܢ ܕܡܬܠ̈ܝܢ. [3] leg. ܒܪ. [4] leg. ܘܐܝܟ.
[5] leg. ܘܐܝܟ ܒܢ̈ܬܐ statt ܘܒܢ̈ܬܐ. [6] leg. ܐܘ ܒܪܬܗ̇ statt ܘܒܪܬܗ̇.

Nachlaß ihres Mannes neben dessen Erben einen gewissen Teil, der für ihren Unterhalt und denjenigen einer Dienerin ausreicht.

Wenn sie stirbt, sollen ihre Kleider ihrer Dienerin und denjenigen Personen, denen sie sie vermacht, gehören.

Wenn die Erbschaft bedeutend ist, gehört sie den Erben ihres verstorbenen Mannes. Wenn dagegen der Verstorbene arm war, gehört sein ganzer Nachlaß seiner unglücklichen Witwe.

§ 57. Vgl. T §§ 65. 86.

Wenn ein Mann kinderlos stirbt und sterbend bestimmt, daß sein ganzer Nachlaß seiner Frau gehören soll, da er sie als eine rechtschaffene, gottesfürchtige, ihrer Pflicht gerecht waltende Frau erprobt habe, soll sein Testament gültig und unanfechtbar sein.

Wenn aber dann die Frau ihre Absicht, ihrem Manne zu Ehren Witwe zu bleiben, aufgibt und sich wieder verheiratet, ist die Verfügung ihres Mannes ungültig, und der Nachlaß des Verstorbenen fällt seinen Brüdern oder anderweitigen Erben zu; sie aber bekommt ihre Kleider und all ihre persönliche Habe und auch noch etwas mehr gemäß der Entscheidung des zuständigen Priesters, und dann geht sie in Frieden ihrer Wege nach ihrem Willen (vgl. T § 49 al. 5).

§ 58. Vgl. § 102, 2.

Wenn die Frau eines Mannes stirbt und Kinder hinterläßt und nun der Witwer eine andere heiraten will, darf er nicht die Kleider und das Geschmeide der Mutter der Kinder nehmen und seiner zweiten Frau geben. Diese Dinge sollen vielmehr in Ehren für ihre Söhne und Töchter aufgehoben werden. Ihr Vater darf sie auch dann nicht seiner zweiten Frau geben, wenn er sie um Geld (seinen Kindern) abgekauft hat.

Ebenso darf eine Frau, die ihren Gatten verloren hat und Kinder von ihm hat, wenn sie sich wieder verheiratet, nicht die Kleider ihres ersten Gemahls nehmen und ihrem zweiten Gemahl zu tragen geben.

Schamlos ist der Vater, der das Geschmeide der Mutter seiner Kinder nimmt und vor ihren Augen damit eine andere schmückt.

Schamlos ist die Mutter, welche die Kleider ihres ersten Gemahls nimmt und sie vor den Augen ihrer Kinder ihrem zweiten Gemahl zu tragen gibt.

§ 59. Vgl. § 61 und T §§ 91. 69. 53.

Wenn ein Mann keine anderen Kinder hat als eine Tochter; wenn diese ihren Vater (nach seinem Tode) beerbt, sich dann verheiratet hat und kinderlos gestorben ist, fällt die Erbschaft ihres Vaters seinen Brüdern oder Vatersbrüdern oder den (andern) nächsten Verwandten zu, während ihre Kleider, diejenigen, die ihr Gemahl für sie als junge Frau bei Gelegenheit ihrer Hochzeit hatte anfertigen lassen, ihrem Gemahl als Eigentum zufallen.

Falls sie jedoch [Kinder hinterläßt und] zu Gunsten ihrer Kinder ein Testament macht, darf es weder von ihrem Gemahl noch von anderen angefochten werden.

ܕܠܐ ܒܢ̈ܝܐ : ܘܐܡܪ ܠܗ ܐܢܬܬܐ ܗܝܡܢܬܐ : ܐܘ ܕܒܠܒܟ ܒܚܐܪ̈ܬܐ
ܐܚܪ̈ܢܐ ܡܢ̈ܝܐ. ܡܚܝܬܐ[1] ܗܟܢ ܡܢ ܡܠܟܘܬܗ ܕܐܠܗܐ ܒܗ
ܡܠܟܘܬܗ. ܕܗܦܟܬ ܠܬܘܪܗ. ܘܕܐܣܪܬ ܕܡܫܡܫܢܐ ܠܗ.
ܘܡܫܡܫ ܕܡܫܬܗ : ܡܠܟܬܗ ܢܗܘܘܢ. ܠܡܫܡܫܢܘܬܗ ܘܠܐܝܠܝܢ
5 ܕܦܩܕܐ ܠܗܘܢ. ܘܡܠܟܘܬܐ ܐܢ ܡܫܬܪܝܐ. ܗܘܐ ܠܡܠܟܘܬܗ
ܕܐܠܗܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܡܫܡܫܢܐ ܐܬܟܘܢܝ ܗܘ̣ܐ ܡܫܚܐ. ܕܐܢܬܬܗ ܡܫܦܠܐ
§ 57. ܢܗܘܐ ܥܠ ܡܕܡ ܕܢܟܣ. ܕܡܢܐ ܕܡܫܡܫܝܢ ܘܟܗܢܐ. ܐܢ ܡܢܐ ܠܐܠܗܐ
ܕܠܐ ܒܢ̈ܝܐ : ܘܦܩܕ ܘܝܗܒ ܒܡܘܬܗ : ܕܥܠ ܡܕܡ ܕܐܪܥܐ : ܕܐܢܬܬܗ
ܢܬܘܗܝ : ܐܒܘܢ ܕܢܫܡܗ ܕܐܢܬܬܐ ܗ̇ܝ ܒܐܢܫܐ. ܘܕܢܗܠܟ ܡܢ
10 ܐܠܗܐ. ܘܡܘܕܝܢܘܬܐ ܡܦܪܢܫܐ ܒܒܪܗ. ܢܦܫܗ ܦܘܩܕܢܗ : ܘܠܐ
ܢܣܒܠ. ܐܢ ܕܝܢ ܡܫܬܡܠܝܐ ܡܢ ܣܘܟܠܐ ܕܗܘܐ ܠܗ ܠܡܥܒܕ
ܒܐܪܡܠܘܬܐ : ܠܐܝܬܪܗ ܕܒܥܠܗ : ܘܡܬܢܨܚܐ ܠܐܠܗܐ ܐܚܪܢܐ :
ܢܣܒܠ ܦܘܩܕܢܗ ܕܒܥܠܗ. ܘܐܝܟܘܬܗ ܐܘ ܡܠܟܘܬܗ ܐܚܪ̈ܢܐ :
ܢܫܠܛܘܢ ܒܢܟܣܘܗ ܕܐܠܗܐ. ܘܗܝ ܓܝܪ ܡܐܢ̈ܘܗ ܘܥܠ ܡܕܡ
15 ܕܠܗ. ܘܟܠܡܕܡ ܕܐܝܬ ܐܚܪܢܐ ܠܟܠܗ ܕܢܣܒ ܒܢ̈ܝܗ ܕܗܘܐ
§ 58. ܡܕܒܪܢܐ. ܘܐܬܝܠ ܒܥܠܡܐ ܐܝܟ ܥܒܕܐ ܕܗܘܐ ܠܗ. ܕܡܢܐ ܕܡܫܡܫܝܢ
ܘܟܗܢܐ. ܐܢ ܐܝܬ ܡܢܐ ܐܢܬܬܗ ܘܐܡܪ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ : ܘܝܗܒ ܠܡܥܒܕ
ܐܚܪܬܐ. ܠܐ ܫܠܝܛ ܠܗ ܠܡܥܒܕ ܡܐܢ̈ܐ ܕܐܡܗܘܢ ܕܒܢ̈ܝܐ
ܘܫܠܡܘܬܗ ܘܠܡܥܒܕ ܐܝܟ ܠܗܘܢ ܕܢܗܒ. ܐܠܐ ܢܫܬܒܩܘܢ ܒܐܝܕܐ
20 ܠܒܢ̈ܝܗ ܘܠܒܢ̈ܬܗ. ܘܐܦܠܐ ܒܗ ܣܡܟ ܓܒܪܐ ܕܡܠܟܘܢ ܕܡܐܢ̈ܝܐ.
ܘܝܗܒ ܠܗ ܠܡܥܒܕ. ܘܐܦܠܐ ܠܐܢܬܬܗ ܒܗ ܦܠܓ ܒܢܟܣܗ. ܘܐܡܪ
ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܡܢܗ. ܘܡܬܢܨܚܐ ܠܐܠܗܐ ܐܚܪܢܐ : ܘܝܗܒ ܠܗ ܕܢܗܒ
ܡܐܢ̈ܐ ܕܒܥܠܗ ܩܕܡܝܐ : ܘܫܒܩ ܠܗܘܢ ܠܗܘ ܐܚܪܢܐ ܕܢܣܒ.
ܡܟܝܠ ܗܘ ܓܒܪܐ ܐܚܪܐ : ܕܢܣܒ ܫܠܝܛܐ ܕܐܡܗܘܢ ܕܒܢ̈ܘܗܝ :
25 ܘܡܬܝܗܒ ܒܗ ܠܐܢܬܬܐ ܘܒܢ̈ܝܗܘܢ ܚܘܪ̈ܐ. ܘܡܟܝܠܐ ܗ̇ܝ ܐܡܐ
ܕܢܣܒܐ ܠܒܢ̈ܝܐ ܕܒܥܠܗ ܩܕܡܝܐ : ܘܗܘܝܐ ܠܒܥܠܗ ܐܚܪܢܐ
§ 59. ܠܡܫܡܫܘ : ܘܒܢ̈ܝܗܘܢ ܕܒܢ̈ܝܗ ܚܘܪ̈ܐ. ܕܡܢܐ ܕܡܫܡܫܝܢ ܘܟܗܢܐ. ܐܢ
ܐܝܬ ܐܢܫ ܠܗ ܒܪܬܐ ܒܠܚܘܕ : ܘܗܝ ܡܠܟܘܬ ܒܗ ܐܒܘܗ : ܘܗܘܐ
ܠܐܠܗܐ ܘܡܫܡܫ ܕܠܐ ܒܢ̈ܝܐ : ܗܦܟܐ ܡܠܟܘܬܐ ܠܐܚܘܗܝ ܕܐܠܗܐ
30 ܐܘ ܠܒܢ̈ܘܗܝ. ܐܘ ܠܡܫܡܫܢܘܗܝ. ܥܠ ܡܐܢ̈ܘܗ ܕܝܢ ܕܒܠܡܫܬܐ.
ܒܟܠܗ ܫܠܝܛ. ܥܠ ܗܢܘܢ ܕܢܣܒܘ[2] ܠܗ ܒܡܫܡܫܢܘܬܗ. ܐܝܟ ܕܠܗ.

[1] ܡܚܝܬܐ zu tilgen. [2] leg. ܕܢܣܒ.

Dies sind weltliche Bestimmungen, welche dem Glauben keinen Abbruch tun. Es soll vielmehr jedermann in diesen Dingen sich benehmen nach seiner Gewohnheit und der Gewohnheit seines Landes.

Die Brüder, welche ihren Schwestern nicht eine Erbschaft zukommen lassen, bekommen mit ihren Frauen auch nicht dasjenige, was diesen aus ihrem Vaterhause zukommt. Gemäß dem Anteil, den sie ihren Schwestern geben, verfahren ihre Frauen mit ihnen (ihren Männern) in bezug auf das, was sie (die Frauen) aus ihrem Vaterhause erben, indem sie ihnen je nachdem eine Teilerbschaft oder eine ganze Erbschaft in die Ehe mitbringen. Jedes Volk soll an seiner Gewohnheit festhalten.

§ 52. Vgl. T § 63.

Wenn ein Mann stirbt und nicht Söhne und Töchter, wohl aber Brüder hinterläßt; wenn er außerdem Brüder hatte, die gestorben sind, aber Kinder hinterlassen haben, der eine Knaben, der andere Mädchen, dann beerben die lebenden Brüder und die Söhne der verstorbenen Brüder den Erblasser zu gleichen Teilen.

Ebenso (d. h. wie die Söhne) erben auch Töchter, wenn sie (die verstorbenen Brüder) solche hinterlassen haben, wenn dieser Fall sich ereignet in einem Lande, wo die Töchter neben ihren Brüdern erben.

Die lebenden Brüder des Erblassers sollen nicht den Kindern ihrer verstorbenen Brüder Unrecht tun.

§ 53. Vgl. T § 67.

Wenn ein Mann stirbt und nur eine Tochter hinterläßt, die verheiratet ist und Kinder hat; wenn er nun seine ganze Habe den Kirchen, Klöstern und den Armen vermacht, so soll sein Testament anerkannt werden.

Wenn aber seine Tochter arm ist, soll man ihr einen bedeutenden Teil von seinem Nachlaß geben.

Wenn er aber kein Testament gemacht hat, gehört alles seiner Tochter, ob sie arm ist oder reich.

Wenn aber auch die Tochter gestorben ist, dann sollen sich seine Brüder und ihre Söhne (Kinder) seinen Nachlaß zu gleichen Teilen teilen (*s. Anm.*).

§ 54. Vgl. T §§ 64. 65. 84.

Wenn ein Mann kinderlos stirbt und alles Seinige seiner Frau vermacht; wenn sie ihm zu Ehren Witwe bleibt bis an ihren Tod und sein ganzer Nachlaß ihr gehört; wenn sie dann sterbend denselben den Armen, Witwen und heiligen Stätten vermacht, ist ihr Testament rechtskräftig.

Dagegen ist sie nicht berechtigt, den Nachlaß des Mannes auf ihre Brüder (Geschwister?) zu vererben, sondern dieser fällt dann den Brüdern oder Bruderssöhnen des Erblassers zu. Wohl aber darf sie alle ihre [Kleider] und Geschmeide und ihre δωρεά vermachen, wem sie will.

§ 55.

Wenn ein Mann stirbt und nun seine Witwe in ein Nonnenkloster gehen will, nimmt sie aus ihrem Hause so viel Vermögen mit, als ihr für zehn Jahre genügt, wenn das Haus ihres Gemahls ein wohlhabendes ist, einerlei ob sie Kinder hat oder nicht.

Wenn sie dagegen nichts mitnehmen will, so ist das eine Tat ihres heldenhaften Willens und ihres festen Vertrauens auf Gott.

§ 56. Vgl. § 63.

Wenn ein Mann stirbt und keine Kinder hinterläßt, wohl aber eine blinde oder anderweitig schwer kranke Frau, so bekommt sie von dem

ܡܬܬܣܝܡ ܢܐܬܘܢ. ܘܠܐ ܢܬܦܪܫ ܠܡܫܡܠܝܘܬܗܘܢ ܡܬܒܥܝܢ. ܠܐ
ܬܗܪ ܢܚܬ ܗܠܝܢ ܠܡܫܡܫܘܬܐ. ܕܡܢܐ ܕܣܡܟܝܢ ܘܬܪܝܢ ܐܢ ܫܐܠܬ §52.
ܥܠ ܓܒܪܐ ܟܕ ܠܝܬ ܠܗ ܒܢܝܐ: ܘܠܐ ܒܢܬܐ: ܘܐܝܬ ܠܗ ܐܚܐ ܣܓܝܐܐ: ܘܐܝܬ
ܠܗ ܐܚܪܢܐ ܕܡܩܒܠ ܠܗܘܢ: ܘܐܝܬ ܠܗܘܢ ܠܡܬܒܥ ܒܢܝܐ: ܠܡܐܢܝܗܘܢ
ܡܢ ܕܒܬܪ: ܠܡܐܢܝܗܘܢ ܕܡܢ ܒܢܝܢ ܕܠܗܘܢ: ܒܣܘܦ ܙܒܢܐ ܢܫܬܠܛܘܢ
ܡܪܘܬܗ ܐܚܪܢܐ ܕܐܚܝܗܘܢ ܒܢܝܐ. ܘܒܢܝܐ ܕܐܚܘܗܝ ܕܡܝܬܘ.
ܗܘܢܐ ܕܝܢ. ܘܒܢܝܐ ܕܠܝܬ ܠܗܝܢ: ܘܐܦ[1] ܒܬܪܐ ܐܢܫ ܕܢܦܩܝܢ
ܒܢܝܐ ܡܪܘܬܐ: ܢܦܩܝܢ ܡܢ ܐܚܝܗܝܢ. ܘܠܐ ܢܗܘܘܢ ܚܠܘܦܐ
ܐܚܝܗܝ ܕܓܒܪܐ ܕܐܬܝܗܘܢ ܒܢܝܐ: ܠܒܢܝܐ ܕܐܚܝܗܘܢ ܕܡܝܬܘ.
§53. ܕܡܢܐ ܕܣܡܟܝܢ ܘܬܠܬ. ܐܢ ܫܐܠܬ ܓܒܪܐ ܘܠܝܬ ܠܗ ܒܢܝܐ ܐܠܐ ܐܢ
ܒܪܬܐ: ܘܗܕܐ ܢܦܩܐ ܠܓܒܪܐ: ܘܐܝܬ ܠܗ ܒܢܝܐ: ܘܦܣܩ ܟܠ
ܡܕܡ ܕܝܠܗ ܠܒܪܬܗ ܘܠܒܢܬܗ ܘܠܡܫܡܫܢܐ. ܦܘܩܕܢܗ ܢܦܘܩ.
ܐܢ ܕܝܢ ܡܫܡܫܢܬܐ ܗܘܬ ܒܒܝܬܗ: ܢܦܠܘܢ ܠܗ ܡܢܬܐ ܪܒܬܐ ܡܢ ܡܕܡ
ܕܫܒܩ ܗܘܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܫܒܩ ܦܘܩܕܢܐ: ܟܠ ܡܕܡ ܕܒܒܝܬܗ
ܐܚܝܗܘܢ. ܐܢ ܡܫܡܫܢܬܐ ܗܘܬ. ܘܐܢ ܒܝܬܪܬܐ ܗܘܬ. ܐܢ ܕܝܢ ܘܐܦ
ܗܘܝ ܡܢܗ: ܐܚܝܗܘܢ ܕܓܒܪܐ ܘܒܢܝܗܘܢ ܕܝܠܗ[2] ܢܫܬܠܛܘܢ. ܒܣܘܦ
§54. ܙܒܢܐ. ܕܡܢܐ ܕܣܡܟܝܢ ܘܐܪܒܥܐ. ܐܢ ܢܦܩܬ ܓܒܪܐ ܕܠܐ ܒܢܝܐ:
ܘܟܠ[3] ܡܕܡ ܕܝܠܗ ܠܐܢܬܬܗ. ܘܗܕܐ ܢܛܪܐ ܐܪܡܠܘܬܐ ܠܐܢܫܪܗ
ܒܕܡܘܬ ܠܡܫܬܐ: ܒܠܡܕܡ ܕܝܠܗ ܗܘ. ܘܡܫܬܐܠ ܘܐܦ ܦܩܕ[4]
ܠܗ ܠܡܫܡܫܢܐ. ܘܠܐܪܡܠܬܐ ܘܠܝܬܡܐ ܘܡܣܟܢܐ. ܢܬܦܪܣ
ܦܘܩܕܢܗ. ܠܡܫܪܫܘܬܗ ܕܝܢ ܠܐܚܝܢܐ. ܠܐ ܢܫܬܠܛܘܢ. ܐܠܐ
ܠܐܚܝܗܘܢ ܕܓܒܪܐ ܢܦܩܘܢ: ܐܘ ܠܒܢܝ ܐܚܝܗܘܢ. ——[5] ܕܝܢ
§55. ܘܫܠܛܢܘ. ܘܡܪܘܬܗ. ܢܫܬܠܛ ܠܡܦܣܩ ܠܟܠ ܕܨܒܐ. ܕܡܢܐ
ܕܣܡܟܝܢ ܘܚܡܫܐ. ܐܢ ܫܐܠܬ ܓܒܪܐ ܘܨܒܐ ܐܢܬܬܗ ܡܢ ܒܬܪ ܡܘܬܗ
ܠܡܗܘܐ ܒܥܒܕܬܐ ܕܒܢܝܐ. ܒܪܬܐ ܡܫܟܚ: ܐܫܟܚ ܠܗ ܡܢ ܒܥܠܗ
ܡܠܘܐܐ ܕܦܫܩ ܠܗ. ܠܘܩܒܠ ܕܒܥܕ ܒܢܝܐ. ܐܢ ܗܘ ܕܡܬܒܪܟ
ܒܗ ܒܒܠܗ. ܐܢ ܐܝܬ ܠܗ ܒܢܝܐ ܘܐܢ ܠܝܬ ܠܗ ܒܢܝܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ
ܨܒܐ ܠܡܫܡܫ ܡܕܡ. ܕܨܒܝܢܗ ܫܠܝܛܐ. ܘܡܫܡܫܢܘ ܢܬܦܪܫ
§56. ܒܐܠܗܐ ܐܚܝܗܘܢ ܡܫܬܪܝܐ. ܕܡܢܐ ܕܣܡܟܝܢ ܘܫܬܐ. ܐܢ ܫܐܠܬ ܥܠ ܓܒܪܐ

---

[1] leg. ܕܐܝܬ ܠܗܘܢ ܐܢ statt ܕܠܝܬ ܠܗܝܢ ܘܐܦ.

[2] leg. ܘܒܢܝܗܘܢ ܕܝܠܗܘܢ. [3] leg. ܘܦܣܩ ܟܠ anstatt ܘܟܠ.

[4] leg. ܐܢ ܦܩܕܐ. [5] add. ܟܠ ܡܪܘܬܗ.

§ 50. Vgl. T § 49 al. 2.

Wenn ein Mann mehrere Söhne und eine Tochter hat und nun aus Liebe zur Tochter ihr irgend etwas aus seinem Hause als Geschenk (*wörtlich:* als Segen) vermacht hat, so sollen die Söhne sich dieser Verfügung ihres Vaters nicht widersetzen, noch [deshalb] ihre einzige Schwester hassen, sondern sollen es ihr in geschwisterlicher Liebe zukommen lassen.

Im Falle ihr Vater ihr nicht [ein Geschenk] vermacht hat und sie nun ihre Brüder in Liebe um etwas bittet, gebührt es sich, daß sie ihr geben. Wenn Brüder existieren, die infolge der väterlichen Erbschaft oder eignen Erwerbs wohlhabend sind, und diese eine oder mehrere Schwestern haben, die arm und elend sind, so ist es eine von Gott den Brüdern auferlegte Schuld, daß sie diesen Geschwistern geben und nicht unbarmherzig gegen sie seien, welche ihre rechten Schwestern in Not und Elend sehen und dennoch herzloser Weise ihnen nicht helfen.

Ebenso wenn eine oder mehrere Schwestern vorhanden sind, die in Üppigkeit leben, während ihre Brüder in Armut und Not sind, ist es eine ihnen obliegende Schuld, daß sie sich ihrer Habe in Barmherzigkeit gegen ihre Brüder bedienen, soweit ihre Verhältnisse gestatten, indem sie auf ihre Ehemänner und Kinder in diesem Sinne einzuwirken suchen.

Die gleiche Pflicht haben solche Schwestern, wenn neben ihnen notleidende Schwestern vorhanden sind.

§ 51. Vgl. §§ 52. 113 und T § 56.

(Text lückenhaft. Übersetzung konjektural.)

Weil man es als einen Kanon und wie ein Gesetz aufstellen könnte, daß die Tochter eines Mannes nicht neben seinen Söhnen zur Erbschaft berufen wird, so ist zu bemerken, daß es Leute gibt, welche dies Gesetz befolgen, und daß es andere gibt, die es nicht befolgen, bei denen (die Töchter neben den Söhnen erben, daher) die Frauen ihr väterliches Erbe ihren Männern mit in die Ehe bringen. Da nun eine solche Differenz dem Glauben keinen Abbruch tut, insofern es sich nur um weltliche Erbrechtsfragen handelt, so bestimme ich (wie folgt):

Es soll jedermann sich richten nach der Sitte seines Landes und demgemäß verfahren. Wo also die Brüder ihren Schwestern keinen Anteil an der Erbschaft gewähren, da bringen die Frauen ihren Männern auch nicht ihre väterliche Erbschaft mit in die Ehe.

Es besteht daher eine Gleichheit (des Erbteils und der Mitgift) der Weiber.

Wenn die Frauen nur einen Teil erben, d. h. jede soviel wie die Hälfte des Anteils ihres Bruders, oder wenn sie einen ganzen Anteil erben; soviel die Schwester erbt, ebensoviel bringt sie (als Frau) ihrem Gemahl mit in die Ehe, je nachdem ein Teilerbe oder ein Ganzerbe.

Dasselbe gilt auch von den Weibern, welche ihren Ehemännern ihre φερναί (?) geben (indem die Ehemänner ihnen ebensoviel als δωρεά geben müssen). Denn überall sucht man Gleichheit (im Nehmen und Geben, Gabe und Gegengabe) durchzuführen. Und deshalb habe ich bestimmt, daß jedes Volk nach seinem Gesetze leben und daß kein Leiter (der Kirche) ihnen darin Opposition machen soll, denn diese Dinge schaden nicht dem Glauben.

§ 51.

Nach der arabischen Version.

Einige Leute lassen die Tochter nicht neben den Söhnen erben.

Andere sind der Ansicht, daß die Frau, wenn sie etwas aus ihrem Vaterhause erbt, es in das Haus ihres Gemahls bringen soll,

während noch andere dies nicht für nötig halten.

ܡܢ ܒܝܬ ܐܒܪܗܡ ܠܚܘܕ ܕܝܢ ܫܠܝܛܝܢ ܒܗܢ ܣܦܪ̈ܐ. ܡܪܕܘܬܐ
§ 50. ܕܐܒܗ̈ܘܗܝ. ܕܗܢܐ ܕܫܡܥܬܘܢ. ܐܢ ܐܝܬ ܓܒܪܐ ܕܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܘܒܢ̈ܬܐ
ܚܕܐ: ܘܡܢ ܚܕܬܗ ܕܠܘܬ ܒܢ̈ܬܗ: ܦܩܕ ܠܗ̇ ܡܕܡ ܡܢ ܒܝܬܗ:
ܐܝܟ ܒܡܪܒܝܬ̈ܐ ܠܐ ܢܣܒܘܢ ܒܢ̈ܘܗܝ ܠܡܣܒ ܦܘܠܓܗ ܕܐܒܘܗܘܢ.
5 ܘܠܐ ܢܣܒܘܢ ܠܚܕܗܘܢ ܚܣܝܪܬܐ ܐܠܐ ܢܫܠܡܘܢ ܠܗ̇ ܒܚܘܒܐ
ܕܐܚܘܬܐ. ܘܐܢ ܠܐ ܦܩܕ ܐܒܘܗܘܢ. ܘܐܠܐ ܗܝ ܡܢ ܐܚ̈ܝܗ̇ ܒܚܘܒܐ.
ܐܦ ܗܟܢܐ ܙܕܩ ܠܗܘܢ ܕܢܫܠܡܘܢ ܠܗ̇. ܘܐܢ ܐܢ̈ܫܐ ܕܡܫܬܐܠܝܢ[1] ܡܢ
ܡܪܕܘܬܐ ܕܐܒܗ̈ܘܗܝ. ܐܘ ܡܢ ܦܘܠܚܢܐ ܕܝܠܗܘܢ: ܘܐܝܬ ܠܗܘܢ
ܚܕܐ ܡܣܟܢܬܐ ܡܬܪܒܝܢܐ ܐܘ ܫܒܩܬܐ. ܚܘܒܬܐ ܗ̇ܝ ܥܠܝܗܘܢ
10 ܡܢ ܐܠܗܐ. ܕܢܫܠܡܘܢ ܠܗ̇. ܘܠܐ ܢܗܘܘܢ ܠܗ̇ ܒܠܚܘܕ ܕ̈ܫܡܝܐ.
ܕܠܐܢܫܘܬܗܘܢ ܒܢ̈ܬܐ ܐܒܗ̈ܘܗܝ ܢܣܒܘܢ ܒܡܘܗܒܬܐ ܘܒܐܘܠܨܢܐ:
ܘܢܗܘܘܢ ܡܢܗܘܢ ܐܝܟ ܚܕ̈ܡܢܐ. ܗܟܢܐ ܕܝܢ ܘܐܢ ܐܝܬ ܚܕܐ ܐܘ
ܐܢ̈ܫܐ ܡܬܟܪ̈ܝܢܐ: ܘܐܚ̈ܝܗ ܡܫܡܫܝܢ ܘܐܠܨܝܢ: ܚܘܒܬܐ ܗ̇ܝ
ܥܠܝܗܘܢ[2] ܕܡܢ ܗ̇ܘ ܡܐ ܕܡܢ̈ܝ ܢܣܒܝܢ ܠܗ̇ ܐܚ̈ܝܗ ܒܕ̈ܡܝܐ.
15 ܒܡܐ ܕܡܫܬܟܚܝܢ ܘܡܦܩܝܢ ܚܠܝܗ. ܒܟܢܫܐ ܕܠܘܬ ܒܥܠܕܒ̈ܒܝܗ.
§ 51. ܘܒܒܢ̈ܝܗ. ܗܟܢܐ ܕܝܢ ܘܐܢ ܐܢܬܬܐ ܡܬܓܪ̈ܫܐ ܡܢ ܒܥܠܗ. ܕܗܢܐ
ܕܫܡܥܬܘܢ ܘܚܙܝ. ܡܛܠ ܗܟܢܐ ܕܢܡܘܣܐ ܘܐܝܟ ܕܗܢܐ ܢܡܘܣ ܐ̄ܢ:
ܟܠ ܗ̇ܘ ܕܫܒܩ ܡܪܬܐ ܒܪܬܐ ܕܓܒܪܐ ܒܗܢ ܒܢ̈ܘܗܝ: ܐܝܟ ܒܪ̈ܢܫܐ
ܕܢܦܩܘܢ ܠܗ̇: ܘܐܝܬ ——— ܕܢ̈ܫܐ[3] ܡܩܝܡ ܡܪܬܐ: ܠܒܥܠܕܒ̈ܒܝܗ
20 ܡܢ ܒܝܬ ܐܒ̈ܗܝܗ: ܡܛܠ[4] ܕܠܘ ܚܠܦ ܕܗܡܝܢܘܬܐ ܡܫܬܡܫ
ܒܗܠܝܢ ܙܢ̈ܐ. ܐܠܐ ܡܪ̈ܕܘܬܐ ܐܢ̈ܫܐ ܒܠܡܫ̈ܬܐ: ܘܕܢܦܩ ܕܟܠ ———
ܕܠܒܢܝ[5] ܠܗܘܢ ܙܢܐ ܒܐܬܪܗ ܢܦܘܩ. ܡܛܠ ܐܢ̈ܫܐ ܕܟܠ ܚܘܒܝܢ
ܡܪܬܐ ܠܐܢ̈ܫܬܐ: ܐܟܠܐ ܢܫ̈ܝܗܘܢ ܕܝܠܗܘܢ: ܡܩܝܡ ܠܒ̈ܢܝܗ
ܡܪ̈ܬܐ ܡܢ ܒܝܬ ܐܒ̈ܗܝܗܘܢ. ——[6] ܗܕܪܐ. ܚܕܐ ܐܢ̄ܫܐ ܢܡܘܣܐ
25 ܐܚܪ.[7] ܘܐܢ ܡܝܬ ܢܫ̈ܐ ܢܦܠܝ̈ܢ. ܗܢܘ ܕܝܢ ܐܝܟ ܦܠܓܐ ܕܐܢܫܘܗ̇ ܦܠܓ
ܚܕܐ ܡܢܗܘܢ. ܘܐܢ ܒܢܩܝܒܬܐ. ܐܝܟ ܓܒܪܐ ܕܢܣܒ ܚܕܐ. ܗܟܢܐ
ܡܢ̈ܗܝܢ ܢܫ̈ܝܗܘܢ. ܐܝܟ ܡܢܬܐ ܡܢܗ. ܘܐܢ ܒܢܩܝܒܬܐ. ܗܟܢܐ ܕܝܢ
ܓܒܪܐ. ܘܠܘܬ ܗܢܘܢ ܕܡܢ̈ܝܢ ܡܗܘܪܐ[8] ܠܒܥܠܕܒ̈ܒܝܗ: ܒܟܠ ܓܒܪ̈ܝܢ
ܓܒܪ ܢܡܘܣܐ ܡܬܢܡܣܢܐ. ܘܟܠ ܗܕܐ ܦܣܩܬ ܕܟܠ ܒܡܐ ܐܝܟ

[1] leg. ܕܡܫܬܐܪܝܢ. [2] leg. ܥܠܝܗܘܢ. [3] leg. ܘܐܝܬ ܕܠܐ ܒܗ ܢܫ̈ܐ.
[4] leg. ܘܡܛܠ. [5] leg. (anstatt ܕܠܒܢܝ) ܕܟܠ ܓܒܪ ܒܗ ܠܒܢܝ.
[6] add. ܘܗܘ. [7] leg. ܠܗܘܢ? [8] leg. ܦܪܢܣܬܐ?

Dasselbe gilt für eine Enkelin des Erblassers. Und wenn ihre Vatersbrüder Söhne haben, soll sie einen von ihnen heiraten (vgl. § 26).

§ 46.

Wenn ein Mann Söhne hat, einen von ihnen zu seinen Lebzeiten aus seinem Hause fortschickt und ihm denjenigen Teil seines Vermögens, der ihm von seinem Vaterhause zukommt, übergibt, dann hat dieser nicht mehr das Recht, nach dem Tode seines Vaters dessen Nachlaß mit seinen Brüdern zu teilen (d. h. denselben Teil wie einer seiner Brüder zu erben).

Wenn aber dasjenige, was der Vater ihm bei der Entlassung gegeben hat, nur wenig ist, dann soll nach dem Tode des Vaters das einzelne, was er bekommen hat, berechnet werden. Und wenn sich dann herausstellt, daß seine Brüder zuviel bekommen haben, dann soll er sich mit ihnen den Nachlaß in Gerechtigkeit (d. i. zu gleichen Teilen) teilen.

Wenn seine Brüder noch klein und minderjährig sind, sollen die Kosten für ihre Erziehung und Verheiratung berechnet werden, und um diesen Betrag sollen sie mehr erben (als diejenigen, die bereits erwachsen und verheiratet sind). Und wenn einige der Brüder schon verheiratet sind, andere dagegen noch nicht, so bekommen die jüngeren (noch nicht verheirateten) um so viel mehr (als ihre verheirateten Brüder zum Zweck ihrer Verheiratung aus ihrem Elternhause bekommen haben).

Wenn der Bruder, der vom Vaterhause fortgeschickt ist, nichts bekommen hat, teilt er sich mit seinen Brüdern [den Nachlaß des Vaters] in Gerechtigkeit. Wenn er dagegen freiwillig fortgegangen ist und nicht sein Vater ihn fortgeschickt hat, wird ihm etwas von seinem Erbteil abgezogen, weil er nicht seinem Vater gedient hat.

§ 47.

Wenn ein Mann eine Frau zuviel hat (also in Bigamie lebt), wird sein Testament nicht anerkannt (*s. Anm.*).

Wenn einer der Brüder einen oder mehrere Söhne hat; wenn diese ebenso wie ihre Vatersbrüder in seinem Hause die vollen Dienste (der Familienangehörigen) leisten und ihre Dienstleistung bekannt und offenkundig ist, dann sollen die Kosten ihrer Hochzeitsmähler (wenn sie sich verheiraten) nicht auf den Erbteil ihres Vaters angerechnet, sondern von dem Gesamtvermögen des Hauses bestritten werden.

Wenn sie nach ihrer Verheiratung allgemeine Dienste (der Familienangehörigen im Hause ihres Vatersbruders) leisten, wird ihnen ein bestimmtes Einkommen angewiesen, ganz abgesehen von dem ihrem Vater zukommenden Erbteil, oder aber sie verlassen ihren Vater und seinen Bruder (den Hausherrn und Erblasser), gehen in die Welt hinaus und sorgen für ihr eigenes Haus. Denn es wäre nicht gerecht, daß sie alle zusammen (im Hause ihres Vatersbruders) allein um das Erbteil, das ihrem Vater neben seinen Brüdern zusteht, arbeiten sollten.

§ 48.

Konjekturale Inhaltsangabe.

Wenn ein Mann Töchter hat und deren Brüder bereits verheiratet hat, wenn er dann einer seiner Töchter etwas mehr zuwendet, sie bevorzugend vor ihren Schwestern, so ist seine Verfügung rechtskräftig, falls dies Plus etwas geringes ist (*s. Anm.*).

§ 49. Vgl. § 42 und T § 88.

Wenn eine Frau persönlich ein Vermögen besitzt, das sie als Tochteranteil aus ihrem Vaterhause geerbt hat, und sie Söhne oder eine Tochter hat; wenn ferner ihr Mann auch noch Kinder aus einer früheren Ehe hat, so haben diese, ihre Stiefkinder, kein Erbrecht gegen das Vermögen, das sie aus ihrem Elternhause geerbt hat, denn diese teilen untereinander nur den Nachlaß ihres Vaters (nicht denjenigen ihrer Stiefmutter).

ܟܕ ܐܝܬ ܠܗ ܒܪܐ ܐܘ ܒܪܬܐ: ܘܡܬܚܫܒ ܚܝ ܐܒܘܗܝ ܕܗܘ ܕܡܝܬ:
ܢܐܪܬ ܒܪܐ ܕܡܝܬܐ ܚܕ ܐܚ̈ܐ ܕܐܒܘܗܝ. ܗܟܢܐ ܕܝܢ ܘܐܢ ܒܪܬܐ
ܢܣܒܐ. ܘܐܢ ܒܢ̈ܝܐ ܠܐܚ̈ܐ ܕܐܒܘܗ̇. ܠܚܕ ܡܢܗܘܢ ܬܗܘܐ ܐܢܬܬܐ.

§ 46. ܕܝܢܐ ܕܐܪ̈ܒܥܝܢ ܘܫܬܐ. ܐܢ ܐܝܬ ܓܒܪܐ ܘܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ: ܘܡܦܩ
ܠܚܕ ܡܢܗܘܢ ܒܚܝ̈ܘܗܝ ܡܢ ܫܘܠܛܢܗ: ܘܝܗܒ ܠܗ ܡܢܬܐ ܕܡܛܝܐ ܠܗ
ܡܢ ܒܝܬܗ: ܠܝܬ ܠܗ ܡܢ ܒܬܪ ܕܡܝܬ ܐܒܘܗܝ. ܠܡܦܠܓ ܥܡ
ܐܚ̈ܘܗܝ. ܐܢ ܕܝܢ ܘܚܘܒ ܡܕܡ ܕܝܗܒ ܠܗ ܘܥܒܕܗܘܢ ܡܢ ܒܬܪ
ܡܘܬܐ ܕܐܒܘܗܝ. ܢܚܫܒ ܡܕܡ ܡܕܡ ܕܢܣܒ. ܘܐܢ ܐܝܬ ܡܫܡܕܐ
ܒܠܡܕ ܐܒܘܗܝ. ܢܦܠܓ ܥܡܗܘܢ ܒܫܘܝܘܬܐ. ܘܐܢ ܐܚ̈ܘܗܝ ܘܒܢ̈ܘܗܝ
ܘܚܠܝܢ. ܕܢܣܒ ܠܗܘܢ ܒܕܪܝܗܘܢ ܘܡܢܐܬܗܘܢ. ܘܢܚܡܘܢ
ܡܡܪܐ ܘܐܢ ܐܝܬ ܒܗܘܢ[1] ܢܬܠ: ܘܐܚܝܗܘܢ ܐܡ̈ܪܝܢ ܠܐ ܢܚܡܘܢ.
ܡܡܪܐ ܢܚܡܘܢ ܚܠܦ̈ܘܗܝ. ܘܐܢ ܐܢܫ ܕܦܫܝܩܗ ܐܒܘܗܝ ܠܐ ܢܚܡܘܕ
ܡܕܡ. ܒܫܘܝܘܬܐ ܢܦܠܓܘܢ ܥܡ ܐܚ̈ܘܗܝ. ܐܢ ܕܝܢ ܗܘ ܒܢ̈ܝ ܒܢ̈ܘܗܝ
ܢܣܒܝܢ. ܘܟܠ ܗܘ ܐܒܘܗܘܢ ܐܦܣܩܗ. ܢܬܦܪܫ ܡܢ ܡܕܡ ܕܢܬܪܐ.

§ 47. ܥܠ ܕܠܐ ܢܫܒܘܩ ܡܕܡ ܐܒܘܗܝ. ܕܝܢܐ ܕܐܪ̈ܒܥܝܢ ܘܫܒܥܐ. ܐܢ ܐܝܬ
ܓܒܪܐ ܕܐܝܬ ܠܗ ܐܢ̈ܬܬܐ ܡܡܪܐ: ܠܐ ܢܫܒܘܩ ܦܘܩܕܢܗ.[2] ܐܢ
ܕܝܢ ܐܝܬ ܒܪܐ ܠܚܕ ܡܢ ܐܢ̈ܫܐ ܐܘ ܒܢ̈ܬܐ: ܘܦܠܓ ܡܫܡܠܝܐܝܬ
ܒܒܝܬܐ ܐܝܟ ܕܒܢ̈ܘܗܝ: ܘܡܠܟܐ ܘܒܢܝ ܦܘܠܚܢܗܘܢ. ܠܐ ܢܫܬܟܚ
ܡܫܡܠܝܘܬܗܘܢ. ܥܠ ܡܛܠ ܕܐܒܘܗܘܢ. ܐܠܐ ܥܠ ܟܠܗ ܒܝܬܐ ܠܦܘܪܢܣܗ.
ܘܡܢ ܒܬܪ ܕܢܫܬܡܠܐ ܢܬܠ ܐܢ ܦܠܓ ܒܝܬܐ. ܡܕܡ ܡܛܝܐ ܢܬܦܠܓ
ܠܗܘܢ. ܗܟܢܐ ܡܢ ܡܢܬܐ ܕܐܒܘܗܘܢ. ܐܘ ܢܬܩܝܡ ܠܒܢ̈ܝܗܘܢ
ܘܠܐܚ̈ܘܗܝ ܘܢܦܩܘܢ: ܘܦܠܓ ܠܟܠ ܕܡܛܝܗܘܢ. ܡܛܠ ܕܠܡܦܠܓ
ܟܠܗܘܢ ܐܟܚܕܐ[3] ܡܢܬܐ ܕܐܒܘܗܘܢ ܕܥܡ ܐܚ̈ܘܗܝ. ܠܐ ܒܠܢܫܬܐ

§ 48. ܗܘ ܕܝܢܐ ܕܐܪ̈ܒܥܝܢ ܘܬܡܢܝܐ. ܐܢ ܐܝܬ ܓܒܪܐ ܕܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ:
ܘܡܢܐ ܐܚ̈ܘܗܝ ܕܒܢ̈ܝܐ: ܘܦܩܕ ܡܕܡ ܡܡܪܐ ܠܚܕܐ ܡܢ ܒܢ̈ܬܗ.
ܥܠ ܐܚ̈ܘܬܗ. ܐܢ ܡܕܡ ܘܚܘܒ ܐܚܘܗܘܢ ܢܫܒܘܩ ܦܘܩܕܢܗ.

§ 49. ܕܝܢܐ ܕܐܪ̈ܒܥܝܢ ܘܬܫܥܐ. ܐܢ ܐܝܬ ܐܢܬܬܐ ܕܐܝܬ ܠܗ̇ ܡܪܘܬܐ ܕܡܠܟܘ̇
ܦܪܢܝܬܐ: ܐܢ[4] ܒܪܬܐ ܕܡܪܬܗ ܡܢ ܒܝܬ ܐܒܘܗ̇: ܘܐܝܬ ܠܗ̇ ܒܢ̈ܝܐ
ܐܘ ܒܢ̈ܬܐ: ܘܐܝܬ ܠܗ ܠܡܡܠܟܘ̇ ܒܢ̈ܝܐ ܐܚܪ̈ܢܐ ܡܢ ܐܢ̈ܬܬܐ ܐܚܪ̈ܬܐ.
ܠܐ ܢܐܪܬܘܢ ܗܢܘܢ ܕܐܢ̈ܬܬܐ ܐܚܪܬܐ. ܡܢ ܡܪܬܘܬܗ ܕܗ̇ܝ ܕܐܝܬܝܗ̇

[1] leg. ܡܚܝܗܘܢ ܕܢܚܡܘܢ statt ܒܗܘܢ. [2] Lücke. [3] add. ܥܠ.
[4] leg. ܡܛܠ ܕ statt ܐܢ.

Wenn der Mann sterbend seiner Frau ein Legat vermacht hat, kann sie es geben, wem sie will. Sie kann sich auch wieder verheiraten und bekommt in dem Fall ihre δωρεά und φερνή.

Und falls sie ihre δωρεά an ihre Eltern abgetreten hat, müssen diese ihr eine Zuwendung, wie sie ihren (der Eltern) Verhältnissen entspricht, machen.

§ 42. Vgl. § 49 und T § 88.

Wenn ein Mann seine Frau durch den Tod verliert, Kinder von ihr hat und dann eine zweite Frau heiratet, so fällt alle Habe der verstorbenen Frau ausschließlich und allein ihren Kindern zu.

Dasselbe gilt von der zweiten Frau [wenn sie in die gleiche Lage kommt].

Wenn dagegen die Frau kinderlos gestorben ist, so verfügt ihr Mann über ihre Habe. Wenn sie aber arme, bedürftige Eltern hat, dann erben ihr Mann und ihre Eltern ihre Habe zu zwei gleichen Teilen (vgl. T § 53 und Leges Constantini R I § 58b).

Hat dagegen die Verstorbene ein Testament gemacht, so wird nach ihrem Tode ihre Bestimmung zur Ausführung gebracht.

§ 43. Vgl. T § 62; Ebedjesu II, 13; Barhebräus VIII, 4.

Wenn ein Mann heiratet, gibt er seiner Frau [eine δωρεά im Betrage] von 100 bis 400 Drachmen, weil er sie nicht wie eine Sklavin gekauft hat, sondern damit sie in seinem Hause gleich ihm sei. Auch läßt er Kleider (für sie) machen, wie es seinen Verhältnissen entspricht. Denn er ehrt (dadurch) die Frau, die mit ihm ein Leib ist. Dagegen soll er [ihr] nicht Ländereien, Weinfelder und ähnliches verschreiben.

Wenn die Eltern der Frau [sie] mit Kleidern oder ähnlichen Dingen beschenken wollen, können sie es tun oder unterlassen. Denn ein Zwang, derartiges zu tun, besteht für sie nicht.

§ 44. Vgl. T §§ 84. 86.

Wenn ein verheirateter Mann kinderlos stirbt, beerben ihn seine Brüder.

Wenn seine Witwe verspricht sich nicht wieder zu verheiraten, geben die Erben ihr einen Teil des Nachlasses zu lebenslänglichem Unterhalt. Dieser Teil fällt nach dem Tode der Witwe an die Brüder des Erblassers zurück.

Wenn der Erblasser keine Brüder hat, beerben ihn seine Onkel, die Brüder seines Vaters. Und wenn solche nicht vorhanden sind, beerbt ihn, wer von seinen übrigen Verwandten der nächste ist.

Wenn er aber eine Tochter (vgl. T § 97) hat, erbt sie seinen ganzen Nachlaß. Und dieser wird (falls sie unmündig ist), ihrer Mutter übergeben. Jedoch wenn ihre Mutter sich wieder verheiratet, soll die Erbschaft in der Hand ihrer Tochter verbleiben. Und wenn sie (die Tochter) kinderlos stirbt, fällt die Erbschaft den Brüdern oder den Onkeln oder den nächstfolgenden Blutsverwandten zu (*s. Anm.*).

§ 45.

Wenn ein Mann stirbt und Söhne hinterläßt; wenn noch zu seinen Lebzeiten einer von ihnen mit Hinterlassung eines Sohnes oder einer Tochter gestorben ist, dann wird der Enkel neben den Brüdern seines Vaters zur Erbschaft berufen.

ܠܗ̇ ———[1] ܠܡܘܪܣܗ̇ ܒܕܝܬܐ ܠܡܠܟܘܬܗ̇. ܘܥܠ ———[2] ܡܢ
ܣܬܪ̈ܐ. ܕܒܢܘ̈ܗܝ ܕܡܠܟܐ ܗܘܐ ———[3] ܐܦ ܡܕܡ ܕܙܕܩ ܠܗ̇
ܒܟܠܗ̇ ܒܡܠܟܘܬܗ ܠܐܚܪܢܐ̇. ܥܠܝܗܝ ܚܕ ܗܘ ܕܐܬܠܟܘܗܝ ܠܗܘܢ
ܕܢܓܚܘܢ. ܘܐܦ ܗܘܐ[4] ܠܡܠܟܐ ܐܚܪܢܐ. ܕܟܠܗ̇ ܗܘ̣ ܘܐܝܟ ܠܗ̇
ܠܡܫܕܪ ܡܗܘܪܗ̇ ܘܦܪܝܣܘܬܗ̇. ܘܐܦ ܐܬܡܣܟ ܡܗܘܪܗ̇ ܡܢ ܐܒܘܗ̇.

§ 42. ܥܠܘܗܝ ܠܗ̇ ܒܡܘܪܒܐ ܠܦܘܬ ܕܡܫܡܫܝܢ ܒܫܠܡܘܗܝ. ܕܫܢܐ ܕܐܪܒܥܝܢ
ܘܐܬܪܢ ܐܦ ܐܝܟ ܡܠܟܐ ܕܡܫܬܟܚ ܐܢܬܬܗ ܡܢ ܩܕܡܘܗܝ: ܘܐܝܟ
ܠܗ ܒܢܝ̈ ܡܕܝܢܬܐ: ܘܥܡܕ ܐܚܪܢܐ ܡܢ ܒܬܪ ܡܘܬܗ̇: ܟܠ ܡܕܡ
ܕܫܡܝܐ ܗܘܝܘ: ܗܝ ܕܡܫܬܟܚܐ. ܕܒܢܝ̈ܗ̇ ܢܗܘܐ ܦܪܢܣܝܐ. ܘܗܘܝܐ
ܘܕܗܘܐ ܐܚܪܝܐ. ܐܝܟܐ ܕܝܢ ܕܡܫܬܟܚܐ ܕܟܠ ܒܢܝܐ: ܒܟܠܗ̇ ܢܫܬܠܛ
ܥܠ ܕܝܠܗ̇. ܘܐܦ ܐܝܟ ܠܗ̇ ܐܒܗ̈ܐ ܡܫܟܚܢܐ ܘܡܬܝܒܢܐ. ܢܫܬܠܛܘܢ
ܒܟܠܗ̇ ܘܐܒܗ̈ܝܗ̇ ܥܡܐ. ܘܐܦ ܒܒܝܬ ܦܘܠܚܢܐ. ܢܫܬܪܪ

§ 43. ܦܘܠܚܢܗ̇ ܡܢ ܒܬܪ ܕܡܫܬܟܚ. ܕܫܢܐ ܕܐܪܒܥܝܢ ܘܬܠܬ. ܐܦ ܢܫܬܪ
ܠܡܠܟܐ ܐܬܬܐ. ܡܢ ܡܠܟܐ. ܘܡܕܡܐ ܠܐܪܒܥܝܢܐ ܘܫܒܥܐ ܫܢܝܢ. ܘܡܫܬܟܚ
ܕܠܘ ܠܐܢܫ ܙܢ ܠܐܚܪܝܢ. ܐܠܐ ܕܒܗܘܢ ܐܒܗ̈ܝܗ ܒܒܝܬܗ. ܘܥܠܬܐ
ܢܚܙܐ ܒܥܠ ܕܦܘܠܚܢ ܒܫܠܡܗ. ܠܐܚܪܢܝܐ ܡܢ ܕܗܘܐ ܥܡܗ ܣܓܝ
ܦܠܓܐ: ܡܫܬܪ. ܐܒܗ̈ܐ ܕܝܢ ܘܒܪܢܫܐ ܘܕܝܢܐ ܗܠܝܢ. ܠܐ ܢܫܬܪܘܢ.
ܘܐܒܗ̈ܬܐ ܕܝܠܗ̇ ܐܦ ܢܓܚܢ ܠܡܫܬܪܝܘ ܒܥܠܬܐ ܘܕܝܢܐ ܗܠܝܢ.
ܕܢܓܚܘܢ ܐܢܫܝܢ. ܘܐܦ ܠܐ ܢܓܚܢ. ܥܠܝܗܝܢ. ܠܐ ܡܠܟܐ ܐܢܫ

§ 44. ܡܫܬܪܐ ܒܫܠܡܗܘܢ. ܕܫܢܐ ܕܐܪܒܥܝܢ ܘܐܪܒܥ. ܐܦ ܐܢܫ ܢܫܬܪ ܐܢܬܬܐ
ܘܦܠܓܐ ܕܟܠ ܒܢܝ̈ܐ: ܠܐܚܘܗܝ ܗܘܐ ܡܬܦܠܓܐ. ܘܐܦ ܡܫܬܟܚܢܐ
ܐܢܬܬܗ ܫܘܝܐ ܕܟܠ ܗܘܐ ܠܡܠܟܐ: ܥܠܘܗܝ ܠܗ̇ ܡܫܬܟܚ ܡܢ
ܡܦܘܠܬܗ ܕܐܚܐ ܒܗ̇. ܒܝܬܐ ܠܡܠܟܘܬܗ̇. ܘܡܢ ܒܬܪ ܕܡܫܬܟܚ:
ܢܫܬܟܚܢ ܠܡܫܬܪܐ ܐܚܘܗܝ: ܘܐܦ ܐܝܟ ܠܗ ܐܢܫܐ. ܗܘܐ ܡܦܘܠܬܗ
ܠܒܢܘ̈ܗܝ. ܗܢܘ ܕܝܢ ܠܐܚܘܗܝ ܕܐܒܘܗܝ. ܘܐܦ ܐܝܟ ܕܒܪܐ. ܗܘܐ
ܡܦܘܠܬܗ ܠܗܘܢ ܕܡܫܬܒܩ ܠܗ. ܐܦ ܕܝܢ ܐܝܟ ܠܗ ܒܪܬܐ. ܡܦܘܠܬܗ
ܒܠܚܘܕ. ܕܒܪܬܗ ܗܝ. ܘܡܫܬܟܚܐ ܒܐܚܝ̈ܗ ܐܚܪܢܐ. ܘܐܦ ܗܘܐ ܐܚܪܢܐ
ܠܡܠܟܐ. ܡܦܘܠܬܐ ܒܐܚܝ̈ܗ ܒܪܬܗ ܗܘܐ. ܘܐܦ ܗܘܐ ܐܚܪܢܐ ܠܡܠܟܐ

§ 45. ܡܦܘܠܬܐ ܒܐܚܝ̈ܗ ܒܪܬܗ ܗܘܐ.[5] ܐܘ ܠܡܫܬܪܝܐ. ܕܫܢܐ ܕܐܪܒܥܝܢ
ܘܚܡܫܐ. ܐܦ ܦܠܓܐ ܐܝܟ ܡܠܟܐ ܘܐܝܟ ܠܗ ܒܢܝ̈ܐ ܘܦܠܓܐ ܚܕ ܡܢܗܘܢ

[1] add. ܡܠܟܬܐ. [2] add. ܕܢܦܫܐ. [3] add. ܗܝ ܡܠܟܬܐ.
[4] leg. ܕܬܗܘܐ. [5] Text verderbt. Siehe Anmerkung.

§ 37.

Wenn jemand, Mann oder Frau, bestohlen wird und nun zu den Wahrsagern und Zauberern geht, oder sich wegen des Diebstahls Gespenster heraufbeschwören läßt, oder etwas ähnliches tut, soll er vom Besuch der Kirche und von der Teilnahme an den heiligen Sakramenten ausgeschlossen sein, weil es sich nicht geziemt, daß Dämonenanbeter an dem Tische des Herrn teilnehmen, solche, die bei ihren Taten die Dämonen um etwas gebeten haben.

§ 38.

Wenn Leute in ihrer Familie Krankheit haben, oder wenn jemand verhindert ist, mit seiner Ehefrau Umgang zu pflegen, und sie sich nun an Zauberer wenden, um sie nach ihren Angelegenheiten zu befragen, werden sie ausgeschlossen von der heiligen Kirche und der Teilnahme an den heiligen Sakramenten, bis sie während der vom Gericht ihnen auferlegten Frist Buße tun und sich bekehren.

§ 39. Vgl. § 6; Ebedjesu V, 22.

Wenn ein Priester oder Diakon oder ein Laie Zauberer, Wahrsager und Dämonenanbeter ist, Amulette schreibt und teuflische Zaubertexte summt, soll er von allem Verkehr mit den Christen ausgeschlossen sein.

§ 40.

Wer an Astronomie oder Astrologie glaubt und sich nach heidnischen Grundsätzen zur Berechnung der Gestirne bekennt, mag von selber wissen, daß er dem Christentum entfremdet ist und an den kirchlichen Dingen keinen Anteil mehr hat. Und wenn er dennoch sich erfrecht, sich den heiligen Sakramenten zu nähern, nähert er sich damit seiner Selbstverurteilung.

Wie die Erbschaften unter den Christen verteilt werden sollen.

§ 41. Vgl. T § 49.

Wenn ein Mann stirbt, Kinder hinterläßt und deren Mutter noch lebt, so gilt für letztere, sofern sie gelobt ihrem Gatten treu zu bleiben und nicht nach seinem Tode einen andern zu heiraten, daß sie sein Haus regiert und nach ihrem Befehl ihre Kinder sich richten.

Wenn die Söhne verheiratet sind und auch in dem Fall, wenn nur ein Sohn vorhanden und dieser verheiratet ist, und sie eine oder mehrere Töchter hat, die noch nicht verheiratet sind, dann soll sie, solange sie lebt, über die Hälfte des Hauses verfügen.

Wenn der Mann aus erster Ehe Kinder hat und die zweite Frau verspricht ihm die Ehre und den Ehebund zu wahren (d. h. sich nicht wieder zu verheiraten), so soll sie, ob sie selbst Kinder hat oder nicht, von den Kindern ihres Gatten gleichwie ihre eigene Mutter geehrt werden, indem sie die Kinder (aus der ersten Ehe ihres Mannes) als ihre eigenen ansieht. Die Kinder bestimmen für sie einen Teil (ihrer Erbschaft) zu ihrem lebenslänglichen Unterhalt, der nach ihrem Tode an die Kinder ihres Mannes zurückfällt.

§ 37. ܡܢܘܡܬܗܘܢ ܠܦܘܠܚܢܐ.[1] ܕܡܢܐ ܕܐܠܗܝܢ ܘܡܫܟܢܐ. ܐܢ ܐܝܬ ܡܬܐܠܝܢ
ܡܢܗ ܡܕܡ: ܐܢ ܠܚܒܪܐ ܐܘ ܐܢܬܬܐ: ܘܐܘܠ ܠܘܬ ܩܝܘܡܐ ܘܣܒܪܐ:
ܐܘ ܡܢܗܘܢ ܡܬܝܠܕܘܗܝ ܘܡܘܡܬܐ. ܐܘ ܥܒܕ ܡܕܡ ܐܚܪܢ ܕܠܗܠܝܢ
ܕܡܬܐ: ܢܦܠܐ ܐܢܐ ܕܥܒܕ ܡܢ ܡܠܠܬܐ ܕܠܒܪܢܫܐ ܘܡܢ ܡܦܩܬܐ
ܕܐܕܘܪܐ ܩܕܝܫܐ: ܡܫܬܠܛ ܕܠܐ ܦܠܓܐ ܕܢܦܫܬܗܘܢ ܒܦܘܪܫܢܐ ܕܡܪܢ
§ 38. ܕܐܢܫܐ:[2] ܐܝܠܝܢ ܕܢܦܠܘ ܡܢ ܐܪܥܐ ܒܡܫܡܫܢܘܬܗܘܢ. ܕܡܢܐ
ܕܐܠܗܝܢ ܘܡܫܟܢܐ. ܐܢ ܐܝܬ ܐܢܫܝܢ ܕܐܝܬ ܠܗܘܢ ܒܢܝܗܐ: ܐܘ ܐܢܫܐ
ܕܐܬܪ ܡܢ ܙܘܓܐ ܕܒܬ ܐܢܬܬܗ: ܘܐܘܠܝܢ ܠܘܬ ܐܢܬܐ ܣܒܪܐ
ܠܡܫܬܐܠ ܒܡܫܡܫܢܘܬܗܘܢ. ܢܡܥܠܘܢ ܒܗܘܢ ܠܥܕܬܐ ܩܕܝܫܬܐ.
ܘܠܬܫܡܫܬܐ ܕܐܕܘܪܐ ܩܕܝܫܐ: ܒܝܘܡܐ ܕܡܫܬܘܬܦܝܢ ܘܡܬܚܝܢ. ܒܡܢܐ
§ 39. ܘܒܐ ܕܡܫܬܘܬܦ ܥܠܝܗܘܢ[3] ܕܡܢܐ. ܕܡܢܐ ܕܐܠܗܝܢ ܘܡܫܟܢܐ. ܐܢ ܐܝܬ
ܩܫܝܫܐ ܐܘ ܡܫܡܫܢܐ: ܐܘ ܥܠܡܢܐ: ܕܐܝܬܘܗܝ ܣܦܪܐ ܘܩܪܘܝܐ ܘܦܠܚ
ܠܐܪܥܐ: ܘܒܩܘܒܐ: ܡܫܬܥܐ ܘܡܫܡܫ ܠܩܕܝܫܐ ܡܫܝܚܝܐ. ܢܬܬܚܪܡ
ܐܢܫܐ ܕܗܟܢܐ ܗܘ: ܡܢ ܥܠܝܗ ܘܠܡܫܐ ܕܒܗ ܒܬܫܡܫܬܐ.
§ 40. ܕܡܢܐ ܕܐܬܪܟܝܢ. ܐܢܫܐ ܕܡܗܝܡܢܝܢ ܘܡܫܬܕܪ ܠܐܣܛܪܘܢܘܡܝܐ
ܘܠܐܣܛܪܘܠܘܓܝܐ ܘܡܘܕܐ ܒܡܫܟܢܐ ܕܒܘܟܪܐ ܚܫܒܢܐ. ܢܦܩ
ܗܘܐ ܒܟܢܫܗ. ܕܡܟܢܫ ܗܘ ܠܟܪܣܛܝܢܘܬܐ. ܘܠܝܬ ܠܗ ܡܢܬܐ
ܒܥܕܬܐ ܩܕܝܫܬܐ. ܐܘ ܡܢ ܡܟܪܙ ܘܦܪܣ ܠܐܕܘܪܐ ܩܕܝܫܐ. ܠܫܘܚܠܦ
§ 41. ܕܫܘܡܗ ܦܪܣ. ܥܠ ܡܬܗܦܟܢܐ ܕܡܬܦܠܓܝܢ ܒܗ ܒܟܪܣܛܝܢܘܬܐ ܕܡܢܐ
ܕܐܬܪܟܝܢ ܘܚܕ. ܐܢ ܦܬܐ ܠܚܒܪܐ ܘܐܡܪ ܠܗ ܒܢܝ ܐܘܡܬܗܘܢ ܒܢܝ
ܐܡܗ: ܘܦܘܫܐ ܘܣܒܪܐ ܥܠ ܫܘܡܗ ܕܢܗܘܐ ܠܒܪܢܫܐ ܐܚܪܢܐ.
ܘܠܐ ܡܬܦܫܩܐ ܠܐܢܫܐ ܡܢ ܒܬܪ ܡܘܬܗ. ܗܝܟ ܬܫܬܠܡ ܥܠ
ܒܬܗ. ܘܒܦܘܫܩܐ ܢܬܒܥܘܢ[4] ܒܢܝܗ. ܐܘ ܐܢܐ ܠܒܢܝܗܘܢ ܢܫܒܩ.
ܐܘ ܚܕ ܡܢ ܘܐܡܪ ܠܗ ܐܢܬܬܐ: ܘܐܡܪ ܠܗ ܒܢܝܐ: ܐܘ ܚܕܐ ܠܐ
ܢܬܒܥ ܠܚܒܪܐ: ܗܘܐ ܡܫܬܠܛܢܐ ܥܠ ܦܠܓܗ ܕܒܝܬܐ: ܒܕܡܐ
ܕܡܢܬܐ. ܐܘ ܒܢܘܗܝ ܕܚܒܪܐ ܡܢ ܐܢܬܬܐ ܡܕܡܢܐ ܐܚܝܗܘܢ:
ܘܐܢܬܬܐ ܐܚܪܬܐ ܕܢܣܒ ܡܫܬܘܕܥ ܕܢܗܘܐ ܠܒܢܝܗ ܐܚܪܐ ܐܘ
ܡܢܬܐ:[5] ܐܢ ܐܝܬ ܠܗ ܒܢܝܐ ܐܘ ܠܝܬ ܠܗ. ܢܬܦܠܓ ܡܢ ܒܬ
ܒܥܠܗ. ܐܝܟ ܐܡܗܘܢ. ܘܗܝ ܬܫܟܘܚ ܐܝܟ ܐܝܟ ܒܢܝܐ. ܘܢܦܠܓܘܢ

[1] add. ܕܢܨܪܝܐ? [2] add. ܦܠܚܢܐ. [3] add. ܡܢ.
[4] leg. ܢܬܒܥܘܢ. [5] leg. ܡܢܬܐ ܘ statt ܐܘ ܡܢܬܐ.

standen sind, dann ist der Wille seiner Eltern maßgebend, und er braucht dem Mädchen nichts zu geben, weil in diesem Fall eine dolose Handlung vorliegt.

§ 31.

Wenn ein Mann einen Haß gegen seine Frau bekommt und sie wegen Hurerei verklagt, obwohl sie unschuldig ist und er seine Aussage nicht durch glaubwürdige Zeugen beweisen kann, soll er von der Kirche und von der Teilnahme an den heiligen Sakramenten ausgeschlossen werden, bis er für das Unrecht, das er begangen, Buße leistet.

§ 32.

Wenn ein Mann mit einer Nonne, die sich dem Messias gelobt hatte, Unzucht treibt, sollen beide von der heiligen Kirche ausgeschlossen werden, sie, weil sie Unzucht begangen hat, obwohl sie die Verlobte des Messias war, er, weil er die Verlobte seines Herrn verdorben hat.

Und wenn der Mann unverheiratet ist und nun die frühere Nonne heiratet, auch dann sollen sie noch mit der Ausschließung aus der Kirche bestraft werden.

§ 33. Vgl. Ebedjesu II, 22.

Wenn ein Mann die Frau eines andern betört, sie ihren Gemahl verläßt und sich mit dem Verführer verbindet, sollen sie beide, Verführer und Verführte von der Kirche ausgeschlossen sein.

§ 34.

Wider diejenigen, welche bei ihren Handlungen ihre Zuflucht zu teufelsanbetenden Zauberern nehmen.

Wenn jemand ein Mädchen liebt und nun, da ihre Eltern sie ihm nicht geben, seine Zuflucht zu Zauberern nimmt, damit diese das Mädchen seiner Liebe geneigt und ihre Eltern ihm willfährig machen; wenn dies sein Tun aufgedeckt und bekannt wird, soll er verflucht und vom Verkehr mit den Christen ausgeschlossen sein.

§ 35. Vgl. § 6.

Wenn eine Frau zu den Zauberern geht und sich den Dämonen ergibt, damit ihr Gatte veranlaßt werde, sie mehr als bis dahin zu lieben, und dies genau bekannt wird, soll ihr Mann sie nicht länger in seinem Hause dulden, sondern sie mit Schande aus demselben verjagen.

§ 36.

Wenn jemand, Mann oder Weib, seine Zuflucht zu Zauberern und Dämonen nimmt, um Nebenmenschen durch die Wirkung der Dämonen zu verderben und zu töten, und genau bekannt wird, daß sie dies getan haben, sollen sie von der Kirche Gottes sowie vom Umgang mit den Christen ausgeschlossen sein, erstens, weil sie sich hergegeben haben zum Töten und zweitens, weil sie sich zum Götzendienst hergegeben haben.

ܦܪܝܣܘܬܗ ܕܫܒܩ ܠܗ̇. ܐܘ ܠܡܐܘܗܝ ܕܫܦܫܦ ܠܫܒܝܗ: ܘܐܫܬܕܠ
ܡܢ ܐܒܗܘܬܗ ܕܚܠܠܫܬܐ. ܘܐܒܗ̈ܘܗܝ ܕܠܘܬܗ ܠܐ ܡܬܢܝܚ:[1] ܝܕܥܝܢܢ
ܕܐܒܗ̈ܘܗܝ ܢܥܬܪ. ܘܡܢܕܡ ܠܚܠܠܫܬܐ ܠܐ ܢܬܠ. ܥܠ ܕܒܝ̈ܫܬܐ
§ 31. ܗܘܐ ܗܝܡܢܘܬܐ. ܕܝܢܐ ܕܐܠܗܐ ܘܣܝܡ. ܐܢ ܐܡܪ ܡܬܬܣܝܡ ܒܡܫܝܚܘܬܐ
ܕܐܢ̈ܬܬܗ: ܘܡܫܬܥܒܕ ܠܗ̇ ܒܢܝܫܘܬܐ ܒܗ ܠܐ ܚܫܚܐ: ܘܠܐ ܡܫܡܫ
ܗܘ̇ܝܐ ܥܒܕܐ ܥܠ ܡܠܘ̈ܗܝ: ܡܠܝܐ ܕܡܢ ܥܒܕܐ ܢܦܘܩ ܥܠܘܗܝ.
ܘܢܣܬܪܩܘܢ ܕܡܢ ܡܫܡܫܢܐ ܕܐܪ̈ܙܐ ܩܕ̈ܝܫܐ. ܥܒܕܐ ܕܡܫܡܫ
§ 32. ܫܒܘܩܬܐ ܥܠ ܥܘܠܐ ܕܥܒܕ. ܕܝܢܐ ܕܐܠܗܐ ܘܐܢܫ. ܐܢ ܐܡܪ
ܡܫܒܚ. ܥܡ ܒܪܗ ܩܢܝܐ ܐܢܬܬܐ: ܕܐܬܡܘܟܟ ܩܢܘܡܗ ܠܡܥܕܝܢܐ
ܢܚܬܪܘܢ ܗ̈ܘܝܗܘܢ ܠܒܝܬܐ ܩܢܝܬܐ: ܒܪܗ ܩܢܝܐ ܥܠ ܕܘܝܩ
ܒܝ ܡܟܪܬܐ ܐܚܪܬܐ ܗ̇ܘܝ ܕܡܟܝܢܐ. ܘܗ̇ܘ ܥܠ ܕܢܣܒ ܡܟܪܬܐ
ܕܡܪܗ. ܐܘ ܠܗ ܠܗ ܐܢܬܬܐ ܠܚܒܪܐ ܘܒܢ̈ܝܐ ܢܗܘܘܢ ܠܒܪܗ
ܩܢܝܐ. ܐܦ ܗܘܢܐ ܠܘܪܝܐ ܢܣܒܠܘܢ ܕܡܢ[2] ܡܫܩܠܬܐ ܕܡܢ ܥܒܕܐ.
§ 33. ܕܝܢܐ ܕܐܠܗܐ ܘܗܠܟ. ܐܢ ܐܡܪ ܡܫܒܠ ܐܢܬܬܐ ܠܚܒܪܐ: ܘܡܪܦܐ
ܠܒܥܠܗ̇ ܩܢܝܢܐ: ܘܡܬܢܣܒܐ ܠܐܚܪܝܢ. ܗ̈ܘܝܗܘܢ ܢܫܬܡܥ
§ 34. ܡܫܬܠܛܢܐ ܘܡܫܬܠܛܢܘܬܐ. ܕܝܢܐ ܕܐܠܗܐ ܘܐܪܟܘܢ. ܥܠ ܕܢܦܠܘܢ
ܕܡܬܠܘܫܝܢ ܒܕ̈ܝܢܐ ܦܠܚ̈ܝ ܠܒܝܬܐ ܒܡܫܒ̈ܩܢܘܗܝ. ܐܢ ܐܡܪ
ܡܫܟ ܥܠܡܐ. ܘܟܕ ܠܐ ܡܫܬܡܥ ܠܗ ܡܢ ܒܗ ܐܒܘܗ̈ܝ: ܐܦܠ
ܡܬܠܘܫ ܒܕ̈ܝܢܐ: ܐܝܟ ܕܢܥܒܕܘܢ ܠܥܠܡܐ ܠܡܪܗ: ܗܟܢܐ ܕܝܢ
ܘܠܐ ܒܗ̈ܘܗܝ: ܐܢ ܡܬܦܪܫܐ ܘܡܬܚܝܒ ܗܡܢܝܢܐ. ܗܟܢܐ ܚܪܡܐ
§ 35. ܢܗܘܐ. ܘܢܬܒܪܐ ܠܫܘܠܛܢܐ ܕܥܡ ܒܪ̈ܢܫܐ. ܕܝܢܐ ܕܐܠܗܐ
ܘܡܫܒܥܐ. ܐܢ ܐܢܫ ܐܢܬܬܐ ܕܐܘܠܐ ܠܗ ܚ̈ܝܐ: ܘܦܠܚܐ ܢܦܫܗ
ܠܥܒ̈ܕܐ ܐܝܟ ܕܡܫܡܫܝܢ ܠܒܥܠܗ̇ ܕܢܫܡܫܗ ܡܪܢܐ: ܐܢ
ܡܫܒܚ ܗܡܢܝܢܗ ܥܒܕܐ: ܠܐ ܘܪܫ ܠܗ ܠܒܥܠܗ̇ ܕܢܫܡܫܗ
§ 36. ܒܚܝܠܗ. ܐܠܐ ܠܡܦܩܘܬܗ ܒܚܘܝܢ ܐܦ̈ܐ. ܕܝܢܐ ܕܐܠܗܐ ܘܥܒܕܐ.
ܐܢ ܐܢܫ ܐܡܪ ܕܡܬܠܘܫ ܒܕ̈ܝܢܐ ܘܒܝܬܐ: ܐܢ ܠܚܒܪܐ ܗ̇ܘ ܐܘ
ܐܢܬܬܐ: ܐܝܟ ———[3] ܘܠܡܫܒܚ ܠܒܢܝ̈ܗܘܢ ܒܡܫܒܥܢܘܬܐ
ܕܒܝܬܐ: ܐܢ ܡܫܒܚܝܢ ܠܠܫܢܐ ܕܡܫܪܘܬܗ ܠܗܘܢ. ܢܡܟܪܘܢ ܢܗܘܘܢ
ܠܒܝܬܐ ܕܐܠܗܘܢ. ܘܠܫܘܠܛܢܐ ܕܥܡ ܒܪ̈ܢܫܐ ———[4] ܦܢ.
ܥܠ ܕܢܚܒܘ ܢܦܫܗܘܢ ———[5] ܒܐܝܪܬܐ ܕܝܢ. ܥܠ ܕܐܫܬܠܡܘ

[1] leg. ܡܬܢܝܚ. [2] ܕܡܢ zu tilgen. [3] add. ܕܠܡܫܬܠܛܘ.
[4] add. ܡܕܡܐܬܐ. [5] add. ܠܡܫܠܛܐ.

Gewisse Synodalväter verbieten, daß Priester und Diakone, deren Frauen gestorben sind, sich wieder verheiraten, ein Gesetz, an dem die Melkiten und Severianer festhalten. Die heilige Kirche der rechtgläubigen östlichen Christenheit verbietet nichts von diesem, weil sie den Heiligen folgt, nicht, wie einige glauben, der Tradition der Vorfahren, denn der Apostel Paulus sagt (1. Timoth. 5, 14): »Die Mädchen sollen sich verheiraten, Kinder gebären, ihre Häuser verwalten und nicht den Feinden irgendwelchen Vorwand der Schmähung gewähren«. Das Wort (1. Timoth. 3, 2), »Priester soll sein, wer eine Frau hat«, richtet der Apostel gegen denjenigen, der zwei lebende Frauen hat (also in Bigamie lebt), daß er nämlich nicht einen Dienst (in der Kirche) versehen soll, nicht gegen denjenigen, der, nachdem seine erste Frau gestorben, eine zweite geheiratet hat, welche die Stelle der ersten einnimmt und wie eins mit der ersteren angesehen wird. Und der Apostel gibt ein kategorisches Gesetz nur gegen denjenigen, der, wenn seine Frau nicht gestorben, sondern noch am Leben wäre, in der Ehe mit seiner (zweiten) Frau lebte.

§ 28. Vgl. T § 36.

Ein Weib, das vom Satan versucht wird, soll nicht heiraten. Ebensowenig ein Mann, von dem das gleiche gilt. Denn ihre Ehe würde eine unfriedfertige sein.

Wenn sie aber an das Ehejoch gebunden sind, soll derjenige, der nicht vom Satan versucht wird, um dessen willen, der vom Satan versucht wird, Geduld haben; sie sollen ihre Zuflucht zum Gebet nehmen und Gott bitten, daß er sich ihrer erbarmt. Der Mann soll Geduld haben mit seinem Weibe und das Weib mit ihrem Manne.

Wenn aber derjenige, der vom Satan versucht wird, sich entfernen und alle Tage seines Lebens Gott weihen will, so ist der andere berechtigt eine neue Ehe einzugehen.

§ 29. Vgl. T § 28.

Wenn Menschen in gewöhnlichen Worten miteinander über ihre Mädchen und Knaben reden, daß sie dieselben miteinander verheiraten wollen; wenn sie aber nicht rite eine Verlobung in Gegenwart von Priestern und Laienbekannten vornehmen und den Brautleuten nicht ein Kreuz, Weihwasser und Ring geben; wenn sie nun in der Folgezeit von dieser ihrer Verabredung nichts mehr wissen wollen, kann man sie nicht verurteilen.

§ 30. Vgl. § 19 und Ebedjesu II, 9.

Wenn ein selbständiger junger Mann sich ohne Wissen seiner Eltern mit einem Mädchen verlobt, und seine Eltern, sobald sie davon erfahren, die Sache mißbilligen, ist er nicht berechtigt seine Braut aufzugeben. Wenn er aber dem Willen seiner Eltern gehorcht und sie aufgibt, muß er ihr 400 Drachmen zahlen und die ganze φερνή, die er (von ihr) übernommen hat.

Wenn aber der junge Mann nicht selbständig ist, wenn er von den Eltern des Mädchens verleitet worden ist und seine Eltern nicht einver-

ܚܕܐ ܩܪܝ. ܕܠܘܬܝ ܡܗܝܡܢܘܬܐ. ܘܗܘ ܕܒܥܐ ܡܢ ܗܕܐ ܕܠܘܬܝ
ܒܥܘܬܪܗܘܢ. ܘܕܗܠܝܢ ܗܝ ܗܕܐ ܕܦܠܛ ܡܢ ܕܢܘܪܩܢ ܐܪ̈ܡܠܬܐ.
ܘܡܗܝܡܢܘܬ̈ܗܘܢ ܐܢ̈ܫܝܢ ܦܠܚ ܕܢܘܪܩܠܗܘܢ ܡܫ̈ܟܢܐ ܘܡܫܡܫ̈ܢܐ ܕܡܫܝܚ[1]
ܒܥ̈ܬܗܘܢ ܢܡܘܣܐ ܕܠܒܢܝܢ ܠܗ ܡܠܟ̈ܐ ܘܡܘܬ̈ܢܐ. ܐܠܐ ܚܕܬܐ
ܦܢܝܬܐ ܕܐܘܪܚܐ. ܒܒ̈ܬܐ[2] ܡܕܝܢܬܐ ܘܠܐ ܚܕܐ ܡܢ ܗܠܝܢ ܟܠܗܝܢ ܡܛܠ
ܕܒܬܪ ܡܕܝܢܬܐ ܪܒܬܐ. ܘܠܗ ܒܬܪ ܡܫܠܡܢܘܬܐ ܕܡܕܝܢܬܐ ܕܐܬܚܙܝ
ܠܣܓܝ̈ܐܐ. ܦܘܠܘܣ ܓܝܪ ܫܠܝܚܐ ܐܡܪ ܕܬܠܬܝܢ: ܕܢܘܪܩܢ
ܘܐܠܦ̈ܝ ܒܢ̈ܝܐ. ܘܢܕܒܪ̈ܢ ܒܬ̈ܝܗܝܢ. ܘܠܐ ܢܬܠܠ ܠܒܥܠܕܒ̈ܒܐ. ܐܦܠܐ
ܚܕܐ ܚܠܦܬܐ ܕܓܘܚܟܐ. ܗܝ ܕܐܡܪ: ܕܦܠܐ ܕܢܗܘܐ ܩܫܝܐ. ܐܝܟܐ
ܕܚܕܐ ܐܢܬܬܐ ܗܘܬ ܠܗ. ܒܠ ܗܘ ܕܐܝܬ ܠܗ ܬܪ̈ܬܝܢ ܢܫ̈ܝܢ ܒܪ
ܚܝ̈ܐ: ܦܩܕ ܕܠܐ ܢܬܩܒܠ: ܘܠܐ ܒܠ ܗܘ ܡܢ[3] ܕܡܩܒܠ ܐܢܬܬܗ
ܢܦܩܬ ܐܟܪܬܐ. ܕܒܓܘܪܐ ܕܝܢ ܡܬܩܪܝܐ: ܐܝܟ ܗܘ: ܘܡܠܟ ܚܕܐ
ܡܩܢܝܢܐ. ܘܠܐ ܗܘ ܢܡܘܣܐ ܡܦܪܫܐ:[4] ܒܠ ܗܘ ܕܐܠܘ ܚܢܐ
§ 28. ܗܘܐ: ܗܘ ܕܡܩܒܠ ܕܒܥܠ[5] ܐܢܬܬܗ ܗܘܐ ܒܙܘܘܓܐ. ܕܝܢܐ ܕܒܬܪܝܢ
ܘܐܬܡܢܥܐ. ܕܡܬܢܣܒܐ ܡܢ ܡܫܠܡܐ: ܠܐ ܬܬܙܘܓ. ܗܕܢܐ ܕܝܢ. ܘܠܐ
ܠܒܪܬܐ. ܡܛܠ ܓܝܪ ܬܡܝܗ ܒܠܗܘܢ ܢܒ̈ܝܐ. ܘܐܦ ܐܢܫܝܢ ܒܢ̈ܬܐ
ܕܙܘܘܓܐ. ܣܦܩ ܗܘ ܕܠܐ ܡܬܢܣܒܐ. ܡܛܠ ܗܘ ܕܡܬܢܣܒܐ.
ܘܢܬܠܘܫܘܢ ܒܥܠ̈ܝܗܝܢ. ܘܢܦܩܘܢ ܡܢ ܐܠܗܐ ܕܝܗܒ ܒܠܗܘܢ.
ܘܠܒܪܬܐ ܢܗܘܐ ܡܫܒܪ ܒܬ ܐܢܬܬܗ. ܘܐܢܬܬܐ ܒܬ ܠܒܪܗ. ܐܦ
ܕܝܢ ܙܢܝܐ ܗܘ ܕܡܬܢܣܒܐ: ܕܢܬܪܚܩ ܘܢܬܢܣܒ ܠܐܠܗܐ ܒܠ
§ 29. ܩܘܡܬܗ. ܥܠܝܗ ܗܘ ܐܡܪܢܐ ܠܡܬܢܣܒܘ ܠܐܢܫ ܕܙܢܝܐ. ܕܝܢܐ
ܕܒܬܪܝܢ ܘܐܬܒܥܝ. ܐܝܟ ܐܢܫܝܢ ܕܐܡܪܘ: ܦܠܐ ܢܣܩܬܐ. ܠܣܓܝܐ.
ܡܛܠ ܒܢ̈ܝܗܘܢ. ܒܠܫ̈ܢܐ ܘܒܠܚ̈ܡܐ ܐܝܟ ܕܢܦܩܘܢ ܐܢܘܢ ܠܣܓܝܐ
ܘܡܬܒܪܐ ܒܗܕܘܬܐ ܠܐ ܢܦܩܘ ܕܒܙ̈ܢܐ ܘܡܬܗܢܝܢ ܒܗܘ̈ܢܗܘܢ.
ܘܕܠܒܪܐ ܘܣܢܝܐ ܘܡܬܘܣܦܐ ܠܐ ܚܙܝܘ. ܘܡܢ ܒܬܪܝܢ ܠܐ ܙܢܝܢ ܒܡܕܝܢ
§ 30. ܕܡܠܠܘ ܒܗ ܣܓܝܐ: ܠܝܬ ܒܠܗܘܢ ܠܘܬܝܢܐ. ܕܝܢܐ ܕܐܬܠܝܢ.
ܐܢ ܐܢܫ ܒܠܡܕܐ ܕܦܩܕ ܠܢܦܫܗ: ܡܟܪ ܠܗ ܒܠܡܕܬܐ ܕܠܐ
ܦܠܓܬܐ ܕܐܝܬܘܗܝ: ܘܡܢ ܕܡܦܠܓܝܢ ܐܒܗܘܗܝ ܡܬܚܙܝܢ ܠܗܕܐ
ܗܡܟܝܠ. ܠܐ ܫܠܝܛ ܠܗ ܕܢܬܬܘܗܒ ܡܬܢܣܒܬܗ. ܘܐܦ ܡܬܚܫܒܢ
ܠܫܘܬܦܐ ܕܐܒܗܘܗܝ ܘܐܚܘܗܝ. ܐܪܒܥܬܐ ܕܝܢ ܕܘܟ ܫܩܠ ܠܗ. ܘܡܠܟܐ

[1] leg. ܕܡܫ̈ܬܐ. [2] leg. ܕܒ̈ܬܐ. [3] leg. ܕܡܢܐ. [4] add. ܐܠܐ
[5] leg. ܒܥܠ.

Dasselbe Urteil ist zu fällen, wenn eine Verlobte eine ähnliche List gegen ihren Bräutigam anwendet.

§ 23. Vgl. T § 20.

Wenn jemand sich mit einem Mädchen verlobt und sie als seine Braut stirbt; wenn sie eine Schwester hat und er nun an Stelle der Verstorbenen diese heiraten will, so soll er das nicht tun, obwohl es einige (Rechtslehrer) gibt, die es gestatten (sogar in dem Falle, daß [sie seine Gemahlin] war und starb), wie Jôhannân von Bêth Rabban und andere. Dagegen ist von vielen großen (Rechtslehrern) dies verboten worden.

Ebenfalls soll das Mädchen, wenn ihr Bräutigam stirbt, nicht berechtigt sein, seinen Bruder zu heiraten.

§ 24.

Wenn eine Witwe ihre Tochter mit einem Manne verlobt und letztere dann entweder bei der Verlobung oder später stirbt und er dann die Mutter selbst heiratet, sollen beide außerhalb der Kirche stehen und vom Verkehr mit den Christen ausgeschlossen sein, weil es eine große Unreinheit ist, daß ein Schwiegersohn mit seiner Schwiegermutter Umgang pflege, wie es eine große Unreinheit ist, daß ein Schwiegervater mit seiner Schwiegertochter Umgang pflege.

§ 25. Vgl. T § 19.

Wenn zwei rechte Schwestern zwei ihnen nicht durch Blut verwandte Brüder heiraten, so ist das nicht verwerflich, wenn auch einige (Rechtslehrer) es verboten haben. Denn sie (diese Schwestern) sind mit den Männern, die sie heiraten, weder von väterlicher noch von mütterlicher Seite verwandt.

§ 26. Vgl. § 45; Barhebaeus VIII, 3 und T §§ 21. 23.

Bruchstück.

Mutmaßlicher Inhalt: Geschwisterkinder dürfen einander heiraten. Das ist weder im Alten noch im Neuen Testament verboten worden.

Denn Abraham und sein Bruder Nahor heirateten zwei Schwestern, Sara und Milka, die Tochter des Haran des großen, des Bruders des Terach, ihres (des Abraham und des Nahors) Vaters (Genesis 11, 29). Und Gott sprach zu Moses (Numeri 36, 11) wegen der Töchter des Zelafchad, daß sie die Söhne ihrer Oheime (Vatersbrüder) heiraten sollten.

Dies Gesetz gilt in der heiligen Kirche, und weder die seligen Apostel noch andere nach ihnen haben es verboten.

§ 27.

Wenn Witwen sich wieder verheiraten wollen, hindert die Kirche sie nicht daran. Ebensowenig Witwer, auch wenn sie Diakone oder Priester der Kirche sind.

(So bestimmen wir), wenn es auch Leute gibt, welche die Wiederverheiratung von Witwen verbieten, wie die Leute von Ḥîra (Ḥêrthâ), welche drei ganz unkirchliche Dinge tun:

1. sie praktizieren die Beschneidung nach jüdischer Art (vgl. T § 16)
2. und was noch schlimmer ist: sie beschneiden sogar ihre Weiber, und
3. sie verbieten die Wiederverheiratung von Witwen.

ܢܣܒܐ ܕܐܠܠܗܘܬܗ ܚܟܡܬܐ ܕܡܬܡܣܪܢܘܬܗ ܘܡܬܡܘܟܢܐ ܕܡܫܝܚܘܬܐ.
ܗܘ ܕܝܢ ܒܗ ܗܘ ܕܝܢܐ ܢܗܘܐ. ܘܟܠ ܚܠܡܬܐ ܕܡܚܒܒܐ ܗܘܢܐ
§ 23. ܦܘܪܫܢܐ ܥܠ ܡܚܒܪܢܘܬܗ. ܕܝܢܐ ܕܒܗܕܝܢ ܘܫܒܛ. ܐܢ ܐ̈ܢܫ ܡܚܒܪ
ܚܠܡܬܐ. ܘܡܚܐܫ ܒܗ ܐܢܫܘܬ ܡܚܒܪܢܬܐ. ܘܐܢܐ ܠܗ ܣܡܐ ܘܝܙܒܐ
5 ܕܢܡܚܫܘܗ ܚܠܦܘܗ̇. ܠܐ ܢܒܝܓ ܗܒܝܠܐ. ܐܦ ܓܒܪ ܐܢܫ ܕܐܦܘܗ
ܗܢܐ ܡܕܝܢ. ܬܘܦܩܬܐ ܕܝܢ ܘܚܒ ——[1] ܘܡܚܫܐ. ܐܝܟ ܡܘܣܝܡ
ܕܢܫܐ ܪܒ ܘܐܣܕ̈ܢܐ. ܐܠܐ ܡܢ ܬܓܪ̈ܐ ܪܘܕ̈ܒܐ ——[2] ܬܘܡܪ̈ܢܐ.
ܗܕܢܐ ܕܝܢ ܘܐܦܠܐ ——[3] ܒܡ ܦܪܐܬ ܡܚܒܪܢܘܬܗ ܠܐ ܢܠܒܫܢܐ ܕܬܗܘܐ.
§ 24. ——.[4] ܕܝܢܐ ܕܒܗܕܝܢ ܘܐܕܪܐ. ܐܢ ܐܢܫ ܐܪܡܠܬܐ ܕܐܢܫ
10 ܠܗ̇ ܒܪܬܐ. ܘܡܬܒܪܟܐ ܠܓܒܪܐ ܘܡܚܫܐ. ܐܘ ܒܗܘܢ ܒܡܬܡܘܪ̈ܐ
——[5] ܘܡܬܪ ܒܗ ܠܗ̇ ܠܐܡܗ̇ ܢܦܫ. ܠܒܪ ܡܢ ܚܒܬܐ ܢܗܘܘܢ
ܬܓ̈ܪܘܗܝ. ܘܢܘܡܪ̈ܐ ܠܫܘܠܛܢܐ ܕܒܝܬ ܡܪ̈ܘܬܢܐ. ܚܠܦ
ܕܡܠܟܘܬܐ ܗܘ̇ ܪܒܬ ܕܢܒܘܬܦ ܡܫܢܐ ܚܒܝܫ ܡܟܬܒ ܐܒܝܢܐ
§ 25. ܕܡܠܟܘܬܐ ܗܘ̇ ܕܡܫܝܐ ܚܒ̈ܝ ܟܠܬܗ ܢܫܬܘܬܦ. ܕܝܢܐ ܕܒܗܕܝܢ
15 ܘܢܝܣܢ. ܐܢ ܐܢܫ ܬܪ̈ܬܝܢ ܐܢ̈ܫܐ ܡܬܚܒܪ̈ܢ ܓܒܪܐ ܘܓܒܪܬܗܘܢ
ܘܡܬܦܪ̈ܫܝܢ ܠܬܪ̈ܝܢ ܐܢܫ̈ܝܢ ܬܫܥܐ ܓܒܪܐ ܡܢ ܓܒܪܐ ܕܝܠܗܘܢ.
ܠܐ ܡܬܡܠܟܐ ܗ̇ܘ ܕܝܬܒ ܐܦ ܒܠܐܘܗ̇ ܠܒܪܐ. ܬܫܥܐ ܐܢܫ
§ 26. ܓܒܪ ܡܢ ܬܘܬܒ̈ܝܢ ܠܓܒܪܐ ܘܬܘܪ̈ܬܐ ܬܓܘܪ̈ܬܐ. ܕܝܢܐ
ܕܒܗܕܝܢ ܘܐܝܪ. ܒܬ̈ܪ ܕܬܪ̈ܝܢ ܐܢ̈ܫ ܐܘ ܕܬܪ̈ܝܢ ܐܢ̈ܫܐ ܕܐܢܫܗܘܢ[6]
20 ܘܡܬܐܡܪܝܢ ܒܒ̈ܢܝ ܐܢ̈ܫܐ ܘܒܢ̈ܝ ܐܢ̈ܫܐ.[6] ܠܐ ܒܒܝܫܬܐ ܘܠܐ ܒܛܒܬܐ.
ܐܒܪܗܡ ܓܒܪ ܘܐܢܫ ܐܢܫܘܗܝ. ܬܪܬ ܘܡܠܟܐ ܚܕܐ ܢܒܝܢܘ
ܠܗܘܢ. ܢܦ̈ܠܢ ܒܬܪܗ ܕܗܪܝ ܪܒܐ ܐܢܫܘܗܝ ܕܬܪܝܢ ܐܒܗܘܢ. ܘܐܠܗܐ
ܠܗܘ ܡܫܡܫܐ ܐܬܪ ܡܢܗܠ ܒܬܪܗ ܕܢܦܠܚܝ ܕܢܗܘܘܢ ܠܒܢ̈ܝ
ܕܒܢ̈ܝܗܘܢ. ܘܡܒܬܐ ܡܢ ܥܠܬܐ ܪܒܐ ܗܘܐ ܢܦܫܗܘܢ. ܘܠܐ ܒܠܐܘܗܝ
§ 27. 25 ܓܒܪ̈ܐ ܢܦܫܐ. ܘܠܐ ܐܣܕ̈ܢܐ ܕܡܢ ܒܬܪܗܘܢ. ܕܝܢܐ ܕܒܗܕܝܢ
ܘܚܙܝܪܢ. ܢܦܠ ܐܪ̈ܡܠܬܐ ܕܡܢܗܝܢ ܒܒܠ̈ܬܗܝܢ ܘܦܓܥܝܢ ܠܡܬܢܟܦܘ
ܠܐܣܕ̈ܢܐ ܠܐ ܟܠܝܐ ܠܗܘܢ ܢܒܪܬܐ. ܗܟܢܐ ܘܠܐ ܠܓܒܪ̈ܐ ܕܡܢܗܘܢ
ܢܦ̈ܠܘܢ ܘܠܐ ܐܢ ܐܢܫܘܗܝ ܡܬܬ̈ܝܢܐ ܘܡܢ̈ܬܢܐ ܒܒܪܬܐ. ܐܦ ܐܢܫ ܓܒܪ
ܕܦܠܚ ܢܦ̈ܠ. ܐܝܟ ܣܪܬܐ ܡܒܢܝܬܐ. ܕܐܠܗܐ ܠܐ ܢܒܬܝܬܐ ܬܗܘܐ.

---

[1] add. ܐܝܬܘܗܝ ܗܘܬ? [2] add. ܐܬܟܠܝ. [3] add. ܚܠܡܬܐ.
[4] add. ܠܐܢܫܘܗܝ. [5] add. ܐܘ ܒܬܪܗܘܢ. [6] Lücke.

sie nicht dazu berechtigt. Denn nicht der einzelne hat über seinen Leib zu verfügen, sondern sein Genosse, spricht der göttliche Apostel (1. Korinther 7, 4).

§ 18.

Wenn jemand das Verlangen hat Aszet zu werden, aber Kinder hat, die eines Pflegers bedürfen, oder Eltern, die schwach sind und seiner bedürfen, darf er sie nicht im Stich lassen.

Das gleiche gilt, falls er unmündige Brüder hat, die seiner bedürfen.

§ 19. Ebedjesu II, 10.

Wenn jemand verlobt ist, dann aber Aszet werden will, während seine Braut Nonne werden will, dürfen sie ihren Wunsch ausführen.

Wenn dagegen die eine Partei es will, die andere dagegen nicht, so gibt die Partei, welche die Jungfräulichkeit wählt und nicht heiraten will, der anderen Partei 400 Drachmen und 3 Kleider; wenn sie dagegen arm ist, gibt sie (weniger) entsprechend ihrer Armut. (Dies geschieht), damit die betreffende Partei sich dem Lebenswandel hingeben kann, den sie erwählt hat, mittels eines Geschenkes, das sie dem Genossen, der bei der Verlobung als der ihrige bezeichnet worden ist, darbringt.

§ 20. Vgl. § 30.

Wenn ein junger Mann von seinem Vater, ohne daß dieser nach seinem Willen gefragt hat, mit einem Mädchen verlobt worden ist; wenn er nun von seiner Verlobten nichts wissen will und in seiner Ablehnung beharrt, und absolut nicht nachgeben will, dann schließen ihn seine Eltern zu ihren Lebzeiten von ihrer Erbschaft aus und geben der Braut als δωρεά 400 Drachmen (und 3 Kleider) als Geschenk. Und alles, was sie sonst (für die Braut) ausgegeben haben, setzen sie nicht in Rechnung (d. h. sie verlangen keine Rückzahlung von der Braut oder ihren Eltern).

Wenn dagegen (in der gleichen Angelegenheit) das Mädchen sich widerspenstig erweist, mit Selbstmord droht und ihren Glauben und ihre Christenpflicht (d. i. den Gehorsam gegen die Eltern mißachtet), dann geben ihre Eltern dem Verlobten 400 Drachmen und 3 Kleider als Geschenk. Wenn aber beide Parteien arm sind, so bemessen sie untereinander das Geschenk nach ihren Verhältnissen.

§ 21. Vgl. T § 30.

Wenn jemand sich mit einem Weibe verlobt, sie vier Jahre warten läßt und ihr dann kein Hochzeitsmahl bereiten noch sie heiraten will, dann ist sie frei zu heiraten, wen sie will.

Wenn er dagegen durch Armut verhindert wird sie zu heiraten, sollen ihre Eltern mit ihm eine Vereinbarung treffen (*wörtlich: abmessen*, d. h. die eventuelle Dauer der Verlobung und die Zeit der Vermählung bestimmen) und die Verlobung soll nicht gelöst werden.

§ 22. Vgl. T § 41 und Ebedjesu II, 10.

Wenn jemand sich mit einem Mädchen verlobt und dann ein Mittel sucht sich von ihr loszusagen, indem er spricht: »Ich will Mönch werden«; wenn er, nachdem er sich von ihr losgesagt hat, nun sich mit einer anderen verlobt, soll ihm für längere Zeit der Besuch der Kirche verboten werden, bis er durch Buße seine doppelte Lüge sühnt; die Lüge gegen seine (erste) Braut und das Gelöbnis Mönch werden zu wollen.

ܠܝܬ ܕܢܬܒܥ ܠܡܬܬܒܥܘ. ܐܦܠܐ ܓܝܪ ܚܕ ܫܠܝܛ ܥܠ ܦܓܪܗ
§ 18. ܐܠܐ ܒܪ ܙܘܓܗ ܐܡܪ ܫܠܝܚܐ ܐܠܗܝܐ. ܕܝܢܐ ܕܡܫܬܥܒܕܘܬܐ. ܐܢ ܐܢܫ
ܡܫܠܛ ܕܢܗܘܐ ܚܐܘܪܐ ܘܐܝܬ ܠܗ ܒܢܝ̈ܐ ܕܩܢܝܢ ܥܠ ܚܘܦܝܐ
ܘܐܚܪ̈ܢܐ[1] ܕܡܫܠܛ ܘܩܢܝܢ ܠܗܠܝܢ. ܠܐ ܫܠܝܛ ܠܗ ܠܡܫܥܒܕܘ
§ 19. ܐܢܘܢ. ܗܟܢܐ ܕܝܢ ܘܐܢ ܐܝܬ ܐܢܫ̈ܐ ܘܥܒܕ̈ܐ ܕܩܢܝܢ ܠܗܠܝܢ. ܕܝܢܐ
ܕܡܫܥܒܕܘܬܐ. ܐܢ ܐܢܫ ܐܝܬ ܠܗ ܡܫܥܒܕܢܐ ܘܥܒܕܝܢ ܥܒܕܐ ܕܢܗܘܐ ܚܐܘܪܐ.
ܘܗܢܘܢ ܥܒܕܐ ܠܡܗܘܐ ܒܪܬ ܚܐܘܪܐ. ܡܫܟܚ ܠܗܘܢ ܠܡܫܥܒܕܘ
ܥܒܕܘܗܝ. ܐܢ ܕܝܢ ܡܢ ܡܢܗܘܢ ܥܒܕܐ ܗܘ ܐܚܪܢܐ ܠܐ ܥܒܕܐ. ܫܠܝܛ
ܐܝܬ ܡܢܗܘܢ ܕܥܒܕܐ ܒܚܐܘܪܘܬܐ ܘܠܐ ܡܫܥܒܕ ܠܗ ܐܚܪܢܐ. ܘܗܟܢܐ
ܐܦܪܐ ܡܪܐ ܘܐܠܗܐ ܡܠܟ̈ܐ ܐܘ ܣܦܪ ܘܡܫܡܫܢ ܥܠ ܠܦܘܬ
ܡܫܡܫܢܘܬܗ ܐܝܟܢܐ ܕܡܫܬܡܫ ܕܥܒܕܐ ܕܡܠܟܐ ܠܗ. ܒܐܝܟܢܐ
§ 20. ܕܦܪܫ ܠܣܒܪܗ —[2] ܕܡܠܟܗ ܒܡܫܡܪܘܬܐ. ܕܝܢܐ ܕܒܫܪܝܢ. ܐܢ
ܐܝܬ ܥܠܡܢܐ ܕܡܫܒܪ ܠܗ ܐܒܘܗܝ ܐܢܬܬܐ ܕܠܐ ܒܨܒܝܢܗ. ܘܠܐ
ܡܬܦܟܦܟ ܒܐܝܕܐ ܕܐܬܡܫܒܪܐ ܠܗ. ܐܦܠܐ —[3] ܘܠܐ ܗܘ
ܒܠܘܡܝܐ. ܘܠܐ ܡܫܪܐ ܠܡܫܪܝܘ ܠܥܠܡܢܐ ܫܒܘܩܝܗܝ ܡܢ
ܪܒܘܬܗܘܢ ܐܒܘ̈ܗܝ[4] ܒܢܝ̈ܗܘܢ ܘܠܡܫܪܝܘܬܐ ܫܠܝܛ ܠܗ ܡܪܗ
ܐܪܒܥܝܢ ܫܢ̈ܝܢ. —[5] ܕܐܡܪܐ. ܘܠܡܫܒܩ ܕܐܦܩܗ ܠܐ
ܡܫܬܟܚ ܠܗܘܢ. ܐܘ ܥܠܡܬܐ ܡܫܪܝܐ ܒܡܫܪܝܐ ܘܡܟܡܢܐ
ܠܡܫܠܠ ܚܘܒܐ ܡܬܘܡܢ. —[6] ܗܡܢܘܬܗ ܘܒܪܬܫܡܘܬܗ.
ܫܠܝܛ ܐܒܘ̈ܗܝ ܕܥܠܡܬܐ ܠܥܠܡܢܐ ܫܢ̈ܝܐ ܐܪܒܥܝܢ ܘܐܠܦ
ܡܢܬ̈ܐ ܐܡܪܐ. ܐܘ ܡܫܡܫܢ ܗܘ̈ܝܘܢ ܠܒܢ̈ܐ. ܫܬܡܫܝ ܥܡ
§ 21. ܗܘ̈ܝܘܢ ܠܦܘܬ ܫܠܝܘܢ. ܕܝܢܐ ܕܒܫܪܝܢ ܘܣܒ. ܐܢ ܐܢܫ ܡܒܪ
ܐܢܬܬܐ ܘܡܫܬܒ ܠܗ ܒܚܕܐ ܠܐܪܒܥ ܫܢ̈ܝܐ. ܘܠܐ ܢܦܩ ܠܡܫܬܒܩ
ܠܗ ܡܫܬܘܬܐ ܘܠܡܫܡܫܘ. ܡܫܪܐ ܗܝ ܕܬܗܘܐ ܠܦܪ ܕܢܦܩ.
ܐܢ ܕܝܢ ܡܫܬܠ ܡܫܡܫܢܘܬܐ ܡܫܬܒܪ ܢܫܡܫܘܢ ܐܒܘ̈ܗܝ ܕܥܠܡܬܐ
§ 22. ܒܡܢܗ ܘܠܐ ܢܗܘܐ ܦܘܪܫܢܐ. ܕܝܢܐ ܕܒܫܪܝܢ ܘܬܪܝܢ. ܐܢ ܐܢܫ
ܡܒܪ ܥܠܡܬܐ ܘܡܢ ܒܬܪ ܡܬܦܪܫ ܕܢܫܪܝܗ ܒܗ ܐܚܪ. ܕܕܝܪܐ
ܢܦܩ ܐܢܫ ܠܡܗܘܐ. ܘܡܢ ܒܬܪ ܕܫܪܝܗ ܠܗ ܡܫܬܡܫ ܠܐܢܬܬܐ
ܫܬܠܐ ܡܢ ܡܬܠܬܐ ܕܠܒܝܬܐ ܘܢܫܐ ܡܫܬܚ ܒܝܡܐ ܕܒܡܫܬܘܬܐ

[1] leg. ܐܘ ܐܚܪ̈ܢܐ. [2] add. ܕܐܬܡܨܪܝ. [3] add. ܢܦܩ ܒܗ.
[4] leg. ܐܒܘ̈ܗܝ. [5] add. ܘܫܠܬܐ ܡܢܬ̈ܐ. [6] add. ܘܦܩܘܕܐ ܥܠ.

Absetzung (καθαίρεσις) erfolgen und nicht länger sollen sie an der Spitze der Gemeinde funktionieren.

Das gleiche Urteil soll wider einen Bischof, Erzbischof oder Patriarchen gefällt werden.

§ 9.

Wenn ein Laie, der Geschäfte treibt und sich mit weltlichen Dingen befaßt, nicht heiraten will, indem er die Ehe für unrein hält, und nicht in christlicher Denkungsart sich verheiraten will, soll er deswegen zur Rede gestellt und auf den rechten Weg verwiesen werden.

§ 10. Vgl. § 119 und T § 27.

Wenn ein Christ seine Tochter mit einem Heiden, Juden oder dem Angehörigen einer anderen Religion verheiratet, soll er ausgeschlossen sein von dem Besuch der Kirche und der Teilnahme an den heiligen Sakramenten.

§ 11.

Wenn ein Christ eine Heidin, Jüdin oder eine Angehörige einer anderen Religion heiratet und sie bei dem Glauben ihrer Väter beläßt, ohne sie für seinen Glauben zu gewinnen, soll er nicht mehr die Kirche besuchen noch an den heiligen Sakramenten teilnehmen.

§ 12.

Wenn ein Mann mit seiner Schwiegertochter, der Frau seines Sohnes Unzucht treibt oder sie nach dem Tode seines Sohnes heiratet, soll er ausgeschlossen sein vom Besuch der Kirche und der Teilnahme an den heiligen Sakramenten und kein Christ soll mit ihm verkehren, damit er sich schäme.

§ 13.

Wenn jemand Huren mietet oder jemanden, der sie den Männern zuführt, sollen beide von der Kirche ausgeschlossen sein.

§ 14.

Wenn jemand von solchen verdorbenen (Frauenzimmern) Kenntnis hat, sie aber verbirgt und nicht anzeigt, soll er wissen, daß Gottes Tadel auf ihm ruht.

§ 15.

Wenn ein Diakon oder Priester im Verborgenen aus Parteilichkeit oder um eines schmutzigen Vorteils willen einer Person, welche sich solcher (in den vorhergehenden Paragraphen aufgezählter) verwerflicher Dinge schuldig gemacht hat und von dem Besuch der Kirche durch Interdikt ausgeschlossen ist, das Abendmahl reicht, soll er von seinem Amte so lange entfernt werden, bis er durch Buße seine Sünde tilgt.

§ 16. Vgl. T § 36, 1.

Wenn Mann und Frau sich dahin einigen, sich einem heiligen Lebenswandel zu weihen (und den ehelichen Verkehr aufzugeben), nicht als ob letzterer etwas Unreines wäre, sondern weil sie in Heiligkeit und Reinheit nach einem erhabenen Lebenswandel (ohne ehelichen Verkehr) Verlangen haben, so ist ihnen das gestattet.

§ 17. Vgl. T § 36, 1.

Wenn von einem Ehepaar der Mann oder die Frau einseitig den Wunsch hegt, sich dem heiligen (ehelosen) Lebenswandel zu widmen, während die andere Partei nicht damit einverstanden ist, so ist er oder

ܕܝܠܗܘܢ ܗܘܐ. ܘܠܐ ܢܫܡܫܘܢ ܒܪܫ ܫܢܬܐ. ܗܘ ܕܝܢ ܒܗ ܗܘ
ܕܫܢܐ ܣܓܝܐܐ ܢܗܘܐ ܘܟܠ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܘܡܝܛܪܦܘܠܝܛܐ
§ 9. ܘܦܛܪܝܪܟܐ. ܕܫܥܐ ܕܐܪܝܐ. ܐܢ ܐܢܫ ܐܡܪ ܚܠܡܐ ܕܒܗ ܦܠܚ
ܘܡܬܦܫܪ ܒܝܘܡܐ ܕܚܠܡܐ ܠܐ ܡܬܢܣܒ ܠܦܘܠܚܢܐ ܐܢܫܐ ܕܝܗܒܐ
ܒܢܝܫܘܗܝ ܚܙܝܐ. ܘܠܘ ܒܕܢܚܐ ܕܡܢܝܢܘܬܐ ܐܝܬ ܠܗ ܠܡܬܢܣܒܘ
§ 10. ܢܬܒܥܐ ܒܗ ܒܗܘܢ ܘܢܬܬܕܝܢ. ܕܫܥܐ ܕܒܬܘܠܬܐ. ܐܢ ܐܢܫ ܐܡܪ
ܒܪܘܚܫܐ ܕܚܙܐ ܒܕܬܗ ܒܢܝ̈ܐ ܐܘ ܠܚܝܘܬܐ ܐܘ ܠܗܘܕܝܐ ܐܘ
ܠܚܕ ܡܢ ܕܝܠܗ ܐܚܝܢܗ ܢܬܒܠܐ ܗܢܐ ܡܢ ܡܠܟܘܬܐ ܕܫܡܝܐ
§ 11. ܡܬܝܗܒܐ ܘܡܢ ܐܪ̈ܥܐ ܡܬܝ̈ܒܐ. ܕܫܥܐ ܕܡܣܐܬܐ. ܐܢ ܐܢܫ ܐܡܪ
ܒܪܘܚܫܐ ܕܢܦܩ ܣܘܣܝܐ ܐܘ ܚܡܪܬܐ ܐܘ ܐܚܪܢܐ ܡܢ ܕܝܠܗ
ܐܚܪ̈ܢܐ. ܘܡܬܪܦܐ ܠܗ̇ ܒܝܘܡܐ ܕܐܬܕܢܚ ܘܠܐ ܡܫܚܐ ܠܗ̇
ܠܗܝܡܢܘܬܐ ܕܝܠܗ ܢܬܢܣܒܪ ܗܢܐ ܡܢ ܡܠܟܘܬܐ ܕܫܡܝܐ
§ 12. ܘܡܢ ܒܢܝܘܬܐ ܕܐܪ̈ܥܐ ܡܬܝ̈ܒܐ. ܕܫܥܐ ܕܥܩܪܒܐ. ܐܢ ܐܢܫ ܐܡܪ
ܕܡܫܬܚܐ ܒܚܠܡܗ ܐܢܬܬܐ ܒܪܗ ܐܘ ܢܦܩ ܠܗ ܒܢܝ̈ܐ ܡܢ ܒܝܬ
ܡܬܗ. ܢܬܒܠܐ ܡܢ ܡܠܟܘܬܐ ܕܫܡܝܐ ܘܡܢ ܒܢܝܘܬܐ ܕܐܪ̈ܥܐ
§ 13. ܡܬܝ̈ܒܐ. ܘܠܐ ܐܡܪ ܒܪܘܚܫܐ ܢܫܬܠܚ ܒܗܘܢ ܕܝܒܘܗܝ. ܕܫܥܐ
ܕܩܫܬܐ. ܐܢ ܐܡܪ ܗܘܐ ܡܘܠܕ ܘܝܢ̈ܐ ܐܘ ܡܬܒܠܠܝܢ ܠܗ
§ 14. ܘܝܢ̈ܐ ܐܟ̈ܝܘܗܝ ܗܠܝܢ ܢܬܦܪܫܘܢ ܡܢ ܒܝܬܐ. ܕܫܥܐ ܕܓܕܝܐ.
ܐܢ ܐܡܪ ܕܠܝܐ ܒܚܕܐ ܡܢ ܗܠܝܢ ܡܣܬܟܠ ܘܡܚܣܐ ܚܠܝܡ ܘܠܐ
§ 15. ܢܠܐ ܫܒܩ ܗܢܐ ܕܒܝܠܐ ܗܘ ܠܗ ܐܠܗܐ. ܕܫܥܐ ܕܡܫܩܝܢܐ.
ܐܢ ܐܡܪ ܡܫܡܫܢܐ ܐܘ ܡܫܢܐ ܡܬܕ ܡܬܝܢܐ ܒܚܠܝܡ ܒܡܫܬܐ
ܒܠܒܐ ܐܘ ܒܗ ܣܕܪ ܒܡܬܕ̈ܪܐ ܓܢܒܐ ܠܚܕ ܡܢ ܗܠܝܢ ܕܐܢܫܘܗܝ
ܒܗܠܝܢ ܒܕ̈ܝܠܐ ܘܦܠܝܢ[1] ܘܡܬܚܣܝܢ ܡܢ ܡܠܟܘܬܐ ܕܫܡܝܐ ܢܬܒܠܘܢ
§ 16. ܡܢ ܕܩ̈ܠܝܗܘܢ ܒܕܡܐ ܕܦܓܪܝܢ ܒܫܒܘܩܐ ܚܛܝܬܗܘܢ. ܕܫܥܐ
ܕܢܘܢܐ. ܐܢ ܐܢܫ ܐܡܪ ܕܚܙܐ ܠܗ ܐܢܬܬܐ ܘܦܪܚܝܢ ܚܙ̈ܝܘܗܝ
ܒܝܬܐ ܢܛܠܥܘܢ ܠܡܦܩܬܐ ܒܢܘܡܪ̈ܘܗܝ ܠܡܕܥܘܬܐ ܠܐ ܗܘܐ ܒܗ
ܦܚܙܐ[2] ܒܚܢ̈ܝܘܗܝ. ܐܠܐ ܒܗ ܡܕܝܢ ܘܕܝܢ[3] ܡܬܪ̈ܓܠܝܢ ܠܒܘܟܪܐ
§ 17. ܡܠܟܐ ܡܠܦܐ ܠܗܘܢ ܠܡܥܒܪ. ܕܫܥܐ ܕܢܩܒܬܐ. ܐܢ ܐܡܪ
ܓܒܪܐ ܠܡܬܡܕܥܘ ܡܢܗ ܘܡܠܟܘܬܗ ܐܢ ܒܪܬܐ ܐܘ ܐܢܬܬܐ ܕܒܕܝܢ
ܒܢܬܐ ܕܝܘܗܠܐ. ܒܗ ܒܪ ܘܝܠܕܗ ܠܐ ܓܒܪܐ ܠܗ ܠܗ ܢܬܠܒܫܐ

[1] leg. ܘܦܠܚܝܢ. [2] add. ܝܘܘܠܐ. [3] leg. ܘܕܝܢ.

Canones, Gesetze und Entscheidungen von Mâr Jesubarnun (Îschô'barnûn) Catholicus Patriarch.

Ein unbegrenztes Meer der Gnaden ist Gott und eine unmeßbare Tiefe der Weisheiten. Durch seine Güte hat er die Welt geschaffen, wie der Prophet David singt, und durch seine Weisheit hat er sie geordnet, wie Salomo lehrt. Ganz besonders aber hat er die vernunftbegabten Wesen dadurch bevorzugt, daß er alle nicht mit Vernunft begabten Wesen für diejenigen, welche durch die Vernunft ausgezeichnet sind, geschaffen hat. Er hat errichtet

(fehlt der Schluß der Einleitung und die §§ 1–3 sowie der Anfang von § 4.)

§ 4.

— — — — in Buße, und dann halten sie in gesetzmäßiger Weise an einander fest. Denn es ziemt sich nicht, daß der junge Mann eine andre Frau nehme als sie, und sie einen andern Mann heirate.

§ 5. Vgl. T § 44.

Wenn eine Frau pflichtvergessen gegen ihren Gemahl Unzucht begeht, soll er sie nicht länger behalten, sondern mit Schande aus seinem Hause entlassen.

Gleichfalls, wenn der verheiratete Mann Unzucht begeht, soll seine Frau ihn verlassen und fortgehen, indem sie ihre ganze φερνή mitnimmt — seine (des Mannes) Schande ist eine noch größere —, weil sie nicht bei einem Unreinen wohnen darf.

§ 6. Vgl. §§ 34—40 und T § 36, 3.

Wenn die Ehefrau eines Mannes Zauberei treibt und dies ihr Treiben offenkundig ist, darf er nicht länger mit ihr zusammen wohnen.

Gleichfalls darf eine Frau nicht bei ihrem Manne wohnen bleiben, der Zauberei treibt.

§ 7.

Ein sittenreiner Mann soll nicht eine Frau heiraten, die wegen Unzucht geschieden ist, damit nicht seine Reinheit befleckt werde.

Und wenn ein Mann Unzucht begangen hat, soll er nicht ein sittenreines Weib heiraten, damit nicht ihre Reinheit befleckt werde.

§ 8.

Wenn ein Diakon oder Priester Unzucht begeht oder sie wegen der listigen Leidenschaft der Sodomiterei angeklagt werden, soll ihre

ܬܘܒ. ܡܢܘ̈ܢ ܘܡܢܘ̈ܬܐ ܘܦܘܫܩ ܕܫ̈ܢܐ ܕܡܕܝ ܡܬܡܟܟܢܝܢ
ܡܬܘܠܡܐ ܦܠܓ̈ܘܬܗܘܢ. ܡܛܠ ܠܐ ܡܫܡܥܐ ܕܦܘ̈ܩܕܢܐ ܐܠܗܝܐ ܘܬܐܘܡܐ
ܠܐ ܡܬܬܫܡܫܝܢ ܕܫܡ̈ܝܐ. ܕܠܒܘܫܗ ܕܪܘܚܐ ܠܥܠܡܐ ܐܝܟ ܕܡܘܡܪܐ
ܥܡܐ ܕܡܢܐ. ܘܫܒܒܘܬܗ ܠܒܥܘܗ ܐܝܟ ܕܦܠܠܐ ܥܠܡܐ ܥܡܝܗܘܢ ܗܕܪ
ܐܢܘܢ ܕܝܢ ܡܫܕܪ ܠܡܬܟܠܠܐ ܒܪܘܚܐ ܕܠܒܫܐ[1] ܠܐ ܡܬܟܠܠܐ ܒܠܗܘܢ
ܠܐ[2] ܡܬܟܠܠܗܘܢ ܕܡܫܬܕܪ ܒܡܟܠܠܬܐ ܐܝܟ ܐܢܘܢ ܠܗܘܢ.
ܐܝܟ

(Lücke.)

ܒܫܒܘܩܝܐ. ܘܗܝܕܝܢ ܢܬܦܠܓܘܢ ܠܒܢ̈ܝܐ ܢܟܣ̈ܝܗܘܢ. ܠܐ ܓܒܪ
ܦܠܓܐ ܕܢܟܣܐ ܒܠܚܘܕ ܐܢ̄ܬܬܐ ܫܩܠܐ ܡܢܗ̇ ܘܟܠ ܗ̇ܝ ܕܐܬܗܘܐ
§ 5. ܠܓܒܪܐ ܐܚܪܢܐ. ܕܝܢܐ ܕܫܡܥܝܢܐ. ܐܘ ܐܝܟ ܐܢ̄ܬܬܐ ܕܡܘܕܝܐ ܥܠ
ܒܥܠܗ̇ ܠܐ ܙܕܩ ܠܗ ܕܢܥܠܒܝܗ̇ ܐܠܐ ܕܢܫܕܪܝܗ̇ ܡܢ ܒܝܬܗ ܒܟܬܒܘܬܐ
ܐܦ̈ܢ ܗܒܐ ܕܝܢ ܐܘ ܓܒܪܐ ܕܐܝܬ ܠܗ ܐܢ̄ܬܬܐ ܙܢܐ ܬܬܚܒܫܘܗܝ
ܐܢ̄ܬܬܗ ܘܬܦܘܩ ܒܗ ܢܡܘܣܐ ܦܪܢܝܬܗ̇ ܟܠܗ̇. ܘܡܫܕܪܐ ܒܟܬܒܘܬܐ
§ 6. ܕܡܢܘܣܘܗ̇. ܡܛܠ ܕܠܐ ܙܕܩ ܠܗ̇ ܕܬܬܫܒܩ ܒܗܝ ܥܠܬܐ. ܕܝܢܐ
ܕܓܒܪܐ. ܐܘ ܐܢܫ ܐܝܬ ܠܗ ܐܢ̄ܬܬܐ ܕܐܚܝܕܐ ܒܚܪܫܘܬܐ ܘܠܐܠܐ ܘܕܢܝܚ
ܫܡܕܪܗ̇ ܠܐ ܙܕܩ ܠܗ ܕܢܫܕܪ ܒܡܕܪܗ ܗܒܢܐ ܘܠܐ ܐܢ̄ܬܬܐ ܙܕܩ
§ 7. ܕܬܫܕܪ ܒܥܠ ܠܓܒܪܐ ܣܪܝܢܐ. ܕܝܢܐ ܕܒܥܠܬܐ. ܐܘ ܐܢܫ ܐܢ̄ܬܬܐ ܕܙܢܝܐ
ܘܐܫܬܟܚܬ ܠܐ ܥܠܝܗ̇ ܠܓܒܪܐ ܥܒܕܐ ܕܢܥܒܕܝܗ̇. ܕܠܐ ܬܬܝܗܒ
ܥܒܕܘܬܗ. ܘܐܢ ܐܝܬ ܓܒܪܐ ܕܙܢܐ ܠܐ ܬܗܘܐ ܠܗ ܐܢ̄ܬܬܐ ܥܒܕܬܐ
§ 8. ܕܠܐ ܬܬܚܪܪ ܥܒܕܘܬܗ̇. ܕܝܢܐ ܕܬܫܡܫܬܐ. ܐܘ ܐܢܫ ܡܫܡܫܢܐ ܕܙܢܝ
ܐܘ ܡܫܡܫܢܐ ܐܘ ܡܬܬܦܪܫܝܢ ܒܚܝܐ ܢܚܬܐ ܕܡܬܚܣܢܘܬܐ ܡܬܬܪܫܝܢ

[1] leg. ܕܠܒܫ̈ܐ. [2] ܠܐ zu tilgen.

Gesetzbuch

des

Patriarchen Jesubarnun.

133 Paragraphen.

wahrt, damit sie es an Stelle ihres Bruders (*wörtlich:* wie ihr Bruder) nach ihrem Ermessen ausgibt, und sie steht ihrem Bruder bei.

Ist aber die Schwester nicht vertrauenswürdig genug, daß sie das Erbteil ihres Bruders behüten kann, dann soll der Bischof einen gottesfürchtigen Mann ausersehen, und ihm übergibt er die Erbschaft des kindischen Knaben, damit er sie gemäß den Bedürfnissen des Knaben verwalte. Dies also.

Wenn es noch andre Rechtsfragen gibt, die wir hier nicht behandelt haben, so können sie nach Maßgabe der hier behandelten von der Einsicht des berufenen Richters beurteilt und entschieden werden.

Zu Ende sind die 99 Canones und Gesetze des frommen Gottesmannes Monseigneur Timotheos des Katholikos.

ܐܝܟ ܐܢܫ ܕܗܘ ܕܕܚܠ ܠܐܠܗܐ ܘܠܗ ܡܫܡܫ ܝܪܬܘܬܐ ܕܡܠܟܗ
ܕܫܡܝܐ. ܕܒܟܪܣܘܗܝ[1] ܠܦܘܬ ܫܘܒܩܢܗ. ܘܗܠܝܢ ܦܫ ܗܟܢܐ ܀
ܐܢ ܕܝܢ ܐܢܫ ܐܚܪܢܝܐ ܕܠܐ ܫܒܩ ܠܗ ܗܕܐ ܡܢ ܗܠܝܢ ܕܫܡܥܢ
ܫܡ̈ܗܢ ܘܢܬܦܪܫ ܠܦܘܬ ܕܡܬܚܫܒܢܐ ܠܡܕܒܪܢܐ ܕܥܠܡܐ ܗܢܐ
5 ܗܠܝܢ. ܢܥܠܘܗ ܒܢܘ̈ܗܪܐ ܘܕܝ̈ܢܐ ܬܟܝܠ ܘܫܟܢܐ ܕܡܢܗܘܢ ܕܐܠܗܐ
ܡܢܝ ܦܫܩܬܐ ܘܫܘܠܡܐ ܀

---

[1] leg. ܕܒܟܪܣܗܿ.

Die Habe der Unmündigen soll von einem gottesfürchtigen Manne verwaltet werden, sei er mit ihnen verwandt oder nicht, bis sie erwachsen werden und ihre Habe selbst übernehmen. Ihre Habe soll nicht Räubern und Verschwendern überantwortet werden. Der Bischof hat für diese Angelegenheit zu sorgen.

§ 95. Vgl. § 46. 49. 65. 86.

Ein Mann (stirbt und) hinterläßt einen Bruder und eine schwangere Frau. Ihre Schwangerschaft hat mehrere Monate gedauert und dann gebärt sie ein abortives Kind. Beerbt das abortive Kind den Vater, und beerbt die Mutter das Kind oder nicht?

Wenn sie Witwe bleibt, ist sie, solange sie lebt, die Erbin sowohl ihres Mannes wie ihres Kindes.

Wenn sie dagegen wieder heiraten und das Haus ihres Mannes verlassen will, bekommt sie ihre δωρεά, alles was sie aus ihrem Vaterhause mitgebracht hat (ihre φερνή) sowie ein Zehntel von der Habe ihres Mannes; aber die Brüder des Erblassers sind seine Erben.

§ 96. Vgl. § 47.

Eine Frau stirbt und hinterläßt
ihren Gemahl,
ihre Mutter und
ihre Schwester.

Der Nachlaß der Verstorbenen soll zu gleichen Teilen über ihren Gemahl, ihre Mutter und ihre Schwester verteilt werden.

§ 97. Vgl. § 91.

Eine Frau (stirbt und) hinterläßt eine
Tochtertochter und
Brüder.

Ihre Tochtertochter erbt ihren Nachlaß, nicht ihre Brüder. Denn die Brüder beerben ihren Vater, nicht ihre Schwester noch deren Tochtertochter.

§ 98. Vgl. § 49 Abs. 5. § 46.

Wenn ein Mann zu seinen Lebzeiten seiner Frau von seiner Habe eine testamentarische Zuwendung gemacht hat, hat sie dann (nach seinem Tode) noch einen andern Anspruch auf seine Habe, abgesehen von diesem Legat, oder nicht?

Wenn der Verstorbene ihr durch seine testamentarische Zuwendung ihr volles Recht gewährt hat, hat sie nichts Weiteres zu beanspruchen.

Wenn er ihr aber nicht ihr volles Recht gewährt hat und dies evident ist, muß sie außer dieser Zuwendung noch etwas andres bekommen.

§ 99.

Ein Mann stirbt und hinterläßt
einen Sohn und
eine Tochter.

Der Sohn ist kindisch und ohne Vernunft; die Tochter ist gesund und verständig. Sollen wir ihm nun gestatten mit dem Nachlaß seines Vaters nach Belieben zu schalten, oder soll der Nachlaß seiner Schwester übergeben werden und sie damit nach ihrer Ansicht walten?

Wenn sie gottesfürchtig und mündig ist, wird ihr von dem Nachlaß ihres Vaters ein guter und geziemender Lebensunterhalt überwiesen, wie wir (in § 50. 52. 81) gesagt haben; das übrige wird bei ihr aufbe-

ܡܢ ܒܢ̈ܝܐ ܐܘ ܡܢ ܒܢ̈ܬܐ. ܢܩܒ̈ܬܐ ܕܒܢ̈ܝܗܘܢ ܦܠܓ̈ܐ ܘܐܚ̈ܝܗܘܢ
ܚܝ̈ܝܗܘܢ. ܘܠܐ ܡܫܬܠܛܝܢ ܒܢܟ̈ܣܝܗܘܢ[1] ܕܠܡܐ ܬܘܩܘܪ ܘܡܦܩܕܢܝܬܐ[2]

§ 95. ܘܠܐ ܦܝܣܩܘܣܐ ܙܕܩ ܕܢܬܦܪܫ ܥܠ ܗܠܝܢ. ܕܐܡܝܪ ܘܫܪܝܐ.
ܐܢܬܬܐ ܫܒܩܐ ܐܢܫ ܘܐܢܬܬܐ. ܒܬܪ ܐܢܬܬܗ ܕܡܝܬܐ ܘܫܒܩܐ ܒܒܢ̈ܝܗ
ܡܩ̈ܢܐ. ܘܗܘܝܢ ܫܘܬܦܗ ܚܝ̈ܐ. ܐܡܪ ܠܗ ܗܘ ܚܝܐ. ܘܐܡܪܬ
ܐܢܐ ܠܗܘ ܚܝܐ ܐܘ ܠܐ. ܦܘܫܩܐ ܐܢ ܡܢ ܣܒܪܬܐ ܡܬܪܘܬܗ ܗܝ
ܐܢܫܗ ܡܪܘܬܐ ܘܒܥܠܗ ܐܚܝܕ ܘܒܢܝܗ ܥܠ ܡܘܗܒ̈ܬ ܚܝ̈ܘܗܝ.
ܐܢ ܕܝܢ ܢܦܩܐ ܠܡܗܘܐ ܠܒܥܠܐ ܐܚܪܢܐ ܘܠܡܩܡ ܗܘܐ ܡܗܘܪܗ.
ܘܥܠ ܕܐܬܐ ܒܡܗܪܗ ܡܢ ܒܝܬ ܐܒܘܗ ܘܡܢ ܒܗܘ ܕܐܝܬܝܗ ܕܡܥܠܗ

§ 96. ܕܒܥܠܗ ܘܠܐ ܬܬܝܪܬ ܐܢܘܢ ܕܒܥܠܐ. ܕܐܡܝܪ ܘܫܒ. ܐܢܬܬܐ
ܕܡܝܬܐ ܘܫܒܩܐ ܒܢܝ̈ܗ ܘܐܒܘܗ ܘܐܡܗ. ܦܘܫܩܐ. ܬܬܦܠܓ

§ 97. ܡܘܗܒܬܗ ܒܝܬ ܒܢܝ̈ܗ ܘܐܒܘܗ ܘܐܡܗ ܫܘܝܐܝܬ. ܕܐܡܝܪ ܘܫܒܒܐ.
ܐܢܬܬܐ ܫܒܩܐ ܒܪܬ ܒܪܬܐ ܘܐܚ̈ܐ ܦܘܫܩܐ. ܒܪܬ ܒܪܬܐ ܡܪܬܐ ܠܗ̇
ܠܡܘܗܒܬܗ: ܘܠܐ ܐܚ̈ܝܗ. ܐܚ̈ܐ ܓܝܪ ܡܘܗܒܬܐ ܕܐܒܘܗܘܢ ܡܪܬܝܢ

§ 98. ܘܠܐ ܕܐܡܗܘܢ ܘܒܪܬ ܒܪܬܗ. ܕܐܡܝܪ ܘܐܡܒܢܐ. ܐܢܬܬܐ ܕܩܒܠܬ
ܠܗ̇ ܒܥܠܗ̇ ܡܢ ܩܕܡ ܡܘܬܗ ܦܘܩܕܢܐ ܡܢ ܒܡܘܬܗ. ܐܝܟ ܠܗ̇
——[3] ܡܕܡ ܡܢ ܒܡܘܬܗ ܫܩܠܐ ܡܢ ܟܠ ܕܩܒܠܬ ܠܗ ܐܘ ܠܐ.
ܦܘܫܩܐ. ܐܢ ܗܘ ܠܐ ܦܠܛܬ ܒܦܘܩܕܢܗ. ܠܝܬ ܠܗ̇ ܡܕܡ ܡܢܗ
ܠܡܫܩܠ. ܐܢ ܕܝܢ ܦܠܛܬ ܘܡܢܗ[4] ܦܠܛܬܗ ܙܕܩ ܠܗ̇ ܕܬܫܩܠ

§ 99. ܡܕܡ ܐܚܪܝܢ ܫܩܠܐ ܡܢ ܗܘ ܕܩܒܠܬ ܠܗ̇ ܒܥܠܗ̇. ܕܐܡܝܪ ܘܐܫܒܐ.
ܠܒܪܬܐ ܐܚܪ ܐܒܘܗ ܘܫܒܩܗ ܒܪܐ ܘܒܪܬܐ. ܘܗܘ ܒܪܐ ܫܒܩ ܒܪܬܐ
ܐܢܬܬܗ ܘܒܠܐ ܗܘܐ ܒܪܬܐ ܕܝܢ ܚܠܩܐ ܘܡܘܗܒܬܗ. ܙܕܩ
ܕܬܣܒ ܠܗ ܡܘܗܒܬܐ ܕܐܡܗܘܢ ——[5] ܒܗ̇ ܥܠ ܡܐ ܕܢܦܠ. ܐܘ
ܕܠܡܐ ܡܛܠ ܫܒܩܬܠܗ ܘܠܝܬ ܕܬܫܩܘܠ ܗܝ ܗܘ ܡܐ ܕܡܛܝܐ
ܠܗ̇ ܦܘܫܩܐ. ܐܢ ܗܘ ܚܕܐ ܕܝܠܗ ܐܠܗܐ ܐܢܫܗ. ܘܡܫܠܡܘ
ܠܡܘܗܒܬܐ ܕܒܢ̈ܐ ܬܬܝܗܒ ܠܗ̇ ܡܢ ܡܘܗܒܬܐ ܕܐܡܗ ܘܕܐܘ ܦܠܓܐ
ܘܐܚܪܢܐ. ܐܝܟ ܕܐܡܪܝܢ. ܕܐܚܪܢܐ ܕܝܢ ܫܒܩܐ ܠܗܘ ܕܬܦܣܝܣܘܢ
ܐܝܟ ܐܢܫܗ: ܠܐܢܫ ܕܡܛܝܐ ܠܗ̇ ܘܡܛܝܐ ܠܗ ܠܐܢܫܗ. ܐܢ
ܕܝܢ ܠܐ ܐܚܪܢܐ ܚܕܐ ܕܬܫܒܘܩ ܡܘܗܒܬܐ ܕܐܢܫܗ ܚܕܐ ܐܦܣܩܘܣܐ

[1] leg. ܒܢܟ̈ܣܝܗܘܢ. [2] leg. ܘܡܦܩܕ̈ܢܝܬܐ. [3] add. ܕܫܩܠܬ.
[4] leg. ܘܡܢܗ. [5] add. ܕܫܩܘܠ.

Es beerbt ihn sein vollbürtiger Bruder. Dagegen beerbt der halbbürtige Bruder von Mutterseite seinen Vater und seine Mutter, denn das ist sein Recht. Dagegen hat er nicht das Recht, neben seinem vollbürtigen Bruder zu erben.

§ 89.

Ein Mann stirbt und hinterläßt
den Vater seiner Mutter und
die Mutter seines Vaters.

Wenn der Erblasser ein männliches oder weibliches Kind hat, beerbt ihn dieses.

Hinterläßt er dagegen keine Kinder, so teilen sich der Vater seiner Mutter und die Mutter seines Vaters seinen Nachlaß zu gleichen Teilen.

§ 90. Vgl. § 57 und Ebedjesu III, 15; In § 86.

Ein Mann stirbt, ohne Erben zu hinterlassen. Wie soll seine Habe verteilt werden?

Wenn er stirbt, ohne ein Testament und ohne Erben von väterlicher und mütterlicher Seite zu hinterlassen, soll sein Nachlaß der Kirche und den Armen gehören.

§ 91. Vgl. § 55. 97 und In § 60. 113.

Ein Mann stirbt und hinterläßt
einen Onkel (Vatersbruder),
eine Tochtertochter und
einen Tochtersohn.

Erbt die Tochtertochter etwas neben dem Tochtersohn oder nicht?

Der Erbe ist der Tochtersohn (*gemeint ist das Tochterkind*), nicht der Onkel.

Der Tochtersohn aber und die Tochtertochter teilen den Nachlaß unter sich zu gleichen Teilen, denn wenn die Erbschaft in Ermanglung von Männern auf die Weiber übergeht, dann teilen sie unter einander zu gleichen Teilen.

§ 92. Vgl. In § 69.

Ob ein Mönch neben seinem Bruder, der Laie ist, zur Erbschaft berufen wird?

Wenn er, bevor er Mönch wird, seine Erbschaft antritt und sie nun unter die Armen verteilt, ist er dazu berechtigt.

Wenn er dagegen, nachdem er der Welt abgeschworen und Mönch geworden ist, sich wieder mit weltlichen Geschäften befaßt und die Sorge um das himmlische Erbtum aufgibt, vielmehr sich mit irdischen Dingen beschäftigt, dann möge er das Wort unsers Herrn hören: »Laß die Toten ihre Toten begraben« (Matth. 8, 22).

§ 93. Vgl. Ebedjesu III, 20 und Leges Constantini usw. R I § 5.

Ein Mann stirbt, nachdem er seine Habe dem einen seiner Söhne (Kinder?) gegeben, während er einem andern Sohne nichts gegeben hat. Darf solches geschehen oder nicht.

Man muß untersuchen, aus welchem Grunde der Vater den Sohn von seiner Erbschaft ausgeschlossen hat. Wenn der Sohn Gott erzürnt, sich den Dämonen zugewendet und seinen Vater mit Schande bedeckt hat, dann ist er mit Recht ausgeschlossen. Ist er doch auch aus dem Himmelreich verstoßen.

§ 94. Vgl. In § 84.

Ein Mann stirbt und hinterläßt, ohne ein Testament zu machen, Söhne und Brüder. Von den Söhnen ist noch keiner mündig, und nun sprechen die Brüder des Erblassers: »Wir lassen nicht den Nachlaß dieser unmündigen Söhne unsers Bruders in den Händen von andern Personen, weil sie nicht zu unsrer Familie gehören.« Wer soll der Vormund dieser unmündigen Kinder sein?

ܠܗܘܢ[1] ܐܝܟ ܕܐܡܪܬ[2] ܡܪܬܘܬܐ. ܗܢܘ ܗ̇ܘ ܐܝܬ ܕܡܢ ܐܢܐ ܘܐܡܪ
§ 89. ܠܡܐ ܠܗ. ܕܐܡܝܢ ܘܐܬܝܢ. ܐܡܪܝܢܐ ܡܢܗ ܘܫܩܠܗ ܐܢܐ ܕܐܡܪܐ
ܘܐܡܪ ܕܐܢܐ. ܦܘܫܩܐ. ܐܢ ܗܟܢ ܐܠܐ ܠܗ ܡܠܟܐ ܕܒܪܐ ܐܘ ܫܡܥܬ
ܗܘ ܫܪܪܐ ܠܗ. ܐܢ ܠܡܐ ܠܗ ܐܢܐ ܕܐܡܪܗ ܘܐܡܪ ܕܐܒܗܘܗܝ ܫܡܥܬ
§ 90. ܒܫܬܗܘܢ ܣܘܦܣܛܝܘܢ[3]. ܕܐܡܝܢ. ܐܡܪܝܢܐ ܡܢܗ ܘܠܐ ܫܩܠܗ ܡܪ̈ܘܬܐ
ܐܢܘܢ ܣܘܦܣܛܐ ܡܢܗܘ. ܦܘܫܩܐ. ܒܕ ܠܐ ܒܥܝܢ ܕܡ̈ܠܐ ܘܡܪܘܬܐ
ܠܡܐ ܠܗ ܠܐ ܡܢ ܐܝܟܢܐ ܐܢܗܘ ܐܢܐ ܘܠܐ ܡܢ ܐܝܟܢܐ ܐܢܗܘ.
§ 91. ܡܪܬܘܬܗ ܠܒܥܬܐ ܘܠܡܩܒܠܢܐ ܗܘܐ. ܕܐܡܝܢ ܘܡܢ. ܐܡܪܝܢܐ
ܫܩܠ ܕܒܪܐ ܘܒܪܬܐ ܒܪܬܐ ܘܒܪ ܒܪܬܐ. ܡܪܬܐ ܒܪܬܐ ܒܪܬܐ ܗܢܘ ܒܪ
ܒܪܬܐ ܡܕܡ ܐܘ ܠܐ. ܦܘܫܩܐ. ܡܪܬܘܬܐ ܗܟܢ ܐܝܟ ܒܪ ܒܪܬܐ
ܐܬܘܗܝ. ܘܠܗ ܕܒܪܐ. ܒܪܗ ܐܝܟ ܕܒܪܬܐ ܘܒܪܗ[4] ܕܒܪܬܐ ܫܡܥܬ
ܣܦܠܝܛܘܢ. ܒܕ ܐܝܟ ܣܦܠܐ ܡܪܬܘܬܐ ܡܢ ܐܝܟ ܕܒܪ̈ܐ ܠܒܢ̈ܝ ܫܡܥܬ
§ 92. ܣܦܠܝܛܘܢ ܗܢܘ ܚܕ̈ܪܐ ܕܐܡܝܢ ܘܐܬܝܢ. ܐܢ ܡܪܬܐ ܒܫܦܝܪ̈ܐ ܢܦܫ
ܐܝܘܗܝ ܢܠܡܫ. ܦܘܫܩܐ ܐܢ ܗܘ ܗܟܢ ܕܡܢ ܡܕܡ ܕܐܝܬܘܗܝ ܫܦܝܪܐ
ܢܦܫ ܡܪܬܘܬܗ ܘܣܦܠܝܛܘܢ ܠܡܫܒܚܘ ܫܠܝܛ ܕܫܒܝܩ ܗܘܐ.
ܐܢ ܕܝܢ ܡܢ ܒܬܪ ܕܐܝܟ ܒܡܠܬܐ ܘܗܝ̈ܕܐ ܫܦܝܪܐ ܣܘܦܣܛܐ ܗܘܐ
ܒܟܠ ܥܘܡܪ̈ܢܐ ܕܠܡܫܝ̈ܢܐ ܘܫܒܚܘܗ ܗܟܢ ܠܦܝܠܘܣܘܦܘܬܐ ܕܒܟܠ
ܡܪܬܘܬܐ ܕܫܡܥܬ. ܫܪܝܟ ܕܝܢ ܕܐܬܒ̈ܢܝܐ ܫܡܥܘ ܡܢ ܡܕܡ ܕܐܡܪ
§ 93. ܠܗ ܫܡܥܘ ܡܢ̈ܐ ܕܡܫܪܝܢ ܡܫܡܫ̈ܢܘܢ. ܕܐܡܝܢ ܘܐܡܠܟܐ. ܐܝܟܢܐ
ܒܕ ܡܢܗ ܘܢܦܩ ܡܢܗܘ ܠܟܕ ܡܢ ܒܢ̈ܘܗܝ. ܘܠܐܡܪܝܢܐ ܠܐ ܢܦܩ
ܡܕܡ ܦܪܫ ܕܗܘܐ ܗܘܝܐ ܐܘ ܠܐ. ܦܘܫܩܐ. ܦܪܫ ܕܡܫܡܫ
ܕܐܢܫܐ ܒܟܠܗ ܐܦܝܗ ܐܒܘܗܝ ܡܢ ܡܪܬܘܬܗ. ܐܢ ܐܪܟܘ ܠܐܠܗܐ
ܒܪܗ ܘܐܣܬܟܠ ܠܗܘ ܫܐܪܐ. ܘܗܘܐ ܡܣܬܪܩ ܕܐܒܘܗܝ[5] ܒܫܐܝܐ
§ 94. ܐܬܒܝܫ ܐܝܟ ܘܡܢ ܡܠܟܘܬܐ ܕܫܡܫܐ. ܕܐܡܝܢ ܘܐܪܒܥܐ. ܐܝܟܢܐ
ܕܡܢܗ ܘܫܩܠ ܒܢ̈ܝ ܘܐܢ̈ܫܐ ܘܠܐ ܦܩܕ ܦܘܩܕܢܐ. ܘܐܢܐ[6] ܡܢ
ܒܢ̈ܘܗܝ ܕܡܫܡܫ ܠܡܫܡܫܢܐ ܘܐܡܪܝܢ ܐܢ̈ܫܐ ܕܠܐ ܫܡܫܝܢ ܡܪܬܘܬܐ
ܕܒܢ̈ܝ ܐܢܫܝܢ ܗܠܝܢ ܘܡܪ̈ܘܬܐ ܒܐܝ̈ܕܝ ܗܠܝܢ ܐܡܪ̈ܝܢܐ ܡܫܡܫ[7] ܕܠܘܬ
ܒܢ̈ܝ ܐܢܫܝܢ ܡܢܗ[7] ܘܦܪܫ ܕܡܫܡܫ ܒܢ̈ܘܗܝ ܘܡܪ̈ܘܬܐ. ܦܘܫܩܐ. ܘܦܪܫ
ܕܗܘܐ ܡܢܗܘܢ ܕܡܫ̈ܡܫܐ ܒܐܝ̈ܕܝ ܐܝܟܢܐ ܕܡܫܡܫ ܠܐܠܗܐ ܐܢ

[1] leg. ܠܗ. [2] add. ܕܝܢ. [3] leg. ܣܦܠܝܛܘܢ. [4] leg. ܘܒܪܬܗ.
[5] Lücke. [6] leg. ܘܠܡܐ. [7—7] leg. ܡܫܡܫ ܕܠܘܬ ܒܢ̈ܝ ܐܢܫܝܢ ܡܢܗ.

Diejenigen, die ihm am nächsten verwandt sind, werden zuerst zur Erbschaft berufen. In diesem Falle sind die Vettern seine nächsten Verwandten; daher beerben sie ihn, und zwar mit mehr Recht als die Vatersschwester.

Solange männliche Erben vorhanden sind, werden sie zur Erbschaft berufen.

Wenn männliche Erben nicht mehr vorhanden sind, fällt die Erbschaft den weiblichen Erben zu.

Wenn Streit entsteht (d. h. nicht zu entscheiden ist, welche von den Erben dem Erblasser am nächsten verwandt sind), sollen sie die Erbschaft zu gleichen Teilen unter sich teilen.

§ 83. Vgl. § 49–52.

Lässest du die Schwester den Bruder beerben, wenn sie noch einen andern Bruder hat (als den Erblasser)?

Die Schwestern werden nicht neben ihren Brüdern zur Erbschaft berufen. Sie erhalten nur, was ihnen von Seiten ihres Vaters und ihrer Mutter oder ihrer Brüder zukommt. Wenn sie aber von ihrem Vater nicht ihr Recht bekommen haben und selbst nichts haben, wird ihnen ein Zehntel (vom Nachlaß ihres Bruders) gegeben.

§ 84. Vgl. § 46 und In § 44. 54.

Lässest du den Onkel (Vatersbruder des Erblassers) neben der Witwe und der Mutter des Erblassers erben?

Wenn sie (die Witwe und die Mutter) Witwen bleiben, sind sie die Erben des Verstorbenen, solange sie leben, aber nach ihrem Tode fällt die Erbschaft an die Onkel (Vatersbrüder) des Verstorbenen zurück.

§ 85. Vgl. § 67.

Ein Mann stirbt und hinterläßt
einen Bruder seiner Mutter und
eine Schwester seiner Mutter.

Wenn der Erblasser in voller Gesundheit ein Testament gemacht hat, ist es gültig. Wenn er dagegen ohne Testament gestorben ist, wird sein Nachlaß zu gleichen Teilen über die Schwester und den Bruder der Mutter des Erblassers verteilt. Denn sie sind ihm gleich nahe verwandt.

§ 86. Vgl. § 46. 49. 65. 95 und In § 44.

Ob die Brüder des Erblassers neben seiner Witwe erben?

Wenn der Mann bei voller Gesundheit ein Testament macht, wird es bestätigt. Wenn er dagegen kein Testament gemacht hat (so ist zu unterscheiden):

a) Wenn sie Witwe bleibt, ist sie die Erbin, solange sie lebt; aber nach ihrem Tode fällt die Erbschaft an die Brüder des Erblassers zurück;

b) wenn sie dagegen sich wieder verheiraten will, bekommt sie ihre δωρεά, alles was sie aus ihrem Vaterhause mitgebracht hat, und ein Zehntel der Habe ihres Mannes.

§ 87. Vgl. § 51. 52.

Wieviel lässest du den Vater von seinem Sohne, die Mutter von ihrem Sohne erben?

Alles, was Vater und Mutter haben, gehört ihren Kindern (*wörtlich:* Söhnen). (*Siehe Anm.*) Wenn aber die Kinder kinderlos sterben, fällt die Erbschaft (d. h. die von den Eltern unter irgendeinem Titel auf die Kinder übertragene Habe) ungeteilt von den Kindern auf die Eltern zurück, und die letztern verfügen darüber nach Belieben.

§ 88. Vgl. § 64 und In § 49.

Ein Mann stirbt und hinterläßt zwei Brüder, einen vollbürtigen und einen halbbürtigen von Mutterseite (*frater uterinus*).

ܠܗ. ܦܘܫܩܐ. ܗܢܘܢ ܕܡܛܠ ܡܩܕܡܝܢ ܡܛܠ ܡܢܗܝܢ. ܘܟܝ̈ܢܐ ܐܝܟ
ܕܐܝܬ ܡܛܠ ܡܩܕܡܝܢ. ܦܩܕܝܢ ܗܢܘܢ ܡܢܗܝܢ ܘܗܝ ܡܢ ܚܕܐ ܕܐܝܬ.
ܟܡܐ ܕܐܝܬ ܡܢ̈ܬܐ ܕܒܬܪ̈ ܗܢܘܢ ܡܢܗܝܢ. ܐܝ ܕܝܢ ܠܝܬ ܡܢ̈ܬܐ ܕܒܬܪ̈
ܗܢܝܢ ܢܦܠܐ ܡܬܚܘܬܐ ܠܡܢ̈ܬܐ[1]. ܐܝ ܕܝܢ ܗܘܝܢ ܣܓ̈ܝܐܐ ܢܦܠܓܘܢ[2]

§ 83. ܒܡܬܡܩܢ ܣܓ̈ܝܐܐ ܒܡܫܘܚܬܐ. ܕܐܬܚܙܝ ܘܬܠܬ. ܐܝ ܡܘܕܐ ܐܢܬ 5
ܠܡܠܐ ܡܢ ܐܝܘܗ ܒܗ ܐܝܟ ܒܡܬܡܢ ܐܝܟ ܐܢܕܢܐ. ܦܘܫܩܐ. ܠܐ ܡܬ̈ܝܢ
ܐܢܬ̈ܬܐ ܚܕ ܐܝܬܝܗܝ. ܐܠܐ ܡܕܡ ܕܐܝܟ ܠܗܝܢ ܡܢ ܐܚܘܢܝܢ. ܘܡܢ
ܐܡܬܝܢ ܐܘ ܐܝܬܝܗܝܢ ܐܢܫܝܢ ܐܬܚܙܝܬ[3] ܡܢ ܐܚܘܢܝܢ ܘܠܐ ܐܝܟ ܠܗܝܢ

§ 84. ܡܕܡ ܚܕ ܡܢ ܒܡܫܘܚܬܐ ܡܬܚܙܝܐ ܠܗܝܢ. ܕܐܬܚܙܝ ܘܐܬܚܙܝܬ. ܐܝ
ܡܘܕܐ ܐܢܬ ܠܕܒܪܐ ܚܕ ܐܢܬܬܗ ܕܠܚܒܪܗ ܘܚܕ ܐܡܪܗ. ܦܘܫܩܐ. 10
ܐܝ ܗܘ ܕܝܢ ܕܡܬܚܙܐ ܚܕܬܐ ܗܢܘܢ ܐܢܫܝܢ ܡܬܐ ܕܗܘ ܕܡܢܗ.
ܟܡܐ ܕܡܢܝܢ[4]. ܟܠܗ ܕܝܢ ܕܡܢܗܝ ܗܦܟܐ ܡܬܚܘܬܐ ܠܕܒܪܗ ܕܗܘ

§ 85. ܕܡܢܗ. ܕܐܬܚܙܝ ܘܡܬܚܙܝܐ ܐܢܕܢܐ ܡܢܗ ܘܡܬܚܙܝ ܐܝܟ ܕܐܡܪ ܘܚܕܐ
ܕܐܡܪ. ܦܘܫܩܐ. ܐܝ ܗܘ ܕܝܢ ܕܚܒܪ ܕܡܬܚܙܐ ܒܗ ܚܠܝܦ ܗܬܚܝܦ.
ܐܝ ܕܝܢ ܠܐ ܚܒܪ ܕܡܬܚܙܐ ܗܬܦܠܓ ܡܬܚܘܬܐ ܚܘܠܡܢܐ ܒܗܘܐ ܚܕܐ 15
ܕܐܡܪ ܘܐܝܟ ܕܐܡܪ ܚܘܠܡܢܐ ܠܗܢ ܡܬܚܝܢ ܠܗ ܠܗܘ ܕܡܢܗ.

§ 86. ܕܐܬܚܙܝ ܘܚܬܐ. ܐܝ ܡܬܚܙܝ ܐܢܫܐ ܚܕ ܐܢܬܬܗ ܕܠܚܒܪܐ. ܦܘܫܩܐ.
ܐܝ ܗܘ ܕܝܢ ܕܡܚܒܪ ܕܡܬܚܙܐ ܠܚܒܪܐ ܒܗ ܚܠܝܦ ܗܬܚܝܦ ܕܡܬܚܙܐ
ܕܡܠܗ. ܐܝ ܕܝܢ ܠܐ ܚܒܪ ܕܡܬܚܙܐ. ܐܝ ܗܘ ܕܝܢ ܕܡܬܚܒܪܐ ܐܢܬܬܗ
ܚܠܪܘܬܗ ܗܝ ܡܬܚܙܐ ܠܗ ܚܡܪܐ ܕܢܫܐ ܒܗܕ ܡܬܚܙܐ ܕܝܢ ܗܦܟܐ 20
ܡܬܚܘܬܐ ܠܢܣܒܗ ܕܠܚܒܪܐ ܐܝܟܢ ܢܚܫ ܕܐܬܦܪܫ[5] ܠܐܚܪܢ ܚܘܠܡܢܐ
ܡܬܚܙܐ ܘܚܠ ܕܐܬܐ ܒܡܬܡܢ ܡܢ ܒܗܘ ܐܚܘܢܝ ܘܚܕ ܡܢ ܒܡܫܚܐ ܡܢ

§ 87. ܡܬܠܐ ܕܠܚܒܪܐ. ܕܐܬܚܙܝ ܘܚܬܚܬܐ. ܒܡܕܐ ܡܘܕܐ ܐܢܬ ܠܛܒܐ ܡܢ
ܒܪܗ ܘܠܛܡܐ ܡܢ ܒܪܗ. ܦܘܫܩܐ ܚܠ ܕܐܝܟ ܠܛܒܐ ܘܠܛܡܐ ܕܒܢܝ̈ܗܘܢ
ܐܬܚܘܗܝ. ܐܢܫܝܢ ܡܬܚܙܝܢ ܒܢ̈ܝ ܕܠܐ ܡܠܟܐ ܘܗܦܟܐ[6] ܡܬܚܘܬܐ ܡܢ 25

§ 88. ܒܢ̈ܝ ܠܡܐ ܐܒܗ̈ܬܐ ܚܠܝܢܐ ܘܚܒܪܝܢ ܒܗ ܢܝܚܘܬܗܘܢ. ܕܐܬܚܙܝ
ܘܐܬܚܙܝܐ. ܐܢܕܢܐ ܡܢܗ ܘܡܬܚܙܝ ܐܢܫܐ ܗܕܝܢ ܚܕ ܡܢ ܐܒܐ ܘܐܡܪܐ
ܘܐܢܕܢܐ ܡܢ ܐܡܪܐ. ܦܘܫܩܐ ܢܬܪܐ ܠܗ ܐܝܘܗܝ ܕܡܢ ܐܒܐ ܘܐܡܪܐ
ܘܗܘ ܕܝܢ ܐܝܟ ܕܡܢ ܐܡܪܐ ܡܬܚܘܬܐ ܕܐܒܘܗܝ ܘܕܐܡܪܗ ܡܬ̈ܝܢ[7] ܐܝܟ

[1] d. i. ܠܡܬܚ̈ܬܝܐ. [2] leg. ܢܦܠܓܘܢ. [3] leg. ܐܬܚܙܝ̈ܬ.
[4] leg. ܕܡܢܝܢ. [5] leg. ܕܐܬܦܪܫ. [6] leg. ܗܦܟܐ. [7] leg. ܡܬ̈ܝܢ.

§ 77. Vgl. In § 65.

Ein Mann (Christ) besitzt einen christlichen Sklaven und eine christliche Sklavin und verheiratet sie miteinander. Dann aber wird ihm von ihnen ein Schimpf angetan, und nun will er sie verkaufen. Darf er die Eheleute von einander trennen oder nicht? Und wenn er sie von einander trennt, womit wird er bestraft?

Er darf sie nicht von einander trennen noch an Nichtchristen verkaufen.

Wenn er sich aber erfrecht sie zu verkaufen und von einander zu trennen, speziell sie an Nichtchristen zu verkaufen, soll er so lange von der Kirche ausgeschlossen sein, bis er ihnen die Befreiung von dem Übel, das er ihnen angetan hat, erwirkt.

§ 78.

Ein Kloster ist verödet. Es hat Ländereien. In derselben Stadt gibt es kein zweites Kloster. Wer beerbt nun dies Kloster? Die Kirche (der betreffenden Stadt) oder andre fremde Klöster?

Diejenigen sollen es beerben, welche bedürftig, in Bedrängnis und Not sind, einerlei ob Klöster oder Kirchen. »Das ist meine Ruhe. Gebt Ruhe den Geängstigsten« spricht Gott[1]. Daher sollen in erster Linie die Kirchen, die verfallen und besonders bedürftig sind, zur Erbschaft berufen werden, nicht diejenigen, welche ihr Genüge haben.

§ 79.

Ein Priester stirbt und hinterläßt Reichtum. Wer beerbt ihn?

Wenn er Söhne hat, beerben sie ihn. Wenn er dagegen keine Söhne hat und sein Reichtum aus der Kirche herstammt, dann beerbt ihn die Kirche.

Wenn dagegen sein Reichtum nicht aus der Kirche stammt, sondern ihm von seinen Eltern zugekommen ist, dann beerben ihn seine Verwandten (gemäß § 55 und 64).

§ 80.

Wie steht es mit dem Eidschwur der Christen?

Der Christ soll weder schwören noch andre veranlassen zu schwören, denn beides ist Sünde.

§ 81. Vgl. § 49. 50. 66.

Ein Mann stirbt und hinterläßt Söhne und Töchter, unter letztern verheiratete, verwitwete und Jungfrauen. Wie soll sein Nachlaß unter ihnen verteilt werden?

Es beerben ihn seine Söhne.

Die verheirateten Töchter bekommen dasjenige, was ihnen ihr Vater (als φερνή) zugewendet hat.

Die verwitweten werden ernährt aus dem Nachlaß ihrer Ehemänner sowie von dem Unterhalt (der φερνή), den ihnen ihr Vater zugewandt hat.

Die Jungfrauen bekommen dasselbe, was ihre verheirateten Schwestern bei ihrer Verheiratung von ihrem Vater, als er noch lebte, (als φερνή) bekommen haben.

§ 82. Vgl. § 67. 68.

Ein Mann (ist gestorben und) hinterläßt
eine Vatersschwester und
die Söhne seiner Onkel (Vatersbrüder).
Wer beerbt ihn?

[1] Jesaia 28, 12.

ܕܒ̈ܢܝ ܐܠܗܐ ܐܢܘܢ܂ ܦܫ ܘܕܠܐ ܡܘܡ ܡܣܬܒܪܐ ܕܢܬܡܬܠܘܢ܂
ܘܚܘܫܒܬܐ ܐܚܝܕ ܘܡܥܒܕܢܐ ܐܣܛܪܢܐ ܐܝ ܕܝܢ ܠܘ ܕܒ̈ܢܝ ܠܐܠܗܐ
§ 77. ܐܢܘܢ ܠܐ ܢܬܡܬܠܘܢ܂ ܡܫܬܐܠܐ ܕܝܢ ܒܥܒ̈ܕܐ ܕܗܝܡܢܘܬܐ܂ ܕܥܒ̈ܕܝܢ
ܘܥܒܕܐ܂ ܠܓܒܪܐ ܕܗܘܐ ܠܗ ܚܕܒܐ ܘܐܡܬܐ ܒܪ̈ܫܝܬܐ ܘܢܦܠ
5 ܒܫܒܝܗܘܢ܂ ܘܠܡܪܬܗ ܐܫܬܥܠܝ ܘܟܪܟ ܕܢܘܟܪ ܠܡܪ̈ܘܗܝ܂ ܥܠܝܗܝܢ
ܕܢܦܪܘܩ ܐܢܘܢ܂ ܡܢ ܚܕܪܐ ܐܘ ܠܐ܂ ܘܐܢܘܢ ܕܦܪܩ ܡܢܐ ܐܝܟ
ܚܠܘܗܝ܂ ܦܘܫܐ܂ ܠܐ ܘܕܥ ܕܢܦܪܘܩ ܐܢܘܢ܂ ܡܢ ܚܕܪܐ ܘܠܐ
ܕܢܘܟܪ ܐܢܘܢ܂ ܠܟܠ ܒܪ̈ܫܝܬܐ܂ ܐܝ ܕܝܢ ܐܡܪܬ ܘܢܘܟ ܐܢܘܢ܂ ܘܦܪܩ
ܐܢܘܢ܂ ܡܢ ܚܕܪܐ ܘܢܘܟ ܐܢܘܢ܂ ܠܟܠ ܡܗܘ̈ܡܢܐ ܘܕܥ ܕܢܬܒܠܐ ܡܢ
10 ܚܕܬܐ ܚܕܡܬܐ ܕܢܦܪܩܘܢ ܠܗܘܢ܂ ܒܫܘܪܝܐ ܡܢ ܒܥܬܐ ܕܒܥܒܕ ܠܗܘܢ܂
§ 78. ܕܥܒ̈ܕܝܢ ܘܐܬܡܢܝܐ܂ ܒܐܡܪܐ ܕܚܙܐ ܘܐܝܬ ܠܗ ܐܕ̈ܢܐ ܘܠܝܬ
ܒܡܕܝܢܬܗ ܒܗܕܐ ܐܣܛܪܢܐ ܦܫ ܢ̇ܦܠ ܠܗ ܒܟܠܬܐ ܐܘ ܒܗܡܕ̈ܐ
ܐܣܛ̈ܪܢܐ ܢܬܚܙ̈ܝܢ܂ ܦܘܫܐ܂ ܗ̇ܢܘܢ ܕܢܐܡܪ ܡܢܫܢܫܝܢ ܘܐܠܝܨܝܢ
ܘܡܬܓܪܦܝܢ ܗ̇ܢܘܢ܂ ܘܕܥ ܕܢܬܦܪܥܘܢ ܐܝ ܒܗܡܕ̈ܐ ܘܐܝ ܒܟܠܬ̈ܐ
15 ܗܕܐ ܗ̇ܝ ܒܫܒܢ ܐܢܫ[1] ܠܡܓܪ̈ܦܐ ܐܦܪ ܐܠܗܐ܂ ܗܟܢܐ ܘܡܟܠܬ̈ܐ
ܕܚܙ̈ܝܢ ܗܢܝܢ ܕܫܢ̈ܝܢ ܫܦܝܪ ܗܢܝܢ ܡ̈ܪܬܐ ܐܢܝܢ ܘܠܘ ܗܢܝܢ ܕܟܠ
§ 79. ܫܒ̈ܩܢ܂ ܕܥܒ̈ܕܝܢ ܘܐܬܥܒܕ܂ ܥܒܕܐ ܕܡܫܚ ܘܥܒܕ ܒܡܬܪܐ ܡܢܗ
ܢ̇ܦܩ ܠܗ܂ ܦܘܫܐ܂ ܐܝ ܦܫ ܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܗ̇ܢܘܢ ܢܦܩܝܢ ܠܗ܂ ܐܝ
ܕܝܢ ܠܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܒܡܬܪܐ[2] ܡܢ ܒܝܬܐ ܗ̇ܘ܂ ܒܝܬܐ ܢܦܩܐ ܠܗ
20 ܐܝ ܕܝܢ ܒܡܬܪܗ ܠܗ ܡܢ ܒܝܬܐ ܗ̇ܘ܂ ܡܢ ܐܒܗ̈ܘܗܝ ܕܝܢ ܐܬܘܗܝ
§ 80. ܐܚ̈ܘܗܝ ܢܦܩܝܢ ܠܗ܂ ܕܐܬܡܢܝܢ܂ ܡܬܦܫܬܐ ܕܒܪ̈ܫܝܬܐ ܐܝܟ ܗ̇ܘܝܢ܂
ܦܘܫܐ܂ ܠܝܬ ܠܒܪ̈ܫܝܬܐ ܠܓܒܪܐ ܕܐܢܬܬܐ ܘܠܐ ܕܢܘܡܐ ܚܕܬܐ
§ 81. ܐܢܝܢ ܓܒܪ ܐܬ̈ܚܘܗܝ܂ ܕܐܬܡܢܝܢ ܘܚܕ܂ ܠܓܒܪܐ ܕܡܫܚ ܘܥܒܕ ܒܢ̈ܝܐ
ܘܒܢ̈ܬܐ܂ ܡܢܗܘܢ ܦܫ ܒܢ̈ܝܐ ܒܬܘ̈ܠܬܐ ܘܡܢܗܘܢ ܕܝܢ ܐܪ̈ܡܠܬܐ܂ ܘܡܢܗܘܢ
25 ܒܚܘ̈ܠܬܐ܂ ܐܝܟ ܡܬܦܠܓܝܢ ܢܦܩܘܬܗܘܢ܂ ܦܘܫܐ܂ ܢܦܩܝܢ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ
ܕܒܪ̈ܐ ܕܝܠܗ܂ ܘܒܢ̈ܬܐ ܦܫ ܒܬܘ̈ܠܬܐ ܥܩ̈ܪܢ ܡܛܠ ܕܢܘܟܪ ܠܗܝܢ
ܐܒܘܗܝܢ ܗ̇ܢܘܢ[3] ܕܝܢ ܐܪ̈ܡܠܬܐ ܡܬܡܬܪ̈ܢ[4] ܡܢ ܢܦܩܘܬܐ ܕܒܥ̈ܠܝܗܝܢ܂
ܘܡܢ ܢܘܟܪܐ ܕܢܘܟ ܐܢܝܢ ܐܒܘܗܝܢ ܒܚܘ̈ܠܬܐ ܕܝܢ ܐܝܟ ܗ̇ܢܘܢ[5] ܕܥܒܕܢ[6]
ܒܬܘ̈ܠܬܐ ܒܗ ܗܘܝ ܠܓܒܪܐ ܡܢ ܐܒܘܗܝܢ ܒܗ ܚܢ ܐܦ ܗܢܝܢ ܢܬܥܠܝܢ܂
§ 82. 30 ܕܐܬܡܢܝܢ ܘܐܬܦܢܝ܂ ܐܣܛܪܢܐ ܥܒܕܐ ܚܢܐ ܕܐܪܒܐ ܘܚܒ̈ܝ ܙܘܓܐ ܡܢܗ ܢ̇ܦܩ

[1] leg. ܐܢܫܘ. [2] leg. ܘܡܬܪܐ. [3] leg. ܗܢܝܢ.
[4] leg. ܡܬܡܬܪ̈ܢ. [5] leg. ܘܗ̇ܝ. [6] leg. ܕܥܒ̈ܕܢ.

wohnen zu können. Wenn sie nun den Zustand nicht länger ertragen will und verlangt, daß er ihr beiwohnt, was antwortest du ihr?

Sie darf ihren Mann so lange nicht verlassen und einen andern heiraten, als bis er stirbt oder von seiner Krankheit geheilt wird (*s. Anm.*).

Gleichfalls soll der Mann nicht seine Frau verlassen.

Die Frau soll ihren Mann nicht verlassen[1]. Verläßt sie ihn, so soll sie ledig bleiben oder sich wieder mit ihrem Manne aussöhnen.

Ebenso soll der Mann seine Frau nicht verlassen. Wenn er sie aber verläßt, soll er ledig bleiben oder sich mit seiner Frau wieder aussöhnen.

§ 73. Vgl. Leges Constantini usw. R II § 56 und In § 120.

Ein Mann verlobt sich mit einem Weibe und stirbt dann. Bekommt die Braut etwas von ihm oder behält sie ihr Brautgeschenk? — Andernfalls, wenn die Braut vor dem Bräutigam stirbt, bekommt er etwas von ihr (zurück) oder behalten die Eltern der Braut ihr Brautgeschenk?

Wenn der Bräutigam sie nicht gesehen und nicht mit ihr verkehrt hat, bekommt (*wörtlich:* erbt) sie nichts von ihm, falls er stirbt. Auch bekommt er nichts von ihr, falls sie stirbt.

Wenn er sie aber gesehen und mit ihr verkehrt hat, ohne mit ihr verheiratet zu sein, behält sie, falls er stirbt, ihr Brautgeschenk im ganzen Betrage. Wenn sie dagegen stirbt, bekommt er die Hälfte ihres Brautgeschenks und desjenigen, was er (sonst) geopfert hat, zurück.

§ 74.

Ein [nichtchristlicher] Mann scheidet sich von seiner Frau. Darf sie nun einen andern Mann heiraten oder nicht?

Wenn ein Nichtchrist sich von seiner (christlichen) Frau lossagt, so mag er es tun (*s. Anm.*).

Wenn die geschiedene Frau ledig bleibt, solange ihr früherer Mann lebt, obwohl sie nicht dazu gezwungen ist, so handelt sie lobenswert. Will sie dagegen nicht ledig bleiben, so darf sie sich wieder verheiraten. Denn das gereicht ihr nicht zum Vorwurf, da nicht sie ihn, sondern er sie fortgeschickt hat.

§ 75.

Ein Christ setzt über seine Kinder und sein Haus einen Mohammedaner als Sachwalter ein. Ist das gültig oder nicht?

Wenn gottesfürchtige Christen vorhanden waren und er mit Umgehung derselben einen Andersgläubigen zum Sachwalter über seine Kinder und sein Haus einsetzt, ist seine Verfügung ungültig.

Wenn aber gottesfürchtige Christen nicht in der Nähe waren und er in Ermanglung solcher einen Mohammedaner oder einen andern gottesfürchtigen Menschen eingesetzt hat, ist seine Verfügung gültig.

§ 76.

Nimmst du das Zeugnis eines Mohammedaners gegen einen Christen, wenn es sich auf eine Schuld (Geldschuld) oder etwas andres bezieht, an?

Wenn die Zeugen gottesfürchtig und einwandfrei sind, soll ihr Zeugnis angenommen werden, sowohl wenn dasselbe sich auf eine Schuld als auch auf etwas andres bezieht. Wenn die Zeugen aber nicht gottesfürchtig sind, soll ihr Zeugnis nicht angenommen werden, am wenigsten wenn es sich um eine Frage des Glaubens handelt.

[1] Vgl. 1. Korinther 7, 13.

ܟܕ ܠܐ ܡܫܪܐ ܠܗ̇ ܘܐܦܢ ܕܡܟܘܪܬܐ ܐܝܬ ܠܗ ܘܠܐ ܡܬܟܬܫ ܐܢܐ
ܕܐܡܪܘܒ ܠܐܢܬܬܐ. ܗܝ ܕܝܢ ܠܐ ܡܫܬܡܥܢܐ ܘܟܕܢܐ ܘܘܠܐ. ܡܢܐ
ܡܚܝܒܗ̇. ܦܘܣܩܢܐ. ܠܝܬ ܠܗ̇ ܕܬܫܬܒܩ ܠܒܥܠܗ̇ ܘܬܦܘܩ ܠܐܚܪܢܐ
ܠܓܒܪܐ ܕܝܗܒܬ ܠܒܥܠܗ̇ ܐܘ ܢܫܠܛ. ܗܟܢܐ ܘܐܦܠܐ ܠܒܥܠܗ̇
5 ܫܠܝܛ ܠܗ ܕܢܫܒܩܝܗ̇. ܐܢܬܬܐ ܠܡ ܠܒܥܠܗ̇ ܠܐ ܫܒܩܐ. ܐܘ
ܫܒܩܐ ܗܘܬ ܕܠܐ ܒܥܠܐ ܐܘ ܠܒܥܠܗ̇ ܫܩܠܬ. ܗܟܢܐ ܘܐܦ
ܒܥܠܐ ܠܐܢܬܬܗ ܠܐ ܢܫܒܘܩ. ܐܘ ܢܫܒܘܩ ܢܗܘܐ ܕܠܐ ܐܢܬܬܐ
§ 73. ܐܘ ܠܐܢܬܬܗ ܢܣܒ. ܕܫܒܩܝܢ ܘܐܦܠܐ ܠܒܥܠܐ ܕܡܬܚܪ ܐܢܬܬܐ
ܘܡܚܐ. ܡܪܬܐ ܡܢܗ ܡܥܒܪܬܗ ܡܟܝܪ ܐܘ ܡܟܘܪܗ ܫܩܠ ܡܢܗ.
10 ܐܘ ܗܝ ܐܢܬܬܐ ܡܟܝܪܬܐ ܡܢ ܡܟܝܪܘܗܝ ܡܪܬܐ ܡܢܗ[1] ܡܟܝܪ ܐܘ
ܫܩܠܬ ܐܟܘܪ̈ܗ ܡܟܘܪܗ. ܦܘܣܩܢܐ. ܐܦ ܗܢ ܠܐ ܫܘܝܐ ܘܠܐ ܐܬܬܚܝܒ
ܚܡܝܗ̇. ܘܐܦ ܠܐ ܙܕܩ ܠܗ̇ ܕܐܬܐܪܥ ܡܢܗ ܡܟܝܪ ܐܦ ܡܟܐ. ܘܐܦ[2]
ܗܘ ܙܕܩ ܠܗ ܕܢܬܐܪܥ ܡܟܝܪ ܐܦ ܡܟܐ. ܐܦ ܕܝܢ ܫܘܝܐ ܘܐܬܚܝܒ
ܚܡܝܗ̇ ܟܕ ܠܐ ܐܙܕܘܓ ܐܦ ܗܘ ܦܢ ܕܡܢܗ ܫܩܠܐ ܡܟܘܪܗ
15 ܡܫܬܠܛܢܐ. ܐܦ ܕܝܢ ܗܝ ܡܟܝܪܬܐ ܥܒܕ ܦܠܓܗ ܡܟܘܪܗ ܘܡܟܝܪ
§ 74. ܕܢܣܒ. ܕܫܒܩܝܢ ܘܐܪܡܠܐ. ܠܒܥܠܐ —— ܐܢܬܬܗ.[3] ܐܝܬ ܠܗ̇
ܠܐܢܬܬܐ ܕܬܬܢܚܦ ܠܒܥܠܐ ܐܚܪܢܐ ܐܘ ܠܐ. ܦܘܣܩܢܐ. ܐܦ ܕܝܢ
ܗܘ̇ ܕܠܐ ܡܗܝܡܢ ܦܪܐ ܢܦܪܘܫ ܐܢܘܢ ܕܡܫܡܫܢܐ ܕܠܐ ܢܦܩܝܢ
ܠܐܚܪܢܐ ܒܥܠܐ ܕܝܢ ܗܘ ܕܫܪܪ ܐܦ —— [4] ܘܡܫܡܠܝܐ ܢܦܫܗ ܒܟܢܫܐ.
20 ܐܦ ܕܝܢ ܠܐ ܡܫܡܫܢܐ ܗܘܝܐ. ܐܝܬ ܠܗ̇ ܫܘܒܩܐ ܚܠܝܐ ܒܕܝܠܗ
§ 75. ܗܝ ܒܥܠܐ ܠܒܥܠܗ̇ ܐܠܐ ܗܘ ܒܥܠܗ̇. ܕܫܒܩܝܢ ܘܡܫܟܢܐ. ܠܒܥܠܐ
ܒܪܗܛܢܐ ܦܩܕ ܥܠ ܒܢܘܗܝ ܘܥܠ ܒܢܝܗ ܠܒܥܠܐ ܡܫܬܠܡܢܐ
ܢܕܥ ܦܘܣܩܢܐ ܐܘ ܠܐ. ܦܘܣܩܢܐ. ܐܦ ܐܝܬ ܗܘܘ ܒܪ̈ܗܛܢܐ
—— [5] ܐܠܗܐ ܠܗ ܘܢܒܥܐ ܒܪ̈ܗܛܢܐ ܘܦܩܕ ܥܠ —— [6] ܐܚܪ̈ܢܐ[7]
25 ܢܬܩܝܡ ܠܐ ܢܬܚܪܪ ܦܘܣܩܢܐ. ܐܦ ܕܝܢ ܠܝܬ ܗܘܘ ܒܪ̈ܗܛܢܐ
ܕܢܣܒ ܡܢ ܐܠܗܐ ܒܫܘܪܪܗ ܘܦܩܕ ܡܢ ܟܠ ܕܐܝܬ ܒܪ̈ܗܛܢܐ
ܡܫܬܠܡܢܐ ܘܐܢܫ ܐܚܪܢܐ ܕܢܣܒ ܠܐܠܗܐ ܢܬܚܪܪ ܦܘܣܩܢܗ.
§ 76. ܕܫܒܩܝܢ ܘܡܫܟܢܐ. ܐܦ ܡܫܬܒܠ ܐܢܐ ܡܬܩܢܐ ܕܡܫܬܠܡܢܐ ܥܠ
ܒܪ̈ܗܛܢܐ ܐܘ ܒܡܘܗܒܬܐ ܐܘ ܒܢܟܣܐ ܐܚܪ̈ܢܐ ܡܟܝܪ. ܦܘܣܩܢܐ. ܐܦ

[1] leg. ܡܪܬܐ ܡܢܗ̇. [2] add. ܠܐ. [3] leg. ܠܐ ܡܗܝܡܢܐ ܥܒܕܐ ܠܐܢܬܬܗ. [4] add. ܕܠܐ ܡܟܝܪ? [5] add. ܕܢܣܒ ܡܢ.
[6] add. ܒܢܝܗ. [7] leg. ܐܚܪܢܐ.

Wenn aber weder Brüder noch Schwestern (des Erblassers) vorhanden sind, dann erben die Vatersbrüder oder ihre Söhne.

Wenn solche nicht vorhanden sind, fällt die Erbschaft dem Geschlecht der Mutter (des Erblassers) zu.

§ 68. Vgl. § 67 und 82.

Ob die Erbschaft der Söhne ihrer Mutter zufällt oder ihren Onkeln (Vatersbrüdern)?

Wenn Vater und Mutter noch leben, beerben sie ihre Söhne.

Wenn die Eltern nicht mehr leben, wohl aber Schwestern (der Erblasser), so erben diese oder ihre Söhne.

Wenn aber Schwestern oder Schwestersöhne nicht mehr vorhanden sind, erben die Onkel (Vatersbrüder).

§ 69.

Ob die Frau ihren Mann oder der Mann seine Frau beerbt?

Die Frau erbt von ihrem Gemahl ihre δωρεά und was er ihr zuwendet (als Legat?). Wenn er ihr aber nichts zuwendet, erbt sie, wie wir (in § 49. 50) gesagt haben, ein Zehntel von seiner Habe.

Wenn er Söhne hat, beerben sie ihn.

Wenn er keine Söhne und Töchter hat, erbt seine Frau die eine Hälfte (seines Nachlasses), und seine Brüder oder Vatersbrüder die andre Hälfte.

Ähnlich erbt der Mann von seiner Frau dasjenige, was sie ihm zuwendet (als Legat?). Ihre δωρεά und ihre φερνή kann sie geben, wem sie will.

Wenn sie aber über ihre δωρεά und φερνή nicht durch Testament bestimmt hat, soll damit verfahren werden, wie wir (in § 53) angegeben haben.

§ 70. Vgl. Ebedjesu III, 24; In § 100.

Ein Mann begattet seine Sklavin; sie gebärt einen Sohn. Er erkennt den Sohn zu seinen Lebzeiten nicht an. Sterbend bestimmt er, daß derselbe ihn beerben soll wie einer seiner Söhne (aus rechtmäßiger Ehe), und erkennt ihn als seinen Sohn an.

Er wird zu den Söhnen gezählt, nicht aber zu den legitim gezeugten.

Als Sohn einer Sklavin bekommt er in Güte (d. h. aus christlicher Liebe) ein Zwanzigstel des Nachlasses seines Vaters, damit (einerseits) die Menschen gewarnt werden sich zu beschmutzen, und (anderseits) der Sproß des Mannes nicht von seiner Erbschaft ausgeschlossen werde.

§ 71. Vgl. Ebedjesu III, 18 und In § 101.

Ein Mann reist nach einem fernen Ort und, obgleich in seiner Heimat verheiratet, sucht er sich dort ein Weib, ohne daß die Eltern desselben von seinem Verheiratetsein etwas wußten. Es werden ihm von ihr Kinder geboren, und nun wird der Tatbestand bekannt. Was soll mit diesen Kindern geschehen?

Die Kinder der ungesetzlichen Frau erben nicht zusammen mit den Kindern der gesetzlichen Frau, denn die ungesetzliche Frau ist mitsamt ihrem ungesetzlichen Manne verflucht. Die Kinder der gesetzlichen Frau erben die Erbschaft ihrer gesetzlichen Eltern.

Die Kinder der ungesetzlichen Frau erben von ihrem Vater nichts; wohl aber beerben sie ihre Mutter, wenn sie etwas hat.

§ 72.

Ein Mann nimmt ein Weib und lebt mit ihr 20 Jahre lang, ohne ihr beizuwohnen, indem er behauptet krank zu sein und ihr nicht bei-

ܘܐܢ ܠܐ ܒܢ̈ܝܐ ܘܐܝܬ ܐܚ̈ܘܬܐ. ܐܚ̈ܘܬܐ ܝܪ̈ܬܢ. ܘܐܢ ܠܐ ܐܚ̈ܝܐ
ܘܐܚ̈ܘܬܐ ܕܕ̈ܐ ܐܘ ܒܢ̈ܝ ܕܕ̈ܐ ܝܪܬܝܢ. ܘܐܢ ܠܐ ܕܕ̈ܐ ܘܒܢ̈ܝ ܕܕ̈ܐ

§ 68. ܠܡܐ ܠܒܝܬܐ ܕܐܡܪ ܗܦܟܐ ܝܪܬܘܬܐ. ܕܟܬܝܒ ܘܐܬܒܥܝܐ. ܘܐܢ ܘܕܝܠܐ
ܝܪܬܘܬܐ ܕܐܡܪ ܠܒܢ̈ܝܐ[1] ܐܘ ܠܕܕ̈ܐ. ܦܘܫܩܐ. ܐܢ ܐܝܟ ܘܐܡܪ ܐܝܟ
ܗܟܢ ܝܪܬܝܢ ܒܢܝ̈ܗܘܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܐܝܬܝܗ̇ ܘܐܝܬ ܐܚ̈ܘܬܐ. ܗܟܢ
ܝܪܬܝܢ. ܐܘ ܒܢܝ̈ܗܘܢ[2]. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܐܚ̈ܘܬܐ ܐܘ ܒܢ̈ܝ ܐܚ̈ܘܬܐ ܕܕ̈ܐ

§ 69. ܝܪܬܝܢ. ܕܟܬܝܒ ܘܐܬܒܥܐ ܐܢ ܝܪܬܐ ܐܢܬܬܐ ܡܢ ܒܥܠܗ̇ ܐܘ ܓܒܪܐ
ܡܢ ܐܢܬܬܗ. ܦܘܫܩܐ. ܐܢܬܬܐ ܗܝ ܝܪܬܐ ܡܢ ܒܥܠܗ̇ ܡܘܗܪܗ̇ ܘܗܘ ܡܐ
ܕܡܘܗܒ ܒܠܚܘܕ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܗܘܐ ܒܠܚܘܕ ܡܕܡ. ܝܪܬܐ ܐܝܟ
ܕܐܡܪܝܢ ܚܕ ܡܢ ܒܢܝܢ ܘܐܢ ܗܘ ܕܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܕܝܪܬܝܢ[3] ܠܗ.
ܘܐܢ ܠܐ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܘܒܢ̈ܬܐ ܝܪܬܐ ܗܝ ܗܝ ܦܠܓܐ. ܐܚܘܗܝ ܕܝܢ
ܘܕܘܕܘܗܝ ܦܠܓܐ. ܒܗ ܕܝܢ ܒܕܡܘܬܐ ܘܐܦ ܠܓܒܪܐ ܢܣܒ ܡܢ
ܐܢܬܬܗ. ܗܘ ܡܐ ܕܡܘܗܒܬܐ ܕܡܠܟܗ. ܒܬܪ ܕܝܢ ܟܠ ܡܘܗܪܗ̇
ܘܦܪܢܝܬܗ̇ ܥܠܝܗܝܢ ܕܐܝܬ ܠܗܝܢ ܕܢܬܒܥܢ. ܐܝܟܢ ܠܐ ܦܫܝܛ ܡܕܡ

§ 70. ܒܡܘܗܪܗ̇ ܘܒܦܪܢܝܬܗ̇ ܢܬܬܒܥܢ ܐܝܟ ܕܐܡܪܝܢ ܡܢ ܠܥܠ. ܕܟܬܝܒ.
ܠܓܒܪܐ ܕܫܒܩܬ ܠܗ ܐܢܬܬܗ ܘܫܒܩܬ ܒܪܐ ܘܠܐ ܐܘܪܒܗ ܒܗ
ܒܫܘܩܗܝ ܘܦܠܓ ܒܘܝܢ ܡܘܗܒܬܗ ܕܐܬܡܘܗܝ ܠܗ ܝܪܬܘܬܐ ܐܝܟ ܚܕ
ܡܢ ܒܢܘܗܝ. ܘܐܘܪܒܗ ܕܒܪܐ ܕܡܠܟܗ ܐܡܗܘܗܝ. ܦܘܫܩܐ. ܒܒܢ̈ܝܐ ܚܢܝܢ.
ܐܠܐ ܠܘ ܐܝܟ ܒܢ̈ܝ ܚܐܪ̈ܬܐ ܗܢ. ܐܝܟ ܒܪ ܐܡܬܐ ܕܝܢ ܕܫܡܥܘܢ ܠܗ
ܒܝܬܗ ܡܢ ܝܪܬܘܬܐ ܕܐܒܘܗܝ. ܚܕ ܡܢ ܒܢܝܢ ܡܫܩܠܐ. ܐܝܟ
ܕܠܘܩܒܠ ܕܠܐ ܐ̱ܝܬ ܢܬܝܪܬ. ܕܠܐ[4] ܢܦܠܐ ܘܢܒܗ ܡܢ ܝܪܬܘܬܐ.

§ 71. ܕܟܬܝܒ ܘܚܕ. ܠܓܒܪܐ ܐ̱ܝܬ ܐܘܠ ܠܡܪܢܝܐ ܚܫܡܬܐ ܘܟܕ ܐܢܬܬܐ
ܟܕ ܐܝܬ ܠܗ ܐܢܬܬܐ ܒܡܪܢܝܬܗ. ܘܠܐ ܢܕܥ ܐܟܘܬܗ ܕܐܝܬ ܠܗ
ܐܢܬܬܐ. ܘܐܬܝܠܕܘ ܠܗ ܡܢܗ̇ ܒܢ̈ܝܐ. ܘܒܬܪܟܢ ܐܬܝܕܥ ܗܘܠܕܢܐ.
ܦܢܝܐ ܢܗܘܐ ܡܢ ܒܢܘܗܝ. ܦܘܫܩܐ. ܠܐ ܕܢܐܪܬܘܢ ܒܢ̈ܝ ܠܐ
ܢܡܘܣܝܐ ܒܗ ܒܢ̈ܝ ܢܡܘܣܝ̈ܐ. ܡܢܪܡܝܐ ܗܝ ܠܒܪ ܠܐ ܢܡܘܣܝܐ
ܒܗ ܒܟܠܗ̇ ܠܐ ܢܡܘܣܝܐ. ܐܠܐ ܒܢ̈ܝ ܢܡܘܣܝܐ ܗܢ ܢܪܬܘܢ
ܝܪܬܘܬܐ ܕܐܒܗ̈ܝܗܘܢ ܢܡܘܣܝܐ. ܒܢ̈ܝ ܠܐ ܢܡܘܣܝ̈ܐ ܕܝܢ ܡܢ
ܐܒܗܘܗܝ ܘܠܐ ܡܕܡ. ܡܢ ܐܡܪܐ ܕܝܢ ܐܢ ܐܝܬ ܠܗ ܡܕܡ ܢܪܬܘܢ.

§ 72. ܕܟܬܝܒ ܘܬܘܒ. ܢܦܩ ܠܓܒܪܐ ܐܢܬܬܐ ܘܗܘܐ ܒܡܢܗ̇ ܒܡܪܢ ܥܡܗ

[1] leg. ܠܐܡܪ ܕܒܢ̈ܝܐ anstatt ܕܐܡܪ ܠܒܢ̈ܝܐ. [2] leg. ܗܟܢ ܝܪ̈ܬܢ ܐܘ ܒܢܝ̈ܗܝܢ. [3] leg. ܝܪܬܝܢ. [4] leg. ܘܕܠܐ.

jenige seiner Habe, das er von seinen Eltern(!) bekommen hat. Wenn er dagegen durch eignen Fleiß sein Vermögen erworben hat, dann beerben ihn nur seine rechten Brüder.

Wenn er aber sein Vermögen von seiner Mutter erhalten, nicht durch eigne Arbeit erworben hat (s. *Anm.*), dann (ist zweierlei möglich):

a) wenn er in Gesundheit ein Testament macht, soll sein Testament ausgeführt werden;

b) macht er dagegen kein Testament, wird seine Habe in fünf Teile geteilt, und diese werden in folgender Weise verteilt:

einer an Gott für die Armen,
einer an seine Stiefbrüder und
die übrigen drei an seine rechten Brüder.

§ 65. Vgl. § 46. 49. 86. 95.

Eine Frau verliert ihren Mann durch den Tod. Sie hat keine Kinder, oder sie hatte Kinder, dieselben sind aber gestorben. Was bekommt sie außer ihrer φερνή?

Wenn sie als Witwe im Hause bleibt, wird ihr die Ehre gewahrt wie zu Lebzeiten ihres Mannes.

Wenn sie dagegen nicht in ihrem Hause bleibt, vielmehr fortgehen will, darf sie sowohl die δωρεά, die sie von ihrem Gemahl erhalten hat, wie die φερνή, die sie von ihrem Vater bekommen hat, mitnehmen.

Außerdem darf sie ein Zehntel von der Habe ihres Mannes mitnehmen (vgl. auch § 44 Abs. 3).

§ 66. Vgl. § 49—52.

Ein Mann stirbt und hinterläßt Vater, Mutter, Söhne und Töchter. Es beerben ihn seine Söhne und Töchter. Was aber muß man seinen Eltern geben?

Die Söhne sind seine Erben.

Den Töchtern muß ein standesgemäßer Unterhalt entweder von ihren Eltern oder von ihren Brüdern gegeben werden, nämlich ein Zehntel von dem Nachlaß ihres Vaters.

Wenn die Eltern bedürftig sind, müssen sie aus den Mitteln ihres Sohnes reichlich, entsprechend den Verhältnissen (des Sohnes) unterhalten werden.

Wenn sie aber nicht bedürftig sind, schickt es sich nicht für sie, dem Hause des Sohnes (s. *Anm.*) zur Last zu fallen.

§ 67. Vgl. § 68 und 85.

Ob die Weiber neben ihren Brüdern oder Vatersbrüder neben den Bruderssöhnen zur Erbschaft berufen werden oder nicht?

Es ist schon oben in diesem Buche (§ 49. 50) dargelegt worden, daß den Vater seine Söhne beerben. Die Töchter aber erben neben ihren Brüdern als standesgemäßen Unterhalt dasjenige, was ihnen ihre Eltern oder Brüder erübrigen.

Wenn aber Eltern oder Brüder ihre Töchter bzw. Schwestern benachteiligen, dann bekommen diese ein Zehntel von der Habe ihres Vaters (vgl. § 66 und 52).

Die Vatersbrüder werden niemals neben den Kindern ihrer Brüder zur Erbschaft berufen, solange in der Tat solche Bruderskinder vorhanden sind.

Wenn Bruderssöhne nicht vorhanden sind, erben die Bruderstöchter.

Wenn diese nicht vorhanden sind, wohl aber Schwestern (des Erblassers), so erben diese.

ܠܗ ܐܚܪ̈ܢܐ. ܐܝܟ̈ܢܝܗܘܢ ܟܝܢܝܐ ܦܪܫ ܕܡܬܚܙܝܢܘܬܗܘܢ ܗ̇ܢܘܢ ܕܡܢ
ܐܡܪܗ ܘܗ̇ܢܘܢ ܕܡܢ ܐܣ̈ܛܘܟܣܐ ܐܬܩܢܬ. ܘܗܕܐ ܐܢ ܗ̣ܘ ܕܗ̇ܘ ܒܗܬܪܐ
ܕܡܢܐ ܡܢ ܐܚܪ̈ܝܬܗ ܡܬܝܕܥ. ܐܝܟܢ ܡܢ ܢܦܫܗ ܘܡܢ ܒܡܟܝܢܐ
ܡܢܐ ܒܡܬܪܐ. ܐܝܟܢܘܬܗ ܗ̇ܢܘܢ ܕܡܢ ܐܡܪܗ ܒܟܝܢܐ ܕܡܬܚܙܝܢܘܬܗ.
ܐܢ ܕܝܢ ܠܘ ܡܢ ܐܡܪܗ ܗ̇ܝ ܡܢ ܒܡܠܬܐ ܕܡܠܬܗ ܘܒܗ̇ܘ. ܐܝܟܢܐ ܗ̇ܝ
ܕܦܣܩ ܦܘܣܩܢܐ ܒܗ ܚܠܝܡ ܕܐܬܟܠܝܢ ܦܘܣܩܢܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ
ܦܣܩ. ܡܬܦܠܓ ܒܡܬܪܗ ܠܚܡܫ ܡܢܘ̈ܢ: ܚܕܐ ܗ̇ܝ ܡܢܗܘܢ ܡܬܩܪܒ
ܠܐܠܗܐ ܠܡܬܝܕܥܢܐ. ܐܚܪܬܐ ܕܝܢ ܠܐܝܟܢܘܬܗ ܕܟܠܗ ܡܢ ܐܡܪܗ ܘܟܠܗ
ܐܣܛܪܝܢ ܠܐܝܟܢܘܬܗ ܕܡܢ ܐܚܪܢܐ ܘܡܢ ܐܡܪܗ. ܕܒܬܪܝܢ ܘܡܬܒܥܐ. § 65.
ܐܬܦܬܐ ܡܢܗ ܒܟܠܗ̇ ܘܠܗ ܠܗ̇ ܒܢ̈ܝܐ. ܐܘ ܗܘ̣ܐ ܠܗ̇ ܒܢ̈ܝܐ ܘܡܬܝܠܕ.
ܡܢܐ ܕܗܘܐ ܠܗ̇ ܡܬܝܠܕ ܡܢ ܦܪܝܫܘܬܗ̇. ܦܘܣܩܐ. ܐܢ ܗ̇ܝ ܡ̇ܬܒܥܐ
ܒܐܬܪܘܬܐ ܒܒܗܝܬܐ ܕܡܬܝܠܕ ܠܗ̇ ܐܢܬܬܐ ܐܝܟ ܕܒܢܝܫ̈ܬܐ ܒܟܠܗ̇.
ܐܢ ܕܝܢ ܗ̇ܝ ܒܒܗܬܗ̇ ܠܐ ܡܬܒܥܐ. ܓ̣ܒܪܐ ܕܝܢ ܕܐܬܦܝܣ ܥܠܝܗ̇ ܕܢܫܠܐ
ܐܦ ܡܬܗܕܪܗ̇ ܕܡܢ ܒܗ[1] ܒܟܠܗ̇. ܘܐܦ ܦܪܝܫܬܐ ܕܐܬܝܗ̇ ܡܢ ܒܗ
ܐܒܘܗ̇. ܐܝܟ ܠܗ̇ ܕܝܢ ܘܕܐܬܒܥ ܚܕ ܡܢ ܒܬܪܐ ܕܡܠܬܗ ܕܒܥܒܪܗ̇.
ܕܒܥܝܢ ܘܡܬܐ. ܠܥܒܪܐ ܕܐܝܬ ܠܗ ܐܒܐ ܘܐܡܐ ܘܒܢ̈ܝܐ ܘܒܢ̈ܬܐ ܒܗ ܦܠܛܬ. § 66.
ܒܢ̈ܝܐ ܡܪܝܡܝܢ ܠܗ ܘܒܢ̈ܬܐ. ܠܐܒܐ ܘܠܐܡܐ ܦܣܩܐ ܙܕܩ ܠܡܬܠ.
ܦܘܣܩܐ. ܒܢ̈ܝܐ ܗ̇ܝ ܕܒܢ̈ܬܐ ܗ̣ܢܘܢ ܐܝܟ ܡ̈ܪܬܐ. ܒܢ̈ܬܐ ܕܝܢ ܙܕܩ
ܕܢܗܘܘܢ ܠܗܘܢ. ܘܦܪ̈ܝܫܬܐ ܐܘ ܡܢ ܐܒܗ̈ܬܗܘܢ ܐܘ ܡܢ ܐܚ̈ܝܗܘܢ.
ܗ̇ܢܘܢ ܕܝܢ ܚܕ ܡܢ ܒܬܪܐ ܕܡܬܬܘܬܐ ܕܐܒܗܘܗܝ. ܐܒܐ ܕܝܢ ܘܐܡܐ
ܐܢ ܡܝܬܝܢ ܙܕܩ ܕܢܦܠܓܘܢ ܢܟܣ̈ܝܗܘܢ[2] ܡܛܠ ܕܒܢ̈ܝܗܘܢ
ܠܦܘܬ ܚܝܠܐ ܘܡܬܚܫܚܢܘܬܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܡܝܬܝܢ. ܠܐ ܫܦܝܪ
ܠܗܘܢ ܕܢܦܠܓܘܢ. ܡܛܠ ܒܢ̈ܝ[3] ܒܪܐ ܕܡܠܟܘܬܗܘܢ. ܕܒܥܝܢ ܘܡܬܒܥܐ. § 67.
ܕܐܢ ܡܪܝܡܝܢ ܕܒܢ̈ܝܐ ܒܗܝ ܐܢ̈ܫܝܢ ܐܘ ܕܒܪܐ ܒܗ ܒܢ̈ܝ ܐܢ̈ܫܐ ܐܘ ܠܐ. ܦܘܣܩܐ.
ܐܬܡܠܟܘ ܐܬܐܡܪ ܒܠܚܘܕܝܗܘܢ[4] ܒܗܘܝܢ[5] ܬܠܝܬܝ. ܕܡܪ̈ܬܐ ܗ̇ܝ ܕܐܒܐ. ܒܢ̈ܝܐ
ܕܒܪܐ[6] ܐܚܝܗܘܢ[7] ܡ̈ܪܬܐ. ܕܝܢ ܒܢ̈ܬܐ ܒܗܝ ܐܚ̈ܝܗܘܢ ܘܕܘܟܪܐ ܢܦܫܪܐ
ܘܡܛܠ ܗ̇ܘ ܕܡܬܬܪܝܢ ܠܗܝܢ ܐܒܗ̈ܝܗܝܢ ܐܘ ܐܚ̈ܝܗܝܢ ܐܝܟܢ ܡܬܠܝܢ
ܠܗܝܢ. ܢܦܩܢ ܚܕ ܡܢ ܒܬܪܐ ܕܡܛܠ ܕܐܒܗܘܗܝ. ܕܒܪܐ ܕܝܢ ܘܡܢܗ
ܒܢ̈ܝ ܐܚ̈ܝܗܝܢ[8] ܘܠܐ ܡܟܝܠ ܢܦܫܗܘܢ. ܐܠܐ ܐܢ ܕܠܡܐ ܠܝܬ ܠܐܚ̈ܝܗܘܢ
ܘܠܐ ܒܢ̈ܝܐ ܘܐܦܠܐ ܒܢ̈ܬܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܝܬ ܒܢ̈ܝܐ ܕܒܪܐ ܒܢ̈ܬܐ ܡ̈ܪܬܐ.

[1] ܒܗ zu tilgen. [2] add. ܡܢ. [3] leg. ܒܝܬ statt ܒܢ̈ܝ? [4] ܒܠܚܘܕܝܗܘܢ? [5] Lesung unsicher. [6] leg. ܕܒܪ̈ܬܐ. [7] leg. ܐܚܘܬܗܘܢ. [8] leg. ܐܚ̈ܝܗܘܢ.

Die Frau ist durchaus berechtigt (sie zu fordern), wann sie will. Denn der Mann schuldet seiner Frau nicht bloß ihre δωρεά, sondern auch alle Rücksichten (*wörtlich:* Ehren), denn niemals haßt ein Mann seinen eignen Leib, sondern er ernährt ihn und sorgt für ihn. Wenn daher das Weib mit ihrem Mann e i n Fleisch ist, schuldet der Mann ihr auch alle Rücksichten (*wörtlich:* Ehren). Und gleichfalls die Frau dem Manne.

§ 62. In § 43 und Leges Constantini usw. R II § 51.

Wie groß die δωρεά der Frau sein soll?

Ihre δωρεά muß sich nach ihrer φερνή richten. Die δωρεά, die sie von ihrem Gemahl bekommt, und die φερνή, die sie aus ihrem Vaterhause bekommt, sollen gemäß den Vermögensverhältnissen, den Intentionen und der Übereinstimmung der beiden Parteien bemessen sein. Wir aber haben bestimmt, daß die δωρεά nur (d. h. nicht mehr als) 400 Drachmen betragen soll, wobei wir reiche Leute im Auge haben. Die erste Bestimmung (von der Korrespondenz zwischen δωρεά und φερνή) muß aber ganz besonders beobachtet werden.

§ 63. Vgl. In § 52.

Es gibt drei oder vier Brüder. Zwei von ihnen sind gestorben, der eine mit Hinterlassung von Söhnen, der andre mit Hinterlassung von Töchtern. Der dritte ist kinderlos gestorben. Wie sollen sie erben, und wer beerbt den kinderlos verstorbenen?

1. Die Töchter erben den Nachlaß ihres Vaters unverkürzt.

2. Ebenso erben die Söhne den Nachlaß ihres Vaters zu gleichen Teilen und unverkürzt.

3. Wenn der sohn- und tochterlos Verstorbene keinen lebenden Bruder mehr hat, wird sein Nachlaß in gleichen Teilen über die Söhne und Töchter seiner Brüder verteilt. Wenn er dagegen noch einen Bruder hat, so erbt sein Bruder für Lebensdauer seinen Nachlaß, jedoch mit der Beschränkung, daß er ihn weder verkaufen noch verschenken darf. Wenn dann auch dieser Bruder gestorben ist, wird sein, des kinderlos verstorbenen Bruders, Nachlaß über die Söhne und Töchter seiner Brüder verteilt, wie wir soeben gesagt haben.

4. Wenn der Vater oder die Mutter des kinderlos Verstorbenen noch leben, so beerben sie ihn, denn sein Nachlaß ascendiert, weil er keine Deszendenz hat.

5. Wenn aber sein Vater und seine Mutter nicht mehr leben, dann beerben ihn seine Brüder und Schwestern.

6. Wenn der Nachlaß nicht den Eltern oder den Brüdern (des kinderlos Verstorbenen) zufällt, sondern den Bruderskindern, dann wird er zu gleichen Teilen über die Söhne und Töchter der Brüder ihres Vaters verteilt, wie wir soeben gesagt haben.

§ 64.

Ein Mann stirbt kinderlos und hinterläßt Brüder, rechte Brüder und Stiefbrüder (von einer andern Mutter geborene). Wer beerbt ihn?

Wenn er noch Eltern hat, beerben sie ihn.

Wenn er keine Eltern mehr hat, sollen ihn seine rechten Brüder und seine Stiefbrüder zu gleichen Teilen beerben, d. h. sie erben das-

ܦܘܫܩܐ. ܡܠܝܟܐ ܕܝܢ ܐܢ̄ܬܬܐ ܡܕܒܪܢܝܬܐ ܥܠ ܐܢܫܐ ܕܢܟܣܐ ܚܣܝܪ
ܠܗ̇ ܕܝܢ ܘܐܦ ܗܘ ܒܥܠܐ ܠܐܢ̄ܬܬܗ. ܠܐ ܒܠܚܘܕ ܡܗܪܗ̇ ܐܠܐ
ܘܥܠ ܐܫܬܕ̈ܝܢ. ܠܐ ܒܠܚܘܕ ܐܝܟ ܡܫܡܠܝܘܬ ܦܠܓܐ ܦܠܓܗ̇ ܐܠܐ
ܡܕܒܪܢܐ ܠܗ ܘܡܢܟܣ ܕܝܠܗ. ܘܐܦ ܐܢ̄ܬܬܐ ܕܝܢ ܚܝܒܐ ܠܒܥܠܗ̇ ܚܕ
ܒܡܕܪܐ ܐܝܟ ܚܘܒܗ̇. ܕܝܢ ܘܐܦ ܒܥܠܐ ܥܠ ܐܫܬܕ̈ܝܢ ܚܕ ܠܐܢ̄ܬܬܗ:

§ 62. ܗܟܢܐ ܘܐܦ ܗܝ ܐܢ̄ܬܬܐ ܠܒܥܠܗ̇. ܕܟܝܢܝܢ ܘܐܬܪܝܢ. ܟܡܐ ܙܒܢ
ܕܢܗܘܐ ܡܗܪܗ̇ ܕܐܢ̄ܬܬܐ. ܦܘܫܩܐ. ܡܗܪܗ̇ ܒܫܡܗ̇ ܕܦܪܢܝܬܗ̇
ܙܒܢ ܕܢܗܘܐ ܘܡܗܪܗ̇ ܡܢ ܒܥܠܗ̇ ܘܦܪܢܝܬܗ̇ ܕܝܢ ܒܗ ܐܒܘܗ̇
ܐܝܟ ܡܠܐ ܘܐܝܟ ܝܗܒܐ ܘܐܝܟ ܥܠܡܘܬܐ ܕܐܒ̈ܗܝܗ̇. ܠܒܢ̈ܐ ܙܒܢ
ܕܢܗܘܐ ܒܪ̈ܬ ܚܕ ܦܘܠܚܢ ܐܪܒܥܬܐ ܠܡܗܘܐ ܘܙܘ̈ܙܐ ܡܗܪܐ. ܟܕ
ܣܟܝܢ ܠܡܫܡܪܐ ܐܠܐ ܗܘ ܡܫܡܫܢܐ ܡܫܡܪ ܙܒܢ ܕܢܗܘܐ.

§ 63. ܕܟܝܢ ܘܐܬܠܝܐ. ܐܝܟ ܗܠܝܢܐ ܐܝܬ ܐܘ ܐܪܒܥܐ. ܘܐܬܪܝ ܡܢܗܘ. ܚܕ
ܕܝܢ ܡܢܗܘܢ ܐܘܠܕ ܒܢ̈ܝܐ ܕܒܢ̈ܐ. ܘܗ̇ܘ ܐܚܪܢܐ. ܐܘܠܕ ܒܢ̈ܝܐ.
ܐܚܪܢܐ ܕܝܢ ܡܢܗ ܕܟܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܕܒܢ̈ܐ[1] ܐܡܝܢܐ ܡܬܬܝܗܒ. ܘܡܬܝܪܘܬܐ
ܕܗ̇ܘ ܕܟܠ ܒܢ̈ܝܐ ܡܢܗ ܝܪܬ ܠܗ̇. ܦܘܫܩܐ. ܒܢ̈ܬܐ ܕܝܢ ܡܬ̈ܬܠܝ ܡܬܝܪܘܬܐ
ܕܐܒܘܗܝܢ ܕܟܠ ܒܢܝܢ. ܘܕܒܢ̈ܐ ܒܗ̇ ܒܡܢܘܬܐ ܡܬܝܗܒ ܡܬܝܪܘܬܐ
ܒܫܘܘܝܘܬܐ ܒܫܘܡܠܝܐ. ܗ̇ܘ ܕܝܢ ܕܡܢܗ ܕܟܠ ܒܢ̈ܝܐ ܘܒܢ̈ܬܐ. ܐܢ ܗܘ
ܕܝܢ ܕܠܝܬ ܠܗ ܐܢܫ ܕܝܢ ܡܬܦܠܓܐ ܡܬܝܪܘܬܗ ܠܒܢ̈ܝ ܐܚ̈ܘܗܝ
ܘܠܒ̈ܢܝܗܘܢ ܒܫܘܝܐ ܫܘܝܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܐܝܬ ܠܗ ܐܢܫ. ܐܝܟܢܘ ܢܬܐ
ܠܗ̇ ܠܡܬܝܪܘܬܐ ܒܟܠ ܕܝܢ. ܒܕܠܐ ܡܠܝܟܐ ܠܡܕܒܪܢܘܬܗ. ܘܐܦܠܐ
ܐܘܒ ܠܡܫܒܩܘܬܗ. ܘܡܢ ܒܬܪ ܡܘܬܐ ܕܝܢ ܕܐܝܬܘܗܝ ܡܬܦܠܓܐ
ܡܬܝܪܘܬܗ ܕܗ̇ܘ ܕܡܢܗ ܕܟܠ ܒܢ̈ܝܐ ܡܬܝܗܒ ܒܢ̈ܝ ܐܚ̈ܘܗܝ ܘܒܢ̈ܬ
ܐܚ̈ܘܗܝ ܐܝܟ ܕܐܡܪܢܢ. ܘܐܦ ܕܝܢ ܡܢܬܐ ܐܒܘܗܝ ܐܘ ܐܡܗ ܕܗ̇ܘ
ܕܡܢܗ ܕܟܠ ܒܢ̈ܝܐ ܙܕܩܘ ܡܬܝܪܝܢ ܠܗ. ܗܟܢܐ ܠܐ ܡܬܝܪܘܬܐ ܠܟܠ
ܒܪܬ̈ܝܬܐ. ܡܛܠ ܕܠܝܬ ܠܗ ܠܐܝܢܐ ܡܬܘܬܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܝܬ ܐܒܐ
ܐܘ ܐܡܐ. ܐܚ̈ܐ ܘܐܚܘ̈ܬܐ ܡܬܝܪܝܢ. ܘܟܕ ܠܦܠܐ ܡܬܝܪܘܬܐ ܡܢ ܐܒܗ̈ܘܗܝ[2]
ܐܘ ܡܢ ܐܚ̈ܐ ܠܒܢ̈ܝ ܐܚ̈ܐ ܒܫܘܝܐ ܒܫܘܘܝܘܬܐ ܡܬܦܠܓܐ ܒܢ̈ܝ ܒܢ̈ܝ
ܐܚ̈ܐ ܕܐܒܐ ܘܒܢ̈ܝ ܐܚ̈ܐ ܕܐܒܐ ܐܝܟ ܕܐܡܪܢ.

§ 64. ܕܟܝܢ ܘܐܪܒܥܐ. ܒܥܠܐ
ܐܚܪ ܡܢܗ ܕܟܠ ܒܢ̈ܝܐ ܘܕܟܠ ܒܢ̈ܬܐ. ܘܟܕ ܐܚ̈ܐ ܕܡܢܗܘܢ ܡܢ ܡܢ
ܐܡܗ ܡܢܗܘܢ ܕܝܢ ܡܢ ܐܒܗܬܐ ܐܚܪ̈ܢܐ ܡܢܗ ܝܪܬ ܠܗ. ܦܘܫܩܐ.
ܐܢ ܗܘ ܕܝܢ ܕܐܝܬ ܠܗ ܐܒܗܬܐ. ܐܒܗ̈ܘܗܝ ܡܬܝܪܝܢ ܠܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܝܬ

[1] add. ܘܒܢ̈ܬܐ. [2] leg. ܐܒܗ̈ܬܐ.

Doch aber ist der Mann nicht ohne die Frau, die Frau nicht ohne den Mann in unserm Herrn, d. h. im Himmelreich. Denn wenn Eva von Adam genommen worden ist, und Adam der Erbe des Paradieses ist, dann ist auch Eva Erbin des Paradieses.

Anderseits hat Eva den Adam verführt, und ist Adam wegen Befehlsübertretung aus der Erbschaft des Paradieses verstoßen worden; deshalb ist berechtigter Weise auch Eva aus dem Paradiese verstoßen worden. Wie könnte daher sie etwas von der Erbschaft bekommen, sie, die sich selbst wie auch Adam der Erbschaft des Paradieses beraubt hat! Wenn sie nun aber auch, anstatt das irdische Paradies zu erben, dazu gekommen ist verbannt zu werden, liegt es dennoch in ihrer Macht das Himmelreich zu erben, das unter dem Bilde des Paradieses dargestellt wird.

§ 59.

Soll jedes Testament, wie der Verstorbene es gemacht hat, bestätigt werden oder nicht?

Wenn es von einem gesunden, im Vollbesitz der Geisteskräfte befindlichen Manne gemacht ist, sich auf alles das, worüber er verfügen kann, bezieht, und wenn es gerecht und korrekt gemacht ist, soll es unter allen Umständen bestätigt werden.

Wenn das Testament dagegen nicht von einem gesunden, im Vollbesitz seiner Geisteskräfte befindlichen Manne gemacht ist, dazu weder gerecht noch korrekt, und wenn es sich nicht auf sein Eigentum bezieht, dann sollen gerechte Richter es nicht bestätigen, sondern verwerfen, und sollen in Gerechtigkeit und Gottesfurcht entscheiden (wie über die Erbschaft zu verfügen ist). Denn lebend wie sterbend sollen die Menschen die Gottesfurcht hochhalten.

§ 60. Vgl. § 51 Abs. 4.

Sind die Söhne verpflichtet ihren Eltern Mittel zu gewähren, falls diese bedürftig sind, oder nicht?

Unter allen Umständen sind die Söhne verpflichtet ihren Eltern Mittel zu gewähren, einerlei ob sie ihre Habe und ihren Reichtum von ihren Eltern oder durch eigne fleißige Arbeit erlangt haben. Wenn es solche Söhne gibt, die in ihrem Reichtum sich ergötzen und prassen und kostbare, teure Kleider tragen, während ihre Eltern unter Hunger, Durst und Blöße leiden, dann sollen sie so lange von der Kirche und den Sakramenten ausgeschlossen sein, bis sie ihre Eltern an dem Genuß ihres Reichtums, den ihnen Gott verliehen hat, teilnehmen lassen. »Ehre deinen Vater und deine Mutter« (Exodus 20, 12), spricht Gott.

§ 61.

Ob die Frau von ihrem Manne, so lange sie mit ihm lebt, ihre *δωρεά* fordern kann oder nicht?

ܠܐ ܓܒܪܐ ܠܒܪ ܡܢ ܐܬܪܐ. ܘܐܦܠܐ ܐܬܪܐ ܠܒܪ ܡܢ ܓܒܪܐ
ܒܡܕܝ. ܗܟܘ ܕܝܢ ܒܡܠܟܘܬܐ ܕܫܡܝܐ. ܐܝ ܓܒܪ ܚܕܐ ܡܢ ܐܝܟ
ܐܬܩܫܒܬܝ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܡܪܘܬܐ ܕܦܪܕܝܣܐ ܐܬܘܗܝ. ܘܐܦ ܚܕܐ
ܦܪܝܢ ܡܪܬܘܬܐ ܕܦܪܕܝܣܐ ܐܬܩܪܝ ܗܘܢܝ. ܐܠܐ ܚܕܐ ܦܪ ܐܬܓܒܝ
ܒܐܝܟ. ܐܝܟ ܡܫܟܚ ܓܒܪܐ ܦܘܫܝܐ ܐܬܓܒܪ ܡܢ ܡܪܬܘܬܐ
ܕܦܪܕܝܣܐ. ܘܐܦ ܚܕܐ ܦܪܝܢ ܒܐܢܫܐ ܐܬܓܒܪܝ ܡܢ ܦܪܕܝܣܐ.
ܘܐܡܒܐ ܙܕܩ ܕܬܫܒ ܡܢ ܡܪܬܘܬܐ. ܗܝ ܕܐܦ ܠܗ ܐܦ ܠܐܝܟ
ܐܦܫܝ ܡܢ ܡܪܬܘܬܗ ܕܦܪܕܝܣܐ. ܒܪܡ ܕܝܢ ܘܐܦ ܡܢ ܡܪܬܘܬܐ
ܐܪܒܥܐ ܠܐܒܘܩܝܡܘܣܐ ܗܝ ܠܗ[1] ܒܒܪܝ. ܐܠܐ ܒܐܝܕܗ ܐܠܗܐ[2]
ܠܡܫܪܝܗ ܡܠܟܘܬܐ ܕܫܡܝܐ ܗܝ ܕܡܫܬܝܢܐ[3] ܘܡܬܬܩܢܐ ܒܦܪܕܝܣܐ.

§ 59. ܕܡܫܡܫܝܢ ܘܬܫܒܚܐ. ܒܠ ܕܐܬܡܐ ܙܕܩ ܕܬܫܒܪ[4] ܒܠ ܡܬܬܐ ܐܘ ܠܐ.
ܦܘܫܐ. ܐܝܟܢ ܦܪ ܕܠܓܝܠܝܘܢ ܘܡܓܒܪ ܒܗܘܝܗ ܐܬܩܒܒܝ.[5]
ܒܠܡܕܡ ܕܡܢܐ ܫܘܠܛܢܐ ܒܠܗܘܢ ܘܒܐܢܫܐ ܘܐܦܢ ܕܒܬܪܝܢܘܬܐ
ܐܬܒܒܝ ܕܐܢܫܐ. ܡܢ ܒܠܗ ܐܢܫܐ ܙܕܩ ܕܬܫܬܪ. ܐܝ ܕܝܢ
ܠܘ ܒܪ ܚܠܝܡ ܘܡܓܒܪ ܗܘܝܗ ܘܠܘ ܒܐܢܫܐ ܘܠܘ ܒܬܪܝܢܘܬܐ.
ܘܠܘ ܒܠ ܡܕܡ ܕܓܝܠܗ ܐܠܗܘܗܝ ܕܐܢܫܐ. ܠܓܒܪܐ ܠܐ ܙܕܩ
ܠܕܝܢܐ ܬܢܝܢܐ ܕܫܬܪܘܝܗ. ܐܠܐ ܕܫܒܩܠܘܢܗ ܡܫܪܝܐ.
ܘܫܦܝܘܢ ܗܘܝܢ ܒܝܘܫܥܐ ܘܕܓܝܠܝ ܐܠܗܐ. ܒܫܡܗܘܢ ܓܒܪ

§ 60. ܕܒܝܬܝܐ ܘܒܡܬܬܗܘܢ ܠܓܝܠܝ ܐܠܗܐ ܙܕܩ ܕܫܦܪܘܢ. ܕܫܡܝܢ.
ܚܒܝܢ ܒܢܝ̈ ܠܡܬܠ ܫܦܝܪܐ ܠܐܒܗ̈ܘܗܝ. ܐܝ ܗܘ ܕܡܬܬܫܡܝܢ
ܐܘ ܠܐ. ܦܘܫܐ ܡܢ ܒܠܗ ܐܢܫܐ ܚܒܝܢ ܒܢܝ̈ ܠܡܬܠ ܠܐܒܗ̈ܐ
ܐܝܟܢ ܕܫܡܫܝܗܘܢ ܘܡܬܬܪܗܘܢ ܡܢ ܐܒܗ̈ܘܗܝ ܫܒܩܘܗܝ.
ܘܐܝܟܢ ܕܠܘ ܡܢ ܐܒܗ̈ܘܗܝ ܦܪ. ܡܢ ܒܗܬܐ ܘܡܒܠܐ ܕܓܠܗܘܢ
ܫܒܩܘܗܝ. ܘܐܝܟܢ ܕܐܢܫ ܐܚܪ̈ܝܢ ܡܢ ܡܢ[6] ܒܢܝ̈ ܕܗܘܢ ܦܪ
ܡܬܦܪܦܪܝܢ ܒܒܬܪܐ ܘܡܬܓܠܝܢ ܘܠܒܫܝܢ ܫܦܪ̈ܐ ܡܫܡ̈ܬܐ ܘܡܓܠܐ̈
ܕܡܢ̈ܐ. ܐܒܗ̈ܘܗܝ ܕܝܢ ܡܬܬܓܠܝܢ ܒܒܦܢܐ ܘܒܨܗܝܐ ܘܒܒܪܓܠܘܬܐ.
ܙܕܩ ܕܢܬܬܫܪܡܘܢ ܡܢ ܒܢܬܐ ܘܡܢ ܐܪ̈ܙܐ ܒܕܡܐ ܕܡܬܬܫܘܬܦܝܢ[7]
ܠܐܒܗ̈ܘܗܝ ܒܒܘܫܡܐ ܕܒܘܬܪܐ ܕܓܠܘܪ ܠܗܘܢ ܐܠܗܐ. ܡܫܪ ܠܒ

§ 61. ܠܐܒܗܘܦ ܘܠܐܡܢ ܐܦܪ ܐܠܗܐ. ܕܫܡܝܢ ܘܚܕ. ܕܐܝ ܫܠܝܛܐ ܦܪ
ܐܬܪܐ ܠܡܬܒܒ ܡܗܘܪܗ ܡܢ ܓܒܪܗ ܒܡܢܐ ܕܒܡܗܘ ܒܡܕܪܐ ܐܘ ܠܐ.

---

[1] leg. ܠܗ̇. [2] ܐܠܗܘܗܝ? [3] leg. ܕܡܫܬܝܢܐ. [4] leg. ܕܬܫܬܪ.
[5] add. ܘܒܠ. [6] ܡܢ zu tilgen. [7] leg. ܕܡܫܬܘܬܦܝܢ.

Ursache der Vertreibung aus dem Paradiese geworden ist, und wenn das Paradies die Erbschaft Adams war, dann wird das Weib mit Recht aus der Erbschaft ausgeschlossen, da sie die Ursache war, daß Adam seiner Erbschaft entfremdet worden ist.

Wenn ferner auch Adam den Befehl Gottes übertreten hat infolge der Lockung des Weibes und der Begier nach Essen und Ansehn, so hat er doch nicht gesündigt und nicht geglaubt, daß es viele Götter gebe. Das Weib aber hat gesündigt durch Vielgötterei, hat daran geglaubt und Gottes Befehl übertreten, wie die göttlichen Worte uns lehren.

Mit Recht also erbt sie entweder gar nicht oder, wenn sie erbt, erbt sie weniger als der Mann, sie, die den Worten des Satans glaubte, die die Worte Gottes verleugnete und die Ursache der Vertreibung Adams aus seiner Erbschaft war.

Außerdem würde sich herausstellen, daß, wenn sie neben ihren Brüdern und nach ihrem Vater erbte (*s. Anm.*), und wenn sie dann auch noch ihren Gemahl beerbte, sie einmal soviel erben würde wie ihr Mann.

§ 57. Vgl. § 90 und In § 86.

Wenn ein Mann oder eine Frau keine Erben hat, weder vom Geschlecht des Vaters noch von der Sippe der Mutter, was soll dann mit ihrer Erbschaft geschehen?

Die Erbschaft fällt der Kirche und den Armen in ihr zu. Die Kirche sammelt das Einkommen (aus derselben) für den Unterhalt der Armen und Bedrängten, und sie bezahlt (davon) die königliche Steuer, wenn solche darauf lastet, welcher Art und wie viel sie auch sein mag.

§ 58. Vgl. § 56.

Warum hast du bestimmt, daß der Frau ein Zehntel gegeben werden soll, nicht mehr und nicht weniger? (Siehe § 49. 50.)

Weil sie (das Weib) ein Teil vom Ganzen (des Mannes) und eine Rippe vom Ganzen seines Körpers ist. »Und er nahm eine von seinen Rippen und gab ihm dafür Fleisch« (Genesis 2, 21). Wäre sie als ein Ganzes von einem Ganzen genommen worden, ähnlich wie Seth von Adam, würde sie erben wie ein Mann. Nun aber, da sie nicht als ein Ganzes von einem Ganzen, sondern als ein Teil von einem Ganzen genommen ist, bekommt sie naturgemäß einen Zehntel, nicht die Hälfte, oder ein wenig mehr oder weniger. Wir schließen sie daher nicht ganz von der Erbschaft aus, denn sie ist dem Leibe (des Mannes) nicht fremd; wir geben ihr aber auch nicht (einen Teil) wie einem männlichen Erben, denn sie ist nicht ein Ganzes wie ein (anderes) Ganze, sondern (nur) ein Teil. Der Mann ist etwas Vollkommenes wie die Zahl Zehn, die Frau dagegen ist nicht etwas Vollkommenes, vergleichbar der Eins im Verhältnis zur Zehn.

ܦܘܩܕܢܐ ܗܘܐ ܠܐܕܡ. ܒܬܪ ܦܘܩܕܢܐ ܕܝܢ ܗܠܝܢ ܛܘܪܕܐ ܕܡܢ
ܦܪܕܝܣܐ ܗܘܐ. ܦܪܕܝܣܐ ܕܝܢ ܝܪܬܘܬܗ ܕܐܕܡ ܐܝܬܘܗܝ ܗܘܐ.
ܐܢܬܬܐ ܕܝܢ ܩܕܡ ܒܥܝܢܐ ܡܬܚܙܝܐ. ܡܢ ܝܪܬܘܬܐ. ܗܘ ܕܗܘܐ
ܥܠܝܗ ܠܝܘܪܬܢܘܬܗ ܕܐܕܡ ܡܢ ܝܪܬܘܬܗ. ܐܕܡ ܦܢ ܗܦܟ.
5 ܐܦ. ܒܬܪ ܒܠ ܦܘܩܕܢܐ ܒܥܘܪܒܐ ܕܐܬܥܒܕܬ. ܘܒܬܪܗ ܕܡܬܒܠܐ
ܘܕܕܪܐ. ܐܠܐ ܠܐ ܚܒܪ. ܘܠܐ ܫܒܩ ܕܢܐܬܐ ܠܗ̈ܘܢ ܚܕܝ̈ܘܬܐ. ܐܢܬܬܐ
ܘܒܝܬ ܒܚܝܠܘܬ ܠܗܘܢ. ܘܗܘܫܥ ܘܐܦ ܒܚܕܪܐ ܒܠ ܦܘܩܕܢܐ
ܐܕܡ ܕܫܠܝܡ ܠܗ ܩܠܐ ܠܐܒܘܗܝ. ܒܥܝܢܐ ܕܝܢ ܩܕܡ. ܐܘ ܠܒܘܟܪܐ
ܠܐ ܡܪܬܐ. ܐܘ ܒܪ ܡܪܬܐ ܕܢܦܪ ܡܪܬܐ ܡܢ ܒܘܪܟܐ. ܗܘ ܕܡܫܡܫ
10 ܠܩܠܐ ܕܡܚܒܐ. ܒܕܒܪ ܕܝܢ ܘܠܡܫܘܪܝܗ[1] ܕܐܠܗܐ. ܘܗܘܐ ܐܢܫ ܐܚܪܝܢܐ
ܘܥܠܝܗ ܠܡܦܩܕܗ ܕܐܕܡ ܡܢ ܝܪܬܘܬܗ. ܐܣܬܟܠܬ ܕܝܢ.
ܕܐܢܫ ܕܢܦܩ ܗܘܐ ܩܡ ܐܢܬܬܐ ܒܫܡ ܐܣܬܪ ܘܡܢ ܒܬܪ ܐܒܘܗ̇
ܡܪܬܐ ܗܘܐ ܕܝܢ ܘܡܢ ܒܒܠܝܗ̇ ܡܫܡܫܢܐ ܗܘܐ ܕܐܒܘܟ ܡܪܬܐ ܗܘܐ
§ 57. ܡܢ ܒܘܪܟܗ̇. ܕܫܡܥܢ ܘܫܒܩܢܐ. ܕܐܝܬܘܗܝ ܕܠܗ ܠܒܪܐ ܡܪ̈ܬܘܬܐ[2]
15 ܠܒܘܪܐ ܐܘ ܠܐܢܬܬܐ ܠܐ ܡܢ ܒܢܝܐ ܕܐܒܐ ܘܠܐ ܡܢ ܒܪܬܗܘܢ
ܕܐܡܐ ܡܢܐ ܢܗܘܐ ܡܢ ܡܪܬܘܬܗܘܢ. ܦܘܫܐ. ܡܪܬܐ ܠܗ ܒܕܝܬܐ
ܘܡܫܡ̈ܫܢܐ ܕܒܝܬܗ̇. ܘܡܫܚܢܐ ܡܢ[3] ܒܠܠܝܐ ܠܦܘܪܫܢܐ ܕܡܫܡ̈ܫܢܐ
ܘܕܐܠܡ̈ܢܐ. ܚܘܒܐ ܕܝܢ ܫܩ̈ܠܐ ܡܠܟ̈ܝܐ[4]. ܐܝ ܗܘ ܕܐܢܫ ܕܗܘ
§ 58. ܘܒܢܐ ܐܢܫ ܒܠܝܬܗ̇: ܕܫܡܥܢ ܘܫܒܩܢܐ. ܡܫܠܠܦܢܐ ܚܕ ܡܢ ܒܢܝܐ
20 ܦܫܝܛ ܕܒܝܘܒ ܠܐܢܬܬܐ. ܘܠܐ ܢܚܒ ܘܠܐ ܢܦܪ ܡܢ ܗܒܝ.
ܦܘܫܐ. ܡܥܠܒ ܕܡܢܗ ܗܝ ܡܢ ܒܠܐ. ܘܐܠܦܐ ܗܝ ܡܢ ܒܠܗ
ܠܡܢܬܐ. ܘܫܕܩ ܠܗ ܚܕܐ ܡܢ ܐܠܦ̈ܘܗܝ ܘܐܘܚܕ ܒܢܬܐ ܚܠܝܦܗ̇.
ܐܠܘ ܐܡܪ ܒܠܐ ܡܢ ܒܠܐ ܐܬܝܫܒܐ ܒܕܡܘܬ ܫܡܐ ܡܢ ܐܝܟ. ܐܝܟ
ܠܒܪܐ ܡܪܬܐ ܗܘܐ. ܗܕܐ ܕܝܢ ܕܐܠܘ ܒܠܐ ܡܢ ܒܠܐ. ܡܫܡܫ ܕܝܢ
25 ܡܢ ܒܠܐ ܐܬܝܫܒ. ܒܥܝܢܐ ܦܢ ܚܕܐ ܡܢ ܒܢܬܐ ܠܘ ܕܝܢ ܫܡܥܢܐ
ܡܢ ܒܢܬܐ. ܐܘ ܢܦܪ ܐܘ ܒܪ ܢܦܪ ܫܡܥܢܐ. ܘܠܐ ܗܒܠ ܠܒܪܐ ܡܢ
ܡܪܬܘܬܐ ܡܦܩܝܢ ܠܗ̇. ܠܘ ܐܡܪ ܫܘܒܩܢܐ ܡܢ ܠܡܢܬܐ. ܘܐܦܠܐ
ܗܘܒ ܐܝܟ ܕܒܪܐ[5] ܡܚܝܢ ܠܗ ܐܡܪ ܒܠܐ ܗܝ ܐܝܟ ܒܠܐ ܐܠܐ ܡܫܡܫ
ܠܒܪܐ ܦܢ ܐܡܪ. ܡܫܡܫܠܢܐ ܗܘ ܐܝܟ ܡܫܢܐ ܕܒܢܬܐ. ܐܢ̈ܬܬܐ
30 ܕܝܢ ܠܐ ܡܫܡܫܠܢܬܐ ܗܝ. ܐܝܟ ܠܝܘܪܬܢܘܬܐ ܡܢ ܒܢܬܐ. ܒܬܪ ܕܝܢ

[1] leg. ܘܠܩ̈ܠܠܗܝ. [2] leg. ܡܪ̈ܬܘܬܐ. [3] leg. ܦܢ.
[4] leg. ܫܩܠܐ ܡܠܟܝܐ. [5] leg. ܠܗ̇ ܐܝܟ ܠܒܪܐ statt ܐܝܟ ܕܒܪܐ.

§ 53.

Eine Frau stirbt und vermacht sterbend ihrem Gemahl ihre φερνή. Wird diese Verfügung anerkannt oder nicht?

Wenn sie in Gesundheit und bei vollem Verstande ihre φερνή ihrem Gemahl vermacht hat, wird ihre Verfügung anerkannt.

Wenn sie dagegen, ohne bei vollem Verstande zu sein, ihre φερνή (ihrem Gemahl) vermacht hat, so wird ihre φερνή, die sie aus ihrem Vaterhause mitgebracht, ihre δωρεά, die sie von ihrem Gemahl erhalten, und alles, was sie hat, (zu einer Gesamtmasse) vereinigt und diese in drei Teile geteilt:

einen für die Armen,
einen für das Haus ihres Vaters und
einen für das Haus ihres Gemahls,

falls sie nicht Sohn noch Tochter hat. Hat sie dagegen Sohn oder Tochter, so erben diese sowohl ihre φερνή wie ihre δωρεά.

§ 54.

Eine Frau stirbt, hinterläßt
den Gemahl,
Brüder und
Schwestern,

und bestimmt, daß ihre φερνή und δωρεά ihrem Gemahl abgenommen und ihren Brüdern und Schwestern gegeben werden soll.

Die Frau kann über ihre φερνή, die sie aus ihrem Vaterhause mitgebracht, und über die δωρεά, die ihr von ihrem Gemahl gegeben, souverän verfügen und sie zuwenden, wem sie will. Und niemand kann ihre Verfügung rückgängig machen und aufheben, wenn sie bei vollem Verstande die Verfügung getroffen hat.

Wenn sie aber nicht bei vollem Verstande die Verfügung getroffen hat, soll ihre ganze Habe in drei Teile geteilt (und verteilt) werden, wie wir oben (in § 53) angegeben haben.

§ 55.

Personen: Ein Knabe, der seinen Vater durch den Tod verloren hat, oder ein Mädchen (in gleicher Lage), die noch einen Großvater (Vatersvater) haben. Erben sie die Habe (ihres Vaters) oder nicht?

Sie erben dieselbe souverän, ob Knabe oder Mädchen. Denn nur dann geht die Erbschaft rückwärts auf den Großvater zurück, wenn männliche oder weibliche Erben nicht vorhanden sind.

Wenn dagegen Erben vorhanden sind und wir nun die Erbschaft zum Großvater zurückwenden wollten, würden wir offenkundig gegen den Willen Gottes, der in seiner Menschenfreundlichkeit Erben verliehen hat, handeln. Würden wir sie doch der Erbschaft ihres Vaters berauben.

§ 56. Vgl. In § 51.

Warum lässest du das Weib nicht erben oder warum lässest du sie weniger erben als den Mann, während Mann und Weib doch eins und von gleicher Natur sind? (Vgl. § 49. 50. 51. 52.)

Erstens deshalb, weil Adam nicht wegen der Eva, sondern vielmehr Eva wegen Adam geschaffen ist. Und dasjenige, das wegen eines andern gemacht wird, ist geringer als dies andre, wegen dessen es gemacht wird. Also ist das Weib geringer als der Mann. Wenn sie aber geringer als der Mann ist, muß sie auch weniger erben als er.

Ferner sagen wir: Wenn das Weib dem Manne gegeben worden ist infolge von Gesetzesübertretung, wenn die Gesetzesübertretung die

§ 53. ܒܣܩ̈ܘܗܝ ܘܠܐ ܒܒܢ̈ܝ ܡܬܐܬܗ. ܕܡܚܒܠܢ ܘܡܥܠܬܐ. ܐܢܬܬܐ ܡܚܒܠܐ
ܘܕܡܝܐ ܦܪܣܬܗ̇ ܥܠ ܒܛܢܗ̇ ܒܒܢ̈ܝ ܡܬܐܬܗ ܢܬܝܠܕ ܦܘܩܕܢܗ̇
ܐܘ ܠܐ. ܦܘܫܩܐ. ܐܢ ܗܘ ܕܝܢ —— [1]ܐܢܬܬܐ ܘܚܙܬ ܗܘܝܗ̇ ܘܕܡܝܐ
ܦܪܣܬܗ̇ ܥܠ ܒܛܢܗ̇. ܢܬܝܠܕ ܦܘܩܕܢܗ̇. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܒܗܘܝܗ̇
5 ܘܕܡܝܐ. ܬܬܒܥ ܦܪܣܬܗ̇ ܕܡܢ ܒܗ ܐܒܘܗ̇ ܘܡܗܘܪܗ̇ ܕܡܢ ܒܛܢܗ̇
ܘܥܠ ܕܡܠܟܗ̇. ܘܬܬܦܠܓ ܠܬܠܬ ܡܢܘ̈ܢ. ܚܕܐ ܠܡܗܘܡܢܐ. ܘܚܕܐ
ܠܒܢܐ ܐܒܘܗ̇. ܘܚܕܐ ܠܒܢܝܐ ܒܒܛܢܗ̇. ܐܢ ܗܘ ܕܠܝܬ ܠܗ̇ ܒܪܐ
ܐܘ ܒܪܬܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܒܪܐ ܐܘ ܒܪܬܐ ܐܝܬ ܠܗ̇. ܗܢܘܢ ܢܪܬܘܢ

§ 54. ܘܠܦܪܣܬܗ̇ ܐܒܘܗ̇ ܘܠܡܗܘܪܗ̇. ܕܡܚܒܠ ܘܐܪܒܥܐ. ܐܢܬܬܐ ܡܚܒܠܐ
10 ܘܚܙܬ ܒܒܠܐ ܘܐܪ̈ܒܥ ܘܐܣܘ̈ܬܐ ܘܦܩܚܐ ܕܬܬܢܩܒ ܦܪܣܬܗ̇
ܘܡܗܘܪܗ̇ ܡܢ ܒܛܢܗ̇ ܘܬܬܝܗܒ ܠܐܚܪ̈ܢܐ ܘܠܐܣܘ̈ܬܗ̇. ܦܘܫܩܐ
ܥܠܝܗܝ ܐܢܬܬܐ ܡܚܒܠܐ ܘܥܠ ܦܪܣܬܗ̇ ܕܐܝܟܢܐ ܡܢ ܒܗ ܐܒܘܗ̇
ܘܥܠ ܡܗܘܪܗ̇ ܕܐܬܝܗܒ ܠܗ̇ ܡܢ ܒܛܢܗ̇ ܕܬܬܦܩ ܐܝܟܢ. ܥܠ ܒܠ
ܕܝܬܒܐ. ܘܠܐ ܐܝܬ ܕܥܠܝܗ̇ ܕܠܦܘܩܕܢܗ̇ ܢܬܦܩ ܘܢܬܡܠܟ ܐܢܘܢ
15 ܕܒܬܪ ܢܚܙܐ ܗܘܝܐ ܘܡܬܟܬܒ ܦܩܕܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܒܗܘܝܗ̇
ܦܩܕܐ ܢܬܦܠܓ ܥܠ ܕܐܝܬ ܠܗ̇ ܠܬܠܬ ܡܢܘ̈ܢ ܐܝܟ ܕܐܡܪܢ ܡܢ

§ 55. ܠܥܠ. ܕܡܚܒܠ ܘܡܚܒܠܐ. ܟܠܢܐ ܕܚܙܐ ܐܒܘܗܝ ܐܘ ܟܠܬܐ.
ܘܐܡܪ ܠܗܘܢ ܐܒܐ ܕܐܒܐ ܡܪܬܝܢ ܡܢ ܒܝܬܐ ܐܘ ܠܐ. ܦܘܫܩܐ. ܡܪܬܝܢܐ
ܡܪܬܝܢ. ܘܐܢ ܕܒܪܐ ܗܘ. ܘܐܢ ܢܗܘܐ ܗܘ. ܗܟܢܐ ܐܝܟ ܗܦܟܐ
20 ܒܪܒܘܬܪܝܢܐ ܡܪܬܘܬܐ ܠܗ ܐܒܐ ܕܐܒܐ ܒܗ ܠܗ ܡܪ̈ܘܬܐ ܠܐ ܕܒܪܐ
ܘܠܐ ܢܬܒܥܐ. ܐܡܬܝ ܕܝܢ ܕܐܝܠܗ ܡܪ̈ܘܬܐ. ܘܡܬܗܦܟܝܢ[2] ܠܗ
ܠܪܘܬܐ ܠܗ ܐܒܐ ܕܐܒܐ. ܠܘܬܟ ܐܠܗܐ ܡܫܬܡܥ ܗܘܐ ܟܠܝܠܐ.
ܕܗܘ ܡܢ ܡܢܛܪ ܒܪܫܝܬܐ ܐܢܬܬܗ ܡܪ̈ܘܬܐ. ܚܙܝ ܕܝܢ ܟܠܘܫܝܢ ܠܗܘܢ

§ 56. ܡܢ ܡܪܬܘܬܐ ܕܐܒܐ. ܕܡܚܒܠ ܘܥܢܐ. ܡܬܟܠܡܢܐ ܗܘ ܠܐ ܡܘܪܬܐ[3]
25 ܐܢܬ ܠܐܢܬܬܐ. ܘܝܬܝܪ[4] ܡܢ ܟܠܒܪܐ ܡܘܪܬܐ[3] ܐܢܬ. ܒܕ ܚܕ ܘܗܘ
ܒܕ ܗܘ ܒܥܐ ܐܢܬܘܗܝ. ܦܘܫܩܐ. ܡܕܡ ܕܝܢ ܟܠܪ ܡܬܟܠ ܕܠܐ
ܐܝܬ ܕܝܢ ܡܬܟܠ ܚܢܐ ܗܘܐ. ܚܢܐ ܕܝܢ ܡܬܐܪܥܐ ܡܬܟܠ ܐܝܬ ܗܘܐ
ܘܐܬܒܪܝܐ. ܘܗܘ ܡܕܡ ܕܡܬܟܠ ܡܕܡ ܡܬܬܒܝܢ ܝܬܝܪ ܗܘ ܡܢ
ܗܘ ܕܡܬܟܠܬܗ ܡܬܬܒܝܢ. ܝܬܝܪ ܐܪܐ ܥܒܝܕ ܐܢܬܬܐ ܡܢ ܟܠܒܪܐ.
30 ܒܕ ܕܝܢ ܝܬܝܪ ܡܢ ܟܠܒܪܐ. ܒܐܢܫܐ ܐܪܐ ܥܒܝܕ ܘܝܬܝܪܐܝܬ ܡܪܬܐ
ܡܢ ܟܠܒܪܐ ܒܬܪܒ ܕܝܢ ܐܡܪܝܢ ܕܐܢܘܢ ܕܐܢܬܬܐ ܡܢ ܥܠܡ ܒܒܪ

[1] add. ܡܣܬܡܟܬܐ. [2] leg. ܘܡܬܗܦܟܝܢ. [3] leg. ܡܘܪܬܐ. [4] leg. ܝܬܝܪ ܐܘ.

Wenn die Witwe des Erblassers Witwe bleibt, gebührt ihr die Macht und die Ehre im Hause ihres Gemahls, ob sie die Mutter seiner Kinder ist oder (nur) die Gattin des Vaters (die Stiefmutter seiner Kinder).

Wenn sie aber, obwohl sie Witwe bleibt, nicht in ihrem Hause wohnen bleiben will, wird ihr in reichlichem Maße ihr Unterhalt gegeben und sie wohnt (dann) allein.

Will sie aber wieder heiraten, bekommt sie ihre φερνή, die sie vom Hause ihres Vaters gebracht, und ihre δωρεά und alles, was ihr Mann ihr gegeben hat, sowie ein Zehntel von seiner Habe, die erworben worden war, seitdem sie in sein Haus eingetreten war, und (dann) geht sie in Frieden davon.

§ 50. Vgl. § 66 und 81.

Ein Mann stirbt und hinterläßt
einen Sohn,
eine Tochter und
eine Frau.
Wie sollen sie ihn beerben?

Sein Erbe ist der Sohn. Seine Tochter aber soll dasjenige erben, was ihr ihr Vater (als φερνή oder als Geschenk oder als Legat) gegeben hat. Wenn ihr Vater dagegen ihr nichts gegeben hat, erbt sie die Kosten des Lebensunterhaltes, welche ihr ihr Bruder nach seinen Verhältnissen gewährt.

Wenn die Frau Witwe bleibt, ist alles, was er ihrem Sohn hinterlassen hat, wie ihr Sohn selbst, unter ihrer Autorität. Wenn sie dagegen wieder heiraten will (vgl. § 46 Abs. 3 und § 49 Abs. 5), bekommt sie ihre φερνή und δωρεά und alles, was ihr Gemahl ihr gegeben hat, sowie ein Zehntel von der Habe ihres Mannes, die erworben worden ist seit dem Tage, da sie zu ihm in sein Haus gekommen ist, und dann geht sie in Frieden, wohin sie will.

§ 51.

Ein Mann stirbt und hinterläßt
einen Sohn,
eine Tochter,
Vater,
Mutter und
Frau.

Es beerben ihn sein Sohn und seine Frau, wenn sie Witwe bleibt.

Seine Tochter erbt dasjenige, was ihr Vater ihr zugewendet hat (vgl. § 50 Abs. 2).

Wenn der Vater oder die Mutter des Verstorbenen arm sind, so müssen sie aus der Habe ihres Sohnes unterhalten werden, solange der Sohn und die Frau des Erblassers leben.

Wenn aber Sohn, Tochter und Frau sterben, beerben ihn sein Vater und seine Mutter.

§ 52.

Ein Mann stirbt und hinterläßt
Mutter,
Vater,
Brüder und
Schwestern.

Solange sein Vater und seine Mutter leben, beerben sie ihn, falls er seinerseits keine Kinder hat.

Wenn seine Eltern gestorben sind, wird sein Nachlaß zu gleichen Teilen unter seine Brüder verteilt, während die Schwestern ein Zehntel des Nachlasses zu ihrer φερνή hinzu bekommen, wenn nicht ihr Vater sie (versorgt hat) nach seinen Verhältnissen und weder im Leben noch im Tode ihnen (das ihnen Zukommende) zugewendet hat.

ܠܒܪ̈ܝܬܐ ܢܗܝܪ̈ܬܐ ܒܠܚܘܕ ܗ̄ܘ ܡܐ ܕܡܩܪܒ ܠܗܝܢ ܐܝܬܝܗܝܢ ܐܝܟ
ܗ̄ܘ ܕܝܢ ܕܡܬܡܫ̈ܚܢ ܘܡܬܡܫ̈ܠܢ ܡܢܗ ܐ̈ܚܪܢ ܙܘܥܐ ܕܢܦܠܓܢ
ܡܬܬܙܝܥܝܢ ܗܝܕܝܢ ܡܢ ܐܚ̈ܪܢܝܬܐ. ܐܝܬܝܗ ܕܒܪܢܫܐ ܐܝܟ ܗ̄ܘ ܕܡܢ
ܕܢܦܠܓܐ ܚܕ̈ܘܬܐ. ܢܗܘܐ ܠܗ̇ ܫܘܠܛܢܐ ܘܐܝܟܢܐ ܒܟܠܗ ܕܒܪܢܫܐ
ܘܐܝܟ ܐܡܪ ܕܒܬܪܝܢ ܐܝܠܝܢ. ܘܐܝܟ ܐܝܬܝܗ ܐܝܬ ܐܝܟ ܕܝܢ ܠܒܪܢܫܐ ܡܢ
ܐ̈ܚܪܢܐ ܠܐ ܗܘܐ. ܘܕܐܝܟ ܒܟܠܗ̇ ܠܐ ܡܬܦܠܓܢܐ. ܢܦܫܗ
ܠܗ̇ ܦܘܪܫܢܗ̇ ܢܦܫܢܝܬܐ ܘܐܝܟ ܠܡܘܕܥܗ̇ ܐܝܟ ܕܝܢ ܕܚܝܠܐ ܕܐܝܬܘܗܝ
ܠܒܪܢܫܐ ܐ̈ܚܪܢܐ. ܗܟܢ ܦܘܪܫܢܗ ܕܐܝܬܝܗ̇ ܡܢ ܟܠܗ ܐܝܬܘܗ̇.
ܘܡܬܗܪܗ̇ ܘܒܠܚܘܕ ܕܐܝܬܝܗ̇ ܠܗ̇ ܡܢ ܟܠܗ̇ ܘܡܢ ܡܢ ܒܗܢܐ
ܕܡܠܠܗ ܕܐܝܬܘܗܝ ܡܢ ܕܟܠܗ̇ ܠܒܢܝܗ ܘܦܘܪܫ ܒܟܠܡܐ. ܕܢܦܫܐ. § 50.
ܠܒܪܐ ܐܝܟ ܡܢܗ ܘܡܬܒܥܐ ܒܪܐ ܘܒܪܬܐ. ܘܐܝܬܝܗ̇. ܕܡܢܗ ܗ̄ܘ ܗܘܐ
ܡܪܬܘܬܗ. ܦܘܪܫܐ. ܡܪܬܗ ܡܢ ܕܠܒܪܐ ܒܪܐ ܕܒܪܐ ܐܝܬܘܗܝ.
ܒܪܬܐ ܕܝܢ ܗܪܟܐ ܗ̄ܘ ܡܕܡ ܕܙܕܩ ܒܠܚܘܕ ܐܝܬܘܗ̇. ܐܝܟ ܕܝܢ ܠܐ
ܙܕܩ ܒܠܚܘܕ ܐܝܬܘܗ̇ ܡܪܬܐ ܘܪ̈ܘܚܐ ܕܡܬܘܒ ܠܗ̇ ܐܝܬܘܗ̇ ܐܝܟ ܚܠܦܗ
ܐܝܬܝܗ̇ ܕܝܢ ܐܝܟ ܢܦܠܓܐ ܚܕ̈ܘܬܐ. ܒܠܚܘܕ ܕܢܦܫܐ ܠܒܪܗ̇ ܐܝܟ
ܒܪܗ̇ ܗܘܒ ܗܢܐ ܫܘܠܛܢܗ̇ ܢܗܘܐ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܒܟܠ ܕܐܝܬܘܗܝ ܠܒܪܐ
ܐ̈ܚܪܢܐ ܫܡܠܐ ܦܘܪܫܢܗ̇ ܘܡܬܗܪܗ̇ ܘܒܠ ܡܕܡ ܕܐܝܬܝܗ̇ ܠܗ̇ ܡܢ
ܒܟܠܗ̇ ܘܡܢ ܡܢ ܒܗܢܐ ܕܡܠܠܗ ܕܠܒܪܗ̇ ܗ̄ܘ ܕܐܝܬܘܗܝ ܡܢ ܡܘܡܐ
ܕܟܠܗ̇ ܠܡܪܬܗ ܘܠܒܢܝܗ ܘܦܘܪܫ ܒܟܠܡܐ ܠܒܪ ܕܝܬܐ. ܕܢܡܘܣܝܢ § 51.
ܘܡܢ. ܐ̈ܚܪܢܐ ܐܝܟ ܡܢܗ ܘܡܬܒܥܐ ܒܪܐ ܘܒܪܬܐ ܘܐܒܐ ܘܐܡܐ
ܘܐܝܬܝܗ̇. ܦܘܪܫܐ. ܡܪܬ ܠܗ ܒܪܗ ܕܒܪܐ ܘܐܝܬܝܗ ܐܝܟܢ ܕܢܦܠܓܐ
ܚܕܘܬܗ. ܒܪܬܗ ܕܝܢ ܡܪܬܐ ܗ̄ܘ ܡܐ ܕܙܕܩ ܒܠܚܘܕ ܐܝܬܘܗ̇. ܐܡܗ
ܕܝܢ ܘܐܒܘܗܝ ܕܗ̄ܘ ܕܡܢܗ ܐܝܟܢ ܡܢ ܕܡܬܒܥܝܢ ܙܘܥܐ ܕܢܬܬܪܝܡܘܢ
ܡܢ ܡܐܠܐ ܕܒܪܗܘܢ ܒܡܐܐ ܙܒܢܐ ܕܚܝ ܒܪܗ ܘܐܝܬܝܗ. ܐܝܟ ܕܝܢ
ܢܬܡܘܬܘܢ ܒܪܗ ܘܒܪܬܗ ܘܐܝܬܝܗ. ܐܒܘܗܝ ܘܐܡܗ ܡܪܬܝܢ ܠܗ.
ܕܢܡܘܣܝܢ ܘܬܪܝܢ. ܐ̈ܚܪܢܐ ܐܝܟ ܡܢܗ ܘܡܬܒܥܐ ܐܡܐ ܘܐܒܐ ܘܐܚ̈ܐ § 52.
ܘܐܚ̈ܘܬܐ. ܦܘܪܫܐ. ܒܡܐܐ ܕܢܦ̈ܩܝܢ ܡܢ ܐܒܘܗ̇ ܘܐܡܗ. ܗܢܘܢ ܡܪܬܝܢ
ܠܗ: ܒܪ ܠܗ ܒܪܐ ܐܘ ܒܪܬܐ. ܒܬܪ ܕܝܢ ܡܘܬܐ ܕܐܒܘܗܝ ܘܕܐܡܗ.
ܡܬܦܠܓܐ ܡܪܬܘܬܗ ܒܝܬ ܐܚ̈ܘܗܝ. ܕܒܪ̈ܐ ܒܫܘܝܘܬܐ. ܐܚ̈ܘܬܗ
ܕܝܢ ܢܣ̈ܒܢ ܡܢ ܡܪܬܘܬܗ ܚܕ ܡܢ ܬܠܬܐ ܒܠ ܦܘܪܫܢܗܝܢ. ܐܝܟܢ
ܕܠܐ — ܕܐܢ̈ܫܝܢ[1] ܐܝܬܝܗܝܢ ܐܝܟ ܚܠܦܗ. ܘܠܐ ܦܩܕ ܒܠܚܘܕܘܗܝ

[1] leg. ܕܝܢ ܐܢ̈ܫܝܢ anstatt ܕܐܢ̈ܫܝܢ.

Dasselbe gilt vom Manne, der Ehebruch begeht wider die Ehre seiner Frau. Er darf keine andre Frau heiraten, denn er ist ein Scortator, und wird bestraft mit dem Verlust des Zehnten seiner ganzen Habe (vgl. § 69 Abs. 2); denn die Frau hat das Recht, den zehnten Teil seiner Habe dafür, daß er sein Lager beschmutzt hat, zu bekommen.

§ 45. Vgl. Ebedjesu II, 23.

Wenn sie (die in § 44 erwähnten Eheleute) Buße tun, indem sie in Sack und Asche stehn und nach ihren Verhältnissen Almosen geben, was soll mit ihnen geschehen?

Sie werden wieder angenommen von unserm Herrn, denn er ist barmherzig und gnädig. Sie müssen aber auch von der Kirche und der Mann von der Frau, die Frau vom Manne wieder angenommen werden. »Vergib uns unsre Schuld, wie auch wir vergeben unsern Schuldigern.«

§ 46. Vgl. § 49. 50. 65. 84. 86. 95. 98.

Ein Mann stirbt, hinterläßt viel Reichtum und Habe sowie eine Mutter, eine Gattin und Vettern (Söhne des Vatersbruders). Wer von ihnen beerbt ihn?

1. Wenn seine Mutter und Gattin sich nicht wieder verheiraten, beerben sie ihn, seine Mutter, weil sie ihn geboren, seine Gattin, weil sie e i n Fleisch mit ihm ist.

2. Wenn sie dagegen wieder heiraten, bekommen sie ihre δωρεαί und das Legat, das der Verstorbene ihnen vermacht hat.

Hat er ihnen dagegen kein Legat vermacht, so gibt man ihnen ein Zehntel seiner Habe, derjenigen, die er erworben hat, seitdem sie in sein Haus eingetreten sind.

Im übrigen aber werden die Vettern zur Erbschaft des Verstorbenen berufen (*s. Anm.*).

§ 47. Vgl. § 96.

Eine Frau stirbt und hinterläßt ihren Gatten, ihre Mutter und Brüder (*s. Anm.*). Wie soll ihre Erbschaft verteilt werden?

Wenn sie in Gesundheit über ihren Nachlaß durch Testament verfügt hat, soll er den von ihr eingesetzten Erben gegeben werden.

Hat sie dagegen kein Testament gemacht, soll ihr Nachlaß in vier Teile geteilt werden:

einen für Gott zur Verteilung an die Armen zur Sühne der Sünden der Erblasserin,
einen für ihre Mutter,
einen für ihre Brüder und
einen für ihren Gatten.

§ 48.

Ein Mann stirbt und hinterläßt Schwestern und Vettern (Söhne des Vatersbruders). Wer von ihnen beerbt ihn?

Seine Schwestern beerben ihn souverän, nicht seine Vettern.

Die Vettern werden erst dann zur Erbschaft berufen, wenn männliche oder weibliche Erben des Erblassers nicht vorhanden sind.

§ 49. Vgl. § 46. 65. 81. 86. 95, In § 41.

Ein Mann stirbt und hinterläßt Söhne, verheiratete und verwitwete Töchter und seine Gattin. Wie soll sein Nachlaß verteilt werden?

Es beerben ihn seine Söhne. Wenn er seine Töchter verheiratet hatte, erben sie mitsamt ihren Männern nur dasjenige, was ihnen ihr Vater gegeben hatte (als φερνή und ev. als Legat). Wenn sie aber verarmen und kränklich werden, wer sollte dann für sie sorgen außer ihren Brüdern?

ܡܢ ܙܘܘܓܐ ܕܒܝܬ ܐܣܝܪܐ. ܟܠ ܓܝܪ ܕܢܦܩ ܥܒܕܘܬܐ ܓܒܪܐ.
ܗܘܝܐ ܓܝܪ ܐܦ ܓܒܪܐ ܕܫܒܝܐ ܒܠ ܐܢܬܬܗ. ܦܪܝܩ ܡܢ ܙܘܘܓܐ
ܕܒܝܬ ܐܣܝܪܘܬܐ. ܙܒܢ ܗܘ ܓܝܪ. ܢܦܩܬ ܕܝܢ ܐܦ ܡܢ ܡܫܥܒܕܘܬܐ
ܕܟܠ ܕܡܝܢ. ܥܠܝܗܝܢ ܓܝܪ ܠܡܥܒܕ ܣܓܝ ܡܢ ܒܥܒܪܐ ܕܩܠܗ ܣܠܩ
ܕܢܚܬ ܫܒܘܩܝܗ. ܕܐܪܒܥܝܢ ܘܚܡܫܐ. ܐܢ ܗܫܟܝܢ ܗܘ ܒܢܘܡܘܣܐ ܕܒܠ 5 § 45.
ܣܦܪܐ ܘܡܬܚܡܝܢ ܘܢܘܬܝܢ ܘܕܩܐܬܐ ܠܦܘܬ ܣܠܩܐ ܡܢܝܢ ܝܘܗܒܐ
ܡܢܗܘܢ. ܦܘܣܩܐ. ܡܢ ܡܪܝ ܗܘ ܡܬܡܥܠܝܢ ܡܪܚܡܢܐ ܗܘ ܓܝܪ
ܘܡܢܝܢ. ܙܟܐ ܕܝܢ ܕܢܬܡܥܠܘܢ ܐܦ ܡܢ ܒܬܪܐ ܐܚܪܬܐ ܘܡܢ
ܣܦܪܐ. ܥܒܘܕܐ ܠܝ ܣܘܥܪܢܐ ܐܝܟܢܐ ܕܐܦ ܣܝ ܥܒܘܕܐ ܠܚܝ̈ܐ.
ܕܐܪܒܥܝܢ ܘܫܬܐ. ܠܓܒܪܐ ܐܢܫ ܡܘܬܐ ܘܡܝܬܐ ܒܬܪ ܡܝܬܬܗ ܗܓܝܢܐ ܘܡܢܝܢ 10 § 46.
ܘܐܝܬ ܠܗ ܐܡܐ ܘܐܢܬܬܐ ܘܒܢܝ̈ ܕܟܪܐ ܡܢܗ ܡܢܗܘܢ ܝܪܬ ܠܗ.
ܦܘܣܩܐ. ܐܢ ܗܘ ܕܝܢ ܕܠܐ ܗܘܝ ܐܡܗ ܘܐܢܬܬܗ ܠܓܒܪܐ ܗܘܝ
ܝܪ̈ܬܝ ܠܗ. ܐܡܗ ܕܝܢ ܡܩܒܠ ܕܗܘܝ ܡܠܟܘܬܗ. ܐܢܬܬܗ ܕܝܢ ܡܩܒܠ
ܕܣܓܝ ܒܥܒܪܐ ܐܝܟܢ ܒܒܝܬܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܗܘܝ ܠܓܒܪܐ. ܗܘܝ ܥܒܕܝܢ
ܡܬܝܪ̈ܬܝܢ ܘܡܩܒܠ ܕܐܘܕܥܘ ܡܠܟܘܬܗܘܢ ܡܢ ܗܘ ܕܡܝܬ. ܐܝܟܢ 15
ܕܘܪܫܐ ܡܠܟܘܬܗܘܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܝܪܬ ܡܠܟܘܬܗܘܢ. ܢܗܘܘܢ ܠܗܘܢ ܣܓܝ ܡܢ
ܒܥܒܪܐ ܕܒܝܬܗܝܢ: ܗܘ ܕܡܝܬ[1] ܡܢ ܢܘܡܘܣܐ ܕܒܝ̈ܬܝܐ[2] ܠܒܝܬܗ. ܝܪܬܝܢ
ܓܝܪ ܗܢܘܢ ܕܓܒܪܐ ܒܢܝ̈ ܕܟܪܐ. ܕܐܪܒܥܝܢ ܘܫܒܥܐ. ܐܢܬܬܐ ܐܢܫ § 47.
ܡܝܬܐ ܘܫܒܩܬ ܒܢܝ̈ܗ ܘܐܡܗ ܘܐܚܘܬܗ[3]. ܐܝܟܢܐ ܡܬܦܠܓܐ
ܝܪܬܘܬܗ. ܦܘܣܩܐ. ܐܢ ܗܘ ܕܝܢ ܕܒܢܝ̈ܗ ܕܡܝܬܐ ܒܝܪܬܘܬܗ ܒܢ 20
ܫܘܝܐ. ܡܬܝܗܒ ܝܪܬܘܬܗ ܠܟܠ ܕܒܢܝ̈ܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܒܢܝ̈ܗ
ܕܡܝܬܐ. ܡܬܦܠܓܐ ܝܪܬܘܬܗ ܠܐܪܒܥ ܡܢܘ̈ܢ. ܣܓܝ ܡܢ ܐܝܟ
ܕܠܐܠܗܐ ܠܡܫܡܫܢܐ ܠܣܘܦܐ ܕܫܢܝܬܐ. ܐܚܪܬܐ ܕܝܢ ܠܐܡܗ.
ܕܫܠܬ ܠܐܚܝ̈ܗ. ܕܐܪܒܥܝܢ ܘܬܡܢܝܐ. ܠܓܒܪܐ ܠܡ § 48.
ܐܢܫ ܡܝܬ ܘܫܒܩ ܐܚܬܐ ܘܒܢܝ̈ ܕܟܪܐ ܡܢܗ ܝܪܬ ܠܗ. ܦܘܣܩܐ. 25
ܐܚܬܗ ܝܪ̈ܬܝ ܠܗ ܡܬܝܪܬܐ ܘܠܐ ܒܢܝ̈ ܕܟܪܐ. ܗܟܢ ܓܝܪ ܝܪܬܝܢ
ܒܢܝ̈ ܕܟܪܐ ܟܕ ܠܝܬ ܝܪܬܘܬܐ[4] ܠܐ ܕܒܪܐ ܘܠܐ ܢܩܒܬܐ. ܕܐܪܒܥܝܢ § 49.
ܘܬܫܥܐ. ܠܓܒܪܐ ܐܢܫ ܡܘܬܐ ܘܡܝܬ ܒܢ̈ܝܐ ܘܒܢ̈ܬܐ. ܒܡܠܟܘܬܐ ܘܐܕܡܠܟܬܐ
ܘܐܢܬܬܐ. ܐܝܟܢ ܡܬܦܠܓܐ ܝܪܬܘܬܗ. ܦܘܣܩܐ. ܒܢܝ̈ܐ ܡܢ ܕܒܪܐ
ܗܘܘ ܝܪܬܝܢ ܠܗ. ܒܢ̈ܬܐ ܕܝܢ ܟܕ ܐܝܬ ܐܚ̈ܐ ܐܚܘܗܝܢ ܒܟܠ 30

[1] leg. ܕܐܬܡܝܬ. Vgl. S. 92, 10. 18. [2] leg. ܕܒܝ̈ܬܝܐ? [3] leg. ܘܐܚܘܬܗ.
[4] ܝܪ̈ܬܘܬܐ?

§ 41. Vgl. § 28 und Ebedjesu II, 7.

Darf der Verlobte sich von seiner Verlobten, die letztere sich von dem ersteren lossagen?

Der Verlobte darf sich nicht von seiner Verlobten lossagen noch umgekehrt, wenn die Verlobung durch Vermittlung des Kreuzes, der Priester, Diakonen und christlicher Zeugen abgeschlossen war, außer wegen körperlicher oder geistiger Hurerei, d. i. wie wir oben (§ 36) gesagt haben, wegen Hurerei und Ehebruch sowie wegen Gottesleugnung, Apostasie und Abfall usw.

Wenn dagegen die Entlobung aus irgendeinem andern Grunde stattfindet, so ist derjenige, der die Verlobung aufgehoben hat, zu verurteilen, und es soll ihm nicht ein anderes Weib gegeben werden. Diejenige Partei dagegen, welche von der andern verlassen worden ist, ist ohne Tadel und darf sich wieder verloben.

Wer eine Verlobung in frevelhafter Weise aufgibt, ohne daß Hurerei der andern Seite vorliegt, darf sich nicht wieder verloben, solange die andre Person, gegen die er oder sie gefrevelt hat, noch lebt.

§ 42. Vgl. § 36.

Ob überhaupt ein Mann seine Frau verlassen darf?

(Er darf es), entweder wenn sie Hurerei begangen oder wenn einer der beiden Eheleute sich einer andern Ehe (*s. Anm.*) zuwendet. Aus andern Gründen als diesen darf er nicht seine Frau noch die Frau ihn verlassen.

§ 43. Vgl. § 36.

Wenn ein Mann schwört, daß er seinen Glauben verleugnen will, falls er sich nicht von seiner Frau scheide, was soll geschehen? soll ein Meineid zur Ausführung gelangen (falls er die Frau behält) oder eine Ehescheidung (falls er seinem Schwur treu bleibt)?

Ungesetzlichkeit wird durch Ungesetzlichkeit aufgehoben, aber das Gesetz wird nicht durch Gesetzesübertretung aufgehoben. Das Gesetz Gottes bestimmt, daß eine Frau nicht aus einem andern Grunde als wegen Hurerei geschieden werden kann, und der Schwur ist eine Gesetzesübertretung. Es ist daher gut, daß der Schwur, der eine Gesetzesübertretung ist, durch eine andre Gesetzesübertretung, den Schwurbruch, aufgehoben wurde. Denn wenn es verwerflich ist, daß jemand schwört, und verwerflich, daß er einen Schwur bricht, so ist es noch verwerflicher, daß das Gesetz Gottes verletzt, und eine Frau, ohne daß sie Hurerei begangen hat, geschieden werde. Wer sich von seiner Frau scheidet, begeht Ehebruch und veranlaßt seine Frau, Ehebruch zu begehen (d. h. ihrerseits gezwungen die Ehe aufzugeben), und verletzt das Gesetz Gottes.

§ 44. § 38. 39 und In § 5. 101.

Wenn eine Frau Hurerei begeht, verletzend die Ehre ihres Mannes, oder ein Mann Hurerei begeht, verletzend die Ehre seiner Frau, was soll mit ihnen geschehen?

Wenn eine Frau Hurerei begeht und die Ehre ihres Mannes verletzt, soll sie fortgeschickt werden ohne φερνή und ohne δωρεά, indem der Mann sowohl ihre φερνή wie ihre δωρεά als Entschädigung für die ihm zugefügte Schmach bekommt, und sie darf keinen andern Mann heiraten. Denn jeder, der eine (auf solche Weise) Entlassene heiratet, begeht Ehebruch.

§ 41. ܕܐܪܒܥܝܢ ܘܚܕ ܐܢ ܢܫܬܟܚ ܡܚܣܢܐ ܠܡܬܚܣܢܢܘ ܡܚܣܢܘܬܗ ܐܘ
ܡܚܣܢܘܬܐ ܠܡܚܣܢܢܗ. ܦܘܫܩܐ. ܠܐ ܡܚܣܢܐ ܢܫܬܟܚ ܡܚܣܢܘܬܗ
ܠܡܬܚܣܢܢܘ ܘܐܦ ܠܐ ܗܘܐ ܡܚܣܢܘܬܐ ܠܡܚܣܢܢܗ. ܐܢ ܗܟܢ ܕܗܘܘ
ܡܚܘܪ̈ܐ ܒܚܝܘܬܐ ܕܢܦܫܐ ܘܕܡܫܚ̈ܬܐ ܘܕܡܫܬ̈ܡܫܢܐ ܘܕܡܗܘ̈ܡܢܐ.
ܒܪܡ ܐܠܐ ܐܢ ܒܟܠܗ ܘܣܘܟܐ ܡܢ ܦܠܓܘܬܐ ܐܘ ܢܦܫܝܘܬܐ. ܐܝܟ
ܡܐ ܕܡܕܡ ܡܠܝܟ ܐܡܪܝܢ ܕܐܡܝܢ ܡܢ ܦܠܓܘܬܐ ܐܝܟ ܘܣܘܟܐ
ܘܠܘܪܐ. ܗܢܝ ܕܝܢ ܢܦܫܝܘܬܐ ܣܪܝܘܬܐ ܐܝܬܝܗܝ[1] ܘܚܘܫܒܐ ܕܒܐܠܗܐ
ܘܢܦܠܘܬܐ ܕܡܫܗ ܘܫܪܒܐ. ܐܟܡܐ ܕܡܣܬܪ ܡܢ ܗܠܝܢ ܟܠܠܬܐ
ܕܗܘܐ ܫܘܒܗܐ. ܗܘ ܐܝܟ ܕܒܟܠܗ ܗܝܘ ܫܘܚܠܦܐ ܗܘ. ܘܠܐ ܙܕܩ
ܕܢܬܩܪܒ ܠܗ ܐܬܐܬܐ ܐܣܪܬܐ. ܗܘ ܕܝܢ ܕܐܫܬܟܚ ܕܠܐ ܢܟܠܐ
ܗܘ. ܘܙܕܩ ܕܢܫܬܘܬܦ. ܗܘ ܕܝܢ ܕܢܦܫܐ ܒܡܠܬܐ ܘܕܠܐ
ܥܠܬܐ ܕܚܝܘܬܐ ܠܐ ܙܕܩ ܠܗ ܕܢܫܬܘܬܦ ܒܗܠܝܢ ܕܒܢܝ̈ܐ ܢܦܫܐ
§ 42. ܗܘ ܕܐܬܒܢܐ ܒܗ. ܕܐܪܒܥܝܢ ܘܬܪܝܢ. ܢܫܬܟܚ ܓܒܪܐ ܕܢܫܬܘܬܦ
ܐܬܪܬܗ ܠܓܒܪܐ. ܦܘܫܩܐ. ܐܘ ܒܚܝܘܬܐ ܐܘ ܒܡ ܡܬܦܩܕܐ ܡܢ ܡܘܗܝ
ܠܘܩܒܠ ܐܣܪܬܐ. ܡܛܠ ܕܝܢ ܗܠܝܢ ܕܠܐ ܢܫܬܟܚ ܠܓܒܪܐ
§ 43. ܕܢܫܬܘܬܦ ܐܬܪܬܗ ܘܠܐ ܐܬܪܬܐ ܠܓܒܪܗ. ܕܐܪܒܥܝܢ ܘܬܠܬܐ: ܐܢ
ܡܢܐ ܐܝܬ ܕܐܢ ܠܐ ܢܬܒܥ ܐܬܪܬܗ ܠܗܕܐ ܒܡܫܘܚܬܗ. ܐܝܟ ܕܐܦ
ܕܗܘܐ ܘܬܬܚܫܒ ܕܥܠܡܐ ܕܡܫܘܚܬܐ ܐܘ ܫܘܚܠܦܐ ܕܐܬܬܐ.
ܦܘܫܩܐ. ܐܬܬܪܐ ܠܐ ܡܫܘܚܬܐ ܒܟܠ ܡܫܘܚܬܐ. ܘܠܐ ܢܬܬܪܐ
ܡܫܘܚܬܐ ܒܒܪܐ ܡܫܘܚܬܐ. ܕܠܐ ܓܒܪܐ ܐܬܬܪܐ ܐܬܪܬܐ ܡܢ ܓܒܪܐ
ܕܠܐ ܒܟܠܗ ܕܚܝܘܬܐ ܡܫܘܚܬܐ ܗܝ ܕܐܠܗܐ. ܘܕܡܢܐ ܐܝܬ ܒܒܪܐ
ܡܫܘܚܬܐ ܗܝ. ܦܘܫܩܐ ܡܢܝܢ ܕܐܬܬܪܐ ܡܫܘܚܬܐ ܕܗܘܝܐ ܒܒܪܐ
ܡܫܘܚܬܐ. ܒܒܪܐ ܡܫܘܚܬܐ ܕܒܥܠܡܐ: ܒܡ ܓܒܪܐ ܒܣܝܐ ܗܝ ܕܐܠܗܐ.
ܘܒܣܝܐ ܗܝ ܕܒܥܠܡ ܒܡܫܘܚܬܐ. ܡܛܠ ܕܝܢ ܒܣܝܡ. ܗܢܝ ܕܐܬܬܪܐ
ܡܫܘܚܬܐ ܕܐܠܗܐ. ܘܡܫܬܘܬܦ ܐܬܪܬܐ ܕܠܐ ܒܟܠܗ ܕܚܝܘܬܐ. ܘܗܘ
ܓܒܪ ܕܢܫܬܘܬܦ ܐܬܪܬܗ ܗܘ ܓܒܪ. ܘܠܐܢܫܬܗ ܒܒܪ ܕܥܠܡܐ. ܘܒܒܪ
§ 44. ܒܟܠ ܡܫܘܚܬܐ ܕܐܠܗܐ. ܕܐܪܒܥܝܢ ܘܐܪܒܥܐ. ܐܢ ܗܘ ܠܐ ܕܡܬܝܚܕ
ܐܬܪܬܐ ܐܬܪܬܐ[2] ܒܟܠ ܓܒܪܗ ܐܘ ܓܒܪܐ ܒܟܠ ܐܬܪܬܗ ܡܢܐ ܙܕܩ
ܕܗܘܐ ܡܬܝܚܕܝܢ. ܦܘܫܩܐ. ܐܬܪܬܐ ܡܢ ܒܡ ܡܬܝܚܕ ܒܟܠ ܓܒܪܗ
ܢܩܦܐ ܡܬܟܠܢܬܐ ܘܡܢ ܦܪܝܫܘܬܗ ܐܚܪܬ ܘܡܢ ܡܗܘܪܗ. ܢܦܩ ܓܒܪ
ܒܟܠܗ. ܘܠܦܪܝܫܘܬܗ ܐܚܪܬ ܘܠܡܗܘܪܗ ܚܠܦ ܓܒܪܗ. ܦܫܛ ܕܝܢ

[1] leg. ܐܝܬܝܗܘܢ. [2] ܐܬܪܬܐ zu tilgen.

1. daß man die Unschuld bewahren will (d. h. ein Gelübde der Enthaltung vom Geschlechtsleben), indem (nach erfolgter Scheidung) weder der Mann sich einem andern Weibe, noch das Weib sich einem andern Manne zuwendet. (Vgl. In § 16—19);

2. scortatio corporalis et adulterium;

3. scortatio spiritualis, d. i. Zauberei und Abfall von Gott durch Unglauben und Dämonenkult. (Vgl. In § 6. 35. 114);

4. der Tod.

Dies sind die Ursachen, welche die Männer von den Weibern, die Weiber von den Männern scheiden.

§ 37. Vgl. § 36, 1; Ebedjesu II, 10.

Wenn Mann und Frau (d. i. Eheleute), nachdem sie in rechtschaffner Weise ein Bündnis mit dem Messias geschlossen haben, beide das Bündnis brechen und der Mann sich einem andern Weibe, das Weib sich einem andern Manne zuwendet, womit sollen sie bestraft werden?

Sie sind ausgeschlossen von der Kirche, den Sakramenten und dem Umgang mit den Christen. Wie sie Gott belogen haben, haben sie auch sich selbst belogen.

§ 38. Vgl. § 44.

Wenn der Mann oder die Frau Hurerei begehen, was wird über sie verfügt?

Sie sollen in Sack und Asche vor der Kirche stehen, fasten, beten und weinen, Almosen geben nach ihren Verhältnissen, demütigen Sinnes und gebrochnen Herzens. Dann sollen sie wieder (in die Kirche) aufgenommen werden, der Mann wie der Zöllner und die Frau wie die Ehebrecherin Maria, (wie sie) von unserm Herrn (aufgenommen wurden). Die Dauer der Buße richtet sich nach dem Maße der Sünde.

§ 39. Vgl. § 44.

Erlaubst du, daß eine Hurerin oder ein Hurer nach vollendeter Buße sich verheirate?

Wenn sie genau (nach Befehl) Buße tun, erlaube ich es, denn auch unser Herrgott hat die Buße des David und die Tränen der Ehebrecherin nicht verschmäht. Er hat vielmehr uns in David für die Männer, in der Maria für die Frauen ein Bild der Buße gezeichnet und kundgegeben. Ob sie heiraten oder nicht, steht bei ihnen.

§ 40. Vgl. Ebedjesu II, 12.

Wenn Bräute von andern Menschen mit Gewalt geraubt werden, was sollen ihre Verlobten tun?

Wenn sie mit Gewalt fortgeführt sind, sollen sie durchaus zu ihren Verlobten zurückkehren. Denn es ziemt sich nicht, daß ihnen von beiden Seiten Unrecht geschieht, sowohl von seiten ihrer Verlobten wie von seiten ihrer Räuber.

Wenn sie dagegen sich freiwillig haben rauben lassen, so sollen der Räuber sowohl wie sie von der katholischen Kirche ausgeschlossen sein und sollen wie Hurer und Ehebrecher von einander geschieden werden. Auch soll ihnen nicht erlaubt sein eine neue Ehe einzugehen, weder dem Manne noch dem Weibe.

ܕܒܗܝܢ ܘܡܬܚܠܠܗܘܢ ܡܬܢܣ̈ܒܝܢ ܢܫ̈ܐ ܡܢ ܓܒܪ̈ܐ ܘܓܒܪ̈ܐ ܡܢ ܢܫ̈ܐ.
ܡܙܕܡܢܐ ܗ̄ܝ ܠܡܫܒܩ ܘܒܗܕܐ ܟܕ ܠܐ ܓܒܪܐ ܡܫܟܚ ܥܠ ܐܢ̄ܬܬܐ
ܐܚܪ̄ܬܐ. ܘܐܦܠܐ ܐܢ̄ܬܬܐ ܡܫܟܚܐ ܥܠ ܓܒܪܐ ܐܚܪܢܐ. ܕܬܪ̈ܬܝܢ:
ܕܙܢܝܘܬܐ[1] ܦܓܪܢܝܬܐ ܘܠܗܕܐ. ܕܬܠܬ ܘܙܢܝܘܬܐ ܢܦܝܫܬܐ ܕܐܬܬܚܕ
ܚܪ̈ܫܘܬܐ. ܘܢܟܠܘܬܐ ܕܡܢ ܐܠܗܐ ܒܟܘܡܪ̈ܐ ܘܦܘܠܚܢ ܫܐܕ̈ܐ.
ܕܐܢܫ̈ܒ. ܡܛܠܬܐ. ܗܠܝܢ ܐܢܫܝܢ ܥܠܠ̈ܬܐ ܕܦܘܪ̈ܫܢ ܠܓܒܪ̈ܐ ܡܢ
ܢܫ̈ܐ ܘܡܫܡ̈ܝܢ ܠܢܫ̈ܐ ܡܢ ܓܒܪ̈ܐ. ܫܐܠܬܐ ܕܬܠܬܝܢ ܘܫܒܥܐ. ܐܢ
ܓܒܪܐ ܐܘ ܐܢ̄ܬܬܐ[2] ܣܡܟܘ ܣܡܟܐ ܠܡܫܒܩ. ܒܪܡ ܚܕ̈ܢܗܘܢ
ܡܬܚܠܠܝܢ ܒܡܫܩ̈ܠܝܗܘܢ. ܘܓܒܪܐ ܡܢ ܠܗ ܐܢ̄ܬܬܐ ܐܚܪ̄ܬܐ ܐܢ̄ܬܬܐ
ܐܦ ܠܗ ܓܒܪܐ ܐܚܪܢܐ ܢܣܒܘܢ. ܡܛܠ ܙܒܢ ܕܫܒܩܘܗ. ܦܘܢܝܐ.
ܢܘܟܪܝܬܐ[3] ܕܡܢ ܥܕܡܐ ܘܐܪ̈ܙܐ ܘܡܢ ܚܘܠܛܢܐ ܕܥܡ ܥܒ̈ܕܝܗܝܢ
ܐܝܟ ܐܢܫܝܢ ܕܒܠܠܘ ܡܢ ܒܐܠܗܐ ܕܒܠܠܘ ܕܝܢ ܘܡܥܒܕܐ. ܕܓܠܝܢ
ܘܡܬܚܣܢܐ ܐܢ ܓܒܪܐ ܐܘ ܐܢ̄ܬܬܐ ܢܣܒܘܢ ܡܢ ܢܗܘܦܩܘܢ ܥܠܝܗܘܢ.
ܦܘܢܝܐ. ܗܠܝܢ ܘܡܬܦܪܫܐ ܡܕܡ ܥܒܕܐ ܘܡܬܘܡܐ ܘܝܠܕܬܐ ܘܕܩܢ̈ܐ
ܘܙܕܩ̈ܐ ܠܟܘܠܗ ܚܠܦ ܥܡ ܙܘܢܐ ܡܬܚܝܒܢܐ ܘܠܥܠ ܚܘܫܒܐ
ܘܡܬܚܝܒܝܢ. ܓܒܪܐ ܗܘ ܐܝܟ ܡܬܚܝܒ. ܐܢ̄ܬܬܐ ܕܝܢ ܐܝܟ ܡܬܚܝܒܐ
ܘܢܫܐ ܡܢ ܡܬܚܝ. ܒܡܫܘܬܐ ܕܝܢ ܕܡܬܚܝܒܬܐ ܠܟܘܠܗ ܡܬܚܝܒܢܐ
ܕܫܘܬܐ. ܕܓܠܝܢ ܘܡܬܚܝܒܢ. ܡܛܠ ܐܢܫ ܕܡܙܕܘܓ ܘܢܫܐ ܐܘ
ܢܙܕܘܓ ܘܢܫܐ ܒܚܕ ܡܬܚܝܒܐ. ܦܘܢܝܐ. ܐܢ ܡܢ ܗܢܝܢ ܡܬܚܝܒܢܘܬܐ
ܡܛܠ ܐܢܫ. ܐܦܠܐ ܠܗ ܡܢ. ܐܠܗܐ ܐܚܝܕ ܠܡܬܚܝܒܘܬܗ ܕܝܘܡܐ
ܘܠܕܡܝܢ̈ܘܬܗ ܕܝܘܡܐ. ܐܠܐ ܒܝܘܡܐ ܡܢ ܠܓܒܪ̈ܐ: ܒܡܫܪܝܐ ܕܝܢ
ܡܬܚܝܒܐ ܕܡܬܚܝܒܬܐ ܠܒܢ̈ܝܐ. ܓܪ ܘܡܢܐ ܠܗ ܕܢܙܕܘܓܘܢ. ܐܘ ܠܟ.
ܕܐܬܚܝܒܘܢ ܐܚܝܕ. ܫܐܠܬܐ ܕܐܪ̈ܒܥܝܢ. ܡܬܚܝ̈ܒܬܐ ܕܡܢ ܐܚܪ̈ܢܐ
ܡܬܚܝܒܢ ܒܡܬܚܝܒܐ. ܡܢ ܢܬܒܥܘܢ ܡܬܚܝ̈ܒܝܢ. ܦܘܢܝܐ ܐܢ ܡܢ
ܒܡܬܚܝܒܐ ܐܬܒܥ̈ܝܢ ܠܡܬܚܝ̈ܒܝܢ ܢܬܦ̈ܩܢ ܡܢ ܐܚܝܕܐ. ܐܦܠܐ ܠܗ
ܙܕܩ ܕܡܢ ܗܕ̈ܝܗܘܢ ܠܒ̈ܢܐ ܡܬܚܝ̈ܒܢ ܘܡܢ ܡܬܚܝܒ̈ܐ ܐܚܝܕ ܘܡܢ
ܡܬܚܝܒܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܒܬܪܝܗܘܢ ܐܬܚܝ̈ܒܝܢ ܡܬܚܝܒܐ ܐܚܝܕ ܘܗ̈ܝ
ܕܐܬܚܝܒܝܢ ܢܬܦ̈ܩܢ ܢܗܘܘܢ ܠܒܢ̈ܬܐ[4] ܡܬܚܝ̈ܒܢ ܠܒܢܝܐ. ܘܡܢ
ܚܕ̈ܐ ܡܢ ܢܬܦܩܘܢ ܐܝܟ ܙܕ̈ܩܐ ܘܠܒ̈ܢܐ. ܠܐ ܢܬܦܩܘܢ ܠܗܘܢ
ܘܐܦܠܐ ܙܘܠܐ ܐܚܪܢܐ ܘܐܚܪܢܐ[5] ܘܠܐ ܠܒ̈ܢܝܐ ܘܐܦܠܐ ܠܐ ܢܬܐ.

[1] leg. ܙܢܝܘܬܐ. [2] leg. ܘܐܢ̄ܬܬܐ ܟܕ anstatt ܐܢ̄ܬܬܐ ܐܘ.
[3] leg. ܢܘܟܪܝܘܬܐ. [4] leg. ܠܒܢ̈ܬܐ. [5] ܘܐܚܪܢܐ zu tilgen.

Wir müssen aber auch die Aussage des Mannes einer Prüfung unterziehen. Die Frau soll wohnen bleiben und den Unterhalt von dem Mann empfangen, denn in der Länge der Zeit stellt es sich heraus, ob er wirklich krank ist oder ob er seiner Frau Scheinmanöver vormacht.

§ 35. Vgl. § 34; Ebedjesu II, 17; In § 10.

Ferner: Ein Mann verheiratet sich und lebt mit seiner Frau. Nach einiger Zeit befällt die Frau eine langwierige Krankheit; sie macht ihr den Umgang mit dem Manne unmöglich, und es ist keine Hoffnung auf Genesung. Nun erklärt der Mann: »Ich bin noch jung, ich kann nicht die eheliche Treue (*wörtlich:* die Heiligkeit) bewahren.« Was sollen wir ihm antworten?

Diese Frage ist bereits durch den vorhergehenden § 34 gelöst, denn die Entscheidung ist dieselbe in betreff des Mannes (hier) wie in betreff der Frau (in § 34). Bei dieser Untersuchung besteht auch kein Bedenken darüber, ob die Frau vor der Ehe oder nach der Ehe von der Krankheit befallen worden ist. Denn wenn der Mann nach Eingehn der Ehe leprakrank oder aussätzig oder blind oder lahm wird — die menschliche Natur ist allen Leiden unterworfen —, wenn also der Mann in einem solchen Zustande ist, die Frau dagegen sich in gerade entgegengesetzten Verhältnissen befindet, ein glückliches Temperament hat, stark, gesund, großäugig(?), schön von Ansehn und zierlich von Gestalt ist, sollte es ihr dann erlaubt sein ihren unglücklichen, unter schweres Krankheitsjoch gebeugten Mann zu verlassen und einem andern Jünglinge anzuhangen, der außerdem noch kräftiger und blühenderen Alters ist?

Gleichenfalls wenn der Mann gesund ist, dagegen die Frau kränklich, kränklich geworden seit ihrer Verheiratung, sollte es da ihm erlaubt sein die Frau im Stich zu lassen und zu verleugnen? Er soll vielmehr verharren in dem Lose, das er sich gewählt; er soll zusammen mit ihr sich mühen in Fasten und Gebet, indem er allezeit den Messias anfleht, daß er ihm antue nach seinem Willen, denn Gott ist nichts schwer. »Was für die Menschen unmöglich ist, ist für Gott möglich[1].«

§ 36. Vgl. § 42 und Ebedjesu II, 17.

Aus wievielen Gründen wird die Frau vom Manne, der Mann von der Frau geschieden[2]?

Vier Gründe sind es, wegen deren sie von einander geschieden werden:

[1] Lukas 18, 27.

[2] Im Syrischen wird ܫܪܐ solvit samt Ableitungen von der Scheidung der Weiber, ܦܪܫ separavit samt Ableitungen von der Scheidung der Männer gebraucht. Mulier solvitur, vir separatur. Ein sachlicher Unterschied ist nicht dadurch bedingt.

ܕܒܗ ܐܣܝܪܐ ܗܘܐ. ܙܕܩ ܕܝܢ. ܘܐܦ ܕܢܛܪ ܢܡܘܣܗ ܕܐܠܗܐ
ܒܡܕܡ ܕܐܡܪ. ܘܡܛܠ ܐܝܟܢܐ ܘܡܛܠ ܦܘܪܫܢܐ. ܡܢ ܐܠܗܐ.
ܒܥܠܡܐ ܗܢܐ ܕܒܬܪܐ ܡܫܡܫܢܐ ܘܡܬܒܪܢܐ: ܐܘ ܒܥܒܕܐ ܐܝܟ ܠܗ
ܒܐܝܕܐ: ܐܘ ܒܫܠܡܘܬܐ ܡܕܡ ܘܦܘܪܫܢܐ ܡܕܡ ܥܠ ܐܝܬܘܗܝ.

§ 35. ܥܘܐܠܐ ܕܐܠܗܝܢ ܘܡܫܝܚܐ. ܗܘܐ ܢܗܘܐ ܠܐܠܗܐ ܐܝܬܘܬܐ ܘܗܘܐ 5
ܚܡܪܗ. ܘܒܬܪ ܘܒܟܠ ܗܘܐ ܗܘܐ ܠܗ ܠܐܝܬܘܬܐ ܒܡܪܘܬܐ ܢܟܪܝܐ. ——[1]
ܒܡܪܘܬܐ ܡܢ ܥܘܬܕܘܬܐ ܕܐܠܗܐ. ܘܠܗܘ ——[2] ܡܫܪܐ ܕܡܫܝܚܐ.
ܘܐܡܪ ܐܠܗܐ ܕܫܠܡܘܬܐ ܐܝܟܢ. ܘܠܐ ܡܢܐ ܐܢܐ ܕܐܬܚܙܐ ܡܬܢܬܚܬܐ
ܡܢܐ ܢܦܫܗܘܢ. ܦܘܢܐ. ܐܚܪܢܐ ܠܗ ܡܢ ܥܘܐܠܐ ܒܪܗ ܕܡܬܡܬܗܘܢ.
ܗܘܝܘ ܐܝܟ ——[3] ܗܘ ܬܫܘܡܬܐ ܘܦܘܫܩܐ. ܘܟܠ ܐܠܗܐ ܐܚܝܕ 10
ܘܟܠ ܐܝܬܘܬܐ. ܒܪܗ ܕܝܢ ܒܗܕܐ ܒܒܪܬܐ. ܠܗ ܠܐܝܟܢܐ ܦܘܫܩܐ:
ܐܝܟ ܕܡܢ ܡܕܡ ܘܫܘܠܛܐ ܐܘ ܒܬܪ ܫܘܠܛܐ: ܐܠܗܐ ܠܗ ܒܡܪܘܬܐ
ܠܐܝܬܘܬܐ: ܡܢܐ ܐܝܟܢܐ. ܐܘ ܡܢ ܒܬܪ ܫܘܠܛܗ ܕܐܠܗܐ ܕܒܗ
ܐܝܬܘܬܗ: ܐܠܗܐ ܠܗ ܕܒܗܘܐ ܐܝܬܝܐ: ܐܘ ܐܠܗܝܐ: ܐܘ ܡܫܝܚܐ ܐܘ
ܫܠܝܛܐ: ܠܟܠ ܫܡܝܢ ܐܝܟ ܡܬܬܒܪܢ ܒܝܢ ܐܢܫܐ ——[4] ܡܢ ܐܠܗܐ 15
ܒܟܠ ܕܐܝܟ ܗܝܠܐ ܐܝܬܘܗܝ: ܗܝ ܕܝܢ ܐܝܬܘܬܐ ܒܗܝܢ ܕܡܬܦܫܩܐ
ܠܗܠܝܢ ܐܝܟܢܐ ܗܘܝܘ: ܥܬܝܕܘ ܡܫܘܠܛܐ: ܫܠܝܛܘܬܐ: ܫܠܝܚܘܬܐ:
ܚܝܠܬܐ[5]: ܥܬܝܕܘ ܚܝܘܬܐ: ܦܠܛܘ ܒܫܡܝܐ: ܐܪܐ. ܘܐܦ ܗܘܐ
ܕܬܫܡܫ ܠܗ ܡܦܩܢܘܬܐ ܕܐܬܥܒܕ ܡܢ ܠܐܠܗܐ ܕܒܪܐ ܘܕܒܝܢ
ܬܫܡܫ ܥܡܪܐ ܡܥܠܐ ܕܒܡܪܘܬܐ ܕܐܝܟ ܗܠܝܢ ܬܘܒ ܕܝܢ ܠܐܠܗܐ 20
ܐܢܫܐ ܘܕܬܚܝܬ ܫܠܝܚܝ. ܘܥܬܝܕ ܥܡܐ ܠܗܘܢ. ܗܟܢܐ ܘܐܦܠܐ ܒܗ
ܗܘ ܡܢ ܐܠܗܐ ܐܝܬܘܗܝ ܫܠܝܚܐ. ܗܝ ܕܝܢ ܐܝܬܘܬܐ ܡܟܪܙܬܐ.
ܘܗܕܐ ܒܬܪ ܕܗܘܐ ܠܗܘܢ ܥܘܬܕܘܬܐ ܕܫܘܠܛܐ. ܘܐܦ ܕܥܬܝܕܘܬܗ
ܘܥܒܕܝ ܒܗ. ܐܠܐ ܘܐܦ ܕܢܫܬܡܥ ܒܡܕܡ ܕܐܠܗܐ ܠܗ. ܘܥܡܐ
ܚܡܪܗ ܒܝܘܡܐ ܐܚܪܢܐ ܘܒܝܠܬܐ. ܒܗ ܡܬܚܙܝܢ ܒܥܠܡܝܢ ܘܐܦ 25
ܡܬܬܥܝܪ ܠܡܫܝܚܐ. ܕܢܬܚܙܐ ܝܕܝܥܗ ܐܝܟ ܕܥܬܝܕܐ ܠܝܘܡܗ.
ܐܝܟ ܐܝܟ ܘܠܐ ܡܕܡ ܕܢܬܦܠܛ ܠܐܠܗܐ. ܐܠܗܝܢ ܐܝܟ ܕܠܗܐ ܒܢܝܢܫܐ
§ 36. ܠܐ ܡܬܚܙܝܢ. ܠܗܘ ܐܠܗܐ ܡܬܚܙܝܢ ܠܡܪܗܘܐ. ܥܘܐܠܐ ܕܐܠܗܝܢ
ܘܡܫܐ. ܒܚܡܪܐ ܢܗܝܪܐ ܡܬܡܪܢܐ ܐܝܬܘܬܐ ܡܢ ܐܠܗܐ ܐܘ ܡܬܦܪܫ
ܐܠܗܐ ܡܢ ܐܝܬܘܬܐ. ܦܘܢܐ. ܐܪܒܥ ܕܝܢ ܐܝܬܝܗܝܢ ܫܠܝܚܘܬܐ ܐܝܟܢ 30

[1] add. ܒܗ ܡܠܬܐ ܠܗ. [2] add. ܠܗ. [3] add. ܐܝܟ. [4] add. ܘܒܗ ܗܘ.
[5] leg. ܚܝܠܬܐ.

Bischof des Ortes, in dem die Frau lebt, muß an den Bischof der Diözese, in welcher der Ehemann lebt, schreiben, und dieser muß mit dem Bann belegt werden, bis er zu seiner Pflicht zurückkommt. Gibt es doch keine Diözese, in der kein Bischof oder Erzbischof wäre. Wenn er (der in der Fremde weilende Ehemann) nun in verstocktem Ungehorsam sowohl gegen die Canones und Verfügungen (der Kirche) als auch gegen seine geistlichen Vorgesetzten (*wörtlich:* Correctores) und Lehrer verharrt, soll er gänzlich von der katholischen Kirche ausgeschlossen sein, weil er den Befehl unsers Herrn übertreten hat, sintemal er seine Frau, ohne daß sie Unzucht begangen, verlassen hat.

Wenn seine Frau im Witwenstande verharren (*wörtlich:* die Reinheit bewahren) will, ist es lobenswert; wenn sie aber sich wieder verheiraten will, steht es ihr frei. Dies also.

§ 34. Vgl. § 35; Ebedjesu II, 17; In § 80.

Ferner: Ein Mann heiratet ein Weib und lebt mit ihr eine Zeitlang. Darauf spricht er: »Ich habe eine Krankheit und kann nicht mit einem Weibe verkehren«, sei es, daß er die Wahrheit spricht, sei es (daß er so spricht), weil er die Frau haßt. Er erklärt: »Ich gebe ihr den Unterhalt und alles, was sie braucht.« Sie aber erklärt: »Ich verlange die Ehe nach Frauenrecht.«

Wenn die Krankheit des Mannes ihn befallen hat, seitdem er mit seiner Frau verheiratet ist, muß sie unter allen Umständen mit ihm in der Not ausharren. Denn wenn sie nach Eingehen der Ehe blind oder lahm würde, würde es dann etwa ihrem Manne zustehen sich von ihr zu scheiden? Ebenso steht es auch ihr nicht zu, sich von ihrem Manne zu scheiden, wenn erst nach Beginn ihres Zusammenlebens die Krankheit entstanden ist.

Wenn dagegen diese Krankheit den Mann nicht nach der Ehe, sondern bereits vor der Ehe befallen hat (dann ist zu unterscheiden:).

Wenn die Frau von der Krankheit des Mannes Kenntnis gehabt hat, muß sie mit ihm in der Not ausharren, weil sie davon Kenntnis gehabt hat, bevor sie die Ehe mit ihm einging.

Wenn aber die Frau von der Krankheit des Mannes keine Kenntnis gehabt, er vielmehr seine Krankheit verborgen hat; wenn dies durch die Untersuchung genau festgestellt wird, dann ist die Frau berechtigt, nach Belieben einen andern Mann zu heiraten, sintemal sie betrogen worden ist. Der Mann aber darf sich nicht wieder verheiraten.

ܠܗ ܕܝܬܝܪܐ ܡܫܒܚܝܢ. ܘܝܗܒܘܗܝ ܐܝܟ ܕܐܬܚܙܝ ܠܗܕܐ.
ܘܟܕ ܕܝܢ ܕܝܬܒܬ ܠܘܬ ܐܦܣܩܘܦܐ ܕܐܘܪܚܝ ܗܘ ܕܒܗ
ܐܬܘܗܝ: ܡܢ ܐܦܣܩܘܦܐ ܕܡܕܝܢܬܐ ܕܐܬܝܗ ܒܗ ܐܢܬܬܐ. ܘܟܕ
ܕܝܢ ܘܐܦ ܕܝܬܝܕܥܬ ܚܕܡܐ ܕܢܗܘܘܢ ܠܘܬ ܘܠܗܢ. ܠܗ
ܠܒܪܐ ܐܘܪܚܝܐ: ܕܠܗ ܠܝ ܒܗ ܐܦܣܩܘܦܐ: ܐܘ ܡܬܪܥܐܘܬ.
ܐܠܐ ܕܝܢ ܡܠܒܫ ܘܚܪܝܢܐ ܥܠܡ. ܘܠܡܥܒܕ ܥܒܕܐ ܘܡܬܘܡܐ
ܘܠܡܥܒܕ ܡܕܪܝܢܐ ܘܡܠܟܘܬܐ ܕܝܠܗ. ܗܟܝܠ ܗܘ ܡܢ ܠܒܪܐ:
ܢܗܘܐ ܢܡܪܢܐ ܠܒܪܬܐ ܡܬܘܠܕܬ. ܐܝܟ ܐܡܪܐ ܕܒܒܪܐ ܡܢ ܚܕ
ܦܘܡܪܝܗ ܕܡܪܐ. ܢܦܩܬ ܕܝܢ ܐܢܬܬܗ ܕܠܐ ܚܠܡܐ ܕܢܫܘܬ.
10 ܐܢܬܬܗ ܕܝܢ ܐܠܐ ܓܒܪܐ ܡܢ ܠܡܪܟܒ ܕܒܝܬܗ. ܢܦܩܬ. ܐܠܐ ܕܝܢ ܓܒܪܐ
§ 34. ܠܡܬܒܘܠܗ. ܕܓܒܪܗ ܐܚܪܝܢ. ܘܗܢܐ ܡܢ. ܗܒܝܐ. ܢܘܐܠܐ ܕܬܠܬܝܢ
ܘܐܪܒܥܐ. ܬܘܒ ܢܦܩ ܠܒܪܐ ܐܢܬܬܐ. ܘܗܘܐ ܚܡܪܗ ܘܚܝܐ ܒܡܠܐ
ܕܗܘ. ܒܬܪܡ ܕܝܢ. ܐܡܪ. ܕܚܠܬܐ ܡܕܡ ܐܝܬ ܠܝ. ܠܐ ܡܟܝܠ ܐܢܐ
ܕܐܙܠ ܠܘܬ ܐܢܬܬܐ. ܐܘ ܒܡ ܢܦܩܬ ܐܡܪ. ܐܘ ܒܡ ܫܢܐ ܠܐܢܬܬܗ.
ܘܐܡܪ ܕܝܗܒ ܐܢܐ ܬܘܪܥܬ ܘܟܠ ܡܕܡ ܕܡܬܒܥܝܐ ܠܗ. ܘܗܝ
ܐܡܪܐ ܕܐܢܐ ܢܬܦܬܬܐ ܚܕܐ ܐܢܐ. ܐܝܟ ܚܛܝܬܐ ܕܠܒܗܝܢ ܢܫܐ:
ܦܘܢܐ. ܐܠܐ ܗܘ ܡܢ ܠܗ ܕܚܠܬܐ ܕܠܒܪܗ ܠܒܪܬܐ ܗܘ: ܡܢ ܒܬܪ
ܕܐܬܦܘܬ ܠܗ ܠܐܢܬܬܐ ܗܝ ܠܒܪܗ. ܡܢ ܟܠܗ ܐܢܫܐ ܘܟܕ ܠܗ
ܠܐܢܬܬܐ ܕܐܬܡܪܬ ܒܡܪܗ ܐܘܠܝܢܐ. ܐܠܐ ܠܗ ܠܒܪܬܐ ܕܬܗܘܐ.
20 ܗܝ ܫܡܥܬ ܐܘ ܣܠܩܬܐ ܡܢ ܒܬܪ ܕܠܠܝܐ ܒܡܪܗ. ܐܪܐ ܡܢ ܗܕܐ
ܡܢ ܘܟܕ ܗܘܐ ܠܗ ܠܒܪܬܐ ܕܢܬܒܣܡܝ. ܘܗܒܝܐ ܘܐܦܠܐ ܠܗ
ܘܟܕ ܒܟܠܗ[1]: ܐܠܐ ܐܪܐ ܘܒܬܪ ܢܘܬܦܘܬܗܘܢ ܕܒܡ ܣܓܝܐ
ܠܒܪ ܠܗ ܚܕܐ. ܐܠܐ ܕܝܢ ܠܐ ܒܬܪ ܢܘܬܦܘܬܗ ܡܢ ܕܒܡ ܐܢܬܬܗ:
ܡܢ ܡܕܡ ܢܘܬܦܘܬܗ ܕܝܢ ܠܒܪ ܠܗ ܚܕܐ ܕܐܝܟ ܗܢܐ: ܐܠܐ ܗܘ
25 ܡܢ ܠܗ ܕܡܕܡ ܐܢܬܬܐ ܒܚܘܪܗܝܢ ܕܠܒܪܗ ܘܐܪܠܒܐ: ܡܢ
ܟܠܗ ܐܢܫܐ ܘܟܕ ܠܗ ܕܬܫܡܫ ܒܡܪܗ ܐܘܠܝܢܗ. ܡܬܠ ܕܐܦ
ܐܪܠܒܐ ܒܗ ܐܦ ܡܕܒܪ. ܡܢ ܡܕܡ ܕܒܡܪܗ ܢܬܒܘܬܦ. ܐܠܐ ܕܝܢ
ܠܒܪܐ ܠܐ ܐܪܠܒܐ ܐܢܬܬܐ ܒܓܘܒܗ ܕܠܒܪܐ: ܘܗܘ ܠܒܪܐ ܣܦܩ
ܘܒܗܘܢ ܚܕܐ ܕܐܝܬ ܗܘܐ ܠܗ: ܘܒܗ ܡܬܬܒܥܐ ܗܕܐ ܡܬܡܪܚܐ
30 ܣܡܣܡܢܐ: ܐܢܬܬܐ ܡܢ ܢܠܦܬ ܠܗ ܠܡܗܘܐ ܠܒܪܐ ܐܣܪܐ ܐܝܟ
ܕܓܒܪܐ. ܐܝܟ ܐܡܪܐ ܕܐܬܢܒܠܝ. ܗܘ ܕܝܢ ܠܒܪܐ ܕܠܐ ܢܘܬܦܘܬܐ

[1] add. ܕܬܢܒܘܫ.

jenige, der zum Verderben führt[1]. Die Frau soll sich also durchaus nicht einer zweiten Ehe zuwenden, nicht eher als bis sie genau erfährt, ob ihr Mann tot ist oder nicht. Denn das bleibt nicht verborgen, ob er nun unter den Indern oder unter den Chinesen weilt. Denn es wird korrespondiert und nachgeforscht sowohl von den Bischöfen wie von den Erzbischöfen und Patriarchen. Jedermann, wo er auch sei, wird durch die Gesetze des Gotteswortes und durch die Canones gedrängt, zurückzukehren zu seinem Weibe oder ihr den gebührenden Unterhalt zu schicken. Auch dies also.

§ 32. Vgl. § 31 und In § 78.

Wenn ein Mann sieben oder zehn Jahre verschollen ist, und man nicht weiß, ob er noch lebt oder nicht; wenn seine Frau einen andern Mann heiratet, und er nun nach langer Zeit doch zurückkehrt und seine Frau verlangt, was soll dann mit ihm und seiner Frau geschehen?

Er darf mit vollem Recht die Frau wieder zu sich nehmen, wenn er will. Derjenige aber, der sie in gesetzwidriger Weise geheiratet hat, sowie auch sie selbst werden eine bestimmte Zeitlang von der Kirche ausgeschlossen; jener, weil er ein fremdes Lager geschändet und ein (mit einem andern) verheiratetes Weib begattet hat, sie dagegen, weil sie nicht in Geduld verharrt und nicht ihrem Gemahl die Treue bewahrt hat.

Wenn sie aber ihrem (ersten) Gemahl wegen ihrer Unzucht widerwärtig geworden ist, darf er in gesetzmäßiger Weise sich ein andres Weib suchen.

Jene aber (der Mann und seine Frau, welche die Frau ihres abwesenden Gemahls war) sollen beide von der Kirche ausgeschlossen werden, und es soll ihnen nicht erlaubt sein miteinander zu leben, denn ihr Umgang ist Unzucht, noch eine zweite Ehe einzugehn, denn sie sind Gesetzesübertreter und infam (*wörtlich:* getadelte). Soviel hierfür.

§ 33. Vgl. § 31. 32 und Ebedjesu II, 26.

Ferner: Es lebt jemand in irgendeiner Stadt, ohne aus derselben gebürtig zu sein; er heiratet die Tochter eines Einheimischen und lebt eine Zeitlang mit ihr; alsdann geht er in Handelsgeschäften in eine andre Gegend und schickt seiner Frau nicht ihren Unterhalt. Ihr Vater schreibt nun an ihren Gemahl, daß er seiner Frau den Unterhalt schicken solle; er aber tut es nicht, sondern läßt vielmehr seinem Schwiegervater mündlich sagen: »Ich scheide mich von deiner Tochter und habe keine weitere Gemeinschaft mit ihr.« Er wandert dann wieder aus in eine andre Gegend und ist verschollen. Der Vater der Frau will sie (die verlassene Frau) nun an einen andern Mann verheiraten.

Bloß infolge von Worten und leeren Gerüchten wird eine Frau nicht von ihrem Manne geschieden. Die Sache muß vielmehr untersucht werden. Zunächst ist zu eruieren, wo der Ehemann lebt. Der

[1] Vgl. Matthäus 7, 13. 14.

ܠܓܡܪ: ܕܐܬܓܠܝ ܠܗ ܘܗܘܠܐ ܐܣܪܐ. ܒܕܡܐ ܕܐܬܒܥ ܡܬܡܠܐܬܐ
ܐܢ ܡܢܗ ܠܒܪܗ ܐܘ ܠܐ. ܠܐ ܠܡܪ ܡܬܚܫܒܐ ܗܘܝܢܐ. ܘܠܐ ܐܢ
ܒܗ ܗܘܝܘܬܐ. ܘܠܐ ܐܢ ܒܗ ܝܚܝܕܐ ܐܝܬܘܗܝ. ܡܬܚܫܒ ܠܡܪ
ܘܡܬܚܫܒ ܗܘܝܢܐ. ܘܡܢ ܐܦܣܩܘܦܐ. ܘܡܢ ܡܫܝܚ̈ܐ ܦܘܠܛܝܐ.
ܘܡܢ ܦܢܛܐ̈ܝܐ ܗܘܐ. ܘܡܬܐܠܨ ܟܠ ܒܪ ܕܐܝܬܘܗܝ ܠܒܪܐ:
ܒܫܘܡܠܐ ܕܡܠܟܐ ܐܠܗܐ. ܘܒܫܘܚܠܦܐ ܒܥܡܠܐ ܕܐܝܬܘܗܝ ܠܗ
ܐܝܬܘܗܝ: ܐܘ ܢܗܘܐ ܠܗ ܗܘܝܢܐ. ܐܚܪܢܐ ܕܙܕܩ. ܐܦ ܗܠܝܢ
ܡܢ. ܗܟܢܐ. ܢܘܐܠܐ ܕܐܠܗܐ ܘܐܬܝܢ ܐܘ ܠܐ ܗܘܐ ܠܒܪܐ ܢܟܝܢ § 32.
ܢܟܝܢ ܐܘ ܒܗܢܐ: ܘܠܝܬ ܓܒܪܗ ܘܠܐ ܡܢܝܢ ܐܝ ܚܕ ܐܘ ܡܢܗ:
ܘܗܘܢܐ ܐܝܬܘܗܝ ܠܒܪܐ: ܘܐܬܐ ܠܒܪܐ ܒܪܐ ܢܘܟܪܝܐ ܘܗܘ ܦܬܐ
ܐܝܬܘܗܝ: ܦܬܐ ܢܗܘܐ ܡܢܗ ܘܡܢ ܐܝܬܘܗܝ. ܦܘܢܐ. ܢܟܝܢ ܠܗ
ܡܢ ܕܢܩܒ ܐܝܬܘܗܝ ܡܬܕܢܚܐ ܐܢ ܓܒܐ. ܒܪܐ ܕܝܢ: ܙܕܩ
ܕܢܬܚܫܒ ܡܢ ܒܬܪ ܗܘ ܕܢܩܒܗ ܠܐ ܢܬܩܒܠܐ. ܐܦ ܗܝ
ܗܘܒ ܐܝܬܘܗܝ ܘܒܪܐ ܡܬܒܪ. ܗܘ ܡܢ ܠܡܪ. ܒܟܠ ܕܐܬܝܠܕ ܐܬܩܢܐ
ܕܠܐ ܕܟܠܗ. ܘܟܠ ܒܟܠ ܐܝܬܘܗܝ ܕܐܝܬܘܗܝ ܡܘܬܒܐ. ܗܝ ܕܝܢ ܒܟܠ
ܐܦ̈ܐ ܕܠܐ ܚܘܝܢ ܡܬܚܘܝܢܘܬܐ: ܘܠܐ ܢܬܒܪܝ ܥܒܕܐ ܠܒܪܟܠܗ.
ܐܢ ܕܝܢ ܥܒܕ ܠܗ̇[1] ܓܢܣܗ ܠܒܪܐ ܒܟܠ ܘܝܬܘܗܝ. ܗܝ ܡܢ ܢܟܝܢ
ܕܢܚܐ ܐܣܝܪܐ ܢܛܘܪܘܬܐ. ܗܢܘܢ ܕܝܢ ܙܕܩ ܕܢܬܢܚܡܘܢ ܡܢ
ܒܬܪ ܐܬܪܗܘܢ ܘܠܐ ܐܬܚܫܒ ܠܗܘܢ ܡܬܩܢܢܘܬܐ ܠܓܡܪ. ܐܦ
ܠܐ ܕܒܟܠ ܚܕܪܐ ܢܗܘܘܢ. ܘܢܘܚܐ ܠܡܪ ܐܬܪܗܘܢ ܦܠܚܝܢ. ܘܐܦܠܐ
ܕܒܟܠ ܘܗܘܠܐ ܐܣܪܐ ܢܬܦܢܘܢ. ܒܒܬܪ ܒܟܠ ܢܛܘܪܬܐ ܠܡܪ
ܐܢܫܗܘܢ ܘܡܬܦܠܓܢܐ. ܗܠܝܢ ܡܢ ܠܗܘ ܗܘ. ܢܘܐܠܐ ܕܐܠܗܐ § 33.
ܘܐܠܗܐ. ܗܘܒ ܗܟܢܐ ܐܝܟ ܒܡܕܝܢܬܐ ܐܡܪܐ ܕܗܝ. ܒܗ ܠܗ ܡܢܗ
ܕܡܕܝܢܬܐ ܐܝܬܘܗܝ. ܘܢܩܒ ܐܝܬܘܗܝ ܡܢ ܐܝܟ ܒܪ ܡܕܝܢܬܐ. ܘܗܟܢܐ
ܠܗܘܢ. ܘܒܢܝܐ ܒܥܡܠܐ ܕܗܢܐ. ܘܐܘܦ ܒܐܠܗܘܬܐ ܠܐܬܪܐ ܐܣܝܪܐ.
ܘܠܐ ܥܒܪ ܗܘܢܝܐ ܠܐܝܬܘܗܝ. ܘܓܒܪ ܐܒܘܗ ܕܐܝܬܘܗܝ ܠܒܪܟܠܗ
ܕܢܥܒܪ ܠܗ ܗܘܢܝܐ ܠܐܝܬܘܗܝ. ܘܠܐ ܥܒܪ ܠܗ. ܘܟܠܝܢ ܠܗ
ܒܡܠܬܐ ܕܦܘܡܐ ܕܢܒܚܫܐ ܠܐ ܒܪܬܗ. ܘܠܝܬ ܠܐ ܢܬܬܦܘܬܐ
ܠܗܘܢ. ܘܢܚܢ ܡܢ ܗܟܢ. ܠܐܬܪܐ ܐܣܝܪܐ. ܘܠܐ ܐܢܬܡܒ ܓܒܪܗ.
ܘܒܝܢ ܐܒܘܗ ܕܢܬܠܝܗ ܠܒܪܐ. ܦܘܢܐ. ܒܡܠܐ ܡܢ ܢܫܡ̈ܬܐ
ܘܡܓܒ̈ܠܐ ܗܦܝܟܬܐ. ܠܐ ܡܬܬܒܪܐ ܐܝܬܘܗܝ ܡܢ ܠܒܪܐ. ܘܢܦܩ ܡܢ

[1] leg. ܠܗ.

sie wollen, d. h. nach dem Gesetz unsers Herrn (also z. B. nicht einen Heiden), und es wird verboten, daß jemand ihrem (früheren) Verlobten seine Tochter zum Weibe gebe.

Wenn dagegen die Verlobten aus Armut nicht imstande sind Hochzeit zu halten, dann soll der Bischof unter ihnen vermitteln und ein Übereinkommen herzustellen suchen, damit die Aufhebung der Verlobung vermieden wird. Wie der Priester denkt, soll er entscheiden.

Wenn die entlassene Verlobte ein Waisenmädchen ist, die noch von ihren Eltern verlobt war, aber noch nicht ein urteilsfähiges Alter erreicht hat, dann soll nach ihrem Belieben verfahren werden. Es ist lobenswert, wenn sie den Wunsch ihrer Eltern ausführt; wenn sie es aber nicht tut, kann sie nach Belieben handeln.

Wenn sie dagegen, als ihre Eltern sie verlobten, mündig und damit einverstanden war, muß sie durchaus ihrem Verlobten übergeben werden. Dies also.

§ 31. **Vgl. § 32, Ebedjesu II, 26; In § 78.**

Ferner: ein Mann heiratet ein Weib und lebt mit ihr eine Zeitlang. Er geht dann in Geschäften nach einem andern Ort, und es vergehen drei oder vier Jahre, ohne daß er seiner Frau den Unterhalt schickt.

Ferner: ein Mann heiratet ein Weib, geht dann in ein fernes Land, und nun verstreichen fünf Jahre, ohne daß er durch einen Brief seines Weibes gedenkt und daß ihr jemand von ihm Nachricht bringt. Wenn nun die Frau einen andern Mann heiraten will, ohne von jenem geschieden zu sein, was soll man der Frau darauf antworten?

Nachdem einmal das Eheband geknüpft ist, gibt es keinen andern Scheidungsgrund als Unzucht oder Zauberei. Denn jeder, der sein Weib entläßt, ohne daß sie Unzucht begangen hat, ist selbst ein Ehebrecher. Gleichfalls ist auch jedes Weib, die ihren Mann verläßt, ohne daß er Unzucht begangen, selbst eine Ehebrecherin[1].

Dem Manne und der Frau, die einander verlassen, entweder weil einer von ihnen oder beide Unzucht und Zauberei begangen haben oder aus einem anderen Grunde, ist es nicht erlaubt, eine zweite Ehe einzugehn, ausgenommen den Fall, daß einer von ihnen stirbt oder daß sie etwa beide die Enthaltung vom geschlechtlichen Verkehr geloben (*s. Anm.*).

Es sollen nämlich die Frauen in Geduld harren, bis daß sie genau erfahren, ob ihre Männer noch leben oder nicht. Denn schmal und schwer ist der Weg, der zum Leben führt; breit aber und weit der-

[1] Vgl. Ev. Matthäus 5, 32.

ܠܐ ܡܫܠܡ: ܡܫܬܒܩ ܕܝܢ ܠܐ ܫܒܩܝܢ: ܘܡܬܡܛܝܢ ܗܟܢܐ ܫܘܪܝܗܘܢ
ܫܪܝܪܐܝܬ. ܕܛܠܘܡܝܐ ܐܢܘܢ. ܗܟܝܠ ܠܡܫܒܩܘܬܗܘܢ ܡܢ
ܡܫܡܫܢܘܬܐ. ܕܢܦܩܝܢ ܠܗܘܢ ܕܝܢܐ. ܒܠܚܘܕ ܒܗܕܐ ܡܫܒܩܐ ܕܝܢ
ܕܠܗܘܢ ܫܡܫܢܘܢ. ܕܠܐ ܐܝܟ ܫܘܠ ܠܗܘܢ ܫܠܝܐ. ܐܦ ܕܝܢ ܠܐ
ܡܫܒܩܝܢ ܚܠܘܠܐ ܠܡܬܒܥܘ: ܡܛܠ ܡܫܒܩܢܘܬܗܘܢ: ܫܘܪ ܐܦܣܩܘܦܐ: 5
ܫܒܩܗܘܢ ܡܬܐܡܪܐ.[1] ܘܫܒܝܩܝܢ ܐܘܦ ܐܦ ܒܡܬܒܥܢܘܬܗܘܢ.[2] ܐܝܟ
ܕܠܐ ܫܒܩܐ ܗܘܐ ܫܪܝܐ. ܘܐܝܟ ܕܫܘܝ ܫܒܩܘܗܝ ܕܒܗܢܐ ܫܘܪ ܒܗܢܐ.
ܐܦ ܕܝܢ ܡܛܠܝܘܬܐ ܗܝ ܕܐܫܬܒܩܬ ܫܬܡܫܐ ܡܢ ܐܒܗܝܗ̇: ܒܗ
ܐܬܡܫܪܐ ܡܢ ܐܒܗܝܗ̇ ܠܡܫܒܩܢܘܗ̇. ܠܐ ܐܬܡܛܝܐ ܒܥܒܕܐ ܠܡܫܝܚܐ
ܕܦܘܪܫܢܐ ܕܥܒܕܬܐ. ܝܕܝܥܐ ܗܘܬ. ܗܝ ܓܝܪ ܕܫܒܩܬܐ ܦܘܠܚܢܐ 10
ܕܐܒܘܗ̇. ܫܦܝܪܐ. ܐܦ ܕܝܢ ܠܐ ܫܒܩܬ. ܝܕܝܥܐ ܗܘܬ. ܐܦ ܕܝܢ
ܐܬܡܛܝܐ ܠܥܒܕܐ ܒܗ ܡܫܒܩܘܗ̇ ܐܒܗܝܗ̇ ܘܐܝܬܝܗ̇: ܡܢ ܐܝܟܢܐ
§ 31. ܗܟܝܠ ܠܡܫܒܩܢܘܗ̇. ܘܗܠܝܢ ܓܝܪ ܗܟܢܐ. ܫܘܐܠܐ ܕܐܠܗܝܢ ܘܫܬ.
ܗܘܐ ܕܝܢ ܕܫܒܩ ܠܥܒܕܐ ܐܢ̈ܬܬܐ ܘܗܘܐ ܠܗ ܒܢܝܐ ܕܝܠܗ. ܘܐܙܠ
ܠܥܒܕܐ ܐܚܪܬܐ ܐܝܟ ܕܫܒܩܠܗ. ܘܗܘܐ ܫܒ̈ܝܐ ܬܠܬܐ. ܐܘ ܐܪܒܥܐ. 15
ܘܠܐ ܫܒܩ ܬܘܪܥܐ ܠܐܢ̈ܬܬܗ: ܘܬܘܒ ܫܒܩ ܠܥܒܕܐ ܐܢ̈ܬܬܐ
ܘܐܙܠ ܠܬܘܪܐ ܪܚܝܩܐ: ܘܗܘܐ ܫܢܝܢ ܫܒ̈ܝܐ: ܘܠܐ ܫܒܩ ܠܐܢ̈ܬܬܗ
ܒܐ ܠܬܪܬܐ. ――[3] ܘܠܗ ܕܡܫܢܐ ܦܬܚܐ ܠܐܢ̈ܬܬܗ. ――[4] ܘܫܒܩܐ
ܐܢ̈ܬܬܗ ܕܬܗܘܐ ܠܥܒܕܐ: ܘܡܢ ܗܘ ܠܐ ܐܫܬܪܝܬ. ܫܒܩܐ ܫܒܩܐ
ܠܐܢ̈ܬܬܐ. ܦܣܩܐ. ܡܢ ܬܪܝܢ ܕܗܘܐ ܐܬܬܪܥܐ ܒܛܘܘܠܐ. ܠܗ ܫܠܝܛܐ 20
ܠܥܒܕܐ ܠܫܒܩܐ: ܐܠܐ ܐܦ ܐܝܬ ܙܢܘܬܐ ܐܘ ܚܪܫܘܬܐ. ܒܠ ܥܒܕܐ
ܕܫܒܩܐ ܐܢ̈ܬܬܗ ܗܦܟܐ ܡܢ ܫܠܝܛܐ ܕܙܢܘܬܐ. ܐܠܐ: ܒܗ ܒܡܫܘܬܐ
ܘܫܒܩ ܐܢ̈ܬܬܐ ܒܠ ܕܫܒܩܐ ܒܫܠܝܛܘ ܗܦܟܐ ܡܢ ܙܢܘܬܐ: ܥܒܕܐ.
ܘܠܐ ܠܥܒܕܐ ܘܐܦܠܐ ܠܐܢ̈ܬܬܐ ܕܫܒܩܝܢ ܚܙܝܐ ܒܫܠܝܛܐ ܐܘ ܕܠܐ
ܫܠܝܛܐ ܕܙܢܘܬܐ ܐܘ ܕܚܪܫܘܬܐ: ܡܛܠ ܕܝܗܘܐ ܠܗܘܢ ܙܘܘܓܐ 25
ܬܪܝܢܐ ܐܠܐ ܐܝܟܢܐ ܕܚܕ ܡܢܗܘܢ ܫܒܩܗ. ܐܘ ܕܠܡܐ ܬܪܝܗܘܢ
ܠܕܝܢܘܬܐ ܢܬܩܪܒܘܢ. ܙܕܩ ܠܗܘ ܠܥܒܕܐ ܕܢܫܬܒܩܘܢ. ܒܕܝܢܐ
ܕܫܬܡܫܘ ܠܗܘܢ ܗܡܢܐ ܢܡܘܣܐ: ܕܐܦ ܐܢܐ ܐܡܪ ܠܥܒܕܐ
ܐܘ ܠܐ. ܡܫܬܒܩ ܗܝ ܡܢ ܐܢܫ. ܘܐܠܝܨܐ ܐܘܪܚܐ ܕܡܫܬܠܛ ܠܫܢܐ.
ܦܫܛ ܕܝܢ. ܘܪܘܚܐ ܗܝ ܕܡܫܬܠܛ ܠܐܒܕܢܐ. ܠܐ ܗܘܝܐ ܙܕܩ 30

[1] leg. ܡܬܐܡܪܐ. [2] leg. ܒܡܬܒܥܢܘܬܗ. [3] add. ܠܥܒܕܐ.
[4] add. ܘܠܐ ܫܒܩܬܗ.

Wenn sie dagegen nicht von seinem Unterhalt und von seinem Fleiße lebt, sondern sich selbst unterhält und von ihrem Vaterhause unterhalten wird, soll sie unter allen Umständen drei Jahre lang dem Vertrage treu bleiben, darüber hinaus aber darf sie nach Belieben handeln. Wenn es ihr möglich ist dem Vertrage treu zu bleiben und in Geduld auszuharren, so ist das lobenswert; wenn es ihr aber nicht möglich ist, soll sie nach Belieben handeln.

Es möge aber das Weib und auch ihr Vater erwägen, daß der Mann vielleicht (eines Tages) mit großem Reichtum zurückkehrt und sie dann bereuen, was sie getan haben. Indessen wird es der Frau nicht als ein Vergehen angerechnet (daß sie einen andern Mann geheiratet hat), wohl aber dem Manne, daß er so viele Jahre lang seine Pflicht vernachlässigt und nicht den Unterhalt (*wörtlich:* die Kosten und den Unterhalt) für seine Verlobte geschickt hat. Dies also (d. h. diese Frage soll in der angegebenen Weise entschieden werden).

§ 30. Vgl. § 29 und Ebedjesu II, 8.

Wenn der Verlobte eines Weibes in seiner Stadt[1] lebt, aber aus irgendwelchen Gründen nicht imstande ist Hochzeit zu machen und seine Braut zu ehelichen; wenn nun der Vater und die Brüder der Verlobten entweder der Wahrheit gemäß oder unter irgendeinem Vorwand erklären: »Wir wollen aus dieser Stadt und dieser Gegend auswandern, wir können die Jungfrau nicht mit uns nehmen und mit ihr umherwandern, und andererseits ziemt es sich nicht, daß wir sie hier lassen und davongehen«; wenn sie darauf bestehen, ihn in das Gericht zu ziehen, daß er entweder der Sitte gemäß seine Braut eheliche oder sie fahren lasse (die Verlobung aufhebe); wenn ihr Verlobter erklärt[2]: »(Ich lasse) meine Verlobte nicht (fahren, kann sie aber noch nicht heiraten«); wenn darauf sie erklärt: »Ich kann als Braut nicht länger sitzen bleiben als bis jetzt«; wenn dann der Bräutigam der Wahrheit gemäß oder unter irgendeinem Vorwand erklärt: »Ich kann sie in diesem Jahre noch nicht ehelichen«, (was dann?).

Wenn die Bräute auf Kosten ihrer Verlobten leben, müssen sie durchaus ihnen die Treue bewahren, wie wir (oben § 29) gesagt haben, bis diese die Zeit der Hochzeit fixieren und Hochzeit halten, einerlei ob die Verlobten in der Nähe ihrer Bräute wohnen oder fern von ihnen.

Wenn dagegen die Bräute nicht auf Kosten ihrer Verlobten leben, soll die Lage der in der Nähe (ev. an demselben Orte mit der Braut) wohnenden Verlobten daraufhin untersucht werden, ob sie Hochzeit zu halten vermögen oder nicht. Wenn sich nun herausstellt, daß sie imstande sind Hochzeit zu halten, es aber nicht tun, dann werden sie nach dem Gesetz von der Kirche, den Sakramenten und dem Verkehr mit den Christen ausgeschlossen, und zwar so lange, bis sie ihre Bräute heimführen. Wenn sie trotzdem noch in Trotz und Widersetzlichkeit verharren, ohne ihre Bräute heimzuführen und ohne die Verlobung (ihrerseits) aufzuheben; wenn genau festgestellt wird, daß sie Frevler sind, dann wird ihren Bräuten die Erlaubnis gegeben zu heiraten, wen

[1] Gemeint ist dieselbe Stadt, in der die Braut wohnt.
[2] Hier folgen im syrischen Text drei lückenhafte Zeilen.

ܐܘ ܐܪܒܥ ܥܣܪ̈ܝܢ. ܐܠܐ ܐܦ ܥܠ ܡܘܬ̈ܒܐ ܕܒܢ̈ܝ ܠܓܒܪܐ ܘܢܫܐ ܗ̄ܝ.
ܐܝ ܕܝܢ ܠܘ ܒܬܘܪܥܐ ܕܝܠܗ ܘܒܝܘܠܦܢܗ ܚܙܐ: ܐܠܐ ܡܢ
ܢܦܫܗ̇ ܘܡܢ ܒܝܬ ܐܒܘܗ̇ ܡܬܬܪܥܐ: ܗܠܝܢ ܥܣܪ̈ܝܢ ܡܢ ܟܠܗ̇ ܐܢ̈ܫܐ
ܗܦܟܪ ܗܢܘܢ. ܘܡܢ ܗܕܐ ܕܝܢ ܘܠܗܘܬ. ܐܝܟ ܕܦܓܥܢܐ ܦܓܥܢܐ. ܐܝ
ܡܛܠ ܠܡܦܪܫ ܘܠܡܬܚܡܘ ܥܒܕܐ: ܐܝ ܕܝܢ ܠܐ ܡܬܥܒܕ. ܓܒܝܢܗ̇
ܗܕܝܢ: ܗܫܬܐ ܕܝܢ ܗܝ ܐܢ̈ܬܬܐ ܐܦ ܐܒܘܗ̇. ܕܓܠܝܐ ܗ̇ܦܟ
ܠܓܒܪܐ ܒܬܪ ܡܘܬܗ ܕܐܒܘܗ̇: ܘܡܬܬܘܝܐ ܗܕܝܢ ܒܡܬܪܐ ܕܒܓܒܪܐ
ܒܪܬ ܕܝܢ ܡܫܠܡܬܐ. ܠܘ ܥܠ ܐܢ̈ܬܬܐ ܗ̄ܝ. ܥܠ ܠܓܒܪܐ ܕܝܢ
ܡܫܬܥܒܕܐ ܗ̄ܝ ܕܐܒܘܗ̇. ܡܛܠ ܗ̄ܘ ܕܠܗ ܕܥܣ̈ܪܐ: ܘܠܐ ܥܒܕ ܢܦܩ̈ܬܐ
§ 30. ܘܬܘܪܥܐ ܠܡܫܡܪܬܗ. ܘܗܢܐ ܦܝ ܗܘܐ. ܫܘܐܠܐ ܕܬܠܬܝܢ. ܐܝ
ܐܝܬ ܐܢܫ ܕܡܚܪ ܐܢ̈ܬܬܐ: ܘܐܝܬܘܗܝ ܒܡܕܝܢܬܗ: ܘܡܢ ܥܠܠ̈ܬܐ
ܐܚܪ̈ܢܝܬܐ ܕܗܘܝ̈ܢ ܠܐ ܡܨܐ ܕܢܥܒܕ ܥܠܘܠܐ ܘܢܦܩ ܡܫܡܪܬܗ:
ܘܐܒܘܗ̇ ܘܐܚ̈ܝܗ̇ ܕܡܫܡܪܬܐ: ܐܘ ܒܪ ܐܚܘܗ̇ ܥܠܝܐ ܐܘ ܒܪ ܥܡܪܐ
ܐܡܪܝܢ: ܕܟܕܡܢ ܕܢܥܒܕ ܡܢ ܗܕܐ ܡܕܝܢܬܐ ܘܡܢ ܗܢܐ ܐܬܪܐ: ܘܠܐ
ܡܨܝܢ ܕܢܗܘܐ ܥܡܗ ܠܐܢ̈ܬܬܐ ܒܬܘܠܬܐ: ܘܢܬܒܪܐ ܒܐܬܪ̈ܘܬܐ:
ܘܕܢܥܒܕܝܘܗ̇ ܘܢܫܘܠ ܠܐ ܦܠܚܐ. ܘܠܒܒܢ ܠܡܦܠܚܗ̇[1] ܒܓܒܪܐ. ܕܐܘ
ܢܗܒ ܡܫܡܪܬܗ ܐܝܟ ܦܬܓܡܐ ܕܟ̈ܕܪܐ ܐܘ ܢܥܒܕܝܘܗ̇. ܘܡܫܡܪܬܗ ܐܡܪ
ܕܠܐ ——[2] ܡܫܡܪܬܐ ܕܝܠܗ.

[3] ܕܠܐ ܡܥܒܕܢܐ ܐܢܫ
ܕܐܦܢ ܡܫܡܪܬܐ ܡܕܡ ܡܢ ܗܢܐ ܡܬܚܝܐ. ܘܡܫܡܪܬܗ ܒܪ ܐܚܘܗ̇
ܥܠܝܐ ܐܘ ܒܪ ܥܡܪܐ ܐܡܪ: ܕܠܐ ܡܨܐ ܐܢܫ ܕܗܕܐ ܥܒܕ̈ܬ ܐܬܚܝܕ:
ܦܘܢܝܐ ܐܝ ܗܘ ܦܝ ܕܢܦܩ̈ܬܐ ܕܡܫܡܪ̈ܬܗܘܢ ܥܐܬܝ. ܡܢ ܐܢ̈ܫܐ
ܐܚܪ̈ܢܐ ܠܗܘܢ ܕܢܗܘ̈ܝ[4] ܠܡܫܡܪ̈ܬܗܘܢ ܐܝܟ ܕܐܡܪܝܢ: ܒܕܡܘܬ
ܕܢܗܘܘܢ ܘܢܫܐ ܘܢܥܒܕܘܢ ܥܠܘܠܐ. ܐܝ ܒܬܘܪܥܐ ܐܢ̈ܫܐ[5]
ܡܫܡܪ̈ܬܗܘܢ. ܘܐܝ ܒܪܘܫܐ. ܐܝ ܕܝܢ ܠܘ ܒܢܦܩ̈ܬܐ ܕܡܫܡܪ̈ܬܗܘܢ
ܥܐܬܝ. ܢܬܬܢܝܢ ܗܦܟܪܐ ܕܐܝܠܝܢ ܕܦܪܫܝܢ ܡܥܒܕܝܢ ܐܪܐ.
ܘܐܝܟ ܒܐܝܕ̈ܝܗܘܢ ܥܠܘܠܐ ܠܡܥܒܕ ܐܘ ܠܐ. ܘܐܝ ܦܝ ܡܥܒܕܝܢ
ܒܥܠܐ ܥܠܘܠܐ ܠܡܥܒܕ ܘܠܐ ܥܒܕܝܢ. ܢܬܬܫܡܫܘܢ ܒܦܘܢܝܐ ܡܢ
ܥܕܬܐ ܘܐܪ̈ܙܐ ܘܫܘܠܛܢܐ ܕܒܥܬ ܒܪܫܝܬܐ. ܥܕܡܐ ܕܢܬܒܥܘܢ
ܢܦܫ̈ܗܘܢ. ܘܐܝ ܕܝܢ ܦܩܕܝܢ ܒܚܘܡܪܐ ܘܡܡܪܩܘܬ. ܘܡܟܠܘ ܦܝ

[1] ܠܡܦܠܚܗ̇? [2] add. ܐܥܒܕܘܗ. [3] add. ܒܪܬ ܕܝܢ ܠܐ ܡܫܟܚܐ ܡܛܠ ܐܢܫ ܐܚܪܢܝܐ. ܘܗ̇ܝ ܡܫܡܪܬܐ ܐܡܪܐ. [4] add. ܬܘܒ? [5] leg. ܐܢܘܢ.

heiraten, denn diese Personen sind gleich wie sein Vater, seine Mutter, seine Brüder und Schwestern und deren Kinder. Wenn er auch diesen (hier aufgezählten Verwandten) noch ferner steht (d. h. wenn es sich z. B. um die Tochtertochter des Vatersbruders handelt), darf er sie dennoch nicht heiraten. Wie (sollte er also) die zuerst genannten heiraten dürfen! Denn wenn wir die Frau des Vatersbruders und die Frau des Mutterbruders wie die (eigne) Mutter ansehen, wieviel näher liegt es dann, daß wir den Vatersbruder als den (eignen) Vater und die Vatersschwester als die (eigne) Mutter ansehen.

§ 24 nach dem Arabischen. Vgl. § 21.

Es darf ein Mann nicht die Tochter seines Bruders oder die Tochter seiner Schwester, und eine Frau, nachdem ihr Gemahl gestorben ist, nicht den Sohn seines Bruders oder den Sohn seiner Schwester heiraten.

§ 25 nach dem Arabischen.

Der Vatersbruder und Mutterbruder dürfen nicht das Weib ihres Brudersohnes noch das Weib ihres Schwestersohnes heiraten, denn solches ist die Sitte der Magier.

§ 26 nach dem Arabischen. Vgl. In § 10 und Ebedjesu II, 14.

Der Christ darf eine Nichtchristin heiraten, wenn er die Hoffnung hegt, daß sie und ihre Kinder das Christentum annehmen.

§ 27 nach dem Arabischen. Vgl. In § 10. 119; Ebedjesu II, 14. 15.

Die Christin darf nicht einen Nichtchristen heiraten, damit nicht sie und die Kinder zu einer andern Religion übertreten.

Wenn sie eine solche Ehe eingeht aus eigner Wahl und auf Veranlassung ihrer Eltern, werden sie (alle) mit dem Bann belegt.

Wenn sie es dagegen nicht aus eigner Wahl tut, sondern auf Veranlassung ihrer Eltern, dann werden nur ihre Eltern mit dem Bann belegt, nicht sie.

§ 28 nach dem Arabischen.

Die Verlobung geschieht durch Vermittlung des Priesters und des Diakons, oder des Bischofs, oder des Erzbischofs und wenigstens dreier Laien, und durch Vermittlung des Kreuzes. Eine anders abgeschlossene Verlobung wird nicht regardiert.

§ 28 nach dem syrischen Bruchstück. Vgl. Ebedjesu II, 2 letzter Absatz.

— und mit dem Geschenk des angebeteten Kreuzes unsers Erlösers. Jede Verlobung, die nicht in dieser Weise vollzogen wird, darf nicht als Verlobung angesehen werden. Denn auf solche Weise unterscheidet sich unsre Verlobung von derjenigen der Heiden.

§ 29. Vgl. § 30 und Ebedjesu II, 8.

Ein Mann hat sich verlobt mit einem Weibe und ist dann fortgereist in Handelsgeschäften. Drei oder vier Jahre sind vergangen, ohne daß er zurückkommt. Nun sprechen die Eltern des Weibes oder ihre Brüder: Wir können nicht länger als bisher an dem von uns geschlossenen Vertrage festhalten. Wir fürchten, daß unsre Tochter dabei zu Schaden kommt, und möchten sie einem andern geben.

Wenn er ihr den Unterhalt schickt, muß sie durchaus ihrem Gemahl die Treue wahren, denn die Verlobte ist die Frau des Mannes nicht allein drei oder vier Jahre, sondern sogar solange sie beide leben.

ܘܒܟܘܟܒܐ ܕܝܠܕܗ ܡܬܚܙܝܐ ܕܦܪܘܫܘܬܗ. ܥܠ ܡܒܘܪܟܐ ܕܒܪܬܫܒܝܢܐ
ܕܒܘܢܐ ܕܕܝܢ ܗܘܐ ܠܗ ܗܘܐ. ܠܝܠܕܐ ܠܗ ܐܦܢ ܕܡܒܘܪܟܐ ܒܫܒܒ
§ 29. ܒܗܘܢܐ ܘܗܝ ܠܗܕ ܦܠܝܒ ܡܒܘܪܟܐ ܕܠܗ ܡܢ ܣܘܦܐ. ܒܘܠܐ ܕܒܡܘܠܕܗ
ܘܡܫܒܚܐ. ܡܢܕ ܠܗ ܠܒܪܐ ܐܬܝܬܐ ܘܐܦܠ ܠܡܬܝܠܕܘܬܐ. ܘܗܘܐ
5 ܫܒܝܚ ܡܠܟܐ. ܐܘ ܐܝܟ ܘܠܐ ܐܬܐ. ܘܐܬܒܪܝ ܒܗܘܢܗ ܕܐܬܝܬܐ ܐܘ
ܐܢܫܘܗ. ܕܠܐ ܡܢܝܢ ܕܡܢܐ ܡܢ ܗܘܐ ܡܫܝܚܐ ܒܫܘܐ ܠܒܫܘܢ ܕܗܘܐ
ܠܗ ܕܝܠܝܢ ܡܢ ܒܪܬܐ. ܒܢܝܢ ܕܒܬܠܘܬܗ ܠܐܪܥܐ. ܦܘܫܐ. ܐܝ
ܗܘ ܡܢ ܕܬܘܪܬܐ ܡܒܝܪ ܠܗ. ܡܢ ܐܒܘܗܝ ܐܦܢ ܕܬܝܒܪ ܒܪܬܐ
ܠܒܬܘܠܬܗ. ܡܫܬܪܝܐ ܠܒܪ ܐܬܝܬܐ ܗܘ ܕܠܒܪܐ. ܠܐ ܒܠܚܘܕ ܡܠܟܐ

§ 18 nach dem ergänzten syrischen Bruchstück.

Ob ein Mann eine Mutter und sein Sohn ihre Tochter, d. i. die Tochter der Frau seines Vaters, heiraten darf?

Das ist gänzlich unerlaubt, denn ein Christ darf solches nicht tun. Denn die Frau des Mannes ist seinem Sohn wie eine Mutter, und die Tochter der Frau seines Vaters ist ihm wie eine Schwester. Bei der Tochter der Frau seines Vaters zu liegen ist gleich, als ob er bei seiner Schwester liege. Es darf daher nicht ein Mann eine Mutter und zugleich sein Sohn ihre Tochter heiraten, denn sie ist seine Schwester.

Ebenso darf der Sohn der Frau, der von einem andern Gatten gezeugt ist, nicht die Tochter des Gemahls seiner Mutter heiraten, denn sie ist seine Schwester.

§ 19 nach dem Arabischen.

Vater und Sohn sollen nicht zwei Schwestern, zwei Brüder nicht zwei Schwestern heiraten, denn das ist die Sitte der Heiden und Magier.

§ 19 nach dem ergänzten syrischen Bruckstück. Vgl. In § 25.

Ob Vater und Sohn oder zwei Brüder je zwei Schwestern heiraten dürfen?

Das ist heidnisch und gehört zu den Gesetzen der Magier. Es dürfen daher Vater und Sohn wie auch zwei Brüder nicht je zwei Schwestern heiraten.

§ 20 nach dem Arabischen.

Es darf ein Mann nicht zwei Schwestern (nacheinander), eine Frau nicht zwei Brüder (nacheinander) heiraten.

§ 20 nach dem syrischen Bruchstück.

Ob ein Mann zwei Schwestern oder eine Frau zwei Brüder (je nacheinander) heiraten darf?

Das schickt sich absolut nicht, und außerhalb der Gesetze — *(Schluß fehlt).*

(Das folgende bis zur Mitte von § 28 ist in der syrischen Handschrift verloren gegangen.)

§ 21 nach dem Arabischen. Vgl. § 24 und In § 26.

Es darf ein Mann nicht die Tochter seines Bruders noch seiner Schwester noch deren Kinder heiraten.

§ 22 nach dem Arabischen.

Es darf keine Ehe stattfinden zwischen
1. dem Sohn des Vatersbruders oder
2. der Tochter des Vatersbruders,
3. dem Sohn des Mutterbruders oder
4. der Tochter des Mutterbruders

oder ihren Kindern und
1. der Gattin des Vatersbruders oder
2. dem Gatten der Vatersschwester,
3. der Gattin des Mutterbruders oder
4. dem Gatten der Mutterschwester.

§ 23 nach dem Arabischen. Vgl. Barhebräus VIII, 3 und In § 26.

Es darf ein Mann nicht
die Tochter seines Vatersbruders,
die Tochter seiner Vatersschwester,
die Tochter seiner Mutterschwester noch
die Tochter seines Mutterbruders

§ 18. ܘܡܫܩܠܐ ܕܐܒܗ̈ܬܝܢ ܒܗ ܒܝܘܡܐ ܕܫܘܐܠܐ ܘܦܘܢܝܐ. ܫܘܐܠܐ
ܕܐܡܛܟܣܛܣ. ܐܢ ܙܕܩ ܠܓܒܪܐ ܗܟܢ ܐܡܪ: ܠܒܪܗ ܕܝܢ ܒܪܬܗ
ܕܐܢܬܬܗ ܠܡܩܒܠ. ܦܘܢܝܐ. ܠܓܒܪܐ ܠܐ ܙܕܩ ܕ —— [1] ܕܒܪܗܫܝܢܐ
ܗ̇ܘ: ܗܕܐ ܠܡܩܒܠ. —— [2] ܐܒܐ ܥܡ ܓܒܪ ܒܥܘܬܐ ܐܡܪ ܐܢܬܬܗ̇
ܠܒܪܗ. ܘܒܪܬܗ ܕܝܢ ܕܐܢܬܬ ܐܒܝ. —— [3] ܣܢܐ ܗܘ ܐܢܬܬܗ̇.
ܘܫܘܐܠܐ ܗ̇ܘ ܕܡܬܒܥܐ —— [4] ܥܡ ܒܪܬܐ ܐܢܬܬ ܐܒܘܗܝ: —— [5]
ܐܢܬ ܥܡ ܣܢܐ ܗܘ. ܠܐ ܗܘܐ ܙܕܩ —— [6] ܐܝܟ ܐܡܪ: ܠܒܪܗ
ܕܝܢ ܕܚܠܦܗ ܒܪܬܐ —— [7] ܕܐܒܘܗ̇ ܠܡܩܒܠ. ܣܢܐ ܗܘ ܓܒܪ
—— [8] ܒܗ̇ ܕܝܢ ܒܕܡܘܬܐ. ܘܐܦܠܐ ܠܒܪܬܗ —— [9] ܕܝܢ ܓܒܪܐ
ܐ̈ܚܪܢܐ: ܙܕܩ ܠܗ —— [10] ܒܒܠܗ̇ ܕܐܡܗ: ܣܢܐ ܗܘ ܓܒܪ ܐܢܬܬܗ̇.

§ 19. ܫܘܐܠܐ ܕܐܡܛܟܣܛܣ. ܐܢ ܙܕܩ ܠܐܒܐ ܘܠܒܪܐ: —— [11] ܐܚ̈ܐ:
ܬܪ̈ܝܢ ܐܢ̈ܫܐ ܠܡܩܒܠ. ܦܘܢܝܐ. —— [12] ܣܒܝܣܬܐ ܗ̇ܝ. ܘܡܢ
ܢܡܘܣܐ ܕܡܠܟܘܬܐ —— [13] ܗܘܠܝܟ ܐܒܐ ܘܒܪܗ. ܘܐܦܠܐ ܬܪ̈ܝܢ

§ 20. ܐܚ̈ܐ —— [14] ܐܢܫ̈ܝܢ ܙܕܩ ܠܡܩܒܠ. ܫܘܐܠܐ ܕܐܡܛܪܡ. ܐܢ —— [15]
ܠܒܪ ܓܒܪܐ ܬܪ̈ܝܢ ܐܢ̈ܫܝܢ ܠܡܩܒܠ. ܐܘ —— [16] ܐܚ̈ܐ ܚܕܐ ܐܢܬܬܐ
ܠܡܗܘܐ. ܦܘܢܝܐ ܠܐ —— [17] ܗܘ̇ ܗܘܠܝܟ ܠܓܒܪܐ. ܘܠܒܪܐ ܡܢ ܢܡܘܣܐ

(Es fehlen hier § 20 Schluß, § 21—27, § 28 Anfang.)

[1] add. ܠܐ. [2] add. ܐܢܬܬ. [3] add. ܒܕܘܡܬ. [4] add. ܐܢܫ.
[5] add. ܘܕܡܬܒܥܐ. [6] add. ܠܓܒܪܐ. [7] add. ܐܢܬܬܐ. [8] add. ܐܢܬܬܗ̇.
[9] add. ܕܐܢܬܬܐ. [10] add. ܕܥܡܕ ܒܪܬܐ. [11] add. ܐܘ ܠܬܪ̈ܝܢ.
[12] add. ܗ̇ܕܐ ܗܝ ܕ. [13] add. ܠܐ. [14] add. ܬܪ̈ܝܢ. [15] add. ܙܕܩ.
[16] add. ܠܬܪ̈ܝܢ. [17] add. ܙܕܩܐ.

über die Exkommunikation des Priesters findet, daß er nicht zu Recht exkommuniziert hat, sondern aus menschlicher Begierde und nicht in Übereinstimmung mit den kirchlichen Canones, ist der Bischof berechtigt die Exkommunikation des Priesters aufzuheben, den Priester zu exkommunizieren und zu korrigieren, wie die kirchlichen Canones verlangen.

§ 16. Ebedjesu VI, 6, Canon 6.

Ob der Priester schlachten, beschneiden und zur Ader lassen darf oder nicht?

Wenn das Tier dem Tode nahe und kein andrer Mensch als der Priester da ist, ist ihm erlaubt zu schlachten. Wenn aber das Tier nicht dem Tode nahe und ein andrer Mensch in der Nähe des Tieres ist, soll der Priester absolut nicht schlachten, auch nicht einen Sperling.

Er darf absolut nicht einen Knaben beschneiden, auch nicht sich selbst; denn der Priester soll ein Werkzeug zur Abschaffung der Beschneidung sein. Die Christen dürfen nur eine (Art der) Beschneidung ausüben: diejenige durch die Taufe; denn die Beschneidung am Fleische und der Vorhaut des Herzens ist Sache der alten und neuen Juden.

Es ist nichts dagegen einzuwenden, daß Priester Venen öffnen, um Kranken ärztliche Hilfe zu leisten.

§ 17.

Ob das Meßopfer bis zum folgenden Tage auf dem Altar belassen werden darf?

Das darf absolut nicht geschehen. Es muß an demselben Tage genommen (genossen) werden. Denn auch von dem Manna und dem Osterlamm, welche ein τύπος für den Leib unsers Herrn sind, durfte man nichts für den folgenden Tag übriglassen[1]. Darin aber, daß das Manna aufbewahrt wurde für den folgenden Sabbat[2], lag ein Mysterium und ein τύπος des Sinnes, daß wir weder in dieser Welt, welche der τύπος des Freitags ist, noch in der künftigen Welt, welche der τύπος des Sabbats ist, zu Gott gelangen können außer durch die Menschheit des Messias, welcher der Mittler zwischen Gott und den Menschen ist.

Soviel, o ihr frommen Gottesmänner, unsre Brüder, Mâr Jakob und Mâr Ḥabbîbhâ, Bischöfe-Metropoliten, haben wir wie im Auszuge über die Ordnungen und Angelegenheiten der Kirche geschrieben, weil eure Frömmigkeit solches von uns verlangt hat.

Jetzt wollen wir in Kürze, ebenfalls in Frage und Antwort, von der Ehe handeln und dann von den Erbschaften, wie sie nach gesundem Menschenverstand und nach dem Sinne der Bücher, Canones und Definitionen unsrer Väter, wie sie uns überliefert sind, verteilt werden müssen.

§ 18 nach dem Arabischen.

Ein Mann darf nicht die Tochter der Frau seines Vaters heiraten, denn sie ist wie seine Schwester, und die Frau seines Vaters wie seine Mutter, noch (umgekehrt) die Tochter der Gemahlin den Sohn des Gemahls.

---

[1] Exodus 16, 19; 12, 10.
[2] Exodus 16, 23.

ܠܣܘܪܝܐ. ܐܝ ܕܝܢ ܕܒ ܡܣܬܟܠ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܥܠ ܣܘܪܝܐ ܕܡܫܝܚܐ.
ܡܬܬܟܣ ܕܠܐ ܒܐܢܫܐ ܠܣܘܪܝܐ. ܐܠܐ ܒܝܕ ܐܢܫܐ ܘܠܒܪ ܡܢ
ܡܢܘ̈ܢܐ ܕܡܬܚ̈ܝܢ. ܥܠܝܗܝ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܘܕܢܫܕܪ ܠܣܘܪܝܐ
ܕܡܫܝܚܐ. ܘܕܠܡܫܝܚܐ ܢܣܒ ܘܢܬܒܝ ܐܝܟܐ ܕܡܬܒܥܝܢ ܡܢܘ̈ܢܐ
ܕܬ̈ܚܢܐ. ܥܘܠܐ ܕܡܬܬܟܪܟܪܐ. ܘܐܝ ܙܕܩ ܠܡܫܝܚܐ ܕܢܬܘܒ. § 16.
ܐܘ ܠܐ. ܘܕܢܬܛܘܪ. ܐܘ ܠܐ. ܘܕܢܬܚܘܒ ܕܝܢ. ܐܘ ܠܐ. ܬܪܝܢ. ܐܝ
ܗܘ ܡܫܝܚܐ ܣܘܡܐ ܕܗܡܝܡܐ: ܘܠܗ ܐܢܫ ܐܣܪܢܐ ܗܦܟܐ ܡܢ
ܡܫܝܚ. ܡܟܝܠ ܠܗ ܕܢܬܘܒ. ܐܝ ܕܝܢ ܣܘܡܐ ܗܘ ܠܐ ܡܫܝܚܐ
ܠܡܘܬܐ: ܡܫܪܐ ܕܝܢ ܐܢܫ ܐܣܪܝܢ ܠܗ ܣܘܡܐ. ܠܓܡܪ. ܠܐ ܡܟܝܠ
ܠܗ ܠܡܫܝܚܐ ܕܢܬܘܒ. ܘܐܦܠܐ ܢܬܒܪܐ. ܕܢܬܛܘܪ ܕܝܢ ܦܠܚܐ
ܠܓܡܪ. ܠܐ ܥܠܝܗ. ܘܐܦܠܐ ܠܡܫܝܚܘܬܗ ܡܬܟܠܐ ܐܝܟ ܕܠܛܘܪܬܐ
ܙܕܩ ܠܗ ܠܡܫܝܚܐ ܕܢܗܘܐ. ܒܬܫܡܫܬܐ ܕܝܢ: ܡܛܠ ܠܛܘܪܬܐ ܙܕܩ
ܕܢܬܛܘܪܘܢ. ܗܢܘ ܕܒܢܝܢ ܡܬܬܡܨܝܢܬ ܠܛܘܪܬܐ ܐܝܟ ܕܒܫܪܐ
ܘܡܬܪܠܝܬܐ ܕܠܒܐ: ܕܢܗܘܕܝܐ ܒܚܝ̈ܠܐ ܘܡܕܒܪܐ ܐܢܫ̈ܝܗ. ܕܢܬܪܒܐ[1]
ܕܝܢ ܥܕ̈ܬܐ ܡܫܝܚ̈ܝܢ. ܘܠܡܬܒܢܝܢ[2] ܐܣܘܡܬܐ. ܠܐܝܠܝܢ ܕܒܪܝܬܗܘܢ. ܐܦ.
§ 17. ܘܠܐ ܡܕܡ ܕܠܗܘܢ ܦܠܐ. ܟܘܠܐ ܕܡܬܬܟܪܟܪܐ. ܐܝ ܙܕܩ ܕܢܬܒܕܩ
ܡܘܕܝܐ ܥܠ ܡܕܝܢܐ ܠܣܘܡܐ ܐܣܪܢܐ. ܦܘܫܐ. ܥܠ ܟܠܗ ܠܓܡܪ.
ܠܐ ܙܕܩ ܕܢܬܒܕܩ ܒܗ ܒܣܘܡܐ ܙܕܩ ܕܢܬܒܨܐ. ܘܐܦܠܐ ܐܝܟ
ܡܢܐ ܘܐܦܠܐ ܐܡܪܐ ܕܦܝܫܐ ܕܐܢܬܘܢ. ܗܘܘ ܓܝܦܐ ܕܦܓܪܗ
ܕܡܪܝ. ܡܟܝܠ ܗܘܝܬ ܕܢܬܪܘܢ ܡܢܗܘܢ ܡܕܡ ܠܝ ܦܓܪܐ. ܗܢܝ ܕܝܢ
ܕܡܬܢܣܒ ܗܘܝܬ ܡܢ̈ܝܢܐ ܠܣܘܡܐ ܕܢܬܒܐ. ܐܪܐ ܐܝܟ ܗܘܝܬ ܒܗ.
ܘܓܘܫܡܐ ܕܐܢܫ ܗܘܐ. ܕܠܐ ܒܥܠܡܐ ܗܘܐ ܕܐܢܫܘܗܝ ܓܘܫܡܗ
ܕܒܪܘܟܐ ܘܐܦܠܐ ܒܥܠܡܐ ܕܒܢܝܢ ܕܐܢܫܘܗܝ ܓܘܫܡܐ ܕܝܠܗ
ܕܣܘܡܐ ܕܢܒܥܐ: ܗܦܟܐ ܡܢ ܐܢܫܘܬܗ ܕܡܫܝܚ. ܡܬܒܥܝܢ
ܠܡܬܬܣܪܒܘ ܠܐܠܗܐ. ܗܘ ܕܐܢܫܘܗܝ ܡܛܝܒܐ ܕܐܠܗܐ ܘܕܒܢ̈ܝܢܐ.
ܐܠܐ ܗܠܝܢ ܗܢ. ܐܬܐܡܪ[3] ܡܠܠܐ ܡܢ ܗܦܟ. ܐܘ ܣܒ̈ܪܐ ܕܐܠܗܐ:
ܐܢ̈ܫ ܡܪܝ ܣܟܘܒ ܘܡܪܝ ܣܒܚܐ ܐܦܝܣ̈ܩܘܦܐ ܡܬܦܪ̈ܩܘܠܝܛܘ.
ܡܦܠܠ ܓܒܘ̈ܬܐ ܘܡܪ̈ܒܐ ܕܬ̈ܚܢܐ. ܡܦܠܠ ܕܐܦ ܗܢܐ ܬܒܥܢ ܡܢܢ
ܣܘܢܗܕܘܣ ܗܢܐ ܕܝܢ ܐܡܪܝܢ: ܒܥܕܢܐ ܕܙܘܘܓܐ ܐܝܟ ܕܒܩܠܝ̈ܬܐ.
ܒܬܪܝܢ ܕܝܢ. ܘܐܦ ܥܠ ܡܬܬܝܬܐ. ܕܐܝܢ ܙܕܩ ܕܢܬܦܠܓ ܐܢܫܐ
ܕܐܕܪܝܢ ܡܢ ܡܕܝܢܬܐ ܒܡܕܝܢܬܐ: ܘܡܢ ܚܠܐ ܕܦܘܪܐ ܘܡܢ ܡܢܘ̈ܢܐ

[1] leg. ܕܢܬܪܒܘܢ. [2] leg. ܠܡܬܒܢܝܢ. [3] leg. ܐܬܐܡܪܝ̈ܢ.

und nun der Kläger den Verklagten schlägt, soll er (A) von der Kirche ausgeschlossen werden oder nicht? und was ist seine Buße?

Sie haben (beide) nicht christlich gehandelt und nicht, wie es sich für Christen ziemt, weder A noch B, (letzterer), weil er nicht Geduld geübt und weil er Böses mit Bösem vergolten hat. Denn wir dürfen nicht Böses mit Bösem vergelten.

Das Vergehen des B ist größer als dasjenige des A, denn dieser (der Angreifer) hat nur ein einfaches Vergehen, jener dagegen (der Angegriffene) ein doppeltes Vergehen begangen. Zunächst hat er den Befehl unsers Herrn, daß er Backe um Backe hinhalte und um des Rockes willen auch den Mantel fahren lasse[1], übertreten. Sodann hat er das Gesetz des Gottes mißachtet, der da spricht: »Wenn du dir nicht selbst Recht schaffest, werde ich dir Recht schaffen, spricht Gott[2].« Er hat dem Recht der Nichtchristen und der Menschen den Vorzug gegeben (vor Gottes Recht).

Beiden muß der Besuch der Kirche und die Teilnahme an den Sakramenten verboten werden: dem, der zuerst gesündigt hat, zwei Monate lang, dem andern drei Monate lang. Jeden Sonntag sollen sie in Sack und Asche stehn und nach ihren Verhältnissen den Armen Almosen geben. Danach wird ihnen Absolution erteilt; sie dürfen wieder die Kirche betreten und wieder an den Sakramenten teilnehmen.

§ 14.

Wenn ein Mann dem Priester (seiner Gemeinde) zürnt, von ihm nicht die Messe annimmt, und nun der Priester ihn mit dem Bannfluch belegt, ist er mit Recht mit dem Bannfluch belegt oder nicht?

Wenn der Christ dem Priester, von dem er die Messe nicht annehmen will, durch das Zeugnis glaubwürdiger Personen eine bestimmte Sache, wie z. B. Hurerei, Zauberei, falschen Glauben, Diebstahl, Mord oder etwas ähnliches nachweisen kann, so soll der Priester mit dem Bannfluch belegt und abgesetzt werden.

Wenn dagegen der Christ nicht durch die Aussagen glaubwürdiger Zeugen dem Priester irgendein *ζήτημα* nachweisen kann, soll er von der Kirche abgesondert werden, weil er den Priester, welcher der Bote des Herrn ist, geschmäht und gelästert hat; er soll in Sack und Asche stehn und den Armen Almosen geben einen Monat lang. Dann soll ihm wieder erlaubt werden die Kirche zu betreten, gemäß dem Befehl des von ihm geschmähten Priesters.

§ 15.

Ob der Bischof die Exkommunikation (den Bannfluch) eines Priesters aufheben darf?

Wenn die betreffende Person, wer sie auch sei, zu Recht von dem Priester exkommuniziert worden ist, darf der Bischof die Exkommunikation nicht aufheben. Wenn aber der Bischof bei der Untersuchung

[1] Matthäus 5, 39. 40.
[2] Römer 12, 19.

ܘܡܫܬܡܗ ܠܗܘ ܕܡܫܬܡܗ: ܐܝܟ ܕܐܬܡܠܠ ܡܢ ܩܕܡܬ ܐܘ ܠܐ.
ܘܦܫܛ ܗܟܝ ܬܚܘܡܗ. ܫܡܐ. ܠܘ ܓܝܪ ܒܣܘܢܬܝܩܝ. ܘܠܐ ܐܝܟ
ܕܦܪ̈ܐ ܠܒܣܘܢܬܝܩܝ ܡܫܘܐ ܘܠܐ ܗܘ ܕܝܢܐ: ܘܐܦܠܐ ܗܘ ܕܐܬܚܝܒ
ܥܠ ܕܠܐ ܡܫܡܥ: ܘܦܫܛ ܒܥܡܐ ܚܠܦ ܒܥܡܐ. ܠܐ ܓܝܪ ܐܝܟ
5 ܕܒܥܡܐ ܚܠܦ ܒܥܡܐ ܡܦܪܘܫ: ܘܡܓܠܝܐ ܡܠܠܘܬܐ ܕܗܘ ܗܦܟܐ:
ܡܢ ܗܘ ܡܕܡܐ. ܕܗܘ ܕܝܢ ܓܝܪ ܡܕܡܝ ܦܢܚܐ[1] ܗܟܝ ܡܠܠܘܬܗ.
ܕܗܘ ܕܝܢ ܕܐܝܬ. ܒܦܢܦܐ ܗܟܝ. ܐܦܐ ܕܝܢ ܓܝܪ. ܕܒܥܕ ܥܠ
ܦܘܣܩܗ ܕܡܕܝ: ܕܦܩܕ ܕܝܠܟ ܦܩܐ ܕܝܢ ܦܩܐ ܐܚܪܢܐ ܢܦܫܐ:
ܝܠܟ ܕܝܢ ܒܐܬܪܐ ܘܐܦ ܡܪܟܒܬܐ ܢܩܘܫ. ܐܚܪܬ ܕܝܢ ܥܠ
10 ܕܐܬܟܠ ܕܝܢ ܠܩܢܐ ܕܐܠܗܐ ܗܘ ܕܐܩܕܡ: ܕܐܝ ܠܐ ܐܬܩܕܡ ܠܦܣܩܝܢ
ܩܢܐ: ܐܢܐ ܐܩܕܡ ܠܦܣܩܝܢ ܩܢܐ ܐܡܪ ܐܠܗܐ: ܡܢܐ ܕܝܢ ܘܐܚܪܢ
ܠܩܢܐ ܕܩܕ̈ܡܐ ܘܩܕܡܝܬܐ. ܘܐܝܟ ܕܐܩ̈ܕܡܘܗܝ ܢܗܘܘܢ ܢܩܘܫ̈ܐ
ܠܩܕܡܬ ܘܠܐܪ̈ܐ. ܗܘ ܕܝܢ ܕܐܬܚܠܦ ܡܕܡܐ ܐܚܪܝܢ ܡܪ̈ܐ. ܗܘ ܕܝܢ
ܐܚܪܢܐ ܗܠܝܢ ܡܪ̈ܐ. ܘܥܠ ܗܢܐ ܘܡܬܚܡܐ ܢܩܘܫܘܗܝ ܥܠ
15 ܡܕܝܢܬܐ. ܘܢܬܠܘܢ ܘܦܩܕܐ ܠܡܬܚܡ̈ܢܐ ܥܡܐ ܕܡܬܚܡܐ ܒܐܬܪ̈ܘܗܝ.
ܘܬܬܪܡ ܗܕܝܢ ܢܩܘܫܐ ܠܗܘܢ ܘܢܬܠܘܢ ܠܩܕܡܬ ܘܢܬܬܘܬܦܘܢ
§ 14. ܒܐܪ̈ܐ. ܫܘܐܠܐ ܕܐܪܒܥܣܪ. ܠܡܢܐ ܕܢܐܡܪ ܥܠ ܡܠܬܐ ܘܠܐ
ܢܣܒ ܡܕܡ ܡܘܕܥܐ: ܘܐܚܪܢܐ ܡܠܬܐ: ܐܝܟ ܕܐܬܬܚܝܕ ܐܘ ܠܐ.
ܫܡܐ. ܐܝ ܗܢ ܓܝܪ ܕܡܫܘܐ ܡܗܘܡܢܐ ܗܘ ܒܡܘܕܥܢܘܬܐ ܕܫܡ̈ܗܐ:
20 ܝܠܕܬܐ ܡܕܡ ܚܕܝܬ: ܥܠ ܡܠܬܐ ܗܘ ܕܠܐ ܢܣܒ ܡܕܡ ܡܘܕܥܐ:
ܕܝܘܬܐ ܐܡܪ ܐܢܐ ܘܚܕܪܘܬܐ: ܕܐܬܡܠܠ ܕܗܡܘܢܬܐ: ܐܘ ܠܒܫܘܬܐ
ܐܘ ܡܬܠܠܐ: ܐܘ ܡܕܡ ܕܐܝܟ ܗܠܝܢ: ܐܝܟ ܕܡܠܬܐ ܓܝܪ ܡܬܬܚܝܕ
ܘܡܬܬܝܕܥܐ[2] ܡܢ ܕܝܠܗ. ܐܝ ܕܝܢ ܠܐ ܡܬܦܣ ܡܗܘܡܢܐ ܥܠ ܡܠܬܐ
ܡܕܡ ܕܐܬܚܙܝ ܠܡܦܣܩܘ ܥܡ ܗܘܕܥܐ: ܕܫܡ̈ܗܐ. ܐܝܟ
25 ܕܐܬܦܪܫ ܡܗܘܡܢܐ ܗܘ ܡܢ ܩܕܡܬ. ܥܠ ܕܝܢ ܘܐܦ ܠܗܘܢ
ܕܐܬܚܘܝ ܡܠܐܟܘ ܕܡܢܐ. ܘܢܣܒ ܥܠ ܗܢܐ ܘܡܬܚܡܐ.
ܘܥܠ ܘܦܩܕܐ ܠܡܬܚܡ̈ܢܐ ܡܢ ܗܡܢ. ܘܗܟܝܠ ܢܬܦܣܩ
ܠܗ ܠܩܕܡܬ ܠܡܠܠ: ܒܦܘܣܩܐ ܕܗܘܐ ܗܘ ܕܡܢܗ ܐܬܝܠܕ.
§ 15. ܫܘܐܠܐ ܕܚܡܫܬܥܣܪ. ܕܐܝ ܐܝܟ ܠܐܦܘܦܣܐ ܕܫܡܐ ܚܪܢܐ
30 ܕܡܠܬܐ. ܫܡܐ. ܐܝ ܗܢ ܓܝܪ ܕܒܐܦܘܦܣܐ ܐܬܬܚܝܕ ܗܘ ܓܝܪ
ܕܗܘ ܡܢ ܡܠܬܐ. ܠܡܢܐ ܠܐ ܫܠܝܛ ܐܦܘܦܣܐ ܕܫܡܗܘܗܝ

[1] leg. ܦܢܝܬܐ. [2] leg. ܢܬܬܚܝܕ ܘܢܬܝܕܥܐ.

halten oder sie sollen ganz von ihrem ἀξίωμα entfernt und verstoßen werden. Denn vor Gott gibt es kein Ansehen der Person.

Wenn aber die gegen sie erhobenen Anklagen unbegründet sind, so soll den Klägern dasselbe geschehen, was sie den Verklagten zuzufügen gedachten.

§ 11. Vgl. Ebedjesu S. 18 = Canones apostolorum XI.

Wie sollen die Einnahmen (*wörtlich:* die Geschenke oder Zuwendungen um Gottes willen, und Gebühren) der Kirche verwaltet werden?

Nach dem alten, göttlichen Gesetze Mosis erhoben die Leviten von dem israelitischen Volke die Zehnten, und von den Leviten erhielten wiederum die Priester ein Zehntel. So diese[1].

Die Apostel dagegen bestimmten, daß von 10 Teilen
4 den Bischöfen,
3 den Priestern,
2 den Diakonen und
1 den übrigen Personen, welche kirchliche Geschäfte besorgen, wie den Vorlesern, Hypodiakonen und andern zukommen sollen.

Ferner haben die 318 (Väter des Konzils von Nicäa) bestimmt, daß jede Kirche nach ihren Verhältnissen dem Patriarchen eine Gebühr zahlen soll.

Und jeder, der die Priester und Erzpriester ihrer Gebühr und Zuwendung beraubt, möge sich fürchten vor dem Speer, den Petrus wider Ananias und Sapphira geschleudert hat[2]. Denn er beraubt nicht einen Menschen, sondern Gott, wie Paulus spricht (in I. Thessalonicher 4, 8: Wer also beraubt, beraubt nicht den Menschen, sondern Gott), und nicht hat er einen Menschen bestohlen und belogen, sondern Gott, wie Petrus sagt (Acta 5, 4).

§ 12. Vgl. In § 115 und Ebedjesu IV, 1.

Ziemt es den Christen, Mann oder Weib (zur Schlichtung ihrer Streitigkeiten) die Richter der Nichtchristen (*wörtlich:* der Exteri) aufzusuchen oder nicht?

Wenn sie Christen sind, wie können sie dann zu nichtchristlichen Richtern gehn! Spricht doch Gott zu ihnen durch den Mund seines Propheten Elias: »Geht ihr, weil kein Gott in Israel ist, zu befragen den Beelzebub, den Gott von Ekron[3]?« Und wenn sie zu nichtchristlichen Richtern gehn, wie können sie Christen sein? Spricht doch Paulus zu ihnen: »Ihr könnt nicht teilhaben an dem Tisch unsers Herrn und an einem andern Tisch, und ihr könnt nicht den Becher unsers Herrn trinken und den Becher des Belial[4].« Wenn sich daher Menschen erfrechen den apostolischen Canon zu übertreten, dann (müssen sie) Buße und Almosen (leisten) und (in) Sack und Asche (stehn).

§ 13. Vgl. In § 115 und Ebedjesu IV, 2.

Wenn ein Christ (A) einen andern (B) überfällt und schlägt, wenn dann der Geschlagene zur (nichtchristlichen) Behörde geht, Rache fordert,

[1] Numeri 18, 21. 26. 28.
[2] Acta 5, 4.
[3] II. Könige 1, 3.
[4] 1. Korinther 10, 21.

ܒܪܘܚܐ ܘܩܪܝ ܒܪܘܚܐ. ܗܟܢܐ ܙܕܩ ܕܢܬܬܚܡܣ ܒܟܬܒܘܗܝ. ܐܦ ܙܕܩ
ܕܢܬܬܕܟܪܘܢ ܡܬܬܕܟܪܝܢ. ܐܦ ܙܕܩ ܕܡܫܬܪܝܢ ܠܡܐܡܪܐ ܡܢ
ܐܟܣܢܝܐ ܕܝܠܗܘܢ. ܡܫܬܪܝܢ ܘܡܬܬܕܝܢܝܢ. ܠܘ ܓܝܪ ܡܟܝܠ
ܒܐܦܐ ܠܘܬ ܐܠܗܐ. ܐܦ ܕܝܠܗܝܢ ܡܬܦܪ̈ܫܝܢܘܗܝ. ܡܬܬܟܝܢ
5 ܒܗܘܢ. ܗܘ ܡܢ ܕܐܬܚܫܒܘ ܕܢܣܒܘܢ ܒܐܝܠܝܢ ܕܡܢܗܘܢ
ܐܬܦܪܫܘ. ܫܘܐܠܐ ܕܡܫܝܚܘܬܐ. ܘܕܩ̈ܐܬܐ ܘܠܘ̈ܚܐ ܕܕܓܠܐ ܐܚܪܢܐ §11.
ܙܕܩ ܕܢܬܦܪ̈ܫܘܢ. ܫܪܝܐ. ܐܝܟ ܕܢܚܘܐ ܡܢ ܗܘ ܕܫܠܡܐ ܘܐܠܗܐ
ܕܢܣܒ ܡܫܡܥܐ: ܠܗܘܢ ܡܢ ܓܝܪ ܡܢ ܢܫܡܐ ܡܫܪܝܢ. ܡܫܡܥܢܐ
ܫܠܝܡ ܗܘܐ. ܒܪܘܚܐ ܕܝܢ ܡܢ ܠܗܘܢ ܐܘܦ. ܚܕ ܡܢ ܢܫܡܬܐ ܫܡܥܝܢ
10 ܗܘܐ. ܐܠܐ ܗܢܘܢ ܡܢ. ܗܟܢܐ. ܫܠܝܚܐ ܕܝܢ ܦܘܠܘܣ. ܕܡܢ ܢܫܡܬܐ
ܡܫܡܥܢ. ܐܡܪ ܡܢ ܕܐܦܘܠܘܓܝܐ. ܘܠܐ ܕܝܢ ܠܡܫܝܚܐ. ܦܪܫ[1]
ܕܝܢ ܕܡܫܬܡܫܝܢ. ܚܕܐ ܕܝܢ ܠܗܘܢ ܕܫܪܟܐ ܕܐܢܫܝܢ ܦܠܓܘܬܐ
ܢܦܫܬܐ: ܐܝܟ ܕܒܘܠܐ ܘܗܘܦܟܐ ܘܐܣܘܪܐ. ܘܠܦܘܬ ܕܝܢ
ܘܡܫܡܥܢܘܬܐ ܦܘܠܘܣ. ܕܟܠ ܢܦܫܐ. ܐܝܟ ܫܠܐ ܦܘܠ ܘܠܐܢܫ
15 ܠܦܪܫܘܬܐ. ܘܟܠ ܕܡܬܠܐ ܘܠܐ ܠܒܪܘܚܐ ܘܠܕܒܪ ܒܪܘܚܐ ܡܢ
ܘܠܐܢܫ ܘܙܕܩ. ܫܘܝܠ ܡܢ ܪܘܚܐ ܗܘ ܕܡܬܪܥܐ ܡܢ ܦܓܪܘܗ
ܒܚܝܐ ܘܐܦ ܒܡܦܪܐ. ܠܘ ܓܝܪ ܠܒܪܢܫܐ ܡܬܠܐ ܐܚܪܐ ܕܡܬܠܐ.
ܐܠܐ ܠܐܠܗܐ ܐܝܟ ܦܘܠܘܣ. ܘܠܐ ܓܝܪ ܘܡܠܠ ܡܢ ܒܪ ܐܢܫܐ
ܘܒܪܢܫܐ. ܐܠܐ ܒܐܠܗܐ ܒܗ. ܘܡܢ ܐܠܗܐ. ܐܝܟ ܦܘܠܘܣ. ܫܘܐܠܐ §12.
20 ܕܐܠܗܘܬܐ. ܙܕܩ ܠܒܪܢܫܝܐ ܕܢܬܘܠܘܢ ܠܗ ܕܝܢܐ ܕܒܪ̈ܝܐ ܠܓܒܪܐ
ܐܘ ܠܐܢܬܬܐ. ܐܘ ܠܐ ܙܕܩ. ܫܪܝܐ. ܐܝ ܒܪܢܫܝܐ ܐܢܘܢ: ܐܝܟ
ܕܝܗܒ ܠܗ ܕܝܢܐ ܕܠܒܪܐ. ܢܡܘܣܐ ܓܝܪ ܐܠܗܐ ܠܗܘܢ ܒܦܘܡ
ܒܟܬܒܗ ܐܠܐ ܢܫܐ: ܕܡܢ ܟܠ ܕܠܗ ܐܠܗܐ ܒܡܫܪܐ: ܐܝܟ
ܐܢܘܢ ܠܡܫܪܐ ܡܢ ܒܟܠܗܘܢ ܐܠܗܐ ܕܒܪܝܢ. ܐܘ ܐܝܟ
25 ܠܗ ܕܝܢܐ ܕܠܒܪܐ. ܐܚܪܢܐ ܐܢܫܝܢ ܒܪܢܫܝܐ. ܢܡܘܣܐ ܓܝܪ
ܦܘܠܘܣ ܠܗܘܢ. ܕܠܐ ܡܫܬܟܚܝܢ ܐܢܘܢ ܠܡܫܬܘܬܦܘ
ܒܦܘܪܫܢܐ ܕܡܪܐ. ܘܒܦܘܪܫܢܐ ܐܚܪܢܐ. ܘܠܐ ܡܫܬܟܚܝܢ ܐܢܘܢ ܠܡܫܪܐ
ܒܗܐ ܕܡܪܝܐ ܘܒܗܢܐ ܕܒܥܠܬܐ. ܐܝ ܗܟܝܠ ܡܫܬܪܝܢ ܐܢܬܬܐ
ܠܡܫܪܐ ܥܠ ܦܘܠܘܣ ܫܠܝܚܐ. ܡܫܡܥܢ ܘܕܘܒܪܐ[2] ܘܫܡܥ
30 ܘܡܫܚܐ. ܫܘܐܠܐ ܕܐܠܗܘܬܐ. ܒܪܢܫܝܐ ܕܢܦܠ ܥܠ ܒܪܢܫܝܐ §13.
ܘܡܫܚܘܗܝ: ܘܐܙܠ ܗܘ ܕܐܬܡܚܐ ܠܗ ܫܘܠܛܢܐ ܘܐܦܩ ܢܦܫܗ:

---

[1] leg. ܦܪ̈ܫܝܢ. [2] ܘܕܘܒܪ̈ܐ?

§ 5. Vgl. In § 108 und Ebedjesu VIII, 21.

Was soll den Laien geschehen, welche ohne Grund den Bischof, die Priester und Diakone schmähen?

Sie sollen einen Monat lang durch Gotteswort von der Kirche und den Sakramenten, von (dem Genuß von) Fleisch und Wein ausgeschlossen sein, weil sie ohne Grund die Priester Gottes geschmäht haben; dann sollen sie in Sack und Asche stehn und nach ihren Verhältnissen den Armen Almosen geben. Alsdann wird das Interdikt aufgehoben.

§ 6. Vgl. In § 109 und Ebedjesu VIII, 21.

Was soll mit den Priestern und Diakonen geschehen, welche den Bischof ohne Grund schmähen?

Es wird ihnen zwei Monate lang die Ausübung ihrer Ämter sowie Fleischessen und Weintrinken verboten; danach sollen sie in Sack und Asche stehn und den Armen Almosen geben, weil sie sich erfrecht haben ihren geistigen Vater zu schmähen und in ihrer Frechheit sich dem Kanaan und Ham[1] ähnlich gemacht haben.

§ 7. Vgl. In § 109 und Ebedjesu VIII, 21.

Was soll den Bischöfen geschehen, welche ohne Grund den Erzbischof verunglimpfen und schmähen?

Es soll ihnen zwei Monate lang der Dienst ihres Amtes sowie Fischessen und Weintrinken verboten sein; sie sollen ihr Vergehen, daß sie ihren älteren Bruder in dem Herrn geschmäht haben, bekennen, und dann soll ihnen vergeben werden.

§ 8. Vgl. In § 109 und Ebedjesu VIII, 21.

Was soll denjenigen geschehen, welche den Patriarchen ohne Grund schmähen und verunglimpfen?

Das göttliche Buch befiehlt: »Wer seinen Vater oder seine Mutter schmäht, soll gesteinigt werden[2].« Hier aber ist das Urteil dasselbe, das im Vorhergehenden über diejenigen, welche den Erzbischof geschmäht haben, ausgesprochen ist.

§ 9.

Was ist die Strafe für den, der den König schmäht und lästert?

Er soll ganz und gar von der Kirche, von den Sakramenten und dem Umgange mit den Christen ausgeschlossen werden, er sowohl als auch jeder, der geheim oder offen mit ihm verkehrt.

§ 10. Vgl. In § 108. 109. Ebedjesu VIII, 21.

Was soll den Priestern und Diakonen geschehen, wenn sie von Laien nicht ohne Grund geschmäht und gelästert worden sind? Den Bischöfen, wenn sie von Priestern und Diakonen, den Erzbischöfen, wenn sie von Bischöfen, und den Patriarchen, wenn sie von Erzbischöfen und Bischöfen nicht ohne Grund geschmäht und verlästert worden sind?

Indem die Tatsachen nach den Aussagen solcher zuverlässiger Zeugen, deren Zeugnis über Priester und Erzpriester angenommen werden darf, untersucht werden, soll gemäß den erhobenen Anklagen eine Strafe verhängt werden. Entweder sollen sie einen Verweis er-

[1] Genesis 9, 22. 25.
[2] Exod. 21, 17.

§ 5. ܡܫܡܫܢܐ ܗܘ ܐܚܪܝܐ ܕܟܠܗܘܢ ܡܫܡ̈ܫܢܐ. ܫܘܠܡܐ ܕܫܡܫܐ.
ܡܗܝܡ̈ܢܐ ܕܡܬܝܗܒܝܢ ܗܕ̈ܝܘܛܐ ܠܐܦܝܣܩܘܦܐ ܘܠܡܫܡ̈ܫܢܐ
ܘܠܡܫܡܫܢܘ̈ܬܐ: ܩܕܡ ܝܗܘܐ ܠܗܘܢ ܫܠܡܐ. ܢܬܦܠܓܘܢ ܒܡܠܬܐ ܐܠܗܝܬܐ
ܡܢ ܚܕܒܫܒܐ ܘܡܢ ܐܪ̈ܒܥܐ ܘܡܢ ܥܪܘܒܬܐ ܡܕܡ ܕܢܚܘܐ ܡܢ ܡܠܟܐ. ܥܠ
ܕܡܬܚܙܐ ܒܕܪܓܐ ܠܡܫܡܫܢܘܬܐ ܕܐܠܗܐ. ܘܡܬܒܪܟ ܢܬܩܪܘܢ ܥܠ 5
ܗܠܝܢ ܘܡܬܚܬܡܝܢ. ܘܢܬܠܘܢ ܘܢܩܒܠܘܢ ܠܡܫܡܫܢܐ. ܐܝܟ ܣܠܩܘܢ.
§ 6. ܘܢܬܦܠܓ ܒܠܚܘܕܘܗܝ ܫܘܠܡܐ ܕܩܫܐ. ܡܫܡ̈ܫܢܐ ܘܡܫܡܫܢܘ̈ܬܐ ܕܡܬܝܗܒܝܢ
ܒܕܪܓܐ ܠܐܦܝܣܩܘܦܐ ܩܕܡ ܢܬܝܗܒ ܠܗܘܢ ܫܠܡܐ. ܢܬܦܠܓܘܢ
ܡܢ ܐܬܩܢܬܐ ܕܟܗ̈ܢܘܬܗܘܢ. ܘܡܢ ܡܠܦܢܘܬܐ ܕܟܗܢܐ ܘܡܫܡܫܢܐ
ܕܫܡܫܐ. ܐܝܟ ܡܕܡ ܕܢܚܘܐ. ܘܡܬܚܙܝܢ ܢܬܩܪܘܢ ܥܠ ܗܠܝܢ 10
ܘܡܬܚܬܡܝܢ. ܘܢܬܠܘܢ ܘܢܩܒܠܘܢ ܠܡܫܡܫܢܐ. ܥܠ ܕܐܬܬܚܝܒܘ ܘܡܬܚܙܝܢ
ܠܐܬܪܗܘܢ ܕܩܕܝܫܐ. ܘܢܬܩܪܘܢ ܢܬܦܠܓܘܢ ܒܬܫܡܫܬܗܘܢ ܠܥܠܡ
ܚܝ̈ܐ. ܫܘܠܡܐ ܕܟܗܢܐ. ܐܦܣܩܘܦܐ ܕܡܬܩܪܐ ܘܡܬܝܗܒ
§ 7. ܒܕܪܓܐ ܠܡܛܪܦܘܠܝܛܐ ܩܕܡ ܢܬܝܗܒ ܠܗܘܢ. ܫܠܡܐ
ܢܬܦܠܓ ܡܢ ܐܬܩܢܬܐ ܕܟܗ̈ܢܘܬܗܘܢ. ܐܝܟ ܡܕܡ ܕܢܚܘܐ. ܘܡܢ ܡܠܦܢܘܬܐ 15
ܕܟܗܢܐ ܘܡܫܡܫܢܐ ܕܫܡܫܐ. ܘܢܬܩܪܘܢ ܒܬܫܡܫܬܗܘܢ. ܕܡܬܚܙܐ
§ 8. ܠܚܝܘܗܝ ܡܫܝܚܐ ܕܫܡܫܐ ܘܢܬܩܪܘܢ ܠܗܘܢ. ܫܘܠܡܐ ܕܐܦܣܩܘܦܐ.
ܐܝܟ ܕܡܬܝܗܒ ܘܡܬܚܙܐ ܠܦܛܪܝܪܟܐ ܒܕܪܓܐ. ܩܕܡ ܝܗܘܐ
ܠܗܘܢ. ܫܠܡܐ. ܟܕ ܗܘ ܐܠܗܐ ܦܩܕ ܕܗܘ ܕܡܬܝܗܒ ܠܐܬܪܗ
ܐܘ ܠܐܬܪܗ. ܡܬܩܪܝܢ ܢܬܩܪܘܢ. ܟܕ ܕܝܢ ܗܘ ܥܡ ܗܘ ܠܦܛܪܝܪܟܐ 20
§ 9. ܢܗܘܐ. ܗܘ ܕܟܠ ܡܬܩܪܐ ܕܡܬܝܗܒ ܡܛܪ̈ܦܘܠܝܛܐ.[1] ܫܘܠܡܐ
ܕܦܛܪܝܪܟܐ. ܗܘ ܕܡܬܝܗܒ ܘܡܬܝܗܒܐ —[2] ܡܛܠ ܚܝܠ. ܫܠܡܐ. ܢܬܦܠܓ
ܡܢ ܐܬܩܢܬܐ ܘܐܪ̈ܥܐ ܘܡܢ ܚܘܠܡܢܐ ܕܟܠ ܐܬܪ̈ܘܬܐ. ܠܡܠܟܐ ܘܗܘܢܐ
§ 10. ܘܐܦ ܥܠ ܫܘܠܡܐ ܕܝܗܘܐ ܠܗ ܟܕܘܢܐ ܘܫܠܝܛܐ. ܫܘܠܡܐ ܕܡܠܟܐ.
ܘܐܦ ܗܘ ܕܟܠܗ ܒܕܪܓܐ ܐܝܟܢܐ ܘܐܝܟܢܐ: ܘܠܐ ܡܫܡ̈ܫܢܐ 25
ܘܠܐ ܡܫܡܫܢܘ̈ܬܐ ܡܢ ܡܗܝܡ̈ܢܐ: ܘܠܐ ܐܦܣܩ̈ܘܦܐ ܡܢ ܡܫܡ̈ܫܢܐ
ܘܡܫܡ̈ܫܢܐ:. ܘܠܐ ܡܛܪ̈ܦܘ: ܡܢ ܐܦܣܩ̈ܘܦܐ:: ܘܠܐ ܦܛܪܝܪ̈ܟܐ ܡܢ
ܡܛܪ̈ܦܘܠܝܛܐ ܘܐܦܣܩ̈ܘܦܐ ܩܕܡ ܕܢܗܘܐ ܠܗܘܢ. ܫܠܡܐ.
ܠܦܘܬ ܡܛܪ̈ܦܠܝܛܐ ܕܡܬܬܣܝܡܝܢ ܒܗ ܡܬܚܙܝܢ ܡܫܡ̈ܫܢܐ ܟܕ
ܡܢܗܘܢ ܫܠܡܐ: ܐܝܟ ܕܕܝܢ ܕܐܬܬܣܝܡ ܡܢ ܬܫܡܫܬܗܘܢ. ܥܠ 30

[1] leg. ܡܛܪܦܘܠܝܛܐ.
[2] add. ܠܡܠܟܐ.

So soll es mit dieser Sache gehalten werden. Wenn aber einer von den Priestern oder Diakonen seinen Bruder ehren will, eingedenk des Gesetzes des göttlichen Apostels, der da spricht: »Jeder achte seinen Nächsten mehr denn sich selbst«[1] (und ihm seinen höhern Platz abtreten will), so steht ihm das frei.

§ 2. Vgl. Ebedjesu VI, 6, 10.

Wenn zufällig Priester und Diakone von draußen aus einer andern Diözese (ὑπαρχία) zugegen sind, wie sollen sie in der Reihenfolge (beim Gottesdienst) gestellt werden?

Die Ordnung und der Kanon ist der, daß sie unter den Klerikern der Diözese und Stadt, welche sie besuchen, stehen; denn die Leute aus der Diözese sind die Einheimischen, dagegen die Leute von draußen die Besucher und Fremdlinge. Jedoch wenn die Diözesan-Kleriker (ὑπαρχικοί) sie (durch einen besondern Platz) in der Reihenfolge ehren wollen, so steht ihnen das frei. Falls sie (die Fremdlinge) aber mit Gewalt eine (solche) Ehre für sich beanspruchen, so werden ihre Backenknochen durch den Zügel des Gotteswortes gebändigt, bis sie von ihrer Unverschämtheit ablassen.

§ 3. Vgl. § 4.

Was soll geschehen, wenn ein Bischof in den Amtsbezirk eines andern Bischofs hinübergeht und dort eine Weihung vornimmt?

Seine Weihung ist ungültig; der Bischof aber wird durch Interdikt und Bann von der (weitern) Ausübung seines Amtes ausgeschlossen.

§ 4. Vgl. § 3 und Ebedjesu VI, 6, 8.

Wenn ein Mann aus irgendeiner Diözese seinen Bischof verläßt und dann von einem andern Bischof die Weihe zum Priester oder Diakon empfängt, was soll mit ihm geschehen?

Solches darf absolut nicht geschehen, denn es ist offenkundige Hurerei und Unzucht. Er soll daher das Priesteramt, das er empfangen, absolut nicht ausüben, sondern er wie auch der Bischof, der ihn geweiht hat, sollen ein ganzes Jahr lang suspendiert (*wörtlich:* durch die Zügel des Gotteswortes zurückgehalten) werden. Wenn dann der (zuständige) Bischof sich seiner zu erbarmen beliebt, soll er in der Reihe aller Kleriker, die von ihm in gesetzmäßiger Weise die Weihe empfangen haben und empfangen, der letzte sein, der letzte Priester, wenn er ein Priester ist, der letzte Diakon, wenn er ein Diakon ist.

[1] Römer 12, 10.

ܚܠܦ ܗܝ ܗܘ ܠܒܪ ܡܢ ܩܒܪܐ. ܗܘܐ[1] ܕܝܢ ܠܚܝܐ ܡܢ ܚܠܦ
ܫܡܗ. ܡܫ̈ܬܐ ܐܘ ܡܫܬ̈ܥܝܢܐ. ܐܝܟ ܕܠܘ ܡܢ ܡܠ̈ܬܐ ܗܝ
ܕܒܪ̈ܝܬܐ ܕܡܬܒ̈ܢܝܢ. ܡܢ ܠܒܪ ܕܝܢ ܐܡܬܝܗܘܢ. ܐܝܟܢܐ ܕܡܬܚܙܝܐ
ܗܝ ܠܐܦܘܣܘܦܐ ܕܐܝܬܘܗܝ. ܗܟܢܐ ܢܩܫ ܐܢܘܢ. ܗܠܝܢ ܗܝ.
5 ܗܟܢܐ ܘܐܦ ܕܢܗܘܘܢ. ܒܪܡ ܕܝܢ ܐܝܟ ܐܝܟܐ ܐ̄ܢܫ ܡܢ ܡܫ̈ܬܐ
ܘܡܫܬ̈ܥܝܢܐ ܕܐܢ̱ܐ ܐܝܟ ܕܗܘ ܕܢܣܒ ܠܝܘܗܝ: ܒܗ ܡܬܒܢܝܐ
ܠܡܘܢܐ ܕܚܠܝܐ ܐܠܗܐ ܗܘ ܕܐܡܪ: ܕܟܠ ܐ̄ܢܫ ܠܣܒܪܗ ܐܝܟ
ܕܡܬܒܪ ܡܢܗ ܢܣܘܒ. ܐܝܟ ܘܠܐ ܡܒܕܩ ܕܟܠܐ ܠܗ ܡܢ ܗܠܝܢ.
§ 2. ܫܘܐܠܐ ܕܬܪܝܢ. ܘܐܝ ܡܬܬܡܨܠܝܢ ܡܫ̈ܬܐ ܘܡܫܬ̈ܥܝܢܐ: ܕܐܬܝܗܘܢ
10 ܡܢ ܠܒܪ ܡܢ ܗܘܦܪܟܐ ܐܣܪܬܐ. ܐܝܟܢܐ ܘܐܝܟܢܐ ܘܟܐ ܘܐܦ
ܕܢܫܡܥܘܢ ܒܝܕܥܬܐ. ܫܪܝܐ. ܚܕܥܐ ܗܝ ܘܡܢܘܬܐ ܗܘܐ. ܕܠܚܝܐ
ܡܢ ܡܠ̈ܬܐ ܕܗܘܦܪܟܐ ܘܕܡܬܚܙܝܢܐ ܗܘ ܕܐܬܐ ܠܡܐܬܐ
ܢܩܫܘܢ. ܐܡܬܝܗܘܢ ܐܝܟ ܗܢܘܢ ܕܡܢ ܗܘܦܪܟܐ ܗܘ ܒܗܘ̈ܢܐ.
ܗܠܝܢ ܕܝܢ ܕܠܒܪ. ܐܝܟܘܬ ܘܐܡܬܝܚܐ. ܒܪܡ ܕܝܢ. ܐܝܟ ܕܢܚܬܝܢ
15 ܗܘܦܪܟܘܬܐ ܐܘܟܝܐ ܒ̈ܢܝ ܗܘܦܪܟܐ: ܕܢܫܒܩܘܢ ܐܢܘܢ ܒܚܕܘܬܐ
ܫܠܝܚܝܢ ܐܢ ܕܝܢ ܒܡܬܚܙܝܐ ܗܟܝܢ ܐܢܫ ܠܫܡܥܗܘܢ. ܢܬܬܟܫܘܢ
ܠܡܬܚܙ̈ܝܢܘܢ ܒܦܬܓܡ̈ܐ ܕܡܠܟܐ ܐܠܗܐ. ܒܟܝܢܐ ܕܢܦܫܗܘܢ ܡܢ
§ 3. ܡܪܢܝܬܗܘܢ. ܫܘܐܠܐ ܕܬܠܬܐ. ܐܢ ܠܒܪ ܐܦܘܣܘܦܐ ܢܒܥܐ
ܠܫܘܠܚܢܐ ܕܡܒܪܗ ܘܢܬܚܙܐ ܗܢܘ ܐܝܟ ܗܢܐ ܢܬܬܚܙܐ. ܫܪܝܐ.
20 ܐܦ ܗܢܘܢ ܐܝܟܢܐ ܠܡܐܡܪ ܢܬܚܙܐ. ܐܦܘܣܘܦܐ: ܕܝܢ ܢܬܩܒܠ.
§ 4. ܘܢܬܚܙܐ ܡܢ ܡܬܚܙܝܢܘܬܐ ܒܪܝܬܗ. ܫܘܐܠܐ ܕܐܪܒܥܐ ܐܝܟ ܐܝܟܢܐ
ܡܢ ܗܘܦܪܟܐ ܐܢܐ ܕܗܘ: ܕܫܒܩܘܢ ܗܝ ܠܐܦܘܣܘܦܐ: ܕܐܝܬܘܗܝ:
ܫܘܠ ܕܝܢ ܢܫܒܩ ܒܪܝܬܐ ܕܡܫ̈ܬܐ ܐܘ ܕܡܫܬ̈ܥܝܢܐ ܡܢ
ܐܦܘܣܘܦܐ ܐܣܪܬܐ. ܗܟܢܐ ܘܐܦ ܕܢܬܚܙܐ ܠܗ. ܫܪܝܐ. ܠܡܐܡܪ
25 ܠܐ ܘܐܦ ܕܐܬܘܪܐ ܗܘܐ ܘܢܬܚܙܐ ܗܘ ܐܝܟ ܠܡܠܟܐ. ܘܠܘܬ ܕܟܠܗ
ܟܠ. ܟܠ ܟܠܗ ܗܘܐ ܠܐ ܢܫܡܥ ܕܟܠܐ ܕܗܘܝܘܬ ܕܡܫܬܐ.
ܐܠܐ ܢܬܟܠܝ ܒܦܬܓܡ̈ܐ ܕܡܠܟܐ ܐܠܗܐ. ܗܘ ܓܝܪ ܐܦܘܣܘܦܐ ܗܘ
ܕܡܫܡܥ. ܫܪ̈ܝܐ ܚܕܐ ܡܫܬܡܠܝܐ. ܘܡܬܒܪܝܢ ܐܢ ܡܬܚܙܝܐ
ܠܐܦܘܣܘܦܐ ܕܡܪܢܝܬ ܟܠܗܘܢ ܐܝܬܘܗܝ ܐܣܪܬܐ ܒܚܕܘܬܐ ܕܟܠܗܘܢ
30 ܡܠ̈ܬܐ. ܐܝܟܢ ܕܡܫܬܡܠܐ ܡܢܗ ܒܪܝܬܐ ܢܬܚܙܝܐ
ܘܡܫܬܡܠܝܢ. ܐܢ ܡܫܬܡܠܐ ܗܘ ܐܣܪܬܐ ܕܟܠܗܘܢ ܡܫ̈ܬܐ. ܘܐܢ

[1] leg. ܗܝܐ.

§ 1. Vgl. Ebedjesu VI, 6, 10.

In welcher Reihenfolge sollen die Priester und Diakone stehen (beim Gottesdienst)?

Jeder Priester und Diakon gemäß seiner Weihung durch den Bischof, Erzbischof oder Patriarch. Je nachdem er die χειροτονία früher [oder später] empfangen, soll er in der Reihenfolge über oder unter seinen Kameraden stehen, einerlei ob er älter oder jünger ist als der Kamerad. Und wenn ein Knabe die Priesterweihe vor einem Greise und der Greis das Geschenk des Priestertums nach dem Knaben erhält, so steht der Knabe über dem Greise, der Greis unter dem Knaben.

Priester oder Diakone, welche nicht zum Klerus der Stadtkirchen gehören, sondern von draußen sind, werden von ihrem Bischof nach Ermessen gestellt.

ܘܡܛܝܢܐ ܠܥܠܡܗܘܢ ܐܒ̈ܗܬܐ: ܘܕܡܠܟܘܬܐ ܕܝܢ ܠܥܠܡܗܘܢ
ܐܒ̈ܗܬܐ: ܕܡܠܟܘܬܐ ܕܝܢ ܘܗܦܘܟܝܘܬܐ ܠܥܠܡܗܘܢ ܡܬ̈ܠܠܐ:
ܠܣܘܦܗܘܢ ܚܕܐ[1] ܒܙܒܢܐ ܡܢ ܗܠܝܢ ܕܟܠ ܐܪܒܥ: ܐܦ ܡܢ
ܒܡܫܝܚܗ ܡܫܬܠ ܗܘܦܟܐ ܕܥܠܡܐ. ܘܦܪܫܐ ܕܝܢ ܒܕܝܠܝܘܬ̈ܗ
5 ܘܒܡܫܡܫܢܘܬܗ: ܡܫܬܠ ܣܓܝܐ ܕܡܬܚܙܐ ܘܕܥܠܝܡܘܬܐ ܒܗܝ
ܕܥܠܡܐ ܡܢ ܒܪܝܬܗ: ܘܦܢܝܐ ܡܥܒܕ ܕܠܐܕܝܐ ܢܦܫܐ ܘܡܕܡ: ܠܗܘܢ
ܕܒܪ̈ܢܫܐ ܦܪܫܐ ܠܗܘܢ ܡܢܗ ܘܡܫܬܠܛ: ܡܫܬܪ ܡܢ ܪܡܘܙ ܗܘ
ܕܠܗܘܢ ܐܢܫܐ ܘܠܐܘܡܢܐ. ܡܫܬܠ ܗܠܝܢ ܡܢ ܟܠܗܝܢ ܘܐܣܛܘܟܣܐ
ܕܐܝܟ ܗܠܝܢ: ܡܬܡܠܝܢ ܗܘܝܐ ܕܐܬܥܒܪ ܠܗܘܢ ܥܠܬܐ ܗܝܕܐ
10 ܘܡܬܬܡܪ. ܒܪܡ ܕܝܢ ܡܫܬܠ ܕܐܝܟ ܬܪܬܝܢ ܕܡܬܩܢ̈ܢ: ܘܐܦ
ܡܫܬܠ ܕܐܪܬܐ ܠܥܠܡܐ ܕܒܥܠܝܐ ܕܒܢ̈ܝ ܐܢܫܐ ܕܐܬܒܪܝ.
ܗܝ ܐܬܥܒܪܬ ܠܗܘܢ ܒܥܠܡܐ ܗܢܐ. ܡܕܡ ܡܢ ܓܒܪ. ܒܬܘܠܝܐ
ܕܟܠ ܐܠܗܐ: ܗܘ ܕܗܘܝܘ ܥܠܬܐ ܕܟܠ ܚܝ̈ܝܢ ܠܒܪ̈ܝܬܗ. ܒܬܪܝܢ
ܕܝܢ ܒܗ ܬܚܘܡ ܐܝܟ ܘܐܦ ܥܠ ܦܪܘܫܝܐ ܕܡܫܝܚ ܝܗܒ ܐܠܗܐ:
15 ܐܠܝܢ ܕܐܬܦܫܝܘ ܕܐܬܥܒܪ ܠܗܘܢ ܗܕܐ. ܐܡܬܝ ܓܝܪ ܕܢܦܫܗܘܢ
ܕܐܢܫܗܘܢ ܚܘܝܐ ܕܐܠܗܐ ܘܕܐܬܠܒܫܬ[2]: ܒܝ̈ܘܡܬܐ ܩ̈ܠܝܐ ܘܡܬܚܙܝܐ
ܠܗܝܢ ܡܬܩܛܠܝܢ ܠܥܒܕ̈ܝ ܐܠܗܐ. ܗܢܐ ܘܐܦ ܣܘ̈ܟܐ ܐܝ̈ܟ ܕ̈ܝܢܐ[3]
ܒܝ̈ܠܕܐ ܡܬܒܪܢ ܠܝ ܩܕܡ ܐܠܗܐ: ܕܢܗܘܐ ܣܓܝ ܠܡܫܝܚܐ
ܘܡܬܒܪܢ ܡܢ ܫܐܕܘܗܝ. ܐܕܝܢ ܕܝܢ ܕܡܠܟܐ ܢܗܘܐ ܒܥܠܡܐ ܐܝܟ
20 ܘܒܥܕܢܐ. ܘܠܐ ܒܬܘܗܡܬܐ ܗܘ. ܒܦܢܝܘܬܐ ܕܝܢ. ܐܡܬܝ ܕܡܢ
ܥܠ ܐܝܢ ܢܫܬܥܠ. ܘܢܬܗܘܐ. ܠܐ ܒܠܚܘܕ ܡܢ ܗܢܘܢ ܕܡܬܒܪܝܢ
ܒܚܕ̈ܝܐ ܡܬܒܪܢ[4]. ܐܠܐ ܘܡܢ ܗܢܘܢ ܕܠܦܘܪܢ ܠܐ ܡܬܒܪ̈ܝܢ ܘܠܐ
§ 1. ܡܦܪ̈ܝܐ ܐܢܫܗܘܢ. ܚܘܠܐ ܡܕܡܐ ܒܠܚܢܐ ܦܬܘܐ ܘܢܦܫ ܕܡܫܘܡܗܘܢ
ܡܬܝܠܕܐ ܘܡܬܩ̈ܫܝܐ. ܚܠܐ. ܥܠ ܡܥܢܐ ܘܡܬܡܥܢܝܐ. ܠܗܘܢ
25 ܕܡܬܬܫܡܫܐ ܥܠܝܐ ܐܝܟ ܕܐܦܝܣܩܘܦܐ ܐܘ ܕܡܫܬܪܦܠܝܛܐ
ܐܘ ܕܦܛܪܝܪܟܐ: ܘܒܗ ܒܫܘܡܐ ܕܒܪܬܘܠܝܬܐ ܘܡܬܒܪ ܗܘܢ[5].
ܗܢܐ ܢܬܘܪ ܒܬܪܡܐ ܠܟܠ ܡܢ ܥܒܕܗ ܘܠܗܘܐ ܡܢ ܥܒܕܗ.
ܐܘ ܗܘ ܕܡܫܒܚ ܒܥܠ̈ܝܐ: ܐܘ ܗܘ ܕܫܦܝܪ ܡܢ ܥܒܕܗ. ܐܘ ܗܘ
ܕܐܝܬ ܦܠܓܐ ܐܝܢ. ܕܡܫܡܫ ܥܒܕܘܬܐ ܕܡܫܡ̈ܫܐ ܡܢ ܡܕܡ ܡܢܐ
30 ܐܝܢ: ܘܗܘ ܡܢܐ ܢܫܬܠ ܐܘܒܐ ܕܡܫܡܫܘܬܐ ܒܗܕ ܗܘ ܦܠܓܐ.

[1] ܚܕܐ zu tilgen. [2] leg. ܕܐܬܠ̈ܒܫܬ. [3] leg. ܕ̈ܝܢܐ.
[4] leg. ܘܡܬܒܪܢ. [5] add. ܘܡܬܒܪ?

Spezies, wie die Kraft allen Löwen, die Furchtsamkeit allen Hasen, die Verschlagenheit allen Füchsen eigentümlich ist. Dagegen sind allein die Menschen von allen irdischen Wesen zwar nach ihrer physischen Anlage einander gleich, aber in ihren Besonderheiten und Taten von einander verschieden infolge ihrer Verstandeskraft und ihrer Selbständigkeit, die sie von ihrem Schöpfer empfangen haben. Wer könnte daher vereinigen, was nach seinem Wesen so tausendfach verschieden ist (d. i. die Neigungen und Ansichten der Menschen), außer mit Eingebung desjenigen, der diese ganze Verschiedenheit geschaffen und geordnet hat.

Wegen dieser und andrer Gründe bin ich bisher abgehalten worden, an diese Aufgabe heranzutreten. Um jedoch dem Wunsche meiner Freunde zu entsprechen und auch um, wie bereits gesagt, unsern eignen Leuten (den Christen) den Anlaß zum Straucheln zu nehmen, habe ich diese Arbeit übernommen, zunächst im Vertrauen auf Gott, der für seine Geschöpfe die Ursache alles Guten ist, sodann auch im Vertrauen auf das Ansehen (παῤῥησία), welches diejenigen bei Gott genießen, die mich zu dieser Arbeit aufgefordert haben. Denn wie die Zuschauer eines Athletenkampfes durch Wort und Zuruf die Kämpfenden anfeuern, ebenso unterstützen uns unsere frommen, uns liebenden Brüder durch ihre Gebete vor Gott, daß er unsrer Schwäche Kraft und Hilfe verleihe.

Die Art meiner Darstellung soll Frage und Antwort sein, und zwar nicht in schwerer, sondern in leicht verständlicher Sprache, damit jedermann das Buch verstehen kann; nicht bloß diejenigen, welche Bücher lesen und verstehen, sondern auch die, die weder lesen noch schreiben können.

ܒܠܒ ܕܠܗ ܐܠܗܐ ܒܡܫܝܚܐ. ܢܬܠܘܢ ܠܡܫܬܐܠܘ ܡܢ ܒܒܠܘܒܘܒ
ܐܠܗܐ ܕܒܡܫܪܘܢ. ܗܘ ܕܒܝܘܒܢ ܡܠܟܐ ܐܢܬ ܫܡܥܢ ܠܦܛܪܐ
ܐܫܬܡܥ.[1] ܡܢ ܐܠܗܐ ܒܦܘܡ ܐܢܫܐ ܚܕܝܐ ܚܘܪܢܐ. ܡܛܠ
ܗܠܝܢ ܦܢ ܗܟܢܐ ܗܕܡܝܢ ܚܠܠܐ: ܐܢܬܘܢ ܕܐܬܩܪܝܬܘܢ ܠܗܘ
ܗܘܦܛܘܗܡܘܬ ܗܕܐ ܕܡܫܚܐ. ܡܬܚܝܒܐ ܗܘܝܐ ܕܝܢ ܕܐܬܩܪܝܬ
ܠܗܘ ܗܕܐ. ܡܛܠ ܕܟܠܢ ܫܟܝܚܝܢ. ܘܫܘܡܫܐ ܦܢ ܠܒܪ. ܡܛܠ
ܡܫܠܡܝܢ ܒܡܫܚܐ: ܗܘ[2] ܕܡܢ ܪܘܡܐ ܕܡܘܬܐ ܘܕܝܢܐ: ܒܫܡ
ܠܒܪ ܘܡܫܟ ܒܫܡܝܢ ܗܡܢ ܣܡܪ: ܐܝܟ ܠܐ ܒܣܝܢܐ ܗܠܝܢ. ܘܡܢ
ܐܡܫܘܬܐ ܕܒܡܘܪܗܢܐ ܕܐܬܒܫܝܡ ܒܠܒ: ܒܗܪܡ ܕܝܢ ܡܛܠ ܒܢܝܫܐ
ܘܬܪܡܝܬܐ[3] ܘܐܘܠܨܢܐ: ܘܡܛܠ ܕܘܪܫܐ ܕܠܒܠܡܫܐ ܘܠܒܝܬܐ
ܒܪܡܢ ܘܡܩܛܐ: ܕܡܫܝܚܘܢ[4] ܠܗܘ ܕܩܕܡܝܐ ܐܘܠܨܢܐ ܡܫܪܝܐ.
ܐܘ ܠܒܪ ܝܡܕ ܩܠܠܐ ܐܠܝܢ ܕܘܪܫ ܗܘܝܐ ܠܡܬܦܢܝܘ. ܗܘܒ ܕܝܢ ܘܐܦ
ܡܛܠ ܒܡܘܪܠܐ ܕܡܫܡܕܢܐ ܕܒܗܘܢ ܡܒܪܘܠ ܐܢܬ ܘܡܦܟܒܪ.
ܐܘ ܗܦܟܘܢ ܕܠܗܐ ܘܠܗܘܟܢܐ: ܐܘ ܗܦܟܘܢ ܡܣܪܩܝܢ ܘܕܠܝܢܐ
ܐܢܬ ܫܡܠ ܕܐܡܫܝܚܘܢ. ܡܫܪܝܐ ܕܝܢ ܡܬܚܝܒܐ ܗܘܝܐ ܐܒܘܐ:
ܘܡܬܒܡܘܬ. ܡܢ ܗܘ ܕܠܗ ܠܐ ܡܝܬܐ ܣܠܡܬ ܘܡܝܪܒܡܘܬܐ
ܕܡܝܬܐ ܕܐܝܟ ܗܠܝܢ ܘܡܡܫܕܢܐ.[5] ܠܗ ܠܒܪ ܚܠܠܐ ܘܒܡܪܡܐ
ܘܡܬܦܩܕܐ ܐܡܫܝܚܝܢ. ܕܬܩܢ ܒܡܫܐ ܣܡܡܐ ܘܡܡܒܡܒܐ. ܐܠܐ
ܡܫܝܢܬܐ ܘܦܪܝܫܬܐ ܕܠܐ ܡܟܝܢ.[6] ܘܡܫܡܟܝܢ ܡܢ[7] ܗܒܝܢ ܚܠܠܐ
ܕܡܫܡܕܢܐ ܠܡܒܢܝܢܘ. ܡܛܠ ܕܝܢ ܡܠܠܘܗܝ ܗܢܘܢ: ܥܒܪܐ ܕܡܠܟܝܢ
ܠܡܒܢܝܢ. ܗܘ ܕܝܢ ܕܡܛܠ ܡܢ ܟܠ ܒܡܫܐ ܗܕܐ ܐܡܪܗ. ܦܪܥܝܢ
ܠܒܪ ܒܝܬܝܐ ܡܢ ܣܕܪܐ ܘܦܠܚܝܢ. ܘܡܟܝܢܬܐ ܘܡܬܬܪܘܬܐ
ܘܡܬܗܘܡܢܐ ܘܡܠܟܝܢܐ. ܘܡܒܝܢܐ ܘܡܢܡܘܣܐ. ܘܡܠܝܟ ܣܕ ܡܢܗܘܢ.
ܒܒܝܢܐ ܘܡܢܡܘܣܐ ܕܒܗܘܢ ܐܬܝܕܘ ܘܐܬܬܪܝܘ: ܦܝܡܝܢ ܕܝܗܘܐ
ܠܗܘܢ ܕܝܗܘܐ ܠܗܘܢ[8] ܗܘܦܟܐ ܘܕܘܡܪܐ. ܐܘ ܠܓܡܪ ܠܐ ܡܟܝܢ
ܘܡܬܦܪܫܝܢ. ܡܢ ܗܘ ܡܐ ܕܒܗ ܐܬܝܕܘ ܘܐܬܬܪܝܘ. ܐܝܟ ܠܡܫܝܢ
ܘܡܪܕܝܢ ܫܝܢܘܬܐ: ܡܫܡܟܠܝܢ ܠܥܘܠܝܢܐ ܕܡܢ ܗܘ ܡܐ ܕܒܗ
ܐܟܠܘܬܗܘ. ܒܝܢܐ ܗܘ ܠܒܪ ܕܬܪܝܢ ܒܡܕܐ. ܐܢܫܐ ܕܥܦܪܐ ܐܡܪܐ.
ܒܕ ܠܒܪ ܒܠܝܕ ܣܕ ܡܢ ܒܬܪܐ ܘܐܕܢܐ ܕܒܪܝܬܐ: ܥܡܘܬܐ ܫܢܝܐ
ܐܢܫܐ ܘܐܦ ܒܕܠܝܬܐ ܕܝܠܗ ܕܐܕܢܐ: ܐܝܟܢܐ ܕܡܘܫܟܐ ܦܢ

---

[1] add. ܒܗ nach ܐܫܬܡܥ. [2] ܗܘ? [3] leg. ܘܬܪܡܝܬܐ. [4] s. Anm.
[5] leg. ܘܡܫܡܕܢܐ. [6] leg. ܡܟܝܢ. [7] leg. ܦܢ. [8] Zu tilgen ܕܝܗܘܐ ܠܗܘܢ.

angehörigen Naturen, zahlreich dagegen, sehr zahlreich die der Erde angehörigen. Deshalb prozessieren die Menschen nicht vor Heiligen (den christlichen Klerikern?), sondern vor Sündern (mohammedanischen Richtern?), da sie (die Heiligen) keine Urteile und Verordnungen, welche für diese Welt und den Lebenswandel der Sterblichen passen, haben. Infolgedessen überschreiten die Gläubigen (d. i. die Christen) auch das apostolische und göttliche Gesetz, welches ihnen befiehlt, daß sie nicht vor den Sündern, sondern vor den Heiligen prozessieren sollen, von denen sowohl die Engel wie die ganze Welt abgeurteilt werden[1].

Deshalb habe ich mich entschlossen, auf die Bitte unsrer Brüder, der Bischöfe-Metropoliten (Erzbischöfe) Mâr Jakob, Erzbischof von Perath-Maišân (Baṣra) und Mâr Ḥabbîbhâ, Erzbischof von Rhagae sowie vieler christlicher Laien nah und fern eine Schrift der Urteile und Entscheidungen zu verfassen, und zwar aus zwei Gründen: zunächst um den Wunsch derjenigen, welche mich wiederholte Male dazu aufgefordert haben, zu erfüllen, sodann aber um denjenigen, welche die göttlichen Gesetze übertreten, jede Entschuldigung zu nehmen, denjenigen, welche in Ermanglung richterlicher Entscheidungen und Gesetze (unter den Christen) beständig in die Höfe und Gerichte der Nichtchristen laufen, da Urteile und Entscheidungen, welche für den weltlichen Verkehr passen, nicht vorhanden sind, und welche, wie das göttliche Buch sagt, »weil kein Gott in Israel ist, gehen zu fragen den Beelzebub, den Gott von Ekron«, dessentwegen einmal ein götzenanbeterischer König von Gott durch den Mund des feurigen Propheten Elias verflucht worden ist (2. Könige 1, 3).

Aus diesen beiden Gründen habe ich mich genötigt gesehen, an diese ὑπόθεσις der Schriftstellerei heranzutreten. Was mich aber bisher davon zurückgehalten hat, das waren viele Gründe. Zunächst die eigne Schwäche infolge hohen Alters, denn ich bin ungefähr 65 Jahre alt, sowie infolge langdauernder schwerer Krankheit. Ferner Beängstigung der Seele und Not, welche die Welt und die Kirche umgibt, und Notzustände, von denen man sich abwenden mußte, um zu weinen und zu klagen, nicht etwa um zu reden (d. h. die mit Resignation ertragen werden musten). Ferner der Umstand, daß ich verwickelt und vinkuliert war in und durch Angelegenheiten, die man teils als allgemeine und öffentliche, teils als singuläre und spezielle ansehen kann. Was mich aber am meisten behinderte, war der Umstand, daß mir ein solides Wissen und das Verständnis solcher Materien fehlte.

Handelt es sich hier doch nicht um wenige und engbegrenzte Materien, welche eine sorgfältige Untersuchung erheischen, sondern um zahlreiche und unendlich verschiedene. Und wenn es schwer ist, diese Materien (*wörtlich:* causae negotiorum) zu sammeln, so ist es besonders notwendig, eine Entscheidung über sie zu treffen. Die größte Schwierigkeit liegt aber in folgendem Umstand: es sind nämlich die Menschen ganz verschieden nach Himmelsgegenden und Ländern, nach Geschlecht und Sprache, in Sitte und Gesetz, und die einzelnen wünschen, daß ihr ganzer Lebenswandel sich vollziehe nach denjenigen Sitten und Gesetzen, an die sie gewöhnt und nach denen sie erzogen worden sind, oder sie wollen ganz und gar nicht davon abweichen, oder sie können auch nur mit tausend Schwierigkeiten dazu bewogen werden, eine Abweichung von der ursprünglichen Regel ihres Lebens anzunehmen; denn die Gewohnheit ist, wie man schön gesagt hat, eine zweite Natur.

Alle Genera und Spezies der geschaffenen Wesen haben eine gewisse Gleichheit (im allgemeinen) wie auch in der Besonderheit ihrer

---

[1] Vgl. 1. Korinther 6, 1—6.

ܘܬܫܡܫܬܐ : ܗܘ ܕܒܟܠ ܒܬܫܡܫܬܐ ܠܫܠܡܘܬܐ : ܘܐܦ ܡܫܪܫܪܘܬܐ
ܡܟܘܪ. ܐܘ ܠܗܘ ܐܢܐ ܕܡܢܐ ܐܘ ܕܡܬܚܫܚܝܢ. ܪܗܛ : ܗܘ ܕܒܟܠ
ܕܐܝܬ ܠܗ ܠܡܬܩܢܘ ܢܦܫ ܘܡܫܡܫ : ܘܥܠܒܘܗܝ ܡܢ ܟܠ ܒܐܦܘ
ܫܦܠ ܠܫܠܝܡܐ ܕܝܢ ܘܠܒܠ ܕܐܝܬ ܒܗ ܦܠܐܬ : ܐܝܟ ܦܘܩܕܢܐ
5 ܕܡܫܠܡܐ ܫܡܫܢܐ ܘܬܫܡܫܬܐ[1] ܡܛܠ ܕܝܢ ܕܐܝܟ ܕܒܪܘܝܐ ܦܢ ܐܝܟ
ܕܡܛܘܦܣܐ : ܠܗ ܕܝܢ ܒܗ ܒܬܘܡܒܪܐ : ܐܝܟ ܕܗܘܐ ܐܬܚܙܝܘ
ܒܪܘܚܢܐ ܒܡܫܠܡܘܬܐ ܕܫܡܫܐ : ܒܕܚܠܬ ܒܫܬܐ ܕܡܫܬܘܬܐ
ܘܒܪܝܚܘܬܐ —— ܗܘ ܕܒܗܪܐ ܒܗܘܢ ܐܠܗܝܐ ܐܚܕ ܒܠ
ܘܡܫܘܚܢ : ܘܒܘܢ ܦܢ ܡܢ ܡܫܠܡܘܬܐ ܘܐܢܐ ܕܒܢܐ. ܒܘܢ ܕܝܢ
10 ܡܢ ܐܠܗܐ —— ܕܫܠܝܡܐ ܗܘܐ ܡܬܬܘܝ : ܘܗܘܐ ܦܢ
ܒܬܡܝܢ ܠܚܕܪܐ : ܗܘܐ ܕܝܢ ܡܬܒܬܡܝܢ ܡܢ ܚܕܪܐ : ܘܒܘܪܐ ܦܢ ܠܒܪ
ܘܕܠܠܐ ܐܢܘܢ ܗܢܘܢ ܫܡܫܐ : ܡܬܠܐ ܕܝܢ ܘܡܛܠ ܡܬܠܝܢ ܗܢܘܢ
ܐܪܝܢܐ ܘܕܪܒܐ : ܘܡܛܠܗܘܢ ܐܬܝܢ ܠܗ ܡܕܡ ܡܕܝܢܐ ܦܢ.
ܡܕܡ ܒܘܠܐ ܕܝܢ ܕܝܢ ܘܡܬܬܕܝܢ. ܘܗܕܐ ܐܝܟ ܐܝܠܝܢ ܕܠܐ ܡܕܝܢ
15 ܒܐܡܬܐ ܕܝܢܐ ܘܦܩܕܐ ܕܠܚܡܝܢ ܠܫܠܡܐ ܗܘܐ ܘܠܟܘܪܐ ܕܡܚܘܬܐ :
ܒܒܪܝܢ ܕܝܢ ܒܗܕܐ ܘܒܠ ܫܡܫܐ ܫܠܝܚܐ ܘܐܠܗܐ : ܗܘ ܕܦܩܕ
ܠܡܬܩܢܐ ܘܐܦ ܚܠܐ : ܕܠܗ ܡܕܡ ܒܘܠܐ ܦܢ : ܡܕܡ ܡܕܝܢܐ
ܕܝܢ ܒܫܪܝܐ ܫܬܕܝܢܘܢ ܘܐܦ ܫܒܘܩܘܢ. ܗܢܘܢ ܕܒܗܘܢ. ܘܐܦ
ܡܠܐܟܐ ܐܚܝܕܐ ܘܐܦ ܒܠܡܐ ܒܠܗ ܡܬܬܕܝܢ[2] : ܘܡܛܠ ܗܢܐ
20 ܒܫܡܐ ܕܐܝܬ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܘܡܛܪܦܘܠܝܛܐ : ܐܡܪ ܐܢܐ ܕܝܢ
ܕܝܫܘܥ ܡܪܢ ܒܫܡܗ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܡܛܪܦܘܠܝܛܗ ܕܦܪܝܫ
ܕܡܢܟ : ܘܕܝܫܘܥ ܡܪܢ ܒܝܒܢܐ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܡܛܪܦܘܠܝܛܗ
ܕܪܘܡܐ. ܘܕܡܬܩܢܢܐ ܩܢܘܢܐ ܡܢ ܐܝܠܝܢ ܕܪܫܡܝܢ ܘܕܡܦܪܫܝܢ :
ܡܛܠ ܗܢܐ ܐܬܬܪܝܡ ܕܠܗܘ ܡܠܬܐ ܕܦܫܝܛܐ ܕܕܝܢܐ ܘܬܫܡܫܬܐ
25 ܒܬܫܪܝܪ. ܡܛܠ ܬܘܒ. ܡܕܡܝܐ ܦܢ ܠܒܪ. ܐܡܝܢܐ ܕܝܢܝܢ
ܠܪܥܝܬܐ ܕܐܝܠܝܢ ܕܠܗܘ ܗܕܐ ܘܒܢܝ ܫܡܝܐ ܐܚܪܢܝܢ ܘܡܠܝܟܘܬܐ.
ܒܬܪܝܢ ܕܝܢ ܕܢܦܩ ܠܫܠܝܡܐ ܕܡܡܠܠ ܒܠ ܢܡܘܣܐ ܐܠܗܝܐ : ܐܝܠܝܢ
ܕܡܛܠ ܠܬܫܡܫܬܐ ܕܦܩܕܐ : ܕܕܝܢܐ ܘܕܢܡܘܣܐ : ܒܐܡܝܢܘ ܠܗܘ
ܕܒܬܐ ܕܒܪܢܫܐ ܘܕܝܢܐ ܪܘܚܢܐ ܡܢ ܒܠܝ ܕܠܗ ܒܐܡܬܐ ܕܝܢܐ ܘܟܠ
30 ܦܩܕܐ ܕܡܫܝܚ ܠܫܠܝܡܐ ܗܘܐ. ܘܕܐܡܪ ܐܝܟ[3] ܒܗܕܐ ܐܠܗܐ : ܡܢ

---

[1] leg. ܘܬܫܡܫܬܗ. [2] leg. ܡܬܬܕܝܢ. [3] leg. ܘܐܝܟ ܕܐܡܪ statt ܘܕܐܡܪ ܐܝܟ.

Verschiedene kirchliche (kirchenrechtliche und eherechtliche) Entscheidungen und Erbrechtsfälle.

Verfaßt von dem frommen Gottesmanne Mâr (d. i. Monseigneur) Timotheos, Catholicus Patriarch des Ostens im 26. Jahre seines Patriarchats = Anno Graecorum 1116 (= 805 n. Chr. Geb.).

Entschuldigung, warum der Verfasser bis jetzt am Schreiben verhindert worden ist, obwohl die Väter und die Gläubigen (d. i. die Kleriker und die Laien des nestorianischen Christentums) ihn zu wiederholten Malen darum gebeten hatten.

Wenn die Christen mystisch im Himmelreich sind, es aber im Himmelreich weder Zank noch Streit gibt, so gibt es auch, wo Zank und Streit nicht ist, keine richterliche Entscheidungen (*wörtlich:* Urteile). Für die Christen sind daher die weltlichen Urteile überflüssig und unnütz. Denn nur den Kindern der Welt nützen Urteile und Entscheidungen, wie der göttliche Apostel (Paulus) irgendwo sagt: »Wo Neid und Streit und Spaltungen unter euch sind, seid ihr da nicht körperliche Wesen und wandelt in Fleisch[1]?« »Und wenn ihr einen Prozeß wegen einer weltlichen Sache habt, dann setzt euch diejenigen, die in der Kirche geringgeachtet werden, in das Gericht. Zur Warnung sage ich euch das[2].« Also ist es im Verkehr mit den Söhnen dieser Welt, die zuzeiten einander Unrecht tun, zuzeiten von einander Unrecht leiden.

Dagegen bei den Kindern des Lichts, welche die Erde und alles Irdische aufgegeben, aber den Himmel und das Himmlische liebgewonnen haben, welche den alten, durch sündige Leidenschaften verdorbenen Menschen ausgezogen, und den neuen, durch die Kenntnis und das Gleichnis seines Schöpfers erneuten Menschen angezogen haben, für diese sind Urteile und Entscheidungen etwas Überflüssiges und Unnützes. Denn wie sollte derjenige ein Urteil und eine Entscheidung brauchen, der, wenn er auf die rechte Wange geschlagen wird, auch die linke darbietet! Und welch Urteil und welche Entscheidung sollte derjenige brauchen, der dem Räuber neben seinem Rock auch seinen Mantel überläßt! Oder zu welchem Gericht oder δικαστήριον sollte derjenige eilen, der alles, was er hat, den Armen schenkt, sein Kreuz auf seiner Schulter trägt und für die Welt und alles Irdische gestorben ist gemäß dem Befehl und der Entscheidung des himmlischen Königs!

Weil nun aber die Christen zwar mystisch und typisch im Himmelreich sind, nicht aber in Wirklichkeit *(die folgenden fünf Zeilen des Textes sind lückenhaft und wahrscheinlich auch verderbt. Siehe Anmerkung).*

Bald sind sie im Widerstreit miteinander die Bedrängenden, bald die Bedrängten; denn wenig zahlreich und gering sind die dem Himmel

---

[1] 1. Korinther 3, 3.
[2] 1. Korinther 6, 4.

ܗܘܐ ܒܐܪܥܢ. ܒܫܘ̈ܩܐ ܕܕܝ̈ܪܐ ܒܩܘ̈ܪܝܐ ܘܒܡܕ̈ܬܘܬܐ[1] ܕܡܒܒܝܢ
ܠܫܡܥܐ ܕܐܠܗܐ ܡܕܝܢ ܒܫܒܝܠܘܗܝ ܡܫܘܠܚܐ ܦܫܪ̈ܝܘܬܗ
ܕܡܕܝܢܬܐ. ܒܥܒܕܐ ܒܗܕܐ ܘܝܗܒ ܠܦܫܪ̈ܘܢܘܗܝ ܘܐܦܝܟ ܘܦܘܐ
ܘܡܬܬܒܬܪ̈ܐ ܠܫܘ̈ܢܐ. ܦܦܦ ܒܪܘܚܐ ܕܒܗܠ ܦܥܠܐ ܐܬܦܠܒ
ܒܕܡܐ ܠܦܥܐ ܡܢ ܕܠܝܒܒܬܐ: ܒܕ ܘܒܥܡܐ ܗܫ̈ܒܬܐ ܒܢܐ ܝܒܝܗ 5
ܐܒ̈ܘܬܐ ܘܡܬܗܢ̈ܝܢ. ܐܦ ܗܘ ܡܢ ܕܒܪ̈ܗܫܢܐ ܐܝܟ ܕܒܐܪ̈ܥܘܐ:
ܒܡܠܟܘܬܐ ܕܥܡܡܐ ܐܡܫܘܗܝ. ܒܡܠܟܘܬܐ ܕܝܢ ܕܥܡܡܐ ܘܠܐ ܣܓ
ܚܕܝܐ ܘܡܫܘܬܐ ܐܝܬ. ܐܡܪܐ ܕܝܢ ܕܠܝܬ ܚܕܝܐ ܘܡܫܘܬܐ ܘܐܦܠܐ
ܦܘܫܐ ܕܕܝ̈ܢܐ ܐܡܬ ܠܡܫܘܐ ܒܒܪ̈ܢܫܐ ܐܪܐ ܡܢܟܝܢ: ܡܫܪ̈ܐ ܐܢܘܢ
ܘܕܠܐ ܚܫܘ ܦܘܫܐ ܕܕܝ̈ܢܐ ܒܠܡܬܢܐ. ܠܒܢܝ̈ܗܘܢ ܓܝܪ ܕܒܠܡܬܐ 10
ܗܢܐ ܚܫܝܢ. ܦܘܫܐ ܕܕܝ̈ܢܐ ܘܡܫܘܬܐ. ܐܝܟ ܕܦܠܓ ܒܠܚܘܕ
ܐܠܗܐ ܒܕܘܟ ܘܡܫܘܐ. ܐܡܪ ܠܗ ܓܝܪ ܕܐܝܬ ܒܗܘܢ ܚܫܡܐ
ܘܣܒ̈ܝܪܐ ܘܦܠܓܘܬܐ: ܠܐ ܗܘܐ ܦܠܓ̈ܐ ܐܢܘܢ: ܘܒܗܢܐ ܡܗܠܟܝܢ
ܐܢܘܢ. ܘܐܦ ܐܝܬ ܠܗܘܢ ܕܝܢܐ ܥܠ ܕܥܠܡܐ: ܠܐܢܠܝܢ ܕܒܗܝܢ
ܒܕܝܠܬܐ ܘܝܗܒܘ ܠܗܘܢ ܒܕܝܢܐ. ܠܗܘܐ ܗܘ ܓܝܪ ܐܦܪܐ ܐܢܐ ܠܗܘܢ. 15
ܐܠܐ ܗܘܝܢܐ ܡܢ. ܠܗܘ ܒܢ̈ܝܐ ܕܥܠܡܐ ܗܢܐ: ܐܝܠܝܢ ܕܒܗܘܢ ܡܢ
ܥܠܡܝܢ: ܒܗܘܢ ܕܝܢ ܡܬܥܠܡܝܢ ܠܣܒܪܐ ܘܡܢ ܣܒܪܐ. ܠܗܘ ܒܢ̈ܝܐ
ܕܝܢ ܕܒܗܘܢܐ: ܐܝܠܝܢ ܕܪܦܝܘ ܡܢ ܒܠܗܘܢ ܕܐܪܥܐ ܘܐܪ̈ܥܢܝܬܐ.
ܪܫܝܢ ܕܝܢ ܘܐܝܟܢܐ ܠܗܘ̈ܢ ܒܥܒܝܕܬܐ ܘܒܥܡܠܐ: ܘܥܠܝܗ ܡܢ ܠܒܪ
ܐܢܫܐ ܒܚܠܡܐ ܗܘ ܕܡܫܒܚ ܒܪ̈ܝܬܐ ܕܟܠܗܘܢ: ܠܟܢܫܗ ܕܝܢ 20
ܠܗܘ ܚܒܪܬܐ ܕܡܫܒܚܐ ܒܓܒܪܐ ܘܒܕܡܘܬܐ ܕܒܪܘܚܗ.[2] ܡܫܬܪܐ ܗܘ
ܠܓܡܪ ܘܠܐ ܡܬܒܥܝܢܐ ܦܘܫܐ ܕܕܝ̈ܢܐ ܘܡܫܘܬܐ. ܐܝܢܐ ܓܝܪ
ܦܘܫܐ ܕܕܝܢܐ ܘܡܫܘܬܐ ܐܬܪܐ. ܗܘ ܕܒܗ ܡܬܡܫܚܢ ܟܠ ܦܚܕ
ܕܡܫܢܐ: ܘܐܦ ܗܘ ܕܡܫܡܠܐ ܡܗܘܦܟ ܚܘܪ. ܘܐܝܢܐ ܕܡܢܐ ܐܢܐ ܦܪܐ

[1] leg. ܘܒܡܕ̈ܝܢܬܐ. [2] leg. ܕܒܪܘܚܗ.

Gesetzbuch

des

Patriarchen Timotheos.

99 Paragraphen.

Wenn ihr nun dies unser Schreiben lest, so stellt über die vor uns gemachten Aussagen eine Untersuchung an. Findet ihr sie richtig, so verfügt die Erbschaftsteilung in folgender Weise: Wenn der Vater der Frau, welche die Erbschaft in ihrer Hand hat, ein gesondertes, durch eignen Fleiß erworbenes Vermögen hatte, so soll es seiner Tochter zum Vorteil gereichen. Das übrige Vermögen aber, das von ihrer aller Vater hinterlassen ist, soll seiner Tochter und seiner Sohnestochter zum Vorteil gereichen, zu gleichen Teilen sollen sie den Besitz ihrer Eltern (d. i. ihres Vaters bzw. Großvaters) erben, die Tochter und die Sohnestochter. Wenn aber die Brüder sterbend etwas für den Unterhalt ihrer Mutter bestimmt hatten, so soll dies bestimmungsgemäß verwendet werden, und niemand ist berechtigt ihre Bestimmung zu ändern. Denjenigen aber, der sich widersetzt, schließt aus von der Kirche, und dies Urteil führt aus, wie wir es verfügt haben. Seid gesund in unserm Herrn allezeit.

Zu Ende sind die von dem Catholicus Chenanischo gefällten Urteile.

ܕܟܗܢ ܠܟܘܢ. ܢܒܥܘ ܒܟܠ ܗܠܝܢ ܕܐܬܐܡܪ[1] ܡܢܟܘܢ. ܕܐܢ[2] ܗܘ
ܕܐܬܟܬܫܘܢ ܕܥܒܪܐ: ܦܪܢܣܘ ܦܘܠܚܢܗ̇ ܕܡܪܕܘܬܐ ܒܘܢܐ ܕܐܝܟ
ܗܢܐ. ܕܐܢ ܗܘ ܕܐܝܬ[3] ܠܐܒܘܗ̇ ܕܐܢܫܐ ܗ̇ܝ ܕܐܚܕ ܠܡܪܕܘܬܐ.
ܡܫܚܐ ܦܪܢܣܝܗ. ܕܟܘܢܫܪܘܬܗ ܡܢܗܘܢ. ܕܟܪܬܗ ܢܗܘܐ ܡܘܬܪܢܐ[4]
ܥܒܕܐ ܕܝܢ ܕܡܫܚܐ ܕܡܢ ܐܒܐ ܕܟܠܗܘܢ ܐܬܝܗܒ. ܕܟܪܬܗ ܘܕܟܪܬ
ܟܪܗ ܢܗܘܐ ܡܘܬܪܢܐ[5]. ܘܡܫܬܠܡܐ ܝܪ̈ܬܢ ܡܫܚܐ ܕܐܒܗ̈ܘܗܝ.
ܟܪܬܐ ܘܟܪܬ ܟܪܐ. ܡܛܠ ܕܝܢ ܕܦܩܕܘ ܐܢ̈ܫܐ ܟܘܡܪܐ ܕܟܘܡܪܝܗܘܢ
ܕܢܗܘܐ ܦܘܪܫܢܐ ܕܐܡܗܘܢ. ܗܟܢܐ ܢܗܘܐ. ܐܝܟ ܕܦܩܕܘ. ܘܐܦ
ܕܢܫܠܛ ܦܘܩܕܢܗܘܢ. ܠܐ ܫܠܝܛ. ܘܠܐܢܫܐ ܕܟܡܣܪ̈ܐ. ܐܡܝܪ[6]
ܡܢ ܟܕܘ. ܘܠܦܘܫܐ ܗܢܐ. ܗܟܢܐ ܫܡܥܘ ܐܝܟ ܕܫܪܝܢ. ܗܘܘ
ܫܠܝܡܝܢ ܟܡܪ̈ܝܢ ܟܠܗܘܢ.
ܫܠܡܘ ܕܝ̈ܢܐ ܕܢܡܘܣܐ ܠܡܪܝ ܫܡܥܘܢ ܡܐܘܠܝܐ.

[1] leg. ܕܐܬܐܡܪ̈ܢ. [2] leg. ܘܐܢ. [3] add. ܗܘܐ? [4] ܡܘܪܬܢܐ?
[5] ܡܘܪܬܢܐ? [6] leg. ܐܡܝܡ.

zu gleichen Teilen den dreien gehören. Gemeinsam sollen aber auch die Geschäftsunkosten von ihnen getragen werden.

Was ferner das Geld, die 131 Esterîn, betrifft, von denen er behauptet, es sei der Betrag der φερνή seiner Frau und sei zum Ankauf von Besitz verwendet worden, der nun aber einen Teil seines und seiner Brüder Gesamtbesitzes bilde, (so ist zu verfahren, wie folgt): Wenn festgestellt wird, daß jenes Geld seiner Frau gehörte, so gehört auch der Besitz, der mit diesem Gelde gekauft worden ist, seiner Frau. Wenn aber seine Brüder Schwierigkeiten haben, den mit diesem Gelde angekauften Besitz herauszugeben, sollen sie das Kapital samt Zinsen seinem Eigentümer (der Frau des klagenden Bruders) zurückgeben gemäß der Sitte der Sühne, welche unter ihnen üblich ist.

Wenn ihr durch eine genaue Untersuchung findet, daß diese Dinge so sind, wie N.1 vor uns ausgesagt hat, dann entscheidet also, entweder ihr beide zusammen oder einer von euch, solange als N.1 von euch verlangt, daß ihr die Untersuchung zwischen ihm und seinen Brüdern führen sollt. Und Gott rüste euch aus, zuverlässige συνήγοροι zu sein alle Tage eures Lebens. Seid gesund in unserm Herrn.

XXV. Vgl. In § 113; T §§ 49. 83.

Von demselben.

Der Mann, durch dessen Vermittlung wir euch dies Schreiben schicken, hat sich vor uns beschwert, indem er aussagte:

Ein Mann, sein Schwiegervater, habe vier Söhne und eine Tochter gehabt. Er habe seine Tochter verheiratet und seinen Besitz über seine Söhne verteilt. Darauf seien sie, Vater und Söhne, gestorben. Indessen der eine der Söhne habe aber eine Tochter hinterlassen, und diese Tochter habe nun den gesamten Besitz ihres Vaters und der Brüder ihres Vaters als ihre Erbschaft sich angeeignet und die Schwester ihres Vaters aus der Erbschaft verdrängt.

ܒܥܘܬ ܒܡܪܕܝܬܗ: ܗܟܝܢ ܕܝܢ ܒܥܡܗ ܚܠܦܘܗܝ ܣܓܝܐ ܡܢ ܡܬܥ̈ܩܝܢ
ܥܒ̈ܕܘܗܝ. ܐܘ ܕܢܐܡܪܘܢ. ܕܠܐ ܪܘܚܡܢܐ ܕܐܢ̈ܬܬܗ ܐܣܝܘܗܝ.
ܘܢܐܪܬܘܢ. ܐܘ ܢܐܡܪܐ ܗܘ ܦܠܢ ܕܐܢ̈ܬܬܗ[1] ܗܘ̣ܐ ܒܥܠܐ ܗܘ:
ܘܢܦܩܘܢ ܠܗ. ܒܥܠܐ ܕܝܢ ܕܐܒܘܗܝ ܘܡܒܟܐ: ܗܘ ܕܐܬܬܚܘܒ
ܡܕܡܬܐ[2] ܒܥܒܕܗ ܕܦܠܢ: ܒܥܒܕܗ ܢܬܬܚܫܒܘܢ ܐܦ ܗܢܐ. ܘܗܘ
ܢܦܢܐ. ܐܒܘܗ ܕܐܝܢܐ ܗܘ̣ ܡܢܝܢܐ. ܐܬܠܘܪܬܐ ܕܝܢ ܕܥܒܕܘ ܐܣ̈ܘܗܝ
ܕܗܢܐ ܒܥܒܕܢܐ[3] ܕܠܗܘܢ. ܕܝܠܗܘܢ ܘܕܐܚܘܗܘܢ. ܕܐܠܗܘܢ
ܐܒܗ̈ܬܐ ܢܗܘܐ ܡܬܬܪܢܐ. ܐܒܘܢܐ ܕܝܢ ܕܦܠܚܢܐ ܕܒܒܝܬ ܦܠܢ ܗܢܐ
ܒܥܒܕܢܐ ܕܠܗܘܢ ܒܗ ܐܣ̈ܘܗܝ ܘܒܗܘܢ: ܢܥܒܕܘܢ ܕܝܠܗ ܘܕܝܠܗܘܢ
ܦܬܓܡܐ ܕܢܗܘܐ ܡܬܬܪܢܐ. ܗܟܢܐ ܐܦ ܐܝܠܝܢ ܕܐܣ̈ܘܗܝ ܐܬܬܠܝܪܘ
ܒܥܒܕܢܐ ܕܝܠܗܘܢ ܘܕܐܚܘܗܘܢ ܡܕܡ ܦܠܓܘܬܐ. ܕܐܠܗܘܢ
ܢܥܒܕܘܢ ܢܗܘܐ ܡܬܬܪܢܐ. ܕܠܗܘܢ ܕܝܢ ܢܗܘܘܢ. ܘܢܦܩܬܐ ܕܒܝܬ
ܦܠܚܢܘܗܝ. ܒܥܠܐ ܕܝܢ ܡܢܐ ܘܐܠܗܝܢ ܘܟܕ ܐܬܬܠܝܢ: ܕܐܡܪ:
ܕܐܢ̈ܬܘܗܝ ܕܐܢ̈ܬܬܗ ܠܡܠܟܐ ܦܪܝܫܬܐ ܕܐܝܬܝܗܝܢ ܒܗ ܒܥܒܕܢܐ[4]:
ܘܐܢ̈ܬܘܗܝ ܕܠܗܘܢ ܕܝܠܗ ܘܕܐܚܘܗܝ ܐܢ ܡܫܡܫܝܢ ܢܦܪܘܫܢ.
ܕܐܢ̈ܬܬܗ[1] ܐܚܘܗܝ ܒܥܠܐ ܗܘ̣. ܡܢܝܢܐ ܕܐܝܬܝܗܝܢ ܒܗ̇. ܕܐܢ̈ܬܬܗ
ܢܗܘܐ ܡܬܬܪܢܐ[5] ܐܢ ܕܝܢ ܡܫܬܥܒܕܝܢ ܐܣ̈ܘܗܝ ܠܡܥܒܕ ܡܢܝܢܐ
ܕܐܝܬܝܗܝܢ ܒܒܥܠܐ ܗܘ̣. ܢܦܩܘܢ ܒܥܠܐ ܠܡܪܗ ܥܡ ܪ̈ܒܢܐ. ܐܝܟ
ܚܕܐ ܕܫܠܝܛܐ ܕܡܫܬܥܒܕ ܒܥܒܕܗܘܢ. ܗܠܝܢ ܕܐܢ ܗܘ ܕܗܘܐ
ܡܫܬܥܒܕܝܢ. ܡܢ ܒܥܒܕܢܐ ܡܫܡܫܐ: ܕܐܡܬܝ[6] ܐܒܥܐ ܕܗܘ ܦܠܢ ܐܡܪ
ܡܕܡܡ. ܗܢ ܢܥܒܕܘ ܥܒܕܗܝܢ ܡܫ̈ܡܫܘܢ: ܐܒܘܟ. ܐܘ ܚܕ ܡܢܗܘܢ
ܒܠ ܐܡܬܝ ܕܢܬܒܥܐ ܡܢܗܘܢ ܗܘ ܦܠܢ ܕܡܫܬܥܒܕ ܒܗ ܠܗ
ܘܠܐܚܘܗ̈ܝ. ܘܡܪܢܐ ܢܥܒܕܘܢ. ܗܢܐ ܓܝܪ ܢܥܒ̈ܕܐ ܠܡܪܗ ܗܘ̣ܐ ܒܠ
XXV. ܡܡܥܒ̈ܕܐ ܕܫܬ̈ܝܗܘܢ. ܗܘܘ ܫܠܝܛܝܢ ܒܥܒܕܢ. ܕܝܠܗ ܒܗ ܕܝܠܗ.
ܓܒܪܐ ܗܢܐ ܕܢܐܡܪܘܗܝ ܒܓܒ ܠܒܢ. ܒܗ ܓܝܪ ܦܪܥ ܡܕܡܡ.
ܒܗ ܐܡܪ. ܕܐܝܟ ܫܡܥܘܗܝ ܕܐܘܠܕ ܒܢܝ̈ܐ ܐܪ̈ܒܥܐ ܘܒܪ̈ܬܐ ܬܪܬܐ.
ܘܠܒܪܬܗ ܝܗܒ ܠܓܒܪܐ. ܘܠܒܢܘܗܝ ܦܠܓܗ[7] ܢܟܣܘܗܝ. ܡܢܐ ܕܝܢ
ܒܐܪܥ ܐܢܐ ܫܡܥ ܒܢܘܗܝ. ܘܡܢ ܚܕ ܡܢ ܒܢܘܗܝ ܐܬܝܠܕ ܒܪܬܐ.
ܘܠܢܦܫܐ ܒܠܗ ܕܐܒܘܗ̇ ܘܕܐܚܘ̈ܗ̇ ܕܐܒܘܗ̇. ܐܝܟܢܐ ܠܡܪܬܗ̇.
ܘܠܢܦܫܐ ܕܐܒܘܗ̇ ܕܝܢܬܗ̇ ܡܢ ܡܪܬܘܬܐ ܡܢ ܗܢܐ ܕܬܡܪܘܗܝ ܗܠܝܢ

---

[1] leg. ܕܐܢ̈ܬܬܗ. [2] leg. ܡܕܡܡܬܐ. [3] leg. ܒܥܒܕܢܐ.
[4] leg. ܡܢܝܢܐ. [5] ܡܬܬܪܢܐ? [6] leg. ܕܐܡܬܝܗܝܢ. [7] leg. ܦܠܓܗ.

Ferner sagte N. 1 vor uns aus, daß sie vormals, als sie ihre Habe aufteilen wollten, das Haus ihres Vaters und einen von den Sklaven, die er durch Handel erworben hatte, zu seinem, des Klägers, als des ältesten Bruders, Anteil geschlagen hätten. Weil aber dann aus irgendeinem Grunde Streit unter ihnen ausgebrochen sei, seien sie von der einst gemachten Teilung zurückgetreten und hätten jenen Sklaven zu dem Anteil eines andern Bruders als dem seinigen geschlagen.

Ferner sagte N. 1 vor uns aus, daß seine Frau am Hochzeitstage als Hochzeitsgeschenk an Geld 50 Estêrîn (von wem?) erhalten habe, und daß er, als er von Krankheit ergriffen wurde, dies Geld seiner Frau seinen Brüdern in Depot gegeben habe; als er aber dann nach seiner Genesung das Geld von ihnen zurückgefordert habe, hätten sie es ihm verweigert.

Ferner sagte N. 1 aus, daß seine Brüder an dem gemeinsamen Besitz vor der Aufteilung eine Zeitlang gearbeitet hätten, während er flüchtig war. Als dann die Zeit der Aufteilung gekommen war, hätten ihn seine Brüder von dem durch ihren Handel erzielten Gewinn ausgeschlossen, sintemal er nicht mit ihnen gearbeitet habe.

Solches hat dieser N. 1 vor uns ausgesagt, daß seine Gegner fern von der Gerechtigkeit seien, und wir wünschen nun euch beiden die Entscheidung des Streites zwischen ihm und seinen Brüdern zu übertragen. Sobald ihr also dies unser Schreiben lest, stellt eine genaue Untersuchung an über diejenigen Aussagen, die N. 1 vor uns gemacht hat. Und wenn ihr findet, daß die Dinge genau so sind (wie er ausgesagt hat), dann entscheidet über den Streit zwischen ihm und seinen Brüdern, wie ihr aus diesem Schreiben lernt.

Seine und seiner Brüder gesamte Habe soll in drei Teile geteilt werden, sowohl diejenige, die sie von ihrem Vater ererbt haben, wie diejenige, die sie durch ihre Arbeit erworben haben, indem N. 1 nicht mehr bekommt als seine Brüder, da diese noch Kinder waren (und daher nicht mitarbeiten konnten), und obwohl er mit ihrer Habe gearbeitet und sie vermehrt hat.

Die Söhne dieses N. 1 sollen für die Zeit, seitdem sie an der Arbeit des Geschäfts teilgenommen haben, bis zur Aufteilung der Erbschaft einen Teil aus der Gesamtmasse bekommen, wie nach dem Usus die Kaufleute ihren Kompagnons zu geben pflegen. Denn sie haben für sich selbst gearbeitet und nicht für ihren Vater.

Was das Geld, die 50 Estêrîn, betrifft, von denen N. 1 behauptet, daß er es, als er erkrankte, seinen Brüdern übergeben habe, diese aber sich geweigert hätten, es ihm zurückzugeben, so müssen sie eins von zwei Dingen tun. Entweder müssen sie (die zwei angeklagten Brüder) schwören, daß es nicht ein Hochzeitsgeschenk seiner Frau war (d. h. daß es nicht ihr persönliches Eigentum, sondern Vermögen aus dem Vermögen ihres Mannes war); in dem Falle erben sie (die drei Brüder) es (gemeinschaftlich). Oder N. 1 muß schwören, daß das Geld seiner Frau gehörte (daß sie es z. B. von ihren Eltern bekommen habe); in dem Falle müssen sie (die Brüder) es ihm zurückgeben.

Das Haus seines Vaters und der Sklave, der zuerst zu dem Anteil des N. 1 geschlagen war, beides soll auch jetzt zu seinem Anteil geschlagen werden und er soll es besitzen, da er der älteste Bruder ist.

Was aber den Handel betrifft, den die Brüder dieses Mannes (des Klägers) mit dem gemeinsamen Gelde, dem ihrigen und dem ihres Bruders, getrieben haben, so soll der Gewinn allen dreien gemeinsam gehören. Denn wie wir bestimmt haben, daß das Erträgnis der Arbeit, welches N. 1 mit dem gemeinsamen Vermögen, als seine Brüder noch Kinder waren, geleistet hat, ihm und ihnen zu gleichen Teilen gehören soll, ebenso soll auch der Gewinn aus dem Handel, den die Brüder mit ihrem und ihres Bruders Besitz vor der Aufteilung getrieben haben,

ܣܓܝ. ܠܒܢܘܗܝ ܕܝܢ ܕܦܠܝ ܦܠܛܘ ܡܢ ܒܡܠܐ ܕܦܘܠܚܢܗܘܢ.
ܐܡܪ ܕܝܢ ܗܘܐ ܦܠܝ ܢܒܝܐ. ܕܢܒܝܐ ܗܘܐ ܒܗ ܒܪܘܚ ܕܢܬܦܠܓܘܢ
ܒܢܗ ܣܪ̈ܒܐ ܠܡܫܬܢܝܘܢ. ܠܒܢܝܐ ܕܐܒܗܘܗܝ ܘܠܚܘܪ ܡܢ ܒܢ̈ܝܐ
ܕܢܫܐ[1] ܒܐܪ̈ܥܬܐ ܫܡܘܗܝ ܒܫܡܗܐ ܕܝܠܗ. ܐܒܪܡ ܕܐܚܐ ܗ̄ܘ̣
ܡܫܝܚܐ. ܒܐܪܥ ܕܝܢ ܡܫܟܚ ܚܪܫܐ ܕܗܘܐ ܒܝܬܗܘܢ. ܡܫܟܚ
ܚܠܦ ܐܡܪ ܕܗܘ. ܗܦܟܘ ܡܢ ܦܘܠܚܢܐ ܕܚܪܫܐ ܘܒܢ ܚܒܪܘ. ܘܒܡܫܝܚܐ
ܐ̄ܪ̈ܥܬܐ ܠܒܪ ܡܢ ܕܦܠܝ ܗܡܟܢ ܗܘ ܠܚܒܪܐ ܗ̇ܘ. ܘܗܘܐ ܐܡܪ
ܢܒܝܐ ܗ̣ܘ ܦܠܝ: ܕܒܫܘܡܠܐ ܕܫܢܝܬܗ ܐܬܚܙܝܬ ܠܐ̈ܪܥܬܗ
ܒܪܘܡܫܐ ܘܩ̈ܢܐ ܫܡܝܢ ܐܬܒܕܪ. ܘܒܝ ܐܬܚܙܝ ܒܒܘܪܗܢܐ
ܐܠܗܐ ܠܒܢܝܐ ܗܘܐ ܕܐܬܬܥܝܪ. ܠܐܒܘܗܝ. ܒܬܪ ܕܝܢ ܕܐܬܚܠܦ
ܘܒܝܬܗܘܢ ܡܢܗܘܢ. ܒܗܘ ܚܠܦܘܗܝ ܐܒܘܗܝ. ܐܡܪ ܗܘܐ ܗ̣ܘ ܗܘܐ
ܦܠܝ. ܕܒܫܢܝܐ ܕܝܠܗ ܢܒܝܐ ܕܢܬܦܠܓ ܒܫܢܬܗܘܢ. ܦܠܓܘ ܒܗ
ܐܒܘܗܝ ܘܒܢܐ ܒܫܢܐ ܕܗ̣ܘ. ܒܗ ܗ̣ܘ ܚܪܫܐ ܗ̄ܘ̣ܐ. ܘܒܗ ܡܫܟܚܐ ܘܒܢܐ
ܕܦܠܓܘܗ̇. ܒܠܗ ܡܢܗ ܐܒܘܗܝ ܫܬܪܐ ܕܐܬܪܘܬܗܘܢ. ܐܒܪܡ
ܕܠܗ ܒܡܢܗܘܢ ܚܒܝܒ. ܘܠܝ ܐܡܪ ܢܒܝܐ ܗ̣ܘ ܗܘܐ ———[2]
ܕܒܚܠܝ ܕܒܢܘܗ ܪܚܡܐ ———[3] ܕܠܬܘ̈ܒܗܘܢ ܝܗܒ ܥܪܘܒܗ
———[4] ܕܒܚܐ ܠܗ ܘܠܐܒܘܗܝ. ܡܐ ܗܘܐ ܗܡܒܠ ———[5] ܗܘܠܝ
ܕܒܢܝܢ ܠܒܢܝ. ܒܚܒܪܘ ܒܗܘܢܐ ܚܡܫܐ. ܒܐܠܗܝ ܕܡܢ ܦܠܝ
ܠܒܪܐ ܐܬܐܡܪ[6] ܢܒܝܐ. ܘܐܝܟܢ ܕܐܬܟܬܒܘܢ ܕܗܘ̈ܝ ܐܢܫܝܗܘܢ
ܕܠܐ ܥܘܠܒܢ. ܠܘܬܪ ܚܠ ܣܪ̈ܒܐ ܕܒܢܐ ܠܗ ܘܠܐܒܘܗܝ. ܐܒܪܡ
ܕܡܢ ܒܒܝܬ ܗܘܐ ܢܦܠܚܘܢ. ܡܫܝܐ ܕܝܠܗ ܦܕܐܒܘܗܝ ܒܠܝܒ.
ܢܦܠܓ. ܠܐܠܗܐ ܡܢܗܘܢ. ܐܝ ܗ̇ܘ ܕܡܢ ܐܒܘܗܘܢ ܢܪܬܘܢ. ܘܐܝ
ܗ̇ܘ ܕܡܢ ܦܘܠܚܢܗܘܢ. ܒܝ ܠܐ ܢܫܒܩܘܢ[7] ܦܠܝ ܡܢܗ ܚܢܢܐ ܡܢ
ܐܒܘܗܝ. ܡܫܟܚ ܕܦܠܓܝ ܗ̄ܘܐ ܒܡܫܟܢܘܬܐ. ܐܦ ܗ̣ܘ ܕܝܢ ܦܠܚ
ܘܪܒܗ ܠܡܫܝܚܘܢ: ܒܢܘܗܝ ܕܝܢ ܕܦܠܝ ܗܘܐ: ܡܢ ܢܘ̈ܡܐ[8] ܕܡܢܗܘܢ
ܠܒܢܝܐ ܕܐܬܪܘܬܐ: ܒܝܡܐ ܠܦܘܠܓ ܪܥܘܬܐ. ܡܢܐ ܐܬܚܙܝ
ܠܗܘܢ ܡܢ ܫܡܝܐ ܕܝܠܗ. ܐܝܟ ܕܐܡܪ ܒܢܝܐ ܠܐܠܗ̈ܐ ܠܡܬܠ
ܠܡܬܦ̈ܢܝܘ ܚܠܦ ܢܦܫܗܘܢ. ܠܒܪ ܦܠܝܘ. ܘܠܐ ܚܠܦ ܐܒܘܗܘܢ.
ܚܠ ܒܡܦܩܐ ܕܝܢ ܫܡܥܝܢ ܐܬܐܡܪ ܕܐܡܪ ܦܠܝ: ܕܐܫܬܠܡܘ[9] ܠܐܒܘܗܝ

---

[1] leg. ܕܡܫܝܚܐ. [2] add. ܦܠܝ. [3] add. ܡܢ ܒܐ ܫܢܬܐ ܘܬܪ̈ܬܝܢ.
[4] add ܕܚܪܫܐ. [5] add. ܕܐܬܡܪܘܢ. [6] leg. ܐܬܐܡܪܘ̈ܢ. [7] leg. ܢܫܒܩ.
[8] leg. ܢܘܡܐ. [9] leg. ܕܐܫܬܠܡܘܢ.

Wenn du in Wahrheit, wie du schreibst, durch deine Untersuchung die Sache so befunden hast, oder durch fernere Untersuchung findest, daß jenes Weib nach ihrer Abstammung eine Sklavin und in ihrem Benehmen eine Hure ist, so ziemt es dem Diener des Altars Gottes nicht, daß er mit ihr, einer Sklavin und Hure lebt.

Wenn ferner du durch glaubwürdige Zeugen konstatieren kannst, daß, als der Diakonus um sie warb, indem er sich über ihre Abstammung und ihren Wandel erkundigte, sie beides verheimlicht hat und Lüge anstatt Wahrheit zur Irreführung des Diakonus ausgesagt hat, soll sie geschieden werden, ohne von dem Diakonus irgend etwas zu bekommen, weil er sie als eine anständige und freie Person genommen hat, um sich mit ihr zu verbinden. Sie soll daher mit der ihr gebührenden Schande aus seinem Hause verjagt werden. Der Diakonus aber wird ausgeschlossen aus der Kirche und vom Dienste seines Amtes, weil er sich nicht ordentlich informiert hat und daher sich mit jenem Weibe eingelassen hat. Denn wenn man ein Zeugnis über die Abstammung und das Benehmen eines Menschen sucht, so fragt man nach seiner Art nicht denjenigen, der der Gegenstand der Untersuchung ist, selbst noch seine Brüder, sondern Fremde, die ihn kennen, weil sie seine Nachbarn sind, oder mit ihm umgehen, oder durch anderweitige Beziehungen. Er (der Diakonus) hat aber nichts dergleichen getan, sondern blindlings ohne genaue Prüfung sich mit der Hure eingelassen. Er soll drei Wochen lang Buße tun in Sack und Asche und dann wieder am gemeinsamen Gebet teilnehmen. Nach Ablauf der drei Wochen soll ihm auch gestattet sein, teilzunehmen an der Eucharistie. Von der Ausübung seines Diakonats soll er aber ein Jahr lang ausgeschlossen sein. Wenn diese hier genannten Canones ausgeführt sind, soll ihm gestattet werden, sein Priesteramt (wieder) auszuüben wie ein Sünder, der Buße getan. In solcher Weise sollst du den (für dich) zweifelhaften Fall, über den du informiert zu sein wünschtest, entscheiden.

XXIV.

Von demselben.

3.

Ein Mann N. I hat sich bei uns über seine Brüder N. und N. beschwert. Er sagt nämlich, daß sie, als sie noch Kinder waren, ihren Vater verloren hätten, er aber dann als der älteste sich mit dem ihnen von ihrem Vater hinterlassenen Besitztum Mühe gegeben habe, damit arbeitend und es vermehrend, bis daß es groß geworden sei. Auch pflegten seine Söhne, sobald sie in Tätigkeit traten (d. h. doch wohl: nachdem sie erwachsen geworden), mit ihrem Vater und seinen Brüdern zu arbeiten. Als dann seine (des Klägers) Brüder den Wunsch hatten ihre Erbschaft zu teilen, teilten sie ihre Habe in drei Teile, einen Teil für jeden von den dreien, aber seine Söhne beraubten sie der Frucht ihrer Arbeit (d. h. die Söhne des ältesten Bruders gingen dabei leer aus).

ܐܬܚܙܝܬ: ܐܘ ܟܕ ܗܘܐ ܡܬܚܘܐ ܡܢܗܪܐ ܡܬܚܙܐ ܕܐܝܬܝܗ ܗܝ ܐܡܪܬ
ܗܘܦܟ ܕܝܠܗܘܢ. ܘܡܗܘܦܟܢܘܬܗ ܘܢܣܒܗ. ܠܐ ܦܐܫܐ ܕܠܡܬܡܬܚܢܢܐ
ܕܡܬܕܟܪܐ ܕܐܠܗܐ. ܕܟܕ ܗܝ ܕܗܘܦܟ ܐܡܬܝ ܘܢܣܒܐ ܢܬܡܪ. ܐܝ
ܕܝܢ ܗܘܐ ܢܬܪܐܡܐ ܒܠܚܘܕ: ܕܡܢ[1] ܗܘܦܪܐ ܕܢܘܚܝ ܕܢܬܗܡܡܘܢ:
5 ܕܚܘܫܐ ܕܡܬܒܥܐ ܗܘܦܟ ܐܢܬܬܐ ܗܝ ܡܢ ܡܬܡܬܢܢܐ: ܟܕ ܡܬܡܛܐ
ܗܘܐ ܥܠ ܠܒܗ ܘܪܓܬܗ: ܦܓܪܗ ܡܬܕܒܢܘܬܐ ܕܥܠ ܬܐܘܬܗܘܢ:
ܘܕܝܠܗ ܣܠܩ ܢܦܪܬܐ ܐܝܟ ܕܠܡܬܚܢܘܬܗ ܕܡܬܡܬܢܢܐ ܐܡܪܬ:
ܬܬܕܟܐ ܟܕ ܡܕܡ ܠܐ ܡܬܚܘܒ ܠܗ ܡܢ ܡܬܡܬܢܢܐ. ܡܛܠ ܕܐܝܟ
ܕܠܬܒܦܬ ܘܒܪܬ ܚܙܪܐ ܢܬܒܥܗ ܠܬܘܬܦܘܬܗ: ܬܦܘܫ ܗܘܒܠ
10 ܡܢ ܟܬܒܗ. ܬܬܒܪܐ ܕܬܘܒܐ ܠܗ. ܡܬܡܬܢܢܐ ܕܝܢ ܢܬܘܠܐ ܡܢ ܒܬܪܗ.
ܘܡܢ ܬܬܡܬܢܢܐ ܕܕܪܟܗ ܟܠ ܐܦܝ ܕܠܐ ܢܛܥܐ ܢܦܪܐ ܘܗܘܕܝܢ
ܢܦܩ ܠܗ ܠܐܝܬܬܐ. ܐܦܠܐ ܓܒܪܐ ܐܢܫ ܕܦܪܣ ܗܘܕܘܬܐ ܥܠ
ܓܢܒܗ ܕܐܝܬ ܘܥܠ ܗܘܦܟܗܘܢ. ܠܗܘ ܕܡܢܒܘ[2] ܕܡܬܒܥܬܐ
ܡܬܚܘܢ ܐܘ ܠܐܚܘܗܝ. ܡܬܐܠܝܢ ܥܠ ܐܢܫܘܬܗ. ܐܠܐ ܘܐܘ[3]
15 ܠܬܘܟܠܢܐ ܐܝܢ ܕܡܦܩܘܢ ܒܗ. ܐܘ ܡܢ ܬܬܒܘܬ ܕܘܟܪܐ. ܐܘ ܡܢ
ܚܬܢܐ ܐܘ ܡܢ ܚܠܬܐ ܐܢܬܬܐ: ܘܠܐ ܕܝܢ ܚܒܪ ܗܒܢܐ: ܘܬܒܥܝܬ
ܕܠܐ ܒܘܢܢܐ ܚܬܢܬܐ ܠܘܬܢܐ ܢܬܝܒ. ܘܬܒܥܐ ܒܬܒܘܬܐ ܕܗܘܢܐ
ܘܡܛܠ ܗܠܝܢ ܬܒܥܢ. ܘܗܟܢ ܬܬܘܬܦ ܒܝܬܐ ܠܓܒܐ. ܘܡܢܐ
ܕܡܠܟ ܗܠܝܢ ܬܒܥܢ. ܬܬܦܝܣ ܠܗ ܕܬܬܘܬܦ ܒܐܘܪܚܐ.
20 ܡܢ ܕܠܡܬܡܬܢܢܘ ܕܝܢ ܕܪܟܗ ܬܗܘܐ ܚܝܠܐ ܚܕܝ. ܒܟܕܝ. ܘܡܢܐ
ܕܐܬܡܠܝܘ ܡܢܘܬܐ ܗܠܝܢ ܕܐܬܐܡܪܘ. ܬܬܦܝܣ ܠܗ ܠܡܬܠܡܪ
ܒܗܘܢܬܗ. ܐܝܟ ܡܗܡܠܢܐ ܕܐܬܐ. ܘܒܘܢܐ ܕܐܝܟ ܗܢܐ ܬܪܥܘܗܝ

ܒ XXIV. ܠܦܘܬܚܐ ܕܒܠܗܘܢ ܠܡܬܠܠܦ ܢܦܫܐ. ܕܒܠܗ ܟܕ ܕܒܠܗ.
ܠܒܪܐ ܦܠܝ: ܒܗܠܝܢ ܦܪܐ ܡܬܦܫ ܡܢ ܐܚܘܗܝ ܦܠܝ ܘܦܠܝ.
25 ܐܡܪ ܠܒܪ ܕܟܕ ܢܬܕܥܠ ܒܬܬܘܚܬܐ ܕܦܠܠܘܬܐ ܐܚܝܗܘܢ ܗܘܦ.
ܐܬܬܗܡܘ ܡܢ ܐܒܘܗܘܢ. ܗܘ ܕܝܢ ܦܠܝ ܒܕܘܬܢܐ ܐܚܘܗܝ ܗܘܦ.
ܣܦܝܩܘܬܐ ܣܘܝ ܒܬܚܢܐ ܕܐܬܬܝܚ ܠܗܘܢ ܡܢ ܐܒܘܗܘܢ ܠܡܦܠܚ
ܒܗ ܘܠܡܬܪܥܘܬܗ. ܢܬܡܪ ܕܡܬܝܚܗ ܠܡܘܠܐܐ. ܐܦ ܒܢܘܗܝ ܕܝܢ
ܕܦܠܝ ܗܘܐ: ܡܬܕܐ ܕܡܬܢܬܘ ܠܢܬܕܥ. ܢܬܪ ܐܒܘܗܘܢ ܘܐܚܘܗܝ
30 ܦܠܚܝ ܗܘܦ. ܟܕ ܕܝܢ ܐܬܕܥܘ ܐܚܘܗܝ ܠܡܦܠܚ[4] ܡܪܬܘܬܗܘܢ.
ܦܠܓܘܗܝ ܡܢܬܗܘܢ ܠܬܠܬ ܡܢܘܬܐ. ܠܚܠܝܦ ܡܢܬܗܘܢ ܡܢܬܐ

[1] leg. ܡܢ. [2] leg. ܡܢܒܘ. [3] delendum ܘܐܘ. [4] leg. ܠܡܦܠܚܘ.

von ihren Eltern (Vätern) als Erbschaft zugekommen war. Es beklagten sich nämlich N. und N. über ihren ältesten Bruder, daß er mit dem reichlichen Gelde, das er von seiten seines Vaters, um Handelsgeschäfte damit zu treiben, in der Hand hatte, großen Reichtum erworben habe. Ihr Bruder N. sagte aber ebenso aus, daß auch sie Geld bekommen hätten von ihrem Vater, daß sie damit Handel getrieben und Gewinn erzielt hätten. Weil nun, wie ihre Mutter bezeugt hat, N. alles, was er verdient hat, an sich genommen hat, ohne seinen Eltern durch irgend etwas eine Freude zu machen, im Gegenteil, sie sogar noch bedrängt hat; daß dagegen N. N. ihren Eltern Freude gemacht und allen aus dem Handel erzielten Gewinn dem Vaterhause zur Verfügung gestellt hätten, so haben wir verfügt: Sie sollen alles, was jeder einzelne von ihnen mit dem vom Vater erhaltenen Gelde erhandelt hat, zu einer Gesamtmasse vereinigen, und sollen einander auf das Evangelium versichern, daß sie nichts verborgen haben von demjenigen, was sie durch Handel mit dem vom Vater erhaltenen Gelde verdient haben; ferner (zur Gesamtmasse bringen) allen Besitz, den sie durch Arbeit erworben, und die Ländereien und Häuser usw., alles was sie von ihren Eltern ererbt haben, und das Ganze in fünf Teile teilen: vier für N. und N. und N. [und N.], ihren jüngsten Bruder, und den fünften für ihre Mutter und Schwester.

Wenn aber einer von ihnen mit von Fremden erhaltenem Gelde große Gewinne erzielt hat, steht es in seinem Belieben, ob er den Gewinn aus solchem Gelde in die Gesamtmasse tun will oder nicht. Die Kopfsteuer aber, die sie verpflichtet sind zu zahlen, soll von jedem einzelnen nach Maßgabe seines Besitzes eingefordert werden.

In dieser Weise haben wir die Entscheidung ihres Streites verfügt. Und dies Urteil soll auch von dir befolgt werden, indem du sie aufforderst, unser Urteil ohne Änderung zu befolgen. Wenn aber einer von ihnen gegen diese unsre Entscheidung Widerspruch erhebt, so schließen wir ihn aus von jedem kirchlichen und weltlichen Amt, bis daß er der Pflicht gehorcht. Und unser Herr helfe dir zu tun, was ihm gefällt, alle Tage deines Lebens. Sei gesund.

XXIII.

Von demselben.

2.

Das, was du uns geschrieben hast in betreff des Diakonus N., weil er sich nämlich mit einem verworfenen Weibe eingelassen hat, wie du über ihre Verbindung urteilen sollst, falls sie andauert oder gelöst wird, diese Dinge sind wir bereit, (dir) in Kürze (zu erklären).

ܡܕܝܢܬܐ ܦܠܓܗ ܠܗܘܢ ܣܓ̈ܝܐ. ܡܛܠ ܗܢܐ ܕܡܢ ܐܒܗ̈ܝܗܘܢ. ܡܛܠ
ܐܢܘܢ ܒܥܒܕ̈ܐ ܕܡܪܕܘܬܐ. ܡܬܒܠܒܠܝܢ ܗܘܘ ܠܒܪ ܦܠܢ ܘܦܠܢ.
ܥܠ ܐܒܗ̈ܝܗܘܢ. ܡܫܝܚܐ ܐܠܗܢ ܕܡܢ ܒܪܫܝܬ ܡܫܟܚܐ ܕܐܝܟ ܥܒܕܗ[1]
ܐܒܗ̈ܝܗܘܢ ܐܝܟ ܕܒܐܠܟܣܢܕܪܝܐ. ܥܠܝܡܘܬܐ ܗܕܝܪܬܐ ܩܒܪ. ܗܝ ܠܒܪ
ܕܝܢ ܗܝ ܐܡܪ ܗܘ̇ܐ ܐܦ ܐܒܗ̈ܝܗܘܢ ܦܠܢ. ܕܐܦ ܗܢܘܢ. ܒܫܡܐ
ܥܒܕܐ ܡܢ ܐܒܗ̈ܝܗܘܢ ܘܐܬܬܠܝܘ ܘܡܕܘ. ܡܛܠ ܕܝܢ ܕܐܒܝܫܐ
ܕܐܡܪܘ ܗܢܘܢ: ܕܦܠܢ ܒܠܚܘܕ ܕܐܬܬܠܝ ܠܒܝܬܗ ܚܕܐ: ܒܗ
ܠܐܒ̈ܗܝܗܘܢ ܒܫܡܗ ܠܐ ܐܢܫ: ܕܠܡܫܒܩܐ ܕܝܢ ܘܐܦ ܥܡܗ: ܦܠܢ
ܕܝܢ ܘܦܠܢ ܡܫܡ̈ܫܢܐ ܗܘܘ ܕܐܒܗ̈ܝܗܘܢ. ܘܒܠܚܘܕ ܕܡܢ ܐܠܟܣܢܕܪܝܐ[2]
ܡܬܐܡܪܐ ܒܒܘܝܗܘܢ ܕܒܫܢܬܐ: ܦܠܢ. ܕܒܗ ܕܐܬܬܠܝ ܒܠܚܘܕ ܚܕ
ܡܢܗܘܢ ܒܫܡܐ ܕܡܢ ܐܒܗ̈ܝܗܘܢ ܥܒܕܗ: ܥܠܘܗܝ ܠܗܘܢ.
ܘܡܬܚܝܒܝܢ ܕܐܘܟܠܝܢ. ܢܦܫܗܘܢ ܚܕ ܠܚܕ. ܕܠܐ ܢܬܬܠܝܘ ܡܕܡ
ܕܦܩܕܘ ܒܐܠܟܣܢܕܪܝܐ ܡܢ ܒܫܡܐ ܕܐܒܗ̈ܝܗܘܢ. ܘܠܡܫܝܚܐ ܥܠܘܗܝ ܕܡܢ
ܦܘܠܚܢܐ ܩܕܡ: ܘܐܦ̈ܝܣܩܘܦܐ ܘܟܗ̈ܢܐ ܘܡܕܒܪܢܐ ܕܥܕ̈ܬܐ ܕܡܢ ܐܒܗ̈ܝܗܘܢ
ܡܠܟܘ[3]. ܘܢܫܬܠܛܘܢ ܠܫܡܫ ܡܕ̈ܝܢܬܐ. ܐܡܪܝܢ ܠܦܠܢ ܘܠܦܠܢ
ܘܠܦܠܢ[4] ܐܢܫ̈ܝܗܘܢ ܘܟܢܘ̈ܫܐ. ܡܫܡܫܢܐ ܕܝܢ ܕܫܡܫ ܠܐܒܗ̈ܝܗܘܢ
ܘܠܢܫ̈ܝܗܘܢ. ܐܦ ܕܝܢ ܐܝܟ ܡܢܗܘܢ ܒܫܡܐ ܕܡܢ ܢܦܫ̈ܬܐ ܥܒܕ
ܘܕܒܪ[5] ܡܬܬܢܝܚܝܢ. ܕܐܬܥܒܕܘ ܗܘ̇ܝ: ܕܦܘܠܚܢܐ[6] ܕܡܢ ܗܘ ܒܫܡܐ
ܢܦܫܗܘܢ[7] ܠܝܬ ܐܘ ܠܐ. ܒܫܡ ܪܒܐ ܕܝܢ ܕܫܡܫ ܠܟܗܢܐ. ܡܢ ܟܠ
ܐܝܟ ܐܝܟ ܡܫܡ̈ܫܢܐ ܕܡܫܝܚܐ ܢܬܬܥܒܕ. ܒܗܢܐ ܗܘܝܢ ܕܐܝܟ ܗܢܐ.
ܦܠܢ ܕܝܬܒܐ ܣܓܝܐܐ. ܘܗܒܢܐ ܐܦ ܡܢܗ ܢܬܬܝܗܒ. ܒܗ ܫܢܬܐ
ܐܢܬ ܠܗܘܢ ܕܢܬܠܘܢ ܣܘܥܪܢ ܕܠܐ ܥܘܠܐ. ܘܐܦܢ ܡܢܗܘܢ
ܕܡܫܟܚܐ ܠܡܥܒܕ ܦܠܢ ܗܢܐ. ܗܡܢܝܢܢ ܡܢ ܣܘܠܛܢܐ ܒܬܪܬܝܢ
ܘܠܡܫܝܚܐ. ܒܫܡܐ ܕܢܬܦܢܩܘܢ ܠܥܠܡ. ܘܡܪܝ ܢܬܚܢܢ.
ܠܡܐܡܪ ܐܝܟ ܕܐܡܪܢ ܠܗ. ܒܠ ܡܘܡܬܐ ܕܫܢܝ̈ܢ ܗܘܝܢ ܣܓܝܐܐ.

ܟܓ XXIII. ܕܝܠܗ ܒܗ ܕܝܠܗ ܠܐܢܫ ܕܡܛܠ ܡܫܡ̈ܫܢܐ ܦܠܢ ܒܫܢܬ ܠܝ.
ܒܠܠܐ ܢܦܫܗ ܕܠܗܘ ܐܢܬܬܐ ܗ̇ܝ ܡܬܚܫܒܐ. ܕܡܢܐ ܗ̇ܠܝܢ ܕܐܠܗܘܬ
ܥܠ ܥܒܕ̈ܘܗܝ: ܐܢܫ ܕܬܫܡܫ ܐܘ ܬܫܬܪܐ. ܗܘ ܡܬܚܫܒܝܢ[8]
ܒܦܘ̈ܢܝܐ. ܕܐܝ ܗܘ ܕܒܥܕܢܐ ܐܝܟ ܕܬܫܡܫ ܗܘܝܢ: ܒܗ ܡܬܚܫܒܐ

1 add. ܘܕܫܡܫܢܐ ܡܢ. 2 add. ܘܡܨܪܝܢ? 3 leg. ܘܬܡܠܟܘܢ.
4 add. ܘܠܦܠܢ. 5 leg. ܕܒܪ. 6 leg. ܕܢܘܪܢܐ statt ܕܦܘܠܚܢܐ?
7 leg. ܢܦܫܗܘܢ. 8 add. ܕܢܫܡܫ ܠܝ.

lich ist sie (die Habe) ihnen beiden gleichmäßig geschenkt worden. Die(?) Revenüen der vergangenen Jahre werden geschuldet (?) für die τιμή, die er bekommen hat, gemäß dem, was sie (die Jahre?) gewesen sind. Wenn aber derjenige, der die Habe hat (verwaltet), auch Ausgaben machen mußte, so ist es gerecht, daß ihm seine Ausgaben aus den Erträgnissen, die erzielt worden sind, angerechnet werden. Gemäß dem, was er ausgegeben oder eingenommen hat, soll mit ihm abgerechnet werden.

§ 5. Vgl. T §§ 49. 50. 81; In § 62.

Wir haben nicht verfügt über eine Tochter, die nach dem Tode ihres Vaters verheiratet wird, und schreiben dir (darüber) weder ältere noch gegenwärtig geltende Bestimmungen, da wir überzeugt sind, daß es nicht in deiner Macht liegt, daß dies Gesetz im Lande der Wilden und Barbaren (wo du lebst) zur Ausführung gebracht werde. Was du aber durchaus wissen willst, das beantworten wir dir: Die Tochter, die nach dem Tode ihres Vaters verheiratet wird, muß am Tage ihrer Verheiratung dasjenige bekommen, was ihr Vater ihr zu seinen Lebzeiten gegeben haben würde.

Weil das Land, in dem du lebst, den alten Gewohnheiten, als wären sie Gott selbst, unterworfen ist, glauben wir nicht, daß es dir leicht ist, den Inhalt dieses Gesetzes der Gottesfurcht in neuer Weise zur Ausführung zu bringen.

§ 6.

Wenn jemand die Habe andrer in Händen hat, man aber für die Tatsache weder durch ein Schriftstück noch durch eine Zeugenaussage einen Beweis hat, so stell' im Interesse derjenigen, welche gegen ihn Klage führen, eine Untersuchung an. Wenn sie bezeugen, daß die Habe ihren Eltern gehörte, sollen die Geschädigten sie erben. Wenn aber weder jener noch diese schriftliche Beweisstücke noch Zeugenaussagen haben, dann sollen die Geschädigten schwören, daß die Habe ihren Eltern gehörte, und dann sollen sie sie erben.

§ 7. Vgl. XX, 5.

Die Frau eines Mannes kann alle Habe, die sie von ihren Eltern geerbt hat, geben, wem sie will, ihrem Gemahl oder auch Fremden. Und keins ihrer Kinder kann wegen eines Besitzes, der nicht ihrem Vater, sondern dem Vater ihrer Mutter gehörte, einen Prozeß anfangen.

§ 8.

N. hat dem X. eine Mühle gegeben. Wenn er sie ihm einfach durch ein Schreiben geschenkt hat, kann er das einmal gemachte Schreiben nicht mehr ändern. Wenn er aber die Schenkung der Mühle durch ein Testament verfügt hat, so kann er es ändern. Denn das Testament hat, solange der Testator lebt, keinen Nutzen; verbindlich ist es nur für den Toten.

XXII.

Ferner von demselben heiligen Manne Erbschaftsurteile aus einer andern Handschrift, welche Ziffern (1, 2, 3) an der Spitze tragen.

1.

Du erinnerst dich des Streits, den N. N. und N., die Brüder des N., aus dem Dorfe N. miteinander hatten wegen des Besitzes, der ihnen

ܫܠܠܬܐ ܕܒܢܝ̈ܐ ܕܡܒܪܐ[1] ܡܬܡܣܟ ܠܓܡܘ̈ܪܐ ܕܒܥܒܕ ܠܦܘܬ ܡܐ
ܕܗܘܝ. ܐܝ ܕܝܢ ܗܘ ܕܐܡܪ ܩܕܝܫܐ: ܐܦ ܢܦ̈ܫܬܐ ܐܠܝܨ ܕܢܚܝܒ:
ܒ̈ܠܠܬܐ ܡܢ ܐܢܫ ܕܠܒܝܫ. ܕܡܫܬ̈ܡܥܢ ܠܗ ܢܦ̈ܫܬܗ: ܕܒܐܝܐ
ܐܡܪܗ̇: ܘܠܦܘܬ ܡܐ ܕܐܬܦܫ ܐܘ ܚܕܝܥ. ܝܗܘܐ ܒܡܚܪܗ ܫܘܒܚܐ ܀
5 ܫܠ ܒܪܬܐ ܕܝܢ ܕܡܢ ܒܬܪ ܒܡܘܬܒܐ ܕܐܒܘܗ̇ ܡܬܒܥܠܐ: ܠܐ
ܢܦܪܩ ܠܗ[2]. ܘܠܐ ܕܡܢ ܩܕܡܝ ܘܠܐ ܕܗܘܐ ܢܒܥܘܒ ܠܗ.
ܒܡܬܦܩܢ ܕܠܐ ܗܘܝܢ ܕܫܠܡ: ܕܒܐܬܪܐ. ܗܘ ܕܒܒܪ̈ܝܬܐ ܘܒܪ̈ܒܢܐ:
ܡܘܪܩܢܐ ܗܘܐ ܢܬܩܢ. ܕܐܠܠܐ ܕܝܢ ܡܢ ܫܠ ܦܪܘܩ ܠܡܒܥܕ
ܡܦܩܢ ܀ ܒܪܬܐ ܕܝܢ ܕܡܢ ܒܬܪ ܒܡܘܬܒܐ ܕܐܒܘܗ̇ ܡܬܒܥܠܐ:
10 ܗܘ ܡܒܥܕ ܕܙܒܢ ܕܬܩܒ: ܒܥ[3] ܚܕ ܗ̇ܘܐ ܐܒܘܗ̇ ܡܬܒܥ ܗ̇ܘܐ ܠܗ̇
ܐܒܘܗ̇. ܒܥܘܡܐ ܕܬܬܒܥܠ ܀ ܡܬܒܥܠ ܠܒܪ ܕܠܐܬܪܐ[4] ܕܐܡܪܝܢ ܒܗ:
ܠܚܒܪܐ ܕܡܢ ܩܕܡ ܐܝܟ ܕܠܐܠܗܐ ܡܫܬܡܥܝܢ: ܠܐ ܪܦܐ[5] ܚܝܢ
ܕܐܡܪܗ̇ ܠܝ ܦܫܝܛܬܐ: ܗܝ ܕܒܫܘܬܦܘܬܐ ܗܘܐ ܕܚܠܝܨ ܐܠܗܐ
ܚܕܬܐܝܬ ܬܘܩܢ ܀ ܐܢܫ ܕܐܚܪܝܢ ܩܕܝܫܐ ܕܐܡ̈ܪܐ: ܘܗܘܝܘܬ
15 ܠܐ ܩܢܝ: ܐܘ ܒܡܫ̈ܒܚܬܐ ܐܘ ܒܡܠܠܬܐ ܕܢܦܪ̈ܩܢ. ܥܐܠ ܫܠ ܐܢܫ
ܕܡܬܒܠܝܢ ܡܢܝܗܘܢ. ܕܐܝ ܗܝ ܕܐܡܬ ܕܡܬܝܗܒܝܢ ܕܐܒܪ̈ܗܝܗܘܢ
ܐܡܘܗܝ ܗܘ̇ܐ ܩܢܝܢ. ܢܐܪܬܘܢ ܚܠܦ̈ܬܐ. ܐܝ ܕܝܢ ܘܠܗܿ[6]
ܘܠܐ ܒܡܢܬܐ. ܘܠܐ ܡܗ̈ܘܕܐ: ܘܠܐ ܠܗܢܘܢ ܘܠܐ ܠܗܠܝܢ:
ܢܐܡܘܢ ܚܠܦ̈ܬܐ. ܕܐܒܗ̈ܝܗܘܢ ܐܡܘܗܝ ܩܢܝܢ. ܘܠܗܘܢ ܙܕܩ
20 ܕܢܐܪܬܘܢܗܝ ܀ ܐܢܬܬܗ ܕܓܒܪܐ ܫܠ ܩܢܝܢܐ ܕܡܢ ܐܒܗ̈ܘܗ̇ ܡܪܬܐ.
ܥܠܝܗܿ ܕܠܦܝ ܕܝܗܒܐ ܬܬܠܘܗܝ. ܐܝ ܠܒܥܠܗ̇. ܐܘ ܠܒܢ̈ܝܐ.
ܘܐܦ ܡܢ ܒܢ̈ܝܗ ܠܡܬܝܠܕܘ. ܠܐ ܥܠܝܗܝܢ ܒܩܢܝܢܐ ܕܠܐ ܐܡܘܗܝ
ܕܐܒܘܗܘܢ: ܐܠܐ ܕܐܒܐ ܕܐܡܗܘܢ ܀ ܪܫܐ ܕܐܬܝܗܒܝܢ ܡܢ ܦܠܢ
ܠܦܠܢ: ܐܝ ܒܚܬܡܐ ܕܡܢܗ ܘܠܗ ܐܘܕܝܥ: ܠܐ ܥܠܝܗܿ ܕܢܫܠܡ
25 ܠܚܬܡܐ. ܕܚܕܐ ܙܒܢ ܐܬܒܝܕ. ܐܝ ܕܝܢ ܒܚܬܡܐ ܕܟܬܝܒ ܪܫܝܡܐ
ܡܬܒܥܬܗ ܕܪܫܐ. ܥܠܝܗ ܕܢܫܠܡ. ܕܟܬܝܒ ܕܝܢ ܒܚܬܐ ܕܚܕ
ܗܘ ܗܘ ܕܢܒܥܘܗ. ܠܗ ܒܗ ܚܝܘ. ܫܠ ܡܚܝܐ ܗܘ ܒܠܚܘܕ
ܒ XXII. ܡܬܡܪܢܐ. ܬܘܒ ܕܒܝܬܗ ܕܡܢܝܢܐ ܦܘܠܚܢܐ[7] ܕܡܬܘܬܐ: ܡܢ
ܐܦܢܐ ܐܣܪܬܐ. ܗܢܘܢ ܕܪܫܝܡܝܢ ܠܓܒܠ ܒܬܘܪܬܐ. ܒܗܘܢ ܐܢܐ
30 ܠܣܪܝܐ ܕܗܘܐ ܠܐܢܫ̈ܝܢ ܦܠܢ ܘܦܠܢ ܐܚܘ̈ܗܝ ܕܦܠܢ ܡܢ

---

[1] leg. ܕܡܒܪ̈ܝܢ. [2] Lücke? [3] leg. ܙܒܢ ܕܬܩܒ ܕܒܥ.
[4] leg. ܕܐܬܪܐ. [5] leg. ܪܦܐ. [6] leg. ܠܗ. [7] leg. ܦܘ̈ܠܚܢܐ.

§ 5. Vgl. T § 54.

Eine Frau ist berechtigt, die Habe, die sie von ihrem Vaterhause bekommen, wie die φερνή (*sic*), die sie von ihrem Gemahl bekommen hat, zu geben, wem sie will, auch einem Fremden.

§ 6. Vgl. T §§ 57. 90.

Wenn ein Mann stirbt, ohne Söhne, Testament und Blutsverwandte zu hinterlassen, verfügt seine Witwe, solange sie lebt, über seinen Besitz. Und wenn sie stirbt, wird er Gott übergeben.

§ 7.

Wenn eine Frau mit zwei Männern (nacheinander) verheiratet war und von beiden Kinder hat, so erben ihre Kinder von den beiden Vätern gleichmäßig dasjenige, was ihr (der Frau) freies Eigentum ist. Wenn sie aber nur von dem ersten Ehemanne Kinder hat, so sind diese die Erben der Habe ihrer Mutter, und der (zweite) Gemahl ihrer Mutter hat keinen Anspruch darauf.

§ 8.

Wenn ein Kind von zwölf Jahren stirbt, so soll jede Bestimmung, welche dasselbe schriftlich oder nichtschriftlich über seine Habe trifft, angenommen werden.

§ 9.

Über diese Dinge lautet also mein Urteil, wie wir geschrieben haben; aber über die Erbschaft von Mann und Frau (s. § 4) haben wir dir gegenwärtig nicht unser letztes Wort geschrieben, denn die Sache geht über dein Können hinaus. Es wird sich aber eine Zeit dafür finden, wenn es Gott gefällt.

XXI.

§ 1.

Wenn der Mann einen guten Leumund der Rechtschaffenheit hat und von vielen Seiten für jede Rücksicht empfohlen wird, soll er seine Tante (die Frau des Bruders seiner Mutter) aus seinem Hause fortschicken und die Gemeinschaft mit ihr lösen. Wenn sie aber alt ist und nicht von ihrer Hände Arbeit leben kann, soll er sie, solange sie lebt, mit allem, was sie braucht, versehen; er aber soll sich verheiraten. Wenn er das getan hat (sic), dann soll er eine Woche lang in Sack und Asche Buße tun. Darauf darf er dann das Amt eines Diakonus versehen. Ein Jahr später, nachdem er Diakonus geworden, darf er, wenn er im übrigen geeignet ist, als Priester angestellt werden.

§ 2.

Wenn eine Frau sich freiwillig, ohne irgendeinem Zwange zu unterliegen, von ihrem Gemahl trennt, und dies von dir durch eine sorgfältige Untersuchung festgestellt wird, dann wird ihr Mann nicht dadurch geschieden, daß er eine andre heiratet, sondern nur dadurch, daß er sich von der erstern definitiv entfernt (*s. Anm.*).

§ 3.

Wenn ein Mann die Frau (geschiedene Frau? Witwe?) seines Vaters geheiratet hat und sich entsühnen lassen will, so soll er ein Jahr lang in Fasten und Enthaltsamkeit leben, und 50 Tage in Sack und Asche. Dann soll er wieder teilnehmen an dem Brot des Lebens, und wenn er Vermögen hat, soll er den Armen und den Kirchen nach Kräften geben.

§ 4. Fragment in der ersten Hälfte.

Die Kinder einer Schwester .... und(?) von ihrem Onkel (Bruder der Mutter) seine Habe gleichmäßig .... einer dem andern. Und schließ-

ܡܢ ܥܠܠܗ. ܫܠܝܚܐ ܗܘ ܕܐܬܐ ܠܟܘܢ ܕܢܓܠܐ ܐܦ ܫܘܒܪܐ ܗܘ ܀
ܐܬܐܬܐ ——[1] ܒܥܠܠܗ ܕܟܠ ܒܢܝ̈ܐ : ܘܕܝܠܗܘܢ ܠܐ ܚܙܝܢ ܘܫܡ̈ܥܝܢ
ܠܢܫܐ ܠܗ ܠܗ. ܫܠܝܚܐ ——[2] ܫܡܝܐ ܕܥܠܠܗ. ܥܠܡܐ
ܕܝܢܐ. ܘܫܘܡ ܒܘܫܒܚܗ. ܫܡܥܢ ܠܐܠܗܐ ܀ ܐܬܐܬܐ ܕܗܘܝ
5 ܠܗܕܡܝ ܠܒܢܝ̈ܢ. ܘܗܘܘ ܠܗ ܒܢܝ̈ܐ ܡܢ ܐܒ̈ܗܝܗܘܢ. ܫܡܝܐ ܕܥܠܠܗ
ܗܘ ܡܕܒܪܢܐ. ܒܢ̈ܘܗܝ ܕܡܢ ܐܒ̈ܗܝܗܘܢ ܠܒܢܝ̈ܐ ܫܘܠܡܐ ܝܪ̈ܬܘܬܗܘܢ.
ܐܝ ܕܝܢ ܡܢ ܠܒܢܝܐ ܒܠܫܘܢ ܡܕܡܐ ܐܚܪܢ ܒܢܝ̈ܐ. ܗܢܘܢ ܫܗܘܘܢ
ܡܘ̈ܬܐ ܕܫܡܝܐ ܕܐܡܗܘܢ. ܒܝܕ ܐܡܗܘܢ ܕܝܢ ܕܫܡܥ ܡܢ ܫܡܝܐ
ܕܐܡܗܘܢ. ܠܐ ܫܠܝܚܐ ܀ ܗܠܝܢ ܒܪ ܡܪܬܫܡܘܬܐ ܫܡ̈ܝܢ ܒܗ ܫܡܝܢ :
10 ܫܡܫܒܐ ܒܗ ܦܘܡܕܝܐ ܕܒܢܝܢ ܥܠ ܫܡܝܗ. ܐܝ ܒܥܠܝܬܐ. ܘܐܝ
ܕܟܠ ܒܥܠܝܐ. ܗܠܝܢ. ܗܒܢܐ ܫܗܘܐ ܥܠܝܗܝܢ ܦܘܡܝܐ ܕܡܢܗ. ܐܝܟ
ܕܒܥܠܬܢ. ܒܫܡܪܐ ܕܝܢ ܕܡܪܘܬܐ ܕܠܒܢܝܐ ܘܕܐܬܐܬܐ. ܠܐ ܚܙܝܢ ܠܟ
ܡܬܬܘܬܐ ܕܝܠܟ ܗܢܐ. ܫܒܪܐ ܠܒܪ ܦܘܪܩܢܐ ܠܡܬܡܝܢܘܬܟ.
XXI. ܗܘܐ ܕܝܢ ܘܒܬܪܗ. ܐܬܝܘ ܕܫܦܝܪܐ ܠܐܠܗܐ ܀ ܠܒܢܝܐ ܐܬܝܘ ܗܘܘ
15 ܕܫܪܝܪܐ ܗܘ ܡܗܝܡܢܘܬܐ ܕܟܠ ܡܫܝܚܘܬܗ. ܘܐܝܟ ܦܘܡܐ ܠܡܠܟ̈ܐ
ܡܫܠܡܗ. ܕܡܫܝܚ. ܫܡܥ ܐܬܐܬܐ ܫܠܝܗ ܡܢ ܒܢܝܗ. ܘܫܪܝܪܗ ܡܢ
ܫܘܬܦܘܬܐ ܕܒܡܪܗ. ܐܝ ܕܝܢ ܗܢܟܐ ܘܠܐ ܡܫܝܚܐ ܕܡܢ ܐܡܪܗ
ܗܕܐ. ܦܪܫܡܝܗ[3] ܒܡܫܐ ܕܝܢܐ. ܒܥܠܝܗܝܢ ܕܡܘܫܡܪܗ. ܗܘ ܕܝܢ
ܫܡܥ ܠܗ ܐܬܐܬܐ. ܘܡܢ ܕܫܒܪ ܗܠܝܢ. ܫܗܘܐ ܒܡܫܝܚܘܬܐ ܕܡܫܐ
20 ܘܡܫܝܚܐ. ܫܡܫܒܬܐ ܕܡܗܝܡܢ. ܘܗܢܝܢ ܫܡܥܫ ܕܪܘܟܐ ܕܡܫܡܫܢܘܬܐ.
ܘܡܫܐ ܕܗܘܐ ܫܒܐܬܐ ܕܡܗܝܡܢ ܒܗܪ ܕܪܘܟܐ ܕܡܫܡܫܢܘܬܐ. ܘܐܬܝܘ
ܕܢܫܐ ܕܫܘܐ ܫܡܝܐ ܫܬܡܫܐ ܀ ܐܬܐܬܐ ܕܒܢܝܢܗ ܦܪܫܐ ܡܢ
ܒܥܠܠܗ. ܡܢ ܡܫܝܚܐ ܠܗ ܠܗ. ܘܡܫܡܫܢܐ ܠܟ ܗܕܐ ܒܫܘܡܫܐ
ܡܫܡܫ. ܠܐ ܫܡܥܐ ܒܥܠܠܗ ܐܬܝܘ ܕܐܡܪܬܐ ܫܡܥ. ܒܪܐ ܒܗ ܡܢ
25 ܡܕܡܫܚܐ ܡܪܫܡܫ ܠܡܫܡܪ ܀ ܠܒܢܝܐ ܕܫܡܥ ܐܬܐܬܐ ܒܬܘܗܝ ܘܢܓܠܐ
ܕܫܬܬܪܝܢ. ܫܗܘܐ ܒܢܘܡܐ ܘܒܫܘܪܬܐ ܫܒܐܬܐ ܡܕܐ. ܒܡܫܐ ܕܝܢ.
ܘܒܡܫܝܚܐ. ܡܘܬܐ ܡܫܡܫܢ. ܘܗܢ ܫܬܘܬܦ ܠܠܝܫܡ ܡܢܐ. ܘܐܝ
ܠܒܢܝܐ ܗܘ ܡܪܐ ܐܘܫܝܐ. ܫܡܠ ܠܡܫܡܫܢܐ ܘܠܒܢܝ̈ܐ. ——[4]
ܗܦܟܐ ܒܐܡܕܘܗܝ ܀ ܒܢ̈ܝ ܡܕܐ —— ܘܡܢ ܫܠܝܚܘܗܝ ܫܡܝܗ
30 ܫܘܠܡܐ —— ܡܢ ܠܒܢܝܗ : ܘܠܫܡܪܬܐ ܐܘܕܝܫ ܒܫܘܡܐ ܠܐܒ̈ܗܝܗܘܢ :

---

[1] add. ܕܡܫܚܐ. [2] add. ܗܘ ܥܠ. [3] leg. ܫܦܪܫܡܝܗ.
[4] add. ܒܡܫܐ ܕ?

§ 3. Vgl. T §§ 65. 86. 95.

Wenn aber (s. § 1) die Frau nach dem Tode ihrer Söhne (Kinder) nicht im Hause ihres Gemahls wohnen bleibt, sondern ausziehen will, so ist sie berechtigt, alles ihrige mitzunehmen, sei es die Dos ihrer Eltern, sei es die φερνή (hier = δωρεά) ihres Gemahls, sowie ein Drittel desjenigen Besitzes, den sie und ihr Gemahl durch glückliche Geschäfte erworben haben. Dagegen darf sie von demjenigen Besitz, den ihr Gemahl von seinen Eltern bekommen hat, nichts nehmen.

§ 4.

Wenn ein Mann kinderlos stirbt und zwei um seine Erbschaft prozessieren, ein Sohn des Bruders [des Vaters] des Verstorbenen und der Sohn des Bruders seiner Mutter, so sollst du also ihren Streit entscheiden: Alle Habe, die dem Verstorbenen von seiten seiner Eltern zugekommen ist, soll dem Sohne seines Vaterbruders zufallen, dagegen den Besitz der Mutter des Verstorbenen soll der Sohn ihres Bruders erben. Und schließlich soll derjenige Besitz, den der Verstorbene durch eignen Fleiß erworben hat, zu seinem ewigen Angedenken Gott gespendet werden. Wenn sie aber widerspenstig und mit der Stiftung zum Angedenken nicht einverstanden sind, soll die von dem Verstorbenen erworbene Habe in drei Teile geteilt werden, zwei für den Sohn des Vatersbruders und einen für den Sohn des Bruders seiner Mutter. Also sollst du den Streit entscheiden, und Gott gebe dir Einsicht, in schwierigen Prozessen das rechte Urteil, das Unrecht verhütet, zu finden, und alle Tage deines Lebens eine rechtschaffene, sorgfältige Untersuchung, wie die Gottesfurcht sie gebietet, zu führen. Sei gesund.

XX.

Urteile von demselben.

§ 1.

Wenn Menschen sterben, die nicht ein schriftliches Testament hinterlassen, wohl aber mündlich bestimmt haben, daß ihre Habe Gott gespendet werden soll, dann sollen diejenigen, welche ihre Äußerung gehört haben, auf das Wort Gottes hin befragt werden, einerlei ob sie Geistliche oder Laien sind. Gemäß demjenigen, was diese Zeugen aussagen, soll die Verfügung der Verstorbenen gelten . . . .
. . . . (*Text verderbt*).
Und diejenigen, welche sich nicht fügen wollen, schließe aus von den Kostbarkeiten der Kirche, bis sie von ihrem Frevel ablassen.

§ 2.

Die Kirchenländereien, die, wie wir gehört haben, von dem seligen Markus, der vor dir Bischof war, (gegen etwas andres) vertauscht worden sind, nimm den gegenwärtigen Inhabern wieder ab und gib ihnen, was sie als Austausch dafür hergegeben haben, zurück. Denn die Ländereien und Besitztümer der Kirche darf ein Bischof weder verkaufen noch vertauschen.

§ 3. Vgl. T § 57.

Diejenigen Ländereien, deren Eigentümer ohne Hinterlassung von Erben gestorben sind, erbt die Kirche, indem sie auch die darauf lastende Steuer übernimmt.

§ 4 (vgl. § 9).

Die Angelegenheit der Erbschaft von Mann und Frau, die keine Kinder hinterlassen, laß einstweilen in statu quo (?), damit sie dir nicht lästig werde.

ܦܪܨܘܦܐ ܕܒܥܠܗ̇. ܘܡܢ ܡܫܝܚܐ ܕܡܬܒܥܐ ܗܝ ܘܒܥܠܗ̇ ܒܬܘܒܪ̈ܐ
ܡܛܐ ܡܢ ܗܠܝܢ. ܡܢ ܡܫܝܚܐ ܕܝܢ ܕܡܬܚܙܐ ܠܒܥܠܗ̇ ܡܢ ܐܒܗ̈ܘܗܝ.
ܠܗ ܠܗ̇ ܡܕܡ ܠܡܥܒܕ ܀ ܐܠܐ ܕܡܫܐ ܕܠܐ ܒܢ̈ܝܐ. ܘܡܬܬܦܪܫܝܢ
ܒܗ̇ ܒܪܬܘܬܗ ܗܪܟ. ܡܢ ܡܕܡ ܐܬܘܗ̈ܝ ܒܪ ܐܒܘܗܝ[1] ܕܒܢܝܢܐ:
5 ܐ̈ܣܪܝܐ ܕܝܢ ܒܪ ܐܒܘܗ̇ ܕܐܡܗ. ܗܘ ܫܪܝܘܗܝ ܠܣܪܝܘܗܝ. ܟܠ
ܡܫܝܚܐ ܕܡܢ ܐܒܘܗ̈ܝ[2] ܡܬܚܙܐ ܠܗ̇ ܕܒܢܝܢ. ܠܒܪ ܐܒܘܗܝ[1] ܝܗܘܐ.
ܘܡܫܝܚܐ ܕܝܢ ܕܐܡܗ ܕܒܢܝܢܐ: ܟܕ ܐܒܘܗ̇ ܝܠܕܬܗ. ܡܫܝܚܐ ܕܝܢ
ܕܗܘ ܒܢܝܢܐ. ܒܦܪܨܘܦܗ ܒܪܝܐ. ܠܐܠܗܐ ܝܬܦܪܥ. ܠܥܘܒܕܝܗ
ܐܡܝܢܐ. ܐܝ ܕܝܢ ܡܬܡܢܐ ܘܠܐ ܡܬܦܢܟܣ ܕܝܗܘܐ ܠܥܘܒܕܝܐ.
10 ܝܬܦܠܓ ܡܫܝܚܐ ܕܠܗ ܠܒܢܝܢܐ ܒܒܢܝ. ܠܟܠܗ ܡܢܗܘܢ. ܗܕܐܡܝܢ
ܠܒܪ ܐܢܫܐ ܕܐܒܘܗܝ. ܘܡܛܐ ܠܒܪ ܐܢܫܐ ܕܐܡܗ. ܘܒܪܝܐ ܕܐܡܢ ܗܝܐ
ܝܪܬܘܗܝ ——[3] ܘܡܪܝܐ ܢܣܒܢܝܢ ܠܗܝ ܝܡܝܢܐ ܕܒܢܝ̈ܢܐ
ܕܡܬܚܫܒܝܢ ܒܟܠ. ܘܠܡܦܩܘ ܒܒܣܪܝܐ[4] ܗܪܝܢܐ ܝܪܬܘܬܐ ܕܡܠܟܐ
ܐܠܗܐ ܟܠ ܢܡܘܣ̈ܐ ܚܕܬܐ. ܗܘܝ ܡܠܝܬܐ. ܕܠܗ ܦܢܝܐ ܕܒܢ̈ܝܐ. XX.
15 ܐ̈ܝܬܐ ܕܒܢܝܢܘ ܘܕܡܬܒܥܐ ܒܡܬܒܥ ܠܐ ܢܒܥܘ: ܒܡܠܝܬܐ ܕܝܢ ܦܢܝܢܘ
ܕܠܐܠܗܐ ܝܬܦܪܥ ܡܫܝܚ̈ܘܗܝ. ܒܝܬܐܠܗܝ ܝܡܝܢ̈ܘܗܝ. ܐܝ
ܒܢ̈ܝ ܡܫܝܚܐ ܐܝܬܝ ܘܐܝ ܡܬܡܫ̈ܬܚܢ. ܒܡܠܝܬܐ ܕܐܠܗܐ. ܘܠܦܘܬ
ܕܡܬܘܕܝܢ. ܗܘ ܝܬܡܫܚ ܦܘܫܕܝܘܗܝ ܕܒܢ̈ܝܐ.[5] ܐܝ ܒܟܠ
ܒܢ̈ܝܘܗܝ ܦܢܝܢܘ ܕܝܗܘܘܢ ܡܛ̈ܐ. ܘܐܝ ܡܫܝ̈ܚܘܗܝ ܡܣܒܘ
20 ܠܦܘܪܝܫܘܗܝ[5]. ܘܠܐܢܠܝܢ ܕܡܬܚܫܒܝܢ. ܦܝܫܬ ܐܝܟ ܡܢ ܡܫܡ̈ܫܢܘܬܗ
ܕܒܢܝܢܐ. ܒܢܝܡܐ ܕܡܬܬܪܝܢ ܦܠܘܣܘܦ̈ܘܗܝ[6] ܀ ܐܘ̈ܪܚܐ ܕܒܢܝܢ̈ܐ
ܕܝܡܝܢ ܕܡܫ̈ܠܡܢ ܠܢܦܫ ܝܬܝܪܐ ܡܪܫܘܬ. ܕܗܘ ܐܦܣܩܘܦܐ
ܡܕܡܝܢ ܗܘ ܐܝܬܝ. ܡܢ ܕܝܢ ܡܢ ܐܝܠܝܢ ܕܐܢܫܝܢ ܠܗܝܢ. ܘܦܝܫ
ܠܗܝܢ ܗܠܘܦܝܢ. ܐܘ̈ܪܚܐ ܐܠܐ ܘܡܫ̈ܝܢܐ ܕܒܢܝܢܐ ܠܐ ܝܠܝܦܬ
25 ܐܦܣܩܘܦܐ ܠܐ ܠܡܘܪܒܘ ܘܠܐ ܠܡܫܠܦܘ ܀ ܐܘ̈ܪܚܐ ܕܡܪ̈ܝܢܝܢ
ܡܢܗ. ܘܡ̈ܕܝܢ ܠܐ ܐܪܦܘ. ܒܢܝܐ ܗܪܟܐ ܐܝܬܝ. ܒܗ ܡܡܠܟܐ ܐܦ
ܡܕܐܝܬܐ ܕܒܠܝܬܝ ܀ ܝܪܒܐ ܕܡܪܬܘܬܐ ܕܐܠܗܐ ܘܐܝܬܬܐ ܕܒܢ̈ܝ ܠܐ
ܡܪܦܝܢ. ܝܒܘܫܘܗܝ ܕܝܬܝܬܐ ܠܦܘܬ ܕܐܢܫܝܢ ܕܠܐ ܝܘܡܪ ܒܠܝܢ ܀
ܐܝܬܝܬܐ ܒܟܠ ܡܫܝܚܐ ——[8] ܡܢ ܒܗ ܐܝܬܘܗ̇: ܘܒܟܠ ܦܪܨܘܦܐ ——[9]

---

[1] add. ܕܐܒܘܗܝ. [2] ܐܒܘܗܝ? [3] add. ܘܗܘ ܠܣܪܝܐ.
[4] leg. ܒܣܪܝܐ. [5–5] Text verderbt. [6] ܡܢ ܦܠܘܣܘܦܘܗܝ?
[7] leg. ܠܗܘܢ. [8] add. ܕܡܬܚܙܐ. [9] add. ܕܡܬܚܙܝܢܐ?

zu wohnen oder irgend etwas zu tun, bis du diesen unsern Befehl, zu uns zu kommen, ausführst, wie du selbst früher vorgeschlagen hast. Tu daher diese Dinge also, wie wir geschrieben, ohne Lässigkeit. Und der Herr behüte dich vor allem Bösen alle Tage deines Lebens. Sei gesund.

XVIII.

1.

Dem gottliebenden, unserm Freunde Ḥenânjâ, dem Priester und Kirchenvorstande das Heil unsers Herrn [1].

Du erinnerst dich des Streits —

2 [2].

Das, was du uns geschrieben hast in betreff des Diakonus Jazdbûzîd, weil er nämlich sich mit einem verworfenen Weibe eingelassen hat —

3 [3].

Den gottliebenden, unsern Freunden, Jakob dem Priester, Sâʿôrâ und Nârôî den Gläubigen und Richtern das Heil unsers Herrn.

Ḥailai der Gläubige, der Sohn des Bâbhai, aus eurer Stadt, hat eine Beschwerde vor uns gebracht gegen ——— (*sic*) und Zâdôî, seine Brüder; er hat nämlich ausgesagt, daß, als sie noch Kinder waren —

Diese [4] drei Urteile, bezeichnet mit den Ziffern (1, 2, 3), sind hier vor dir geschrieben nach (?) einem einzigen Blatte. Wir haben sie verzeichnet wegen ihrer interessanten Anfänge, so wie sie geschrieben waren, und damit niemand sage, daß vielleicht noch mehr (Schriftstücke) als die hier gegebenen vorhanden sind. Wir haben nämlich diese Gesetze nicht aus einer einzigen Handschrift entnommen, sondern aus zweien, und sie waren fern von einander, als diese Gesetze und Urteile abgeschrieben wurden.

XIX.

Von demselben Catholicus Chenanischo.

§ 1. Vgl. T §§ 65. 86. 95.

Wenn Söhne (Kinder) zu Lebzeiten ihrer Mutter, ohne Erben zu hinterlassen und ohne ein Testament geschrieben zu haben, sterben, verfügt ihre Mutter, solange sie in ihrem Hause zu wohnen beharrt, über die Habe ihrer Söhne (Kinder) als Herrin, und niemand ist berechtigt, sie aus diesem Besitz zu verdrängen.

§ 2.

Wenn sie stirbt mit Hinterlassung eignen Besitzes, darf sie denselben geben, wem sie will, aber den Besitz ihrer Söhne (Kinder) erben deren Verwandte. Wenn Vatersbrüder vorhanden sind, so sind diese die vollberechtigten Erben, denn sie erben die Habe ihres Bruders. Wenn aber Vatersbrüder nicht vorhanden sind, so erbt der nächste Blutsverwandte die Erbschaft seiner Geschlechtsangehörigen.

---

[1] Dies ist der Anfang des Urteils XXII.
[2] Dies ist der Anfang des Urteils XXIII.
[3] Dies ist der Anfang des Urteils XXIV.
[4] Dies ist eine Notiz des Schreibers der römischen Handschrift.

ܒܬܪ ܡܢܝܢܐ ܕܫܢܝܬܐ ܗܘܐ ܚܠܦܬܐ ܫܡܥܬܝ ܒܫܘܪ ܡܦܩܗ ܠܗ
ܠܡܣܩ ܒܪ ܕܐܢܫ. ܡܢܐ ܕܝܢ ܒܬܪ ܫܘܠܡܐ ܕܗܠܝܢ. ܠܘܩܒܠ
ܠܡܐܡܪ ܐܘ ܠܡܟܬܒ ܐܘ ܐܢܐ ܕܘܝܐ ܠܡܫܡܥ ܟܠܗ ܐܢܫ
ܒܣܠܩܘܬܗ ܕܡܪܢ. ܒܝܘܡܐ ܕܫܡܝܢܐ ܦܘܩܕܢ ܗܘܐ ܒܡܫܐܠܬܗ
ܕܠܘܬܢ. ܐܝܟ ܦܘܩܕܢ ܕܡܪܢ ܗܘܐ. ܡܛܠ ܗܢܐ ܗܠܝܢ ܗܘܝ 5
ܐܝܟ ܕܟܬܝܒ ܕܠܐ ܡܘܡܝܐ. ܘܡܛܠ ܢܘܟܪܝܐ ܡܢ ܟܠ ܕܒܥܐ ܟܠ
XVIII. ܣܘܥܪܢܐ ܕܫܢܝܐ ܘܗܦܟ ܫܠܝܡ ✣ ܐ̄ ܠܬܪܥܐ ܐܠܗܝܐ ܫܒܝܚܝܢ ܚܝܝܐ
ܡܫܝܚܐ ܘܒܪ ܒܪܬܐ ܕܐܠܗܘܬܗ ܕܡܪܢ. ܒ̄ ܒܘܝܢ ܐܝܬܝܗ ܠܬܪܥܐ ✣ ܠܐܠܗܐ
ܕܡܫܟܚ ܡܬܡܨܝܢܐ ܣܘܓܦܘܬܢ. ܒܐܪܥܐ ܠܗ ܒܥܠܡܐ ܢܦܫܗ ܕܠܗܐ
ܐܝܬܝܬܐ ܗܘ ܡܫܬܟܚܬܐ ✣ ܓ̄ ܠܬܪܥܐ ܐܠܗܝܐ ܫܒܝܚܝܢ ܡܫܘܒܚ ܡܫܝܚܐ 10
ܘܫܒܘܪܐ ܘܐܬܪܘܢ ܡܗܝܡܢܐ ܘܒܢܝܐ ܫܠܡܘܬܗ ܕܡܪܢ. ܚܠܦ
ܡܗܝܡܢܐ ܒܪ ܒܢܝ ܕܡܢ ܡܬܝܩܪܝܢ. ܒܗܠܝܢ ܩܕܡ ܩܕܝܫܝܢ ܡܢ
ܐܢܫܝܢ[1] ܘܕܒܘܢ ܐܢܫܝܢ. ܐܢܐ ܓܒܪ ܕܡܢ ܒܚܕܝܠ ܒܡܫܡܫܢܘܬܐ
ܕܓܠܝܘܬܐ ܐܢܫܝܢ ܗܢܘܢ. ܚܘܝ. ܗܠܝܢ ܗܠܝܢ ܦܩܕܐ ܕܩܕܝܫܝܢ
ܒܠܝܢ ܐܬܬܐ ܗܝ ܒܥܠܡܝܢ ܡܬܩܪܝܢ ܒܬܪ ܚܕܐ ܡܠܟܐ ܘܩܕܝܫܝܢ 15
ܐܢܘܢ ܡܫܟܚ ܩܕܝܫܐ ܕܒܠܝܢ ܕܫܦܝܪܝܢ ܐܝܟ ܕܒܥܠܡܝܢ. ܘܟܠܐ
ܢܗܪܐ ܐܝܟ ܕܒܒܪ ܐܢܫܐ ܐܢܫܝܢ ܗܠܝܢ ܡܢ ܗܠܝܢ. ܡܫܟܚ
ܕܗܠܝܢ ܕܡܢܐ ܠܗ ܡܢ ܚܕܐ ܐܝܟܢܐ ܫܦܠ ܐܢܘܢ. ܐܠܐ ܡܢ ܗܕܡܝܢ.
ܘܩܝܡܝܢ ܗܘܝ ܚܕܐ ܡܢ ܚܕܐ ܒܗ ܐܬܬܝܟܘ ܗܠܝܢ ܕܡܢܐ ܘܦܣܩܢܐ.
XIX. ܗܘܦ ܕܡܠܟܗ ܒܗ ܕܡܪܢ ܫܘܚܠܦܐ ܡܬܘܠܕܢܐ. ܒܬܪ 20
ܕܡܢܗܘ ܒܬܪ ܐܡܪܘܗܝ. ܒܗ ܡܕܝܢܬܐ ܠܐ ܫܒܩܗ: ܐܦ ܠܐ ܕܢܬܢܐ
ܒܓܘ: ܒܡܐ ܕܐܡܪܘܗܝ. ܡܫܡܫܢܐ ܠܓܒܪܐ ܒܒܝܬܗ. ܗܝ ܫܠܝܚܐ
ܥܠ ܩܕܝܫܐ ܕܒܢܝܗ. ܐܝܟ ܡܕܝܢܬܐ. ܘܐܝܟ ܕܫܒܩܬܗ ܡܢ ܐܘܪܚܐ
ܗܢܐ ܠܐ ܫܠܝܚܐ. ܦܪܝܫ ܕܫܒܩܐ ܐܢ ܐܝܬ ܠܗ ܩܕܝܫܐ ܕܫܦܝܪܗ.
ܫܠܝܚܐ ܗܘ ܕܐܬܬܠܝܘܗܝ ܠܦܪܩ ܕܐܢܫܐ. ܩܕܝܫܐ ܕܝܢ ܕܒܢܝܗ. 25
ܩܪܝܒܝܢ ܗܘܘ ܢܐܪܬܘܢܝܗܝ: ܘܐܦ ܐܢܫܐ ܕܐܬܐ ܐܝܟ ܠܗܘܢ.
ܡܫܠܡܢܐ ܗܘܝ ܐܢܘܢ ܡܪܘܬܐ. ܩܕܝܫܐ ܓܒܪ ܕܐܝܬܝܗܘܢ ܡܪܝܡ.
ܐܦ ܕܝܢ ܐܢܫܐ ܕܐܬܐ ܠܗ ܠܗܘܢ. ܗܘ ܕܦܪܘܩ ܡܢ ܒܒܣܪܐ.
ܗܘ ܢܐܡܪ ܡܪܘܬܐ ܕܒܢܝ ܐܢܫܐ. ܐܦ ܗܘ ܕܝܢ ܕܐܬܬܐ ܡܢ
ܒܬܪ ܡܘܬܐ ܕܒܢܝܗ ܒܒܝܬ ܒܒܠܗ ܠܐ ܓܒܪ: ܘܐܓܪܐ ܠܡܣܩ. 30
ܫܠܝܚܐ ܠܡܡܠ ܒܠܡܐ ܕܡܠܟܗ ܗܘ. ܐܦ ܘܒܬܪ ܕܐܬܝܗܘܢ. ܘܐܦ

[1] leg. ein Eigenname statt ܐܢܫܝܢ.

XVII.

Dem gottliebenden, unserm geliebten Bruder, Bischof Âdharschâbôr das Heil unsers Herrn.

Nach Gottes Bestimmung haben wir dich betraut mit der Sorge für die Kirchen in Perât, Beṣrâ und Hôbellath (Obolla). Sobald du daher dies unser Schreiben erhältst, bestelle einen geeigneten ἐπίτροπος über deine Geschäfte im Hause des ἐπισκοπεῖον zu Ûlî (Eulai?). Du aber geh sofort nach Obolla und lies der dortigen Gemeinde diese beiden Briefe an sie und an dich vor. Kehre aber zurück zum Kloster des heiligen Büßers Abhai und begehe dort seinen Gedenktag in aller Heiligkeit, indem du ihn mit den Danksagungen des Tages und der Nacht und mit dem förderlichen Worte der Predigt feierst. Es werden aber gewohnheitsgemäß an jenem Tage Geschenke gegeben von den Leuten, die von überall herkommen; der gläubige Jabhalâhâ und du, ihr sollt sie sachkundig zählen und dem Abt des Klosters übergeben, damit sie für den Bau (die Restauration?) des Klosters verwendet werden. Wenn aber einer von unsern Freunden in Obolla sich diesem widersetzt, so benachrichtige ihn, daß der Abt des Klosters alle Ausgaben für den Bau und die Schule und andres im Kloster mit Wissen des Jabhalâhâ gemacht hat, damit niemand den Weg Gottes (d. i. das Verfahren des Abtes) lästre. Denn alles, was die Menschen ihrer Sünden wegen an jenem Tage im Namen Gottes darbringen, gebührt Gott und wird auf das Gotteshaus verwendet, indem kein Mensch berechtigt ist, etwas davon zu nehmen oder es auf etwas andres zu verwenden als auf den Bau jenes Klosters.

Wenn aber, nachdem dieser unser strikter Befehl erlassen ist, jemand Ausstellungen zu machen wagt oder sich erfrecht die Hand auszustrecken nach den Spenden, welche die Menschen Gott gespendet haben, indem er glaubt, daß er berechtigt sei sie zu nehmen, so ist er auf unsern Befehl ausgeschlossen von der Teilnahme an allen kirchlichen Dingen, vom Gottesdienste, dem Empfange der εὐχαριστία und unsern übrigen erhabenen Sakramenten nach dem Worte unsers Herrn, der in seiner Gnade dich stärken möge alle Tage deines Lebens. Sei gesund.

Sobald du diesen unsern Brief liest, bewirke dein Kommen zu uns so bald wie möglich, denn es ist mir nötig aus vielen Gründen. Damit du dich aber nicht zurückhalten läßt, aus was für einem Grunde es auch sein mag, so befehlen wir dir durch den Canon des Wortes Gottes, daß du nach der Lektüre dieses Briefes nur drei Tage bleiben darfst, wo du sein magst; daß es dir aber verboten ist durch das Wort unsers Herrn, nach Ablauf derselben irgendwohin zu gehen oder dort

ܕܟܝܢܗܘܢ ܥܠܘ ܡܬܚܫܒܢܐ ܒܟܠ ܫܠܡܘܬܗ̈ ܐܝܢ ܘܟܠ ܩ̈ܢܘܡ
ܐܠܗܐ ܕܝܗܒ ܫܐܠܝܢ ܥܠܡܐ ܘܫܘܒܚܐ ܠܗ ܥܠܡ ܐܡܝܢ. ܕܝܠܗ. XVII.
ܠܒܢܝ ܐܠܗܐ ܐܝܟܢ ܣܗܕܐ ܕܐܦܝܣܩܘܦܐ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܫܠܝܚܘ
ܕܡܪܢ. ܗܡܝܢܝܢ ܒܦܘܪܫܢܘܬܐ ܕܐܠܗܐ. ܚܝܠܘܬܐ ܕܒܗܕ̈ܐ
ܕܦܘܪܩܢܐ ܘܚܕܝܘܬܐ ܘܬܘܕܝܬܐ. ܡܢ ܗܟܝܠ ܕܐܝܟܢ ܚܙܝܢ ܗܘܐ 5
ܚܕ ܫܡܥܘܢ ܕܒܝܬ ܫ̈ܡܝܢ ܕܒܟܢܫܐ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܕܐܘܠܝ. ܐܢܫ
ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܕܟܢܫܐ ܐܝܟ ܕܝܢ ܡܕܝܢܬܐ ܘܠܐ ܠܗܘܢܠܐ ܘܩܕܡ ܩܕܡ
ܒܚܕܐ ܕܐܝܟ ܐܢܫܐ ܗܠܝܢ ܕܐܬܒܗܪ ܕܠܗܬܐ ܘܕܠܗܬܐ.
ܐܬܦܢ ܕܝܢ ܠܕܝܢܗ ܕܡܕܝܢܬܐ ܚܝܘܬܐ ܐܢܫ. ܘܐܝܟ ܥܡܠܐ ܚܘܡܐ
ܕܕܘܒܪܗ ܕܥܠܡܐ ܢܦܫܘܬܐ ———[1] ܒܕ ܡܘܫܐ ܐܝܟ ܠܗ 10
ܒܥܘܕܪܢܐ ܕܠܠܝܐ ܘܕܐܝܡܡܐ ܘܒܡܠܟܐ ܡܟܕܪܝܢܬܐ ———[2] ܒܥܘܪܒܐ
ܕܝܢ ܡܚܫܘܒܝܢ ܐܝܟ ܕܒܟܢܫܐ. ܒܗܘܢܐ ܗܘ ܡܢ ܒܡܫܝܚܐ ܕܡܢ ܟܠ
ܕܘܟ ܐܬܝܢ. ܒܕܒܪܐ ܕܡܠܟܘܬܐ ܡܫܡܫܢܐ. ܘܕܝܠܟ ܫܡܥܝܢ ܘܫܒܩܠܝܢ
ܠܒܪ ܕܝܢܐ. ܕܫܡܥܝܢ ܫܒܚܐ ܕܒܝܬܐ ܕܡܕܝܢܬܐ. ܐܘ ܗܘ ܕܐܝܫ
ܡܢ ܣܓܝܐܐ ܕܢܗܘܪܐ ܫܡܥܐ ܠܗܝܟܠ ܗܕܐ. ܫܘܕܥܢܐ ܕܟܠ 15
ܫܦܝܪܐ ܕܒܝܬ ܪܫ ܕܡܪܐ ܚܕ ܒܢܝܐ ܘܟܠ ܐܢܫܘܬܐ ܐܘ ܚܕ
ܡܕܡ ܐ̈ܢܫܝܢ ܕܒܡܕܝܢܬܐ ܒܡܕܝܢܬܐ ܕܡܠܟܘܬܐ ܚܒܝܒ ܡܫܝܚܐ ܕܠܐ
ܐܝܟ ܥܠܝܗ ܚܕ ܐܘܪܚܗ ܕܐܠܗܐ ܥܠܡܐ ܕܝܢ ܕܒܢܝܢܫܐ ܡܬܚܠ
ܣܓܝܐܘܬܗܘܢ ܒܟܠܐ ܕܐܠܗܐ ܫܦܝܪܘܢ ܒܗܘܢܐ ܗܘ ܠܐܠܗܐ ܦܪܘܩ.
ܘܟܠ ܒܚܝܠܗ ܕܐܠܗܐ ܫܦܝܪ ܒܕ ܠܐ ܐܝܟ ܫܠܝܚܐ ܠܡܫܡܫ ܡܢܗ 20
ܐܘ ܠܡܬܠ ܠܕܘܟ. ܐܠܐ ܠܒܝܫܐ ܕܡܕܝܢܬܐ ܗܘ ܐܝܟ ܕܝܢ ܡܢ
ܒܬܪ ܚܫܚܘܬܐ ܕܦܘܩܕܢ ܗܘܐ. ܕܢܗܘܘܢ ܕܢܬܕܘܠ ܐܘ ܫܡܪܚ
ܕܢܫܬܡܠܐ ܐܡܪܐ ܚܕ ܦܘܪܫܢܐ ܕܐܦܪܝܩܐ ܒܝܬ ܐܫܬܐ ܠܐܠܗܐ. ܒܕ
ܪܢܐ ܕܘܟܐ ܠܗ ܠܡܕܡ. ܡܚܫܒܬܐ ܗܘ ܗܢܐ ܡܢ ܦܘܩܕܢ ܡܢ
ܫܘܬܦܘܬܐ ܕܟܠܗܘܢ ܒܕܘܒܪ̈ܐ. ܗܟܝܠ ܕܐܡܪ ܐܢܐ ܘܡܫܡܫܢܐ 25
ܕܐܘܪܫܠܡ ܘܫܪܪܐ ܕܡܫܪܘܬܗܘܢ ܕܐܪܘܢ ܒܥܠܬܗ ܕܡܪܢ.
ܕܗܘ ܒܝܫܘܥ ܫܠܝܚ ܚܕ ܫܘܒܚܐ ܕܚܢܢ. ܘܗܘܝ ܫܠܝܡ. ܡܢܐ
ܕܦܪܐ ܐܝܟ ܗܠܝܢ ܕܐܝܬ ܠܝ ܒܥܕ ܡܬܚܫܒ ܠܗܘܢ ܚܕܐ ܕܢܬܠ[3]
ܡܬܚܫܒ. ܐܠܝܨܐ[4] ܓܒܪ ܚܠܝܐ ܡܫܬܠ ܗܝܟܠܐ. ܕܠܐ ܕܝܢ ܗܢܘܢ
ܡܢ ܐܡܪܐ ܕܗܝ ܚܠܐ. ܗܫܝܢ ܒܟܢܘܫܝܐ ܕܡܫܠܡ ܐܠܗܐ. ܕܡܢ 30

[1] add. ܘܚܝܠܘܬܐ? [2] add. ܕܡܕܒܪܢܘܬܐ? [3] ܕܢܬܠ?
[4] ܐܠܝܨܐ? ܐܠܝܨ ܐܢܐ

haben wir euch über unsre Reise zu euch Nachricht gegeben. Und sogleich nach Abgang unsers Briefes sind wir zum hiesigen Befehlshaber gegangen, (um ihn zu bitten), daß er in betreff unsrer Reise Befehl gebe. Da wir ihn aber in großer Aufregung und Unruhe trafen — er war nämlich kriegsgerüstet, um sofort auszurücken —, und es nicht gelingen wollte, bei ihm unsre Bitte durchzusetzen, so haben wir sofort (von dem Reiseplan) abgelassen, bis daß wir erführen, welches Ende Gott den Völkern, die gegeneinander toben, bestimmt hat. Sobald aber Gott die gegenwärtigen Wirren durch den Sieg derer, denen er wohl will, in Frieden verwandelt haben wird, werden wir ohne Verzug zu euch kommen. Denn nichts von allem Notwendigen so notwendig wie unsre Reise zu euch und unser Zusammentreffen mit euch, da doch ein Vorteil davon erwartet wird, wenn der Herr will. Wir beten eifrig zusammen, daß uns durch den Herrn der Weg zu euch geöffnet werde.

Bis aber dieser unser Wunsch zur Tat wird, haben wir befohlen, daß unser gläubiger, gottliebender Bruder Âdharschâbôr, der Bischof von Mai, Curator sei, damit er in allem Eifer dasjenige besorge, was das Glück eurer Seelen ausmacht, d. i. daß er an der Spitze eurer Reihen bete, des Lehramts vor euch walte, eure Streitigkeiten und Prozesse, die ihr miteinander habt, schlichte, für eure Kirchen und ihre Diener sorge und schließlich alle Bischofsgeschäfte durch seine Entscheidung über dieselben und durch anderes ohne Mangel unter euch Gläubigen erledige, bis Gott unsre Ankunft bei euch befiehlt. Denn nachdem Christophorus, der Metropolit von ܗܠܘ, uns gebeten hat, zu uns herkommen zu dürfen, und wir es ihm auch gestattet haben, hat es uns doch nicht richtig gedünkt, euer gottliebendes Volk ohne einen Pfleger zu lassen. Deshalb gehorcht nun dem Bischof Adharschabor in allem, wozu er auf Gottes Geheiß euch ermahnt, und gewährt ihm als unserm Vertreter willigen Gehorsam, wie es eure löbliche Gewohnheit ist. Betet aber für uns, daß unser Hinunterkommen zu euch ohne Verzug gestattet werde nach dem Willen Gottes, der euch behüten möge ohne Tadel im Glauben und bei Werken, welche ihm gefallen. Er möge euch würdig erachten teilzunehmen neben seinen Heiligen an den jenseitigen Freuden, die ihnen bereitet sind. Ich und alle gottliebenden, die bei uns sind, wir bitten für eure gläubige Gemeinde in allen ihren Teilen um (Gottes) Segen sowie um Gnade für uns alle. Amen.

ܣܪܓܝܣ ܘܓܘܪܓܝܣ ܣܒܪܘ[1] ܠܟܘܢ ܥܠ ܡܛܠܬܗܝܢ ܕܐܠܗܝܟܘܢ.
ܘܡܣܒܪܐ ܗܘܐ ܗܟܢ ܗܘ ܠܗ ܫܠܝܚܐ ܕܐܡܪ ܐܡܝܢ. ܕܦܘܠܚܢܐ
ܕܡܫܝܚܐ ܫܪܝܪܐ ܥܠ ܡܛܠܬܢ. ܡܛܠ ܕܡܢ ܕܐܫܬܡܥܘܗܝ ܒܓܘܕܐ.
ܡܚܕܐ ܗܘܐ ܓܝܪ ܠܡܪܢܐ ܕܡܬܪܗܒܢܘܬܐ[2] ܢܦܫ. ܘܠܐ ܦܪܫܝܢ
5 ܗܘܝܢ ܠܢ ܠܡܬܠܬܠܐ ܒܚܘܒܐ ܕܡܪܢ. ܐܬܬܩܝܢ ܕܫܢܐ. ܒܕܡܘܬܐ
ܕܙܒܢ ܕܐܝܟܐ ܡܪܬܐ ܦܩܕ ܐܠܗܐ. ܥܠ ܒܡܥܕܪܢܐ ܕܐܬܬܦܝܣܘ ܣܒ
ܠܗܡܟܐ ܣܒ. ܡܫܒܐ ܕܡܢ ܕܠܫܡܢܐ ܢܣܠܟ ܐܠܗܐ ܒܠܒܐ ܕܡܣܒ
ܒܘܟܡܬܐ. ܕܐܝܟܢ ܕܗܘ ܝܗܒ ܒܗܘܢ ܢܘܬܐ ܝܐܕܒܟܘܢ ܕܠܐ ܬܘܗܝܢ.
ܠܬܓܪܐ ܡܟܪ ܕܗܒܐ ܚܠܬܗ ܡܢ ܐܠܦܬܐ —[3] ܠܢ ܒܦܢܝܬܐ
10 ܕܡܘܒܝܢ ܕܐܠܗܝܟܘܢ ܘܦܠܚܝܢ ܕܒܗܘܢ[4]. ܒܡܣܟܢܘܬܐ ܓܝܪ ܢܘܬܪܐ
—[5] ܐܝ ܡܪܢܐ ܝܫܘܥ. ܘܡܫܝܚܐ ܐܠܗܐ ܘܦܪܘܩܢ. ܕܬܬܦܫܝܢ
ܠܢ ܒܡܪܢܐ ܐܘܪܚܐ —[6] ܒܡܕܝܢܬܐ ܓܝܪ ܕܬܬܓܠܝܪ ܒܟܢܘܫܝܐ
ܫܐܠܬܗ ܗܕܐ. ܦܩܕܝܢ ܕܢܦܘܩܐ —[7] ܡܗܡܢܢܐ ܕܝܢ
ܐܠܗܐ ܐܝܟ ܐܕܪܝܟܘܣ ܐܦܣܩܘܦܐ ܕܡܢܐ. ܕܢܦܪܘܩ ܐܝܠܝܢ
15 ܕܒܥܝܢ ܚܝܐ ܕܢܦܫܬܟܘܢ ܒܥܠܡܐ ܣܦܝܩܘܬܐ. ܗܢܘ ܕܝܢ ܕܩܕܡ
ܒܪܬ ܣܓܝܬܟܘܢ ܘܢܬܒܥ ܡܕܡܚܟܘܢ ܡܠܬܐ ܕܡܠܟܘܬܐ. ܘܕܢܫܪܐ
ܚܪܫܝܫܟܘܢ ܘܕܚܝܠ ܕܐܝܟ ܠܟܘܢ. ܣܒ ܒܚܕ ܣܒ. ܘܕܢܫܩܘܠ
ܕܒܓܬܟܘܢ ܘܕܡܫܡܫܢܝܬܗܝܢ ܘܡܚܐ ܚܕ ܐܝܟ ܕܐܦܣܩܘܦܐ[8] ܐܝܟ
ܒܗܡܢܘܬܗܝܢ ܘܡܕܒܪܢܐ ܒܬܡܘܪ ܕܠܐ ܣܡܝܪܘ ܒܢܬܟܘܢ ܡܗܝܡܢܐ
20 ܒܕܡܐ ܕܡܛܠܬܗܝܢ ܕܐܠܗܝܟܘܢ ܢܦܫܗܘܢ ܐܠܗܐ. ܒܪܘܚܦܘܪܣܘܣ
ܓܝܪ ܡܬܚܪܦܘܠܝܛܐ ܕܗܠܝܢ ܒܕܦܫܐ ܦܪܥ ܠܢ ܕܠܗܝܢ ܢܘܬܐ.
ܘܣܡ ܐܦܝܢ ܠܗ ܕܢܪܦܐ ܠܡܫܟܘܢ ܦܫܛ ܐܠܗܐ ܒܠܒܒ ܝܘܦܐ
ܠܐ ܢܓܕܪ ܠܢ. ܗܘܝܘܢ ܗܒܠ ܡܬܚܦܝܢ ܠܗ ܠܐܦܝܣܩܘ:
ܐܕܪܝܟܘܣ ܒܚܕ ܐܝܠܝܢ ܕܐܝܟ ܦܘܫܒܗ ܕܐܠܗܐ ܬܬܬܪܬܘܢ
25 ܘܡܫܬܡܫܝܢܘܬܐ ܕܙܒܢ ܢܦܫܐ ܣܘܘ ܠܗ ܒܦܪܝܘܦܐ ܕܠܝܢ ܐܝܟ
ܣܒܪܟܘܢ ܡܬܠܬܐ. ܣܠܝܢ ܕܡܢ ܝܠܗ ܕܠܐ ܬܘܗܝܐ ܬܬܦܝܣ
ܡܫܬܟܝ ܕܐܠܗܝܟܘܢ. ܝܒܝܫܘ ܕܐܠܗܐ. ܕܗܘ ܒܝܫܘ ܢܬܓܪܟܘܢ
ܕܠܐ ܪܥܝܢ ܒܗܡܢܘܬܗ ܘܒܒܥܬܐ ܕܢܦܪܘܩ ܠܗ. ܘܢܫܘܒܚܘܢ ܕܒܗ
ܡܢܬܗܘܢ ܫܬܘܬܦܘܢ ܠܗܘܢ ܒܒܘܩܢܐ ܕܡܬܚܒܝܢ ܠܗܘܢ

[1] leg. ܣܒܪܘܢ. [2] leg. ܕܡܬܪܗܒܢܘܬܐ. [3] add. ܐܠܗܝ?
[4] leg. ܕܒܗܘܢ? [5] add. ܡܪܢ? [6] add. ܕܐܠܗܝܟܘܢ? [7] add. ܢܘܗܪܐ?
[8] leg. ܕܐܦܣܩܘܦܐ.

uns zugeredet haben, daß wir seine illegitime Witwe neben dem Diakonus Daniel und seinen Brüdern, den Söhnen des Aḥônâ in die νομή seiner Erbschaft eintreten lassen sollen, so haben wir dennoch die Gottesfurcht hochgehalten, wie die kirchlichen Gesetze bestimmen, (indem wir verfügten), daß der gesamte Nachlaß des Aḥônâ, Haus und Geld und anderweitiger Besitz, seiner legitimen Witwe und seinen legitimen Söhnen als Erbschaft gehört.

Weil er aber mit der Frau, wegen deren er angeschuldigt worden ist, lange Zeit gelebt haben und auch Kinder mit ihr gezeugt haben soll, von denen die eine (als sein Kind) uns bestätigt wird, und da viele uns rieten, mit der Frau Mitleid zu haben, haben wir bestimmt, daß einer von den Höfen des Aḥônâ in 'Âḳôlâ der Frau als Wohnsitz für Lebenszeit übergeben werden soll, ohne daß sie indessen berechtigt ist ihn zu verkaufen oder zu verpfänden. Seiner illegitimen Tochter soll Unterhalt und Kleidung aus dem Vermögen ihres Vaters nur so lange gegeben werden, bis sie soweit erwachsen ist, daß sie von der Arbeit ihrer Hände leben kann, nicht mehr. Aber das Haus, in dem Aḥônâ wohnte und in dem er auch gestorben ist, und alles, was er besitzt, wo es auch sein mag, soll seiner legitimen Frau und seinen legitimen Kindern gegeben werden. So haben wir bestimmt, daß es sein soll, und wir schreiben dir hiermit, also die Dinge zu richten.

Wenn aber, nachdem dies unser Urteil ergangen ist, die beschuldigte Frau Streit erhebt, um neben den Söhnen des N. an der Erbschaft, die ihr in keinem Teile zusteht, teilzuhaben, so verkündige in allen Kirchen von 'Âḳôlâ und Ḥêrthâ, daß sie von dem Umgange mit den Christen ausgeschlossen ist, bis sie den törichten Streit aufgibt. Tu also dies, wie wir dir schreiben, ohne Lässigkeit. Und der Herr helfe dir seinen Willen zu vollenden alle Tage deines Lebens. Sei gesund.

Der Unterhalt der (illegitimen) Frau und ihrer Tochter soll ihr aus den Einkünften des gedachten Hofes gesichert werden. So bestimmen wir für den Fall, daß sie sich nicht wieder verheiratet. Wenn sie sich aber wieder verheiraten will, soll ihr der Hof auch nicht einmal als Wohnsitz übergeben werden.

XVI.

Den gottliebenden, unsern geliebten, erlesenen und gläubigen Brüdern in Perât, Beṣrâ (Bosra) und Hôbellath (Obolla) sei viel Heil durch unsern Herrn Jesus Messias.

Durch die Briefe, die wir früher durch Vermittlung unsrer Brüder, der Lehrer und Chorbischöfe Sergius und Georgius euch geschickt haben,

ܒܢܝ̈ ܐܢܫܐ ܕܡܢ ܒܕܪܐ ܕܒܗ ܦܠܓ ܕܒܝܬ ܐܬܬܐ ܗ̇ܝ ܕܢܬܒܐ
ܗ̄ܘܐ ܐܢܫܐ ܒܡܫܘܚܬܐ ܠܐ ܡܬܡܫܚܢܐ. ܕܟܕ ܗܦ̈ܟܬܐ ܐܦܫܘ[1] ܠܗ
ܕܡܚܠܝܗ̇ ܐܦ ܒܡܘܬܐ ܕܡܬܐܘܬܐ ܒܗ ܕܢܚܝܠ ܡܡܡܥܢܐ ܘܐܣܘܬܗ
ܒܡܘܬܗ ܕܐܢܫܐ ܕܐܬܒܠܥ ܡܢܗ ܠܐ ܡܬܢܚܐ. ܣܟ ܠܓܢܒܝ
ܐܠܗܐ ܡܢܝ ܐܡܪܐ ܕܡܬܘܬܐ ܒܬܝ̈ܐ ܦܬܓܡ. ܕܒܠܚܘܕ ܕܡܢ
ܠܒܪܐ ܗ̇ܘ ܐܢܫܐ ܐܢܬܬܗ. ܐܝ ܒܝܬ ܘܐܝ ܒܢܦܫ. ܘܟܠ ܡܢܝܢ
ܐܢܝ ܕܗܘ ܕܐܬܬܗ ܘܒܢ̈ܘܗܝ ܡܬܘܬܐ ܢܗܘܐ ܡܬܐܘܬܐ. ܡܛܠ
ܕܡ ܕܐܦ ܐܬܬܐ ܗܕܐ ܕܐܙܕܘܓܬ ܒܗ ܐܡܪܝܢ ܕܙܒܢܐ ܗܫܝܐ
ܒܥܕ ܚܡܬܗ. ܐܦ ܒܢ̈ܝ ܐܠܗ ܡܢܗ. ܕܡܢܗܘܢ ܡܪܬܐ ܠܗ ܣܓܐ.
ܘܡܛܠܡ ܗ̄ܘܘ ܗܦ̈ܟܬܐ ܕܢܣܒܗ̇ ܠܐܬܬܐ ܗ̇ܝ. ܦܬܓܡ ܕܡܢ
ܕܒ̈ܬܐ ܕܐܬܐ ܠܗ ܠܐܢܫܐ ܒܡܫܘܚܬܐ ܕܬܬܡܠܐ ܣܓܝ ܡܢܗܘܢ
ܠܐܬܬܐ ܗ̇ܝ ܠܡܬܡܪ ܒܗ̇ ܡܡܠܐ ܕܡܢܐ. ܡܢ ܠܐ ܠܡܬܘܒܘܬܗ
ܘܠܐ ܠܡܬܡܥܢܘܬܗ ܥܠܝܗܐ. ܒܠܚܘܕ ܠܒܪܬܗ ܠܐ ܡܬܡܫܚܐ
ܢܦܩܘܢ ܬܘܪܬܐ ܘܠܒܡܐ ܡܢ ܡܢܝܢܐ ܕܐܒܗ̈ܘܗܝ. ܒܬܡܐ ܕܬܬܡܛܐ
ܠܡܬܡܫܚܬܐ ܕܡܢ ܦܘܠܚܢܐ ܕܐܣܬܝܗ ܬܫܬܫ ܠܡܫܚܐ. ܘܡܬܒܪ
ܬܡܪ ܠܐ. ܒܬܪ ܕܡ ܗ̇ܘ ܕܒܗ ܢܦܩ ܗܘܐ ܕܐܦ ܒܗ ܒܢܝܢ ܘܒܠܚܘܕ
ܕܐܡܪ ܠܗ ܒܪ ܕܗܘܝ ܠܐܬܬܗ ܘܠܒܢ̈ܘܗܝ ܡܬܘܬܐ ܢܗܘܐ.
ܗܠܝܢ ܗܟܢ ܣܪܩܝܢ ܕܢܗܘܢ. ܘܗܟܢ ܐܦ ܠܝ ܒܥܝܢ ܕܬܫܡܫ ܐܢܫ.
ܘܐܢܗܘ ܕܡܢ ܒܪܬ ܦܘܫܩܝܢ ܗܢܐ ܬܬܡܪܐ ܐܬܬܐ ܗ̇ܝ ܡܬܦܠܛܐ
ܠܡܬܠܝܒܘ ܒܗ ܒܡܘܬܗ ܕܦܠܓ ܡܬܐܘܬܐ ܕܠܐ ܙܕܩܐ ܠܗ̇ ܒܡܢܝܢ.
ܐܪܙܐ ܒܠܝܗ̇[2] ܡܢ ܣܘܠܛܢܐ ܕܒܗ ܒܦ̈ܘܫܩܢܐ ܒܒܢ̈ܝܐ ܒܠܗܘܢ
ܘܒܡܘܬܐ ܘܣܢܝܩܬܐ ܒܬܡܐ ܕܬܪܝܨ ܡܢ ܦܘܠܚܢܐ ܗܪܝܢܐ.
ܗܟܘܪܘ[3] ܗܢܐ ܗܠܝܢ ܐܝܟ ܕܒܬܪ. ܘܠܐ ܬܗܘܐ. ܘܗܪܟܐ ܢܬܢܒܐ
ܠܡܬܡܪ ܢܒܝܘ. ܟܠ ܡܬܡܪ ܣܢܝܩ ܘܗܘܝܢ ܣܠܩܢ. ܘܦܘܪܫܢܗ
ܕܡܠܬܗ ܘܒܪܬܗ ܡܢ ܒܥܠܗ ܕܡܢܗ ܕܒܪܬܐ ܢܬܗܡܢ. ܗܕܐ ܕܡܢ
ܦܬܓܡ —— [4] ܠܡܬܒ ܕܠܐ ܠܒܪܐ. ܐܝ ܕܡܢ ܗܪܟܐ ܕܠܒܪܐ
ܬܗܘܐ. ܐܦܠܐ ܕܡܢ ܠܡܬܡܪܐ ܬܬܢܝܢ ܠܗ. ܕܡܠܬܐ. ܠܢ̈ܡܘܣ

XVI. ܐܠܗܐ ܐܢܫ̈ܝ ܣܒܝ̈ܐ ܘܡܫܡܠܝ̈ܐ ܘܡܬܗ̈ܡܢܐ ܕܒܦܪܐ ܘܒܡܕܪܐ
ܘܒܗܘܒܠܐ. ܒܡܪܢܝܘܬܡܢܐ ܥܠܡܐ ܢܬܒܐ ܠܟܘܢ. ܒܐܝܠܝܢ
ܕܠܬܚܘܢ ܡܢܗܢ ܒܬܒܢ ܒܐܝܕܝ ܐܢܫ̈ ܡܠܦܢ̈ܐ ܘܒܗܘܪܦܫܢܐ

[1] ܐܦܫܘ? [2] add. ܒܠܡܐ. [3] leg. ܗܟܘܪ.

[4] add. ܐܝ ܪܚܡܐ.

nommen worden ist, oder aber du behältst das Grundstück, das (dir) anstatt des (deiner Tochter) abgenommenen Goldes gegeben worden ist, solange bis (dir) der Betrag der φερνή im ganzen Betrage gezahlt wird. Wenn nun jenes oder dieses geschehen ist (d. h. sofortige Zahlung oder spätere), dann gib das Grundstück seinen Eigentümern zurück gemäß dem Gebote Gottes, der da spricht: »Das Land soll in Wahrheit niemals verkauft werden, denn mein ist das Land, und ihr seid die Bewohner desselben und die Insassen bei mir« (Leviticus 25, 23). Er möge euch und alles deinige in seiner Gnade vor allem Bösen bewahren. Sei gesund in unserm Herrn zu jeder Zeit, o unser erlesener Freund.

XIV.

Unsern gottliebenden Freunden, dem Vater, dem Priester Sâ'ôrâ und dem gläubigen Dâdhâ das Heil unsers Herrn.

Die Frau, durch deren Vermittlung wir euch dies schreiben, welche nach ihrer Aussage aus eurem Dorfe ist und N. N. heißt, hat eine Klage gegen den Sohn ihres (verstorbenen) Gemahls (ihren Stiefsohn) vor uns gebracht, daß nämlich sein Vater, als er sie heiratete, obwohl er nicht imstande war, ihr eine φερνή (hier im Sinne von δωρεά gebraucht) zu geben, wie sie gewohnheitsgemäß denjenigen Frauenzimmern, die sich als Jungfern verheiraten, gegeben zu werden pflegt, mit ihr den Vertrag gemacht habe, daß er ihr (später) eine Summe Geldes zahlen werde, welche in dem in ihrer Hand befindlichen, von dem Visitator Ischozechâ untersiegelten Schriftstück angegeben ist. Woraus hervorgehe das Unrecht, das ihr geschehe, da die ihrem Manne obliegende Verpflichtung nach dessen Tode ihr gegenüber nicht erfüllt worden sei. Sie hat uns gebeten, an euch zu schreiben, damit ihr sie befreit von dem Unrecht, unter dem sie leidet.

Sobald ihr daher dies unser Schreiben lest, zitiert ihren Gegner und verhört ihn. Und wenn ihr findet, daß diese Frau in Wahrheit berechtigt ist zu empfangen, was aus dem in ihrer Hand befindlichen Schriftstück ersichtlich ist, so befehlt dem N. N., dem Sohn ihres Gemahls, daß er es ihr vollständig aushändige. Wenn er aber gegen dies Urteil rebelliert, soll er von Sâ'ôrâ durch den Befehl der Kirche und von dir, o Dâdhâ, durch weltliche Autorität gezwungen werden (zu gehorchen), bis daß er diese Frau aus ihrer Bedrängnis befreit. Der Herr behüte euch vor allem Bösen alle Tage eures Lebens. Seid gesund.

XV. Vgl. T § 71. In § 100. § 102, 3.

Entscheidung von Rechtssachen jeder Art von Chenanischo.

Unserm gottliebenden Freunde Ḳaššîš (vgl. Nr. XI), dem Priester und Kirchenvorstand, das Heil unsers Herrn.

Du erinnerst dich, wie wir entschieden haben den Prozeß des Diakonus N. N. und seiner Brüder, der Gläubigen, der Söhne des Aḥônâ aus der Stadt N. (Karkhâ dhê Bêth N.) gegen jene Frau, welche Aḥônâ in Âḳôlâ (Kufa) gesetzwidrig geheiratet hatte. Obwohl nämlich viele

ܠܗ̇. ܬܗܘܐ ܠܣܗܕܘܬܐ ܘܠܡܘܬܒܗ ܐܘ ܠܡܗܘܪܗܘ. ܠܐܣܝܪܝܢ
ܠܐ ܫܠܝܛܐ. ܬܬܩܝܡ ܗܟܝܠ ܬܟܘܣ ܕܗܘܝܘ ܒܫܪܬܗܘܢ ܕܟܠ
ܫܘܠܛܢܐ. ܘܡܛܐ ܡܢ ܗܕܟܝܠ ܠܘܬܢ. ܕܐܘ ܫܬܠܘܢ ܠܝ ܕܗܘܐ
ܠܟܘܬ ܕܗܘܐ ܕܦܪܫܬܐ ܕܐܬܦܢܝܬ ܡܢ ܒܪܬܗ ܐܘ ܕܐܬܐܡܪ
ܠܐܪܥܐ ܗܝ ܕܐܬܩܪܒܬ ܠܘܬܟ ܕܗܘܐ ܕܐܬܬܢܝܚ. ܒܕܝܢ ܕܬܬܝܡܠܐ
ܡܫܘܚܬܐ ܕܥܢܝܢ ܦܪܫܬܐ ܗܝ. ܘܡܢ ܕܗܘܝܘ ܗܝ ܐܘ ܗܕܐ. ܐܪܥܐ
ܦܫܝܩ ܠܡܕܢܚܗ. ܐܝܟ ܦܘܩܕܢܗ ܕܐܠܗܐ ܕܐܡܪ. ܕܐܪܥܐ ܒܫܪܪܐ
ܠܐ ܬܙܕܥܘܢ ܠܟܠܗ. ܡܛܠ ܕܢܦܠܬ ܗܝ ܐܪܥܐ ܘܐܬܚܘ. ܒܡܘܬܢܗ
ܐܢܫܝܢ ܘܬܘܬܒܐ ܒܗܘܢ. ܕܗܘ ܒܫܥܬܗ ܢܬܦܪܫ ܡܢ ܟܠ ܕܒܗ
ܒܗ ܟܠ ܕܒܠܝ ܟܠ ܡܫܟܢܐ ܕܡܫܝܚܐ. ܗܘܝܘ ܚܠܦ ܒܫܪܐ ܒܟܠ

XIV. ܘܡܢ ܚܘܒܝܢ ܠܥܠܡ. ܕܒܠܗ. ܠܬܫܥܐ ܐܠܗܐ ܚܢܢܝܢ ܐܦ ܩܕܝܫܐ
ܩܘܕܫܐ ܘܦܪܩܐ ܕܗܘܝܘ ܫܠܡܗ ܕܥܠܡܐ. ܐܬܬܬܐ ܗܕܐ ܕܒܐܬܪܘܗ̇
ܒܗ̇ ܠܟܘܢ. ܕܐܝܟ ܕܗܘܐ ܐܡܪܬ ܐܡܘܗ̇ ܡܢ ܩܕܡܬܘܢ. ܘܩܡܬܗ̇
ܦܠܝܛܐ ܒܘܠܝܐ ܩܕܡܝܐ ܩܕܝܫ ܡܢ ܒܪ ܒܬܠܬܗ̇ ܐܝܟ ܚܡ ܕܐܬܒܗܘ
ܒܕ ܢܦܫܗ̇ ܒܢܝܐ ܒܕܠܗ ܗܘܐ ܠܗ ܕܢܦܠ ܠܗ̇ ܦܪܫܬܐ ܗܝ
ܕܡܬܐܡܪܐ ܒܒܕܐ ܠܐܝܠܝܢ ܕܒܗܘܠܢܐ ܡܬܬܒܠܝܢ. ܒܕܒܪ ܠܗܬܗ̇
ܬܫܘܢ. ܕܢܦܠ ܠܗ̇ ܒܡܫܘܚܬܐ ܕܒܫܦܠܐ ܕܐܝܬ ܒܒܫܢܝܬܐ ܗܕܐ
ܕܐܣܕܐ ܕܡܫܪܪܐ ܒܛܒܒܐ ܕܫܘܡܐ ܘܟܐ ܩܘܕܫܐ ܕܡܢܗ ܡܬܐܡܪܐ
ܦܠܘܡܘܬܗ ܐܒܘܢ ܕܗܘ ܡܢܐ ܕܙܕܩ ܠܗ̇[1] ܠܒܒܠܗ̇ ܒܬܪ ܒܘܢܝܗ
ܠܐ ܐܬܝܗܒ ܠܗ̇. ܘܒܕܡ ܡܢ ܕܠܘܬܗܘܢ ܢܬܘܒ ܕܐܣܪܘܢܗ̇
ܡܢ ܦܠܘܡܘܗ̇. ܡܢܐ ܗܘܟܝܠ ܕܬܩܪܘܢ ܒܬܪ ܗܢܐ. ܒܗ ܠܡܩܝܡܘܬܗܘܢ
ܠܦܬܓܡܐ ܒܝܕ ܕܢܒܝܐ. ܘܡܫܡܫܢ[2] ܡܢܗ ܡܠܟܐ. ܘܐܦ ܗܫܒܘܢ
ܕܒܫܪܪܐ ܡܬܬܚܝܒ ܠܗ̇ ܠܐܪܥܬܐ ܗܕܐ ܠܡܫܢܝ ܡܕܡ ܕܡܢ
ܒܫܡܝܐ ܕܐܣܪܐ[3] ܡܬܚܝܒ. ܦܘܩܕܢܗ ܠܟܠ ܒܪ ܒܬܠܬܗ̇ ܕܢܦܩܐ
ܠܗ̇ ܫܠܡܐܝܬ. ܐܦ ܕܝܢ ܢܠܡܕ ܠܦܘܩܕܢܐ ܦܘܩܕܢܐ ܗܢܐ. ܢܫܬܠܡ
ܡܢ ܩܘܕܫܐ ܒܦܘܩܕܢܐ ܕܢܒܝܐ. ܘܡܕܡ ܕܗܘܐ ܒܬܘܠܬܐ ܒܠܡܫܐ
ܒܕܡܐ ܕܒܣܪ ܠܐܢܬܬܐ ܗܕܐ ܡܢ ܦܠܘܡܘܗ̇. ܘܡܪܢ ܢܦܪܩܘܢ

XV. ܡܢ ܟܠ ܕܒܗ ܟܠ ܡܫܟܢܐ ܕܡܫܝܚܐ ܘܗܘܝܘ ܚܠܦܝܢ. ܦܘܩܕܢܐ
ܕܒܢܝܐ ܕܟܠ ܫܠܡܐ ܐܢܫܐ ܕܗܘ ܕܡܪܢ ܚܢܢܝܢܢ. ܠܬܫܥܐ ܐܠܗܐ
ܚܢܢܝܢ ܩܕܝܫ ܩܕܝܫܐ[4] ܘܐܦ ܒܕܒܪ ܫܠܡܗ ܕܡܪܢ. ܒܗ̇ ܐܦܐ ܐܝܬ
ܣܪܝܢ ܒܗ ܚܢܢܐ ܕܗܘܐ ܒܗ ܦܠܝ ܡܫܡܫܢܐ ܘܐܝܬܘܗܝ ܡܗܝܡܢܐ

[1] leg. ܠܗ. [2] leg. ܘܡܫܡܫܢ. [3] leg. ܕܐܣܪܐ. [4] ܩܕܝܫܐ?

schrieben haben, ohne daran zu ändern und ohne zu säumen mit der Ausführung dessen, dessen Erledigung wir euch aufgetragen haben. Anders zu handeln seid ihr nach dem Worte Gottes nicht berechtigt. Er stärke euch in seiner Gnade und behüte euch, daß ihr die Anwälte seiner Wahrheit seid alle Tage eures Lebens. Seid gesund.

XIII.

Chenanischo Xenaias, von Gottes Güte Catholicus Patriarch

Dem gottliebenden, unserm erlesenen Freunde Abhâ dem Gläubigen das Heil unsers Herrn.

Wir haben die Nachrichten, die du uns geschrieben hast, gelesen und danken Gott für dein und aller deinigen Wohlsein, von dem wir daraus wie von ihrem Überbringer erfahren haben. Wir loben deinen Wunsch, mit uns zusammenzutreffen und setzen deinen Wunsch, uns zu sehen, seiner Ausführung gleich; wir bitten Gott, daß er (dein Wunsch, uns zu sehen) zu ersprießlicher Zeit erfüllt werden möge. Wenn du dich nach unserm Befinden erkundigt hast, so hast du damit getan, was deiner Frömmigkeit ziemt, und wir haben uns bereitfinden lassen, dir darüber das nötige mitzuteilen, sowohl wegen deines Interesses an kirchlichen Angelegenheiten wie deswegen, weil du diese Dinge zu wissen wünschest. Wir befinden uns körperlich wohl und stehen in dem Strom aller Geschäfte, deren Ausführung wir zu besorgen angestellt sind, wie sie nach Gottes Willen ausgeführt werden müssen. Der Bau der Gotteshäuser, mit dem wir begonnen haben, wächst von einem Tag zum andern. Auch wird die Salbung der Erzpriester für alle Gemeinden, wo es nötig ist, von uns ausgeführt gemäß den Gaben, die er (Gott) uns verliehen hat. Du aber, und alle, welche die Glorie der Kirche lieben, gebt euch Mühe, auch darin, daß ihr Gott dankt für mein Wohlergehen.

Das Urteil, das du von uns verlangt hast in betreff der φερνή (hier im Sinne von δωρεά), welche deine Tochter Chôshôi am Tage ihrer Hochzeit von ihrem Gemahl Abhâ Bar Sperai erhalten hatte, daß also verfahren werde gemäß dem, was wir für alle Welt aufgestellt haben, haben wir vollzogen gemäß dem Wunsche von Euer Hochwohlgeboren. Du darfst das Grundstück innerhalb der Grenzen, die in der uns mitgeteilten Urkunde angegeben sind, nehmen und behalten, bis man dir den Betrag Gold zahlt, der als φερνή deiner Tochter gegeben worden ist. Und sobald man deiner Tochter voll ausgezahlt hat (den Wert desjenigen), was dir abgenommen worden ist, soll das Grundstück seinen Eigentümern zurückgegeben werden. Denn deine Tochter hat in dem Vertrage, der zwischen euch besteht, ihre φερνή nicht unverklausuliert (nicht ohne Beschränkung) erhalten, vielmehr mit der Bestimmung, daß sie dieselbe auf die Söhne (Kinder), die sie dem Abhâ gebären werde, vererben solle, und daß sie nicht berechtigt sei, dieselbe an einen andern zu verkaufen oder auf einen andern zu vererben. Es soll also der Pakt, der zwischen euch besteht, unverändert aufrechterhalten werden, und du mußt eins von zwei Dingen wählen: entweder daß sie dir das Gold zahlen entsprechend dem Golde der φερνή, das deiner Tochter abge-

ܕܡܫܝܚܘܬܗ܆ ܘܣܓܕܬܗ̇ ܥܠ ܗܝܡܢܘܬܐ ܕܟܢܘܫܬܐ. ܗܟܘܪ[1] ܗܠܝܢ
ܗܘ ܐܝܟ ܕܐܡܪ ܕܠܐ ܥܘܠܐ ܘܕܗܘܝܘܗܝ[2] ܡܢ ܕܠܡܬܠܡܕ ܗܠܝܢ
ܕܗܘܡܢܝܢܘܢ[3] ܥܘܡܠܝܗܘܢ. ܘܐܣܪܛܝܐܛ ܠܡܣܡܪ ܠܐ ܫܠܝܛܝܢ
ܐܢܫܘܢ ܒܡܠܟܗ ܕܡܪܢ. ܕܗܘ ܒܥܘܕܪܗ ܢܨܠܚܘܢ ܘܢܬܪܒܘܢ
5 ܠܡܗܘܐ ܗܟܢ ܒܬܪ ܕܥܪܒܘܗܝ ܥܠ ܗܝܡܢܘܬܐ ܕܢܬܒܘܢ ܘܗܦܟܘ ܣܠܩܘܢ.

XIII. ܕܠܗ ܫܢܝܢܐ ܐܘܣܝܢܐ ܕܒܝܬ ܥܘܬܗ ܕܐܠܗܐ ܡܫܘܠܡܐ
ܦܛܪܝܪܟܘܬܐ. ܠܪܥܝܐ ܐܠܗܐ ܫܡܥܝܢ ܛܒܐ ܐܒܐ ܡܗܝܡܢܐ ܫܠܡܘܗܝ
ܕܡܪܢ. ܗܟܝܠ ܐܝܠܝܢ ܕܟܬܒܢ. ܘܥܠ ܣܛܪܘܬܗ ܘܥܒܕ ܕܒܝܬ
ܕܡܫܝܚ[4] ܘܡܢ ܡܬܚܫܒܝܢ ܒܠܒܗ. ܐܘܕܝ ܠܐܠܗܐ. ܘܠܐܫܬܘܬܗ
10 ܕܠܘܬ ܦܛܪܐ ܕܝܢ ܗܠܡܢ. ܘܥܠ ܣܓܝܐ ܩܕܡܝܬܗ ܠܝܬܝܢ
ܡܛܠܬܐ ܕܠܘܬ ܣܘܬܗ. ܘܕܝܪܬ ܥܘܡܠܢܐ ܠܐܡܪܐ ܕܦܫܝܛܐ.
ܠܐܠܗܐ ܥܠܝܢ. ܕܥܒܪܬ ܕܝܢ ܠܡܕܒܪ ܗܠܝܢ ܕܠܘܬܗ. ܐܝܠܝܢ
ܕܠܡܗܘܡܢܘܬܗ ܦܠܓ ܗܒܪܬ ܘܕܥܡܕܬܗ ܥܠ ܐܦܝܣܩܝ ܗܘ
ܕܐܠܝܐ ܐܬܪܢ[5]. ܘܡܫܝܚ ܫܘܒܚ ܕܠܘܬ ܒܒܬܝܫܐ ܘܡܫܝܚ
15 ܕܝܢܗ ܠܡܕܒܪ. ܐܝܟ ܒܪ ܒܫܘܠܡܢܐ ܕܦܛܪܐ ܘܪܘܚܐ ܕܠܠܗܘܢ
ܗܠܝܢ ܕܥܡܪ[6] ܒܒܕܘܬܗܘܢ[7] ܐܬܬܫܡܫ. ܐܝܟ ܡܢ ܕܠܐܠܗܐ ܫܦܝܪ
ܕܥܡܪܢ[8] ܐܦ ܒܪ ܡܬܟܬܫܘܢ ܕܒܒܝܫܘܬܗܘܢ ܐܪܡܝܢ ܐܢܫܐ.
ܡܬܬܘܣܦܐ ܬܪܒܝܬܗܘܢ ܠܗܘܢ ܡܢ ܗܘܢܐ. ܐܦ ܡܥܝܢܘܬܐ ܕܥܠܝܡ
ܒܥܒܕ ܠܟܠ ܐܬܪ ܕܗܘܝܘ ܡܬܠܡܕܐ ܒܐܝܕܝܗ ܐܝܟ ܡܫܡܫܢܬܐ
20 ܕܥܘܒܕܗܘܢ ܕܠܘܬܗ. ܠܝ ܕܝܢ ܘܠܟܠ ܕܫܡܥ ܥܘܒܕܗ̇ ܕܒܝܬܐ.
ܥܡܠ ܛܒܐ ܥܒܕܐ. ܘܕܬܘܕܘܗܝ ܥܠ ܐܦܝ ܗܠܝܢ ܕܠܘܬܗ.
ܦܘܠܚܢܐ ܕܝܢ ܕܒܒܝܬܗ ܡܢ ܥܠ ܦܪܫܝܬܐ ܕܐܬܝܗܒܬ ܡܢ ܐܒܐ ܒܪ
ܡܫܡܫܐ ܠܡܫܡܫܘ ܒܪܬܗ ܒܫܘܡܐ ܕܐܬܒܠܠܘ ܕܥܘܗܕܢܐ ܗܒܐ ܠܩܘܬ
ܡܢ ܕܠܒܠܥܕ ܘܕܡܢ. ܥܡܠܝܢ ܐܝܟ ܦܫܛ ܕܬܦܢܝܬܗ. ܘܐܪܒܥܐ
25 ܕܠܒܗ ܡܢ ܗܫܡܢܐ. ܗܠܝܢ ܕܒܐܥܛܪܐ ܕܠܘܬܗ ܥܒܕܬ ܫܠܝܛ ܐܢܬ
ܠܡܐܢܕ ܒܕܡܐ ܕܬܬܦܪܥ ܛܘܒܐ ܕܗܒܐ. ܗܘ ܕܒܦܪܢܣܬܐ ܠܒܪܬܗ
ܬܬܚܙܐ[9]. ܘܡܢ ܕܐܬܡܠܠ ܠܒܪܬܗ ܗܘ ܡܢ ܕܡܨܐ ܐܬܚܙܝ ܐܪܒܐ
ܬܬܦܢܐ ܠܡܪܢܝܬܐ. ܠܘ ܓܒܪ ܠܐ ܡܬܗܡܢܐ ܠܒܪܬܗ ܐܬܚܙܝ
ܒܐܢܫ ܕܡܫܝܚܘܬܗ ܗܘܝ. ܐܠܐ ܕܠܒܢܝܗ̇ ܠܗ ܕܡܢ ܐܒܐ ܥܗܘܘܢ.

[1] leg. ܗܟܘܪܘ. [2] leg. ܗܘ ܠܐ ܗܘܝܘܗܝ statt ܘܕܗܘܝܘܗܝ.
[3] d. i. ܕܗܘܡܢܝܢܘܢ oder ܕܗܡܝܢܝܢܘܢ. [4] leg. ܘܡܫܝܚ. [5] leg. ܐܬܪܢ.
[6] leg. ܕܕܥܡܪ. [7] ܒܒܕܘܬܗܘܢ? [8] leg. ܕܥܡܪܢ. [9] ܐܬܚܙܝ?

Kirche und von der Teilnahme an ihren Kostbarkeiten, bis daß er tut, wie wir befohlen haben. Gott stärke dich zu tun, was ihm gefällt, alle Tage deines Lebens. Sei gesund.

XII.

Den gottliebenden, unsern erlesenen Freunden Zâdhôî Bar Berônâ, Mihrnarsê und Farruchdâdh, den Gläubigen, das Heil unsers Herrn.

Eine Witwe aus eurer Stadt, namens Chôschôî, ist mit ihrem verwaisten Knäblein zu uns gekommen und hat vor uns Beschwerde geführt über Bedrängnis von seiten ihres Schwagers (des Bruders ihres verstorbenen Mannes) und der (übrigen) Oheime ihres Sohnes, daß diese nämlich bestrebt seien ihren Sohn um die Erbschaft zu bringen, die ihm aus seinem Vaterhause zusteht. Und obwohl diese Witwe sie vielmals aufgefordert hat, ihrem Bruderssohn denjenigen Anteil an der Erbschaft, der ihrem Bruder von seiten seines Vaters zukommt, auszuhändigen, haben sie sich dennoch geweigert. Sie hat uns nun gebeten, daß wir euch zu Schiedsrichtern für die Beseitigung des Unrechts, das ihr geschieht, machen. Sobald ihr daher dies unser Schreiben empfangt, ermahnt in unserm Auftrage den Mihrnarsê, Mihrân, Zâdhôî und Jazdpenâh, die Brüder des Berônâ, daß sie ein Fünftel von allem, was sie von ihrem Vater Sûrên geerbt haben, dem Penôî, den Sohn des Berônâ, ihres Bruders, Grundbesitz samt seinen Erträgnissen, Sklaven, Sklavinnen und Häuser, und alles Vermögen, das ihnen von ihrem Vater Sûrên hinterlassen ist, übergeben. Sie sind nicht berechtigt den Anteil des Knaben, ihres Neffen, geringer zu bemessen als ihren eigenen.

Als Curator des Anteils des Knaben soll bis zu seiner Mündigkeit eine gottesfürchtige Person ernannt werden, der von den Onkeln des Knaben und seiner Mutter genehmigt wird; der soll die Erbschaft des Knaben an sich nehmen und verwalten, bis er mündig wird. Wenn aber die Onkel des Knaben, des Sohnes des Berônâ, obwohl sie von euch ermahnt werden, dennoch euren Spruch bestreiten und sich nicht bestimmen lassen zu handeln gemäß diesem unserm Befehl, dann macht ihnen und eurer ganzen Stadtgemeinde kund, daß sie kraft unsers Urteils ausgeschlossen sind von dem Besuche der Kirche und der Teilnahme an den heiligen Sakramenten, sowie von dem Umgange mit den Gläubigen nach dem Worte unsers Herrn, bis daß sie dem Sohne ihres Bruders den Teil der Erbschaft herausgeben, der ihrem Bruder von seiten ihres Vaters zukommt.

Dieser Canon soll in der Kirche eurer Stadt und ringsumher an allen Festtagen verkündigt werden. Tut dies also, wie wir euch ge-

ܘܡܢ ܟܬܒܐ ܕܥܢܝܕܘܬܗ. ܐܝܟܢܐ ܕܢܚܒܒ ܐܚܡܐ ܕܦܫܛܝܢ
ܘܡܪܢܐ ܕܫܠܡ ܠܡܫܡܫܘ ܐܠܗܐ ܕܥܒܕ̈ܝ ܠܗ. ܟܠ ܝܘܡܬܐ ܕܚܝ̈ܘܗܝ
XII. ܘܗܘܐ ܡܠܟܐ. ܕܝܠܗ. ܠܬܪܝܢ ܐܠܗ̈ܐ ܡܨܠܝܢ ܠܒܢ̈ܝ ܙܕܩ ܟܕ
ܒܪܘܢܐ ܘܡܬܚܪܬܐ ܘܦܪܘܥܘܢ ܡܬܚܫܒܢܐ ܥܠܡܗ ܕܡܪܝ.
5 ܐܪܡܠܬܐ ܐܢ̈ܬܬܐ ܚܕܐ ܡܕܝܢ̈ܬܗܘܢ ܕܫܡܗ ܒܘܫܘܝ ܚܕ ܡܗܝܡ̈ܢܗ
ܥܒܕ̈ܐ ܐܬܘ[1] ܠܘܬܝ. ܘܟܠ ܓܠܘܡܝܐ ܕܡܢ ܡܟܡܢܐ ܕܝܠܗ
ܘܕܝ̈ܘܗܝ ܕܒܪܗ ܒܠܝܬ ܡܕܡ ܐܝܟ ܗܘ ܕܣܟܝܢ ܕܢܬܠܡܘܢܝܗܘܢ
ܠܒܪܗ ܡܢ ܡܪܘܬܐ ܕܐܒܘܗܝ ܠܗ ܡܢ ܒܬܪ ܐܒܘܗܝ. ܘܟܕ ܙܒܢ̈ܝ
ܡܠܟ̈ܐ ܐܦܣܩܬ ܐܢܘܢ ܐܪܡܠܬܐ ܗܕܐ ܕܢܗܠܘܢ ܠܒܪ ܐܚܘܗܝ
10 ܡܛܠ ܕܡܝܬܐ ܠܐܚܘܗܝ. ܡܢ ܐܒܘܗܝ ܒܟܝܢܬܐ ܕܡܪܬܘܬܐ ܠܐ ܠܒ
ܐܬܛܠܩܘ. ܘܒܬܪ ܡܢܝܢ ܕܠܒܗܘܢ. ܥܒܕܝܢ ܡܚܝܢܐ ܕܥܪܝܩ
ܕܢܬܠܡܘܢܝܗ ܡܠܐ ܗܢܐ ܕܐܡܠܠܘ. ܟܕ ܗܘ ܗܢܐ ܐܪܬܐ[2] ܡܢ
ܦܘܩܕܢ ܠܡܬܚܪܬܐ ܘܡܬܚܪܝ. ܘܙܕܩ ܐܝܟ̈ܢ ܕܒܪܘܢܐ.
ܕܢܕܐ ܡܢ ܚܕ ܡܢܗ. ܕܠܡܒܕܩ ܕܡܢ ܐܒܘܗܝ. ܗܘܝܢ ܡܪܬܐ
15 ܕܗܠܝ. ܣܘܦܢܗ ܠܒܢܝ ܒܪܗ ܕܒܪܘܢܐ ܐܚܘܗܝ[3]. ܐܪܡܠ
ܘܝܬܡ̈ܬܗ. ܘܣܒ̈ܬܐ ܘܐܡܗ̈ܬܐ ܘܒ̈ܢܬܐ. ܘܟܠ ܩܢܝܢܐ ܕܐܒܘܗ
ܠܗܘܢ ܡܢ ܗܘܢܝܢ ܐܒܘܗܝ. ܘܠܡܬܝܪܘ[4] ܡܛܠ ܕܢܬܠܡܘܢ ܒܪ
ܐܚܘܗܝ ܡܢ ܕܝܠܗܘܢ. ܠܐ ܥܠܝܟܝܢ. ܡܦܪܥܢܐ ܕܝܢ ܕܡܛܠܗ
ܕܢܬܠܡܘܢ ܟܕܡܐ ܕܠܡܚܟܡܘܬܐ ܥܡܗܝܢ. ܢܬܦܪܥ ܦܪ̈ܘܥܐ ܕܕܝܢܐ
20 ܠܐܠܗܐ ܘܥܠܡܝܢ ܟܠܗܘܢ ܕܕܘ̈ܟܝ ܕܢܬܠܡܘܢ ܘܐܡܪܗ. ܘܗܘ
ܢܐܣܘܪ ܘܢܦܪܘܩ ܡܪܘܬܗ ܕܢܬܠܡܘܢ ܟܕܡܐ ܕܢܐܬܐ ܠܡܥܒܕܐ
ܡܥܡܠܢܐ. ܘܐܦ ܗܘ ܕܒܟ ܢܬܢܛܪܘܢ ܡܢܗܘܢ[5] ܕܕܝ̈ܘܗܝ [6]
ܒܪܗ ܕܒܪܘܢܐ ܠܘܩܒܠ ܡܠܟܗܘܢ. ܢܚܙܘܢ ܘܠܐ ܢܬܛܠܩܘܢ
ܠܡܫܡܫܘ ܐܝܟ ܦܘܩܕܢ ܗܢܐ ܟܬܝܒܘ ܠܗܘܢ. ܘܠܡܠܐ ܟܠܗ
25 ܕܡܕܝܢ̈ܬܗܘܢ ܕܡܫܒܚܝܢ ܐܢܘܢ. ܐܦ ܡܢ ܣܘܪܚܢ ܠܡܥܠܬ ܕܠܥܕܬܐ
ܘܠܟܬܒܐ ܕܐܪ̈ܙܐ ܩܕܝܫ̈ܐ. ܘܠܣܘܠܛܢܐ ܕܒܝܬ ܡܬܚܫܒܢܐ
ܒܡܠܟܗ ܕܡܪܝ. ܟܕܡܐ ܕܢܗܘܐ ܠܐܚܘܗܝ. ܐܚܘܗ[7] ܡܛܠ ܕܡܝܬܐ
ܠܐܚܘܗܝ[8] ܡܢ ܡܪܘܬܐ ܕܐܒܘܗܝ. ܥܒܕܢܐ ܗܢܐ ܢܬܟܬܒ ܒܟܬܒܐ

---

[1] ܡܗܝܡ̈ܢܗ ܥܒܕ̈ܐ ܐܬܘ? [2] leg. ܘܐܪܬܐ. [3] leg. ܘܙܕܩܝܢ ܣܘܦܢܗ ܐܚ̈ܘܗܝ ܕܒܪܘܢܐ ܕܢܕܐ ܘܡܪ̄ܝ ܕܗܠܝ. ܠܒܢܝ ܒܪܗ ܕܒܪܘܢܐ ܐܚܘܗܝ. [4] leg. ܠܡܬܝܪܘ. [5] leg. ܡܢܗܘܢ.
[6] add. ܕܢܬܠܡܘܢ. [7] leg. ܠܒܪܗ ܕܐܚܘܗܝ. [8] leg. ܠܐܚܘܗܝ.

gebührende Erbschaft zu bringen, in dem Fall wird alles, was er durch Verpfändung oder Verkauf erzielt hat, ausschließlich als ein Teil seines Erbteils verrechnet, nicht als ein Teil der Gesamtmasse.

XI.

Dem gottliebenden ʿÂnî (ʿÂnai?), dem Priester und Kirchenvorstand, das Heil unsers Herrn.

Der gläubige Isaak Bar Ḳaššîš hat uns eine Klage vorgetragen über Jazd Bar Šallîtâ, welcher der Gatte seiner (verstorbenen) Schwester war. Er sagt nämlich, daß Jazd am Hochzeitstage versprochen habe, daß er ihr als φερνή (*s. Anm.*) die Summe von 8000 Drachmen geben werde. Auch präsentierte uns der genannte Isaak die schriftliche Urkunde dieser Abmachung, welche Jazd seiner (des Isaaks) Schwester an ihrem Hochzeitstage ausgestellt hatte, woraus die Schenkung dieses Vermögens ersichtlich ist, und daß sie, die Schwester des Isaak, über dies Vermögen, das ihr von ihrem Gemahl Jazd als φερνή (sic) gegeben worden war, in Leben und Tod verfügungsberechtigt war es zu geben, wem sie wollte.

Ferner hat Isaak vor uns ausgesagt, daß seine Schwester, nachdem sie kurze Zeit mit ihrem Gemahl Jazd gelebt hatte, aus diesem Leben verschieden sei. Nachdem nun Isaak mit ihm, Jazd, einen Prozeß angefangen hat, indem er das Vermögen seiner Schwester gemäß der von Jazd ausgestellten Vertragsurkunde — sie ist bestätigt durch das Siegel des Bischofs Sergius von Zâbhê — fordert, stellt sich heraus, daß der Jazd der Schwester des Isaak die ihr bestimmte φερνή nicht bloß nicht ausgezahlt hat, während er sich doch verpflichtet hatte sie ihr zu geben, sondern daß er sogar auch die Mitgift, welche Isaak seiner Schwester gegeben hatte, wie die Frauen aus ihrem Elternhause solche zu bekommen pflegen, an den besagten Isaak herauszugeben verweigert hat.

Isaak hat uns nun gebeten, daß wir über diese seine Forderung in Gerechtigkeit ein Urteil abgeben. Sobald du daher dies unser Schreiben liesest, rufe den Jazd herbei und ermahne ihn, daß er alles, was Isaak seiner Schwester gegeben hat, ihm vollständig zurückgebe, sei es Gold oder Kleider oder anderes, mitsamt der φερνή (sic), welche einer solchen Frau nach der Sitte zukommt. Denn die 8000 muß der Jazd zahlen, wie er schriftlich versprochen hat. Dem Willen des Isaak überlassen wir (*Lücke*). Was aber wir für recht befinden (*Lücke*). Und wisset allzeit, daß Jazd alles, was er am Hochzeitstage seiner Frau gegeben hat, wie die Bekannten der Frau dergleichen (ihrem Stande gemäß) zu bekommen pflegen, an Isaak zurückzuerstatten verpflichtet ist. Ermahne den Jazd, daß er dem Isaak zurückerstatte ohne Widerrede, weil es das Vermögen seiner Schwester ist und ihm als Erbschaft zukommt. Wenn er aber diesem unserm Urteil zu gehorchen sich weigert, so schließe ihn aus von der

ܒܦܘܪܩܢܐ ܐܝܟ ܕܡܬܐܡܪܐ ܘܡܫܡܠܝ ܕܢܬܠܘܢ ܠܒܪܗ ܐܠܗܘܗܝ
ܡܢ ܡܪܝܘܬܐ ܕܦܘܪܩܢܐ ܠܗ ܐܬܝܗܒ ܠܡܫܒܚܘ ܗܘܐ. ܒܠܚܘܕ ܕܡܫܒܚ
ܐܘ ܕܝܢ ܡܢ ܡܫܬܥܐ ܡܣܬܒܪܢܘܬܐ ܡܫܬܡܥ ܘܠܐ ܗܘ̇ܐ ܡܢ ܠܒܪ.
ܕܡܠܟܐ. ܠܒܪܢܫ ܐܠܗܐ ܚܕ ܡܫܝܚܐ ܘܒܪ ܒܪܬܐ ܫܠܝܚܘ ܕܡܪܢ. XI.
ܐܢܫܐ ܡܗܝܡܢܐ ܒܪ ܡܫܝܚ ܒܠܚܘܕ ܩܕܝܫ ܩܕܡܝܢ ܡܢ ܗܘܐ 5
ܒܪ ܫܠܝܚܐ ܕܗܘ̣ܐ ܒܝܬ ܣܗܕܐ. ܐܡܪ ܠܒܪ ܕܐܬܘܢ ܚܒܝܒ ܒܗܘܢܐ
ܕܫܡܥܗ̇ ܠܣܗܕܐ. ܕܢܐܬܐ ܠܗ̇ ܦܪܘܫܘܬܐ ܒܚܕܝܘܬܐ ܕܐܡܪܢܐ ܐܠܦܝܢ
ܘܦܓܥ. ܐܦ ܒܐܬܪܐ ܕܝܢ ܠܒܢܝ ܩܕܡܝܢ ܗܘ ܐܢܫܐ ܕܐܬܘܢ ܗܘܐ
ܕܚܒܝܒ ܗܘܐ ܠܗܘܢ ܣܗܕܐ ܒܗܘܢܐ ܕܐܬܒܠܒܠܘ ܡܢܗ. ܕܡܢܗ ܡܢܝܢܐ
ܡܫܒܚܬܗ ܕܡܫܝܚܐ ܗܢܐ: ܘܕܗܘܐ ܫܠܝܚܐ ܣܗܕܐ ܗܘ ܕܐܢܫܐ ܒܟܠ 10
ܡܫܝܚܐ ܗ̇ܘ ܕܒܗܘܢܐ ܕܦܪܘܫܘܬܐ ܐܬܚܘܝ ܠܗ̇ ܡܢ ܗܘܐ ܒܟܠܗ̇.
ܒܢܦܫܗ̇ ܘܒܡܘܬܗ̇ ܕܐܬܓܠܝܘܗܝ ܠܟܠ ܕܐܢܫܐ. ܐܡܪ ܕܝܢ ܐܬܘܒ
ܩܕܡܝܢ ܗܘ̣ ܐܢܫܐ. ܕܒܐܪ ܘܫܒܐ ܘܒܡܘܪܐ ܕܒܫܒܥܐ[1] ܣܗܕܐ ܒܗ
ܗܘܐ ܒܟܠܗ̇ ܒܫܒܥܐ ܡܢ ܫܢܝ ܗܠܝܢ ܘܒܝ ܐܡܪ ܒܫܡܗ ܗܘܐ[2] ܕܒܥܐ
ܗܘ̣ ܐܢܫܐ ܒܝ ܐܬܪ ܡܫܝܚܐ ܕܣܗܕܐ ܕܡܢ ܒܟܠܐ ܕܐܬܘܢ ܕܚܒܝܒ 15
ܗܘ̣ ܗܘܐ ܘܡܬܚܙܐ ܒܫܠܝܚܐ ܕܡܪܝܢܐ ܐܦܣܩܘܦܐ ܕܐܘܪܗܝ[3] ܡܬܢܝܚ.
ܕܠܘ ܒܠܚܘܕ ܦܪܘܫܘܬܐ ܕܢܦ̈ܩ ܠܣܗܕܐ ܕܐܢܫܐ ܗܘ̣ ܗܘܐ ܠܐ
ܢܦ̈ܩ ܠܗ̇ ܐܝܟ ܐܬܘܢ ܕܡܢ. ܐܠܐ ܐܦ ܒܟܠ ܘܟܕ ܕܢܦ̈ܩ ܐܢܫܐ
ܠܣܗܕܐ. ܐܝܟ ܒܥܕܐ ܕܢܦܩܝܢ ܥܠܝܐ ܡܢ ܒܗ ܐܬܓܠܝܢ ܒܗ ܗܘ̣ ܗܘܐ
ܘܠܐ ܢܦ̈ܩ ܠܗ ܠܐܢܫܐ. ܘܡܕܐ ܡܢܝ ܐܢܫܐ ܕܢܚܒܝܒ ܠܗ ܕܒܥܐ 20
ܒܒܐܝܬܐ. ܡܢ ܗܒܠ ܕܐܬܡܪܐ ܗܠܝܢ ܕܚܒܝܒ ܠܝ. ܡܪܝܘܗܝ ܠܗܘܢ[4]
ܘܐܪܬܝܘܗܝ[5] ܕܒܠܚܘܕ ܕܢܦ̈ܩ ܐܢܫܐ ܠܣܗܕܐ ܥܠܝܐ ܠܐܢܫܐ
ܥܠܡܐܝܬ. ܐܝ ܕܗܘܐ ܘܐܝ ܚܣܝܐ ܘܐܝ ܡܕܡ ܐܚܪܝܢ ܒܗ ܦܪܘܫܘܬܐ
ܕܦܘܪܩܢܐ ܠܐܝܬܝܬܐ ܕܐܝܟ ܗ̇ܘ ܠܟܠܗ ܚܣܝܐ ܕܐ̈ܬܐ. ܐܡܪܝܢ ܠܒܪ
ܐܠܦ̈ܝܢ ܥܕܠ ܗ̣ܘ ܗܘܐ ܐܝܟ ܕܒܥܐ. ܠܝܚܝܕܘ ܕܐܢܫܐ ܥܒܕܝܢ[6] 25
ܐܡܪܐ ܕܝܢ ܕܫܡܝ ܡܬܕܒܪܝܢ[6]. ܘܕܒܗ ܒܠܥܕ ܕܢܦ̈ܩ ܠܐܝܬܝܬܐ ܒܗܘܢܐ
ܕܐܬܒܠܒܠܘ ܡܢܗ. ܠܟܠܗ ܒܗܢܐ ܕܢܦܫ̈ܝ ܒܚܘܫ̈ܒܘ ܕܐܝܬܝܬܐ ܚܝܒ
ܠܡܬܠ ܗܘܐ ܠܐܢܫܐ. ܗܠܝܢ ܐܡܪܬ ܠܗܘܐ ܕܢܦܩܝܢ ܠܐܢܫܐ
ܕܠܐ ܚܛܝܢ. ܡܫܡܠ ܕܡܫܝܚܐ ܗ̇ܘ ܕܣܗܕܐ. ܘܠܗ ܘܐܦ ܒܘܬܪܬܐ[7]
ܐܢܫܝܢ ܥܒܕܐ ܠܡܫܬܠܛܘ ܠܟܠܗܘܢ ܗܢܐ. ܥܒܪܝܘܗܝ[8] ܡܢ ܒܬܪܐ 30

[1] leg. ܕܒܫܒܥܬܐ. [2] leg. ܕܗܘܐ. [3] ܕܐܘܪ̈ܚܐ? [4] leg. ܠܗܘܐ.
[5] leg. ܘܐܬܪܝܘܗܝ. [6] Lücke. [7] leg. ܒܘܬܪܬܐ. [8] leg. ܥܒܪܝܘܗܝ.

Wir bestimmen, daß dies also geschehe, wie es der Gottesfurcht (*s. Anm.*) gefallen hat. Die Ausführung dieses Urteils und die tatsächliche Durchführung desselben übertragen wir Deiner Ehrwürden. Möge es dir gefallen, diese unsre Entscheidung ohne Streit unter ihnen zu stabilieren. Wenn aber eine von den Parteien dem, was wir für recht befunden, nicht gehorchen will, so soll er ausgeschlossen sein von der Kirche und ihren heiligen Sakramenten nach dem Worte Gottes, bis daß er der Pflicht wieder gehorcht. Sei mit allem deinigen behütet vor allen Ängsten alle Tage deines Lebens. Unsern Herrn bitten wir, sei gesund.

X.

Chenanischo Xenaias, von Gottes Gnaden Catholicus Patriarch.

Den gottliebenden, meinen geliebten Brüdern Pêrôz und Farrichudhê (= فِرّخذا, mit Imâle gesprochen), den Gläubigen, das Heil unsers Herrn.

Der Streit zwischen Berônâ Bar Harêdhôî und der Tochter seines Bruders Aḥai über die Erbschaft ihres Vaters ist vor uns gebracht worden, und wir haben unter ihnen eine Entscheidung getroffen, wie sie der Gottesfurcht ziemt.

Das Vermögen, das ihnen ihr Vater Harêdhôî hinterlassen hat, soll in vier Teile geteilt werden. Das eine Viertel bekommt die Tochter des Aḥai Bar Harêdhôî, und drei Viertel erbt Berônâ Bar Harêdhôî, indem er sich befleißigt, den Unterhalt seiner Mutter Schelâmâ (= Irene) aus den drei Vierteln, die ihm als sein Anteil an der Erbschaft zugekommen sind, zu bestreiten. Die Frau des Aḥai Bar Harêdhôî soll versorgt werden aus dem Erbteil, welcher ihrer Tochter zugefallen ist, und daraus soll ihr Unterhalt bestritten werden. Wenn Schulden (des Erblassers) vorhanden sind, liegen sie auf der ganzen Familie, indem jeder einzelne pro rata seines Erbteils davon übernimmt. Ebenso muß jeder von ihnen die Grund- und Kopfsteuer [الخراج والجزية] pro rata seines Erbteils bezahlen.

So haben wir geglaubt über diesen Streit urteilen zu sollen und haben euch, die ihr von beiden Parteien, von Berônâ und seinem Gegner, zu Schiedsrichtern gewählt seid, unser Urteil mitgeteilt. Befleißigt euch, gemäß dem von uns über diese Erbschaft abgegebenen Urteil zu handeln. Und der Herr in seiner Gnade wird euch vor allem Bösen alle Tage eures Lebens behüten. Seid gesund.

Was dasjenige Vermögen betrifft, von dem wir gehört haben, daß Berônâ es als Pfand ausgeliehen oder verkauft hat, so soll eine Untersuchung angestellt werden. Wenn er den durch den Verkauf oder die Verpfändung erzielten Gewinn auf das Haus zur Bezahlung der Schulden oder der Kopfsteuer verausgabt hat, so wird alles, was verkauft oder verpfändet ist, auf die Gesamtmasse der Erbschaft in Anrechnung gebracht. Wenn er dagegen den aus der Verpfändung oder dem Verkauf erzielten Gewinn sich selbst zugewendet hat, oder wenn er in doloser Weise etwas derartiges getan hat im Wege der Verwaltung (der Erbmasse), wie man sagt, und um die Tochter seines Bruders um die ihr

ܘܕܬܐܘܡܐ ܟܕ ܠܐ ܡܟܫ ܠܬܐܘܡܐ ܕܡܬܒܥܐ ܐܣܘܬܐ ܥܒܕ ܡܬܒܪܐ
ܥܠ ܒܢ̈ܝ ܥܡܡܐ ܐܝܬܘܗܝ. ܗܟܢ ܗܘܐ ܘܕܚܫ ܕܢܗܘܐ ܐܡܬܐ
ܕܠܡܫܠܛ ܐܠܗܐ ܥܒܕܐ. ܐܟܢܐ ܕܝܢ ܡܘܪܫܢܐ[1] ܗܘܐ ܘܥܘܡܠܢܗ
ܕܒܢܝܢܐ ܠܡܫܬܪܘܬܐ ܐܬܠܝܠܝ: ܢܥܒܕ ܠܗ ܗܟܢ ܕܐܬܦܪܐ
ܒܢܬܗܘܢ ܦܫܛ ܗܘܐ ܕܠܐ ܚܪܬܐ. ܘܐܢ ܐ̄ܢܫ ܚܕ ܡܢ ܐܚ̈ܝܢ
ܢܦܫ ܠܡܫܒܠ ܗܟܢ. ܕܡܛܠ ܐܘܟܕܢ̈ܐ[2] ܡܢܟܪܝܢ ܗܘܘ ܠܒܝܬܐ
ܘܠܐܝ̈ܘܕܝܐ ܡܢ̈ܬܐ ܒܡܠܬܗ ܕܡܪܝ. ܒܕܡܐ ܕܢܬܦܫܩܘܢ ܠܗܘܢ.
ܗܘܐ ܢܦܩܐ ܡܢ ܟܠ ܕܢ̈ܫܐ ܒܗ ܟܠ ܕܠܝܢ ܟܠ ܡܘ̈ܦܬܐ ܕܢ̈ܫܝܢ.
ܠܡܪܢ ܥܠܡܝܢ ܗܘܝ ܫܘܒܚܐ. ܕܠܗ. ܫܠܝܡܬ ܒܥܕܘܪܝܐ X.
ܕܬܫܒܘܚܬܗ ܕܐܠܗܐ ܡܫܘܠܡܐ ܦܬܓܡܘܗܝ. ܠܐܘܚܕܢ ܐܠܗܐ
ܐܢܫ ܡܫܬܘܕܐ ܦܪܘܩ ܘܦܪܘܩܝ ܡܥܡܕܐ ܥܠܡܗ ܕܡܪܝ. ܚܪܝܢܐ
ܕܒܫܡ ܒܪܘܢܐ ܟܪ ܗܪܘܢ ܠܒܫܬ ܒܪܬ ܐܣܘܬܐ ܐܝܟ ܕܥܠ
ܚܪܘܬܐ ܕܐܒܘܗܝ. ܥܠ ܡܕܡ ܘܦܢܝ ܒܢܬܗܘܢ ܐܢܫܐ ܕܦܠܐ
ܠܡܫܠܡ ܐܠܗܐ. ܡܢܝܐ ܕܥܒܕ ܠܗܘܢ ܗܪܘܢ ܐܒܘܗܘܢ ܢܬܦܠܓ
ܠܐܪܒܥ ܡܢ̈ܘܬܐ. ܡܢܬܐ ܚܕܐ ܡܢ ܐܪܒܥ ܬܘܒ ܒܪܬܗ ܕܐܝܟ. ܒܪ
ܗܪܘܢ. ܬܠܬ ܕܝܢ ܡܢ̈ܘܬܐ ܢܬܪܬ ܒܪܘܢܐ ܒܪܗ ܕܗܪܘܢ.
ܟܕ ܡܢܝܢ ܕܦܘܪܥܢܗ ܕܐܡܗ ܥܠܡܐ ܢܬܒܛܠ ܡܢ ܬܠܬ ܡܢ̈ܘܬܐ
ܕܡܬܚܫܒܘܢ ܒܟܠܗܝܢ ܕܐܡܪܘܬܐ. ܐܬܝܬܗ ܕܝܢ ܕܐܝܟ ܒܪ ܗܪܘܢ
ܬܫܥܝܬ ܡܢ ܡܛܠ ܕܡܬܚܙܝܐ ܠܒܪܬܗ. ܘܡܢܝܢ ܗܘܐ ܦܘܪܥܢܗ.
ܫܘܟ̈ܢܐ ܕܝܢ ܐܝ ܐܢܫ ܥܠ ܒܢܬܐ ܕܐܠܗܐ ܗܘܩܝܢ ܟܕ ܟܠ ܐܢܫ ܥܒܕ
ܠܦܘܬ ܡܢܬܗܘܢ ܗܟܢܐ ܐܦ ܡܕܐܬܐ ܘܟܘܦ ܪܝܫ ܚܕ ܒܠܚܘܕ
ܡܢܗܘܢ ܠܡܬܠ ܠܦܘܬ ܡܢܬܐ ܕܝܪܬܘ. ܗܟܢ ܗܘܐ ܐܬܚܘܝ
ܠܗ ܕܢܦܘܩ ܥܠ ܚܪܬܐ ܗܘܐ. ܘܠܟܘܢ ܠܐܢܫ ܕܐܬܓܠܝܬܘܢ
ܡܬܒܥܐ ܡܢ ܬܪ̈ܥܘܗܝ ܐܚ̈ܐ. ܡܢ ܒܪܘܢܐ ܘܡܢ ܟܠܠ ܕܝܢܗ ܦܫܛ
ܥܘܕܪܢ ܘܕܐܬܟܬܒܘܢ. ܠܦܘܬ ܡܐ ܕܟܠ ܚܪܬܐ ܗܕܐ ܚܪܝܢ.
ܫܦܝܪܘܬܐ ܗܘܬ ܠܟܘܢ. ܘܡܪܝܐ ܒܢܝܢܗ ܢܬܦܪܩܘܢ ܡܢ ܟܠ
ܕܒܥܐ ܟܠ ܡܘ̈ܦܬܐ ܕܢ̈ܫܝܢ. ܘܗܘܘ ܫܠܝܡܝܢ ∴ ܡܫܝܚܐ ܕܝܢ
ܕܥܡܕܝܢ ܕܡܥܒܕܝܢ ܐܘܪܚܐ ܒܪܘܢܐ. ܢܬܡܨܐ ܐܢܫ ܕܟܠ ܟܢܫܐ ܐܦܫ
ܕܡܢ̈ܐ ܕܐܘܪܚܗ ܘܡܥܒܕܢܘܗ ܒܟܘܪܗܢܐ ܕܫܘܬܦܐ ܐܘ ܒܡܕܝܢܬܐ
ܕܒܘܟ ܪܝܫ ܒܠܡܐ ܕܐܘܪܚܐ ܐܘ ܐܬܡܥܒܕ ܕܠܘܬܐ ܢܗܘܐ. ܐܝ ܕܝܢ
ܠܢܦܫܗ ܐܚܪܝ ܡܬܬܪܐ ܕܡܢ ܗܘ ܡܐ ܕܡܥܒܕ ܐܘܪܚܐ. ܐܘ

[1] leg. ܕܡܘܪܫܢܐ. [2] leg. ܐܘܟܕܢ̈ܐ.

Solches hat Pûsânôš vor uns ausgesagt und von uns verlangt, daß wir euch zu Untersuchungsrichtern dieses Unrechts machen. Sobald daher Pûsânôš bei euch ankommt, laßt seine Gegner vor euch erscheinen und vernehmt beide Parteien. Wenn ihr bei der Untersuchung findet, daß jene Leute so gegen Pûsânôš gehandelt haben, obwohl seine Brüder nicht gesiegelt waren und ihre Abgabe dem Dorfe oblag, sie also keinen rechtmäßigen Grund hatten, dann ratet ihnen, daß sie jenes Vermögen der Verstorbenen ihrem Bruder Pûsânôš zurückgeben. Wenn sie aber solchem Worte nicht gehorchen und den Pûsânôš nicht aus seiner Bedrängnis befreien wollen, dann verkündigt ihnen ihre Ausschließung von dem Besuch der Kirche und der Teilnahme an den heiligen Sakramenten, bis daß sie alles, was sie von dem Vermögen der Verstorbenen genommen haben, dem Bruder derselben zurückgeben. Anders dürfen sie nicht handeln.

IX.

Chenanischo Xenaias, von Gottes Gnaden Catholicus Patriarch.

Dem gottliebenden, erlesenen und geehrten Freunde Mâr Gabriel das Heil unsers Herrn.

Wir haben gelesen, was ihr uns geschrieben habt über den Streit wegen des Thomas Bar Jazdâdh und seiner Bruderssöhne, und daß du beantragst, daß der Streit von uns geschlichtet werde, da Thomas nicht zu bewegen ist, in Eintracht und gutem Willen gegen seine Neffen ihrer Beschwerde abzuhelfen. Wir tun also, wie du beantragst, und bestimmen hiermit, daß das ganze Vermögen, das ihnen von seiten ihres Vaters (Jazdâdh) als Erbschaft (*wörtlich:* in parte haereditatis) zukommt, so über sie verteilt werden soll, wie es aus dem Kethâbâ dhe-zuddâḳâ, das wir vordem verfaßt haben, ersichtlich ist.

Dagegen gehört das Vermögen ihres Bruders Bihzâdhân, der kinderlos gestorben ist und an seinem Todestage sein Vermögen dem Mâhôî und seinen Brüdern, den Söhnen seines Bruders Simeon vermacht hat, dem Mâhôî und seinen Brüdern als Erbschaft, wie es dem Bihzâdhân, dem Besitzer dieses Vermögens, gefallen hat, indem Thomas nicht berechtigt ist, mit den Söhnen seines Bruders Simeon in dieser Angelegenheit zu prozessieren. Denn Bihzâdhân konnte sein Vermögen vererben, auf wen er wollte. Es sollen also Mâhôi und seine Brüder, die Söhne des Simeon, die Erbschaft in Besitz nehmen, welche Bihzâdhân, ihr Onkel, von seinem Vater geerbt hat, wie aus dem von ihm gemachten Testamente zu ersehen ist.

Ferner aber gehört die Erbschaft des Markus, der kinderlos und ohne Testament gestorben, seinen beiden Brüdern, d. i. den Söhnen des Simeon und dem Thomas, indem es dem Thomas nicht zusteht deswegen, weil er der Bruder des Verstorbenen ist, ein Vorrecht gegenüber den Söhnen seines Bruders Simeon zu beanspruchen.

ܕܒܢܝܗܘ ܟܕ ܚܙܐ ܠܐ ܣܡܝܟܝܢ ܗܘܘ ܒܡܠܟܘܬܗ. ܠܗܘ ܡܕܡ ܕܡܬܝܗܒܐ.
ܘܠܐ ܢܬܦܪܥ ܡܢ ܡܪܘܬܗ ܕܐܬܘܪ. ܗܠܝܢ ܐܡܪ ܡܕܡܝܢ ܦܘܠܝܛܝܩܝ
ܘܝܗܒ ܡܢܝܢ ܕܠܒܗܘܢ. ܢܚܝܢ ܡܬܚܫܒܢܐ ܕܡܠܟܘܬܐ ܗܘܐ. ܡܢܐ ܗܘܝܠ
ܕܐܝܬܐ ܠܗܬܒܘܢ ܦܘܠܝܛܝܩܐ. ܒܝܗ ܒܛܠ[1] ܕܢܚܘܐ ܠܡܩܪܒܘܗܝ.
ܘܢܬܒܥܘܢ ܡܠܟܐ ܡܢ ܐܬܪܗܘܢ. ܐܠܐ ܐܘ ܐܚܝܗܘܢ ܒܝܬ ܐܒܗܘܗܝ
ܕܗܘܢܐ ܫܒܩܘ ܐܢܫܐ ܗܢܘܢ ܠܗܘܢ ܦܘܠܝܛܝܩܐ. ܒܝܬ ܐܢܫܘܗܝ ܠܐ
ܣܡܝܟܝܢ ܗܘܘ ܘܡܬܕܐܒܘܗܝ. ܥܠ ܡܪܫܐ. ܒܝܬ ܡܠܟܐ ܒܐܢܫܐ
ܠܗ ܗܘܐ[2] ܠܗܘܢ. ܡܠܟܘܬܐ ܐܢܘܢ ܕܢܦܫܘܢ ܡܫܝܚܐ ܗܘ ܕܒܝܬܐ
ܠܦܘܠܝܛܝܩܐ ܐܚܝܗܘܢ. ܘܐܘ ܠܐ ܢܬܦܫܩܘܢ ܠܡܬܠܠܐ ܗܘܐ:
ܘܠܦܘܠܝܛܝܩܐ ܡܢ ܦܠܘܓܬܗ ܠܡܥܒܕܘ ܠܐ ܢܬܒܘܢ. ܐܒܪܘܗ
ܒܠܒܗܘܢ ܡܢ ܡܠܟܘܬܐ ܕܠܒܝܬܐ ܘܡܫܡܫܐ ܕܐܬܘܪܐ ܡܕܝܢܬܐ. ܒܝܘܡܐ
ܕܢܦܫܘܢ ܒܠܚܘܕ ܕܢܫܬܒܩܘܢ ܡܢ ܡܫܝܚܐ ܕܒܝܬܝܐ ܠܐܚܝܗܘܢ.
IX. ܘܐܬܪܥܝܬ ܠܡܥܒܕ ܠܐ ܫܠܝܛܝܢ. ܕܡܠܟܗ. ܚܫܝܫܘܬ ܐܒܫܝܢ
ܕܡܬܝܒܘܬܗ ܕܐܠܗܐ ܒܡܘܠܟܢܐ ܦܪܕܝܣܐ. ܠܗܢܐ ܐܠܗܐ
ܣܒܝܒܐ ܐܚܝܢ ܘܡܫܡܪܐ ܡܪܢ ܐܟܪܙܐܢܬ ܫܠܡܗ ܕܡܪܢ. ܒܕܝܢ
ܠܐܢܫܝܢ ܕܒܥܒܕܘܢ. ܠܗܘܢ. ܚܠ ܣܓܝܐܐ ܕܚܫܠܝܢ ܐܬܘܪܐ ܒܪ
ܣܘܕܪܝܢ[3] ܘܠܒܢܝ[4] ܐܢܫܘܗܝ. ܘܕܐܦܝܣܬ ܕܡܢܝܢ ܢܦܫܢ ܫܪܝܪ.
ܒܕܠܐ ܡܬܕܡܪܐ ܐܬܘܪܐ ܕܐܬܘܪܝܐ ܘܚܙܝܬܐ ܝܗܒܐ ܕܒܝܬ ܐܢܫܘܗܝ
ܫܪܪܐ ܒܡܠܟܘܬܗ. ܕܚܙܝܢ ܐܝܟ ܦܬܘܪ. ܘܦܫܩܝܢ ܕܡܫܚܐ ܒܠܒܗ
ܕܡܢ ܐܒܘܗܝ. ܦܩܕ ܠܗܘܢ. ܒܡܫܚܐ ܕܡܪܬܘܬܐ ܗܒܝܢ ܢܬܦܠܓ
ܒܢܬܗܘܢ. ܐܒܫܢܐ ܕܡܢ ܒܝܬܐ ܕܐܘܪܚܐ ܕܒܕܡ ܗܘܐ ܡܚܒܝܢ
ܡܫܡܫܢܐ. ܫܪܝܪܐ ܕܝܢ ܕܒܫܘܒܚ ܐܢܫܘܗܝ. ܕܢܚܒܢ ܕܠܐ ܒܢܝܐ.
ܘܒܘܫܢܐ ܕܒܫܝܢܗ ܘܕܝܢܗ ܠܡܪܘܗܝ ܘܠܐܢܫܘܗܝ ܒܢܝ ܫܡܥܘܢ
ܐܢܫܘܗܝ ܕܡܪܘܗܝ ܘܕܐܢܫܘܗܝ ܫܪܘ ܗܘܐ ܣܘܪܝܬܐ. ܐܒܫܢܐ ܕܠܒܪܘܢܝ
ܡܪܢܗ ܫܦܝܪ ܒܕ ܠܐ ܫܠܝܛ ܐܬܘܪܐ ܠܡܬܡܫܪܢܘܬܐ ܒܝܬ ܒܢܝ
ܫܡܥܘܢ ܐܢܫܘܗܝ ܒܫܪܒܐ ܗܘܐ. ܫܠܝܛ ܗܘܐ ܠܒܪ ܒܪܘܢܝ ܚܠ
ܡܚܝܠܗ ܕܠܐܦ ܕܢܦܐ ܫܬܪܘܡܘܗܝ. ܫܡܥܘܢ ܗܒܠ ܡܪܗܘܢ
ܘܐܢܫܘܗܝ ܒܢܝ ܫܡܥܘܢ ܡܪܬܘܬܐ ܕܡܬܝܒܘܬܗ ܡܢ ܒܝܬ ܐܒܘܗܝ
ܠܒܪܘܢܝ ܕܕܝܢܘܢ ܐܝܟ ܕܡܢ ܒܚܒܐ ܕܢܝܫܢܐ ܕܒܢܝܢ ܡܫܡܫܢܐ.
ܡܪܬܘܬܗ ܕܝܢ ܕܡܪܢܫܘܬ ܕܒܠܐ ܒܢܝ ܡܫܚ. ܘܢܝܫܢܐ ܠܐ ܝܒܕ
ܕܬܪܝܢܘܢ ܐܢܫܘܗܝ ܬܘܒ ܗܘܐ ܡܪܬܘܬܐ. ܗܢܘ ܕܝܢ ܕܒܢܝܢܘܗܝ ܕܫܡܥܘܢ

[1] leg. ܒܛܠܠ. [2] leg. ܬܘܗ. [3] ܣܘܕܪܝܢ? [4] leg. ܘܒܢܝ.

dieser Sache?) mit uns vertraut zu werden. Du hast gehandelt, wie es deiner Rechtschaffenheit gebührt, und von unsrer Seite wird dir gewährt, was du erbittest, deinem Wunsche gemäß. So oft du Zeit findest und in übergroßer Liebe uns zu schreiben geruhest, wird dir von uns geantwortet werden wie jetzt. Vertrau auf Gott, — er hilft uns —, daß er in seiner Gnade dir gegen alles Böse helfen wird.

VII.

Sefrai (Spêrai?) Bar Sûrên Bar Berônâ aus eurer Stadt — durch seine Vermittlung schreiben wir euch dies — hat vor uns über seine Brüder Mihrnarsê und Mihrân Beschwerde geführt, daß diese nämlich einem Sklaven, der von ihrem Vater in der Erbmasse hinterlassen worden sei, als ihrem Milchvater die Freiheit gegeben hätten. Sie geben nämlich als Grund an, daß er von ihrem Vater für die Freiheit hinterlassen worden sei. Sefrai verlangt nun von uns, daß wir Eurer Rechtschaffenheit diese Untersuchung übertragen. Sobald ihr daher dies unser Schreiben lest, laßt die Brüder des Sefrai vor euch kommen und stellt eine Untersuchung mit ihnen an, wie es Eurer Gewissenhaftigkeit ziemt. Und wenn ihr durch die Untersuchung findet, daß jener Sklave von seinem Herrn Sûrên freigelassen worden ist, so bestätigt die von ihm (Sûrên) verfügte Freilassung, wie es seinem Herrn (Sûrên) gefallen hat. Wenn aber nicht ihr Vater Sûrên den Sklaven freigelassen hat, sondern seine Söhne Mihrnarsê und Mihrân ihn freigelassen haben, weil er mit ihnen (durch die Milch seiner Frau?) verwandt ist, so soll die Freilassung des Sklaven, soweit er ihnen gehört, bestätigt werden, ihre übrigen Brüder (Geschwister) sollen aber, falls sie ihn nicht freilassen wollen, berechtigt sein, von ihm ihren Teil zu nehmen (d. i. den Wert des Teils, der ihnen gehört, sich von ihm zahlen zu lassen). Auf solche Weise soll dieser Streit unter euch geschlichtet werden. Und der Herr behüte euch vor allem Bösen alle Tage eures Lebens. Seid gesund.

VIII.

Der Mann, durch dessen Vermittlung ich euch dies schreibe, der nach seiner Aussage zu eurem Dorfe gehört und Pûsânôš (*s. Anm.*) heißt, hat vor uns über einige Dorfgenossen, deren Namen ihr von ihm erfahrt, Beschwerde geführt wie folgt: »Ich hatte drei Brüder. Alle drei sind ohne Erben gestorben und haben durch ein gegen die Zeit ihres Verscheidens gemachtes Testament das Vermögen und alle Geräte und Sachen mir vermacht. Auch haben sie bestimmt, daß etwas von dem Vermögen für Gott (für wohltätige Zwecke) abgesondert werde, und etwas (der Rest?) mir zukommen solle. Nun aber haben jene Leute diese Sache unter dem Vorwande, daß es die Abgabe sei, welche die Verstorbenen zu entrichten hätten, obwohl sie nicht gesiegelt waren, mit Gewalt weggenommen und mir die Erbschaft meiner Brüder entzogen.«

ܕܐܠܗܐ ܣܓܝܐܐ ܕܐܡܝܢ. ܘܕܡܬܬܘܣܦܝܢ ܗܘܐ ܒܡܫܡ̈ܫܬܐ
ܕܐܣܛܘܪܓܐ ܒܗܝܢ. ܘܪ̈ܚܡܝ[1] ܐܒܗ̈ܬܐ ܘܡܬܠܝܢ ܕܐܣܛܘܟܣܐ
ܠܝ ܕܝܢ ܗܢܐ ܕܒܣܘܦܐ ܡܫܠܡ ܒܝ. ܘܕܒܗܢܐ ܠܘܬܝ ܡܬܒܝܢܐ ܐܡܪܐ
ܕܒܥܐ ܠܡܬܚܫܒܘ ܡܢܟ. ܘܐܡܪ ܗܘ ܠܝ ܡܢ ܕܐܡܪ ܗܘ ܡܢܐ
5 ܕܒܥܠܬ ܐܝܟ ܕܚܝܝܢ ܘܕܒܠ[2] ܐܡܪ ܕܐܬܒܥܐ ܘܠܢܐ ܘܠܡܬܒܥܐ ܠܝ
ܬܬܪܢܐ ܡܢ ܠܥܒܪܘܬܐ ܕܣܘܦܐ ܬܬܦܢܐ ܠܝ ܡܛܠ ܐܝܟ ܕܗܘܐ.
ܗܟܝܠ ܬܫܠܡ ܟܠ ܐܠܗܐ ܡܥܕܪ ܠܝ. ܕܗܘ ܒܚܝܠܗ ܢܥܕܪܢ ܡܢ ܟܠ
ܕܒܝܫ. ܫܠܡܬ. ܗܦܟܝ ܬܘܒ ܫܘܪܝ ܒܪܘܚܐ ܕܡܢ ܡܕܝܢ̈ܬܗܘܢ VII.
ܒܐܡܝܪ̈ܘܬܗܘܢ ܗܠܝܢ ܕܒܥܝܢ ܠܟܘܢ. ܟܠܗ ܡܕܡ ܡܢ ܐܘܪ̈ܚܬܐ ܡܫܠܡܐ
10 ܬܪܬܐ ܘܡܫܠܡܐ ܐܝܟ ܡܐ ܕܠܟܬܒܐ ܐܝܬ ܕܐܬܟܬܒ ܡܢ ܐܒܗܘܗܝ
ܒܟܠܗ ܚܝ̈ܘܗܝ ܠܗ ܗܢܘܢ. ܚܐܪܘܬܐ ܐܝܟ ܕܠܡܫܝܚܝܢܐ ܕܫܠܡܘܗܝ.
ܡܫܬܠܠܝܢ ܕܝܢ ܐܝܟ ܡܐ ܕܡܢ ܐܒܗܘܗܝ ܐܬܟܬܒ ܠܚܐܪܘܬܐ. ܘܟܕ
ܡܢ ܗܘ ܫܦܪ ܕܠܬܫܘܒܘܚܬܗ ܢܦܠ ܒܣܝܡܐ ܗܘܐ. ܡܐ ܗܟܝܠ
ܕܬܫܪܝ ܗܠܝܢ ܕܒܥܝܢ ܠܟܘܢ ܫܪܝ ܠܐܝܩ̈ܪܘܗܝ ܕܫܦܪ ܠܬܬܟܘܢ
15 ܘܫܩܠܘ ܒܥܠܗܘܢ ܐܝܟ ܕܠܫܘܬܦܘܬܗܘܢ. ܦܪܐ ܘܐܬܢܗܪ ܕܐܬܟܬܒܘܢ
ܡܢ ܒܝܫܬܐ ܕܒܟܒܪܐ ܗܘ ܡܢ ܫܘܪܝ ܡܪܗ ܐܬܚܪܪ. ܗܢܘܢ
ܡܬܪܥܝܢ ܠܗ ܚܐܪܘܬܐ ܡܢ ܦܘܩܕܢܗ ܠܟܘܬ ܕܠܡܪܗ ܥܒܕ. ܐܢ
ܕܝܢ ܫܘܪܝ ܐܒܘܗܝ ܗܘ ܠܐ ܚܪܪ. ܗܢܘܢ ܕܝܢ ܡܬܗܪܢܪܘܬܐ
ܘܡܫܘܬܦ. ܒܢܘ̈ܗܝ ܚܪ̈ܘܬܗ ܠܟܬܒܐ. ܡܛܠ ܫܪܫܘܬܗ
20 ܕܠܬܗܘܢ. ܒܡܫܢܐ ܕܫܠܡܘܢ ܐܬܘܗܝ ܡܬܪܥܝܐ ܚܐܪܘܬܗ ܕܟܬܒܐ.
ܐܢܫܘܢ ܕܝܢ ܕܥܪܒܐ ܐܝܟܘ ܕܠܐ ܢܗܘܐ ܕܫܪܪܘܬܗܘܢ ܠܟܬܒܐ
ܥܠܝܗܝܢ ܠܡܫܡܥ ܡܢܗ ܡܢܬܗܘܢ. ܒܫܢܐ ܗܟܝܠ ܕܐܝܟ ܗܢܐ
ܥܬܝܪܐ ܡܢܗܘܢ ܚܪ̈ܝܢܐ ܗܢܐ. ܘܡܪܝܐ ܢܚܪܪܗܘܢ ܡܢ ܟܠ ܕܒܝܫ
ܟܠ ܫܘܦܪܐ ܕܫܒ̈ܝܗܘܢ ܘܗܘܘ ܚܠܝܡܝܢ. ܫܠܡܬ. ܐܓܪܬܐ ܕܒܐܝܕܝ̈ܗܝ VIII.
25 ܗܠܝܢ ܕܒܥܐ ܠܟܘܢ ܐܝܟ ܕܗܘ ܐܡܪ. ܬܘܒ ܫܪܫܬܗܘܢ ܗܘ
ܘܡܢܗ ܦܘܠܚܢܐ ܒܗܠܝܢ ܫܪܒ ܫܡܥܢ ܡܢ ܐܚ̈ܝܢ ܒܢ̈ܝ ܫܪܫܬܗ
ܕܡܢܗ ܢܠܦܘܢ ܥܡܗܘܢ. ܕܐܢ̈ܫܐ ܠܟܘܢ ܬܠܬܐ ܗܘܘ ܠܗ ܦܘܡܗ[3]
ܬܠܡܝܕܘܗܝ ܒܡܘܬܐ ܒܝ ܣܒ̈ܬܐ ܠܐ ܥܒܕܘ ܘܡܢܢܐ ܘܟܠ ܡܐܢ̈ܐ
ܘܦܘܬܗܬܐ ܕܥܒܕܘ ܐܘܪܚܐ ܠܗ ܒܕܝܢܐ ܕܟܒܝܕܘ ܒܗܘܢܐ
30 ܕܒܫܘܒܚܗܘܢ. ܘܦܩܕܘ ܕܡܢܗ ܕܢܗܘܐ ܠܐܠܗܐ ܢܬܦܪܥ ܘܡܢܗ ܠܗ
ܢܗܘܐ. ܗܢܘܢ ܕܝܢ ܗܠܝܢ ܐܚ̈ܐ ܒܥܡܐ ܒܐܝܕܐ ܕܡܕܝܢܬܐ ܕܪ̈ܗܘܢ

[1] ܘܪ̈ܚܡܝ zu tilgen. [2] leg. ܘܒܠ. [3] leg. ܘܦܘܡܗ.

V.

Chenanischo Xenaias, von Gottes Gnaden Catholicus Patriarch

Den gottliebenden, dem Priester und Richter Daniel und dem erlesenen und geehrten Freunde Sergius das Heil unsers Herrn.

Der Jüngling, durch dessen Vermittlung wir euch dies schreiben, der nach seiner Aussage eurer Stadt angehört und Jôḥannân heißt, hat vor uns die Beschwerde gebracht, daß ihm Gewalt angetan werde von Mârî (Mârai?), dem Sohne des Priesters Narses, einem Angehörigen eurer Stadt, welcher der Sohn seines (verstorbenen) Herrn (*wörtlich:* seiner Herren) ist, und zwar nachdem er von seinem Herrn, dem Priester Narses, an dessen Todestage der Freiheit gewürdigt worden sei. Es sinnt also sein Sohn Mârî darauf, ihn wieder zum Sklaven zu machen. (*Lücke*)[1] — aber vor uns derselbe (*Lücke.* Gesehen haben) wir auch den Freilassungsbrief, der ihm von dem Priester Narses, der sein Herr war, gegeben worden ist, und wir wundern uns darüber, wieviele Frevler es in eurer Stadt gibt, wenn sie sich sogar erfrechen, Freigelassene wieder in das Joch der Sklaverei einjochen zu wollen.

Wenn ihr daher dies unser Schreiben lest, laßt den Mârai vor euch erscheinen und ermahnt ihn, daß er die von seinem Vater dem Joḥannân verliehene Freilassung bestätige. Fixiert aber auch schriftlich den Verzicht (des Sohnes des Priesters Narses) auf schikanöses Vorgehen gegen ihn (den Freigelassenen) des Inhalts, daß er ihn nicht wegen Steuer- oder Frohndeangelegenheiten noch aus irgendeinem andern Grunde, was es auch sei, belästigen werde.

Wenn er aber Ungehorsam gegen diesen unsern Befehl zeigt, soll er ausgeschlossen sein vom Besuche der Kirche und der Teilnahme an allen ihren Schätzen kraft des Wortes unsers Herrn, solange bis daß er tut, wie wir befohlen haben. Der Herr stärke euch, seinen Willen zu tun alle Tage eures Lebens. Seid gesund.

VI.

Dem gottliebenden, unserm gläubigen Freund N. N. das Heil unsers Herrn.

Wir haben gelesen, was du uns geschrieben hast, und wir haben Gott gedankt, ja Gott gedankt für dein eifriges Bestreben, uns in Liebe (als Freund) bekannt zu werden, sowie für dasjenige, was wir von unserm Bruder Jôḥannân, eurem Bischof, über deine Rechtschaffenheit vernommen haben. Denn er hat mir bezeugt, daß du ein Freund der Gottesfürchtigen bist, zugleich auch mit allem, wozu deine Kraft reicht, ein Wohltäter bist, wie du auch ihm selbst durch viele Dinge den Beweis deiner Liebe geliefert hast, wie er sagt. Infolge dieses Zeugnisses über dich haben wir uns sehr verpflichtet erachtet Gott zu danken. Daß du dich mehren mögest in allen Tugenden, die man an dir kennen gelernt hat, wünschen und erbitten wir (von Gott). Wir urteilen, daß es dein Bestreben ist, in Liebe uns zu begegnen und in diesem (in

[1] Es fehlt etwa folgendes: Wir haben die Klage untersucht. Dasselbe, was der Kläger uns sagt, ist vor uns durch Zeugenaussagen bestätigt worden. Auch haben wir usw.

ܕܡܫܡܫܢܘ̈ܗܝ[1]. ܘܕܠܐ[2] ܡܗܝ̈ܡܢܐ ܘܠܐ ܡܗܝܡܢܐ. ܐܦ ܘܐܬܟܪܗܬ
ܘܐܦܣܩܘܦܐ ܕܚܡܨ. ܘܟܕ ܫܡܥ ܐܠܗܐ ܬܐܠܝܢ ܓܠܝܐ. ܗܘܘ
V. ܢܦܩܝܢ ܒܟܠܒܟܝ ܡܫܩܐ ܘܡܫܬܝܐ. ܫܠܡܬ. ܫܘܫܘܦ ܐܘܫܢܐ
ܕܢܦܩܘܬܐ ܕܐܠܗܐ ܡܫܘܠܡܐ ܦܢܛܪܘܢܘܣ. ܠܫ̈ܡܥܐ ܐܠܗܐ
ܕܢܐܠܝܢ ܥܫܝܢܐ ܘܕܢܐ. ܘܡܫܡܫܐ ܠܗܘܢ ܘܡܫܡܫܢܐ ܡܪܝ ܣܪܓܝܣ
ܓܠܝܬܗ ܕܡܪܝ. ܒܠܝܠܝܐ ܗܢܐ ܕܗܠܝܢ ܒܐܝܕܘ̈ܗܝ ܕܒܝܬ ܠܟܘܢ
ܕܐܝܟ ܕܗܘ ܐܒܕ ܐܝܟܘܗܝ ܒܪ ܡܕܝܢܬܟܘܢ ܘܫܡܫܘ ܫܘܫܢ.
ܒܥܠܬܐ ܡܪܒ ܡܕܝܢ ܐܒܘܢ ܕܕܝܢܐ ܒܢܗܝܪܐ ܡܢ ܡܪܝ ܒܪ
ܥܪܝܣ ܡܥܝܬܐ ܒܪ ܡܕܝܢܬܟܘܢ. ܕܐܝܬܘܗܝ ܗܘܐ[3] ܒܪ ܡܪ̈ܝܘܗܝ.
ܐܝܟ ܦܢ ܕܡܢ ܒܬܪ ܕܐܬܬܘܢ ܠܢܨܪܘܬܐ ܡܢ ܡܪܗ ܥܪܝܣ ܡܥܝܬܐ
ܒܫܡܐ ܕܒܬܘܕܝܬܗ. ܗܟܢܐ ܗܘܐ ܒܪܗ ܡܪܝ ܕܥܒܕܝܢܘܗܝ
ܒܟܬܒܘܬܐ.[4] ܕܝܢ ܡܕܡܢ ܗܘܝܘ ܚܕ ܐܦ ܒܬܪܐ ܕܢܨܪܘܬܐ ܕܐܬܚܙܝ
ܠܗ ܡܢ ܥܪܝܣ ܡܥܝܬܐ. ܕܗܘܐ ܡܪܗ. ܘܐܬܕܡܪܘ ܕܟܡܐ ܣܓܝ̈ܐܐ
ܒܡܕܝܢ̈ܬܗܘܢ ܒܟܠ. ܐܘ ܐܦ ܒܕܡܐ ܠܗܕܐ ܥܡܪܝܢ ܕܠܡܫܪܪܘ
ܥܕܡܐ ܒܫܪܐ ܕܒܬܘܕܝܬܐ. ܡܐ ܗܘܝܬ ܒܐܪܥܐ ܠܒܬܪ ܗܕܐ.
ܒܗ ܠܡܪܝ ܠܡܕܝܢܬܗ. ܘܐܪܬܘܬܗ ܕܥܒܪ ܠܢܨܪܘܬܐ ܕܡܢ
ܐܒܘܗܝ: ܐܬܚܙܝ ܠܡܫܝܚ ܒܐܘܒܐ ܕܝܢ ܘܡܥܬܐܠܝܘܬܐ ܕܡܢ
ܦܘܠܚܢܐ ܕܒܗ ܒܗ ܠܐ ܒܥܒ̈ܕܐ ܡܕܐܬܐ ܘܦܘܠܚܢܐ ܘܠܐ ܒܟܠܗܝܢ
ܐܚܪ̈ܢܝܬܐ ܐܝܟ ܕܗܝ. ܡܬܦܠܚܐ ܒܡܪܗ. ܘܐܝܟ ܕܗܘ ܕܠܐ ܡܬܦܠܚܢܘܬܐ
ܡܫܘܐ ܠܦܘܠܚܢ ܗܘܐ. ܒܗܘ ܡܬܚܙܐ ܡܢ ܡܠܟܘܬܐ ܕܠܒܪܬܐ
ܘܥܘܬܦܘܬܐ ܕܒܟܠ ܡܫܪ̈ܬܗ ܒܡܠܟܘܬܗ ܕܡܪܝ. ܒܕܡܐ ܕܥܒܕܝ
ܐܢܫܐ ܕܦܠܚܝܢ ܘܡܪܝܐ ܫܠܝܚܘܗܝ ܠܒܢܝܢ ܢܒܝܘ ܒܟܠ ܝܘܡܢ
VI. ܕܫܡ̈ܝܗܝ ܘܗܘܘ ܫܠܡܝܢ. ܓܠܝܬܗ. ܠܦܪܘܩ ܐܠܗܐ ܫܡܝܢ ܡܗܝܡܢܐ
ܦܠܢ ܥܠܡܗ ܕܡܪܝ. ܐܝܠܝܢ ܕܒܬܪܗ ܠܗܘܢ ܫܪܝܢ. ܘܟܕ
ܫܦܝܪܘܬܐ ܕܗܘܝ ܠܝ ܕܫܘܒܚܐ ܐܬܝܗܒ ܠܝ ܐܘܕܝܢ ܠܐܠܗܐ ܠܐ
ܕܝܢ ܡܕܡ ܒܝܬܐ. ܘܟܕ ܐܝܠܝܢ ܕܡܢ ܐܢܘܢ ܫܘܝܢ ܐܦܣܩܘܦܐ
ܕܝܠܗܘܢ ܒܟܠ ܐܬܘܬܐ ܥܡܡܝܢ. ܐܘܕܝ ܒܪ ܐܝܠܝܢ ܕܪܫܡܐ
ܐܢܫܝܢ ܕܒܢ̈ܝܠܐ ܐܠܗܐ. ܐܚܪ̈ܢܐ ܕܝܢ ܘܡܬܢܫܝܢܐ ܒܐܝܠܝܢ ܕܫܠܝܚ
ܦܛܪܘܣ[5] ܐܝܟ ܕܐܦ ܠܗ ܒܥܠܝܬܐ ܫܘܬܦܐ ܕܫܘܒܚܐ ܫܦܝܪܐ ܐܝܟ
ܕܐܡܪ. ܫܠܡ ܕܝܢ ܒܫܘܒܚܬܐ ܗܕܐ ܕܐܝܠܝܢ ܕܫܡ̈ܝܐ ܠܫܘܒܚܐ

---

[1] leg. ܕܡܫܡܫܢܘ̈ܗܝ. [2] ܘܕܕܝܠܗ? [3] ܗܘܐ scheint getilgt zu sein. Mit Recht. [4] Lücke. [5] add. ܠܗܘܢ?

Gnade eure Ehre groß und euren Namen berühmt machen wird. Hier (in diesem Leben) möge er euch würdig erachten, daß ihr von dem Gerechten (Gott?) alle guten Dinge, die samt der ganzen Schar (?) auch euch verloren gegangen sind, besonders den Glauben und die Hoffnung auf ihn erlanget. Und im Jenseits möge er euch als Genossen derjenigen, die bereits in dieser Welt auf die Erlösung durch ihn gehofft haben (z. B. der Heiligen und Märtyrer), reich machen an Gütern, welche euch, die ihr ihre (der Märtyrer) Freunde seid, reserviert sind, sowie an unsern Gütern, die wir Gläubige und Nichtgläubige sind. Ich und die Väter Bischöfe bei uns und alle, die Gott lieben, wir bitten (Gott) um Heil (für euch). Seid allzeit wohlbehütet, ihr Geehrten und Geliebten.

ܫܒܚܘܗܝ. ܒܬ̈ܫܒܚܬܗ ܕܡܪܕܘܬܐ ܠܡܫܝܚܐ ܕܠܬ̈ܫܒܚܬܐ ܕܠܥܠܡ
ܐܘܕܥܢ ܡܫܝܚܐ ܗܘ ܒܗ[1] ܠܬ̈ܫܒܚܘܗܝ ܕܡܪܕܘܬܐ ܘܕܐܚܘ̈ܗܝ ܫܠܝܚܐ
ܠܗ ܠܡܫܝܚܐ ܘܠܡܪܢ. ܐܝ. ܐܝܟ ܠܥܝܢ ܫܦܝܪܐ ܐܝܟ ܕܐܡܪ. ܡܛܠ
ܗܠܝܢ ܒܗܢ ܕܐܝܬܝܗ ܗܘܐ[2] ܫܠܝܚܐ ܦܘܠܘܣ ܡܠܦܢܐ ܕܐܠܗܐ.
ܡܛܠ ܕܐܡܪܝܢ ܠܝ ܐܢܐ ܫܠܝܚܐ ܕܢܦܩܬ ܠܟܪܘܙܘܬܐ ܕܐܠܗܐ ܡܬܩܪܐ
ܕܐܬܩܢܬ ܡܢܗ ܒܝܠܕܘܬܐ. ܗܠܝܢ ܗܘܝ ܐܝܟ ܕܐܝܬ ܒܢ̈ܝܢܐ ܐܝܟܢܐ
ܘܡܫܬܡܫܐ ܗܘܝ ܐܦ ܡܢܗܘܢ. ܒܡܫܝ̈ܚܐ ܒܝܬ ܒܢܝܢܐ ܫܠܝܡܐ. ܐܦ ܐܝܟ
ܠܐ ܒܕܡܘܬ ܠܒܢܝܢܐ. ܒܗܝ ܕܐܡܛܠ ܕܠܐ ܡܬܒܠܥܝܢ ܗܘ
ܕܒܡ̈ܫܝ ܕܒܡܫܡܫܢܘܬܐ ܡܬܦܪܫܐ. ܐܠܐ ܫܪܝܪܐ ܐܝܬܘܗܝ ܒܟܠ.
ܐܠܗܐ ܕܒܗ ܒܬ̈ܪܝܢܐ ܡܛܠ ܚܝܐ ܕܐܠܗܐ ܡܫܝܚܘܬܐ ܐܝܟ ܠܝ
ܕܢܦܩܬ. ܒܕܡܘܬܐ ܐܝܟܢ ܒܡܫ̈ܡܫܢܘܗܝ. ܒܡܬܚܡܢܘܬܗܘܢ
ܕܒܗܘܢ. ܒܗ ܗܘܐ ܕܝܢ ܡܦܩܬܐ ܐܝܟ ܕܢܚܬܬ ܡܢܗ ܒܫܘܠܡܐ
ܒܟܠ ܕܡܢܐ ܗܘ ܒܗ ܕܡܫܝܚ ܐܝܬܘܗܝ ܡܠܟܐ ܫܡܫܐ ܕܡܢܕܥ.
ܘܐܦ ܡܕܒܪܢܘܬܐ ܠܐܝܟ ܕܒܥܠܡܐ ܒܐܝܕܐ ܕܗܝ ܗܠܝܢ. ܘܡܬܚܙܐ
ܠܗܘܢ ܕܝܢ ܘܟܠ ܡܕܒܪ ܐܝܟ ܕܢܦܩ ܕܐܬܩܪܝܘܗܝ ܐܝܟ ܕܫܒܩ
ܕܫܠܡܐ ܦܘܠܘܣ ܕܒܗ. ܡܦܩܢܘܬܐ ܐܝܟ ܒܡܫܠܡܢܘ ܕܐܝܬܝܐ
ܗܘ ܘܕܢܦܩܐ ܐܠܗܐ ܗܘܐ ܕܢܦܩ ܕܐܝܬܘܗܝ ܒܗ ܡܠܟܘܬܗ. ܡܛܠ ܕܝܢ
ܐܠܗܐ ܡܫܝܚܐ. ܐܝܟ ܕܠܦܘܠܘܣ ܗܘܐ ܘܦܠܓ ܒܡܠܟܐ ܐܠܗܐ.
ܘܐܝܟ ܕܠܫܠܝܚܐ ܕܐܬܩܪܝܘܗܝ ܦܘܠܘܣ ܡܫܝܚܐ ܕܫܡܥ ܠܗ.
ܐܫܬܟܚ ܐܝܟ ܡܕܡ ܢܗܝܪܐ ܕܟܠ ܚܕ ܚܕ ܡܢܗܘܢ. ܒܗ ܡܦܩܐ
ܐܦ ܟܠ ܬܫܠܡܬܗܘܢ ܕܟܠܗܘܢ ܐܚܝܢ ܕܡܢ ܬܘܕܝܬܗܘܢ ܫܦܝܪܐ
ܕܟܠܗܘܢ[3] ܒܗ ܚܕܡ ܚܕ ܘܐܬܦܢܝ ܚܕ ܠܐܠܗܐ. ܐܝ. ܗܟܢܐ
ܘܡܕܡ ܗܘܐ ܫܡܠܝ ܦܪܝܫܐ ܚܘܪܗܘܢ. ܟܠ ܕܢܦܩ ܘܟܠܗܘܢ ܗܘܐ
ܐܘܦܠܐ ܚܢܢ. ܘܡܛܠ ܦܠܓ ܚܕܐ ܐܢܐ ܡܢܗܘܢ. ܒܗܢ ܐܢܐ
ܐܝܟ ܠܫܘܚܠܦܐ. ܕܡܢ ܒܬ̈ܪܗ ܬܬܦܢܝܢ. ܘܠܘ ܒܫܠܡܘܬܗܘܢ
ܗܘܐ. ܡܢ ܚܘܦܐ ܕܐܝܬ ܐܠܗܐ. ܕܗܘ ܒܫܡܥܗ ܫܡܥ ܐܢܫܝܢ
ܘܫܡܥܢ ܫܡܥܗܘܢ. ܘܗܢܘܢ ܫܡܥܘܢ ܕܡܢ ܬܫܡܫܬܗܘܢ ܒܗ
ܚܢܢ ܕܒܗ ܐܝܬܐ[4] ܒܠܗ. ܐܦ ܡܫܝܚܐ ܐܒܝ[5] ܡܠܟܐ ܕܡܢ
ܠܡܫܝܚܘܬܐ ܘܠܡܠܟܘܬܐ ܕܒܗ. ܘܠܗܠ ܒܗ ܐܠܗܐ ܕܡܫܡܫ ܬܫܥܐ
ܠܬܫܡܫܬܗ ܐܝܟ ܫܠܝܚܐ ܫܡܥܬܗܘܢ. ܒܫܘܒܚܐ ܕܠܟܠܗܘܢ[6] ܢܫܬܡܥ

[1] del. ܒܗ. [2] Lücke. [3] add. ܡܠܟܝܢ? [4] ܐܝܬܐ? [5] ܐܒܝ̈ܢ?
[6] ܕܠܟܠܗܘܢ, d. h. ܕܠܗܘܢ.

sagt nun auch folgendes nicht in törichter Weise, sondern (mit Fug und Recht): Wenn jemand behauptet, es stehe dem Kardoja das Recht zu, als Entgelt für seine Arbeit am Kloster einen Teil von dem Vermögen desselben zu bekommen, so möge der sich aus dem, was wir andeutungsweise geschrieben haben, belehren lassen, daß es für Kardoja genügender Lohn war, der Beerdigung unter Christen gewürdigt zu werden, denn den Teil, (der ihm zustand) für seine (Mißwirtschaft?) im Kloster, ich sage nicht: für seine Arbeit, hat er sich zehntausendfach genommen, dieser Teil kommt aber nicht seinen Erben zu. Hat er ihn doch vergeudet durch Wirtshausleben, [unsittlichen] Wandel und durch Bestechung der Angehörigen der damaligen Machthaber, damit sie ihm hülfen bei seinem Ungehorsam gegen die Kirche. Was er denn auch erreicht hat. Denn während seines ganzen Lebens war er rebellisch gegen den, der jetzt bei den Heiligen weilt, den frommen Vater gesegneten Andenkens, den Catholicus Patriarch Ischojabh (650—660). Er hat also den Lohn seines Bemühens in der eben angegebenen Art bekommen. Alles aber, was seit seinem Fortgang aus dem Kloster übrig geblieben ist, ist Eigentum des Klosters und soll ihm zukommen. Und wenn der selige Georgios, der Catholicus war, vielleicht aus Furcht vor den Wühlereien des Kardoja oder weil er von seinem Drängen bezwungen wurde, ihm einen Teil der Klostergüter für die Dauer seines Lebens zur Verwaltung übergeben hat, so sollen jetzt, da Kardoja den Weg alles Fleisches gegangen ist, alle Besitztümer, aus welchem Grunde immerhin sie ihm gegeben worden sein mögen, dem Kloster zurückgegeben werden.

Wenn aber die Erben des Kardoja nun ferner durch schriftliche oder mündliche Zeugnisse beweisen können, daß jener Besitz ihnen als Erbschaft für immer gestiftet worden ist, so haben dennoch die Erben des Kardoja und seiner Brüder[1] kein Recht, ihn in Besitz zu nehmen und zu erben. Weil vielleicht der selige Georgius [unter einem Zwange gehandelt hat][2]...... Um so viel mehr sind wir berechtigt, dem Gotteshause die Güter, die ihm zu Unrecht abgenommen sind, zurückzugeben.

Also haben wir geurteilt, erlesene und geehrte Freunde, und also mögen die Dinge von euch mit übereinstimmendem Willen ausgeführt werden. Ihr habt zwar noch nicht mit uns die Stola der Unvergänglichkeit, welche mit dem Wasser der Taufe gewebt wird, angezogen, aber ihr seid Genossen in allem, was wir Christen um der Freude Gottes willen uns bemühen auszuführen, indem eure Wohnungen geheiligt sind durch eure Gläubigen, die darin wohnen. Außerdem bitte ich euch, für jenes Kloster eifrig zu sorgen, indem ihr ihm die Steuerlast erleichtert und nicht gestattet, daß irgend jemand, aus was für einem Grunde es auch sei, ihm Gewalt antue. Nehmt euch nun auch des Abtes Kardagh an, daß ihr ihm helft, sein Werk im Kloster zu vollenden. Kennt ihr doch den Eifer dieses Mannes (und wisset), was das Kloster unsers Vaters (Abraham) war, als er es übernahm, und was es jetzt ist. Vergeltet also diesem Manne, der fleißig ist, in Gottesfurcht arbeitet und Euer Hochwohlgeboren liebt, mit dem Lohne, der ihm gebührt. Hat er doch vor uns die edlen Taten eines jeden von euch berichtet, indem er auch eure Sorge um ihn anerkennt, wie wir aus seinen trefflichen Erzählungen mit Freuden (entnommen haben). Und wir haben Gott (dafür) gedankt. Wenn ihr euch also auch schon früher um das Kloster und um ihn bemüht habt, so tut das jetzt noch mehr; tut es wegen dieser unsrer Bitte. Denn ich garantiere Euer Liebden, daß ihr für diese eure Sorgfalt zehntausendfachen Lohn erhalten werdet von demjenigen, der für alles sorgt, von Gott, der in seiner

[1] Hier bietet der Text Brüder, oben Bruder (Text 8, 2).
[2] Konjektural. Große Lücke im Text.

ܘܬܘܡܐ[1] ܕܡܪ̈ܕܘܬܗ̇ ܢܩܫܬ. ܘܒܬܪ ܐܫܬܠܡܬ ܡܠܘܗܝ ܐܝܟ
ܡܫܝܢܐ ܕܠܗ̇. ܘܡܢ ܡܪ̈ܕܘܬܗ ܕܡܪܕܘܬܐ ܘܕܐܣܘܬܗ ܐܘ ܕܡܪܝܢ
ܕܡܪ̈ܘܗܝ. ܐ̄ܝܟ ܠܡܬܡܗܝܪܘ ܕܡܫܝܢܐ ܗܘ ܠܐ ܢܠܝܬ. ܘܐܝܢܐ
ܕܡܬܠܡܕ ܠܘܩܒܠ ܦܘܡܐ ܗܢܐ ܡܚܣܢ ܗܿܘ ܡܢܝܢ ܡܢ ܡܡܠܠܬܐ
ܕܠܒܪܬܐ ܘܡܢ ܫܘܬܦܘܬܐ ܕܒܐܪ̈ܥܗ̇ ܡܒܝ̈ܢܐ ܘܡܢ ܚܘܠܦܢܐ ܕܠܗ̇
ܥܠܡܝܢܐ ܘܡܕܝܢܬܐ ܕܡܠܟܘܬܗ ܕܡܪܝ ܀ ܠܣܘܪܝܝܢ ܕܝܢ ܗܢܐ
ܐܦܝܢ ܠܐ ܒܠܫܢ ܡܫܠܡ ܡܗܕܘܬܗܘܢ. ܐܠܐ ܘܡܫܠܡ ܕܠܐ
ܢܫܬܟܚܘܢ. ܡܛܠ ܠܒܢܝܐ ܕܐܠܗܐ ܡܪܕܘܬܐ ܘܪܡܘܬܗ ܘܟܕ[2]
ܠܡܪܕܘܬܐ ܣܘܟܠܢܐ ܕܒܠܒܢ ܠܡܦܩ ܒܗ ܕܝܢܐ ܕܠܗܠ ܣܠܩ
ܣܓܝܐܬܐ ܘܡܠܘܐ ܕܦܠܚ ܒܒܪܬܐ ܗܝ. ܐܦ ܓܒܪ ܒܟ ܚܟܝܡ ܥܠ
ܗܿܘ ܕܡܫܠܡ ܕܡܥܕܢ ܠܒܒܢܐ ܕܠܗܠ ܠܐ ܐܠܝܨܬܐ ܫܒܝܠ ܕܒܒܝܢ
ܒܗܕܒܪܗ ܐܝܟ ܕܥܡܐ. ܐܠܐ ܠܐ ܓܒܪܐ ܠܝ ܗܘܦܟܐ ܕܢܘܢܐ ܕܒܒܝܢ
ܒܒܪܬܐ ܗܝ ܓܒܪܐ ܗܿܘ ܡܫܡܫܢܐ ܐܡܪܝܢ ܕܝܢ ܗܘܝܐ ܠܗ ܐܢܫܐ ܐܠܐ[3]
ܕܐܦ ܗܘ ܕܐܬܪ̈ܥ ܢܥܒܕ ܕܘܪܫ ܠܗ ܠܡܪܕܘܬܐ ܕܝܗܒ ܣܠܩ
ܦܘܠܚܢܗ ܕܒܒܪܬܐ ܕܐܬܘܢ ܡܢܗܘܢ ܡܢ ܢܒܝ̈ܐ ܢܫܬܟܚܘܢ ܗܢܐ ܡܢ
ܐܠܝܢ ܕܡܬܥܢܝܢ ܒܟܢ ܕܦܬܚܐ[4] ܠܡܪܕܘܬܐ ܗܝ ܕܒܟܢ ܒܡܪ̈ܝܬܢܐ
ܢܬܠܘܐ ܠܡܬܘܕܝܘ ܡܢܗ ܓܒܪ ܕܝܠܟ —[5] ܕܒܒܪܬܐ ܠܐ ܐܡܪ
ܐ̄ܝܟ ܦܘܠܚܢܗ ܢܒܝܠ ܒܪ̈ܒܐ ܐܒܩܝܢ ܠܡܪ̈ܘܗܝ ܕܝܢ ܠܐ ܙܕܩܗ[6]
ܒܦܪܫܗ ܒܡܦܠܘܬܐ ܘܒܢܝܐ —[7] ܘܡܢܘܣܝܐ ܕܡܪ̈ܝܟ ܠܢܠܝܬ̈ܐ
ܙܒܢܐ. ܡܛܠ ܕܢܠܘܢ ܠܗ ܗܘܝܐ ܕܢܡܪܕ ܥܠ ܒܒܪܬܐ ܗܝ ܕܐܦ
ܐܢܫ ܙܒܢܐ ܓܒܪ ܒܠܗ ܕܣܘܥܝ ܡܪܕܘܬܐ ܗܘܐ ܥܠ ܗܿܘ ܕܒܟܢ
ܡܒܝ̈ܢܐ ܗܢܐ ܕܝܡܪܗ ܣܟܠܐ ܘܡܒܝܢ ܕܡܒܪܝܐ ܐܢܘܢ. ܡܪܝ
ܡܬܡܢܝܢܐ ܡܬܘܠܡܐ ܦܓܪ̈ܢܝܐ. ܐܓܪܐ ܗܢܐ ܕܬܒܥܘܬܗ
ܢܒܠ ܒܢܝܐ ܕܬܬܐܡܪ.[8] ܟܠܡܐ ܕܝܢ ܕܡܢ ܡܘܡܐ ܗܿܘ ܕܡܦܩܬܗ
ܢܪܥ ܕܒܪܬܐ ܗܿܘ ܘܠܒܪܬܐ ܢܗܘܐ. ܘܐܦ ܢܦܫ ܢܩܢܐ ܓܘܪܓܣ
ܕܗܘܐ ܡܬܘܠܡܐ ܒܦܢܝܬ ܒܒܪ ܡܢ ܢܦܫܘܬܗ ܕܡܪܕܘܬܐ ܐܘ
ܒܐܘܪ̈ܚܐ ܡܢ ܠܘܬܗ ܙܕܩ ܠܗ ܡܢܝܢܐ ܡܢ ܡܪ̈ܗܝܐ ܕܒܒܪܬܐ ܕܐܢܘܢ
ܠܦܘܪܫܢܐ ܕܣܘ̈ܗܝ. ܗܢܐ ܕܣܘܦ ܡܪܕܘܬܐ ܒܐܘܪܚܐ ܕܒܠܗ̇
ܐܪ̈ܚܐ. ܠܒܪܬܐ ܢܬܦܢܐ ܒܠ ܡܒܝ̈ܢܐ ܕܒܐܣܝܐ ܕܗܝ ܥܠܬܐ
ܐܬܥܒܕ ܠܗ. ܐܘ ܕܝܢ ܬܘܒ ܡܢ ܗܕܘ̈ܪܬܐ ܕܒܫܠܡ̈ܘܬܐ ܐܘ ܒܡܠܠܬܐ.

[1] ܘܬܢܘܬܐ? [2] ܒܕ? [3] add. ܒܐܢܫܐ? [4] ܕܦܬܚܐ?
[5] add. ܦܪܣܘܬܗ? [6] ܙܕܩܐ? [7] add. ܦܢܝܐ? [8] leg. ܕܬܬܐܡܪ.

Dinge besorgst, wie wir von dir annehmen, dadurch die Herrlichkeit Gottes und deine Zuversicht vor ihm jetzt und in Zukunft gemehrt werden wird. Denn wenn du also bist, wirst du an dir spüren, daß der Eifer Gottes für dich größer ist als für viele andre. Unsre Verhältnisse hier befinden sich durch die Menschenfreundlichkeit des Messias, unsers Herrn, in günstiger Verfassung, wie dein Gebet es (für uns) erfleht.

IV.

An die durch Einsicht berühmten, durch Weisheit bekannten und von Abstammung hochwohlgeborenen erlesenen Freunde, die in allem usw., Mâr Pêrôzai, Zâdišammân (?), Amîzd (Ormîzd?), Chusrô und ihre übrigen Brüder. Möge ihnen durch Gott den Allmächtigen, die Hoffnung seiner Anbeter, viel Heil zuteil werden.

In diesem Monat, dem Ijâr (Mai) des Jahres 69 der Herrschaft der Araber (= A. D. 689), als wir in den katholischen Städten (Seleukia und Ktesiphon) waren, brachte Ḳardagh, Abt des Abrahamsklosters, vor uns eine Beschwerde gegen die Erben des Kardôjâ, der einstmals Abt desselben Klosters gewesen ist. Sie hätten nämlich jenen Besitz, der dem Kardôjâ bei seinem Ausscheiden aus dem Kloster von dem seligen Catholicus Georgius (660—680) zur Verwaltung nur für die Dauer seines Lebens gegeben worden war, als Erbschaft, wie etwas, das ihnen zukomme, in Benutzung (νομή) genommen. Und obwohl der Abt viele Male mit ihnen darüber gesprochen hat, und sie auch von andern getadelt worden, daß sie zu Unrecht jenen Besitz in Händen hätten, haben sie sich dennoch nicht bestimmt gesehen ihn herauszugeben. Wir aber haben gemäß dem Vorschlage, den der Abt Kardagh uns gemacht hat, Euer Hochwohlgeboren zum Zeugen über diesen Streit gebeten, und haben uns von euch durch den Ormizd, der euch kennt, Auskunft geben lassen des Inhalts, daß jener Besitz dem Kardoja und seinen Brüdern (?) nur auf Lebenszeit von dem Georgios gegeben worden ist, nicht als Erbschaft für immer.

Nachdem wir dies Zeugnis von euch empfangen haben, haben wir für Recht erkannt, daß aller Besitz, welcher dem Kardoja zu seinem Nießbrauche von dem seligen Georgios gegeben worden ist, Häuser oder Vieh oder Mühlen oder Weinland oder Saatland und schließlich alles, wo es auch sein mag, von dem bekannt ist, daß es dem Kloster unsers Vaters (Abraham) gehört und von dem seligen Georgios dem Kardoja für seine Lebenszeit zur Verwaltung übergeben war, dem Kloster unsers Vaters zurückgegeben und als in der νομή des Klostervermögens befindlich geachtet werden soll; das Kloster soll darüber verfügen wie über sein Eigentum, und keiner von den Erben des Kardoja und seines Bruders oder ihrer Verwandten ist berechtigt, gegen diesen Besitz einen Prozeß anzustrengen. Wenn sich aber jemand diesem unserm Urteil widersetzt, so schließen wir ihn aus vom Besuch der Kirche und von der Teilnahme an den heiligen Sakramenten, sowie von allem Umgang mit Geistlichen und Laien nach dem Wort unsers Herrn.

Dies unser Urteil haben wir nicht allein wegen eures Zeugnisses erlassen, sondern auch damit Kardoja und seine Angehörigen nicht noch mehr dem Gesetze Gottes verfallen, da Kardoja vor dem jenseitigen Gericht Rechenschaft abzulegen haben wird wegen der Sünde und des Unrechts, das er gegen jenes Kloster begangen hat. Denn wenn wir auch aus Mitleid für ihn, weil er zur jenseitigen Verantwortung gezogen werden wird, es nicht für nötig erachtet haben, ihn so zu erwähnen (mit Bannflüchen), wie er es verdient, so können wir doch das Benehmen, das der arme Mann gegen jenes Kloster gezeigt hat, nicht billigen. Man

ܕܟܠ ܐܝܠܝܢ ܕܡܬܡܠܠܢ ܡܛܠ ܐܢ̈ܬ. ܘܡܛܠ ܕܟܠ ܐܝܠܝܢ ܕܟܕ
ܬܫܟܘܪ ܐܝܟ ܡܪܝܡܝ. ܕܐܝܟ ܥܒܝܕܗ ܕܐܠܗܐ ܡܬܡܨܐ ܗܘܐ.
ܘܡܛܠ ܐܦ̈ܝ ܕܠܘܬܗ ܒܥܒܕܐ ܗܢܐ ܘܟܕܒܟܝܢ ܬܫܬܥܐ ܠܟܪ
ܢܐܕܥܢ ܠܬܫܠܡܬܗ. ܟܕ ܗܟܢ ܬܘܒ ܐܦܠܐ ܕܡܠܟܘܬܐ ܠܘܬ ܕܠܘܬ
ܡܠܬ̈ܐ. ܗܠܝܢ ܕܝܢ ܕܠܐ ܐܢܫ ܠܗܘܢ ܡܫܬܪܝܢ ܦܘܪܫܢܐ ܡܢ
ܩܕܡ ܐܫܘܬܗ ܕܡܫܝܚܐ ܡܪܢ ܐܠܗܐ ܕܝܠܗܘܢ ܒܝܫܐ ⁘ ܠܘ IV.
ܒܟܘܒܐ[1] ܥܝܢ̈ܐ ܘܒܚܘܒܐ ܡܫܩ̈ܠܬܐ ܘܒܟܘܒܐ ܫܩ̈ܠܝ ܦܘܗܡܐ
ܡܫܝ̈ܚܐ ܠܟ̈ܘܢ ܘܟܒܠ ܘܩܪܒܐ ܡܪܝ ܩܪܘܝ ܘܢܟܡ. ܘܐܡܘܬ
ܘܒܗܩܪܘ ܒܗ ܫܪܒܐ ܕܢܫ̈ܗܘܢ. ܕܒܐܠܗܐ ܐܝܬ ܟܠ ܡܟܪܐ
ܕܡܬܠܘܬܗ ܫܠܡܪ ܢܣܬܒܐ ܠܗܘܢ. ܒܗܝܐ ܐܡܪܝ ܐܪ ܕܫܒܬ ܫܒܩ
ܘܐܫܒ ܠܫܘܠܛܢܐ ܕܡ̈ܠܝ. ܟܕ ܒܡܕܝ̈ܢܬܐ ܡܬܘܠܣܡܘܢ ܐܢܫܝܢ
ܗܘܝܢ. ܡܪܕܝܬ ܕܝܢ ܕܐܪܐ ܕܐܒܘܗܝ ܐܒܪܗܡ. ܒܗܠܝܢ ܦܪܝܣ ܡܕܡܝܢ
ܡܢ ܡܕ̈ܬܘܗܝ ܕܡܪܕܘܬܐ. ܕܗܘܐ ܒܘܝܢ ܪܥܝܐ ܕܕܝܠܗ ܕܐܪܐ. ܐܒܥܝܢ
ܕܠܡܫܝܚܐ ܗܘ ܕܒܫܘܡܠܝ ܡܦܩܬܗ ܕܡܪܕܘܬܐ ܕܡܢ ܕܐܪܐ ܐܬܝܗܒ
ܠܗ ܡܢ ܫܝܚ ܢܒܝܐ ܠܡܪܝܡܐ ܕܗܘܐ ܡܬܘܠܡܢܐ. ܕܢܬܦܪܫ
ܒܗ[2] ܙܒܢܐ ܒܠܫܘܢ ܕܝܘ̈ܬܗ ܐܫܪܘܗܝ ܗܝܡܢ ܒܢܩ̈ܝܐ ܕܡ̈ܬܘܬܐ
ܐܝܟ ܐܡܝܐ ܕܠܗܘܢ ܙܒܢ. ܘܟܕ ܙܒܢ̈ܐ ܡܠܟܐ ܐܬܐܡܪ ܒܡܗܘܢ
ܡܢ ܕܝܢ ܕܐܪܐ ܐܬܒܚܫܘ[3] ܘܡܢ ܐܝ̈ܬܝܐ ܕܒܦܠܐܝܬ ܐܢܫܝܢ ܠܗ
ܠܡܫܝܚܐ ܗܘ ܕܢܪܦܘܢܗܝ ܠܐ ܐܬܦܠܓܘ. ܫܪ ܕܝܢ ܗܘܕܐ ܒܟܠ
ܣܪܡܐ ܗܘܐ ܠܡܫܬܪܘܬܗܘܢ ܒܢܝܢ[4]. ܠܦܘܬ ܕܗܘܝ ܕܝܢ ܕܐܪܐ ܡܪܕܝܬ
ܐܦܝܣ ܠܗ. ܐܬܠܝܒ[5] ܡܢܗܘܢ ܚܘܫܒܐ ܒܝܕ ܐܪܡܘܟ ܗܘ ܕܠܗܘܢ
ܢܕܒܪ ܕܠܘܒܠܐ ܠܗ ܒܠܫܘܢ ܕܝܘ̈ܗܝ ܕܡܪܕܘܬܐ ܐܬܝܗܒ ܡܫܝܚܐ
ܗܘ ܡܢ ܠܡܪܝܡܐ ܕܐܠܗܐ ܕܐܝܘܗܝ[6]. ܘܠܐ ܗܘܐ ܠܡܪܕܘܬܐ
ܕܠܟܠܗܝܢ. ܠܗܕܐ ܕܝܢ ܡܗܕܘܬܐ ܕܡܫܝܚܐ. ܟܕ ܡܟܠܝܢ ܘܕܡܝܢ
ܒܐܪܥܐ. ܕܟܠ ܡܫܝܚܐ ܕܠܡܘܠܕ ܡܫܝܚܐ ܕܡܫܝܚܝܐ ܕܡܪܕܘܬܐ
ܐܬܝܗܒ ܠܗ ܡܢ ܫܝܚ ܢܒܝܐ ܠܡܪܝܡܐ ܒܗܢܐ ܐܘ ܡܫܝ̈ܚܐ ܐܘ
ܩ̈ܢܘܬܐ ܐܘ ܒܪܝܬܐ ܐܘ ܐܪܒܐ ܕܒܢܬ ܙܪܥܐ ܘܡܛܠ ܕܒܠܥܕ ܕܡܬܝܕܥ
ܟܠ ܒܪ ܕܗܘܝ ܕܕܪܐ ܗܘ ܕܐܒܘܗܝ. ܘܡܢ ܫܝܚ ܢܒܝܐ ܠܡܪܝܡܐ
ܐܬܝܗܒ ܠܡܪܕܘܬܐ ܠܦܘܪܫܢܐ ܕܝܘ̈ܗܝ ܠܕܐܪܐ ܕܐܒܘܗܝ ܢܒܝܐ.

---

[1] leg. ܠܟܘܒܟܘܒܐ statt ܠܘ ܒܟܘܒܐ. [2] leg. ܡܫܝܚܗ.
[3] ܘܐܬܒܚܫܘ? [4] leg. ܒܢܝܢ. [5] leg. ܘܐܬܠܝܒ.
[6] ܠܗ ܘܐܝܘܗܝ?

II.

Die fremden Brüder (Mönche), durch deren Vermittlung wir Euer Ehrwürden dies schreiben, heißen Benjamin und Giorgir (Giwargis?) und stammen aus dem Kloster Bêth Ḥâlê. Sie wünschen nämlich mit euch in Verkehr zu treten wegen der Nahrung, die ihnen von gottesfürchtigen Menschen gespendet wird (d. h. um bei euch Gaben zu sammeln). Und da es gegenwärtig viele Lügenpropheten gibt, die von Irrgeistern getrieben werden, die sprechen: der Tempel Gottes! der Tempel Gottes!, die aber Gottes Widersacher sind, so haben sie uns gebeten, daß wir ihnen für Euer Ehrwürden ein Zeugnis ausstellen möchten, damit sie ohne Bedenken in deinem Amtsbereich aufgenommen werden. Wenn sie dorthin gelangen, möge daher Euer Ehrwürden geruhen sie zu behandeln wie Brüder, die in Wahrheit aus dem genannten Kloster stammen. Möge es dir gefallen überall im ganzen Lande Elam, wohin sie auch kommen mögen, die Väter, die Bischöfe über sie in gleicher Weise, wie wir dir gegenüber getan haben, zu benachrichtigen, auf daß, wenn es solche Leute gibt, welche im Namen der Propheten die Propheten ehren wollen, sie dieselben ohne Bedenken aufnehmen, indem sie hoffen auf denjenigen Lohn, den Gott denen, die seinen Namen fürchten, schenkt. In seiner Gnade möge er dich und uns stärken, daß wir vollbringen, was ihm gefällt, alle Tage unsers Lebens. Sei gesund und bete für uns.

Von demselben.

III.

Wir haben deinen Brief gelesen, in dem du uns von der Verfolgung, der du ausgesetzt bist, Kenntnis gibst, und wir danken Gott, daß er dich gewürdigt hat, (wie ein Glaubensheld) mit denjenigen zu kämpfen[1], welche ohne die Hoffnung auf ihn sind (den Nichtchristen?). Die Sache hat uns nämlich nicht sehr beängstigt, wenn auch beängstigend war die Frechheit, deren Hochmut sich gegen dich gerichtet hat. Haben wir es doch erfahren, wie hoch der Feind Gottes ist, und wodurch und wie sehr Gott denjenigen hilft, die auf ihn vertrauen. Harre daher aus in deiner Tapferkeit, ohne nachzulassen. Denn nicht wird derjenige, der bindet, gleich befunden demjenigen, der löst (d. h. anders ist das Urteil über denjenigen, der z. B. einen Menschen in die Gefangenschaft schleppt, als über denjenigen, der einen Menschen aus der Gefangenschaft löst?). Kämpfen sie doch wider uns, ausgerüstet mit der Macht des Arms und mit dem Ansturm (irdischer) Gewalt, wir aber stärken uns wider sie durch den Namen unsers Herrn Jesus Messias und seines Vaters und seines Heiligen Geistes. Sei also stark, indem du dich auf diese Hoffnung stützest, und verzweifle nicht. Denn Gott tadelt die Bissigen, die sich in nichts von dem Frosch unterscheiden, der zum Beißen zu schwach ist, weil er dafür[2] zu gering ist. Und diese Dinge sind ähnlich.

Du bist ermahnt und beauftragt worden, und hast auch schon die Fundamente vollständig gelegt. Gib dir Mühe rastlos zu betreiben, ich meine den Bau der Kirche in Ḥesnâ, damit du in deiner eignen Person ein Beispiel gibst von allem demjenigen, was du durch die Rede lehrst, und gib dich der Hoffnung hin, daß, wenn du alle diese

[1] Zu kämpfen ist Konjektur. Text: ›dargebracht (geopfert) zu werden‹.
[2] Hier ist eine Lücke im Text, der auch noch anderweitig verderbt zu sein scheint.

II. ܗܟܢܐ ܗܘܝܐ ܗܘܐ ÷ ܐܢܫܐ ܐܚ̈ܝܐ ܕܒܐܝܕܝܗܘܢ ܗܠܝܢ ܠܡܬܕܪܫܘܬ
ܒܓܒ ܥܒܕܝ̈ܗܘܢ܆ ܒܢܡܘܣ ܘܠܗܘܢ ܠܒܪ ܕܐܢܫܝ̈ܗܘܢ܆ ܡܢ ܒܬܘܠܐ
ܕܒܝܬ ܢ̈ܫܐ ܝܗܒܘ ܠܒܪ ܕܠܡܬܚܡܘ܆ ܒܥܕܢܐ ܢܦܫܗܘܢ܀ ܡܛܠ ܡܘܢܐ
ܕܡܢ ܩܕܡ ܐܠܗܐ ܡܬܩܒܠ ܠܗܘܢ܀ ܒܡܬܘܡܝܐ̈[1] ܗܟܢܐ ܢܟ̈ܦܐ
5 ܕܟ̈ܠܗ ܕܡܬܟܬܒܝܢ ܡܢ ܩܕܡ ܦܬ̈ܓܡܐ ܕܐܡܪܝܢ ܗܘܠܝܢ ܕܐܠܗܐ
ܗܘܠܝܢ ܕܐܠܗܐ ܐܡܪܝܢ܆[2] ܥܡܩ̈ܝܢ ܐܠܗܐ܀ ܒܗܘ ܡܢ ܕܒܬܪܘܬ
ܠܒܬܘܠܘܬ ܩܕܝܫܬܐ ܕܒܠܒܗܘܢ܆ ܕܟܠܐ ܦܘܠܚܢ ܥܡܘܢܝܐ܆
ܒܐܬܪܐ ܕܥܘܠܡܢܐ܀ ܒܗ[3] ܢܦܫܗ܆ ܠܐܝܢ ܬܩܢܬ ܗܘܢ ܒܥܝܬܐ
ܕܐܝܟ ܕܒܠܚܘܕ ܕܥܒܕܐܢܐ ܡܢ ܒܬܘܠܐ ܗܝ ܐܢܫܝ̈ܗܘܢ܆ ܬܬܒܥܐ
10 ܒܗܘܢ܀ ܘܠܒܪ ܕܝܕܥܝܢ ܕܢܙܕܩܘܢ܆ ܒܐܬܪܐ ܕܠܗ ܕܒܠܚܘܕ ܢܥܒܕ
ܠܝ ܠܡܬܕܪܫܘ ܠܐܒܗ̈ܬܐ ܩܕܝܫ̈ܬܐ ܒܚܝܐ ܗܢܐ ܕܡܢ ܐܠܗܐ܀
ܕܐܝܟ ܐܝܟ ܐܝܠܝܢ ܕܝܕܥܝܢ ܕܒܥܒܕܐ ܕܝܬܒܝܢ ܥܡܗܘܢ܆ ܠܒܢ̈ܝܐ ܢܬܒܠܘܢ܆
ܐܢܘܢ ܕܠܐ ܦܥܠܝܢ܀ ܒܗ ܡܥܡܕ ܠܦܘܪܫܐ ܐܝܟܢܐ ܗܘ ܕܠܒܝ̈ܫܐ
ܠܥܡܗ ܡܥܡ ܐܠܗܐ܀ ܕܗܘ ܒܢܝܢܗ ܢܦܫܗ ܘܠܐ ܠܡܬܚܫܒ ܐܝܠܝܢ
15 ܕܥܒ̈ܕܝ ܠܗ ܥܠ ܢܦܫܬܐ ܕܝܢ̈ܐ܀ ܗܘܝ ܝܠܝܦ ܘܡܬܝܠܐ ܝܕܥܝܢ܀
III. ܕܝܠܗ ܡܢ ܐܝܠܝܢ ܕܒܓܒܗ ܠܝ ܕܒܗܝܢ ܕܢܦܩܘܬ ܡܬܥܘܓܒܐ
ܗܘܐ܀ ܘܐܘܕܝܢ ܠܐܠܗܐ ܕܢܥܡܝܢ ܕܒܟܠ ܕܡܫܚܢ ܡܢ ܡܬܒܪܗ
ܬܬܥܒܪ[4]܀ ܠܐ ܠܒܪ ܐܢܫܝܢ ܠܝ ܗܟܢ ܐܦ ܡܢܫܢܐ ܗܘܐ
ܡܪܢܝܬܐ ܗܝ ܕܠܡܬܥܠܝܢ ܗܘܝ[5] ܢܡܥܠܝܢ܀ ܢܥܡ ܠܒܪ ܘܒܥܡܐ
20 ܕܪܡܐ ܫܡܥܬܐ ܐܢܬܘܢ ܠܐܠܗܐ ܘܒܐܝܠܝܢ ܦܪܝܫܐ ܡܬܒܪ
ܠܟܠ ܕܬܥܠܝܢ ܥܠܘܗܝ ܒܬܪ ܗܥܠ ܒܥܠܝܡܘܬܐ ܒܗ ܠܐ ܡܬܪܦܐ
ܐܢܬ܀ ܠܐ ܠܒܪ ܢܬܥܒܕ ܦܢ ܕܐܬܪ ܐܒܝܢ ܕܝܕܪܐ܀ ܡܬܒܥܝܢ ܠܒܪ
ܡܘܕܘܕܝܢ ܥܠܝܢ ܒܢܫܐ ܕܕܪܒܐ ܘܒܢܐܦܐ ܕܥܘܠܡܢܐ܀ ܢܣܝܢ ܕܝܢ
ܡܬܥܢܝܢ ܠܡܥܒܕܗܘܢ܆ ܒܥܡܗ ܕܡܪܢܥܡܥܢܝܢܐ܀ ܘܕܐܒܗܘܗܝ
25 ܘܕܪܘܚܗ ܩܕܝܫܐ܀ ܒܗ ܗܘܠܝܢ ܒܠ ܗܢܐ ܡܬܪܐ ܡܬܬܡܝܢ ܐܢܬ܀
ܐܬܢܚܠ ܘܠܐ ܬܘܚܠ܀ ܡܬܘܡ ܠܒܪ ܠܡܬܒܚܢܝܢ ܐܠܗܐ܀ ܕܡܒܕܒ
ܡܢ ܐܘܪܚܐ ܠܐ ܦܪܝܫܝܢ܀ ܗܝ ܕܠܘܬ ܢܬܓܠܐ ܡܢܗܠܐ ܗܘܝ܀
ܡܛܠ ܕܡܢ —[6] ܣܡܪܐ ܘܗܢܝܢ ܕܦܢܝܢ܀ ܒܗ ܘܝܗܪܐ ܐܬܦܩܕܬ
ܘܐܦ ܥܒܐܬܐ[7] ܠܡܬܪܗܝܢ ܗܡܟܐ ܡܢܟ ܠܡܥܡܪ ܕܠܐ ܡܬܗܡܢܘ
30 ܒܢܝܐ ܐܡܪ ܐܝܟ ܕܒܓܒܐ ܒܝܬ ܣܥܝܐ ܕܒܥܢܘܡܝܢ ܬܬܠ ܗܣܘܬ

[1] ܘܡܬܘܡܝܐ̈? [2] leg. ܘܐܡܪܝܢܘܢ. [3] ܘܒܗ? [4] ܬܬܥܒܪ?
[5] leg. ܗܘܐ. [6] add. ܗܘ? [7] ܥܒܐܬܐ?

Urteile des frommen Gottesmannes Mâr Ḥenânîšô' (Chenanischo) Catholicus, Patriarch des Ostens.

I.

Wir haben nämlich auch den Brief, in dem du dich über die Streitsucht der Richter untereinander beklagst, gelesen, und haben mit Gottes Hilfe die von dir geäußerten Zweifel und Schwierigkeiten gelöst, wie du aus der Lektüre dessen, was wir (dir) hiermit schreiben, erfährst. Wisse aber: wenn es Gottes Wille wäre, daß ein verdienstliches Werk ohne Mühe zustande käme, dann wäre ihm das ein leichtes, er würde aber (dann) nicht geneigt sein, einen großen Lohn (dafür) zu gewähren. Wenn du daher auch den Dienst der Bischofswürde für ein verdienstliches Werk ansiehst, so verfall' nicht in Kleinmut, wenn dir Geschäfte zukommen, welche dir Anstrengung verursachen. Denn du bist Bischof geworden, um Streitigkeiten, welche Geduld und Wissen erfordern, zu schlichten, nicht, damit du dich mit dem Pallium [1] und dem Zepter ornamentierst. Denn wenn das alles wäre, was der Dienst der Kirche erfordert, so wäre es für jeden Bauern leicht Bischof zu sein. Erweitere also das Gebiet deiner Erwägungen, mache weit deine Gedanken, und gib dir Mühe mit dem Studium der Gesetze (richterlichen Urteile), indem du nachdenkst und Gott bittest, daß dir klar werden möge, was für schwer erachtet wird. Hüte dich aber vor Kleinmut, denn er bietet dem Satan eine Gelegenheit seine Tyrannei auszuüben. Der Fall(?), über den du uns berichtet hast, soll nun entschieden werden, wie folgt.

---

[1] *φακιόλιον.*

ܬܘܒ. ܒܝܘܡܝ ܕܒ̈ܢܝܐ ܕܒܒܒܠܝܢ ܠܡܫܝܚܐ ܕܐܠܗܐ ܡ̇ܪܢ ܡܫܡܫܢܘܬܐ 1.
ܡܕܝܢܬܐ ܦܠܛܝܢܘܣ ܕܡܕܝܢܬܐ. ܗܢܘܢ ܓܝܪ ܘܠܐ ܓܝܪܬܐ
ܕܒܓܠܝܢ ܕܒܢ ܡܢܗܘܢ ܕܒ̈ܢܝܐ ܕܒܝܬ ܚܕ ܚܕ. ܘܟܢܫܐ ܕܦܘܠܚܢ
ܚܒܝܒ ܟܕ ܐܠܗܐ ܐܚܝܢ ܕܒܢ ܗܢܘܢ ܕܐܠܗܢ ܕܒܒܢ ܢ̇ܦܩ ܐܢܐ.
ܗܘܝܢ ܕܝܢ ܡܟܝܠ. ܕܝܢ ܗܘ ܕܟܦܪܢ ܠܐܠܗܐ ܕܟܠܐ ܒܟܠܐ 5
ܬܬܓܠܐ ܡܬܬܪܘܬܐ ܦܬܟܐ ܗܘܐ ܠܗ. ܠܐ ܕܝܢ ܝܕܥ. ܕܟܠ ܢܘܟܪ
ܐܓܪܐ. ܐܦ ܗܟܢܐ ܒܟܢܫܐ ܕܡܬܬܪܘܬܐ ܗܢܘ ܐܢܐ ܘܠܬܟܬܟܬ
ܐܦܣܩܘܦܘܬܐ[1] ܠܐ ܬܘܒ ܒܡܘܬܒ ܪܒܢܐ ܐܝܟܘ ܕܝܦܬܟܘܢ
ܒܢ ܡܡܪܬܐ ܕܬܒܢܢ ܠܢ ܠܐܘܬܐ ܡܬܒܠ ܓܝܪ ܣܓܝܐ ܕܡܣܟܢ
ܚܠ ܡܡܟܪܝܘܬܐ ܘܡܕܝܢܬܐ. ܗܘܝܘ ܐܦܣܩܘܦܐ ܠܗ ܕܒܦܘܠܚܢܐ 10
ܘܡܬܝܪܐ ܬܬܡܡܡܡ. ܐܠܘ ܓܝܪ ܗܘܐ ܗ̇ܘ ܟܠܗ ܕܡܬܒܒܢܐ
ܠܟܪܣܛܝܢܐ ܕܒܕܝܢܬܐ ܠܟܠ ܡܘܪܝܐ ܦܬܟܐ ܗܘܐ ܠܡܗܘܐ ܐܦܣܩܘܦܐ.
ܪܘܚ ܐܪܐ ܡܟܝܢܝܢ. ܐܦܬܐ ܬܪܒܝܬܐ. ܒܡܟܠ ܕܝܢ ܐܦ ܒܡܕܪܒܢܘܬܐ
ܕܒ̈ܢܝܐ. ܟܕ ܗ̇ܪܟ ܐܢܐ ܐܚܪܢ ܘܡܬܠܐ ܕܬܫܒܚ ܠܢ ܗ̇ܘ ܡܕܒܪ
ܕܡܡܬܒܪ ܕܒܗܠܠ. ܐܘܕܥ ܕܝܢ ܡܢ ܘܒܘܪܘܬ ܢܦܫܐ. ܡܬܠ 15
ܕܡܠܘܐܐ ܚܘܒܐ ܠܡܬܒܪܐ ܠܡܬܓܠܝܪܘ. ܫܪܝܐ ܕܝܢ[2] ܕܒܕܪܬ ܠܝ

[1] leg. ܕܐܦܣܩܘܦܘܬܐ. [2] add. ܕܐܠܗܢ?

Richterliche Urteile

des

Patriarchen Chenânîschô

(Ḥenânîschô').

25 Schriftstücke.

Inhaltsverzeichnis zu Jesubarnun.

Inhalt der einzelnen Paragraphen.

Inhaltsverzeichnis zu Timotheos.

Inhalt der einzelnen Paragraphen.

XII. Urteil in einem Erbschaftsstreit und Befehl zur Einsetzung eines Vormundes über einen Waisenknaben.

XIII. Urteil betreffend ein Stück Land, das sich im Besitz von Abhâ befindet und das dieser als Sicherheit für eine seiner verheirateten Töchter kontraktlich als δωρεά zugesicherte Summe Geldes von ihrem Manne oder dessen Angehörigen übernommen hat. Der Patriarch verlangt die strikte Ausführung des δωρεά-Vertrages.

XIV. Der Patriarch beauftragt einen weltlichen Beamten einer Gemeinde und ihren Priester mit der Untersuchung über die Klage einer Frau, welche behauptet, daß ihr von ihrem verstorbenen Manne eine δωρεά versprochen worden sei, daß aber sein Erbe und Sohn, der Stiefsohn der Klägerin, die Auszahlung der Summe verweigere. Eventuell soll der Verklagte gezwungen werden, die Verpflichtung, die sein Vater auf sich genommen hatte, zu erfüllen.

XV. Bestimmung des Patriarchen, betreffend die legitimen und illegitimen Hinterbliebenen eines in Akola-Kûfa verstorbenen Mannes, in welcher Weise seine Erbschaft für den Unterhalt seiner illegitimen Witwe und Tochter herangezogen werden soll.

XVI. XVII. Schreiben des Patriarchen an die Gemeinden in Perât, Bosra und Obolla, in dem er mitteilt, daß er diese Gemeinden besuchen wolle, aber von der (mohammedanischen) Behörde (von Mukhtâr?) noch nicht die Ermächtigung zur Reise habe erwirken können, da diese im Begriff stand, zu einem Kriege aufzubrechen; unter diesen Umständen ziehe er vor, zu warten, bis das Schicksal dieses Krieges entschieden sei. Da der Bischof der genannten Orte, Christophorus, sich auf der Reise an den Hof des Patriarchen befinde, so schickt er, der Patriarch, ihnen einstweilen als stellvertretenden Hirten den Bischof Âdharschâbôr von Mai und fordert sie auf, ihm zu gehorchen.

In dem zweiten Schreiben beauftragt der Patriarch den Bischof Âdharschâbôr, über seine Gemeinde in Ûlî einen Vertreter zu setzen, selbst aber nach Perât, Bosra und Obolla zu reisen, der Gemeinde von Obolla dies Schreiben und das vorhergehende vorzulesen. Folgt ein weiterer Auftrag betreffend die Sammlung von Geldern für den Bau des Klosters der heiligen Abhai. Drei Tage nach Empfang des Briefes soll der Adressat wieder abreisen und zum Patriarchen zurückkehren.

XVIII. Die Anfänge der drei Patriarchatsurteile Nr. XXII. XXIII. XXIV, begleitet von einer Schreibernotiz.

XIX. Vier Paragraphen Erbrecht.

XX. Schreiben des Patriarchen an einen Bischof, enthaltend Rechtsbelehrungen.

XXI. Rechtsbelehrungen des Patriarchen, gerichtet an die Adresse eines Mannes, der im Lande der Barbaren lebt.

XXII. Nach dem Tode eines Mannes, während seine Witwe noch lebt, wird seine Erbschaft unter seine fünf Kinder, vier Söhne und eine Tochter, verteilt. Später wird diese Verteilung angefochten, und der Patriarch befiehlt nun eine neue, eine Art Vergleich.

XXIII. Der Patriarch verfügt die Lösung der unwürdigen Ehe eines Diakonus und bestraft den letzteren.

XXIV. Entscheidung eines Erbschaftsstreites, an dem drei Brüder und die Söhne sowie die Frau des ältesten von ihnen beteiligt sind.

XXV. Entscheidung eines Erbschaftsstreites zwischen der Tochter eines Erblassers und seiner Sohnestochter.

Inhaltsverzeichnis zu Chenânîschô.

I. Einleitung eines Sendschreibens des Patriarchen an einen Bischof, Empfehlung des Rechtsstudiums für den Bischof.

II. Empfehlungsschreiben des Patriarchen für zwei Mönche aus dem Kloster Bêth-Ḥâlê an den Metropoliten von Elam (Susiana).

III. Ermahnung an den Adressaten, auszuharren unter Verfolgungen und fortzufahren mit dem Bau einer Kirche in Ḥesnâ.

IV. Schreiben, gezeichnet von dem Patriarchen und den Bischöfen, an mehrere Männer mit persischen Namen. Die letzteren werden um ihre Unterstützung für die Ausführung eines vom Patriarchen gefällten Richterspruchs gebeten; sie sollen helfen, dem Abrahamskloster (unter dem Abte Kardagh) gewisse Güter, welche die Erben eines früheren Abtes Ḳardôjâ ihm vorenthalten, wieder zurückzugewinnen.

V. Der freigelassene Jôḥannân beklagt sich, daß der Sohn seines frühern Herrn ihn wieder in die Sklaverei reklamieren wolle. Der Patriarch befiehlt dem Priester und Richter der Gemeinde, den Sohn des Freilassers zur Anerkennung der Freilassung zu bewegen und von ihm einen schriftlichen Verzicht auf jede weitere Bedrängung des Freigelassenen zu verlangen.

VI. Brief an einen Ungenannten, der dem Patriarchen durch den Bischof der betreffenden Gegend, Jôḥannân, empfohlen ist. Geschraubte Sprache, die sich nur in Andeutungen bewegt. Der Patriarch hat dem Adressaten etwas gewährt, was nicht näher angegeben wird.

VII. Patriarchatsurteil, gerichtet an einen Bischof oder Priester der betreffenden Gemeinde. Die Kinder und Erben des Surena streiten miteinander darüber, ob ein Sklave ihres Vaters von diesem freigelassen worden sei oder ob er zur Erbmasse gehöre.

VIII. Schreiben an mehrere Bewohner eines Dorfes (Priester und Honoratioren?), in dem der Patriarch sie auffordert, einen Streit um eine Erbschaft zu untersuchen und zugunsten des Klägers zu entscheiden, falls sie dessen vor dem Patriarchen gemachten Angaben bestätigt finden.

IX. Urteil in einem Erbschaftsstreit zwischen einem Onkel und seinen Neffen. Der Patriarch überträgt dem Adressaten Mâr Gabriel (Bischof der betreffenden Gemeinde?) die Ausführung desselben. Die Hälfte der vorkommenden Eigennamen ist persisch.

X. Urteil in einem Erbschaftsstreit mit einem Postskriptum. Die streitenden Parteien haben den Pêrôz und Farrichudhî zu Vermittlern erwählt. Diesen teilt der Patriarch sein Urteil mit und beauftragt sie mit der Ausführung desselben.

XI. Urteil des Patriarchen über einen Streit aus dem Gebiet des ehelichen Güterrechts. Die Parteien wohnen in dem Sprengel des Bischofs Sergius von Zâbhê. Der Priester der betreffenden Gemeinde wird mit der Ausführung des Urteils beauftragt.

Jesubarnun findet man auf Bl. 112a—115b, 14; sie sind sehr kurz, auch sind nicht sämtliche Paragraphen exzerpiert. Der Epitomator hatte denselben Text vor sich, den die römische Handschrift bietet; denn die in letzterer vorhandene Lücke (§ 18—28 in Timotheos) findet sich gleichfalls in seinem Auszuge. Nach der Überschrift ist der Auszug vom Jahr der Griechen 1116 = 1427 n. Chr. datiert. Die Handschrift ist eine moderne Kopie vermutlich aus dem 19. Jahrhundert. Der Nutzen dieser Schrift für die Interpretation der Originale ist ziemlich gleich Null.

Durch die Angaben neben den einzelnen Paragraphenzahlen habe ich auf Parallelstellen oder auf solche Stellen hingewiesen, die mir irgendwie nach Form oder Inhalt zur Förderung des Verständnisses der betreffenden Paragraphen beitragen zu können geeignet schienen. In den Anmerkungen habe ich mich darauf beschränkt, den Wortlaut der einzelnen Paragraphen soviel als möglich sicherzustellen, überlasse aber die rechtshistorische Ausbeutung Berufeneren.

Zu den gelegentlich in den Anmerkungen gebrauchten Abkürzungen ist zu bemerken, daß BS das Syrisch-römische Rechtsbuch aus dem fünften Jahrhundert von Bruns und Sachau, Leipzig 1880, und T den in diesem Bande enthaltenen Rechtsspiegel des Patriarchen Timotheos bezeichnet.

Durch die Abfassung des Sachindexes hat mich mein junger Freund, Herr Dr. Lorenz Brütt, zu herzlichem Dank verpflichtet.

Berlin, 9. August 1908.

EDUARD SACHAU.

Nachschrift. Der in den Schlußzeilen dieser Einleitung ausgesprochene Dank hat seine Adresse nicht mehr erreicht. Ein grausames Geschick hat Lorenz Brütt seinen Eltern, seinen Freunden und der Wissenschaft jäh entrissen. Geboren den 10. August 1878 in Altona als Sohn des Geh. Regierungsrats Brütt, Landrats in Rendsburg, damals Senator in Altona, und seiner Ehefrau Constanze, geb. Lorentzen, besuchte er das Gymnasium in Rendsburg, studierte in Kiel und Berlin, besonders unter Pernice, Eck, Kohler und Liszt, bestand die beiden juristischen Staatsprüfungen 1899 und 1904 und promovierte 1900 bei der juristischen Fakultät der Berliner Universität. Im Sommer d. J. hatte er den ersten Schritt getan, um sich den Eingang zur akademischen Karriere, die das ungeteilte Streben seiner Seele war, zu eröffnen, nachdem er bereits durch mehrere selbständige Publikationen, Das Koalitionsrecht der Arbeiter in Deutschland und seine Reformbedürftigkeit, 1903; Die Kunst der Rechtsanwendung, 1907; Die abstrakte Forderung nach deutschem Reichsrecht, 1908, in den Kreisen der Fachmänner bekannt geworden war. Am 15. August brachte er mir den vollständig druckfertigen Sachindex dieses Bandes und verließ mich lebens- und arbeitsfroh. Am 26. August erlag er einem Herzschlag im Bade, beweint von seinen Eltern als ihr einziges Kind. Möge sein Andenken uns allen zum Segen gereichen.

Sprache nur wenig zu verspüren. Das arabische Wort مال = Habe, Besitz hat sich in die Diktion des Timotheos eingeschlichen (s. Anm. zu § 44), und das Urteil Nr. VII des Patriarchen Chenanischo scheint mir auf islamisches Recht basiert zu sein (s. Anm. dazu).

IV.

Der syrische Text dieser drei Rechtsbücher ist nach der bekannten Handschrift der vatikanischen Bibliothek Borgiano Siriaco Nr. 82, S. 740 bis 808 abgedruckt. Was ich in dem Text glaubte ändern zu müssen, um denjenigen Sinn herzustellen, der in meiner Übersetzung wiedergegeben ist, habe ich in der Form von Noten unter dem Text gegeben. Ich bin überzeugt, daß noch mehr Korruptelen, als ich bemerkt habe, speziell auch im Konsonantenteil vorhanden sind. Die vielfachen Verstöße in der Punktation und Interpunktion überlasse ich der Berichtigung des sprachkundigen Lesers.

In der arabischen Handschrift des Vatikans Nr. 153 (Mai, Scriptorum veterum nova collectio Bd. IV, Rom 1831, S. 286 ff.) finden sich unter Nr. 15 (S. 290) Timothei patriarchae Nestorianorum canones CXXX Bl. 91 b—105 b nach der Angabe des Katalogs. Diese ist aber nicht richtig. Ursprünglich enthielt die Handschrift die arabischen Übersetzungen von den beiden Rechtsbüchern, sowohl demjenigen des Timotheos wie demjenigen des Jesubarnun. Es müssen aber mitten im Text (zwischen Bl. 96 und 97) einige Blätter verloren gegangen sein, mit ihnen das Ende des Timotheos und der Anfang des Jesubarnun, infolgedessen es dem Katalogisator entging, daß hier in der Tat zwei Werke von verschiedenen Autoren vorliegen. Vorhanden sind die §§ 1—53 med. des Timotheos und die §§ 33 fin.—130 des Jesubarnun. Der Verfasser dieser Übersetzung ist der bekannte, um die orientalische Rechtsliteratur sehr verdiente Sekretär des nestorianischen Patriarchats, Abulfarağ Abdallâh Ibn Alṭajjib (gest. 1043). Wenn sein Werk mir nicht immer so viel genützt hat, als ich erwartet hatte, so erklärt sich das aus dem Umstande, daß die syrische Handschrift, die er benutzte, auch keineswegs fehlerfrei war, und daß er vielfach mehr einen Auszug als eine wörtliche Übersetzung zu geben beabsichtigte. Vielleicht war auch schon manches von den rechtlichen Anschauungen einer um 200 Jahre älteren Zeit ihm nicht mehr recht vertraut.

Ein syrisches Exzerpt aus den Gesetzbüchern des Timotheos und Jesubarnun findet sich in der Handschrift der Bibliothèque Nationale Syr. 306, deren Benutzung in Berlin ich der Liberalität der Verwaltung der Bibliothèque Nationale verdanke. Die Auszüge aus Timotheos und

Lebens wurde er nach dem Tode des Timotheos durch den Einfluß christlicher Ärzte und Beamten am Chalifenhof, des Giwargîs Mâsôje[1], der Haruns Augenarzt gewesen war, und seines Sohnes Michael Ibn Mâsôje[2] sowie dessen Schwiegervaters, des Gabriel Ibn Bokhtischô', zum Patriarchen erwählt, ohne irgendwelche Opposition zu finden. Er soll ein glühender Feind seines Vorgängers gewesen sein, dessen Studienkamerad er gewesen war und von dem er die Diakonatsweihe empfangen hatte, und soll in zahlreichen Schriften ihn angegriffen haben. Er konnte als Patriarch nur durch den Einfluß derselben Kreise, die seine Wahl betrieben hatten, daran verhindert werden, seinem Hasse gegen Timotheos den Zügel schießen zu lassen. Erst kurz vor seinem Tode — er ist 80 oder mehr Jahre alt geworden — soll er von seinem Hasse abgelassen haben. Von seinem kurzen Kirchenregiment ist wenig mehr bekannt, als daß er sein Gesetzbuch durch ein Konzil bestätigen und annehmen ließ (Amr S. 39).

In diesem Rechtsspiegel, den wir hier zuerst in Text und Übersetzung vorlegen, findet sich, soweit ich sehe, keine Spur irgendeiner Opposition oder Polemik gegen Timotheos, vielmehr macht er durchweg den Eindruck, daß der Verfasser mit seinem Werke eine wohlüberlegte Fortsetzung und Ergänzung des Werkes seines Vorgängers zu geben beabsichtigte. Im Ehe- und Erbrecht lehnt er sich an Timotheos an. Das letztere ergänzt er durch Bestimmungen über die Behandlung der ausstehenden Forderungen und Schulden des Verstorbenen (§ 81 bis 83. 86. 87) sowie durch Spezialverfügungen über das Erbrecht der Kleriker (§ 103. 104) und der Mönche (§ 67—70). Als vollständig neu treten bei ihm die Gesetze über Liebeszauber und andere schwarze Künste hinzu (§ 34—40). Neu ist auch der Zensurparagraph 110. Eine gewisse Milde der Gesinnung zeigt sich in seinen Bestimmungen zum Schutze der Sklaven (§ 64—66. 105), zur Erleichterung des Loses des zahlungsunfähigen Schuldners (§ 89. 123) sowie in seiner Fürsprache für den Dieb aus Not (§ 90).

Von älteren Juristen erwähnt Jesubarnun nur den Jôḥannân von Bêth Rabban in § 23, über den die Anmerkung zu der Stelle zu vergleichen ist. Beachtenswert ist ferner, was er in § 27 über die Sitten der Bewohner von Elḥîra in Westbabylonien berichtet.

Bei Jesubarnun wie auch bei Timotheos und Chenanischo ist, obwohl alle drei unter der Herrschaft des Islams lebten und mit der Staatsgewalt in andauernder Beziehung standen, vom Islam und der arabischen

[1] Siehe Ibn Abî Uṣaibi'a S. 171 ff.

[2] Siehe Elḳifṭî S. 328 ff.; Ibn Abî Uṣaibi'a S. 183.

Abschnitt ursprünglich ein an die genannten beiden Erzbischöfe gerichtetes Sendschreiben war, das er späterhin seinem Rechtsbuch als ersten Teil einverleibte. Ob er dies Gesetzbuch in der ein Jahr früher gehaltenen Synode hat sanktionieren lassen, ist aus dem Buch selbst nicht zu erkennen, wird aber von Mârî (ed. Gismondi, Text S. 66, l. 2; Übersetzung S. 38) behauptet. Letzterer nennt als die Zahl der Gesetze 98, während in der römischen Handschrift 99 überliefert sind. Ob vielleicht § 46 (s. die Anmerkung dazu) später hinzugefügt worden ist?

Über seine Quellen äußert sich Timotheos nicht. In seinem Eherecht (§ 18—45) nimmt die Lehre von den für die Ehe verbotenen Verwandtschaftsgraden, wofür Leviticus 18 die letzte Quelle sein dürfte, einen breiten Raum ein. Außerdem ist er bestrebt, die Heiligkeit der Ehe sowie die Rechte der Verlobung auf alle mögliche Weise zu sichern.

Für sein Erbrecht (§ 46—99) ist charakteristisch die Verschlechterung der erbrechtlichen Stellung der Tochter gegenüber derjenigen des Sohnes. Er sucht aus der Geschichte von Adam und Eva nachzuweisen (§ 56. 58), daß die Tochter weniger Erbrecht gegen die Eltern habe als der Sohn, daß der Sohn entweder alles erben müsse und die Tochter nichts, oder der Sohn den größten Teil und die Tochter den Rest, während im älteren römisch-orientalischen Recht die Tochter genau ebensoviel erbt wie der Sohn. Sein Dotalrecht ruht meines Erachtens auf der Grundlage der Leges Constantini Theodosii Leonis, ist aber selbständig weiterentwickelt durch die Bestimmung von dem Zehntel, das die sich wieder verheiratende Witwe aus dem Nachlaß ihres Mannes beanspruchen darf (§ 65 Absatz 4). Er ist besonders beflissen, das Erbrecht der Witwe und der Mutter zu sichern. Beachtenswert ist ferner seine Lehre von der Vererbung eines verödeten, verlassenen Klosters (§ 78) und vom Erbrecht des Mönches (§ 92).

Das Intestaterbrecht der Leges Constantini Theodosii Leonis ist hier nicht mehr vorhanden. Wie sich das Intestaterbrecht unseres Timotheos zu jenem verhält, muß ich dem Studium der Rechtshistoriker anheimstellen.

III.

Jesubarnun

oder Îschô' Bar Nûn (Josua, Sohn des Nûn) war Patriarch in Bagdad von 820—824 unter dem Chalifen Elma'mûn. In Assyrien gebürtig, hat er den größten Teil seines Lebens als Mönch in einem assyrischen Kloster zugebracht. Wie es scheint, war er einmal für das Erzbistum Ninive in Aussicht genommen (Labourt, a. a. O. S. 33). Gegen Ende seines

und Chabot, Synodicon orientale S. 599ff.), sind Bestimmungen über die Patriarchenwahl und eine Verdammung der Meṣallejânê (der Beter oder Euchiten) sowie die Verteidigungsschrift eines wegen der Hinneigung zu letzteren angeklagten Bischofs.

Es ist bekannt, daß Timotheos in seinem Kirchenregiment vielfache Kämpfe mit dem Christentum in der Persis und seinen Vertretern, welche geneigt waren, das babylonische Patriarchat zu ignorieren, auszufechten hatte (vgl. Barhebraeus, Chronicon ecclesiasticum III, 170—172). Aus diesen Beziehungen zur Persis dürfte er die Anregung entnommen haben, als er das Rechtsbuch des Erzbischofs der Persis, Jesubokht, aus dem Persischen in das Syrische übersetzen ließ. Auch möchte ich annehmen, daß er der Übersetzung der persischen *Sententiae ecclesiasticae* des von ihm konsekrierten Erzbischofs Simeon von Rêwardašir in das Syrische nicht ferngestanden hat. Und daß die Sammlung der nestorianischen Konzilakten, welche, wie Chabot nachgewiesen hat (Synodicon orientale, Einleitung S. 13), in den ersten Jahren seines Patriarchats angelegt worden ist, auf seinen Einfluß zurückgeführt werden darf, ist in hohem Maße wahrscheinlich.

Nächst den Briefen ist das Bedeutendste, was uns von der literarischen Tätigkeit des Timotheos übriggeblieben ist, sein Rechtsspiegel, den wir hier im syrischen Original und deutscher Übersetzung vorlegen[1]. Er ist in den folgenden Jahrhunderten in Kraft geblieben, im 11. Jahrhundert, als die Kenntnis der syrischen Sprache mehr und mehr verloren ging, von einem hervorragenden Rechtskenner, Ibn Alṭajjib, in einer arabischen, etwas verkürzten Redaktion neubearbeitet und auch von dem Verfasser des jüngsten syrischen Rechtskompendiums, Ebedjesu, als Quelle benutzt und ausführlich zitiert worden. Es besteht aus 99 Paragraphen in der populären Form von Frage und Antwort. Den Anfang bilden einige kirchenrechtliche Bestimmungen, der Hauptteil beschäftigt sich mit Ehe- und Erbrecht, ganz sporadisch mit Vormundschaft und Sklavenrecht.

Nach einer Angabe im Titel dieser Schrift hat der Verfasser sie im Jahre 805 verfaßt. Wie er selbst in seiner Einleitung erwähnt, war er damals ungefähr 65 Jahre alt und wurde durch die Bitten zweier Kirchenfürsten, der Erzbischöfe Jakob von Basra und Ḥabbîbhâ von Rhagae (Rai) zur Abfassung dieses Werkes veranlaßt (vgl. S. 57). Während er in der Einleitung von diesen Männern in der dritten Person spricht, redet er sie am Ende des ersten, kirchenrechtlichen Abschnittes (nach § 17) in der zweiten Person an. Man kann daher vermuten, daß dieser erste

[1] Eine lateinische Übersetzung s. bei H. Labourt, De Timotheo I, Nestorianorum patriarcha, Paris 1904, S. 50—86.

leicht von Jeremias oder Baruch dort verborgen seien. Gern möchte er wissen, ob gewisse Stellen des Neuen Testaments sich dort finden, und wendet sich, um dies zu ermitteln, an den Erzbischof von Damaskus. Da er keine Antwort bekommt und nun seine Wißbegierde nicht befriedigen kann, so ist es in seinem Herzen wie Feuer, das in seinen Gebeinen brennt und glüht (Braun, a. a. O. S. 308 u. 309). Schließlich bittet er den Adressaten, ihm die Apologie des Eusebius von Cäsarea für Origenes, die Homilien des Mâr Abhâ über die Seele und diejenigen des Narses zu schicken.

In einem anderen Brief (Braun, a. a. O. II, 4 ff.) spricht er von der Schwierigkeit der Übersetzung aristotelischer Werke in das Syrische und Arabische (die arabische Version wurde für den Chalifen gemacht) und bittet, sich im Matthäuskloster (bei Mosul) nach Kommentaren zu der Topik, den Sophisten, der Rhetorik und Poetik oder nach Scholien umzusehen. Ferner bittet er nach folgenden Werken zu forschen und ihm, wenn möglich, Abschriften davon anfertigen zu lassen: nach der Übersetzung der Werke des Gregorius Nazianzenus, des Athanasius Baladensis; nach einer philosophischen Schrift eines unbekannten Verfassers über die Capita corporum naturalia (sic) nach Plato, Aristoteles und den älteren Philosophen; nach der Schrift des Nemesius περὶ φύσεως ἀνθρώπου; nach den Übersetzungen des Dionysius Areopagita von Athanasius Baladensis und Phokas. Auf einige dieser Angelegenheiten kommt er noch in einem anderen Briefe zurück (vgl. Oriens Christianus III, 1 ff.). Wir sehen hier den Patriarchen Timotheos lebhaft beteiligt an jenen denkwürdigen literarischen Bestrebungen in Bagdad, welche, angeregt und gefördert durch die abbasidischen Chalifen, das hohe Ziel verfolgten, einen großen Teil der griechischen Literatur durch Übersetzungen, welche syrische und ḥarranische Gelehrte verfaßten, der arabischen Welt zugänglich zu machen.

In anderen Briefen beschäftigt sich der Patriarch mit mehr praktischen Dingen, Fragen des Eherechts, ob ein Mann zwei Schwestern nacheinander, ein Weib zwei Brüder nacheinander, ob ein Mann die Tochter seines Bruders oder seiner Schwester heiraten dürfe. Bei der Behandlung dieser Fragen gibt sich seine große Kenntnis der patristischen Literatur und der gesamten christlichen Überlieferung zu erkennen. Es ist beachtenswert, daß er in diesem Zusammenhang auch auf die Leges Constantini Theodosii Leonis Bezug nimmt (Braun, a. a. O. II, 11 ff., 30 ff. und speziell S. 31. 32).

Zu den Akten seines Kirchenregiments ist zu bemerken, daß er zwei Synoden abgehalten hat, 790 und 804. Was von den Verhandlungen und Beschlüssen derselben erhalten ist (Braun, Oriens Christianus II, 283 ff.

Inschrift von Singanfu im Innern Chinas, die vom Jahre 781, also aus dem Anfang des Patriarchats unseres Timotheos. datiert ist. In diesem Zusammenhang sind auch die syrischen Literaturreste zu erwähnen, welche von den deutschen Turfan-Expeditionen an verschiedenen Stellen Ostturkistans gefunden worden sind[1].

Timotheos war der Zeitgenosse hervorragender nestorianischer Gelehrter, welche in der Geschichte der Wissenschaften eine Stellung einnehmen und die als Ärzte, Augenärzte, Astronomen und Astrologen zu den Großen ihrer Zeit in nahen Beziehungen standen. Es mag sein, daß ihre späten Biographen, wie Ibn Abi Uṣaibiʿa und Elḳifṭi, in der Darstellung ihrer Bedeutung, ihres Einflusses und Reichtums erheblich übertreiben, immerhin aber dürfen wir annehmen, daß sie gelegentlich in der Lage waren, am Chalifenhof und in den davon abhängigen Kreisen einen Einfluß zugunsten ihrer Freunde und Glaubensgenossen auszuüben. Der hervorragendste unter diesen nestorianischen Gelehrten war Hârûns Leibarzt, Gabriel Ibn Bukhtîschôʿ, über den Ibn Abî Uṣaibiʿa (I, 127ff.) und Elḳifṭî (S. 132ff.) in großen Artikeln berichten. Zu diesem und seinem ebenfalls als Arzt berühmten Sohne Bukhtîschôʿ wie zu dem aus Edessa gebürtigen Theophilus, Sohn des Thomas, Astronom in Bagdad unter Elmahdî (774—784), stand unser Patriarch in persönlichen Beziehungen und hatte in ihnen bei der gewiß in vielen Fällen sehr schwierigen Vertretung der Interessen seiner großen, weit verbreiteten Nation eine wesentliche Stütze.

Er soll ein schlechter Kanzelredner gewesen sein (Mârî, Übersetzung S. 65), war aber ein großer Mann der Feder, ein fruchtbarer Schriftsteller. Seine Briefe, deren Edition und Übersetzung Prof. O. Braun begonnen hat (Oriens Christianus I, 299; II, 1), zählen zu den wertvollsten Denkmälern der syrischen Literatur. Wir lernen ihn in diesen Briefen als einen Mann von vielseitigen literarischen Interessen kennen. Er schreibt seinem Freunde Sergius, daß er durch Vermittelung des oben genannten Gabriel (Ibn Bukhtîschôʿ), den σύγκελλος des Königs, eine (syrische) Handschrift der Hexapla von Origenes erhalten, daß er drei Abschriften davon habe anfertigen lassen und daß er diese selbst mit dem Original kollationiert habe; auch macht er auf die Differenzen zwischen dem Text der Hexapla und der alten syrischen Bibel (Pešiṭṭâ) aufmerksam und äußert eine Vermutung über den Ursprung der letzteren. Ferner hat er erfahren, daß vor zehn Jahren in einer Höhle bei Jericho hebräische Bibelhandschriften und andere gefunden worden seien, und vermutet, daß sie seinerzeit viel-

[1] Vgl. meine Schrift: Literaturbruchstücke aus Chinesisch-Turkistan. Sitzungsberichte der Berl. Akad. d. Wiss. vom 23. Nov. 1905.

bono entschied, darüber schweigt er vollständig. Vielleicht konnte er Schriften einiger seiner Vorgänger, z. B. des Mâr Abhâ (540—552), benutzen. Indessen diese und ähnliche Fragen müssen der weiteren Forschung der Rechtshistoriker anheimgestellt werden.

Auf ein älteres Werk seiner Feder, das, nach dem Titel ܟܬܒܐ ܕܦܘܣܩܢܐ »Buch der (richterlichen) Entscheidung« zu urteilen, ein Rechtsbuch gewesen sein dürfte, verweist Chenanischo in dem Schriftstück Nr. IX.

II.

Timotheos

war Patriarch von 780 bis 823, lebte in Bagdad, der Chalifenresidenz (seit 762), und ist dort begraben. Für sein Leben verweisen wir auf O. Braun, Der Catholicos Timotheos I. und seine Briefe, Oriens Christianus I, 138 ff., Rom 1901, sowie auf H. Labourt, De Timotheo I., Nestorianorum patriarcha, Paris 1904[1]. Gebürtig aus Adiabene, dann Bischof in seiner Heimatprovinz, stets bestrebt, sich die Gunst der muhammedanischen Machthaber zu sichern, errang er nach mehrjährigen Kämpfen, die er nicht immer mit den lautersten Mitteln geführt haben soll, das Patriarchat und die allseitige Anerkennung. Er hat es verstanden, sich in dieser Stellung unter fünf Chalifen, Elmahdî, Elhâdî, Hârûn, El'amin und Elma'mûn, zu behaupten und die Interessen seiner Nation mit großer Hingebung und, wenn sie auch nicht vor Verfolgungen verschont blieb, doch im ganzen mit Erfolg zu vertreten. Es ist beachtenswert, daß in seinen Tagen, wo das Christentum gewiß täglich Abbruch erlitt, dennoch der alte Expansionstrieb, der unter der Sasanidenherrschaft sich trotz aller Verfolgungen so mächtig betätigt hatte, keineswegs erloschen war, daß Timotheos eine erfolgreiche Missionstätigkeit besonders durch die Mönche des Klosters Bêth 'Âbhê ausüben konnte und sogar in die Lage kam, neue Kirchenprovinzen einzurichten (Braun, a. a. O. I, 143). Er selbst erzählt in einem Briefe an seinen Freund, den Erzbischof Sergius von Susiana, daß er einen Erzbischof für das Türkenland konsekriert habe, einen anderen für das Land der Tibeter (ܬܘܦܒ̈ܝܐ), andere für Südarabien, Medien, Dailam, Ghîlân, Hyrkanien und andere Länder (Braun, a. a. O. I, S. 309—311). Diese Angaben erinnern an das türkisch-nestorianische Christentum in der Gegend von Semirjetsche jenseits des Jaxartes, das aus den syrischen, bis in das neunte Jahrhundert zurückgehenden Grabsteinen wiederentdeckt worden ist, sowie an die syrische und chinesische

[1] Vgl. auch Barhebraeus, Chronicon ecclesiasticum III, 165 ff.

Von diesen 24 Schriftstücken machen die ersten 17 einen gewissen einheitlichen Eindruck [1]. Der Patriarch, als höchster Richter, seines Volkes wird um ein Urteil angegangen. In seinen Entscheidungen wird zunächst der fragliche Fall ausführlich dargelegt, die Namen der Parteien werden vollständig mitgeteilt, und dann gibt der Patriarch entweder seine Anweisung für eine neue Untersuchung oder sein eigenes inappellables Urteil.

Ähnliche Sententiae sind auch die Schriftstücke XXII, XXIII und XXIV, aber mit dem beachtenswerten Unterschiede, daß hier sämtliche Eigennamen weggelassen sind. Die Schriftstücke XX und XXI enthalten Rechtsbelehrungen. Aber auch Nr. XIX, vier Paragraphen Erbrecht, macht den Eindruck einer Rechtsbelehrung an einen mit einer Untersuchung beauftragten Richter, wie besonders aus dem Schluß des vierten Absatzes (§ 4) zu entnehmen ist.

Danach bin ich geneigt, die Schriftstücke I—XVII für den Kern der Sammlung zu halten, einer Sammlung von richterlichen Entscheidungen, verbunden mit einigen anderen Schriftstücken aus der Verwaltungspraxis des Patriarchats, und eingeleitet durch eine Empfehlung des Studiums der Jurisprudenz in Form eines Briefes an einen Bischof. Diese Sammlung dürfte im Archiv des Patriarchats von Kôkhê vorhanden gewesen, dann aber mit dem Patriarchat nordwärts gewandert und samt anderen alten Rechtsbüchern in die Hände des Erzbischofs von Assyrien, Ebedjesu Bar Bahrîz, gelangt sein. Mit letzterem und seinen literarischen Nachfolgern, den beiden Elias und Ebedjesu Bar Berîkhâ (d. i. Benedikt) beginnt die Renaissance der syrischen Rechtswissenschaft.,

Die übrigen Schriftstücke XIX—XXV können, soweit man nach Inhalt und Sprache urteilen kann, ebenfalls von unserem Chenanischo verfaßt sein, sind aber wahrscheinlich aus einer oder mehreren anderen Handschriften [2] zusammengetragen und entbehren jener Ingredienz der Eigennamen, welche gerade der Sammlung I—XVII einen besonderen Wert verleiht. Diese Eigennamen sind, wie in den Anmerkungen nachgewiesen wird, lehrreiche Spezimina der mittelpersischen Sprache.

Aus welcher Rechtsquelle unser Patriarch seine Entscheidungen ableitete, ob er z. B. einen bestimmten Rechtskodex vor sich hatte oder ob er sich auf Konzilbeschlüsse stützte und im übrigen *ex aequo et*

---

[1] Die Überschrift von Nr. XV kann möglicherweise besagen, daß hier eine neue Sammlung beginnt. Vielleicht ist dies Schriftstück aus einer anderen Handschrift entnommen als die Nummern I—XIV. Vgl. die Schlußnotiz zu XVIII, 3.

[2] Vgl. die Schlußnotiz zu XVIII, 3 und die Überschrift von XXII.

Einige Jahre später, als Chenânîschô im Jonaskloster Zuflucht gefunden hatte und sein Gegner Johannes, früher Erzbischof von Nisibis, Patriarch in Elmadâ'in war (693/694), ließ Mardânšâh den Chenânîschô nach Nisibis kommen (jedenfalls in feindseliger Absicht). Um den Johannes von seinem Nebenbuhler zu befreien? Ein Versuch, unseren Chenânîschô zu vergiften, mißlang.

Nun aber kommt die Rache. Aus irgendwelchen Gründen zog sich Mardânšâh den Zorn des Chalifen zu. Er und die Seinigen wurden vernichtet (696 n. Chr.). Und diese Reaction scheint für Chenânîschô günstig gewesen zu sein, denn man ließ ihn ruhig gewähren, er durfte z. B. Erzbischöfe konsekrieren. Man hat ihn dann vermutlich nach dem Jonaskloster zurückkehren lassen, wo er 701 an der Pest gestorben ist. Daß er sich in seiner Nation eines sehr großen Ansehens erfreute, möchte ich aus dem Umstande folgern, daß in jenen stürmischen Zeiten, wo das menschliche Leben niedrig im Kurse stand, weder seine Feinde in Babylonien noch diejenigen in Nisibis den Mut gehabt haben, ihn zu ermorden, sondern sich darauf beschränkten, ihn in die Wildnis zu verjagen und einen heimlichen Vergiftungsversuch zu unternehmen.

Die Mardânšâh-Episode ist auch kurz bei Michael Syrus II, III, 473 unter den Ereignissen des Jahres 696 erwähnt: »In demselben Jahre ließ Muhammed, der Statthalter von Mesopotamien, die angesehenen Männer, Simeon, Sohn des Nonnus von ܣܠܘܟܐ (?) und Mardânšâh und seinen Sohn aus Nisibis zu Unrecht kreuzigen[1].« Für den Jakobiten Michael waren diese Männer unschuldig, für den Nestorianer Mârî waren sie Bösewichter, die Gottes Strafgericht verdienten.

Über die Schriftstellerei unseres Chenânîschô ist Assemani, Bibliotheca Orientalis III, 1, 154 und Amr S. 34[2] zu vergleichen. Soweit ich zur Zeit sehe, ist von seinen Schriften nichts erhalten, außer den hier veröffentlichten Sententiae ܕܝ̈ܢܐ, welche in der Handschrift des Vatikans Borgiano Siriaco Nr. 82, S. 720—745 überliefert sind[3]. Der Titel Sententiae, richterliche Urteile entspricht nicht ganz dem Inhalt dieser Sammlung von Schriftstücken, denn die Nummern I—III. VI. XVI. XVII. sind Sendschreiben ohne irgendwelchen juridischen Inhalt.

Wenn man die einzelnen Schriftstücke zählt, ergeben sich 25 Nummern, die aber auf 24 zu reduzieren sind, da Nr. XVIII nichts ist als eine Wiederholung der Anfange der Schriftstücke XXII. XXIII und XXIV.

---

[1] Dasselbe bei Barhebraeus, Chronicon, ed. Bruns et Kirsch, S. 117, 12. 13.

[2] Auch hier Nr. IX, S. 17.

[3] Vgl. P. Cersoy, Zeitschrift für Assyriologie 9 (1894), 372.

bis zu nehmen. Dann vertrieb er (Mardânšâh?) die gegnerische Partei aus Nisibis, und (so) wurde die Herrschaft des Abdelmelik (daselbst) begründet. Darauf übertrug er (Abdelmelik) ihm (dem Mardânšâh) die Verwaltung von Nisibis sowie von Bâ'arbâjê und Bânuhadhrê (jenseits des Tigris). Er (Mardânšâh) ließ den Chenânîschô vom Jonaskloster nach Nisibis kommen[1] aus Opposition gegen ihn und aus Parteilichkeit für Johannes (den früheren Erzbischof von Nisibis, der 693/694 als Patriarch von Babylonien fungierte). Man sagt, er (Mardânšâh) habe der Hostie Gift beigemischt, das Gift habe aber auf ihn (den Chenânîschô) nicht gewirkt. Und Mardânšâh, der Arzt, ging in seiner Tyrannei (وتَجَبَّرَ) so weit, daß er die Hostie in seine Wohnung bringen ließ und die Mönche mit Peitschen schlug. Dann aber ließ Abdelmelik ihn gefangen setzen, ihn und seinen Bruder, konfiszierte ihre Güter, ließ seine (des Mardânšâh) Mutter und Kinder in die Sklaverei verkaufen und seinen Bruder auf dem Ḥarrântor (in Nisibis) kreuzigen. So hat ihm (dem Mardânšâh) die irdische Herrlichkeit nichts genützt. Das war die Strafe Gottes für sein Verfahren gegen den heiligen Patriarchen Chenanischo.«

Mârî fährt dann fort: »Und am Epiphanientage setzte der Patriarch Chenânîschô den Ḳâmîšô' zum Erzbischof von Nisibis ein, einen trefflichen, tugendhaften Mann, der aber schon nach 40 Tagen starb. Darauf setzte er (Chenânîschô) den Sebharîšô', Bischof von Balad, zum Erzbischof von Nisibis ein, einen trefflichen, tugendhaften Mann. Und Chenânîschô wohnte im Jonaskloster« usw. Aus dem bei Mârî folgenden Bericht über Ṣelîbhâzekhâ, der später (713—728) als Nachfolger des Chenânîschô in Babylonien an der Spitze der nestorianischen Nation stand, erfahren wir, daß er in Nisbis diesen Mann zum Erzbischof von Ḥazza und Mosul konsekriert hatte[2].

Wenn ich diese Angaben des Mârî richtig verstehe, ist ihnen etwa das Folgende zu entnehmen: Ein Arzt namens Mardânšâh in Nisibis, vermutlich Führer der omajjadischen Partei, hilft dem Chalifen Abdelmelik zur Wiedergewinnung von Nisibis (etwa im Jahre 689 nach der Niederwerfung der Knüttelträger?). Zum Dank dafür überträgt ihm der Chalife die Verwaltung von Nisibis und den angrenzenden Landschaften. In dieser Stellung muß Mardânšâh seit 692 dem Mohammed, dem Bruder des Chalifen, unterordnet gewesen sein, denn von diesem Jahre ab war Muhammed Statthalter von Elǧezîre, also auch von Nisibis, Bâ'arbâjê und den nächstgelegenen Gauen.

[1] Etwa Anfang 694, kurz nachdem Chenânîschô im Jonaskloster angekommen war?

[2] Etwas anders Amr S. 35.

waltet wurden, getan, und die dortige Staatsgewalt hat ihn gewähren lassen.

Thomas von Marga, ein Schriftsteller des 9. Jahrhunderts, berichtet[1], daß vor unserem Chenânîschô, als er im Jonaskloster residierte, gewisse Mönche beschuldigt wurden, Meṣallejânê, d. i. Euchiten zu sein, daß er die Untersuchung dieser Angelegenheit den Mönchen des Klosters Bêth Âbhê übertragen habe und daß diese die Beschuldigten freigesprochen hätten.

Die Chronik der nestorianischen Patriarchen von Mârî[2] erwähnt noch einige, wie mir scheint, aus einem größeren Zusammenhange willkürlich entnommene Details über unseren Chenânîschô, die wir versuchen müssen, in den Zusammenhang seines Lebens einzureihen. »Der Arzt Sarǧûnâ intrigierte gegen Chenânîschô und verleumdete ihn vor Abdelmelik Ibn Marwân. Chenânîschô schrieb (daher) an ihn und machte ihm (deswegen) Vorwürfe, der aber ließ sich nicht davon abbringen.« Serǧûnâ ist Σεργωνάς, ein Magnifikativ von Sergius, wie Εὐσεβωνάς von Eusebius. Ein Arzt dieses Namens am Hofe des Abdelmelik ist nicht nachzuweisen, wohl aber ein Sergius der Grieche الرومى, der dort eine Art Ministerstellung einnahm, Sergius, Sohn des Manṣûr, γενικὸς λογοθέτης, ein Jakobit[3]. Derselbe Mann wird von Belâdhurî[4] Serǧûn der Grieche سرجون الرومى genannt und als Sekretär des Chalifen für die Grundsteuer الخراج und für die Verwaltung der Armee الجند bezeichnet. Wir dürfen nun wohl annehmen, daß dieser Staatssekretär Serǧûn am Hofe des Abdelmelik mit dem von Mârî als Arzt in der Umgebung desselben Fürsten erwähnte Serǧûn identisch ist. In welche Zeit die Feindschaft und Korrespondenz zwischen Sergius und unserm Patriarchen fällt, ob in die letzten Jahre seines Aufenthalts in Babylonien (690—693) oder in die zweite Periode seines inoffiziellen Patriarchats im Jonaskloster (694 bis 701), und was die Ursache dieser Feindschaft war (jener war Jakobit, dieser Nestorianer), auf diese Fragen kann ich nach den mir vorliegenden Quellen keine Auskunft geben.

Ein weiterer Bericht bei Mârî[5] lautet folgendermaßen: »Mardânšâh hatte dem Muhammed, dem Bruder des Abdelmelik, geholfen, Nisi-

[1] Budge, The boof of governors II, S. 95—97.

[2] Text S. 64.

[3] Theophanes ed. De Boor S. 365; Wellhausen, Das arabische Reich S. 137; Michael Syrus II, III, 477.

[4] Ahlwardt, Anonyme Chronik S. 192, 2 v. u. Vgl. ابن سرجون النصرانى bei Masudi, Tanbîh ed. De Goeje S. 312, 2; سرجون بن منصور الرومى das. S. 316, 12. 13.

[5] Text S. 64, 9ff.

am Khâzir ließ diesen Plan scheitern, der Erzbischof mußte nach Nisibis zurückfliehen und konnte, wie Bar Penekhâjê erzählt, kaum seinen Mantel retten.

Vier Jahre später (690) holte Abdelmelik zum definitiven Schlage aus und machte sich zum Herrn von ganz Babylonien. Ob der Erzbischof von Nisibis gleich mit ihm gezogen ist wie das erste Mal, oder ob er ihm später gefolgt ist, wird nicht überliefert. Jedenfalls erschien er bald in Babylonien (Kûfa) und trat als ein von der neuen Regierung begünstigter Bewerber um das Patriarchat auf. Ihm gegenüber war der Patriarch Chenânischô in der ungünstigsten Lage, da er unter dem Konkurrenten und Feinde Abdelmeliks, dem Zubairiden Muṣ'ab, funktioniert und gewiß von ihm eine Art Sanktion erhalten hatte. Trotzdem hielt er sich noch einige Jahre, von 690 bis 693 im Amt, indessen in letzterem Jahre gelang es dem Johannes, die Absetzung des Chenânîschô und seine eigene Erhebung zum Patriarchen in Elmadâ'in mit Hilfe des Statthalters von Babylonien, Bišr Ibn Marwân, eines Bruders des Chalifen, durchzusetzen. Wie es scheint[1], blieb der abgesetzte Patriarch noch eine Zeitlang im Lande (in Elmadâ'in?), und da seine früheren Untergebenen sich nach wie vor mit ihren Anliegen vielfach an ihn und nicht an den oktroyierten Nisibener wendeten, wurde die Eifersucht des letzteren entflammt und Chenânîschô in die Verbannung gejagt (in die kurdischen Berge nördlich von Kerkûk, das Gebirgsland Ṣâmaghân). Auf irgendwelche nicht näher bekannte Weise schlug er sich von dort bis in die Gegend von Mosul durch, wo er in einem Jonaskloster[2] Aufnahme fand und später gestorben ist.

Die zweite Periode seines Patriarchats wird von 694 bis 701, dem Jahre seines Todes, gerechnet. Nachdem sein Gegner Johannes nicht ganz zwei Jahre das Patriarchat innegehabt hatte, im Konflikt mit dem gewalttätigen Ḥaǧǧâǧ, der seit 694 Babylonien für Abdelmelik verwaltete, zugrunde gegangen war, und nachdem Ḥaǧǧâǧ die Wiederbesetzung des Patriarchats in Almadâ'in inhibiert hatte, war de facto Chenânîschô im Jonaskloster der Oberhirt des nestorianischen Volkes und wurde von letzterem als solcher angesehen und geehrt. In den südlichen Provinzen, die dem Ḥaǧǧâǧ unterstanden, dürfte er keine Amtshandlungen verrichtet haben, wohl aber hat er das in den nördlichen Provinzen, welche seit 692 (73 H.)[3] von Mohammed Ibn Marwân, einem Bruder des Chalifen Abdelmelik, ver-

[1] Mâri S. 56, 16. 17.

[2] Gelegen zwischen der Ortschaft Nebi Junus (صور نينوى) und Mosul. Vgl. Amr 59, 19. 20.

[3] Siehe Ibn Elathir IV, 294.

Knüttelträger wollten aber ein Oberhaupt aus ihrer eigenen Mitte haben, nicht einen Araber ܚܢܦܐ wie Ibrahim und seinen Bruder. Daher erschlugen sie letzteren und seine Helfer, und machten einen von ihren eigenen Leuten zu ihrem Emir, nämlich den ܐܒܘ ܩܪܒ (d. h. Abû Ḳârib Jezîd Ibn Abî Ṣakhr)[1].

Die Kufenser (d. i. Mukhtâr und seine Leute) waren nun unglücklich darüber, daß diese ihre früheren Sklaven sich gegen sie empört hatten. Sie führten Krieg mit ihm (Mukhtâr), und nachdem er sie viele Male besiegt hatte, wurde er schließlich von ihnen besiegt und getötet[2], er und viele seiner aus Kriegsgefangenen bestehenden Truppen. Es fanden sich aber andere Kriegsgefangene zusammen und vereinigten sich mit denjenigen in Nisibis (den Šurṭa). Diese Leute strömten täglich von allen Seiten zusammen und vereinigten sich mit ihnen (denen in Nisibis). Sie erstürmten viele Festungen, die Araber überkam große Furcht vor ihnen, und wo sie (die Šurṭa) hinkamen, waren sie siegreich[3].«

Hier bricht der Bericht des Jôḥannân Bar Penekhâjê ab, indem er nur noch hinzufügt, daß im Jahre 67 der Araber (= 686/687 n. Chr.) nach all den erwähnten kriegerischen Ereignissen Pest, Hungersnot und Plünderung unbeschreibliches Elend über die Menschheit gebracht habe[4].

Dieser syrische Bericht ist für die Geschichte der Jahre 683—687 (64—68 H.) außerordentlich lehrreich und wichtig zur Ergänzung der arabischen Geschichtserzählung, bedarf aber im einzelnen noch sehr der Prüfung und Klarstellung. Für uns kommt er in diesem Zusammenhang nur soweit in Betracht, als er das Leben unseres Patriarchen Chenânîschô berührt. Abdelmelik Ibn Marwân, der 685 seinem Vater als damaszenischer Chalif gefolgt war, mußte zunächst seine Herrschaft über Nordmesopotamien sichern, bevor er an den Kampf mit seinen Gegnern in Babylonien denken konnte. Unter solchen Verhältnissen ist der nestorianische Erzbischof von Nisibis, Johannes, zu ihm in Beziehung getreten. Als im folgenden Jahre seine Feldherren 'Ubaidallah Ibn Zijâd und Ḥuṣain Ibn Numair babylonienwärts marschierten, nahmen sie den Erzbischof Johannes von Nisibis mit, augenscheinlich um sich seiner gegenüber der nestorianischen Bevölkerung Babyloniens zu bedienen. Ihre Niederlage

---

[1] Aghani V, 155.

[2] Nach den arabischen Nachrichten unterlag Mukhtâr nicht diesen Sklaventruppen oder Knüttelträgern, sondern dem Muṣ'ab und seinem von Muhallab Ibn Abî Ṣufra geführten Heere.

[3] Über das Ende des Treibens dieser Sklaventruppen s. Masudi, Prairies d'or. V, 241.

[4] Vgl. Baethgen, Fragmente usw. S. 117.

Ein Jahr später zog Bar Nîṭrôn mit großer Heeresmacht zum Kampfe mit den Kufensern ܟܘܦܝ̈ܐ aus[1], indem er den Jôhannân (Johannes), der damals Erzbischof von Nisibis war, mit sich nahm. Denn Georg, der Patriarch des Ostens der Kirche des Messias, war bereits in die Seligkeit eingegangen, und Mâr Chenânîschô, der Kommentator, war auf den Thron des Patriarchats gesetzt worden. Es hatte nämlich Bar Zejâṭ (Abderraḥmân Ibn Zijâd) dem Johannes versprochen: »Wenn du mit mir kommst, setze ich jenen ab und stabiliere dich an seiner Stelle im Patriarchat.« Denn er (Ibn Zijâd) rechnete sicher darauf, daß er siegen werde.

Mukhtâr seinerseits hielt seine Kufenser für schlechte Soldaten, befahl daher die Freilassung ihrer Sklaven und bildete aus diesen eine große Armee unter dem Kommando des Abraham (d. i. Ibrâhîm Ibn Mâlik El'aštar). Auf Befehl Mukhtârs zieht nun Ibrahim ins Feld gegen Ibn Zijâd mit 12000 Mann Fußsoldaten, die weder Waffen noch Ausrüstung, weder Pferde noch Zelte besaßen, von denen jeder einzelne nur ein Schwert oder einen Knüppel oder einen Stock in der Hand hatte. Es kam zur Schlacht am Flusse Khâzir, die Westlichen wurden besiegt und vernichtet, und jener (Johannes), der für das Patriarchat in Aussicht genommen war, konnte in der allgemeinen Flucht kaum seinen Mantel retten. Der Anführer der Westlichen war gefallen, die Reste seiner Armee flohen bis über den Euphrat hinüber (nach Syrien).

Die hier von unserm Erzähler erwähnte Schlacht wurde im Frühling des Jahres 686 (67 H.) geschlagen. Die beiden Heerführer Abdelmeliks, die dort fielen, waren 'Ubaidallah Ibn Zijâd und Ḥuṣain Ibn Numair. Die hier geschilderte Armee Mukhtârs sind die الخشبية der arabischen Erzähler, die Knüttelträger[2].

Unser Jôḥannân Bar Penekhâjê fährt dann fort: »Diese Knüttelträger wurden genannt Šurṭa شرطة. Sie bemächtigten sich ganz Mesopotamiens und siegten überall, wo sie mit den Feinden zusammenstießen. Nachdem sie Nisibis in Besitz genommen, ernannte Ibrahim seinen Bruder zum Befehlshaber über sie, und ging seinerseits zurück nach Kûfa. Die

[1] Wenn hier keine Konfusion vorliegt, muß also Bar Nîṭrôn (wer ist damit gemeint?) seine Partei gewechselt, zuerst gegen die Omaijaden, dann für sie gegen Mukhtâr gekämpft haben. Dieser Parteiwechsel erinnert an Muhallab Ibn Abî Ṣufra. Vielleicht aber liegt im syrischen Text eine Verwechslung zwischen ܡܕܢܚܝ̈ܐ und ܡܥܪܒܝ̈ܐ vor.

[2] Siehe Wellhausen, Das arabische Reich S. 120; De Goeje, Glossar zu Ṭabarî s. v.; Bibliotheca geographorum arabicorum ed. De Goeje VII, 218; VIII, 313.

zehn Monate das Patriarchat innegehabt hatte. Ḥaǧǧâǧ ließ das Patriarchat nicht wieder besetzen; es blieb viele Jahre vakant[1].

Soviel über diese erste siebenjährige Periode des Patriarchats unseres Chenânîschô von 686 bis 693 und die gleichzeitigen politischen Verhältnisse. In den von ihm herrührenden Urkunden findet sich nur ein einziges Datum, und dies gehört der eben genannten Periode an, nämlich das Datum in der Urkunde IV (hier S. 7) vom Monat Ijâr des Jahres 69 der Herrschaft der Araber = Mai 689 n. Chr.

Mit der bisherigen Darstellung sind nun die Angaben, welche wir dem Zeitgenossen Chenânîschôs, dem Jôḥannân Bar Penekhâjê verdanken, zu vergleichen; sie kommen allerdings nur für den Anfang von Chenânîschôs Patriarchat, für die Jahre 686, 687, in Betracht, denn mit letzterem bricht Joḥannâns Geschichtserzählung ab. Er berichtet (Text S. 185, 6 ff., Übersetzung S. 182 ff.):

Nachdem Mu'âwija und sein Sohn Jezid ܝܙܝܕ gestorben, trat[2] in der Ferne Zubair ܙܘܒܝܪ (d. i. Abdallah Ibn Zubair) als Eiferer für das Haus Gottes auf und warf den Westlichen (der Omajjadenpartei) vor, daß sie Gesetzesübertreter seien. Diese aber belagerten ihn, besiegten ihn und verbrannten das Gotteshaus (die Kaaba im Jahre 692).

Nachdem jener (Jezîd?) gestorben war, machte man seinen Sohn (Mu'âwija II.?) zum Emir. Diese Westlichen hatten einen Heerführer namens Abderraḥmân Ibn Zijâd[3] ܙܝܐܕ, während die Östlichen (diejenigen in Babylonien) einen Heerführer namens Mukhtâr (685—687) hatten.

Nisibis gehörte damals den Westlichen (den Omajjaden); es herrschte dort ein Emir namens Ibn 'Uthmân ܒܪ ܥܘܬܡܢ[4]. Gegen diesen zog nun ein General der Östlichen namens Bar Niṭrôn ܒܪ ܢܛܪܘܢ zum Kriege heran. Die Westlichen gewannen den Sieg[5] und die Östlichen wurden von dort verjagt.

---

[1] Der nächstfolgende Patriarch Ṣelibhâzekhâ regierte 713—728. Siehe Baethgen, Fragmente syrischer und arabischer Historiker, Leipzig 1884, S. 122.

[2] Ende 683.

[3] Die arabischen Quellen nennen nicht ihn, sondern seinen Bruder 'Ubaidallah Ibn Zijâd.

[4] Wer ist dieser Ibn 'Uthmân? Nach Michael Syrus II, III, 469 herrschte im Anfang der Regierung Abdelmeliks ein Buraida in Nisibis.

[5] Bezieht sich dies auf den Kampf am 9. und 10. Juli 686? Siehe Wellhausen, Das arabische Reich S. 116, 8—11. Abdelmelik besiegte den Jezîd Ibn Anas Elasadi, Mukhtâris Statthalter von Nisibis. Siehe Dînawarî S. 300, 15—20.

genommen hatte[1], so dürfen wir annehmen, daß Mukhtâr auch in El-madâ'in als Landesherr galt zu der Zeit, als Chenânîschô Patriarch wurde, und daß dieser sich daher an Mukhtâr wegen der Anerkennung seiner Würde von seiten der islamischen Staatsgewalt wenden mußte.

Und dies wurde die Ursache seines Unglücks. Denn bald darauf erfolgte ein jäher Wechsel in den politischen Verhältnissen; die Causa victrix wurde zur Causa victa, und der Patriarch erschien nun als Anhänger der letzteren, als einer, der ihr seine Macht, seine Stellung verdankte. Im folgenden Jahre 687 verschwand Mukhtâr von der Bildfläche, vernichtet von Muṣ'ab, und es beginnt nun das entscheidende Duell zwischen den beiden Chalifaten, dem Mekkanischen und dem Damaszenischen. Als Vertreter des ersteren zieht Muṣ'ab, nunmehr im unbestrittenen Besitz von Babylonien, mit seinen Heeren nach Norden, um dem damaszenischen Chalifen Abdelmelik Ibn Marwân, der 685 seinem Vater gefolgt war und mit seinen Heeren durch Nordmesopotamien gegen Assyrien heranrückte, entgegenzutreten. Die Entscheidung erfolgte 690 (71 H.) bei dem Catholicuskloster an der Nordgrenze Babyloniens. Muṣ'ab wurde geschlagen und fiel. Abdelmelik besetzte ganz Babylonien und machte dann seinen Bruder Bišr zum Statthalter. Die Amtsführung des letzteren dauerte vier Jahre, von 690 bis 694 (71 bis 75 H.). Babylonien war wieder eine Provinz des damaszenischen Chalifats, die nach dem Tode Bišrs von dem bekannten Ḥaǧǧâǧ mit eiserner Faust regiert wurde.

Unser Patriarch Chenânîschô hatte also von 686 bis 687 mit Mukhtâr, von 687 bis 690 mit Muṣ'ab und von 690 ab mit Abdelmelik und seinem Bruder Bišr als den mohammedanischen Landesherren zu rechnen und wir dürfen annehmen, daß er sich bemüht haben wird, ihrer aller Gunst für sich und sein Volk zu erwerben. 'Drei Jahre hat er sich noch unter der omajjadischen Herrschaft in seiner Stellung zu behaupten vermocht, dann aber (693 [74 H.]) mußte er weichen, wurde abgesetzt und in die Verbannung gejagt. Sein Gegner war der Erzbischof von Nisibis, Johannes (Leprosus), der sich durch reiche Geldspenden die Gunst der omajjadischen Machthaber erworben haben soll. Der Statthalter Bišr entfernte Chenanischo und zwang die Bischöfe, den Johannes zum Patriarchen zu wählen. Sein Regiment sollte aber nicht von langer Dauer sein. Da er den Geldforderungen des Ḥaǧǧâǧ, der im November 694 (75 H.) dem Bišr in der Statthalterschaft von Babylonien gefolgt war, nicht genügen konnte, wurde er verfolgt und starb auf der Flucht in der Gegend von Kûfa, nachdem er ein Jahr und

[1] Siehe van Gelder, Moḫtar de valsche Profet, S. 125. Dinaweri S. 304, 2–8; دانت له العراق S. 300, 2 und 3–9.

teils auf des Barhebraeus Chronicon ecelesiasticum (III, 136—140 ed. Abbeloos et Lamy) zurück.

Über die Abstammung, den Studiengang des Chenânîschô, über seine Schicksale, bevor er Patriarch wurde, schweigen die Quellen. Wir haben es daher nur mit seinem Patriarchat zu tun. Er wurde Patriarch 686 n. Chr. (67 H.). Seine Wahl war, wie in den meisten Fällen, nicht unbestritten. Ein Erzbischof Ischojabh von Basra, der aus der Gegend von Seleucia = Elmadâ'in gebürtig war, hatte versucht sich des Patriarchats zu bemächtigen, wurde aber bald beseitigt (Amr S. 34). Von welcher mohammedanischen Staatsgewalt hat Chenanischo das erforderliche Exequatur erhalten?

Nach dem Tode des Chalifen Jezîd im November 683 (64 H.) lösten sich die Fugen des von seinem Vater gezimmerten Staatsgebäudes. Ägypten, Arabien und Babylonien entglitten der Hand des damaszenischen Chalifats, und in Mekka wurde ein Gegenchalifat unter Abdallah Ibn Elzubair errichtet. Der damaszenische Statthalter von Babylonien, 'Ubaidallah Ibn Zijâd, mußte aus seiner Provinz fliehen, zog den Euphrat hinauf und traf in Palmyra mit den Prinzen des omajjadisch-damaszenischen Chalifenhauses zusammen, deren ältesten, Marwân Ibn Elḥakam, er bewog, die am Boden schleifenden Zügel der Auktorität zu ergreifen. Marwâns kurzlebiges Chalifat (von 684 bis 685 April) hat die Verhältnisse in Babylonien nicht beeinflußt.

Südbabylonien mit der Hauptstadt Basra gehorchte dem mekkanischen Chalifen und wurde seit 684 (64 H.) für ihn durch seinen Bruder Muṣ'ab verwaltet, während in Kûfa und Westbabylonien ein aus dem alidischen Lager hervorgegangener Politiker, Mukhtâr Ibn Abî 'Ubaid, eine Tyrannis errichtete, der allerdings nur die kurze Dauer von 685 bis 687 (66 bis 67 H.) beschieden war. Am 3. April des letzteren Jahres wurde ihr durch Muṣ'ab ein blutiges Ende bereitet.

Als daher unser Chenânîschô zu Elmadâ'in den Patriarchenthron bestieg, war die politische Auktorität im Lande zwischen Muṣ'ab im Süden und Mukhtâr im Osten geteilt, und nach einer Angabe der Chronik des Mârî (S. 56) wurde ihm später der Vorwurf gemacht, daß er sich mit beiden Machthabern eingelassen habe, sowohl mit Mukhtâr wie mit Muṣ'ab. Wenn man aber erwägt, daß gerade 686, in dem Jahr, in dem Chenânîschô das Patriarchat antrat, Mukhtâr auf dem höchsten Gipfel seiner Macht stand, nachdem er im Frühling dieses Jahres ein omajjadisches Heer in einer großen Feldschlacht am Flusse Khâzir in Assyrien geschlagen und vernichtet hatte; ferner daß er nach diesem Siege durch seine Heere und Statthalter Assyrien und ganz Mesopotamien in Besitz

versation ungetreuer Verwalter entfremdet worden sind, wiederzugewinnen sowie für den Bau und die Erhaltung von Kirchen und Klöstern zu sorgen. Dagegen erscheinen seine Nachfolger Timotheos und Jesubarnun als Gesetzgeber. Sie geben einige Bestimmungen zur Regelung der Beziehungen der kirchlichen Behörden untereinander; ganz besonders aber wollen sie definitive Normen für das Familienrecht, speziell Ehe- und Erbrecht schaffen, um zu verhindern, daß die Christen sich mit ihren Rechtshändeln an die Tribunale der mohammedanischen Kadis wenden. Beide Gesetzgeber treten in der Rolle des Propheten Elias auf, der zu den Israeliten spricht: »Ist denn kein Gott in Israel, daß ihr hingehet, zu fragen Baalzebub, den Gott Ekrons (im Philisterlande)?« 2. Könige 1, 3. Charakteristisch ist für diese Gesetzgeber, daß ihnen nur eine sehr beschränkte Strafgewalt zusteht, für Kleriker Verweis und Amtsentsetzung, für Laien Verweis vor versammelter Gemeinde in der Kirche, Stehen in Sack und Asche vor der Kirche und Sühnezahlungen an die Kirche, ferner Ausschluß vom Besuch der Kirche, der Teilnahme an den Sakramenten und vom christlichen Begräbnis. Wer todeswürdige Verbrechen begeht, tritt damit aus dem Christentum aus und fällt dem mohammedanischen Strafrichter anheim. Streitigkeiten vor christlichen Tribunalen werden oft den Übertritt der Partei, welche dort nicht ihre Interessen durchsetzen konnte, zum Islam verursacht haben, und das ist es, was Timotheos und Jesubarnun, indem sie schwankendes, in verschiedenen Landschaften verschiedenes Gewohnheitsrecht durch einen allgemeingültigen Rechtskodex ersetzten, zu verhindern wünschten.

I.

Chenânîschô,

d. i. Ḥenân-Îschô' = Misericordia Jesu, ist von der Geschichtsüberlieferung des Orients nur spärlich bedacht. Die älteste Erwähnung seiner Person findet sich in der jüngst veröffentlichten Schrift des Klerikers Jôḥannân Bar Penekhâjê, der ein Zeitgenosse unseres Patriarchen war und wahrscheinlich nicht lange nach 692 (73 H.) in Nisibis oder Umgegend schrieb[1]. Die spätesten, aber ausführlichsten Nachrichten gibt die von Gismondi edierte Chronik der nestorianischen Patriarchen (Mârî, lateinischer Text S. 55—57, und Amr S. 34. 35). Die Mitteilungen Assemanis in seiner Bibliotheca Orientalis gehen teils auf letztere Quelle,

[1] Siehe die verdienstvolle Publikation von A. Mingana, Professeur de Syriaque au Séminaire Syro-Chaldéen (à Mosul): Sources Syriaques, Vol. I, Mšiḥa-Zkha und Ber Penkayé. Leipzig, Harrassowitz.

Einleitung.

Die zu diesem Bande vereinigten syrischen Rechtsbücher haben drei Oberhirten oder, wie sie sich selbst nannten, katholische Patriarchen der östlichsten, nestorianischen Christenwelt zu Verfassern. Das Rom dieser Päpste war Seleucia am Tigris, arab. Elmadâ'in, d. i. *die Städte* (ܡܕ̈ܝܢܬܐ), ihr Vatikan die Kirche und der Palast des Patriarchen in einer südlichen Vorstadt, genannt Kôkhê, wo der Patriarch gewählt und die allgemeinen Konzilien abgehalten zu werden pflegten. Wenn man heutigestags auf dem Flußdampfschiff von Basra nach Bagdad fährt, sieht man acht Stunden vor letzterer Stadt auf dem westlichen Ufer zwar nicht mehr Türme und Mauern über dem Stadtgebiet von Seleucia hervorragen, wohl aber erkennt man an einer deutlich abgegrenzten Bodenerhebung die Lage und den Umfang des alten Stadtgebiets.

Unsere Patriarchen gehören alle drei der islamischen Zeit an. Der älteste von ihnen lebte in sturmbewegten Jahren[1], in denen das Chalifat die schwersten, die entscheidenden Kämpfe um seine Stabilierung und Konsolidierung kämpfte, und er selbst wurde von den politischen Gegensätzen seiner Zeit in einem solchen Grade in Mitleidenschaft gezogen, daß sie ihn bis an den Rand des Verderbens führten und sein Lebenswerk verkrüppelten. Dementgegen lebten die beiden jüngeren Patriarchen in ruhigen Zeiten, unter dem Glanze des abbasidischen Chalifats, als es längst den Gipfel seiner Weltmachtstellung erreicht hatte, in den Tagen von Hârûn el-Raschîd und den Seinigen. In dem älteren, Chenânîschô lernen wir den Richter seines Volkes kennen, wie er in seiner Eigenschaft als Oberrichter letzter Instanz ungerechte Urteile seiner untergebenen Behörden kassiert und sich kräftig der Interessen der Schwachen und Bedrängten, der Witwen, Waisen und Sklaven annimmt, wie er die Grundsätze der christlichen Ehe zur Ausführung zu bringen strebt, wie er aber auch bemüht ist, der Kirche ihre Güter, die ihr durch die Mal-

[1] Vgl. Schriftstück Nr. XVI, S. 31, 4 ff.

Syrische Rechtsbücher.

Zweiter Band.

Richterliche Urteile des Patriarchen Chenânîschô. Gesetzbuch des Patriarchen Timotheos. Gesetzbuch des Patriarchen Jesubarnun.

Aus der römischen Handschrift

herausgegeben und übersetzt

von

EDUARD SACHAU.



Berlin.
Verlag von Georg Reimer.
1908.

Syrische Rechtsbücher.

Herausgegeben und übersetzt

von

EDUARD SACHAU.

Zweiter Band.



Berlin.
Verlag von Georg Reimer.
1908.



Syrische Rechtsbücher. Hrsg. Und übers. Von Eduard ...

Eduard Sachau